

463209 1080330 Nr. 345
8

G e s c h i c h t e

des

Kreises Deutsch = Krone

von

revid. ^

Dr. Fr. Schultz.



Carl Pöschel
Landsberg (Allgäu), Moscov. 14^{II}

Deutsch-Krone.

Druck und Verlag der P. Garms'schen Buchhandlung und Buchdruckerei
(Inhaber: F. Garms).

1902.

242



Biblioteka Główna
Uniwersytetu Gdańskiego



1100488143



II 58901

Handwritten text, possibly "Biblioteka"

VII MF

K 242/37/64

180

Vorwort.

Das urkundliche Material zu einer Geschichte des Kreises Dt. Krone ist in den letzten Jahren derartig herangewachsen, daß die Uebersetzung auf ganz veränderter Grundlage aufbauen konnte. Nachdem die verdienstvolle Geschichte von Dr. Schmitt im Buchhandel vergriffen war, trat der Herausgeber, unterstützt durch den Marienburg-Verein und die Kreisvertretung, an die umfangreiche Arbeit heran, mußte sich aber bei der Uebersetzung, um nicht den üblichen Umfang einer solchen Kreisgeschichte zu überschreiten, großer Kürze befleißigen. Zwischen dem Entwurfe der einzelnen Abschnitte und der Drucklegung liegt ein Zwischenraum von einigen Jahren; auch waren dem Verfasser zum Schlusse nicht mehr die Original-Urkunden zugänglich, daher an dieser Stelle einige Richtigstellungen erfolgen müssen:

Der Gründungstag von Dt. Krone, d. h. die Verleihung des Stadtprivilegs, ist auf S. 13 richtig auf den 23. April 1303 festgelegt, weil das Datum der zuverlässigsten Urkunde lautet: feria tertia post Misericordias Domini d. h. am Dienstag nach dem ersten Sonntage nach Ostern. Ostern aber fiel in dem genannten Jahre auf den 14. April. In einer mehrfach verbreiteten Abschrift dieser Verleihungs-Urkunde findet sich aber eine andere Datirung, nämlich: feria III post Octavam Corporis Domini. Dieses könnte nur auf den Dienstag nach der Fronleichnamsoktave bezogen werden, eine Datirung, welche freilich schon deshalb unwahrscheinlich ist, weil nach bestimmten auftretenden Nachrichten das Fronleichnamsfest gleichmäßig für die gesamte Christenheit erst auf dem Konzil zu Vienne i. J. 1311, also acht Jahre nach unserem Stadtprivileg, auf das heutige Datum, den Donnerstag der Trinitatiswoche festgesetzt worden ist. Hiernach wird der Leser gebeten, die Angabe auf S. 172 Z. 25 zu berichtigen. — Die im Dt. Kroner Lande so häufig auftretende Familie derer v. Wedell wird in den ältesten Urkunden meist geschrieben de Wedele, seit dem 16. Jahrhundert überwiegend Wedell, wofür nicht die polonisirte Form Wedelski dafür eintritt. So ist es gekommen, daß auch auf den ersten Seiten dieser Schrift der Name Wedel, später einheitlich Wedell lautet, wenn auch stellenweise selbst in den Urkunden das zweite l in Wegfall gekommen ist. Uebrigens wird das dem Wappen der Wedells eigenthümliche Rad (Welle) mit dem Namen in Verbindung gebracht. — Störende Druckfehler sind: auf S. 13 Z. 4 von unten die Jahreszahl 1208—19 statt 1308—19; auf S. 28 Z. 9 von unten Landwege statt Landenge; auf S. 64 zwei Mal Landum statt Laudum; auf S. 256 Z. 17 von unten Ludwig statt Hubert. — Auf S. 243 Z. 17 von unten muß es statt: Gräfin Medem heißen: geborene Freiin v. Sobed.


Andere Druckfehler oder zurückgebliebene kleinere Versehen bittet man beim Lesen gütigst zu entschuldigen und selbst zu berichtigen.

Kulm, den 16. August 1902.

Der Herausgeber.

Inhaltsangabe.

	Seite
A. Allgemeine Geschichte	1—170
Einleitung	" 1—2
1. Die älteste Zeit bis zum Jahre 1368	" 2—15
2. Die Zeit der polnischen Herrschaft 1368—1772	" 16—148
a. Die Entwicklung des Starosteibezirkes	" 16—23
b. Die Zusammensetzung des Starosteibezirkes	" 23—29
c. Die Nationalität der Bewohner	" 30—52
d. Die Verwaltung des Dt. Kroner Kreises	" 52—83
e. Die sozialen Zustände (Bauer, Bürger, Adels)	" 83—128
f. Die kirchlichen Verhältnisse	" 128—148
3. Die preußische Zeit seit 1772	" 148—170
B. Gedrängte Geschichte der 5 Städte des Dt. Kroner Kreises	" 171—220
1. Deutsch-Krone	" 171—194
2. Jastrow	" 195—199
3. Märkisch-Friedland	" 199—204
4. Schloppe	" 204—213
5. Tütz	" 213—220
C. Gedrängte Geschichte der Ortschaften des Dt. Kroner Kreises in alphabetischer Reihenfolge	" 220—352



Tischer, Gf. Majinjan. St. Krone Jarum 1891
 Schmitt, Gf. v. St. Krone Krone St. Krone Jarum 186
 Borhenst's aefandl. in der St. Krone Majinjan, Herald' Jarum 18

A. Allgemeine Geschichte.

Einleitung.

Der Deutsch-Kroner Kreis verdankt seine heutige Abgrenzung zahlreichen nach dem zweiten Wiener Frieden gepflogenen amtlichen Verhandlungen, welche ihren endgültigen Abschluß in dem Erlasse vom 29. April 1816 fanden.¹⁾ Als Verwaltungsbezirk hat das Dt. Kroner Land zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene, meist größere Ausdehnung gehabt und ist mannigfachen Umgestaltungen unterworfen gewesen. Seinen einheitlichen Mittelpunkt fand dieses Land in der heutigen Kreisstadt erst seit dem Jahre 1554, da in diesem Jahre dem Dt. Kroner Starosten und dessen an seiner Statt hier waltenden Grodrichter eine selbstständige richterliche Gewalt zuerkannt wurde, nicht nur über die Ortschaften der Dt. Kroner Starosteier selbst, sondern auch über die der Unterstarosteier Draheim und einen Theil von Uscz-Schneidemühl sowie über die dazwischen liegenden Adels-Komplexe — südlich bis über Schloppe reichend, östlich und westlich von den Flüssen Küddow und Drage begrenzt, nördlich bis zu den Ortschaften Poplow und Althütte.²⁾ Dieser als Territorium Valcense oder Districtus Valcensis (denn Valoz ist die alte slavische Bezeichnung für Dt. Krone) bezeichnete Bezirk bestand in der genannten Umgrenzung bis zur ersten Theilung Polens, nur mit der Ausnahme, daß die Starosteier Draheim nebst dem umliegenden Bezirke etwa seit dem Jahre 1668 in den Pfandbesitz des großen Kurfürsten überging und aus dem Grod-Verbande ausschied. Seine größte Ausdehnung erhielt der nunmehrige Dt. Kroner Kreis im Jahre 1773, da ihm als einem der vier neugebildeten Kreise des sogenannten Nezedistriktes nicht weniger als 13 Städte und 196 adelige Güter zugewiesen wurden. Von einigen Schwankungen und Austauschungen während der ersten Jahre der preussischen Herrschaft abgesehen, verblieb der Kreis in dieser seiner Ausdehnung bis zum Tilsiter Frieden 1807. Der unglückliche Krieg führte vorübergehend zur Gründung eines Herzogthumes Warschau und entzog dem Kreise wiederum alle ihm im Jahre 1773 zugewiesenen Landschaften.

¹⁾ Vergl. die Landrätlichen Akten über die Enklaven Pognitz und Prochnow.

²⁾ Vergl. die mit dem Jahre 1554 beginnenden Grod-Akten im Posener Staats-Archiv.

Bei der neuen Konstituierung nach dem zweiten Wiener Frieden im Jahre 1815 wurden im Wesentlichen die alten Kreisgrenzen vom Jahre 1554 wieder hergestellt.

Die politische Zugehörigkeit dieses Landes hat auch dessen wirtschaftliche Verhältnisse und dessen Verwaltungs-Maßregeln bedingt. Wir werden deshalb bei der folgenden Darstellung drei Zeitepochen unterscheiden:

1. Die älteste Zeit bis zum Jahre 1368, die Zeit der neumärkischen Vogteien und Vasallengüter; die Gründung von Städten.

2. Die Zeit der polnischen Herrschaft vom Jahre 1368—1772, die Zeit der großen Familienbesitze und der Gründung neuer deutscher Dörfer unter starosteilichem Schutze. Beschränkte Selbstverwaltung der Städte.

3. Die preußische Zeit: Auflösung der größeren Allodialbezirke und die Entstehung der Landgemeinden. Städteordnungen und selbstständige Entwicklung der städtischen Gemeinwesen.

1. Die älteste Zeit bis zum Jahre 1368.

Der heutige Dt. Kroner Kreis bildete in vorgeschichtlicher Zeit einen kleinen Theil des von der Weichsel bis zur Elbe sich erstreckenden Pommernlandes, welches in Herzogthümer und Kastellaneien getheilt war und seit dem 12. Jahrhundert von dem südlich angrenzenden polnischen Reiche bedrängt und theilweise unterjocht wurde. Während anfänglich die Neze die Grenze zwischen beiden Ländern gebildet hatte, verschob sie sich seitdem weiter nordwärts, und es gab eine Zeit, in welcher die Polen das ganze Gebiet bis nach Stargard i. P. hinab als ihr Eigenthum betrachteten.¹⁾ In wie weit sie dieses ihr Eigenthumsrecht auch geltend gemacht haben, läßt sich heutigen Tages schwer ermitteln; wie es scheint, wurden einzelne polnische Magnaten mit diesen Grenzdistrikten belehnt, welche sich bei den nun hin und her wogenden Grenzkrigen bald längere, bald kürzere Zeit darin behauptet haben.²⁾ Seitdem aber die Markgrafen von Brandenburg, diese ewigen Verwüstungskriege benutzend, anfangen, zwischen diese beiden sich befehrenden Grenzvölker, die Polen und die Pommern, mit ihren Kolonien einzudringen und ihr Gebiet dahin zu erweitern, wurde die Grenzverwirrung noch größer. Man half sich damit, daß man größere Gebietstheile, auf welche jeder der drei Fürsten Ansprüche erhob, an geistliche Genossenschaften, die Tempelherren, Johanniter, Cisterzienser, auch an

¹⁾ Nach einer Urkunde v. J. 1293 verfügte Herzog Vladislaus von Polen über die Gegend an der Pyna und das ganze Land Arnswalde. — Im Jahre 1248 grenzte das Land Stargard mit Polen.

²⁾ Von dem Schlopper Gebiet wissen wir aus verbürgten Nachrichten, daß dasselbe schon von Alters her ein Appendix der angrenzenden Czarnikauer Herrschaft gewesen. Vgl. Fischer, Geschichtliche Nachrichten etc., Dt. Krone, Garms, 1871, S. 67 u. ff. — Aus der Verleihungsurkunde des damaligen Dorfes Krone an die Tempelherren i. J. 1249 erfahren wir, daß dieser Ort nebst seinem Gebiete vorher der Familie des polnischen Magnaten Peter von Lanczko zugehört habe.

die deutschen Ordensritter verlieh, welche sich dann ihren Besitz zumeist von mehreren der angrenzenden Fürsten bestätigen ließen. Ueber den etwa fünfzigjährigen Eroberungskrieg (c. 1250—1300), welchen die Auktanier, von Brandenburg ausgehend, bis in das Dt. Kroner Land geführt haben, liegen nur lückenhafte Aufzeichnungen vor, sodaß wir nur noch die Stappe verfolgen können, welche dieses thatkräftige Fürstengeschlecht genommen.¹⁾ Schon im Jahre 1257 wurde Landsberg gegründet, i. J. 1265 erfolgte die Zerstörung der starken polnischen Grenzfestung Briesen an der Nege; i. J. 1281 finden wir die Markgrafen bereits im gesicherten Besitze des Landes Arnswalde, und die Gründung der Stadt Dramburg i. J. 1297 belehrt uns, daß sie nunmehr an den Ufern der Drage angelangt sind. Hier schien ihrem weiteren Vordringen ein Ziel gesetzt zu sein, denn diese Landschaft lag nach dem Urtheile jener Zeit an der Grenze aller Kultur.²⁾ Aber Markgraf Waldemar, welcher seit dem Jahre 1300 in die Mitregentschaft eingetreten war, strebte danach, dem Werke seiner Vorfahren einen krönenden Abschluß zu geben. Ohne von Seiten der Polen, welche sich hier seit etwa einem Jahrhundert als rechtmäßige Herren fühlten und ihre Besitzansprüche auch während der nun folgenden brandenburgischen Zeit nie völlig aufgegeben haben, einen erheblichen Widerstand zu finden, überschritt er die Ufer der Drage und gründete im Jahre 1303 zwei deutsche Städte zu deutschem Rechte, Kallies und Krone, erstere eine unmittelbare Schöpfung des Landesherrn, letztere durch zwei seiner Vasallen, Schönring und Liebenthal. Zweimal finden wir die Anwesenheit Waldemars im Dt. Kroner Lande urkundlich bestätigt, 1310 in Kallies und 1312 in Ruchendorf. In diesem letztgenannten Jahre schloß er bereits einen Vertrag mit dem Bischöfe von Posen über die Entrichtung des Zehnten in den neu erworbenen Landestheilen.³⁾ Ausdrücklich werden hier die Gebietstheile getrennt. Die am rechten Drage-Ufer werden kurzweg genannt „die zwischen der Nege und Drage“, die linksseitigen im Gegensatze hierzu „die zwischen der Nege und Kuddow“. Sowohl die Nennung des Flußnamens Kuddow als Grenzlinie seiner Erwerbungen, wie auch die Erwähnung von Gütern, welche erst besiedelt werden sollten, es aber noch nicht waren, läßt mit annähernder Sicherheit darauf schließen, daß es in Waldemars Absicht gelegen hat, seine Erwerbungen bis zur Kuddow hinauszuführen und mit dem deutschen Ordenslande Fühlung zu gewinnen. In Wirklichkeit aber

¹⁾ Hierüber Georg Raumer in seiner Darstellung der Neumark. Vgl. meine Abhandlung: Das Dt. Kroner Land im 14. Jahrhundert in der Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins S. 16 ff.

²⁾ Noch in der Verleihungsurkunde der Stadt Arnswalde v. J. 1313 heißt es: „Civitas Dubegnawe (dies ist der slavische Name für Arnswalde) tanquam in extremis posita et desertis partibus vicina“.

³⁾ Urkunde vom 27. Dezember 1312 im Archiv des Domkapitels zu Posen, zum ersten Male abgedruckt im Codex diplomaticus Majoris Poloniae. Dieselbe behandelt den Vertrag der Markgrafen Waldemar und Johannes von Brandenburg und der Lausitz hierbei um die Ortschaften in der Umgegend von Neu-Kallies, Tempelburg, Arnskrone (Dt. Krone), Falkenburg und Filschne „et omnibus et singulis bonis inter Notezam et Dravam, et Notezam iterum et Kuddam fluvium situatis jam locatis priter et locandis“.

ist er mit seiner deutschen Besiedelung und Dorfanlagen nicht über den Bach Döberitz hinausgekommen. Keine einzige Ortschaft läßt sich in dieser ältesten Zeit auf dem linken Döberitz-Ufer nachweisen: die Döberitz bildet für diese Epoche die östliche Grenzlinie des damaligen Deutsch-Kroner Landes. — Die letzten Lebensjahre Waldemars waren mit Sorgen mancherlei Art erfüllt, indem er genöthigt wurde, wichtige Bestandtheile seines umfassenden Gebietes zur Bestreitung der ihm entstandenen Unkosten wieder zu veräußern. Das Todesjahr Waldemars 1319 bildet auch in der Geschichte unserer Landes einen Wendepunkt. Unter der Bairischen Dynastie in der Mark Brandenburg (1323—73) vereinigte sich Polen mit Pommern, um die gesammte Neumark den Brandenburgern wieder zu entreißen, und in dem Vertrage zu Rastel am 18. Juni 1325 wurde zum ersten Male die wenigleich nicht perfekt gewordene Bestimmung aufgenommen, daß fortan die Drage die Grenze zwischen Polen und der Neumark bilden sollte.¹⁾ Fürchterliche Verheerungen, namentlich während der Jahre 1326—29 waren die Folge hiervon und es schien, als ob das ganze Kulturwerk der Askanieer wieder mit Füßen getreten werden sollte. Dies wäre auch geschehen, wenn nicht die Wedells im Jahre 1333²⁾ für ihre rechtmäßigen Landesherren eingetreten wären und zu Arnswalde ein förmliches Bündniß geschlossen hätten, welches den jungen König Kasimir von Polen nöthigte, mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg einen Frieden zu schließen, in welchem die Erwerbungen der Brandenburger anerkannt wurden. So blieb denn das Land wenigstens während der nächsten drei Jahrzehnte vor weiteren Verwüstungen verschont und der Neumark vereint. Die Aufzeichnungen der Ortschaften des Dt. Kroner Landes aus den Jahren 1337 und 1349 geben uns zwar ein Bild von den erlittenen großen Verheerungen, aber auch des langsamen Fortschrittes zum Besseren. Allein als Otto der Faule im Jahre 1360 Mitregent geworden war und bei einer Theilung des Landes im April 1364 die Grenzfesten Tempelburg, Krone, Titz und Schloppe als Besiz zugewiesen erhalten hatte, erhoben die Polen mit jedem Jahre kühner ihr Haupt, bis Otto endlich — der Handel müde — auf seinen Besiz am linken Drageufer förmlich Verzicht leistete. Am 15. Februar 1368 weist er den Komtur von Tempelburg an, fortan dem polnischen Könige die Unterthanenpflicht zu leisten. Ein gleicher Erlaß muß um dieselbe Zeit auch der Stadt Dt. Krone zugekommen sein, denn am 10. Mai desselben Jahres bestätigt bereits König Kasimir dieser Stadt das ihr im Jahre 1303 von den Markgrafen ausgestellte Gründungsprivileg. Endlich am 24. Dezember eben jenes Jahres erfolgte die dauernde Versöhnung beider Potentaten. Vierhundert Jahre hat das Dt. Kroner Land nunmehr der Krone Polen zugehört, vom Jahre 1368 bis 1772.

¹⁾ Diese Grenzlinie wurde später wieder aufgenommen und in einer urkundlichen Nachricht vom Jahre 1405 (Raumer Seite 32) wurde als Grundsatz ausgesprochen: „Dy Drawe scheydet Polan und die nuwe Mark“. In Wirklichkeit aber bildete dieser Fluß nur auf einer kurzen Strecke seines Oberlaufes die Grenze; das Land Kallies ist der Neumark verblieben und noch bis zu dieser Stunde reicht die Provinzialgrenze nicht unmittelbar bis zu dem genannten Flusse heran.

²⁾ Wedell'sches Urkundenbuch. Urkunde vom 31. Juli 1333 im codex Brandenburgensis und im C. Dipl. Majoris Poloniae wieder abgedruckt.

Aus der vorhistorischen, alt-pommerschen Zeit sind uns in Ermangelung anderweitiger historischer Nachrichten zwei Gattungen lebender Denkmäler geblieben: die Burgwälle und die Mehrzahl einheimischer Ortsnamen. Unter einem Burgwall (Borchwall) verstehen wir eine auf natürlicher Anhöhe befindliche, aber durch Menschenhand noch weiter aufgetragene und abgegrenzte Befestigung, wie sie in der vorhistorischen Zeit bei den meisten Volksstämmen des nördlichen Europas sich vorfinden. Viele derselben, ja die meisten waren bei Vervollkommnung der Kriegskunst und der veränderten politischen Lage überflüssig geworden, standen leer und verlassen da und dienten nur noch als Grenzmale und Wahrzeichen. Man nannte sie urkundlich einen „locus castris“ (Urf. v. J. 1290), d. h. eine Stelle, wo einstmal ein Schloß gewesen war, im Gegensatz zu „castrum“ selbst, einem noch in Thätigkeit befindlichen Schlosse. Die meisten derselben waren in älterer Zeit noch deutlich erkennbar und sind es zum Theil auch heute noch wie z. B. der sog. Schloßberg bei Zamborst an der Provinzialgrenze zwischen Pommern und Westpreußen. Andere mögen schon frühzeitig unter dem Pfluge des Landmanns von der Bildfläche verschwunden sein; noch andere, an welche sich ein Marktflecken (forum) angelehnt hatte, wurden nach modernen Mustern verbessert, verstärkt und als wirkliche Kastelle aufs Neue eingerichtet wie Schloppe, Tütz, Krone¹⁾ u. a. m. — Von den alten Burgwällen des Dt. Kroner Kreises werden uns außerdem noch folgende urkundlich genannt:

1. Böhlin. Das am Anfange des 12. Jahrhunderts oft genannte Schloß Bitom wird von dem Geschichtschreiber Quandt in dessen „Baltischen Studien“ auf den Ort Böhlin bezogen.²⁾ Die geschützte Lage dieses Ortes, die von ihm entlehnte Bezeichnung des ganzen Landstriches Beuthin und der gleichnamige See lassen auf die einstmalige hohe Bedeutung dieses alten befestigten Platzes schließen. Das zu Marzdorf gehörige Vorwerk Böhlin, auch Bhtyn genannt, hat die Erinnerung an diesen Ort bewahrt.

2. Pyleborg. In der päpstlichen Bestätigung einer dem deutschen Ritterorden gemachten Schenkung vom Jahre 1275, die aber niemals zur Ausführung gekommen ist, wird eine Burg Pyleborg am Hissbistma-See (später Bhyczno, heute Stabiz-See) erwähnt, welche wir in der Nähe des heutigen Ortes Stabiz zu suchen haben.

3. Debris und

4. Radun, zwei ehemalige Burgwälle, in geringer Entfernung von einander, werden in dem Gründungsprivileg von Dt. Krone genannt, der erste von dem gleichnamigen Flusse Döbriz, der andere von dem ebenfalls gleichnamigen See Radun benannt.

¹⁾ Von den beiden Burgwällen der Stadt Schloppe sagt Vochensti in seiner ungedruckten Landesgeschichte i. J. 1794: „Duo loca monstrantur quae speciem arcis prae se ferunt“ 2c. — Auf dem Schloßberge zu Tütz soll sich einheimischen kirchlichen Nachrichten zufolge zur Zeit der Einführung des Christenthums ein Blockhaus befunden haben. — Der ehemalige Burgwall von Dt. Krone ist jedenfalls identisch mit dem in der Gründungsurkunde v. J. 1303 genannten locus castris Radun.

²⁾ Der heutige Böhlin-See wird noch in dem Privileg der Stadt Friedland v. J. 1314 genannt: der große Böhlin-See. Die heutige Stadt Beuthen heißt polnisch Bitom. Noch heute heißt ein Hügel am großen Böhlin-See: der Schloßberg.

5. Machlin wird noch in der Schenkungsurkunde an den Golzen im Jahre 1361 als castrum bezeichnet.

Auch die Ortschaften Stibow (von stuba = Blockhaus) Schroz (von Schrothaus, Blockhaus) und Wallbruch deuten auf solche ehemaligen Burgwälle hin.

Die ältesten geographischen Bezeichnungen des Dt. Kroner Kreises tragen noch alle ein slavisches Gepräge. Vier Flüsse nehmen parallel ihren Lauf von dem Baltischen Höhenzuge südwärts, deren ursprünglich einsilbige, gleichartig auslaufende Benennungen sich als Kinder des gleichen Sprachidiomes verrathen: die Bva (heute Schwarzwasser), die Bra (Brahe), die Glda (Guoda, heute Kuddow) und die Dra (Drahe, Drawe, Drage). Wie diese so haben auch alle anderen fließenden Gewässer ihre slavische Bezeichnung beibehalten, und manche derselben lassen sich noch heute mit Zuhilfenahme des Polnischen unschwer auf ihre ursprüngliche Bedeutung zurückführen, z. B. das Wuzler Fließ (wodoicka = Wässerchen), die Plietnic, Pila u. a.¹⁾ — Anders schon ist es mit den Landseen des Kreises. Nur die größeren unter ihnen haben ihre ursprüngliche Benennung beibehalten wie der Böhin-, Radun-, Stabiz-, Wilsen-, Kierosen-, Lubtow-See u. a., während die kleineren, welche einen besonderen Namen vorher nicht geführt haben mögen, eine deutsche Bezeichnung erhielten, so z. B. der Christinken-See bei Märkisch-Friedland (1314), die Seen: Rattenkop, Schwanepol, Egelpol bei Lüß (1331), der Witepol und Schwartensee bei Brogen (1361) und andere. — Dem ganzen Dt. Kroner Kreise und einigen angrenzenden Landstrichen eigenthümlich ist die Bezeichnung Fier für Wald, Gehölz, welche ursprünglich ein pommerisches Kennwort, hierorts noch heute in den mannigfachsten Verbindungen vorkommt: Fier, Neufier, Hohenfier, Freudenfier, Neufreudenfier, Radsche Fier, Eichfier, Zietenfier, Kroner Fier, Hundsfier, Fierberg, Moosfier, Hahnenfier, Rosenfier, Grünfier, Fiermühle, Klöpfferfier, Piepenfier, Guckfier u. a. Auch Namen wie Firchau, Birchow, ja selbst Quiram und Kefburg (früher Kiersburg) dürften dieser Namensgruppe zugehört werden.²⁾ — Die Ortsnamen, welche die deutschen Kolonisten am Ende des 13. Jahrhunderts im Dt. Kroner Lande vorfanden, waren selbstverständlich ausnahmslos slavischen Ursprunges. Die Mehrzahl derselben war ihnen schon von ihrer Heimath her bekannt, da auch die Neumark ehemals zum Lande Pommern gehört hatte. Sie hatten sich diese Namen

1) Nur wenige Bäche haben schon beim Eindringen der deutschen Kolonisten eine deutsche Bezeichnung angenommen, so „das tode Water“ bei Brogen (1361), oder die „Fuhlbeck“. Krummfließ ist eine spätere Uebersetzung des polnischen Pokrzywnica. Benennungen wie Steinfließ, Rothes Fließ, Mühlenfließ, Judensfließ, Elsenfließ und ähnliche gehören der späteren Zeit an.

2) Das altpommerische „fier“ ist am nächsten verwandt dem polnischen Kierz (Busch). Es scheint einen Anlaut gehabt zu haben, welcher zwischen f und kw gelegen hat. Das pommerellische Dorf Quaschin bei Danzig wird in den alten Urkunden Fashino geschrieben. Der pommerische Ort Quartschen findet sich mehrere Male wieder als Warzin (sprich Färzin). In einer polnischen Doppelurkunde vom 25. August 1361 wird derselbe Eigennamen das eine Mal Chwalonis, das andere Mal Faloris geschrieben; ähnlich Falkenberg und Chwaltenberg. Auch in der wendischen Laufiß kommt das Stammwort Kerlich vor und bezeichnet nach Ubelung klein gehauenes Holz von dem wendischen Ker (Holz). Aehnlich auch im Althochdeutschen hwer, neuhochdeutsch wer.

meist für die deutschen Sprechorgane mundgerecht gemacht und behielten sie gern bei, als sie sie in der neuen Heimath wieder antrafen. Solche Ortsnamen waren: Mellentin (vgl. Mellentin im Lande Lippehnen in der Neumark), Dykow, Dyl (Slawisch Dykow im Lande Soldin), Wittkow (Land Wobegow an der Warthe und die Familie Witichow), Lakow, Lakig (Wendisch Lakow im Lande Bernstein), Kiersburg, Keshburg (Kersburg im Lande Schievelbein), Brunkow, Brunk (Brunkow im Lande Soldin), Lobitz, Lowitz (Lobitz im Dramburger Kreise), Schloß und See Radun (Radun bei Königsberg). In ähnlicher Weise waren ihnen geläufig die Ortsnamen Brozen, Bruzen, Struz oder Stranz, Kalenzig, Tenzig, Denzig u. v. a. — Natürlich erhielt auch eine ganze Anzahl neubestellter Ortschaften deutsche Namen, namentlich nach den ersten Lokatoren oder „Ufflegern“ z. B. Arnswald, Heinrichsdorf, Henkendorf (eigentlich Henrikendorf), Harmelsdorf (eig. Hermannsdorf), Knochendorf, Marzdorf (Mertensdorf), Schultendorf, Sassenburg (heute nicht mit Bestimmtheit festzulegen). Andere deutsche Namen, welche die neuen Einzöglinge den Ortschaften beileigten, waren: Berkholt (Birchholz), Ruchendorf, Strahlenberg. Noch andere wandelten sie um, so daß die ursprüngliche slawische Form kaum noch wieder zu erkennen ist, z. B. Golanca in Gollin, Gizno in Gisen, Martem in Marthe, Millegosch in Mehlgast, Prussinowo in Preußendorf, Tuczno in Tüz. Endlich erhielten auch die neugegründeten Städte Arnstrotz (Dt. Krone), Ruwe Fredland (Märk. Friedland), wie die benachbarten Städte Falkenburg, Tempelburg, Arnswalde u. a. deutsche Namen.

Die Umwandlung dieser ehemaligen Wildnis in ein Land der Kultur verdanken wir in erster Reihe den Brandenburgischen Markgrafen aus dem askanischen (anhaltinischen) Fürstengeschlechte. Deutsche Kolonisten, von ihnen herbeigezogen und aufgemuntert, sind unter dem Schutze bewährter Adelsfamilien ihren siegreichen Waffen gefolgt und haben zuerst die Urbarmachung dieser bisher ungasstlichen Landstriche unternommen. Bei jeder der angelegten Städte und Dörfer, auch wenn die Anlage auf einer schon bestehenden altpommerschen Ansiedelung erfolgte, erkennen wir das zielbewußte Streben einer leitenden Hand und die überlegene Klugheit eines segensbringenden Herrschergeschlechtes. Aus dem neumärkischen Landbuche des Jahres 1337 und den kirchlichen Aufzeichnungen des Jahres 1349 ersehen wir, daß alle jene Ortschaften, die ohne Ausnahme sich noch heute vorfinden, in gleichmäßigen, fast uniformirten Landquadraten von je 64 Hufen an Stelle der bisher unzweckmäßig, eng gepferchten und spärlich bevölkerten pommerschen Ortschaften innerhalb weniger Jahrzehnte aus dem Boden erwachsen. Denn der Slave liebte es, wie ein neuerer Schriftsteller sich treffend ausdrückt, „mit dem Ellenbogen den Nachbarn zu berühren“; die Häuser in Girund oder Hufeisenform erbaut, standen in geringen Entfernungen von einander; ¹⁾ das Baumaterial bestand aus Lehm, über ein

¹⁾ Einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der altpommerschen Dörfer bietet eine alte blosgelegte Brandstätte im alt-slawischen Dorfe Milekow (Milkau) an der Döberitz. Neun Schuttstellen in einem dem Flusse zugestreckten Bogen bildeten einen Schnendurchschnitt von etwa 200 Schritt, so daß die einzelnen Wohnhäuser von einander etwa 20 Schritt entfernt waren. Jede Schuttstelle war etwa 16 Quadratmeter groß. Die Lehmwände hatten eine Dide von 8—10 Centimeter. Jedes Haus hatte

dünnes Zaungeflecht gefleht nach Art der noch bis in die neueste Zeit im Dt. Kroner Lande üblichen Klebeisen. — Anders die deutschen Dörfer: Statt der Klebewände wurde in ausgedehnterem Maße Feldstein und Holzwerk verwendet; besonders aber unterschieden sie sich durch den größeren Abstand der einzelnen Häuser von einander. Zufällig ist uns gerade über das oben genannte Dorf Milkau eine urkundliche Nachricht und zwar über dessen Neubesiedelung durch deutsche Kolonisten aus dem Jahre 1361 erhalten. Es wird hierin zwei Gebrüdern Goltz zur Pflicht gemacht, die Ansiedelung in der Weise vorzunehmen, daß die Bauernhöfe nach heutigem Maße einen Abstand von etwa 50 Meter von einander haben sollten.¹⁾ Wichtiger noch als die Anlage der Gehöfte selbst war die Ausmessung und Eintheilung der einzelnen Dorfgemarkungen. Unmittelbar nach Unterwerfung des Landes fand eine Vermessung der neu konstruirten Ortschaften statt. Wir treffen solche Vermessungen in der Neumark schon im Jahre 1281 an. Bei den bereits bestehenden geordneten Dorfschaften hatte sie offenbar nur den Zweck, die wirklich vorhandene unter dem Pfluge befindliche Hufenzahl festzustellen. Bei den späteren, erst neu anzulegenden Ortschaften auf dem linken Drageufer, also im Dt. Kroner Lande, bedeutete diese Zumessung nur die Normalzahl der einer jeden Dorfschaft zukommenden Hufen, welche sie dereinst nach Durchführung der kulturellen Aufgabe erreichen sollte. Die Zahl 64, von welcher 4 als „Gist“ (dos) für die anzulegende Pfarrei ausschieden, schien die geeignetste nicht nur für die Größe der darin anzustedelnden Gemeinde, sondern auch um danach den zu entrichtenden Grundzins (die „Orbeede“) zu berechnen. Die Vermessung war jedenfalls nur eine ungefähre:²⁾ Es wurden (wie wir aus dem Gründungsprivileg der Stadt Tüß ersehen) die „Markscheiden“ durch vier sogenannte „Schalmen“ an den vier Endpunkten der Feldmark bezeichnet. Diese Schalmen waren gewöhnlich Fichtenbäume (Reinhorn, Riehnbaum), oder Eichen, in welche man drei Kreuze einhieb, darum auch Hornikbäume genannt. Auf ein Uebermaß oder Uutermaß wurde selbst bei den sorgfältigeren städtischen Veranlagungen jedes Mal gerechnet, wie vielmehr bei den dörflichen. — Zwischen den einzelnen Feldmarken mußten natürlich oftmals Waldungen übrig bleiben, welche den angrenzenden Dorfschaften nur zur Viehweide, nicht aber zur Holznutzung freigegeben wurden, wie z. B. den Dörfern in der Umgegend von Tüß.

Bei der Eroberung und Auftheilung des Landes wurde der Grund und Boden nur zum allergeringsten Theile von der Landesherrschaft selbst zurückbehalten; ganze große Landstriche wurden gewissen Adelsfamilien als

seine eigene Handmühle. In der Mitte des Halbkreises befand sich ein Urnengrab.

— Vgl. hierüber: Brimmer, Die Golzherrschaft Broßen S. 3.

¹⁾ Urkunde vom 15. August 1361 im Codex diplomaticus Majoris Poloniae: „Hic vero debent habere latitudinem decem linearum sedecem pedum virilium in runt und bret“ — (demnach 160 Fuß Quadratinghalt für jedes Bauerngehöft).

²⁾ Zur Vermessung bediente man sich der „Seile“ oder „Reepe“, welche von einem Punkte zum andern gezogen wurden, daher noch in dem Gründungsprivileg von Tüß es heißt: „Die vierde Schalm ist eine Eiche, die steit tuschen (zwischen) der Stadt Markscheide und des Dorpes Mylgast up einem luten Sennwelinberg (?) bi dem See Mylgast, darba wen wor dat Seel oder Reep gegangen bawen die Schalmbäume“.

Lehn überwiesen, die sich bei der Eroberung durch ihre militärischen oder pekuniären Beihilfen besonders verdient gemacht hatten. Im Deutsch-Kroner Lande waren es vornehmlich die Wedell, Guntersberg, Liebenthal, Schöningh, Liebenow und später die Golzen. Um nun das ihnen zugewiesene Lehn, die Vogtei (terra), ihrestheils wieder nutzbringend zu verwerthen, griffen sie zu demselben Mittel im kleineren Maßstabe, wie die Landesherrschaft im größeren. Sie theilten die Vogtei so auf, daß sie für sich und ihre Familien-Angehörigen nur einen Landkomplex in der Umgebung der Burg zurückbehielten, die übrige Landschaft aber wiederum dorfweise zu Lehn ausgaben. An der Spitze des Dorfes stand der Praefectus, der, wenn er ein Bauer war, mit den zwei üblichen steuerfreien Hufen bedacht wurde, wenn ein Lehnmann, mit 4, 6, ja bis 12 Hufen. Als Entgelt hierfür hatte er bis zur Höhe von 4 resp. 6 Hufen die Heeresfolge zu leisten, das sogenannte *servitium*, welches bald als leichter, bald als schwererer Reiterdienst ausgeübt wurde. Darüber hinaus waren sie zur Orbeede (Steuer) verpflichtet. Neben den Lehnschulzen wurden in zahlreichen Dörfern des Dt. Kroner Landes auch noch andere Lehnleute angestellt, so z. B. in Henkendorf ein Lehnmann Schwarz (Niger) mit 6, in Knakendorf die Familie Morfin mit 10, in Lowitz drei Lehnleute mit je 4 Hufen, in Lubsdorf neben dem Lehnschulzen mit 6, ein Lehnmann mit 10 und ein dritter mit 11 Hufen; ¹⁾ in Marzdorf einer mit 4, in Schulzendorf einer mit 10, in Stibbe ebenfalls einer mit 10 Hufen. Manche dieser Lehnleute gehörten Familien an, welche schon damals einen guten Klang hatten, wie z. B. die Woltersdorf, Bruntow, Horn, Wolfbeutel; andere gelangten im Laufe der Zeit zu Ansehen, wie die Bolt, Hepht (Höft), Reetz, Runge, Tornow. Die Mehrzahl der angesiedelten Lehnleute hingegen scheint beim Beginne der polnischen Herrschaft wieder ausgewandert oder in häuerliche oder bürgerliche Verhältnisse zurückgefallen zu sein. — Der größere Theil der Dorfgemarkung wurde an Bauern und Halbbauern oder Kossäthen vertheilt, von denen wir, in einer vollbesetzten Gemeinde je ein Duzend anzutreffen pflegen. Außer diesen finden sich im Dorfe noch der Krüger, der Dorfschmied, der Müller, der Hirte und eine Anzahl lediger Leute, welche keine Grundstücke, sondern nur eine fahrende Habe besaßen.

Die am Anfange des 14. Jahrhunderts gegründeten Ortschaften des Dt. Kroner Landes gruppirtten sich um fünf Vogteien: Litz, Kallies, Falkenburg (mit ihrem südlichen Theile), Voitin und die Herrschaft der Guntersberg. ²⁾ Die drei ersteren gehörten zu den Lehngütern der Familie

¹⁾ Das Dorf Lubsdorf scheint überhaupt eine Ausnahmestellung behauptet zu haben. Es war nicht, wie die übrigen auf 64, sondern nur auf 44 Hufen bemessen, von denen 4, wie üblich, für den Pfarrer abgingen. Der Jahresertrag war der höchste von allen Ortschaften des Dt. Kroner Landes und ein rentabler Krug zahlte außerdem auch noch jährlich ein Leniner Pfund. Da 27 Hufen an Lehnleute ausgegeben waren und der Krug meist auch eine Hufe besaß, so blieben nur 13 für Bauern und Kossäthen übrig.

²⁾ Die Unsicherheit der politischen Verhältnisse in diesem äußersten und viel umstrittenen Theile der Neumark, namentlich nach den verheerenden Kriegen der Jahre 1326—28, die mangelhafte Kenntnis der Verhältnisse, endlich viele entstellende Schreibfehler machen sich in dem Neumärkischen Landbuche d. J. 1337 gerade für den Deutsch-Kroner Kreis empfindlich bemerkbar. So wird aus dem Lande Litz, polnisch Tuczno,

Wedell. Ueber die Landschaft Voitin, um den Groß-Voithiner See sich lagernd, den Kernpunkt des heutigen Dt. Kroner Kreises, erfahren wir Folgendes. Sie war nach dem Gründungsprivileg der Stadt Dt. Krone vom Jahre 1303 auf eine Landschaft von 320 Hufen, d. h. auf fünf Ortschaften mit je 64 Hufen gegründet und sollte offenbar denselben Umfang erhalten wie die gleichgroße Voigtei Kallies. Die Stadt selbst nebst dem ihr zugewiesenen Gebiete war — wie dies auch bei den anderen neumärkischen Voigteien geschah — in die Voigtei nicht mit eingeschlossen.¹⁾ Sie ging im Jahre 1307 aus dem Besitze der Liebenthal und Schöningh in den der Liebenow über, wird 1314 in fester Umgrenzung vorausgesetzt²⁾, hat sich aber im Jahre 1337 erheblich erweitert und umfaßt nach dem Neumärkischen Landbuche acht zum Theil weit auseinander liegende Ortschaften. Nach dieser Zeit ging sie aber bald ihrer Auflösung entgegen. Die Ortschaften Quiram und Stranz waren schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitze der Johanniter;³⁾ Brochnow wurde seit Beginn der polnischen Herrschaft an die Neumark angeschlossen;⁴⁾ die Güter Rafel und Marzdorf waren im Jahre 1514 ein streitiger Besitz der Lützer und Friedländer Wedels, was auf eine lange vorangegangenen Zugehörigkeit schließen läßt. Das Schloß Dt. Krone selbst wurde nebst einigen Resttheilen der ehemaligen Landschaft Voitin zur polnischen Starosteie eingerichtet.⁵⁾

Allen diesen von der Neumark aus gegründeten oder frisch besiedelten Ortschaften fehlte um jene Zeit noch ein gemeinsamer Mittelpunkt. Die neumärkischen Voigteien gruppirten sich fast alle um eine Burg, welche selbst

eine terra Tentzck, aus Voithin Benthin, aus Curtha oder Bruthow, der Heimath der Günthersberg, ein Bruthow. Auch die Namen der Lehnmänner sind vielfach bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

¹⁾ Vgl. hierüber meine Abhandlung über das Dt. Kroner Land im 14. Jahrhunderte S. 23.

²⁾ Nach dem Privilegium der Stadt Märkisch-Friedland v. J. 1314: „Ab illa arbore praedicta „ein Hornic Bom“ directe procedendo deorsum juxta praedictam mediam distinctionem nostrorum honorum et illorum dominorum de Lybenow usque terram Boytem“.

³⁾ Der Templer-Orden wurde aufgelöst i. J. 1308 und seine Güter durch päpstliche Urk. v. J. 1312 am 2. Mai den Johannitern übergeben; die förmliche Uebertragung des Landes Tempelburg erfolgte 1345. — Nach einer urkundlichen Nachricht aus dem Jahre 1578 sind Parzellen der Ortschaften Stranz und Quiram von den Johannitern zu Fendalrechten an die Familie Turnow „vor mehr als 200 Jahren“ ausgegeben worden. Es fällt demnach diese Verleihung zusammen mit der der Güter Brogen, Milkau u. a. durch die Johanniter an die Golzen v. J. 1361. Hiernach muß der Besitz dieses Ordens sich bis tief in das Voitiner Land hinein erstreckt haben.

⁴⁾ Brochnow gehörte — soweit die urkundlichen Nachrichten reichen — nicht zum Dt. Kroner Lande, sondern zur Neumark, verblieb in diesem Verhältnisse sogar nach der ersten Theilung 1772 und wurde erst i. J. 1816 dem Dt. Kroner Kreise zugetheilt. Noch heute gehört es nebst Bognitz zur Provinzial-Landschaftsdirektion Neumark. (Vgl. Salzwedel, Statistik des Dt. Kr. Kr. S. IV.)

⁵⁾ Die Starosteie Dt. Krone wird von polnischen Schriftstellern seit d. J. 1414 genannt, scheint aber schon i. J. 1375 als solche bestanden zu haben. Zur Starosteie gehörten in älterer Zeit nur diejenigen Ortschaften, welche man als „polnische Dörfer“ bezeichnete, nämlich Wittkow, Schroz, Rosenfeld und Neuhof. Im Dorfe Wittkow vergiebt der polnische König i. J. 1456 an zwei verdiente Bürger der Stadt Dt. Krone Aua und Horn verschiedene Hufen Landes.

außerhalb des Verbandes stand. Auch wenn sich eine Stadt im Anschlusse an dieselbe erhoben hatte, so war diese in Folge ihres auf Brandenburgisches Recht sich gründenden Privilegs von der Landschaft ausgeschlossen. Aehnliche Verhältnisse finden wir auch hier mit geringen Abweichungen, und es wird keine der damals im Dt. Kroner Lande bestehenden Städte (Tüg, Märkisch-Friedland, Dt. Krone, Schloppe) im Landbuche erwähnt. Dieses verlangt ein näheres Eingehen auf die Städte selbst.

Die erste Entstehung der meisten städtischen Anlagen entzieht sich unserer Kenntnis; wir bezeichnen als Tag ihrer Gründung den ihrer Privilegirung durch die Landesherrschaft oder deren Vasallen. In allen Fällen aber läßt sich das Bestehen einer älteren Ansiedelung daselbst nachweisen, die schon lange ihr Dasein gefristet hatte, ehe die Erhebung zur Stadt erfolgte. — Die ursprüngliche wendische Bevölkerung der Stadt Dt. Krone hat ihre Erinnerung nur noch in einigen Namen bewahrt. Den alten slavischen Ort Walcz, an dem See Radun gelegen unter dem Schutze der gleichnamigen Burg, haben wir unweit der heutigen Stadt¹⁾ zu suchen. Der Name erhielt sich während der ganzen polnischen Zeit wenigstens in der Amtssprache der Starosten. Wie bei allen slavischen Städten und Dörfern der Neumark zog sich aber beim Eindringen deutscher Ansiedler die ursprüngliche Bevölkerung in gesonderte, meist tiefer gelegene Winkel zurück, welche man mit dem Namen „Kieze“ bezeichnete.²⁾ Ein Gleiches war auch in Dt. Krone der Fall. Die Kiezeasse ist die heutige Judenstraße. — Die Ankunft der ersten deutschen Kolonisten fällt in eine sehr frühe Zeit, lange ehe der neumärkische Eroberungszug bis hierher vorgebrungen war.³⁾ Der Templer-Orden hatte hier festen Fuß gefaßt und von seinem benachbarten Hofe Hochzeit (Hochgezeit) aus hier in den Trümmern des alten Schlosses Radun eine Niederlassung (curia, Hof) gegründet — wie überhaupt die geistlichen Orden (Templer, Johanniter, Deutsche Ordensbrüder, Cisterzienser) die ersten Pioniere des Deutschthums und der Kultur waren. Das Dorf,

¹⁾ Es war in jener Zeit allgemein Sitte, daß die Neubesiedelung durch deutsche Einwanderer in geringer Entfernung von dem alten slavischen Dorfe vorgenommen wurde, daher auch die unendlich oft vorkommende Doppelbezeichnung Wendisch- und Deutsch-, oder Groß- und Klein-, Alt- und Neu-. — Auch die deutsche Kolonie in Dt. Krone wurde neben der slavischen Ansiedelung begründet; noch im Privileg v. J. 1303 heißt es: *Utile videbatur, ut juxta Woltzen civitas poneretur* (Es hat uns nützlich erschienen, neben dem [slavischen] Ort Wolcz eine Stadt zu gründen).

²⁾ Die Kieze findet man in der ganzen Neumark. Auch in Schloppe bestand eine Straße dieses Namens bis in neuere Zeit. (Vgl. Fischer, *Geschichtliche Nachrichten*, S. 92.) — In Dt. Krone wird die Kiezeasse (platea Kieczka) urkundlich noch i. J. 1631 erwähnt, da die Judenschaft mit Genehmigung des Starosten Melchior Weiher sich hier niedergelassen hatte, was den Widerspruch der Bürger hervorrief. Kieczka soll altslavisch Fischerhütte bezeichnen; die Slaven widmeten sich vorzugsweise dem Fischfange. Die Kieze befanden sich überall in dem unteren, dem See oder Flusse nahegelegenen Stadtheile.

³⁾ Bei der Privilegirung der Stadt Dt. Krone i. J. 1303 hatte sich schon eine ganze Anzahl von deutschen Eigennamen wie: Enghals, Würdeland u. v. a. völlig eingebürgert. Da die ersten Ansiedler nach urkundlichen Nachrichten die Templer gewesen sind, und diese i. J. 1237 in den Besitz des benachbarten Ortes Hochzeit gelangten (Codex dipl. Pomeraniae von Kessellach und Rosgarten S. 572), die Ueberweisung von Krone aber i. J. 1249 erfolgte, so dürfen wir annehmen, daß auch der erste Zug deutscher Ansiedler nach Dt. Krone in dieses Jahrzehnt fällt.

welches sie hier durch herbeigezogene deutsche Kolonisten neben ihrer Befestigung entstehen ließen, nannten sie — ebenso wie ihren Hof selbst — „Kron“ — ein Name, welcher um jene Zeit bei Neugründungen vielfach beliebt wurde, so z. B. Krone an der Brahe, von Cisterziensern gegründet und im Jahre 1286 mit Stadtrechten versehen; Landskron, Himmelskron, Kronthal, Kronberg u. a. — Der Name wurde bald populär; als im Jahre 1249 die Wittve des Grafen Petreko de Lank mit Genehmigung des polnischen Herzoges Premislaus den Templern das genannte Dorf zu erblichen Rechten schenkte, konnte der Aussteller der Urkunde schon sagen, daß diese Benennung volkstümlich geworden sei.¹⁾ Diese Schenkung reihte sich an einen größeren Besitz und bildete den südöstlichen Ausläufer des sog. Tempelburger Landes. Noch in einer Urkunde vom 13. November 1291, in welcher der Ordensmeister Bernard von Ewerstein sich den Besitz des ganzen umfassenden Gebietes vom Posener Bischofe bestätigen läßt, tritt darin als Schreiber und Hauptzeuge ein Bruder Albertus, Hofmeister in Krone auf.²⁾ Die Schicksale dieses Ordenshofes Krone und des dazu gehörigen Dorfes am Schlusse des 13. Jahrhunderts entziehen sich unserer Kenntnis. Es war die Zeit, in welcher der Templer-Orden im Niedergange begriffen war und durch sein üppiges Leben sowie durch sein rücksichtsloses Auftreten nach oben und nach unten hin Anstoß erregte, — nicht zum Mindesten bei dem Askasischen Fürstengeschlechte, in deren Gebiete sie mit großen Güterkomplexen ansässig waren und deren Fortschritten sie hindernd im Wege standen. Es war aber auch die Zeit, in welcher die Markgrafen von Brandenburg sich des ganzen Zwischenlandes zwischen Polen und Pommern widerstandslos bemächtigten. Ob sie sich nun auf dem Wege friedlicher Vereinbarung oder der Gewalt in den Besitz der Kurie „Kron“ gesetzt haben, darüber fehlen die Nachrichten. Jedenfalls aber verfügten die Markgrafen von Brandenburg bei ihrer Okkupation schon frei und unbeschränkt wie über das ganze Dt. Kroner Land, so auch über den ehemaligen Dt. Kroner Tempelhof.³⁾ — Mit dem Aufhören des Templer-Ordens durch die päpstliche Bulle vom 2. Mai 1312⁴⁾ erloschen auch die letzten noch etwa gebliebenen

1) Die Original-Urkunde über diese Schenkung (*Donatio villae Kron in Polonia facta Templariis*) mit zwei daran haftenden Wachsiegeln vom 13. April 1249 befindet sich noch heute im königlichen Staats-Archive zu Berlin (Nro. 20). Die einschlagenden Worte sind: *Nobilis matrona oxor quondam comitis Petreconis de Lank una cum nepotibus ipsius, Hocemiro videlicet et Petrecone, de sua voti facta voluntate contulit fratribus Templi Jherosolimitani et amore Jhesu Cristi et ob remedium animae viri sui et omnium parentum suorum villam in terra nostri Ducatus, quae vulgariter Kron nominatur, jure hereditario in perpetuum possidendam.*

2) Urkunde des Kapitel-Archives zu Posen: *Frater Albertus Magister Curiae in Crona.*

3) Zu Bedenken giebt nur eine Bemerkung in dem Gründungsprivileg, in welcher die Markgrafen den Lokatoren die Zusicherung geben, daß sie sie gegen alle etwaigen Anfechtungen und anderweitigen Besitzansprüche schützen wollten. Waren die zu erwartenden Widersacher etwa die Templer? Auch ist nicht zu übersehen, daß sie bei dieser Gelegenheit den der Ortschaft von den Templern beigelegten Dorfnamen Kron in Arneskron umwandelten, als sollte die Erinnerung an den Orden hierdurch verwischt werden.

4) Ein Exemplar der päpstlichen Original-Bullen vom 2. Mai 1312 befindet sich noch heute unter den Urkunden des Posener Domkapitels, in dessen

Ansprüche; die Johanniter, ihre späteren Rechtsnachfolger, haben solche nicht weiter erhoben.

So hatte Dt. Krone also schon eine inhaltsreiche Geschichte hinter sich, als dem Orte und der ganzen Umliegenschaft am 23. April des Jahres 1303 von dem neumärkischen Landesherren das sog. Stadtprivileg ertheilt wurde. Dasselbe ist ausgestellt von den Markgrafen Otto, Konrad, Waldemar und Johann, welche als „Gesamnhänder“¹⁾ die Regierung führten; es richtete sich zunächst an die beiden brandenburgischen Edelleute Ulrich Schöningh und Rudolf von Lebendal. Ihnen war die doppelte Aufgabe gestellt: die Begründung einer neuen Voigtei und die Umwandlung des bisherigen Marktflückens Kron in eine Stadt. Ueber die Voigtei ist schon gesprochen. Bei der Privilegirung der Stadt folgte die Landesherrschaft den damals üblichen Grundsätzen. An die Spitze der einzurichtenden Stadtgemeinde wurde ein Mitglied einer bewährten Adelsfamilie gesetzt (Praefectus, Praefectura) mit der Bestimmung, daß diese Würde in der Familie erblich bleiben sollte. Ihm fiel die erste Einrichtung zu und besonders die Bevölkerung der Stadt durch Zuzug aus der Nachbarschaft, Ausmessung der Ländereien u. a. Für diese Mühewaltung und die darauf verwendeten Kosten wurde er durch eine Dotation von mehreren Hufen Landes entschädigt, die er freilich in den meisten Fällen erst selbst unter Kultur zu bringen hatte, sowie auch gewisse jährliche Gefälle aus der Stadt, nämlich den dritten Theil der einlaufenden Gerichts- (straf)gelder, den dritten Theil der Einkünfte von den Marktstätten, der ständigen Bänke (Fleisch-, Brod-, Schuhbänken), ferner auch oft durch einen Zins, welchen die Stadt von dem sog. Wördelande (Gemüsegarten) zu leisten hatte. Endlich wurden ihm wie den neuen Bürgern eine Anzahl von Freijahren zugebilligt, je nach den Umständen von 4 bis 16 Jahren. Die Bürger selbst erhielten einen großen Landkomplex, gewöhnlich 100 Hufen, welche den einzelnen Bürgerhäusern zugemessen wurden; außerdem Wald, Weide und Wördeland. Die beiden ersteren wurden in den meisten Städten nur nach ungefähren Grenzen bestimmt, da beides in Fülle vorhanden war. — Als Verwaltungsnorm diente das sog. „starke Brandenburgische Recht“, wonach unter gewissen Einschränkungen der Stadt die Selbstverwaltung zuerkannt und die Rechtsprechung einer Anzahl von Rathmännern übertragen wurde. Erst später hat sich diese Behörde erweitert, indem das Schuppengericht von dem Rathe getrennt und die Bürgerschaft zur Vertretung in höherem Maße herangezogen wurde durch einen Ausschuß der Gewerke, durch Ernennung der sog. Behnmänner und von sog. Bernelsherren oder Viertelsherren. Alle diese Einrichtungen finden wir bei der Gründung der Stadt

Sprengel sich die genannten, so reichen und weitgedehnten Besitzungen der Templer befanden.

¹⁾ Die Urkunde beginnt: Nos Otto, Conradus, Johannes, Waldemar de Brandenburg et de Landsberg universis Marchiones. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Askanianer, daß die Regierung meistens von mehreren Mitgliedern des Regentenhauses gemeinsam geführt wurde. — Markgraf Otto, in der Geschichte bekannt unter dem Namen Otto mit dem Pfeile, zugleich als Minnesänger genannt; Waldemar, damals noch minderjährig, v. J. 1208—19 alleiniger Herrscher. — Diese Regierung „mit gesammter Hand“ übertrugen sie auch auf ihre Vasallen. Die Familien Schöningh und Liebenthal scheinen — nach neumärkischen Urkunden zu schließen — ebenfalls durch enge Verwandtschaft verbunden gewesen zu sein.

Krone, der ersten und ältesten im heutigen Kreise, ebenso wie bei Friedland und bei Tüß. Ihr wurden nach dem obengenannten Privileg im Ganzen 204 Hufen Landes zugewiesen, von denen aber 64 von vornherein für ein zu gründendes Kämmererdorf in Abzug kamen, welches zu der Stadt in einer Art von Unterthänigkeitsverhältnis stehen sollte. Weitere 40 Hufen bildeten das sog. Wördeland, von dem die Bürger nur einen geringen Zins an die Präfektur zu entrichten hatten; somit blieben nach Abzug der stiftungsmäßigen 4 Pfarrhufen der Stadt nur jene üblichen 100 Hufen wirklichen Ackerlandes übrig. Diese 100 Hufen waren frei von kirchlichen Abgaben und werden noch 46 Jahre später im sog. Kirchenregister als solche aufgeführt. Bei dem Wördelände verstand sich die Dezemfreiheit von selbst; dergleichen bei Weide und Wiese. Das Weideland erstreckte sich etwa eine halbe Meile weit. Noch heute läßt sich das ganze der Stadt zugewiesene Terrain übersehen. Auf den 64 Hufen, zur Anlage eines Kämmererdorfes bestimmt, ist nachmals das Dorf Breitenstein entstanden, auf den ehemaligen Bürgerländereien durch Zusammenkauf die Güter Eisenfelde, Johannisthal, Mariensee, Wilhelmshöhe, die Stadtmühle und einige Vorwerke. Die Weideländer umfaßten zum größeren Theile die heutigen Stadtwälder, den Klokow, den Buchholz und den Fichtenwald.¹⁾ Diese neugegründete Stadt war zunächst bestimmt, der Mittelpunkt der neuen Voigtei zu werden. Da aber die „Uffleger“ oder Lokatoren hier nicht Stand hielten (denn auch die Familie Liebenow scheint sich um die Bestelung von Stadt und Land wenig gekümmert zu haben), trat sie schon in Brandenburgischer Zeit in den unmittelbaren Besitz der Landesherrschaft zurück, ward später zum Sitze eines Starosten ausersehen und erhob sich insolgedessen über die Nachbarstädte, welche nur Gründungen und Eigenthum von Schloßgeessenen waren. Beim Uebergange zur polnischen Herrschaft im Jahre 1368 hatte sich schon ein vollständiges Städtewesen entwickelt.²⁾

Ganz anderer Art ist das Stadtprivileg von Märkisch-Friedland vom 2. Februar 1314. Dieser Ort befand sich in der den Wedells gehörigen Voigtei Kallies; die Gründung lag schon einige Zeit zurück; die Lokatoren — zwei Glieder der Adelsfamilie Rnakendorf — waren noch am Leben und im Besitze der Präfektur (Schulzenamtes). Der Zuwachs an neuen Bürgern scheint aber wohl hinter den erwarteten Hoffnungen zurückgeblieben zu sein und es schien den Schloßgeessenen zweckmäßig, eine Revision und vermuthlich eine Erweiterung der ersten Gründung vorzunehmen.³⁾ Vornehmlich war es ihnen um eine genaue Feststellung der Stadtgrenzen zu thun, welche denn hier in der That mit einer seltenen Genauigkeit vorgenommen ist. Das Stadtgebiet sollte eine beträchtliche Ausdehnung er-

¹⁾ In Folge mangelhafter Abgrenzung hat sich nachmals eine mehr als 100 jährige Fehde zwischen der Stadt Dt. Krone und dem angrenzenden Allodialgute Strang entwickelt.

²⁾ Urkunde vom 10. Mai 1368. Es petitionirt der damalige Bürgermeister nebst der ganzen Gemeinde um die Bestätigung des ersten Privilegs: („honesti et sagaces viri nomine universitatis nostrae Civitatis Walcz“). — Da das i. J. 1314 der Stadt Friedland ausgestellte Privileg in Dt. Krone abgefaßt ist, so möchte man schon damals auf eine gewisse bevorzugte Stellung dieser Stadt schließen.

³⁾ Dieses liegt auch in den Worten: „ut eo melius se emendet“ sc. civitas, „damit die Stadt sich um so mehr aufnehme“.

halten, ja es sollte sogar wie bei Dt. Krone ein eigenes Stadtdorf, Laurenz, Dazig, zu Feudalrechten mit 63 Hufen gegründet werden; — allein auch diese Anstrengungen scheinen nicht erfolgreich gewesen zu sein, denn im Jahre 1349 sind die Stadtländereien auf 70 dezempflichtige Hufen zusammen geschmolzen, und auch diese hatten damals noch wahrscheinlich wegen erneuter Unfälle vier Freijahre. Die Gründung eines eigenen Stadtdorfes ist nie zu Stande gekommen. — Woher der Name Neu-Friedland entnommen ist, läßt sich schwer entziffern, vermuthlich nach der mecklenburgischen Stadt Friedland, welche zu den Wedells und den Markgrafen nachweislich gewisse Beziehungen unterhalten hat.¹⁾

Auch die dritte Stadt, welche im Jahre 1331 ihr Privileg erhielt, Tüß, hatte sich schon mehrere Jahre vorher nach städtischer Art entwickelt und erhielt, ähnlich wie Friedland, ihr Brandenburgisches Recht nur, „um sich desto besser zu gestalten“²⁾ Auch sie verdauft ihre Privilegirung den Wedells, welche die Präfektur selbst in Händen behielten, aber die Verwaltung sechs bürgerlichen Rathsherren überlassen hatten. Auch vier Handwerker Gilde hatten sich bereits gebildet; das Kirchensystem soll einheimischen Nachrichten zufolge sogar schon 200 Jahre vorher bestanden haben; der Ortspfarrer wird unter den Zeugen genannt, neben ihm der „Schrüwer“, der jedenfalls auch ein daselbst wohnhafter Geistlicher war. An Ländereien wurden der Stadt im Ganzen 175 Hufen zugemessen, davon 115 zu Ackerland, 15 zu Gemüsegärten, Hopfengärten und Wördeland, und 45 zu Wald und Wiesen. Fernere 10 Hufen Heideland sollte nur zur Holznutzung dienen, während die Weide den benachbarten Ortschaften zu stand. Diese 115 Hufen (von denen 5 für den Pfarrer abgingen) wurden denn auch von den Bürgern nützlich angebaut, sie standen 1337 alle unter dem Pfluge und werden 1349 als dezempflichtig bezeichnet.³⁾

Älter als die drei genannten Städte soll die Stadt Schloppe sein, deren Existenz bis in das Jahr 996 zurückgeführt und als die Wiege des Christenthums im ganzen Dt. Kroner Lande bezeichnet wird.⁴⁾ Als Stadt mit dem nicht unbedeutenden Besitze von 80 dezemfreien Hufen tritt Slopa in dem Kirchenregister des Jahres 1349 auf, sowie ein Jahr später bei der Verleihung der Stadt und des Schlosses Hochzeit an Ludwig von Wedell. — Im Jahre 1397 vertritt ein Czarnkowskî das Recht seiner Bürger in Schloppe gegen eine unrechtmäßige Besteuerung von Seiten der Woywden.

¹⁾ Das Gründungsprivileg der Stadt Friedland vom 2. Februar 1314, ausgestellt zu Arneskron, liegt gegenwärtig nur in seiner lateinischen Fassung vor, scheint aber — nach eingestreuten plattdeutschen Worten zu urtheilen — ursprünglich in pommerscher Mundart abgefaßt zu sein. Der Text ist selbst in dem Abdrucke der Codex diplomaticus Majoris Poloniae arg entstellt, noch mehr die flüchtige Abschrift im Grod-Archiv v. J. 1565, obwohl beide Fassungen, miteinander verglichen, einen annähernd richtigen Text ermöglichen.

²⁾ Der bei Friedland gebrauchte lateinische Ausdruck *ut eo melius eo emendat* findet sich auch hier in beinahe gleicher Fassung wieder „up dat sie sich desto bet beteme und gedeige“.

³⁾ Das Privilegium der Stadt Tüß, in pommerscher Mundart abgefaßt, befindet sich in korrekter Abschrift zu Händen des dortigen Magistrats. Es war bisher völlig unbekannt; zum ersten Male abgedruckt in meiner Abhandlung über das Dt. Kroner Land im 14. Jahrhundert, S. 97—98.

⁴⁾ Vgl. Tischler, Historische Nachrichten, S. 68 und S. 96 ff.

2. Die Zeit der polnischen Herrschaft

(1368—1772).

a. Die Entwicklung des Starostei-Bezirktes Dt. Krone.

Bald nach erfolgter Okkupation des Landes fingen die polnischen Könige an, das Deutsch-Kroner Land nach polnischem Muster einzurichten. Die ersten Anordnungen dieser Art sind zugleich die letzten Regierungsakte König Casimirs des Großen († 1370). Durch die Bestätigungen des Gründungsprivilegs von Dt. Krone und des Johanniter-Privilegs¹⁾ tritt er offiziell in die Rechte der Brandenburgischen Markgrafen ein; bei der endlichen Versöhnung zwischen beiden Potentaten sind die Schloßgeessenen des Deutsch-Kroner Landes die Hauptzeugen, namentlich die Güntersberg und die Wedel.²⁾ Die letztere Familie wurde durch ihren Uebertritt zur polnischen Staatsunterthänigkeit von den übrigen in der Neumark und in Pommern ansässigen Familienmitgliedern immer mehr und mehr getrennt. In dem Lehnbriefe dieser Familie vom Jahre 1374 leisten sie nicht mehr dem Brandenburger den Huldigungs Eid;³⁾ die Tüzer und Friedländer Wedels sind bereits davon ausgeschlossen. In dem Vertrage vom 19. Oktober 1388,⁴⁾ welchen 17 Mitglieder eben jener Familie mit dem deutschen Ritterorden schließen, wird kein Mitglied diesseits der Grenze aufgeführt; vielmehr lernen wir die diesseitigen Wedels, welche mit ihren ausgedehnten Ländereien den bei Weitem größeren Theil des ganzen Dt. Kroner Landes bis zur Döberitz besaßen, bald in den verschiedensten Stellungen und bei den mannigfachsten Unternehmungen der polnischen Regenten kennen. Ein Suliz von Wedel auf Tüz tritt im Jahre 1378 als Vermittler auf zwischen den Herren von Stettin und den Czarnkowskis, ein Janusz von Wedel befindet sich um dieselbe Zeit im Pfandbesitze von Schloppe, angeblich der Ahnherr der nachmals gespaltenen Linie Tüz-Fredeland; ein Friedrich von Wedel ist Herr (Starost) von Usz und verliert sein Leben im Kampfe für Wladislaus den Weissen; ein Johann von Wedel soll um das Jahr 1395 den ältesten Theil der Tüzer Pfarrkirche hergestellt haben — und Tüz bildete um jene Zeit noch den Hauptstützpunkt der Wedels; selbst die neu eingerichtete Starostei Dt. Krone stand angeblich 1375 unter der Verwaltung eines Wedel. Da nun in dem ganzen Dt. Kroner Lande diese deutsche Familie der Wedels die Führung hatte, so hat dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen, dem ganzen Territorium von vorne herein eine Ausnahmestellung zu sichern.

¹⁾ Vgl. die schon oben genannte Urkunde vom 10. Mai und 30. November des Jahres 1368. In letzterer ist die Bestätigung einer früheren Urkunde vom 19. November 1286 mit enthalten.

²⁾ Es werden fünf Zeugen aus dieser Familie aufgeführt, darunter Lubke von Wedel zu Tüz. (Cod. dipl. M. Poloniae.)

³⁾ Der Wedelsche Lehnbrief v. J. 1374, abgedruckt im codex dipl. Brandenburgensis.

⁴⁾ Es werden hierin nur genannt die Herren von Reez, Uchtenhagen, Melten, Falkenberg, Schiltberg, Badewitz, Crampzow, Kornberg u. a. — sämmtlich auf deutschem Boden ansässig (c. dipl. M. P.).

Zu Statten kam hierbei, daß nach einem Vermächtnis Königs Kasimir dieses Land in den Besitz seines gleichnamigen Enkels, des Herrn von Stettin und Wolgast, überging und auch nach dessen Ableben im Jahre 1377 vorerst noch dem Herzoge von Oppeln zufiel, welcher dasselbe nebst einigen benachbarten Distrikten im Jahre 1390¹⁾ seiner Tochter Hedwig als Mitgift bei ihrer Vermählung mit Alexander von Litthauen überließ; er entband die Unterthanen von Inowrazlaw, Bromberg und Tüß ausdrücklich von ihrem Unterthaneneide und wies sie an seine Tochter.²⁾ Erst nach deren Tode im Jahre 1391 fiel das Dt. Kroner Land endgültig an die Krone Polen und hat von jener Zeit an bis zur ersten Theilung einen integrierenden Theil des Palatinates Posen gebildet — ein deutsches Gebiet im polnischen Reiche. Von Seiten des Deutschen Reiches wurde das Dt. Kroner Land noch einige Zeit als neumärkisches Land geführt, ob geflissentlich oder nur aus Unkenntnis der neuen Abgrenzung, bleibt dahingestellt.³⁾ Jedenfalls aber pochte der deutsche Adel noch viele Jahrhunderte später auf seine abweichenden Gerechtsamen und weigerte sich z. B. noch im Jahre 1601 die für die polnischen Edelleute im Jahre 1374 eingeführte Rauchsteuer zu entrichten.⁴⁾

Der deutsche Ritterorden hat nach seiner Erwerbung der Neumark im Jahre 1402 bei allen seinen Kämpfen mit Polen die Städte Dt. Krone, Friedland und Tüß immer noch als Neumärkische Städte angesehen, auf welche ihm ein Besitzrecht zustehet.⁵⁾ Aber schon vorher hatten die Feindseligkeiten mit Polen begonnen, oder richtiger gegen den unter dem Schutze Polens stehenden Grenzadel, welcher die Durchzüge der bewaffneten und unbewaffneten „Pilgerime“ belästigte. Der Vertrag mit den beiden Herzogen von Stettin vom 10. Juli 1386 war nur gegen diese gerichtet; der Versuch des Hochmeisters, den König Jagallo persönlich zur Einstellung der Wege-

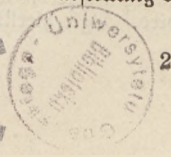
¹⁾ Urkunde vom 12. Mai 1390.

²⁾ Die im Texte genannten drei Städte sind nur Bezeichnungen für die umliegenden Landschaften. Da nun die Stadt Tüß der Mittelpunkt und die Sammelstätte der Wedels war — schon in einer Urkunde vom 30. Mai 1349 heißt es: Dum in Tuczno convenient domini — und deren festester Punkt, so ist offenbar mit diesem einen Orte das ganze Dt. Kroner Land in der schon mehrfach angegebenen Ausdehnung bis zur Döberitz zu verstehen.

³⁾ In dem sog. Landbuche Kaiser Karls IV. v. J. 1375 werden Dt. Krone, Tüß und Friedland noch als Neumärkische Städte aufgeführt, aber ohne Beifügung der von ihnen zu entrichtenden Orbede.

⁴⁾ In den Prozeßverhandlungen über diesen für das Dt. Kroner Land wichtigen Gegenstand wird von dem Vertheidiger des Dt. Kroner Adels ausdrücklich angeführt, daß diese Abgabe i. J. 1374 zwar in Polen eingeführt, aber vom Dt. Kroner Adel niemals entrichtet sei. Er beruft sich hierbei auf eine gleiche Ausnahmestellung des preußischen Adels, welcher jene Abgabe auch nicht leistete. Der öffentliche Ankläger wendet hiergegen ein, das Dt. Kroner Land bilde einen Theil des Palatinats Posen; wollten die Edelleute die bezeichnete Abgabe nicht entrichten, so dürften sie sich auch nicht die Freiheiten des polnischen Adels anmaßen.

⁵⁾ Dieses tritt besonders deutlich in den Kämpfen im August d. J. 1409 hervor. Die Bürger von Friedland ergaben sich dem Ordensvogte „ganz unterthan zu Diensten“. Die Edelleute Henning von Wedel und Heinrich Golz galten für „ein gut Hauptmann“, d. h. ordenstreue; auch die Stadt Tüß wird genannt die „gute Stadt Tüß. Der Ordensvogt aber will sich in den Besitz aller dieser Plätze setzen, denn darum sind wir von des Meisters wegen da“. Vgl. die Darstellung bei Voigt, Bb. 7, und Voigt, Erwerbung der Neumark, S. 72 ff.



lageret im Dt. Kroner Lande und dessen Nachbardistrikten zu bestimmen, schlug fehl (1388); da griff er nun zu dem nothgedrungenen Mittel, die hervorragendsten Mitglieder der Familie Wedel auf Neumärkischem Boden selbst in seine Dienste zu nehmen. Es geschah durch jene schon Eingangs erwähnte Urkunde vom 19. Oktober 1388. Als aber trotzdem noch in demselben Jahre der Herzog von Gelbern durch Wegelagerer gefangen gesetzt und eingekerkert wurde, ging der deutsche Orden nunmehr zu offenen Feindseligkeiten über, welche erst durch den zweiten Thorner Frieden, die gänzliche Niederlegung des Ordens, zum Abschlusse gelangten. Die meisten Ueberfälle polnischer Seits gingen vom Dt. Kroner Lande aus; hierhin nahmen die Wegelagerer ebenso wie die regulären Truppen jedes Mal ihren Rückzug; gegen dieses wandten sich die Angriffe des deutschen Ordens; Städte und Burgen befanden sich hier bald längere, bald kürzere Zeit in seinen Händen. Wie die Ortschaften, so wechselten auch die Adelsgeschlechter je nach den Bedingungen, die ihnen von der einen oder anderen Seite gestellt wurden, ihre Farbe. Der Hauptkampf begann um das Jahr 1406 mit der Einnahme der Burg Hochzeit durch die Polen. Der Angriff des Ordens auf Dt. Krone hatte die Einäscherung der Stadt zur Folge, während die damals nur aus Fachwerk erbaute Burg Widerstand leistete. Bei einem zweiten Anschläge auf dieselbe Stadt erwehrte sie sich des Ordensheeres, wohingegen die Nachbarstädte Märkisch-Friedland und Tüß vor ihm kapitulirten (1409). Die Niederlage des Ordens bei Tannenberg (1410) erschütterte auch die bisherige Treue der Eingeseßenen, und Henning von Wedel auf Tüß sagte ihm auf; als Belohnung hierfür wurde er pfandweise mit der Starostei Dt. Krone belehnt, so daß dieser Mann über den größten Theil des damaligen Dt. Kroner Landes eine fast unumschränkte Macht entfalten konnte. — Noch einmal entbrannte der Kampf auf demselben Punkte im dreizehnjährigen Städtekrige; der damalige Pfandbesitzer derselben Starostei, Hans von Wedel, ließ sich durch den Obersten der dem Orden zu Hülfe eilenden Söldnertruppen Caspar Rostiz, Hauptmann in Hammerstein, überrumpeln.¹⁾ Diese Einnahme, durch welche die durchziehenden Ordenstruppen einen festen Stützpunkt gewannen, erschreckte den polnischen König dermaßen, daß er seinen tüchtigsten Feldherrn Dambienski schleunigst entsandte, um den Ort wiederzugewinnen. Aber der mährische Soldatenführer Bernhard von Zinnenberg, einer der tüchtigsten Heerführer jener Zeit und des Ordens

¹⁾ Die Berichte in der „Geschichte wegen eines Bundes“ (Scriptores rerum Prussicarum IV S. 201) und des polnischen Schriftstellers Mlugosz (II p. 256 und 259) stimmen im Wesentlichen überein. Charakteristisch sind die Worte des Ersteren: „Und da sie (d. h. die Ordenssöldner) hineinkamen, ließen sie ustrommeln und ließen um den Hind (Marktplatz) mit einem Geschrei. Da ließen die vom Schlosse und wollten die Inwohner der Stadt retten. Da sie merkten, daß Finde darin waren, ließen sie wieder zu Schlosse. Also ließen des Ordens Hofleute mit ins Schloß und erowunen es auch, und nomen in der Stadt und auf dem Schlosse viel und mancherlei Bitalien und Vieh und fingen 46 guter namhaftiger Leute und besetzten Schloß und Stadt.“ — Von Interesse für die Vokalgeschichte ist, daß in diesen Berichten der Ort zum ersten Male „*Th eutzsche Krone*“ genannt wird, während er früher nur Kron, Walcz und Arnstron geheißen hat. Dieser Name ruhte seitdem bis um die Mitte des 18. Jahrhundertes, wo er wieder auftaucht, bis er zur Fredericianischen Zeit offiziell wird. Vgl. hierüber die Ortsgeschichte.

treueste Stütze, selbst über das Jahr 1466 hinaus,¹⁾ kam ihm zuvor und die polnischen Truppen gaben die Belagerung auf. Da sich der Kriegsschauplatz nunmehr nach der Weichselgegend hin verschob, verlieren wir unsere Gegend wegen Mangels an Berichten aus den Augen. Noch einmal nahm im Jahre 1520 ein Verwandter des Bernhard, Wolf von Zinnenberg, seinen Zug über Tüß, Krone und Landeck, hat aber nur ganz vorübergehend diesen Landestheil in Besitz gehabt. — Alle urkundlichen Nachrichten aus jener Zeit, die in den einheimischen Archiven aufbewahrt werden, athmen einen friedlichen Geist und zeigen das Bestreben, geordnete Verhältnisse in diesem vordem so schwer heimgesuchten Lande wieder einzuführen. Schon der Verbrüderungsvertrag zwischen dem polnischen Könige und dem Markgrafen vom Jahre 1421 und die Grenzregulirung des Jahres 1430 deuten darauf hin. Manche Verleihungen des Königs Kasimir an Deutsch-Kroner Bürger — in den Grodaken des Dt. Kroner Landgerichtes niedergelegt — aus dem Jahre 1457 beweisen, daß derselbe König die getreuen Bürger der Stadt, welche sich beim Ausbruche des 13 jährigen Krieges um Polen verdient gemacht hatten, belohnen wollte. Nach Beendigung des Krieges bestätigt er den von den Johannitern an die Golzen abgetretenen Besitz (1471); einige Jahre darauf erfolgt eine Abgrenzung der Starostei Dt. Krone gegen Kl. Nakel hin (1476). Mehrere im Jahre 1496 erlassene Gesetze des Königs Albert hatten noch nach 200 Jahren im Dt. Kroner Lande ihre Geltung. Der endgültige Verzicht des deutschen Ordens auf das Rückkaufsrecht der Neumark im Jahre 1517 sollte dieses Land vor allen weiteren Behelligungen schützen. Auch die kirchlichen Verhältnisse erfahren eine Regelung. So werden die Patronatsverhältnisse der Stadt Tüß durch Urkunde vom 5. April 1476 geordnet; die Errichtung eines Altares in der Stadt Krone durch einen auswärtigen Prälaten setzte ebenfalls friedliche Verhältnisse voraus (1499). Von besonderer Wichtigkeit aber ist die Mittheilung, daß im Jahre 1513 bereits Dekanats-Kongregationen²⁾ in Deutsch-Krone im Auftrage des Posener Bischofes stattgefunden haben, wobei Deutsch-Krone als die hervorragendste Stadt gewählt wurde, während zu märkischer Zeit und noch darüber hinaus Kallies der Sitz eines Prälaten gewesen. Diese ganze erste Epoche der polnischen Herrschaft, über welche uns aus dem Dt. Kroner Lande verhältnismäßig nur wenige urkundliche Aufzeichnungen erhalten sind, grenzt sich äußerlich durch zwei Dokumente ab: Die Wiederbestätigung des Dt. Kroner Gründungsprivilegs durch König Sigismund im Jahre 1546 und die Theilung des Dt. Kroner Landes und Errichtung eines eigenen Grodgerichtes in dieser Stadt um das Jahr 1554.

¹⁾ Vgl. hierüber meine Monographie in den Berichten des Westpreussischen Geschichtsvereins: „Bernhard von Zinnenberg, ein Heerführer im 13 jährigen Städte-kriege“. Zinnenberg starb am 7. Januar 1470 zu Kulm, welches er auch nach dem Thorner Frieden noch besetzt hielt.

²⁾ Wir erfahren dieses aus einem Prozesse in den Posener Gerichtsverhandlungen, da Jakob von Wedel auf Friedland dem Archidiacon Johannes de Gora aufgelauert hatte, der sich auf der Reise nach Dt. Krone befand „pro tenenda synodo particulari.“ Solche Dekanats-Kongregationen, welche auf einem engeren Verbande mehrerer territorial abgeschlossener Kirchengemeinden beruhten, wurden in anderen Diözesen, wie der Breslauer, erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingeführt. Sie fanden immer nur statt an dem Sitze des aufsichtführenden Ortsgeistlichen (Dekanes).

Die Stadt Dt. Krone hatte sich im Laufe der 200 Jahre zum Mittelpunkt des ganzen Bezirkes zwischen der Klüddow, Neze und Drage emporgeschwungen, jenes Landes, welches ehemals nur geographisch nach diesen drei Grenzflüssen, jetzt aber als Territorium Valcense oder Districtus Valcensis bezeichnet wurde.¹⁾ Im Besitze eines königlichen Privilegs (seit 1368) hatte es abweichend von seinen Nachbarstädten Lüz und Friedland, welche nur Gründungen und Besitz der Familie Wedell waren, sich den ihm zugewiesenen Besitz nicht nur bewahrt, sondern womöglich noch erweitert; das Dorf Breitenstein, auf städtischem Grunde errichtet, stand zur Stadt im Lehnsverhältnisse. Der Durchgangsverkehr auf dieser über Dt. Krone nach Preußen führenden Straße²⁾ wurde so lebhaft, daß wenige Jahre darauf i. J. 1565 hier selbst eine eigene Zollstation errichtet wurde und der Stadt als dauerndes Institut verblieb.³⁾ Der Starostenitz auf der Burg, obschon oftmals mit der Stadt im Konflikt, verlieh ihr aber andererseits doch Ansehen und Schutz. Indem nun König Sigismund ihr das vor 180 Jahren von seinen Vorfahren erneute Gründungsprivileg i. J. 1546 aufs Neue bestätigte, gab er ihr nicht nurein Zeichen seines besonderen Vertrauens, sondern schuf auch einen Präzedenzfall für alle Zeiten. Sämmtliche Nachfolger haben der Stadt ihre Gerechtsame gewöhnlich mit einigen Erweiterungen und Gnadenbezeugungen aufs Neue anerkannt, sodaß diese königlichen Privilegien zuletzt gegen Ende der polnischen Republik zu voluminösen Bruckexemplaren aufschwollen, die noch heute eine Art literarischer Schatzkammer für die Stadt ausmachen.⁴⁾ Dt. Krone trat hierdurch in die Rechte der angesehenen Städte des Landes. Sie wurde es noch mehr durch die Einrichtung eines Brodgerichtes. Das Land zwischen der Klüddow, Neze und Drage bildete seit seiner Zugehörigkeit zum polnischen Reiche einen eigenen Distrikt, welcher sich auch gewisser, uns nicht näher bekannter Privilegien erfreute,⁵⁾ — ein von Deutschen bewohntes Land im polnischen Landeskörper. Obgleich fast noch einmal so groß als heutzutage der Dt. Kroner Kreis ist, fehlte ihm doch der eigentliche Mittelpunkt. Jede Starostei (Draheim, Uszcz, Dt. Krone) stand für sich, und was nicht in einem dieser kleinen Starosteihöfe entschieden wurde, mußte sich nach

¹⁾ Noch in den Urkunden der Jahre 1312 am 27. Dezember und 1349 am 30. Mai ist die Bezeichnung „Dt. Kroner Land“ unbekannt; die Ländereien werden nur bezeichnet als: „bona inter Notezam et Kuddam situata“. Der Archidiacon selbst scheint seinen Sitz in Gallies gehabt zu haben.

²⁾ Die via Valcensis versus Prussiam tendens, wie sie amtlich genannt wird.

³⁾ Ein königliches Mandat, niedergelegt in den Starostei-Acten d. J. 1565, erwähnt die zollfreie Durchführung von Vieh und Waaren an gewisse benachbarte Potentaten, berührt die hierdurch entstehende Beeinträchtigung des königlichen Fiskus und verlangt sofortige Einrichtung einer Zollkammer in Dt. Krone.

⁴⁾ Diese königliche Bestätigung des Dt. Kroner Privilegs v. J. 1546 ist das älteste Dokument, welches die Stadt überhaupt aufbewahrt, da die Originale v. J. 1303 und 1386 verloren gegangen und nur in dieser Bestätigungsurkunde als sog. Transsumte enthalten sind. Nach der Zeit finden sich Erneuerungen resp. Erweiterungen aus den Jahren: 1570, 1577, 1589, 1633, 1649, 1658, 1668, 1670, 1683, 1698, 1786, 1760 und 1766.

⁵⁾ Von besonderer Wichtigkeit für die Kenntnis der früheren Verhältnisse im Districtus Walcensis ist eine Prozeßverhandlung aus d. J. 1562, worin es u. A. heißt: Regia Majestas inhaerendo antiquis privilegiis ad territorium Walcense spectantibus. Diese Privilegien des Dt. Kroner Landes haben sich offenbar auf eine Art von Selbstverwaltung bezogen.

Posen wenden,¹⁾ wo die wichtigeren Eintragungen vorgenommen und Prozesse zum Austrage gebracht wurden. Die zahlreichen Unzuträglichkeiten, welche sich hieraus ergaben, führten zu einer Theilung des Distriktes²⁾ und der Einrichtung eines eigenen Grodgerichtes nach Art der anderen schon bestehenden polnischen Gerichte. Mit dem Jahre 1554 beginnen die Protokolle dieses neu begründeten Gerichtes.³⁾

Diese Theilung des Dt. Kroner Distriktes, die Einrichtung des Grodgerichtes und die Erhebung der Stadt Dt. Krone unter die angesehenen Städte des Reiches bilden äußerlich drei wichtige Denksteine in der Gestaltung des heutigen Kreises; bei Weitem wichtiger aber ist die innere Entwicklung dieses Distriktes, welche sich ziemlich um dieselbe Zeit vollzieht und sich an zwei kulturell bedeutungsvolle Punkte anlehnt: die Einführung der Reformation und die neu belebte Ansiedelung polnischer Dörfer durch deutsche Kolonisten. Ueber beide Erscheinungen soll unten eingehender berichtet werden; hier sei nur bemerkt, daß die Reformation still und geräuschlos ihren Einzug etwa um das Jahr 1535 hielt, begünstigt durch den damaligen Starosten Lukas Gorka und dessen Nachfolger Andreas I und II Gorka. Obgleich nun 55 Jahre später unter dem Starosten Hieronymus Gostomski wieder eine Gegenreformation erfolgte und die Pfarrkirchen von Dt. Krone und Tüß nebst deren zahlreichen Filialen der katholischen Kirche wieder zurückgegeben wurden, so verblieb doch namentlich der nördliche Theil des Kreises unter dem Schutze der Blankenburgs und Golzen dem Protestantismus, desgleichen die Stadt Schloppe und die später hinzutretende Stadt Jastrów nebst deren umliegenden Dorfschaften, und bildeten so eine um so fester geschlossene Kette gegen den bald mächtig eindringenden Polonismus. — Dieselbe Starostenfamilie der Gostomskis aber, welche den Protestantismus in so krasser Weise bekämpfte, hat dem Deuththum in dankenswerthester Weise Vorschub geleistet durch die neu belebte Kolonisirung schwach besetzter oder wirthschaftlich vernachlässigter polnischer Ortschaften. Die Starostei Dt. Krone, ursprünglich als Nachfolgerin der projektirten Voigtei Bytom nur auf das rechte Döberikzuffer beschränkt, erhielt, nachdem seit 1368 auch die linksseitigen Landschaften damit vereinigt waren, einen bedeutenden Zuwachs; nur ein schmaler Streifen längs der Küddow, welcher schon seit uralten Zeiten zur Starostei Uszcz-Schneidemühl gehört hatte, verblieb dieser, wurde aber auch zum großen Territorium Balcense gerechnet. Mit diesem neuen Zuwachs mußten die Starosten von Dt. Krone lange Zeit nichts Rechtes anzufangen. Die weitgedehnten Waldungen hatten keinen Werth, weil die Kommunikationsmittel fehlten, und die vereinzelt Gehöfte polnischer Bauern standen da verödet und verarmt. Die Gostomskis⁴⁾ haben nun das Verdienst, den Zuzug

¹⁾ An derselben Stelle: „Quod antea Judiciis castrensibus Posnaniensibus incolae utebantur“.

²⁾ An derselben Stelle: „Sed nunc cum Capitaneatus est divisus“.

³⁾ Das erste Protokoll feria IV p. f. OO. SS. (Abkürz. von Omnium Sanctorum = Allerheiligen) proxima v. J. 1554, beginnend mit der Installirung des Andreas Gorka als Grodstarosten und des ihn vertretenden Judex surrogatus Mathias Motronowski.

⁴⁾ Hieronymus Gostomski war Starost von Dt. Krone 1589—93, sein Sohn Johann Gostomski 1593—1618.

deutscher Einwanderer, welcher fast 300 Jahre ins Stocken gerathen war, wieder in Fluß gebracht zu haben. Durch Reklamen und Versprechungen wurden Bauern aus Pommern und der Neumark hineingezogen und gegen einen mäßigen Zins und Leistung gewisser Scharwerksdienste bei dem Deutsch-Kroner Schlosse oder dessen Vorwerken seßhaft gemacht. So erstanden hier alle jenen Starosteidörfer aufs Neue, welche man noch lange als „deutsche Dörfer“ bezeichnete,¹⁾ nicht als ob sich in den anderen älteren Starosteidörfern polnische Bewohner befunden hätten, sondern weil sie zu dem polnischen Kronbesitze schon in älterer Beziehung gestanden hatten und zu anderen Rechten ausgegeben waren. Diese Ansiedler des 16. Jahrhunderts bilden noch heute den Kern der dörflichen Bevölkerung des östlichen Kreises, während der schon 300 Jahre früher germanisirte westliche Theil seine Kultur vorzugsweise den Bedells verdankte. An Dorf- und Stadtprivilegien lassen sich aus dieser Zeit urkundlich nachweisen:

- 1557 Schulzenamt in Lebehnen (späteres Privilegium vom Jahre 1629 und 1631).
 1565, 1607 und 1609 Priv. für Joh. Gelinghaus auf Rosa und dessen Nachfolger.
 1665 Priv. für den Müller Klappstein auf einem Landstrich Capo. Zwischen 1554—68 (Starost Andreas II Gorka) Priv. für Neuhof, dann 1617 und 1631 erneuert.
 1577, 1584 1609, 1612 und 1617 Priv. für Briesenitz.
 1578 Priv. für Lorenz Thurnow auf Quitram, zurückgreifend auf das 14. Jahrhundert.
 1580, 1589, 1616 und 1640 erneutes Stadtpriv. von Tempelburg.
 1580 erstes Priv. für Bethkenhammer (früher Pila Plusza genannt).
 1582 Eintragung des Priv. für die Dt. Kroner Stadthufen Wloki, zurückgreifend auf das Jahr 1443.
 1582 und 1660 Priv. für Dudelak (Doderlage)
 1585 Priv. für das Schuhmachergewerk in Dt. Krone und Tempelburg, erneuert 1610 und 1639.
 1585, 1586, 1591 und 1607 Priv. für Groß-Wittenberg.
 1589, 1609, 1610 und 1639 Priv. für das Dorf Sypniewo (Zippnow).
 1589, 1590, 1603 und 1610 Priv. für das Dorf Nadornicz (Nederitz).
 1589 und 1610 Priv. für Althammer (Starhammer).
 1590, 1607, 1614 Priv. für Gostomie (Arnsfelde).
 1590, 1593 und 1610 Priv. für den Schulzen von Glowaczno (Klawittersdorf).
 1595 und 1610 Priv. für den Krüger von Sazig.
 1596 und 1610 Priv. für die Mühle in Budy (Jagdhaus).
 1600 Priv. für Schulzenamt und Krug von Neu-Blietniz.

¹⁾ In einem Prozesse des Jahres 1617 werden als deutsche Dörfer bezeichnet die Starosteidörfer Arnsfelde (ehemals Gostomie genannt von der Familie Gostomski), Briesenitz, Budy (Jagdhaus), Dudelake (Doderlage), Glowaczno (Klawittersdorf), Nadornicz (Nederitz), Quitram, Sypniewo (Zippnow), Swecia (Freudenfien), Zbyczno (Stabitz) und Zbronie (später eingegangen). — Als sogen. polnische Dörfer: Rozwald (Rosenfelde), Strzetus (Schroz), Wittlow, Romwydor (Neuhof).

- 1600 Bestätigung der Wittkow'schen Wiesen v. J. 1457.
 1601 und 1617 Schulzenamt von Stöwen.
 1602 Priv. der Stadt Jastrow.
 1602 Priv. für den Müller Klapstein.
 1603 Priv. für die Ortschaft Krempa (Krampitz).
 1604 Priv. der Pfarrei Lütz, zurückgreifend auf die Jahre 1306, 1397 und 1410.
 1604 Unerkenntnis des Ruf'schen Privilegs aus d. J. 1457.
 1605 und 1615 Priv. für den Müller Kaudo (Kadow) in Jastrow.
 1606, 1610 und 1643 Priv. für den Müller von Plietnitz.
 1606 Pr. für den Stadtrichter von Jastrow.
 1610 Priv. für die Mühle in Pokrzywnica (Krummfließ).
 1613 Uebertragung des Schulzenamtes in Preußendorf.
 1613 und 1639 Priv. für die Familie Freimark in Krummfließ.
 1615 Ein älteres Priv. der Schneider-Innung in Dt. Krone wird erwähnt.
 1616 Priv. für einen Krug bei Jastrow am Dt. Kroner Wege.
 1617 Ein älteres Priv. der Leineweber in Dt. Krone erwähnt.
 1617 Priv. für das Schulzenamt in Plözhmin.
 1618 und 1631 Priv. für das Schulzenamt in Stroc (Schroch).

b. Die Zusammensetzung des Starosteibezirkes Dt. Krone.

Nachdem das Dt. Kroner Land unter dem Schutze der polnischen Krone organisiert worden und eine geordnete Verwaltung erhalten hatte, setzte es sich in folgender Weise zusammen. Wir unterscheiden während der ganzen polnischen Zeit, von wenigen im Laufe der Jahre durch Kauf, Erbschaft und andere Maßnahmen eingetretenen Besitzveränderungen abgesehen, sieben unter sich scharf gegliederte Komplexe:

1. Die Starosteie Dt. Krone (Walcz) mit der Stadt Walcz oder Arnskron;
2. Die Starosteie Draheim mit der Burg Draheim und der Stadt Tempelburg (Czaplinek);
3. Die Starosteie Usz = Schneidemühl mit der Stadt Schneidemühl (Pila) und der im Jahre 1602 mit Stadtrechten ausgestatteten Ortschaft Jastrow;
4. Das Gebiet Lütz mit der Stadt gl. N., im Besitze der Lützer Wedells und deren Vasallen;
5. Das Gebiet von Märkisch-Friedland mit der Stadt gl. N., bis zum Jahre 1594 im Besitze der Wedells, seitdem der Blankenburgs;
6. Das Gebiet der Golzen;
7. Das Gebiet von Schloppe, den Czarnkowskis gehörig.

1. Die Starosteie Dt. Krone. Obgleich der Gerichtsbarkeit des Starosten von Dt. Krone, dem sog. Grodgerichte, der ganze Districtus Valoensis (Dt. Kroner Distrikt) unterlag, so gehörte doch nur eine ganz bestimmte Gruppe von Ortschaften ausschließlich zur Pacht (tenuta) des

Starosten, aus welchen er bestimmte Einnahmen bezog oder welche ihm gewisse Dienstleistungen zu verrichten hatten. Unter den Starosteidörfern haben wir drei verschiedene Kategorien zu unterscheiden: die Burgdörfer (auch polnische Dörfer genannt), die sog. Königlichen Dörfer (auch deutsche Dörfer) und die Gratialgüter. — Burgdörfer gab es außer dem eigentlichen Deutsch-Kroner Burgvorwerke und der Burgmühle drei: Rosenfelde, Schroy und Wittkow, — Ortschaften, deren Existenz in eine sehr frühe Zeit zurückreicht und welche nebst Quiram zu den ältesten Ortschaften des Kreises gerechnet werden.¹⁾ Alle vier umlagern das Dt. Kroner Stadtdorf Breitenstein im Halbkreise. Seit dem Jahre 1554 werden die drei Burgdörfer immer zusammen aufgeführt; ²⁾ für sie erläßt der Verwalter der Dt. Kroner Starosteigüter besondere Verordnungen über den Marktverkehr. Sie standen wie die übrigen Dörfer unter einem Erbschulzen, doch befanden sich keine Bollbauern darin, sondern nur 36 resp. 29 Halbbauern oder Gärtner, welche alle zu Scharwerksdiensten bei den Starosteivorwerken, deren jedes eines besaß, verpflichtet waren.³⁾ Diese Bewohner der Burgdörfer hatten ursprünglich, nach dem Dorfprivileg vom Jahre 1438, dieselben Rechte und Verpflichtungen wie die Bürger von Dt. Krone, und noch im Jahre 1617 werden die Unterthanen nebst den Bewohnern der Dt. Kroner Vorstadt, die sich auch auf Starosteigründe befand, zu einer Exekution gegen die sog. deutschen Dörfer aufgeboten. — Zu diesen genannten drei trat später das im Jahre 1560 gegründete Starosteivorwerk Neuhoj (Nowydwor), welches etwa um das Jahr 1660 selbst der Sitz einer neugebildeten Starosteie wurde. Endlich gehört hierher auch das etwas räthselhaft klingende, urkundlich im Jahre 1592 genannte Vorwerk „Uel Swehe“ bei Quiram.⁴⁾ — Die sog. deutschen Dörfer, 11 an der Zahl, hatten — wie wir gesehen — fast alle ihre Privilegien gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhalten; auch sie gehörten zur Starosteie, doch besaßen die Bauern ihre Höfe als Eigenthum (jura emptorio oder emptitio) und bewirthschafteten ihre Höfe auf eigene Rechnung. An die Starosteieverwaltung (den Bächter, tenentarius) hatten sie nur einige Wirthschaftserzeugnisse (Gänse, Hühner, Kapauen, Eier) abzuführen, einige Scharwerkstage zu leisten und einen jährlichen Zins zu entrichten, und zwar die Bollbauern von einer Hufe 9 Thaler, die Halbbauern 4 Thaler. Die 11 sog. deutschen Dörfer waren: Arnselfelde (Gostomie), Briesenitz, Jagdhaus (Budy), Doderlage, Freudenstier, Klawittersdorf, Quiram, Kederitz, Stabitz, Zippnow und das später eingegangene Zdrozke. — Die dritte Kategorie von Gütern bildeten die fünf Gratialgüter: Jaroszewo (Klein-

¹⁾ So von dem Geschichtsforscher des Dt. Kroner Landes Bochenski und nach ihm von Schmitt Kreisgeschichte S. 221 und 222. Rosenfelde soll nach B. vor 1400 fundirt sein; Schroy hat ein Privileg aus d. J. 1438; Wittkow wird schon im Neumärkischen Landbuche unter den Ortschaften der Landschaft Neuthin aufgeführt. Wahrscheinlich haben sie ebenso wie Quiram und Stranz ursprünglich zum Besitze der Johanniter gehört und sind bei Sequestrirung dieser Güter in den Besitz der polnischen Krone übergegangen und zur neu eingerichteten Starosteie Dt. Krone geschlagen.

²⁾ Akten des Grobgerichts v. J. 1554: „Villae ad arcem Valcensem pertinentes“.

³⁾ Grob-Akten v. J. 1590.

⁴⁾ Swehe, Sweag, Schweige mhd. = Wirthschaftshof, woher auch der Familienname Schweighöfer. Uel Swehe daher wahrscheinlich soviel als Erlenhof.

Wittenberg), Lezenice (Kiege, Zuhlrigge), Rosa, Wiskulken und Tarnowo (Seegenfelde).¹⁾ Die Inhaber derselben waren eigentlich nur königliche Pächter (tenantarii) und entrichteten, wie der Starost von der ganzen Staroste, in den vierten Theil aller Rein-Einnahmen als Pacht an den Starosten, die sog. übliche Quart. — Zu der Staroste standen endlich noch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse die Stadt Dt. Krone selbst nebst dem Rämmereidorfe Breitenstein — im Ganzen 22 Ortschaften.

2. Die Staroste Draheim. Der ganze Draheimer Bezirk, zu welchem außer 32 Starosteidörfern auch noch einige benachbarte Allodialgüter, namentlich der Familie Goltz gehörig, gerechnet wurden, wurde durch den Bromberger Vertrag vom Jahre 1657 dem großen Kurfürsten für die Summe von 120000 Thalern verpfändet, von diesem aber erst 1668 mit bewaffneter Hand in Besitz genommen. Obgleich noch in den Jahren 1679 und 1680 der Polenkönig Johann Sobieski Privilegien an einige Schulzenämter austheilte und die Polen nominell den Besitz nie ganz aufgegeben haben, so löste er sich in Wirklichkeit doch seit der Besitznahme durch den großen Kurfürsten vom Dt. Kroner Bezirke ab und wurde zu Pommern geschlagen. Die Starosteidörfer²⁾ waren: Beberdik, Bulgry, Czemiary, Czachryny, Draheim, Dobrzyca (Döberitz),³⁾ Enderdorp, Flacksee, Hammer, Hüften, Jonia (Jönnen), Klosowo (Klozkow), Klausshagen, Kalenberg, Lubac, Lubow, Lypnie (Liepenzier), Mienzlem (Stadtmühle), Nowawies (Neugut), Nowydwor (Neuhof — nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Dorfe in der Dt. Kroner Staroste), Nablın, Nojcie (?), Pila (Schneidemühl — nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Stadt an der Kliddow), Polempole (Bogenpohl), Przedmieszlem (Vorstädtische Mühle), Raczie (Rakowo), Groß- und Klein-Schwarzensee, Scharpenort, Tempelburg, Wurow und Kälberfließ. Hierzu kamen die Wälder: Dasebusch, Frygenhagen, Himmelbusch, Klausshagen, Karzbaum, Liepenzier, Lankiesebusch (?), Middelbusch, Orlanka und Turbruch.

3. Die Staroste Usc-Schneidemühl. Diese Staroste ist eine der ältesten; die Stadt Usc wird schon im Jahre 1239 als eine starke Grenzfestung bezeichnet; der zur Staroste gehörige Lebehnter Schlüssel (Kubionka ist die Benennung für den Bach und das Dorf) soll ursprünglich der Sitz des Uscer Starosten selbst gewesen sein (nach Lukaszewicz). Grenzberichtigungen kommen schon vor in den Jahren 1476 und 1541.⁴⁾ Bei der Theilung des Dt. Kroner Landes um das Jahr 1554 wurde nur der

¹⁾ Tarnowo heute Seegenfelde, nicht zu verwechseln mit Tarnowen auf dem linken Kliddow-Ufer, dem Dt. Kroner Lande angrenzend, welches ehemals Stadtrechte besaß.

²⁾ Sie werden bei einer Auflistung der Wittve des Sandimog Czarnkowski i. J. 1640 aufgezählt, doch ist diese Aufzählung noch durch eine Notiz aus d. J. 1643 und eine Illustration v. J. 1670 zu ergänzen.

³⁾ Man hat im Dt. Kroner Bezirke drei Ortschaften des Namens Döberitz zu unterscheiden: Döberitz im Draheimer Bezirke, Döberitz — das spätere Neugut, und Döberitz — das heutige Vorkendorf — alle drei nach dem gleichnamigen Flusse benannt. — Zu diesen kommt in unseren Tagen noch der neugegründete Forstgutsbezirk Döberitz.

⁴⁾ Nach einer amtlichen Mittheilung in den Grodacken d. J. 1612. In späteren Jahren wiederholten sich die Grenzberichtigungen öfters.

nördliche Theil der Uszer Starosteï, der genannte Lebehnter Schlüssel nebst der Stadt Schneidemühl, zum Grodgerichte Dt. Krone gezogen, während der südliche Theil mit der Stadt Usz davon ausgeschlossen war. Die Ortschaften, welche einen langgestreckten Streifen Landes des Kiuddow aufwärts bildeten, waren sämmtlich an Edelleute und Bauern auszugeben, nur in Lebehnten selbst wurde eine eigene Starosteï-Wirthschaft (curia) unterhalten. — Die 17 Ortschaften der Starosteï waren: Bialagora (Groß-Wittenberg, vorher auch Hegenberg genannt), Tzechn (Zechendorf), Dobrzyca (später Borkendorf), Dolaszewo (Hasenberg), Garbacz Mozc (Grammattenbrück, eigentlich die buckelige Brücke), Suta (Hütte, auch Herrengunst genannt), Jastrow nebst dem später davon getrennten Bethkenhammer, Klappstein, Kutno (Kattun), Krempa (Krampitz), Lubionka (Lebehnte), Pila (Schneidemühl), Plecymin (Plehmin), Pletnica oder Plefice (Pletnitz), Pokrzywnica (Krummfließ), Stobno (Stöwen), Zawada (auch Staczna oder Sprinkberg, heute Springberg).

4. Das Gebiet Lüz. Dieses Gebiet in seiner festen und sicheren Abgeschlossenheit hat den Charakter der alten neumärkischen Voigtei am längsten bewahrt. Es befand sich (mit Ausnahme von Preußendorf, das schon 1557 in andere Hände überging) im Besitze verschiedener Mitglieder der Familie Wedell, denen gewisse Adelsantheile oder größere Komplexe zugehörten, den sie oft gemeinsam bewirthschafteten. Selbst die Stadt Lüz war getheilt. Einige Ortschaften waren ganz oder theilweise an Vasallenfamilien abgegeben. Die 21 Ortschaften dieses Bezirkes waren: Brundow (Brunk), Chwarzynca (Quast), Dylow (Dyl), Harmsdorf (Harmelsdorf), Knafendorf, Lubertow (Lubsdorf), Marta, Marcyntowo (Marzdorf), Milogacz (Mehlgast — ein Vasallengut), Melentin, Ratielno (Rafel), Prusznowo (Preußendorf, s. oben), Bielawka (Bylow), Rusendorf (Ruschendorf), Schulzendorf, Stybowo (Stibbe), Sindemater (heute untergegangen), Strahlenberg, Stranz — ein Vasallengut, Szlotowo (Flate) — ein Vasallengut, und Burg und Stadt Lüz. — Die ehemaligen Ortschaften Böhlin und Dreez, nachmals wieder als Vorwerke erstanden, treten in dieser Epoche urkundlich nicht hervor.

5. Das Gebiet Märkisch-Friedland, ursprünglich eine Abzweigung der Voigtei Kallies, einem Zweige der Familie Wedell gehörig, welche sich hiervon auch Wedel-Fredlandzki oder kurzweg Wedelski nannte, ging im Jahre 1594, als der älteste Schwiegersohn des Georg Wedell, Heinrich von Blankenborg, die Herrschaft übernommen hatte, in den Besitz dieser Familie über und verblieb derselben bis zum Jahre 1836. Sie wurde aber durch Erbtheilung schon früher zerstückelt, da Georg Wedell neben vier früher verstorbenen Söhnen neun Töchter hinterließ, welche bis auf eine in die Ehe traten und mit Gütern abgefunden werden mußten. Es gehörten hierzu 15 Ortschaften: Althof, auch Ohlenhof oder Starndwor genannt, Buczyn (Büffen), Szadow, Friedland, Fuhlbeck, Gizno (Giesen), Hansfelde, das aber mit Althof einen Gutsbezirk gebildet zu haben scheint, Henkendorf, Jahnendorf, Łazig, Langhof, Lobitz (zum Theil der Golzen gehörig), Neroßin (Nerosen), Orle (Wordel) und Wuzlaw.

6. Die Golzen-Güter. Dieselben bildeten, obwohl örtlich zusammenhängend, doch kein abgeschlossenes Gebiet, wie die beiden vorher-

genannten, da die Familien schon bei Beginn des 16. Jahrhunderts sich vielfach gespalten hatten. Wir müssen hierbei die Golzengüter im heutigen Dt. Kroner Kreise, 18 an der Zahl, von denen im Dramburger Kreise trennen, obschon sie ehemals mehrfach gemeinsame Besitzer hatten. Die ersteren lassen sich in zwei Gruppen theilen, die Herrschaft Klausdorf und die Herrschaft Brozen. Zu Klausdorf gehörten fast während der ganzen polnischen Zeit die Güter Lubno (Lüben), Rudki (Hoffstädt), Hohenstein, auch Hogenstein genannt, Daberno oder Dobruo (jetzt Daber), Appelwerth oder Appelwerder, Neugolz, Klausdorfer Hammer und Kefburg. Zu Brozen: Machlin mit Nowawies (Niederhof), Schönhölzig, Bostkow, Wallbruch und Milkow, eine Ortschaft, welche urkundlich noch bis zum Jahre 1506 geführt wurde, dann einging und 1884 unter dem alten Namen wiederhergestellt wurde. Danlaug gehörte ehemals (so 1641) auch zur Golzherrschaft, kam aber später, etwa im 18. Jahrhunderte, an die Herrschaft Friedland (Fuhlbed). — Im heutigen Dramburger Kreise lagen die Golzengüter Blumenwerder, Heinrichsdorf, Janikow, Klensko (heute Kalenzig), Rodno, Repow, Stöwen, Starenberg, Wurow, Warlank und Woltersdorf.

7. Die Schlopper Herrschaft. Schon oben ist bemerkt worden, daß die Herrschaft Schloppe, den Czarnkowskis gehörig, mit der Herrschaft Czarnikau eigentlich immer zusammengehört hat; zwischen beide drängt sich freilich die Ortschaft Züker, sodas nur ein schmaler Streifen die Brücke zwischen beiden Landkomplexen bildet. Bei der Abgrenzung des Dt. Kroner Landes um das Jahr 1554 wurde nur dieser nördliche Theil, d. h. das Schlopper Land¹⁾, dazu gezogen, der nicht nur geographisch sich daran lehnt, sondern auch meistens sich im Pfandbesitze der Friedländer Wedells befand. Zu Schloppe gehörten nachbenannte 13 Ortschaften: Birchholz, Buchholz, Drzonowo (Drahnow), Goguliz (Jagoliz), Gawarla (?), Golancz (Gollin — ein Vasallengut), Krumpol, Nielkurs (Nielosken), Pierczynska (Prellwitz), Trzebiny (Trebbin), Wolowelasky (später Eichfier), Zalom (Salm — ein Vasallengut).

Nur wenige Ortschaften im Dt. Kroner Lande giebt es, welche sich in die genannten sieben Komplexe nicht einreihen lassen. Es sind:

1. Das oben erwähnte Züker, polnisch Czuczarsz, welches nachweislich im Jahre 1630 aus der Hand der Familie Pudwels in die des Georg Golz überging. Noch 1772 war es in Händen der Familie Golz, hatte aber fast die Hälfte des Schlopper Bezirkes an sich gezogen.

2. Die Besitzungen der Familie von Vorko: Hundskopf, Planno (jetzt Plaga) ein Theil von Kalenzig, Bulgry, Prochnow und Beznik — obschon sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, welche von diesen Ortschaften zur Neumark gerechnet worden sind.

3. Die heutige Ortschaft Groß-Poplow im Besitze der Manteuffels.

Einige Ortschaften sind untergegangen. Es sind außer der Ortschaft Gawarla im Schlopper Bezirke, Arl Schwehe und Zdroitke im Dt. Kroner

¹⁾ Nicht klar liegen die Verhältnisse bei der Ortschaft Biala (Behle) nebst dem dazu gehörigen Haidelande Rosenska, ob solche auch zur Starostei Dt. Krone gehört haben oder zu Czarnikau. Eine Prozeßverhandlung v. J. 1636 scheint auf Erstere zu deuten.

Amtsbezirke, die alte Ortschaft Goreczka Wolia (zu Deutsch: Kolonistenhügel) bei Kederitz — noch 1557 ein eigenes Kirchspiel bildend; die sich mehrfach wiederholende Ortschaft Kappa; Jarenczewo, 1615 im Besitze eines Goltz; die Ortschaft Zypke bei Quiram; die Blankische Eiser bei Martha, Kuschewo; Stankow; der Olengrund bei Breitenstein und einige andere.

Dieser Dt. Kroner Bezirk war schon in früherer Zeit von mehreren lebhaft besuchten Verkehrsstraßen durchquert. Die offene Verkehrsstraße war nach mittelalterlichem Begriffe ein königliches Regal; die Gerichtsbarkeit auf derselben unterstand unmittelbar der Landesherrschaft; dafür aber nahm dieselbe auch das Recht in Anspruch, von Strecke zu Strecke, namentlich an Grenzpunkten oder wichtigen Kreuzpunkten, gewisse Zollstationen einzurichten, deren Ertrag dem öffentlichen Fiskus zu Gute kam. Solche Straßen heißen deshalb Königstraßen (iter regale) oder Zollstraßen (via thelonoi). Im Dt. Kroner Lande gab es ursprünglich deren zwei; sie reichen in eine sehr frühe Zeit zurück. Die Eine führte den Namen die Markgrafenstraße (via Marchionis) und wird schon im Jahre 1286 erwähnt¹⁾; sie führte von Westen nach Osten und verband Deutschland mit Preußen. Es ist jener Weg, welchen alle deutschen Einwanderer nehmen mußten, die dem Ritterorden nach Preußen hin folgten. Das Dt. Kroner Land berührte sie freilich nur in seinem nördlichen Zipfel, denn sie führte von Pommersch-Stargard über Falkenburg durch ein Defilé zwischen zwei Landseen nach Brogen, überschritt hier die Döberitz auf der sog. Berkenen Bregge (birkenen Brücke), seit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. die Königsbrücke genannt, bildete die Südgrenze der Ortschaften Döberitz und Zacharin, überschritt bei Doderlage die Pylow und bei Pommersch-Plietnitz die Plietnitz, mündete bei Rakebuhr in das Thal des Flüsschens Zarne und verfolgte dasselbe bis Landed, ging von hier nach Schlochau, Konig u. s. w. — Eine zweite, für das Dt. Kroner Land ungleich wichtigere Heerstraße war die sog. Königsstraße, in einer Urkunde vom Jahre 1598 via regalis Walcensis genannt, obwohl sie in Wirklichkeit die Stadt Dt. Krone selbst garnicht berührte, sondern nur das Dt. Kroner Land durchschnitt. Aus anderen Quellen erfahren wir, daß sie sich bei Schloppe gegabelt und die eine Straße nach Czarnitau (via Czarnicovensis), die andere nach Fifehne (Wielne) geführt habe. Von Schloppe aber führte sie nordwärts über Tütz, Brunk und Langhof durch die Forst von Gr. Vienichen über die ehemalige Ziegenfurth bei der heutigen Mühle von Hundskopf (dem ehemaligen vadium aronarum), kreuzte sich westlich von Brogen mit dem Markgrafenwege, wandte sich von hier nach Tempelburg, über die Landwege nach Polzin, Belgard und endete in Kolberg. — Diese beiden nachweislich ältesten Verkehrsstraßen konnten natürlich den gesteigerten Bedürfnissen, namentlich seitdem Dt. Krone der Mittelpunkt des ganzen Grodbezirktes geworden war, um so weniger genügen, da die Hauptstadt Dt. Krone selbst garnicht einmal von ihnen berührt wurde, vielmehr war diese Stadt mit allen größeren Ortschaften des Distriktes nur durch Landwege verbunden. Eine solche war die Verbindungsstraße von Tütz über Dt. Krone und Jastrow die im Jahre 1616 als Deutsch-Kroner Straße nach Preußen hin (via Walcensis versus

¹⁾ Schenkungsurkunde der Johanniter v. J. 1286.

Prussiam tendens) bezeichnet wird; ein für einkehrende Reisende an der Landstraße befindlicher Krug gehörte schon zur Stadt Jastrow. Die Brücke über die Döberitz, welche vom Starosten unterhalten werden mußte, war im Jahre 1596 ein Gegenstand des Streites zwischen dieser und der Stadt. Eine andere Straße führte längs der Döberitz über Klausdorf nach Brogen, wo sie Anschluß an die Königsstraße und an den Marktgrafenweg gewann. Eine dritte Verbindungsstraße zwischen dem Kreuzpunkte Brogen und dem südöstlichen Theile des Kreises (damals Schneidemühl) führte bei der noch bestehenden Königsfurth über die Pylow. Der Ort Gramattenbrück (polnisch Garbaty moscy = die buckelige Brücke) verdankte seine Entstehung und Benennung auch nur einer größeren Landstraße, welche das Deutsch-Kroner Gebiet von Osten nach Westen durchschnit, in einer Brücke mündete, die im Jahre 1561 als pons Oponowski bezeichnet wird, und etwa beim heutigen Vorkendorf mit dem alten „Polackenwege“ kreuzte, der noch heute erkenntlich ist und im Volksmunde lebt, wenn er auch urkundlich sich nicht gerade nachweisen läßt. — Der Verkehr über Dt. Krone erwachte offenbar erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts, namentlich seitdem man polnischerseits anfang, auch den östlichen Theil des Distriktes mit deutschen Kolonisten zu besiedeln. Als sicheres Merkmal für den sich mehrenden Verkehr und die Bereitstellung größerer Landstraßen dürfen wir die im Jahre 1565 angelegte Poststation betrachten, die durch die sich mehrenden Transporte nothwendig geworden war. Natürlich bewegte sich der Verkehr, wenn wir von der Bülkerstraße, dem Marktgrafenwege, absehen und die Stadt Dt. Krone als Mittelpunkt betrachten, vorzugsweise nach vier Orten: Posen, Bromberg, Kolberg und Stettin. Fast alle Privilegien der Starosteidörfer nehmen die Verpflichtung auf, nach einer dieser Städte alljährlich gewisse Frohnsuhren zu leisten. Die Fahrten nach Bromberg und Stettin galten immer als gleichwerthig, wie denn Dt. Krone in der That so ziemlich die Mitte zwischen den beiden Orten hält. Auch die Straße nach Posen, obgleich im Ganzen seltener erwähnt und mehr vom Adel benutzt um politischen Handlungen oder vergnüglichen Affairen nachzugehen, bildete von Dt. Krone einen Radius von ziemlich gleicher Länge. Kolberg diente um jene Zeit weniger dem Exporthandel, wurde aber sehr oft von den aus Stettin zurückkehrenden Frohnsuhren besucht, um das Kolberger Salz landeinwärts zu bringen. Auch nach Danzig gingen zuweilen Fuhren ab und die Verbindung nach diesem Landestheile wurde besonders durch einige dort anässige Adelsfamilien unterhalten. Flüchtlinge werden dorthin verfolgt, Gesandtschaften an den König während seines dortigen Aufenthaltes abgeschickt; auch die in Danzig durch die Cisterzienser in Oliva verbreitete, bald von Danziger Kaufleuten nachgeahmte Kunst der Aschbrennerei und Seifenfabrikation nahm das Material seit dem 17. Jahrhunderte gern aus dieser Gegend.¹⁾

¹⁾ Nicht selten sind die Klagen von Gutstheilhabern wegen Ausbrennung oder Ausholzung von Wäldern, worunter fast ausnahmslos die Aschbrennereien zu verstehen sind. Ein größeres Unternehmen ging von den Golzen i. J. 1613 aus (betheiligt waren die Golzen aus Klausdorf, Brogen, Repow und Wurow), welche mit der Thorner Handelsfirma Wusterhoff und der Danziger Firma Höwelt einen Vertrag schlossen, theils wegen Abnahme der Landesprodukte, besonders aber wegen Einrichtung einer solchen Aschbrennerei an Ort und Stelle (*Officina faciendorum*

c. Die Nationalität der Bewohner.

Die Nationalität der Bewohner des Dt. Kroner Landes und deren Gliederung in Deutsche und Polen (nur vereinzelt treten daneben auch Schotten, Juden und Zigeuner auf) bietet mit eine der interessantesten Untersuchungen. Das Gros der Bevölkerung war deutsch; die Zugzüge um das Jahr 1300 und im 16. Jahrhundert, deren ununterbrochener Verkehr mit der benachbarten Neumark und mit Pommern, hatten die spärliche slavische Bevölkerung fast ganz aufgesogen. In den Städten wie auf den Dörfern, jedenfalls in dem ganzen westlichen und nordöstlichen Theile des heutigen Kreises, verstand und redete man nur deutsch. Amtliche Erlasse in polnischer oder lateinischer Sprache mußten der Bevölkerung verdeutscht werden. Kontrakte, Privilegien, gerichtliche Protokolle u. s. w., wenn sie auch in den Gerichtsbüchern in lateinischer Sprache verzeichnet sind, waren zuerst in deutscher Sprache verfaßt.¹⁾ Der Gutsherr sprach zu seinen Leuten deutsch.²⁾ Bürger- und Bauernnamen, wo immer sie einzeln oder in größerer

cinorum). Die beiden Unternehmer geriethen später untereinander in Konflikt, und die Aschbrennerei ging in andere Hände über (Siedtmann, später Hans von Zwed). Kohlenbrenner wurden dauernd im Dt. Kroner Lande ange siedelt.

¹⁾ An dieser Stelle möge eine Auslese solcher nur in deutscher Sprache geführter Verhandlungen und Schriftstücke ihre Stelle finden. Die ältesten Stadtprivilegien von Dt. Krone, Fredland und Lütz waren, wie schon oben gezeigt, ursprünglich in deutscher Sprache verfaßt. Deutsch waren ferner: ein Brief des Pommernherzogs Varnim an den König von Polen in Sachen der Glasenapps v. J. 1558; der Eid der Kroner Rathsherren v. J. 1586; ein Privileg der Golzen für den Klausdorfer Eisenhammer v. J. 1587; ein Kontrakt über den Krug von Döberitz v. J. 1595; ein Rechtskenntnis des Burggrafen von Dt. Krone v. J. 1594; ein Berufungsschreiben des Predigers Schulz v. J. 1596; zwei Verkaufs-Kontrakte aus d. J. 1598; eine deutsche Handschrift (Kontrakt) v. J. 1600; das InventarienzVerzeichniß eines wegen Religionsstreitigkeiten aus der Heimath vertriebenen Lützer Kürschners v. J. 1604; das Protokoll bei der Ermordung des Sebald Goltz v. J. 1605; ein Schreiben der Dt. Kroner Rathsherren in der Kuffschen Privilegiensache v. J. 1604; der Theilungsvertrag der Familie Turnow v. J. 1606; ein amtlicher Brief des Woywoden von Posen für die am Kolofaner Kriege Betheiligten v. J. 1608; das Privileg der Dt. Kroner Schuhmacher v. J. 1610 — wie überhaupt alle Handwerksprivilegien der Stadt; der Vertrag des Worbrenners Dobler mit den Edelleuten v. J. 1613; das Testament einer Vorstädtlerin v. J. 1614; ein Vertrag der Familie Günther v. J. 1615 u. s. w. — In polnischer Sprache waren alle königlichen Erlasse und Publikationen, die sog. literae universales oder literae restium. Waren sie in lateinischer Sprache abgefaßt, so wurden sie den Bürgern deutsch verdolmetscht, wie z. B. im Jahre 1595. — Auch mußten alle Personen, welche ein autoritatives Amt bekleideten, neben der deutschen der polnischen Sprache mächtig sein. Die deutschen Edelleute verstanden, wie es scheint, alle polnisch, wenn sie sich dessen auch im Umgange nicht weiter bedienten; mehrere Kontrakte sind in beiden Sprachen abgefaßt. Die Dorfschulzen mußten ihre eidlichen Aussagen über vorgekommene Brände, Plünderungen, Hagelschlag, Sonnenbrand, über Todtschläge zc. in polnischer Sprache abgeben. Auch der den Dt. Kronern oktrojirte polnische Bürgermeister von Wolst bedient sich einige Male des Polnischen in Gegenwart seiner Mitbürger.

²⁾ Noch im 18. Jahrhundert sind die Dorfprivilegien des Lützer Gutsverbandes, obgleich die Gutsherrschaft längst polonisiert war, in deutscher Sprache abgefaßt oder den Insassen wenigstens ins Deutsche übersetzt, so z. B. das Dorfprivileg, ausgestellt zu Marxdorf am 8. Juli 1731; die Ergänzung hierzu durch die Gräfin Storszewska vom 9. August 1745; das Privileg für den Schulzen Utecht vom 17. April 1723;

Gesellschaft urkundlich auftraten, sind — abgesehen von manchen durch den polnischen Notar vorgenommenen Entstellungen — deutschen Stammes, und nur selten mit polnischen Eigennamen durchmischt. — Andererseits wäre es doch zu verwundern, wenn in einem zum polnischen Staatsverbande gehörigen Landstriche die polnische Nationalität so ganz sollte zurückgebrängt sein, und gar keine Vertretung gehabt haben. In Polen war der zehnte Theil der Bevölkerung vom Adel; der Adel aber genoß die größten Vorrechte. Ihm allein stand der Zutritt zum Reichstage, zu den Provinzial-Versammlungen, den Brod- und Viezgerichten offen; richterliche und notarielle Beamte aller Art mußten ihm angehören; in einem Prozesse gegen einen Edelmann konnte nur ein Edelmann den bürgerlichen Kläger vertreten; die Offiziersstellen in der Armee hielt er allein besetzt; alle Kron- und Gratialgüter, ebenso wie die Allode kamen nur dem Adel zu Gute. Aber nicht nur Besitzer, auch Pächter und Verwalter (hodarii, factores) ebenso wie die Hofbeamten (famuli, ministri) größerer Grundbesitzer waren dem Herkommen gemäß vom Adel, und der polnische Edelmann galt um jene Zeit zu Wirtschafts-Inspektionen allein für geeignet, so daß selbst deutsche Edelleute sich fast nur mit solchen polnischen Landwirthen umgaben. Bei allen Beamtenstellen der Starosteien war es beinahe selbstverständlich. Dazu kam, daß der Erwerb auch sonst den Edelleuten sehr erleichtert war. Sie konnten sich als Bürger in den Städten niederlassen, wurden als Gemeindevorsteher in den Dörfern bevorzugt und konnten leicht einen Nebenverdienst erhaschen, da nach polnischem Recht jeder gerichtliche Akt durch zwei adelige Zeugen bekräftigt werden mußte. Wir finden daher polnische Edelleute — denn deutsche Edelleute waren hierfür nicht zu haben — stets in Begleitung nicht nur hoher Aristokraten auf den Brodgerichten, als Bevollmächtigte vor Gericht, als Starosteiverwalter, als funktionirende oder stellvertretende Richter, als Gutsverwalter, auch immer in Begleitung von Vollziehungsbeamten, wenn eine Auflassung geschehen, eine Citation überreicht, eine Pfändung vorgenommen, ein Zeter erhoben werden sollte, wenn Brand oder sonst ein Unglücksfall zu melden war und ähnlichen Anlässen.¹⁾

Die Merkmale, ob eine Familie deutsch oder polnisch gewesen, liegen nicht immer zu Tage. Der Name allein thut es nicht. Urdeutsche Namen nehmen unter der Feder polnischer Notare einen vollständig polnischen Charakter an. Anerkannt deutsche Familien, namentlich Adelsfamilien, nennen sich nach ihrem Besitze, so vor Allem Luczynski (Wedell-Lütz), Fredlanski (Wedell-Friedland), Kalski (Günterberg-Kallies), Popielowski (Manteuffel-Poplow), Szadowski (deutscher Edelmann aus Zadow), Kossicki (Koschütz), Debrzicki (deutscher Edelmann aus Döberitz), Milogastki (Reetz-Mehlgast, eine Vasallenfamilie der Lützer Wedells), Brunkowski (Anklam-Brunt), Blothowski (nach Plotowo, heute Flate — die beiden letzten ebenfalls Vasallen der Lützer Wedels), Kossicki (von Kottwitz) u. v. A. —

das Privileg für Anafendorf v. J. 1731; für Mehlgast v. J. 1745; für die Lützer Mühle v. J. 1731 und 1770; für den Krugwirth in Anafendorf vom 20. Mai 1720 u. a. m.

¹⁾ Viele Söhne dieser besitzlosen oder besitzschwachen Edelleute hat später Friedrich der Große aufgezogen und zu tüchtigen preußischen Offizieren heranöfden lassen, z. B. die hier anässigen Poddiekskis.

Ebenso giebt es auch Adelsfamilien, welche nach ihren Vornamen, ihrer Verwandtschaft, ihrem Besitze und ihren Gepflogenheiten zu schließen trotz ihres rein polnischen Familiennamens sich zu den deutschen Familien rechneten, so Heinrich Arzembowski, vermählt mit einer Pamlow; Bigauski auf Adelsantheilen von Klausdorf und Lubno, mit den Golzen enge verwardt; Jacob Bielawski auf Marzdorf und Lubno im Jahre 1589; der Amtsdienner Diegawski und dessen Sohn ¹⁾; Gorinski, mit den Günterbergs verschwägert; wahrscheinlich auch die Familien Stroczyński, Koniecki und Smielowski, welche letztere z. B. um das Jahr 1600 mit der Ursula Wedell auf Friedland verschwägert war.

Zweifellos deutsche Adelsfamilien im Dt. Kroner Kreise, waren: ²⁾

Arnim. Diese alte märkische Adelsfamilie ist nur ganz vorübergehend und in neuester Zeit durch ein Mitglied in hiesigem Kreise vertreten gewesen, den Major von Arnim auf Peknik um das Jahr 1820; schon im Jahre darauf geht es der Familie wieder verloren und wird erworben von der Familie von Hartwig.

Blankenburg. Die Familie stammt aus der Uckermark; schon 1307 tritt ein Henning von Blankenburg als Zeuge über eine Schenkung von Paradies auf. Heinrich von Blankenburg übernimmt im Jahre 1594 als ältester Schwiegersohn des verstorbenen Georg von Wedell den Besitz der Friedländer Herrschaft. Die ältesten Söhne und Erbträger der Familie heißen fast ausnahmslos mit Vornamen Dionysius (Dennys), so 1573 ein Dionysius von Blankenburg; Dionysius von Blankenburg † 1654; Dionysius von Blankenburg † 1696; dessen dritten Sohn Dionysius; Dionysius von Blankenburg, der 1745 in der Schlacht bei Sorr fiel. Im Jahre 1773 war Karl Friedrich von Blankenburg, geb. 1709, Besitzer der Herrschaft; dessen ältester Sohn Carl Dionysius geb. 1752. — Eine verwitwete Frau Oberst von Blankenburg mit ihren vier Söhnen war seit 1757 Besitzerin von Seegenfelde. Die Familie von Blankenburg starb im Dt. Kroner Lande aus im Jahre 1836.

Bolt, auch Volten. Schon 1306 wird ein Christop Bolt in Tüß genannt; 1337 war ein solcher Basall der Tüßer Wedells, in Stibow (Stubbe) ansässig. Im 16. und 17. Jahrhunderte waren sie in Dnf, Stralenberg und Stubbe begütert. Sie waren verwandt mit der Familie Reez-Milogaski und lebten in Feindschaft mit der Familie Turnow. Im 17. Jahrhunderte verschwindet sie aus der Adelsklasse.

Borne. Diese pommersche Adelsfamilie aus Schwelbein muß im Dt. Kroner Lande am Anfange des 17. Jahrhunderts ansässig gewesen sein, da 1608 ein Wilhelm Borne auf dem Grodgerichte und 1619 ein Joachim Borne in Begleitung des Amtsdieners erscheint. Andere Mitglieder sind Niediger und Heinrich (1612).

¹⁾ Nach polnischer Gepflogenheit durfte ein Edelmann den Posten eines Vollziehungsbeamten nicht übernehmen; deutsche Edelleute (wie auch die Bogas, Lagrowski u. a.) übernahmen ihn.

²⁾ Bei der Aufzeichnung der im Dt. Kroner Lande ansässig gewesenen deutschen Adelsfamilien glaubte der Verfasser der bequemeren Uebersicht wegen auch über die polnische Zeit hinausgehen zu dürfen und auch diejenigen Adelsfamilien mit aufnehmen zu dürfen, welche erst in preussischer Zeit sich hier mit einem Besitze sesshaft machten.

Bork, Borek, Borko. Diese Familie, heimisch in Stramehl und Lubes, nach dem Jahre 1478 im Besitze von Falkenberg, war um das Jahr 1600 im Dt. Kroner Lande sehr ausgebreitet. Wir finden sie auf Gisen, Lowiz, Döberitz, Kessenberg, ferner in den Ortschaften Hundskopf, Plano u. s. w. Wir lernen kennen: Ernst, Bernard, Caspar, Georg, Sigismund, Friedrich, Heinrich, Dietrich, Hening u. a. Sie waren verschwägert mit der Familie Münchow. Im 18. Jahrhunderte verschwinden sie aus dem Kreise.

Bernth. 1640 erscheint ein Edelmann Balthasar Bernth auf dem Grodgerichte.

Brunkowski. Der eigentliche Familienname war Anklam; den Namen Brunkowski führten sie von dem Vasallengute Brunkow. Vornamen: Christian (1594), Asmus (1592), Johann (1609), 1612 Franz. Bekterer flüchtet wegen Untreue nach Mecklenburg.

Busse. Nach eigenen Aufzeichnungen der Familie vom Jahre 1820 stammt dieselbe von einem schwedischen Offizier Paul von Busse ab, welcher sich im Oktober des Jahres 1508 in Westpreußen niederließ, wo er das Dorf Fuhl-Nigge fundirte. Der Adel der Familie wurde in den Neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts aufs Neue von preußischer Seite anerkannt. — Nach amtlichen Nachrichten erhielt ein Busse das Schulzengut Riege oder Legenice im Jahre 1624. Wir treffen 1697 einen Andreas Busse ebendasselbst, der 1708 mit einer Margaretha v. Loga vermählt ist. Um das Jahre 1798 traten die von Busse's in den Besitz der Unruh'schen Güter (Fuhlbeck u. s. w.) und nahmen ihren Wohnsitz in Damlang.

Die pommerischen Adelsfamilien von Bresen, Bonin, Brand, Bufen hielten sich nur vorübergehend im Dt. Kroner Lande auf.

Dewiz. Diese pommerische Adelsfamilie ist mehrfach mit Deutsch-Kroner Familien verschwägert. Am Bekanntesten durch ihre männliche Entschlossenheit ist Elisabeth von Dewiz, Wittve des Heinrich Blanckenburg um das Jahr 1611. — Ein von Dewiz war im 17. Jahrhundert Besitzer von Drahnow.

Falkenhayn. Die Familie soll ihren Aufzeichnungen zufolge von Kaiser Karl V in den Adelsstand erhoben sein. Im Jahre 1777 wurden sie durch Erwerbung des Gutes Wordel in Westpreußen ansässig. Derselbe Besitzer war gegen Ende des 18. Jahrhunderts Landrath des Kreises.

Flemming. Mitglieder dieser mit den Golzen verschwägerten Familie (so 1616 Marie Flemming vermählt mit Christian Golz, dem Sohne des Dt. Kroner Grodrichters) erscheinen auch als Zeugen im Jahre 1629 aus ihrer Heimath Pommern mit einem Mandate des Herzogs Bogislaw, durch welches sie zur Zeugnisablegung aufgefordert worden.

Golz (Daniel) — wie es scheint aus Pommern — schließt im Jahre 1616 einen Vertrag mit dem Stiefsohne eines evangelischen Predigers in Krummsieß.

von Germar, um das Jahr 1820 Landrath des Dt. Kroner Kreises. Familiennachrichten fehlen.

Gansow, Wolfgang, 1632 auf Repow.

Gelinghaus, 1564, erbaut den Eisenhammer in Rosanka.

Golz. Der Stammsitz der Familie Golz soll nach polnischen Quellen das Gut Gulz an der Neke sein, im Gebiete der Czarnkowski's; nach

deutschen Quellen ist es das Stammschloß Goltz im Lande Arnswalde, welches ihnen aber schon frühzeitig verloren ging und an die Familie Brunkow, später Brederlow fiel. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts beauftragen die brandenburgischen Markgrafen einen Arnold Goltz mit der Begründung resp. Umwandlung der Ortschaft Dramburg in eine deutsche Stadt. Die Gebrüder sollten das Erbschulzenamt in verbundener Hand (d. h. gemeinsam) besitzen (1297). Urkundlich treten sie im Dt. Kroner Kreise erst wieder 1361 auf,¹⁾ da ihnen von den Johannitern ein ausgedehnter Landbesitz im Tempelburger Distrikte als Feudalbesitz überwiesen wird, nämlich die Ortschaften Broken, Machlin, Blumenwerder, Karsbaum und Heinrichsdorf, — ein Besitz, der sich später noch erheblich erweiterte und nach dem Aufhören der Johanniter im polnischen Reiche (c. 1407) in den freien Allodialbesitz überging. Man hat versucht, das Geschlecht der Dt. Kroner Goltzen auch für die älteste Zeit genealogisch festzulegen, und zwar soll Arnold Goltz, der Gründer von Dramburg, der Stammvater sein; seine Söhne Georg und Ludewig (1361); deren Nachkomme war ein Konrad Goltz, der Schwarze genannt, desgleichen Ernst zc. Doch ist schon diese Genealogie nur durch das mehr zufällige urkundliche Auftreten begründet. Im 15. Jahrhunderte folgt eine schwer zu überbrückende Lücke. Selbst am Anfange des 16. Jahrhunderts läßt sich die Verwandtschaft der Sippe Heinrich Goltz aus Klosterdorf (Klosterdorf, jetzt Klausdorf), Reimar Goltz, Johanna Goltz aus Reppow und mehrerer Goltzen auf Clausdorf in den Jahren 1514 und 1515 nicht genügend nachweisen. Erst seit dem Theilungsvertrage der Goltzen vom Jahre 1513 lassen sich die einzelnen Familiengruppen mit annähernder Sicherheit und bis in die neuere Zeit verfolgen. Sie bilden während der ganzen polnischen Zeit die zahlreichste Adelsfamilie im Dt. Kroner Lande und befinden sich meist im Besitze der Richter- und Burggrafen-Stellen, ja auch der Starostei selber. Auf einem Gerichtstage im Jahre 1632 gehören unter 32 Edel-leuten des Districtus Valcensis 10 der Familie Goltz an. Noch im Jahre 1773 finden wir unter den 31 Vasallen des Dt. Kroner Landes 13 Goltzen vor, die sich im Besitze der Güter Klausdorf, Lüben, Reßburg, Neugoltz, Dabersch-Mühle, Hammer, Rigger, Baberow, La Serre, Salm, Gollin, Hoffstädt, Wordell, Wallbruch, Niederhof, Machlin, Schönhölzig, Böskau, Broken I und II, Heinrichsdorf, Reppow, Blumenwerder, Calenzig, Bergten, Klobenstein, Langhoff, Lahig, Bäger, Schönow, Trebbin, Prellwitz, Drachnow, sowie von Giesen nebst Buchow, Spiegel, Sponbrück und Dragusen in der Neumark befanden. — In den nun folgenden 35 Jahren ging der Besitz der Goltzen gänzlich zurück, und nach dem Tilsiter Frieden 1807 war nur noch ein Goltz auf Reßburg (noch 1821). Im Jahre 1833 ist kein Mitglied der Familie v. d. Goltz mehr im Dt. Kroner Kreise ansässig.

Guntersberg, eine der ältesten Adelsfamilien des Dt. Kroner Landes, schon im Jahre 1337 Inhaberin der nach ihr benannten Voigtei.

¹⁾ Nach polnischen Nachrichten soll die Stadt Dt. Krone ihren Namen Arnswald ebenfalls von einem Arnold Goltz herleiten; doch scheint dieses nur auf einer Verwechslung oder Heranziehung der benachbarten Stadt Dramburg zu beruhen. Der Taufname Arnold war in der Familie Liebenthal sehr verbreitet, und diese Familie um jene Zeit angesehenener als die der Goltzen. Die Liebenthals sind urkundlich die Mitbegründer von Dt. Krone.

Im Jahre 1336 waren sie Inhaber des Schlosses Uszcz, des nachmaligen Starosteißtes. Sie hat sich noch lange im Dt. Kroner Lande ansässig erhalten, und man unterschied im 16. Jahrhunderte zwei Linien: die eigentlichen Günterberg und die Günterberg-Kaliski vom Orte Kallies, welches sie 1374 erhielten und noch im 17. Jahrhunderte besaßen. Im Jahre 1568 war Franz Günterberg Besitzer von Lowiz und Giesen. Es werden urkundlich ferner genannt: Adam Günterberg (1604), Johann, Joachim (1592), Christof (1602), Elisabeth Günterberg, vermählt in erster Ehe mit Sebald Goltz, Heinrich (1612), Ernst († 1617), Christian; 1614 Joachim, Erbherr auf Kalicz (Kallies) und Buchowska. — Im 17. Jahrhunderte verschwinden sie aus den urkundlichen Aufzeichnungen; die Familie starb (nach Berghaus) erst im 18. Jahrhunderte aus.

Gunter (polnisch Guntow). Diese deutsche Adelsfamilie gehört zu den weniger begüterten. Ein Joachim Gunter ist Inhaber eines Adelsantheiles, Dorfrichter und Pächter auf Klausdorf (1588—1605), vermählt mit einer Regina Kressen alias Boldt. Von seinen Söhnen wird Wolfgang 1610 schwer verwundet; dessen Bruder Balthasar, vermählt mit einer Maria von Brederlow, tritt urkundlich noch 1622 auf; seitdem nicht mehr.

Glasenap. Sie stammten aus Bärwalde, waren aber um die Mitte des 16. Jahrhunderts Inhaber des polnischen Gratial = Gutes Tarnowo (heute Seegenfelde). Schon 1518 wird ein Peter Klasnab verzeichnet, dessen Tochter mit einem Reimer Goltz im Dt. Kroner Lande vermählt war. Der Stammvater dieser Linie, Peter Glasenap, war nach Posener Aufzeichnungen 1546 gestorben. Seine Söhne Christof, Hermann und Anton waren dieses Gutes wegen irgend einer Unbotmäßigkeit verlustig gegangen (1553); es wurde einem polnischen Krongutsverwalter Mokronowski, Grodrichter in Dt. Krone, überwießen. Aus diesem Besitze versuchten die Glasenaps den Mokronowski gewaltsam zu vertreiben, wurden aber hierfür aus dem ganzen polnischen Reiche verbannt. Für sie verwendet sich Herzog Barnim von Pommern, und die Rückkehr wird ihnen gestattet unter der Bedingung, daß sie sich mit Mokronowski auf gütlichem oder gerichtlichem Wege einigen. Das königliche Erkenntnis ward auf dem Markte zu Dt. Krone proklamirt. Aber auch dieses blieb erfolglos und Herzog Barnim mußte sie zur Ruhe verweisen. Er meldet dieses dem polnischen Könige in einem Briefe vom 8. Juni 1555; der Hauptmann Puttkamer von Alt- und Neu-Stettin wird beauftragt, sie zu jügeln „der Verwantschaft nach, darinnen wir mit der königlichen Majestät zu Polen stehen“ (1558). Aber selbst ihrem eigenen Landesherren gegenüber zeigten sie sich so wenig ehrerbietig, daß sie den Ueberbringer des herzoglichen Schreibens zur Thüre hinauswarfen.¹⁾ Auch aus Pöplow werden die Glasenaps, Caspar, Otto und Conrad, verdrängt, da sie sich über ihren Besitztitel nicht genügend ausweisen können (1578). Seitdem verschwanden sie aus dem Dt. Kroner Lande, machten sich aber noch später (1613) durch gewaltsame Handlungen und Streifzüge sehr gefürchtet. Mit den Goltzen treten sie auch später noch durch Heirathen mehrfach in ein verwandtschaftliches Verhältnis.

¹⁾ „Inhumaniter in primo adventu exceptus et ex aedibus contumeliose expulsus, audivique ibi multa convicia“ zc. 1569.

Gumpert. Diese Familie, erst unter Friedrich August, Kurfürst von Sachsen und Großherzog von Polen zur Zeit des Herzogthumes Warschau im Jahre 1810 „aus befonderer Gnade“ geadelt, erwarb 1818 die Klausendorfer Güter. Er war Regierungs- und Medizinalrath.

Hepht, eine alte Vasallenfamilie der Tüzer Wedells. Sie waren ursprünglich Bürger von Pommersch-Stargard und erhielten 1560 die Auflassung auf Dyd, wo sie einen Adelsantheil nebst den Seen Nakel und Bronie für 2000 Gulden erkaufte. Sie waren den Tüzer Wedells lehnspflichtig (tenutarius modo obligatorio). Ihr Grundstück wird später von den Volken aufgekauft; sie selbst verlieren sich unter den Bürger- und Bauernfamilien. 1737 Andreas Hepht im Lebehuker Kirchspiele als bäuerlicher Besitzer genannt.

Hese 1632 ein Gutsbeamteter des Egard Popielowski-Manteuffel auf Gr. Poplow.

Hartmann. Die Familie stammt nach ihren eigenen Aufzeichnungen aus Holstein. Der älteste ihres Geschlechts, Bernd, war Hauptmann in Diensten des Grafen von Oldenburg, Hermann von Hartmann in Diensten des Königs Christian III von Dänemark († 1559). Sie waren Erbherren von Hundstädt und Dieren. Im 18. Jahrhunderte traten sie in preußische Dienste, Gustav Christian († 1749). Johann Friedrich Ludwig v. Hartmann, geb. 1744, wurde 1801 Besitzer der Herrschaft Tüz und starb 1813. Sein Nachfolger Carl Hermann v. Hartmann auf Tüz bis 1836.

Herzberg. Diese Familie war um das Jahr 1860 auf Hoffstädt und Borkendorf ansässig. Sie stammt aus Pommern.

Kijon. Diese im 16. und 17. Jahrhunderte im Dt. Kroner Lande weit verbreitete, wenn auch nicht gerade begüterte Familie, treffen wir an theils als Vasallen der Tüzer Wedells, theils im Besitze kleinerer selbstständiger Adelsantheile. So 1586 Johann Kijon, Gutsbeamteter (famulus) des Heinrich Blankensee auf Nowidwor (Neuhof); 1588 Joachim Kijon auf Ruffendorf; 1582 ist die Mühle Tüz ein Adelsantheil der Kijons; 1590 Georg Kijon auf dem Grodgerichte anwesend; 1591 Franz Kijon auf Roza und 1597 Georg Kijon als Famulus der Margarethe Zarembina auf Nakel; 1599 Joachim Kijon, des vorangegangenen Sohn, ebenfalls auf Nakel; 1602 Joachim Kijon als Vasall der Margarethe Luczinski in den Ortschaften Flaiow, Brunk und Ruffendorf mit Adelsstheilen ansässig, leistet den „seit den ältesten Zeiten üblichen“ Vasalleneid; 1602, Franz Kijon wird durch die Söhne des Burggrafen von Dt. Krone getödtet. Andere Mitglieder der Familie sind: 1609 David Kijon auf Rose; 1612 Balthasar auf Dyd, Vasall der Luczinskis; 1616 Ertnann Kijon in Ruffendorf; 1616 Erasmus; 1616 Adam und 1617 Johannes Kijon auf Ruffendorf. 1639 Lambert Kijon auf Ruffendorf ist gestorben; seine Tochter Marie ist mit einem Bürger aus Bärwalde verheirathet. — Neben dieser adeligen Familie gab es auch bürgerliche Zweige. Ein Johann Kijon ist 1604 Schulze in Hansfelde (honestus); ein anderer der Kijons funktionirt 1611 auf dem Dorfe Böskau als Vollziehungsbeamteter (minister terrester generalis — ebenfalls nur „ehrbar“ genannt, d. h. bürgerlich). Später scheint sich die Familie, wie mehrere deutsche Adelsfamilien, unter den bäuerlichen Bewohnern verloren zu haben.

Kleina. Die Familie Kleina wurde im Jahre 1662 wegen ihrer im Kriege bewiesenen Tapferkeit geadelt unter der Bedingung, daß sie katholisch bliebe. Im Jahre 1666 erwarb der Oberstleutnant v. Kleina das Gratialgut Wissulken. Im Jahre 1734 ernennt die Staroste von Usz fünf Kommissarien in Sachen des Jastrower Bürgermeisters, darunter den Edelmann Johann Ludwig Kleina. Das Erbbegäbniß der Familie befindet sich in der Kirche zu Schroz. Der Burggraf Franz von Kleina war nominell noch 1775 Besitzer des Gratialgutes in Wissulken, welches auf 10 000 Thaler taxirt war, obgleich er es kontraktlich schon 1771 an seinen Schwiegersohn Franz von Schwander abgetreten hatte. Wissulken war damals fast aller Einwohner entblößt. Noch 1800 war die Wittve von Schwander darauf.

Kleist. Diese Familie war zwar früher im Dt. Kroner Lande nicht ansässig, wohl aber mit hiesigen Familien verwandt. So war im Jahre 1540 Runo Goltz auf Brozen der Schwiegersohn eines Sirklich (Schire Kleist — dieser Vorname findet sich öfter) aus Falkenburg. Die Witve wird später 1554 genannt Agna Kleschewna, ihr verstorbenen Vater Schire Klisz. Im Jahre 1605 ist ein Alexander Klisz auf dem Grodgerichte anwesend, also schon im Kreise vorübergehend ansässig; 1611 ist ein Philipp Klisz, der im Kamminer Kreise zu Hause war (Batrow), Vormund eines Putkamer; 1616 machen Joachim und Adam Klisz hier einen Vertrag; 1639 wurde die Witve eines Petrus Klisz klagbar gegen einen Putkamer. 1641 ist ein Egidius Kleist sogar Vicestarost von Dt. Krone u. s. w. Um das Jahr 1772 war eine Frau Hauptmann Sophie Elisabeth von Kleist Besitzerin von Brozen und Appelwerder, welche als Witve des Baron Heinrich Günther v. d. Goltz diesen Besitz angetreten und in zweiter Ehe mit Ewald Aegidius von Kleist, und auch nach dem Tode ihres zweiten Gemahls bis in das 19. Jahrhundert fortführte. — Grafen von Kleist sind gegenwärtig die Besitzer der Herrschaft Friedland und Henkendorf.

Krall. Im Jahre 1715 ist ein Ludwig Krall in Rederitz vermählt mit Marianna von Grochow-Loga, und 1766 eine Constantia Krall vermählt mit von Dragowski. Im Jahre 1773 ist ein von Krall Besitzer eines „Rittergutes“ in Rederitz. Es war dieses aber nur ein Voigtei- oder Bahnengut (laut Protokoll vom Jahre 1774), daher das Gut wie der Besitzer mit dem Jahre 1775 aus der Vasallentabelle verschwinden. — 1779 kauft ein Ehepaar Krall (bürgerlich, honoratus) das Schulzengut von Rogasen.

Lenze. 1595 Ludwig Lenz auf dem Grodgerichte; 1640 Johann Lenka auf dem Grodgerichte.

Loga. Die Adelsfamilie Loga stammt aus der Grenzgegend von Schlessen und Posen (Schermeißel, Grochow), wo sie mit den dortigen Adelsfamilien Seidlitz, Brunsstorff, Balzer, Schlichting, Knobelsdorff und Kottwitz in verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen (Posener Urkunden vom Jahre 1536 bis 1546). Im Jahre 1564 treten sie zum ersten Male im Dt. Kroner Lande auf (Johann Christof v. Loga und dessen Gemahlin v. Kattwitz und ihr ältester Sohn Ernst), wo sie ihr mitgebrachtes Baarvermögen theils an ihre Kinder abtreten, theils bei einem Conrad Goltz auf Lüben hypothekarisch eintragen lassen. Ein Sohn des Ernst von Loga Namens Eckard Friedrich legt sein deutsch geschriebenes Testament im Jahre 1660 in Draheim nieder. Dessen Nefte und Mündel Philipp Joachim ist

vermählt mit einer Louise von Brandt (1660). Im Jahre 1693 klagt ein Christof Voga, Hauptmann in der Brandenburgischen Armee, gegen Joachim von Wedell aus Titz. Dieser, vermählt mit einer Adeligunde Sophie von Wusterhof, erwirbt 1709 von dem Starosten von Uszcz einige Ländereien in Lebehnke. Dessen Sohn Friedrich, vermählt mit einer Anna von Zander, pachtet neben seinen Lebehnker Besitzungen noch den Neuhöfer Schlüssel, d. h. die Starosteigüter von Neuhof (1721). Von dessen drei Söhnen finden wir den ältesten, Johannes, seit 1756 als Besitzer eines adeligen Guts-antheiles in Lebehnke (böhmisches Freigut). Im Jahre 1779 verkauft er es an Peter Nehring, und dieser im Jahre 1795 an Regel, welche Familie noch heute im Besitze ist. — Außer den genannten Stammlinern der Familie treten urkundlich noch zahlreiche Nebenzweige der Familie auf; eine Familie Magier oder Mayer von Voga, ein Bogmel von Voga, Johann Christof u. a. Ein anderer Zweig hat bäuerliche Besitzungen erworben, so Jacob Voga, dessen Sohn Johannes, geb. 1739, nachmals in Preußen den Adel erneuerte und die Westpreussische Linie der Vogas auf Wichorsee begründet hat. Noch heute existiren in Gr. Wittenberg und Schneidemühl Bauernfamilien des Namens Voga.

Massow. 1558 Dorothea von Massow, Gattin des Georg Wedell.
1611 Rüdiger von Massow als Vormund.

Melin. 1640 Reimer Melin auf dem Grodgerichte.

Möde. 1641 Andreas Möde, Vizestarost von Draheim.

Menchow (Münchow). 1617 Caspar Menchow. Seine Kinder: Adam, Hennink, Caspar, Magnus, Christian, Ida, Marie, Helisabeth haben Ansprüche auf Henkendorf, herrührend von der Thesla v. Blankenburg, Wittve des Johann Debrzynski.

Manteuffel — Popielewski oder Popielowski.¹⁾ 1532, die Gebrüder Friedrich, Andreas, Joachim und David werden aus dem Dt. Kroner Lande verbannt. 1550—68 Cordula Popielowska aus Popielewo (Gr. Poplow). 1558 Heinrich Popielowski auf Zawarth und Popielowo. 1570—1612 Geerth (Gerard) Manteuffel Popielowski wird oft genannt. Seine Mutter war Batha Ciszewiczowna (von Zitzewitz). — 1606 Barbara Goltz, Tochter der verstorbenen Priska Popielewska. — 1625 wird Egard Popielowski von den Tempelburger Bürgern verfolgt. 1631 sitzen drei Brüder, Heinrich Manteuffel-Popielowski auf Popielowo und Bruzen (in Pommeren), Egard auf Groß-Popielowo und Michael auf Klein-Popielowo. 1642 ist Heinrich Mandynwel auf dem Grodgerichte anwesend. Noch bei Uebernahme des Dt. Kroner Landes im Jahre 1772 saß ein Hauptmann Friedr. George Manteuffel auf Groß- und Klein-Poplow.

Naczmer (auch Naczmer). 1538—41 war ein Joachim Naczmer Starost von Draheim. Seine Söhne, welche sich Gewaltthätigkeiten gegen die Golzen zu Schulden kommen ließen, gingen dieser Stellung verlustig (1559). Sie werden Vasallen des Kurfürsten von Brandenburg genannt.

¹⁾ Den Namen Popielewski nahmen die Manduwels, auch Mandugels (Manteuffels) erst im 16. Jahrhundert an. 1496 wird als Erbherr von Popielowo noch ein polnischer Edelmann Kofosowski genannt. — Die erste Belehnung ist nicht bekannt. In den Jahren 1561, 1593 und 1604 erfolgte eine Wiederholung ihres Privilegs, nachdem die Glasenaps ihrer Ansprüche verlustig gegangen waren.

Oldenburg aus Mecklenburg, 1602 Schwiegersohn des Joachim von Wedell.

Osten. Diese Familie, in Zajackowo ansässig und an den Dt. Kroner Kreis angrenzend, hatte in der Zeit von 1602—37 mehrfache Konflikte mit den diesseitigen Grenznachbarn (Egidius und Heinrich). Im Jahre 1611 erscheint ein Christof von Osten auf dem Brodgerichte.

Parsovius 1605 bis 1612 (Theffen) schließt Kontrakt mit Thuczynski-Wedell.

Poley schon 1578 im Streite mit Georg von Wedell; 1600 erhebt die Familie noch Ansprüche auf Antheile der Friedländer Güter. — Ein Bürgerlicher d. N. (famulus) ist 1631 Bürgermeister von Tütz.

Petersdorf. Schon 1598 ist Christian Petersdorf Pächter der Brogener Güter, verwundet durch den Vicestarosten von Draheim. Moritz Petersdorf klagt 1629 nach schlesischem Rechte gegen die Manteuffels wegen einer Schuld, die auf Wuffow eingetragen gewesen.

Prin. Paul Prin 1599 Präbendarius (Gratialbesitzer) auf Plietniz.

Pustarsz. 1635 und 1639 Wolfgang Pustarsz, Pächter der Golzen.

Rudwels, eine angesehene und verbreitete Familie, wie es scheint von den Güntersberg abgezweigt. Im Jahre 1586 saßen Christof und Wolfgang auf Henkendorf, im Jahre 1595 Friedrich und Wolfgang. Christof, vermählt mit einer Barbara Wedell, hatte zwei Söhne, Georg (auf Fuhlbeck und Hansfelde), Adam (Besitzer auf Wordel und Pächter von Stibow und Lubsdorf). Georgs Sohn Heinrich zieht sich nach Pommern zurück (1632). Adams Tochter Dorothea vermählt mit Zernicki. — Die Rudwels, selbst einem hochadeligen Geschlechte angehörig, hatten sich — laut einer Klage vom Jahre 1595 — von der Vasallenpflicht gegen die Friedländer Herrschaft durch ein gütliches Abkommen (compositio amicabilis) zu befreien gemußt. Außer den Genannten treten auch noch andere Mitglieder dieser Familie auf, so z. B. 1630 Georg Rudwels auf Zitzer (Czuczars). — 1639 Hermann Rudwels zu Mariensfeld bei Koniz hat Gelder auf den Golzen-gütern stehen.

Putkamer. Diese alte pommersche Adelsfamilie greift mehrfach in den Dt. Kroner Kreis hinüber. Es scheint eine alte Verwandtschaft zwischen den Putkamers und Wedells bestanden zu haben, auf Grund derer der Hauptmann von Stettin Nicolaus Putkamer als Erbherr von Preußendorf im Jahre 1564 aufgeführt wird. Mathias Putkamer, gestorben 1598, war auch mit einer Maria von Wedell vermählt. Dessen Sohn Mathias, vermählt mit einer Vork, tritt noch 1639 und 1641 auf mit einer Klage gegen Joachim Bernard von Wedell wegen Teschendorf. Auch mit den Czarnkowskis waren sie verwandt, da ihnen gewisse Gelder auf deren Besitzungen zustehen (1605). Ertmann Putkamer wird genannt in den Jahren 1598—1606. — In der letzten Zeit der polnischen Herrschaft war ein Georg Eckard von Putkamer preußischer Major, wahrscheinlich durch Verschwägerung mit den Manteuffels in einen Besitztheil von Brutzen und Poplow getreten, ein Besitz, der aber nach dem Jahre 1780 wieder in die Hände der Manteuffels zurückfällt.

Plathe 1565 auf dem Brodgerichte anwesend.

Reez oder Reiz, auch Rothe-Milogaski, eine Vasallenfamilie der Zitzer Wedells, führt ihren Namen vom Dorfe Mehlgast (Milogacz). Schon

1560 wird ein Christof Reizsch Milogaski genannt; 1564 Christof und Joachim; 1593 Bartholomaeus; 1597 Gertrud Reczowna (d. h. geborene Recz), Witwe des verstorbenen Wilhelm Turnow; 1597 Maerentia und Anna Reczowna oder Milogaski, Töchter des verstorbenen Erasmus Recz; 1603 Nicolaus Milogaski; 1603 Christian Rothe alias Milogaski wird wegen der Vasallenpflicht bei der Uneinigkeit der Tüzer Wedells in einen Streit verwickelt. Seit dem Jahre 1612 finden wir die Familie in Strahlenberg. Die Milogaskis waren mehrfach verschwägert mit der Vasallenfamilie Volt.

Schöningh. Diese Familie hat mit der Familie Liebenthal schon im Jahre 1303 die Bestedelung der Stadt Dt. Krone unternommen, tritt aber 1307 von ihren Anrechten wieder zurück. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird wiederum ein Chr. Schöningh Schwiegersohn des Georg Wedell und ist Erbherr auf Orle (Worbel). Nach seinem Tode 1612 werden seine Kinder Wolfgang, Georg, Christof und Dorothea, verehelichte Budwels, als Erben genannt. 1632 kauft Georg Wilhelm von Schöningh, vermählt mit einer Esther Goltz, Adelsantheile in Hoffstädt und Damlang.

Schmedeberg, Joachim, erhält 1554 einen Geleitzbrief.

Struz, aus Woldenberg stammend, erhält im Jahre 1559 von den Czarnkowskis ein Privileg über Gollin „nach Wedell'schem Vasallenrecht“. Sie werden 1564 noch einmal erwähnt, aber 1588 wird schon ein polnischer Bestzer Grodzinski darauf genannt.

Storzyc, 1587 Inhaber des Schulzenamtes von Rosenfelde (Andreas und Paul). Noch 1608 sind die Geschwister Lorenz, Mathias und Sophie auf dem Erbgute.

Turnow auch Thornoff. Diese alte Vasallenfamilie wurde im Jahre 1631 zuerst von den Johannitern auf Stranz angesiedelt, wo sie sich Jahrhunderte lang erhalten und ausgebreitet hat. Nach einer Visite von 200 Jahren treten sie urkundlich wieder im Jahre 1554 als Edelleute auf und zwar vier Brüder: Georg, Mathias, Lorenz und Wilhelm. Der ganze Stammbaum dieser Familie läßt sich bis zum Jahre 1650 verfolgen. Alle sitzen sie auf Stranz und der nächsten Umgebung von Quiram. Verschwägert sind sie mit den Volten, Recz-Milogaski, Anklam, Brunkow, Rininski u. a. Außer der erwähnten Hauptlinie kommt auch noch eine Nebenlinie vor, ebenfalls in Stranz ansässig. Im Jahre 1568 hatten sie eine sehr heftige Fehde gegen die mit ihnen mehrfach verschwägte Linie der Boldt zu bestehen. — Diese Familie Turnow, welche sich mehr durch Streitlust als durch großen Besitz auszeichnete, mußte bei der zunehmenden Zersplitterung ihrer Adelstheile immer mehr in bürgerliche oder bäuerliche Verhältnisse zurücktreten, wie sie denn noch heute in Lütz und Umgegend anzutreffen sind und ihre Familienerinnerungen nur in dunklen Umrissen bewahrt haben. Ihre Stammgüter in Stranz wurden von den Nachkommen der Wedell-Tuczynski aufgekauft und zum Nakeler Schlosse geschlagen, ihr Adelsantheil in Quiram ging in polnische Hände über (Przitanowski). Nur ein Zweig der Familie hat sich den Grafentitel erworben und besand sich 1772 im Besitze von Czarnikauer Hammer (Frau Gräfin Turnow geb. Szembel), bis sie im Jahre 1778 den Besitz an Flothow abgibt.

Unruh. Diese in Polen ansässige deutsche Adelsfamilie finden wir um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Besitze des Fuhlbecker Schlüssels

(Fuhlbeck, Hansfelde, Damlang, Neuguth und Blüssen), einer Abzweigung der Friedländer Herrschaft. Georg von Unruh seit 1765 polnischer Kammerherr. Die Herrschaft ging später in den Besitz der Familie v. Busse über.

Waldow, Waldowski. 1613 Alexander Waldow klagt gegen Pudwels wegen der Pacht von Fuhlbeck, Hansfelde und Reuthof. Noch 1626 waren sie im Besitze von Friedländer Gütern. — 1617 Mathias Waldow, vorher Grodrichter in Rakel, wird durch Christian Tuczynski verwundet.

Wedell. Die verzweigteste und meist begüterte Familie im Deutsch-Kroner Lande waren nächst den Golzen auch in der ganzen polnischen Zeit immer noch die Wedells; ihre Hauptsitze waren Tütz und Friedland. Sichere Stammbäume lassen sich für die ältere Zeit nicht ermitteln. Beide Familien Tütz und Friedland waren durch Verschwägerung so eng mit einander verbunden, daß sie in älterer Zeit noch ein Ganzes bildeten. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert treten folgende Familienmitglieder im Dt. Kroner Lande geschichtlich hervor:

Friedrich von Wedell als Herr von Ilscz (1377); Sulitz von Wedell auf Tütz als Vermittler in einer Fehde zwischen den Herzogen von Stettin und den Czarnkowskis (1378); Janusz von Wedell ein Pfandbesitzer von Schloppe (1378); 1390 Hennig von Wedell auf polnischer Seite, derselbe erhält 1409 neben Friedland das Schloß Tütz vom deutschen Orden; 1410 derselbe wird in seiner Treue gegen den deutschen Orden wankend und erhält von Polen den Titel eines Gladifer Posnaniensis; 1414 befindet sich selbe im Pfandbesitze der Starosteie Dt. Krone; ein Hans von Wedell im Pfandbesitze von Dt. Krone (1454); derselbe wird vom Obersten Rostitz, Führer der deutschen Ordenstruppen, in Dt. Krone überrumpelt 1458 und 1460; Marcus Hennik und dessen Sohn David im Besitze von Tuczo, wahrscheinlich Söhne des obigen Hans von Wedell (1470); Anna, Tochter des Gladifer Hans von Wedell, war vermählt mit einem Sulisch von Wedell auf Friedland, welcher ihr eine Mitgift festlegt (1470). Die obigen, Marcus Henik und dessen Sohn David verübten mehrfache Gewaltthätigkeiten auf der Fiehner Straße.

Vom Jahre 1504 an trennten sich beide Familien Tütz und Friedland immer mehr. Mathias von Wedell auf Tütz, der mit seinem Bruder Jacob auf Friedland wegen einiger Friedländer Güter im Streite lebte, gilt als der Begründer der Tüzer Linie (1504—1550 urkundlich genannt). Er war vermählt mit der Tochter des Kastellans von Rogasen Catharina Damborska und soll kirchlichen Nachrichten zufolge ein ungewöhnlich hohes Lebensalter erreicht haben. Im Jahre 1513 ist er Vermittler, als sein Bruder einen Archidiacon beraubt hatte. Seine Söhne waren Stanislaus, Christof und Johann; die beiden ersten waren mit polnischen Frauen vermählt. Söhne des Stanislaus: Andreas, Peter und Christof; die Kinder des Christof waren Stanislaus und Margarethe. Nachdem die Tüzer Wedells bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts deutsch gewesen waren und fast alle sich zur protestantischen Kirche bekannt hatten, tritt Christof, der Gemahl der Anna Firley als Restitutor Ecclesiae Catholicae auf. — Margarethe, vermählt mit einem Edelmann Zaremba de Kalinowa, wird in den Dt. Kroner Akten sehr häufig genannt unter dem Namen Zarembina. — 1640 ist ein Andreas Tuczynski Hauptträger der Tüzer Herrschaft. Ein Sohn (oder Enkel?) dieses

Andreas, ebenfalls Andreas genannt, war der letzte direkte männliche Nachkomme der Tüzer Wedells, der zwischen den Jahren 1717—1720 verstorben ist. Nach seinem Tode übernahm dessen Schwester Marianna die Herrschaft für den Preis von 8 004 824 polnischen Gulden. Obwohl sie zweimal verheirathet gewesen (Mycielski, Radomski), so treten nur die Kinder erster Ehe als Erben auf. Dabei erfolgte eine Trennung der Tüzer Herrschaft, und zwar die erste um das Jahr 1731 noch zu Lebzeiten der Marianna zwischen ihr und ihrem Sohne, die zweite etwa um das Jahr 1745 nach deren Tode, da die Schwiegeröhne Skoraszewski und Poninski ebenfalls in die Erbschaft eintraten. So spaltete sich die Herrschaft in den Marzdorfer (Mycielski), den Tüzer (Poninski) und den Rakeler Schlüssel (Skoraszewski). — Um Ende des 18. Jahrhundert gingen alle diese ehemaligen Tüzer Güter in deutsche Hände über. — Die Friedländer Wedells. Neben dem oben genannten Jacob von Wedell gab es noch einen Johann und einen Georg von Wedell. Letzterer war durch einen Nicolaus von Wedell ums Leben gekommen mit Hinterlassung zweier Söhne Caspar und David (vor 1514). Ein Georg von Wedell junior von Friedland wird 1542 genannt, vermählt mit Dorothea Massow, für welche er im Jahre 1555 auf die Güter Friedland, Henkendorf, Gifno, Lomicz und Zadow ein sog. dotallitium (Mitgift) eintragen läßt. Er starb im Jahre 1581 mit Hinterlassung von drei Söhnen und acht Töchtern. Die Söhne starben alle kinderlos. Der älteste von ihnen, Ernst († 1594) hatte es überhaupt vorgezogen, in Schloppe seinen Wohnsitz zu nehmen, auf welches er ein von seinem Vater ererbtes Pfandrecht hatte. Die Töchter Georg von Wedells haben sich alle an Edelleute verheirathet: Blankenburg, Stan. Tuschynski, Borke, Smielowski, Schöningsh, Borke, Guntersberg und Budwels. Blankenburg übernahm die Herrschaft.

Außer diesen beiden genannten Hauptlinien der Wedells gab es noch mehrere Zweige, welche auf Adelsantheilen oder vereinzelt Gütern saßen, so 1565 Niediger Wedell, der als Herr von Strahlenberg, Mellentin, Stibow, Machlin, Sindermater und Lubsdorf genannt wird. Dessen Söhne: Hasso, Georg, Ernst, Ludwig († 1615) und Joachim. Nachkommen dieser waren u. a.: 1631 ein Niediger, Hasso, Ernst, Joachim. 1666 Niediger Wedelski wird bezeichnet als Kurbrandenburgischer Rath (Consiliarius Electoris Brandenburgensis). Diese Linie war protestantisch, ebenso wie die Friedländer. — Eine vierte Linie stammte ab von einem Sebastian Wedelski auf Harmsdorf (1561). — Beim Beginne der preußischen Herrschaft war der Name von Wedell im Dt. Kroner Lande erloschen.

Weiher. Die Staroste von Dt. Krone hat 50 Jahre lang in den Händen der Familie Weiher gelegen. Der im Jahre 1518 verstorbene Kronsfeldherr Ernst von Weiher hinterließ zwei Söhne, Johann und Melchior: Letzterer wurde 1618 Starost von Dt. Krone; nach seinem Rücktritte im Jahre 1642 erhielt diese Würde sein Neffe (Sohn des Johann Weiher) Ludwig, der schon zuvor in den Jahren 1639 und 1640 einige Adelsantheile der Golzen in Neugolz, Döberitz, Machlin und Bökau käuflich an sich gebracht und sich in seinem nachmaligen Bezirke ansässig gemacht hatte. Der letzte Starost aus dieser Familie, Franz von Weiher (1651), gehörte — wie es scheint — einem anderen Zweige an. Neben den Starosten werden aber auch noch andere dieses Namens in den Akten der Grodgerichte und sonstigen

Nachrichten genannt: 1617 ein Philipp Weiher; 1639 eine Magdalena von Weiher, Witwe eines Herrn v. Zastrow; 1628 Demetrius Weiher, Kastellan von Danzig, und Nicolaus v. Weiher, Hauptmann von Rehden — beide besuchsweise in Dt. Kronc; 1660 Constantia v. Weiher, Witwe eines Herrn v. Czarnkowski, die sich im Bereiche ihrer Herrschaft durch Toleranz besonders verdient gemacht hat.

Widenbach, um die Jahre 1649 und 1650 im Dt. Kroner Lande ansässig.

Wolda, auch Wolde. Diese Familie wird gegen Ende des 16. Jahrhunderts und am Anfange des 17. des Oesteren genannt (Henning, Christian, Arnolf, Burchard), doch wird fast immer dabei bemerkt, daß sie aus der Neu-mark; von Burchard Wolda, daß er aus Pommeren gebürtig und wahrscheinlich dort auch ansässig sei.

Zander, poln. Zandrowicz. Diese deutsche Adelsfamilie, mit den Logas verwandt, war hier um das Jahr 1721 ansässig.

Zadow, Czadow, Czadowski: Joachim Czado (1600), Johannis (1600—1607), Heinrich (1623—32).

Zlothowski, eine Vasallenfamilie der Wedell-Zuczynski, so benannt nach ihrem Vasallengute Blothe (Blothowo, heute Fladow), zuletzt Administratoren von Behle. Der deutsche Familienname ist nicht zu ermitteln.

Während nun die deutschen Adelsgeschlechter zum großen Theile noch heute, wenn auch zerstreut, in den verschiedenen Provinzen des Reiches bestehen, und unser Interesse durch die kulturelle Thätigkeit, welche sie im Dt. Kroner Lande entwickelt haben, in Anspruch nehmen, ist ein Gleiches bei dem polnischen Adel, der sich — wie schon oben bemerkt — in ungezählter Menge hineindrängte, nicht der Fall. Er ist nicht nur von der Bildfläche gänzlich verschwunden, auch seine Bethätigung an der Entwicklung des Landes ist nur eine vorübergehende gewesen, ohne jede nachhaltige Wirkung, meist vom Eigennutze diktiert. Bei einer Darstellung der Einwohnererschaft dieses Landes unter polnischem Szepter darf sie aber doch nicht übergangen werden, wenn auch nur um zu zeigen, wie die gesunde und wirtschaftlich strebsame Bevölkerung des Dt. Kroner Kreises es verstanden hat, diese Eindringlinge wieder von sich abzustößen. Die meisten der polnischen Edelleute, welche in den Grodgerichten auftraten, figuriren als bloße Namen, unbekannter Herkunft, unbekanntem Besitze; einige sind erweislich Inhaber von kleinen Gratialgütern, Schulzenhöfen, Adelsantheilen, Bauernhöfen; nur einige besitzkräftige Familien, die zu deutschen Adelsgeschlechtern in ein verwandtschaftliches Verhältniß getreten waren, haben sich längere Zeit zu erhalten vermocht. Das hier folgende alphabetische Verzeichnis der polnischen Edelleute, wie sie attemäßig in der Zeit vom Jahre 1550—1660 uns entgentreten, macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Arzemborski
 Batnicki
 Banarski (Preußendorf)
 Berkowski (notarius)
 Bielecki
 Bialloblocki (notarius)

Bierzycowski (Rose)
 Blenkowski (Tüß)
 Blyzniowski
 Bninski
 Boguslawski
 Borowski

- Bronikowski (Vicestaroſt 1590)
 Brzeſki
 Bzowski
 Buczkowski
 Budziński
 Czarnkowski auf Fülehne und Czarnikau, Herren auf Schloppe, älteſtes polniſches Adelsgeſchlecht, ausgeſt. 1627
 Czerſki
 Czelnowski
 Czechowski (Zechendorf)
 Chwalinſki (Staroſtei Draheim)
 Dathnowski
 Debrzicki (wahrscheinlich deutſche Familie aus Döberitz)
 Firley (Vicestaroſt von Dt. Krone)
 Gaczkowski
 Gajewski (Staroſt von Uſch)
 Gembicki
 Gliniecki
 Golizynski
 Gorinſki (verwandt mit Gintersberg)
 Gorla, eine Staroſtenfamilie (Lukas 1535; Andreas I, geſtorb. 1554; Andreas II bis zum Jahre 1582)
 Górski
 Gorzycki
 Goſcimierski, Vicestaroſt 1609
 Goſtomski, Staroſtenfamilie (Hieronymus 1589—93; Johannes 1593 bis 1618)
 Grabowski, Burggraf 1555
 Gronowski, ausgebreitete Familie in der Tücher Gegend
 Grodzienſki, Staroſt von Dt. Krone 1586
 Gulzewski, Vicestaroſt 1581
 Gzibowski
 Jablonowski
 Jackowski
 Janikowski
 Janczynski auf Zalom in drei Generationen, Vaſallen d. Czarnkowskis
 Januszka auf Goſtomin
 Jenſiorowski (Mühlengut Wiſſulken)
 Jenſierſki
 Joporowski
 Kaczynski, Pächter der Friedländer Mühle
 Kattus
 Kawiecki, Vicestaroſt 1633
 Kierski
 Kochanowski, Staroſt von Uſch 1607
 Kolaczkowski, Staroſt von Uſch 1612
 Koniecki
 Konarski, Wojwode von Pommerellen, Schwager der Golzen 1631
 Konopka
 Korzkiewski
 Korzanecki, Vicenotarius 1618
 Korzanecki, Camerarius terrae Posenensis 1654
 Koszielski od. Koſcielec, alte polniſche Adelsfamilie, im Dt. Kroner Lande über 100 Jahre anſäßig, im 17. Jahrhundert Beſitzer von Machlin, aber auch ſonſt begütert und vorübergehend im Beſitz der Staroſteien Draheim und Raſel, ſowie der damaligen Stadt Tarnowken an der Küddow
 Kroczyński, notarius 1604
 Kucharski, Vicestaroſt von Uſch
 Kurnatowski
 Kurowski auf Quiram
 Lanski, Schulze in Plietniß 1605
 Lipinski
 Lipski, Beamer der Golzen
 Lupinski, Verwalter der Staroſteigüter
 Malofleski, Vertreter des Wojwoden 1611
 Malecki
 Maniecki
 Melinski (Melin?)
 Milewski (Plietniß)
 Mininski
 Miniszewski
 Mierzewski, Vicestaroſt 1602
 Mierzewski (Tarnowo, heute Seegenfelde)
 Milgoſtowski
 Mirucki
 Morawski
 Moſinski, 1613 Staroſteipächter
 Mulewicz (Roſa)

- Muchowski
 Nieczinski, notarius 1576
 Niethasowski
 Nieborski, 1651 notarius
 Niebaczkowski
 Nieborowski, Verwalter der Starosteigüter 1627
 Niemyckowski, verschwägert mit den Golzen
 Nieczewski
 Noninski (Franz I und II, Andreas, Christian)
 Noskowski, Vicestarost 1554
 Nlecti
 Ortnicki
 Ostrowski (Grammattenbrüch)
 Osimborski
 Othuski
 Palinski
 Parczinowski, Burggraf, verwandt mit den Golzen
 Pelczynski
 Piechowski
 Pieczemski
 Piglowski, Pächter von Rafel, Strauz und Bielawen
 Piotrowski
 Pobbieleski, 1544 und 1600
 Poley, mit den Wedells verwandt
 Prin auf Plietnitz 1599
 Przeslawski (Wissulken)
 Przesley (Seegenfelde)
 Prziborowski
 Przespoliewski, Vicestarost 1559
 Profinorski
 Prankowski
 Radniewski, Vicestarost von Draheim
 Radzicki
 Radamski
 Rokosowski
 Rozbicki, verwandt mit den Blankenburgs (Sandiwog, Christian, Albert, Johann, Melchior u. a.)
 Roczkowski
 Rusinowski
 Rumkowski
 Starboszewski
 Slawinski, Vicestarost 1582—88
 Snielowski, verwandt mit den Wedells
 Soforowski, ein Rottmeister
 Sowinski
 Stenpowski, Vicestarost 1611
 Suchinski
 Swinarski, Vicewoynode und zeitweise Besitzer von Strahlenberg
 Starenci
 Sticinski
 Storaszewski
 Swiencif
 Szadowski (Badow?)
 Strzetkusi (von Strzetynsz = Schroz)
 Smoguliecki auf Preußendorf
 Storzich
 Tarnowski (Tarnowo, Seegenfelde)
 Tanski
 Tarzewski (im Dienste der Tuczynskis)
 Trzebiecki (ministerialis) 1558
 Trzebiecki, Hausbesitzer in Dt. Krone (1601), übernimmt die Begleitung des Wolda ins Feldlager
 Trojanowski, Vorsitziger des Dorfgerichts in Hendersdorf
 Timicki
 Trzinski, Vicestarost 1625—27
 Ulanowski, Vicestarost von Draheim 1589, später von Dt. Krone
 Waldowski, Martin, schon 1514 getödtet
 Waldowski, Mathias de Slopny W. 1617 durch Christian Thuczynski im Starosteigebäude verwundet
 Waldowski, Joachim, 1626, im Besitze von Friedländer Gütern
 Waldowski, Alexander, 1613
 Wilkowski
 Wiatrowski
 Wielenski
 Wisniewski
 Witaslawski
 Wislinski
 Wierchuzki
 Wilkoslawski
 Wiolowski
 Wolciejewski, Administrator der Dt. Kroner Starosteigüter 1577
 Wysocki

Welcki

Wodzinski

Wolski, eine ausgebreitete, wenn auch nicht begüterte Familie; Albert W. erhält 1591 ein Privileg, legt 1603 sein Amt als Bürgermeister von Dt. Krone nieder, 1607 Schulze in Gostomie; Adam, ältester Sohn des vorigen und Nachfolger im Schulzenamte; Albert, Christian, Sigmund, Swentoslaw, Brüder des vorigen

Nicolaus Wolski, Malthefer-Ritter, wahrscheinlich von einer anderen Linie

Stanislaus Wolski, 1612 Vicesarost von Dt. Krone, ebenfalls von der anderen Linie

Mathias Hieronimus Wolski, notarius 1618—33, vermählt mit der Tochter eines reichen Schotten Namens Laufon

Joh. Wolski, Präsident der Posener Zollkammer 1630

Stephan Wolski, Offizier im Dembinskischen Regiment

Gebriider Wolski: Mathias, Hieronimus, Bartholomanus, Stanislaus, Albert und Jacobus 1639

u. f. w.

Zatzewski, Vicesarost 1613

Zaleski, 1640 notarius

Zamlinksi, notarius 1620—22

Zalewski

Zaborowski, 1586 Starost von Usch Johann und Stephan

Zernitzki (Nicolaus Andreas) eine der angesehensten Familien, verwandt mit Pudowels und Blankenburgs, vorübergehend Verwalter der Dt. Kroner Starostei 1617

Zimierski

Ziglyiecki

Ziemborski

Zorawski auf Stibow und Melentin

Zoleczewski

Zolkowski

Zlohowski

Zoljinski, 1586 notarius

Zychlinski, eine alte polnische Adelsfamilie, welche ihren Adel aus den Türkenkriegen nachzuweisen sucht. Szeliga v. Zyclin Zychlinski schon 1500 in den Posener Akten genannt (Florian Zychlinski); im 18. Jahrhundert Truchseß von Fraustadt, vermählt mit einer v. Dewiz, später Besitzer der Güter Albersdorf und Lanzen bei Fraustadt; i. J. 1780 kauften die Z. einen Theil des Gutes Dyck, welchen Besitz sie bis z. J. 1871 noch inne hatten. Ein Mitglied der Familie war Landrath 1841 59.

Der Adel bildete eine Gesellschaftskaste für sich, die sich mit den anderen Ständen nur selten durch Ehen vermischte. Aber nicht nur nach außen hin, auch untereinander verhielten sie sich exklusiv. Schon die Nationalität zog eine tiefe Kluft und, wie die voranstehende Uebersicht zeigt, sind es nur ganz vereinzelt Familien polnischen Namens, welche zu deutschen Adelsfamilien in ein verwandtschaftliches Verhältnis treten. Selbst untereinander scheidet sich der Adel in einen höheren und niederen (generosi und schlechtweg nobiles); der erstere leitete sich meist aus den alten schloßgeessenen Gelleuten, der letztere von den ehemaligen Vasallen ab. Einzelne Ausnahmen bestätigen hier nur die Regel. Eine ähnliche, vielleicht noch schärfere Absonderung fand unter dem polnischen Adel statt. — Mit dem Bürger- und Bauernstande gewannen nur einzelne Familien des niederen Adels Fühlung; ganz vereinzelt steht der Fall, daß sich ein Mitglied der polnischen Familie von Wolski mit der Tochter eines wohlhabenden, in Dt. Krone ansässigen Schotten vermählte. Häufig hingegen sind Ver-

schwägerungen des niederen Adels mit den Besitzern von Schulzenhöfen, und in der Lebehuter Gegend kann man geradezu von einer Art von Schulzenadel sprechen, wobei die anderweitig adelige Geburt wenig in Betracht kam. So waren die bäuerlichen Familien der Welsandt, Busse, Klawitter, Duberstein, Freimark, Kögel, Betke u. a. verwandt mit den Adelsfamilien der Zander, Schwonder, Loga, Krall, Kleina. Und da beim Auswachsen der Adelsfamilien nur für einige Mitglieder Adelsantheile zu gewinnen waren, der deutsche Edelmann auch weniger an die Adelsprivilegien sich klammerte als der polnische, so ist im Laufe der Zeit eine nicht geringe Anzahl weniger bemittelter deutscher Edelleute in bäuerliche Verhältnisse getreten und ihres adeligen Charakters verlustig gegangen.

Die Namen der Bürgerfamilien tragen mit ganz geringen Ausnahmen ein durchaus deutsches Gepräge; mögen einige Gruppen solcher Bürgerfamilien, wie sie uns urkundlich genannt werden, hierfür als Belege dienen. Viele, ja die meisten derselben, finden wir noch heute wieder.

Bürgerfamilien der Stadt Dt. Krone: Vom Jahre 1555: Framolth, Tide, Stephan, Westwal, Witkow, Blumke Bürgermeister. — Die Rathsverwandten der Stadt im Jahre 1586: Valentin Horn Bürgermeister, Wallentin Mantey, Peter Langehans, Blomcke, Briesenitz (Brisenisse), Framholt; Sewerin Horn Richter, Hennicke, Tide, Jürgen Pattun und Tomas Pattun, Simon Mantey, Janicke, Swanicki, Subdarch, Steffen, Zibart, Pawel Frankum — die vier letzteren sog. Fernelsherren. — Bürgerverzeichnis aus dem Jahre 1601: Albert von Wolsti (erster Bürgermeister — ein Pole), Pelka, Panke, Langhans, Simon und Johannes Mantei, Hanke, Janke, Framolt — Rathmänner und Scheppen; Hanke, Brzeznig, Langhaus, Mlinarz (sonst auch Müller), Szutha (eigentlich Schotte, heute Sioda), Pal, Tyde, Georg und Simon Kuku (Kuk, auch Kufuf), Patun, Smeth, Langhans, Bakacz, Pal, Janke (Mathias und Jakob), Langhans (in diesem Verzeichnis der vierte seines Namens), Szmeth, Patun, Strampel, Stranze, Mantei, Subdarch, Manze, Dura, Seraphim Horn, Blomke, Teschke, Subdarch, Sziborch, Panke, Mantey, Hünze, Framolt, Blomke, Georg Patun (der dritte seines Namens), Andreas Kuku, Borke, Helweger, Simon Mantey, Stempel, Blazmink, Andreas Sziotha (ein Schotte), Slozacz, Schubelbin, Sziborch, Blomke, Rininski, Georg Mantey (der fünfte seines Namens) und Joannes Kuku (der vierte seines Namens). — Die Gründer des Schuhmachergewerkes im Jahre 1585, nachträglich eingetragen im Jahre 1610: Nidel, Potborne, Kofite, Hellefeger, Schidiz, Quiram, Jale, Jakub Steffen, Markus Steffen, Wallentin Steffen, Mantei, Panike, Sorlunge, Morgen, Schivelben, Spiderman, Buc. — Ein Bürgerverzeichnis vom Jahre 1611: Blomke, Brzeznik, Langehans, Mlynarsz, Szutha, Kud, Kacob und Mathias Janke, Johannes Langehans, Szmeth, Subdarch, Szyborch, Kuk, Petrus Joetke, Mantei, Helweger, Stempel, Schultin, Schutelbin, Blumke, Georg Mantei, Georg Patun, Stubel, Stranicki, Michael Mantei, Seraphim Horno, Blomke, Byka, Hinz, Framolth, Georg Blomke, Kuk, Simon Mantei, Blochennit, Szlostarch, Szyborch, Rininski. — 1612 Vertreter der Vorstadt von Dt. Krone auf starosteilichem Grunde: Simon, Quiram, Hanke (Schuster), Duba (Schneider), Albert Stotus (Schotte), Slona und Golskie. — 1658, die Vertreter der vereinigten Städte Dt. Krone (Altstadt und Vorstadt) waren: Bruno Bürger-

meister der Altstadt, Gottschalk Bürgermeister der Vorstadt, ferner: Battun, Brögel, Adfegier, Anderson, Nininski (Lufkömmling), Petter, Branik, Rickin, Brunoſke, Ciechanowicz, Battun, Finke, Schwanke, Weitle, Wegner, Multer, Wolke, Middelſtet, Mantey, Fidler, Cybort, Golatka, Subdarch, Bymnit, Gottschalk, Ficht, Schulz, Zutter, Framulz, Leng, Ruck, Jafinski, Wruk, Simun Cyburt.

Bürgernamen der Stadt Lüß. Die Rathmänner dieser Stadt bei der Bründung im Jahre 1331 waren: Peter Vorke, Klaus Deffen, Marquardt, Heyne, Pribbernow, Hans Schreder, Peter Hagedorn. Ein Bürgerverzeichnis vom Jahre 1616 weist die einzelnen Bürger dem einen oder dem anderen Adelsantheile zu, da die Stadt, wie auch Friedland und Schloppe, durch Erbtheilung gespalten war. Ebenfalls nur deutsche Namen.

Bürgernamen der Stadt Friedland. Ein Geleitzbrief (Sicherheitsbrief) im Jahre 1565 für die mit ihren Lehns Herren in Konflikt gerathenen Bürger der Stadt nennt folgende, freilich arg verstümmelte 67 Bürgernamen: Valentin Mantei, Draheim und Franke als Bürgermeister, Homcke, Blümke, Stapel, Rosenberg und Brahm als Schuppen, Brun, Wegener und Friuz (?) als sog. Zehnmänner, und die Bürger: Rosenberg, Blumcke, Smet, Schlicht, Draheim, Heft, Schwarte, Matews, Schat, Then, Walz, Schult, Geske, Has, Matews, Homerer, Blumke, Wegner, Gostku, Kan, Zauker, Barbiton, Wille, Trape, Harke, Stuz, Ruhn, Walentini, Wegner, Brun, Hausmater, Gerder, Brun, Ruder, Horn, Steph, Woldan, Schuld, Rozbrecher (Martin und Jakob), Sprin, Has, Peter Rosenbrecher, Paul Rosenbrecher, Klein, Mittelsted, Has,asmus Rozenbrecher, Kneß, Woldener, Wegner, Blumk, Brun, Pruske und Stechenberg. — Aus dem Jahre 1600: Jakob Ludike Bürgermeister, Franz Hasse Rathmann, Erasmus Hanke Kirchenvorsteher, Mathias Rozentretter und Joachim Ludwig, Bürger.

Bürgernamen der Stadt Schloppe. In einer urkundlichen Nachricht des Dt. Kroner Grodgerichtes vom Jahre 1654 werden 82 Schlopper Bürger namentlich aufgezählt, welche sich an einer Revolte gegen den damaligen katholischen Pfarrer Budzicki betheiligt hatten, an der Spitze der Bürgermeister Chr. Jooß. Da die Stadt halbiert war, so vertreten diese 82 Bürger die Hälfte des gesammten Bürgerstandes; fast nur deutsche Namen. — Bürger aus dem Jahre 1677: Witte, Moß, Gchstedt, Turmann, Christian und Hans Jost, Schiele, Lipke, Krieger, Bruno, Gördel, Jeschke, Hasse, Kiemer, Kefner, Brund, Polle, Runge, Stibbe, Mittelstedt und Draheim, Bürger, welche bei der damaligen Dreitheilung der Herrschaft einer derselben als Unterthanen zugewiesen wurden.

Bürgernamen der Stadt Jastrow. Die Namen der ersten Bürger der eben privilegirten Stadt im Jahre 1602 sind in der Chronik der Stadt Jastrow S. 22—24 aufgeführt. — Durchweg deutsche Namen.

Seltener als die Bürgernamen treten solche von Dorfbewohnern geschlossen in den uns überlieferten Urkunden auf; wo sie aber genannt werden, haben auch sie ein deutsches Gepräge; so aus dem Jahre 1592 achtzehn Bauern aus Nederitz, welche sich beschwerten, daß die von ihnen urbar gemachten Ländereien ihnen wieder entzogen seien: Anapart, Schmeth, Brande, Wandrey, Vorkenhagen, Tesmer, Gerke, Thume u. A., ferner Andreas Wendt, Doberstein, Bizier. — Aus Bippnow im Jahre

1592: Peter Schwanke. Aus Briesenig: Wrese, Gaza. — Aus Preußendorf im Jahre 1601: Sieben des Namens Seriger, zwei des Namens Klotho, ferner: Arnster, Mittel, Delfer, Langt, Ranto, Weiß, Schulz, Wislin, Beske, Schwarz, Lubise, Stelter, Schmet und Arnoth. — Aus Freudenfier vom Jahre 1628: Horn, Schuwe, Grützmacher, Jost, Hachdorn u. A. — Doderlage 1631: Stuzke und Freier. — Aus Buhrow im Jahre 1633: Rizon, Bon, Hultsh, Gateff, Cuter, Katte, Badte, Jerif, Rune, Rönit, Sibelle, Wender, Isbarner, Kof, Ganske, Guske, Harmen (mehrere dieses Namens) u. A.

So war also der ganze heutige Dt. Kroner Kreis während der polnischen Zeit von einer deutschen Bevölkerung bewohnt und nur von einer Anzahl von Eindringlingen des polnischen Adels durchsetzt. Neben diesen waren aber noch einige andere Bestandtheile vorhanden, die weniger durch ihre Anzahl als durch ihr Gewerbe viel von sich Redens machten; es waren die Schotten, die Juden und die Zigeuner. Während des 16. und 17. Jahrhunderts wurde Preußen und Polen von Schottischen Einwanderern überschwemmt, welche ursprünglich wegen religiöser Verfolgungen aus ihrer Heimath vertrieben sein sollen,¹⁾ ähnlich den Holländern, später aber, dem lockenden Gewinne nachgehend, ihren Angehörigen in die Fremde folgten. Sie trieben vorzugsweise Hausirhandel und arbeiteten sich zu großem Wohlstande empor, sodaß sie trotz ihrer Unbeliebtheit oftmals zu den höchsten Vertrauensstellungen gelangten. In dem betriebsreichen Städtchen Jastrow lassen sich z. B. mit Bestimmtheit elf solcher schottischen Familien nachweisen;²⁾ auch in der Stadt Dt. Krone befand sich eine Niederlassung. Sie nahmen längere Zeit eine Art von Ausnahmestellung ein, wie dieses auch die Zufügung von Scotus, ein Schotte, polonisiert Siottha, Sioda zu ihrem Vor- oder Familiennamen andeutet, deren wir mehrere in den Bürgerregistern vorfinden, und der theilweise auch sich zu Familiennamen verdichtet hat. Am Anfange des 17. Jahrhunderts bilden die Schotten in Dt. Krone eine geschlossene Kolonie, aus welcher Einzelne durch ihren Wohlstand, ihre Thakraft, aber auch durch ihre Gewaltthätigkeit und Anmaßung eine ganz eigene Stellung errungen haben. Die am meisten genannten Schotten waren Johann Malson, Johann und Michael Wolfan (Vater und Sohn), Jakob und Christof Lauson (ebenfalls Vater und Sohn), ferner Jacobus Skotus, Albert Skotus, Wilhelm Zerh, Jakob Belzar, Jonas Heldach, Gulda, Ebert, Lomb, Redc und Zanel. Um nur Einiges aus dem bewegten Leben dieser Schotten hervorzuheben, so hatte Joh. Malson im Jahre 1609 einen Kürschner Namens Stelter erschlagen; zwei Schotten verbürgen sich für ihn und stellen ihn vor Gericht. Im Jahre darauf wird derselbe übelberückigte Mann durch zwei Edelleute Turno überfallen und arg zugerichtet. — Sein Landsmann Johann Lauson, der die Alimentations-

¹⁾ Dieses ist der allgemeine Glaube der westpreussischen Chronisten, während die Geschichte Schottlands für solche religiösen Massenvertreibungen keinen Anhalt bietet. Obwohl strenge Protestanten, verschmähten sie doch nicht den Aufenthalt unter der überwiegend katholischen Bevölkerung Westpreußens, haben auch mehrfach unter einer vorwiegend polnischen Bevölkerung den Glauben gewechselt, wie z. B. in Kulm.

²⁾ Vergl. meine Chronik der Stadt Jastrow S. 55—57.

gelder für die Kinder des erschlagenen Kürschners hinterlegt, erschlägt einige Jahre später selber einen Juden, wird dafür vom Posener Wojwoden — dem staatlichen Beschützer der Juden — zur Verantwortung gezogen, doch wird seine Auslieferung vom Dt. Kroner Bürgermeister Müller verweigert, da er allein über ihn als Bürger der Stadt Macht habe (1615). Eben derselbe mußte sich einen solchen Einfluß in der Stadt zu erringen, daß er trotz der entgegenstehenden Gerechtsame in das Gewerk der Leineweber Aufnahme fand.¹⁾ Diesen seinen Einfluß verdankte er seinen günstigen Vermögensumständen und seinen ausgeliehenen Geldern, bei deren Eintreibung er aber oft mit großer Rücksichtslosigkeit zu Werke ging, sodaß er beispielsweise einem Edelmann einen ganzen Train mit Landesprodukten, der für das Ausland bestimmt war, auf offener Straße abfiug und pfändete. Er machte sich den Golken trotz mehrfacher Klage fast unentbehrlich, sodaß Mitglieder von Adelsfamilien in seinem Hause Quartier nehmen; ein Golz wurde hier von der erzürnten Bürgerschaft einmal überfallen und verwundet. Eben dieser Wolsan tritt an seinem Lebensende zum Katholizismus über, und verfaßt, von den Jesuiten gedrängt, ein Testament, gegen welches vom Rathe der Stadt Protest erhoben wird (1642). — Die dritte reichbegüterte Schottenfamilie und Zeitgenossin der vorigen war die Familie Raufon, der ebenfalls den Edelleuten Kredit gewährte und in dessen Nachlaß mehrere Adelsfamilien als Gläubiger verzeichnet stehen: Blankenburg, Borko, Golz und ein Pole Maniecki. Gegen diese Schotten richtet sich nun ununterbrochen die Mißgunst der Mitbürger; Schimpfworte wie „Schottischer Schelm“, Thätlichkeiten und Klagen vor Gericht sind an der Tagesordnung. Bezeichnend ist z. B. eine Klage vom Jahre 1625 gegen die Schotten insgesamt, weil sie gutes polnisches Geld nach Schlessien ausgeführt und dort gegen minderwerthiges eingetauscht hätten, speziell aber gegen den vorhin genannten Wolsan, weil er nach Art der Edelleute in blau seidnen Kleidern mit Pelzwerk besetzt einherginge und Saffianschuhe trüge, was gegen das Luxusgesetz vom Jahre 1613 verstoße. Wo man ihnen mit Klagen nicht beikommen konnte, versuchte man es mit derbem Spotte.²⁾ Am meisten aber war die Bevölkerung empört, als sie sich auch in die Adelsfamilien und in die adeligen Rechte hineindrängten. Der Schotte Kaspar Jamel in Kempelburg wurde im Jahre 1641 vor Gericht gefordert, weil er sich die Voigtei angemacht hätte.

Nächst den Schotten waren die Juden die meist beargwöhnten Eindringlinge. Die Juden genossen in vielen Punkten bevorzugte Rechte, wurden aber gerade deshalb in den königlichen Städten als lästige Konkurrenten

¹⁾ Dieses Aktenstück vom Tage St. Agnes (21. Januar) 1617 ist in vieler Beziehung merkwürdig. Wir erfahren daraus, daß Schotten, Juden und Häretiker zu der Bruderschaft sonst keinen Zulaß hatten, daß dieser Wolsan aber eine Art von Ehrenmitglied der Genossenschaft wurde, ohne persönlich eingetragenes Mitglied zu sein, und diese Auszeichnung seinem Einflusse bei der neuen Privilegirung der Tuchmacherinnung durch den Starosten verdankte. Das Gewerk selbst verwandte sich für ihn.

²⁾ Einen solchen derben und äquivoken Scherz erlaubt sich der Schreiber des Dt. Kroner Brodgerichtes, indem er inmitten ernster Verhandlungen, um einen leer geliebten Raum zu füllen, die Tochter des Raufon mit dem Schulmeister von Dt. Krone in ein Verhältniß bringt (nescitur utrum virgo in lecto etc.)

gehaßt. Man verweigerte ihnen das Bürgerrecht, den Ankauf von Häusern und die Erbauung einer Synagoge. Erst am Anfange des 17. Jahrhunderts beginnen sie sich in der Vorstadt von Dt. Krone niederzulassen, welche sich auf Starofsteigrunde befand und damals eine von der Altstadt getrennte Stadtgemeinde bildete. Weniger aus Toleranz, als um der gesteigerten Einnahmen willen gestattete ihnen im Jahre 1623 der Starost Melchior Weyher die Ansiedelung in dem sog. „Riez“ oder der später nach ihnen so benannten „Judenstraße“. Hiergegen erhoben die Bürger im Jahre 1631 einen Protest,¹⁾ doch ließen sie sich beschwichtigen durch die Zahlung eines Zapfengeldes, wofür den Juden gestattet wurde, Branntwein zu brennen und Meth zu schänken.²⁾ Nunmehr wuchs die Zahl der Juden trotz mancher Unfälle und Mißhandlungen. So brannte im Jahre 1706 die Synagoge und die umliegenden Judenhäuser ab, und im Jahre 1711 entstand ein Brand jüdischer Häuser durch Muthwillen. Im Jahre 1771 brannte die Synagoge abermals ab und wurde erst im Jahre 1791 neu errichtet. Sie besaßen trotz alledem schon am Ende des 17. Jahrhunderts 37 Häuser mit je vier Familien, was auf eine Einwohnerzahl von nahezu 700 Seelen schließen läßt; im Jahre 1783 war sie jedoch wieder auf 321 herabgesunken, 1839 wieder auf 526 gestiegen; 1899 betrug sie 456. — Die schnell anwachsende Bevölkerungszahl der jüdischen Einwohner in Dt. Krone gab ihnen bald auch Muth für ihre bedrängten Stammesgenossen in der Nachbarschaft einzutreten. Die antisemitische Strömung ging besonders hoch in der Stadt Tempelburg, damals noch zum Dt. Kroner Lande gehörig, wo im Jahre 1640 ein striktes Gebot erlassen wurde, daß die auswärtigen Juden des Reiches und der Nachbarstädte nicht länger als eine Nacht in der Stadt, Vorstadt und den umliegenden Dorfschaften verweilen dürften und sich überhaupt jedes Handelsgeschäfts zu enthalten hätten. Hiergegen legten zwei Dt. Kroner Juden Protest ein. Aber die Tempelburger beriefen sich auf ein königliches Edikt vom Jahre 1637, sahen in dem Verhalten der Juden nur eine Vernichtung ihrer alten Privilegien, bezichtigten sie unwahrer Berichte an den König und sprachen die Befürchtung aus, wenn das so weiter ginge, würden sich die Juden noch bürgerliche Rechte anmaßen, Häuser erbauen und den ganzen Verkehr an sich ziehen. Die Juden nahmen nunmehr eine geradezu drohende Haltung an; am Jahrmarktstage um die Frohnleichnamszeit, da ihrer etwa 200 am Plage waren, rotteten sie sich zusammen und verlangten stürmisch vom Bürgermeister die Aufhebung des Beschlusses und die Verlesung eines zu ihren Gunsten gefällten königlichen Schiedspruches. Auch hier stand der Starost von Draheim ihnen im Streite gegen die Bürgerschaft zur Seite. — Das Beispiel der königlichen Städte

¹⁾ Der Protest ging vom Bürgermeister und der ganzen Gemeinde aus und war gerichtet de nullitate ac invaliditate ejusdem privilegii ipsis (d. h. den Juden) per Ill. et Magnif. Melchiorum Weiber super constructionem domorum quarundam et Synagogam in suburbio Welcensi et platea Kicka nuncupata — concessi).

²⁾ Die Abgaben der Juden waren enorm. Außer ihrem eigenen Kultusetat hatten sie zu entrichten: 150 Gulden Grundzins an den Starosten, 50 Lymph Zapfengeld an die Stadt, gewisse Lieferungen von Pfeffer, Ingwer, Rosinen, Zuck., Safran und Nägelein (Kreudenelke) an die katholische Kirche. Ferner kleinere Gebühren, um sie vor dem Uebermuth der studirenden Jugend zu schützen; die Verpflichtung, gewisse Produkte für den ihnen angeetzten Preis zu kaufen, u. a.

und das Vorgehen der Starosteibeamten erweckte auch bald bei den Edelleuten das Verlangen, durch Aufnahme von Juden die dürftigen Einnahmen ihrer Mediatstädte zu erhöhen. Allen voran gingen die Blankenburgs, welche die Juden durch lockende Anerbieten im Laufe des 17. Jahrhunderts aus verschiedenen Theilen Deutschlands nach Friedland heranzogen. Ein großer Theil soll über Pommern gekommen sein (Mörsberg); die Zahl der Juden wuchs so beträchtlich, daß sie zur Zeit ihrer größten Blüthe 247 Familien mit ca. 1400 Seelen gezählt haben soll. Noch im Jahre 1783 machten sie fast die Hälfte der Gesamteinwohnerzahl aus (572 Juden bei 1305 Seelen); ähnlich im Jahre 1804, da unter 1959 Seelen 859 Juden waren, und noch im Jahre 1819, als bereits die reichsten Familien nach Berlin verzogen waren, — die Märkisch-Friedländer Judengemeinde ist gewissermaßen die Muttergemeinde von Berlin — besaß die Gemeinde außer einer ansehnlichen Synagoge eine eigene vierklassige Schule. Die Stadt Märk. Friedland sieht mit jedem Jahrzehnte einer weiteren Verminderung entgegen. Der Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung eilt diesem allgemeinen Verfall aber noch voran; sie bildet heute nur noch den zehnten Theil derselben.

Endlich bildeten auch die Zigeuner vorübergehend einen minimalen Bruchtheil der Bevölkerung, gegen deren Treiben in Polen zahlreiche Gesetze erlassen waren. Hier im Dt. Kroner Lande waren es besonders die Golzen, welche ihnen in Machlin einen Unterschlupf gewährten und in Folge dessen im Jahre 1625 zur Rechenschaft gezogen werden sollten.

d. Die Verwaltung des Dt. Kroner Landes.

Dieses Deutsch-Kroner Land mit seiner überwiegend deutschen Bevölkerung war seit seiner Zugehörigkeit zum polnischen Reiche ein Theil der Wojwodschafft (Palatinates) Posen; es unterstand dem Könige von Polen. Obwohl nie ein polnischer König diese deutschen Grenzlande persönlich betreten hat, seine monarchischen Rechte auch seit der *Pacta conventa* nur sehr beschränkt waren, so greift er doch mit seiner Person auf Schritt und Tritt in die Verwaltung des Landes ein und wir gewinnen nach dem uns vorliegenden Aktenmaterial den scheinbaren Eindruck eines fast autokratischen Regiments; der König tritt uns entgegen als oberster Grundherr, als oberster Richter, als Repräsentant des Staatsfiskus und als oberster Kriegsherr.

Die meisten Güter des polnischen Staates waren Kronüter oder Gratialgüter, auf welche aber der polnische Adel gesetzlich ein Anrecht hatte. An erster Stelle die Starostegüter. Die Starosteien wurden nach Verdienst oder nach Gunst vergeben, und es ist nicht ohne Interesse, bei der Beileihung jedes Mal auch die königliche Begründung zu hören. So verdankte nach dem Tode des Grafen Andreas Gorka im Jahre 1554 dessen zweiter Sohn gleichen Namens seine Ernennung nur der minderen Begabung seiner beiden Brüder (Privileg von: 13. Juli 1554). Dessen Nachfolger Stephan Grodzinski sollte angeblich in den zahlreichen Kriegen des Königs Stephan Bathory vielfache Aufwendungen gemacht und sich als geschickter

Kriegs- und Verwaltungsbeamter bewährt haben (Anstellungsdekret vom 20. Juli 1584). Dessen Nachfolger Hieronymus Gostomski, der neben Dt. Krone auch noch die Starosteien Rakel und Szroda inne hatte, wurde vom Könige als Gesandter verwendet und mußte hierfür durch Starosteieinkünfte entschädigt werden (1588). Um die Starosteie Dt. Krone hat er sich aber nicht viel gekümmert; auch als er sie im Jahre 1593 an seinen Sohn Johann Gostomski abtrat, befand er sich auf einer Gesandtschaftsreise zum Bischofe von Würzburg. Von den späteren Starosten, den Weyhers, ist es bekannt, welche wichtigen Dienste sie dem polnischen Staate erwiesen haben. — Aehnlich verfuhr der polnische König auch mit der Starosteie Draheim. Als sich die pommerische Adelsfamilie v. Razmer, welche lange Jahre hindurch im Besitze derselben gewesen war, unmöglich gemacht hatte, übertrug er sie der Familie Koscielcz (1559); sechs Jahre später erhielt sie Albert Czarnikowski, und ein königliches Mandat fordert die Unterthanen auf, ihren neuen Vorgesetzten gebührend zu empfangen und ihm den Eid des Gehorsams zu leisten (1565). In dieser Familie verblieb die Starosteie längere Zeit und vererbte sich auch auf die weiblichen Mitglieder. — Die Starosteie Usz war lange Zeit ein Tafelgut der polnischen Königinnen, und zwar nacheinander der Königin Anna, Constanze, Caecilie, Renate und Eleonore.

Aehnlich wie mit den Starosteien verhielt es sich auch mit den Gratialgütern und den Schulzen- und Lehngütern der königlichen Dörfer. Die ersteren unterlagen ausschließlich der königlichen Willkür; die letzteren erhielten ihre Privilegien zwar zunächst vom Starosten, doch suchten die Besitzer gewöhnlich auch noch die königliche Bestätigung nach, und ließen sie alsdann, um sich ein für alle Male gegen Raub, Feuer oder Anfechtungen zu schützen, durch Eintragung in das Grodbuch sicher stellen. Auf diesem Wege sind die zahlreichen Guts- und Dorfprivilegien (vergl. oben S. 22 und 23) auf uns gelangt. Manche dieser Verleihungen, durch welche der König unmittelbar in den Privatbesitz seiner Unterthanen eingreift, führten zu unangenehmen Prozessen. Oft waren nämlich die belehnten Günstlinge garnicht selbst Landwirthe, sondern Hofmusiker,¹⁾ Kammerdiener und Aehnliches, und wohnten in der Hauptstadt des Landes; zuweilen war es mit den Belehnungen weder dem Könige noch dem Günstlinge Ernst, sondern sie liefen nur auf eine Art Erpressung hinaus, um den bisherigen Inhaber zu einer Abfindungssumme zu veranlassen. Das plötzliche Eindringen solcher Fremden führte dann zu peinlichen, selbst blutigen Auftritten. Schon bei Ausweisung der Glasenapps aus Tarnowo (Seegenfelde) und der Belehnung des Mokronowski mit diesem Gute im Jahre 1555 wurde den Ausgewiesenen anheimgestellt, sich mit den neu Eingewiesenen auf rechtllichem Wege zu einigen, vermuthlich also eine Erstattung der darauf verwendeten Unkosten zu erstreiten. — Als den Razmers im Jahre 1559 die tenuta Drahimonsis d. h. die Draheimer Starosteie entzogen und den Koscielcz überwiesen wurde,

¹⁾ Solche Hofmusiker kommen merkwürdiger Weise im Dt. Kroner Lande mehrere vor: 1601 wird das Schulzenamt von Stömen einem Musiker verliehen (suo cuidam Musico). Die Mühle von Tempelburg erhält i. J. 1631 der königliche Musiker Schuhließ. Ob auch andere hier belehnte Kammerdiener des gleichen Gewerbes gewesen, wird nicht gesagt.

widersehten sich Erstere und wendeten ein, was durch königliche Verleihung einmal gegeben sei, könne nicht ohne Weiteres durch königliche Willkür wieder entzogen werden. Aus der Belehnung des königlichen Präbendarius Prien mit dem Schulzenamte von Blietniz im Jahre 1600 entwickelte sich ein mehrjähriger Prozeß, wobei der Neueingeführte auch alle Interessenten des benachbarten Gutes Krampitz hineinzog. Wie vorauszusehen, vermochte sich Prien nicht lange auf dem Schulzengute zu halten; schon die erste neue urkundliche Nachricht aus dem Jahre 1605 meldet uns, daß der nunmehrige Besitzer, ein polnischer Edelmann Lanski, verstorben sei und in der Person des deutschen Landwirthes Georg Raddak seinen Nachfolger erhalten habe. Auch der Münzmeister Kilian Mulewicz, im Jahre 1607 mit dem Schulzenamt Rosa belohnt, tritt dasselbe im Jahre 1609 an den benachbarten Edelmann David Kijon ab. Selbst das Schulzenamt der Stadt Jastrow, nachweislich schon ein halbes Jahrhundert im Besitze der Familie Broche, wurde plötzlich im Jahre 1630 einem polnischen Edelmann Niedzalkowski von der Königin Constanze, als Inhaberin der Starostei Usz, verliehen, gleichzeitig aber mit der Bedingung, daß die Erbberechtigten die Forderung des Neuinstallirten mit 150 Mark ablösen könnten. Niedzalkowski hat den Besitz weder angetreten, noch das damit verbundene Richteramt geführt.

Mit um so größerem Stolze pochten die Allodialbesitzer auf dem rechten Döberitzufer auf ihre Eigenthumsrechte, die Czarnkowskis, die Wedells, die Borkes, die Golkes. Zwar waren die letzteren ursprünglich auch nur Vasallen des Johanniter-Ordens gewesen, aber nach dessen Aufhebung selbstständig geworden, und hatten sich diese ihre Selbstständigkeit durch ein königliches Edikt bestätigen lassen (1506 und 1550). Das merkwürdigste Beispiel solchen Selbstbewußtseins von Allodialbesitzern, die auf ihrem angestammten Grund und Boden Niemanden über sich anerkennen mochten, nicht einmal die Autorität des Königs, ist das Gebahren des Georg Wedell auf Friedland, der mit seinen Unterthanen, den Bürgern von Friedland in Streit gerathen war, und als der König sich ihrer durch Ausstellung eines Sicherheitsbriefes annahm, ihm sagen ließ: „Hier auf meinen Erbgütern Friedland bin ich König und Herr meiner Unterthanen, kann ihnen befehlen was ich will. Und wenn der König sich auch über ihre Köpfe stellen wollte und sie vertheidigen, werde ich sie doch enthaupten lassen“ (1565).

Der König ist auch der oberste Gerichtsherr. In den ältesten patriarchalischen Zeiten reiste er selbst im Lande umher, um Recht zu sprechen, und noch dem Könige Heinrich von Valois (1574) wird das bezeichnende Wort in den Mund gelegt, er habe geglaubt, er sei zum Könige ernannt, während er in Wirklichkeit nur Kreisrichter sei. In späterer Zeit führte er nur noch selten den Vorsitz in den Obergerichten. Alle Gerichte aber, von oberst bis unterst, leiteten von ihm ihre richterliche Qualität; dieses Recht ruhte nur in den Zeiten der Thronverwaisung; es fiel für diese Zeit an das Volk, d. h. an den Adel, zurück. Aber selbst in diesem Falle kam es vor, daß ein Bewohner des Dt. Kroner Landes, Christof von Wedell-Tütz, einen Adelsbeschuß ansieht. Der Adelsconvent, so führte er aus, sei nicht berechtigt, Richter zu den Tribunalsgerichten oder in den Senat zu wählen, sondern dieses sei ein Vorrecht der Krone (Urkunde aus der Zeit der Sedisvakanz im Jahre 1632). Im Volke, auch in den Gebieten deutscher

Zunge, lag tief das Bewußtsein erhalten, daß der König der erste und rechtmäßigste Obergerichter sei. An ihn wandten sich die Bedrängten oft mit Umgehung aller Mittel-Instanzen, wie umgekehrt der König sehr häufig mitten in die Jurisdiktion der Ober- oder auch Unterrichter eingreift, wenn irgend ein Fall von größerer Tragweite zur Verhandlung kommt, oder wo seines Dafürhaltens die örtliche Behörde nicht auf dem rechten Pfade zu wandeln scheint. Als im Jahre 1564 die Bewohner von Tempelburg in Folge von Belästigungen durch den Markgrafen von Brandenburg insolvent geworden waren, und der Starost ihnen doch kein Gehör gab, sondern sie in Strafe nehmen wollte, drohten sie, sich direkt an den König wenden zu wollen. Als die beiden Dorfschulzen von Klawittersdorf, Namens Klawitter, wegen des ihnen zustehenden Sees nicht zum Rechte gelangen konnten, nahmen sie ihren Weg direkt zum Könige (1630). — Der König leiht auch gerne ein williges Ohr, namentlich wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, deren Dienste ihm von Wichtigkeit sind oder umgekehrt deren Gebahren ihm gefährlich erscheint. Die Aufhebung des Verbannungsdekretes gegen Runo und Sebald Goltz im Jahre 1539 geschah auf Verwenden des Markgrafen Joachim als unmittelbarer Gnadenakt des Königs Sigismund, die Vertreibung, Zurückberufung und abermalige Verbannung der Glasenapps ging aus der persönlichen Entschließung eben jenes Königs hervor (1554). Als das Dorf Neu-Wurow den Czarnkowskis, damaligen Starosten von Draheim, zugestellt werden sollte, erfolgte dieses durch ein königliches Mandat ohne alle Zwischengerichte (1564). Die Anlehnung der Gebrüder Goltz an den Markgrafen von Brandenburg und ihr Widerstand gegen den polnischen Landtag zog ihnen eine Citation unmittelbar vor die königliche Krone zu (1565). In einer Streitsache zwischen der Stadt Tempelburg und dem Starosten von Draheim erfolgte ein eigenhändiges königliches Erkenntnis (1588). Ebenso mischte sich der König in den langjährigen Streit zwischen der Stadt Deutsch-Krone und der Margaretha von Wedell-Lütz, nach ihrem verstorbenen Gemahle kurzweg die Zarembina genannt. Die Stadt sollte zur Strafe herangezogen und die Hauptschuldigen einzeln benannt werden (königliches Mandat aus Marienburg vom 3. Juni 1598 an den Starosten von Dt. Krone). Ein abermaliges „vorläufiges“ Erkenntnis des Königs in derselben Sache erfolgte im Jahre 1602. Von Interesse ist auch der Prozeß des Bürgers Jürgen Ruck gegen den Rath von Dt. Krone, welchen er bis vor die Stufen des Thrones brachte.¹⁾ — Der übelberüchtigte und durch zahlreiche Anklagen schwer belastete Georg Blanckenburg produzierte ein königliches Mandat zu seinen Gunsten (1617). Goltz' ein königlicher Brief, welcher eine Streitsache zwischen der Stadt Dt. Krone und der Marianna Gunterberg zu Ende führen sollte, wurde freilich von Seiten der Bürgerschaft nur mit leichtem Gespötte entgegengenommen (1652).

Sehr gewöhnlich und rechtsüblich war die Einsetzung von Kommissionen, welche im Namen des Königs die Sache untersuchen und demnach urtheilen

¹⁾ „Also des Jürgen Ruck newent seiner thogehorigen Frundschaft nach vile langewilige Rechtganges unde von kunigliche Majestet, so er mit Rechte gedrewen“. — Hier hatte er ein günstiges Dekret erzielt, „welches he rechtlich gewonnen, welches he mit S. M. Dekret genochsam heft erwiset.“ (Urfunde vom Jahre 1603).

solten. Sie waren besonders beliebt bei Grenzstreitigkeiten, z. B. zwischen Krone und den Starosteigütern (1555), zwischen den Ortschaften Seegenfelde, Wiffulken, Lebehnen und Krampitz (1600) und auch sonst sehr häufig. Aber auch bei anderen Angelegenheiten, welche durch Augenschein wahrgenommen werden mußten, wie z. B. bei Besichtigung von Gebäuden, Feststellung der Zugehörigkeit u. A. wurden königliche Kommissionen eingesetzt.

Eine besondere Art von Gnadenakten, durch welche der König jeder Zeit in die Rechtsverhältnisse eingreifen konnte, waren die sog. „eisernen Briefe“. Man unterschied drei Arten derselben: Geleits- oder Sicherheitsbriefe (*litterae salvi conductus*), Verhinderungsbriefe (*litterae inhibitionis*) und Verzögerungsbriefe (*litterae moratoriae*). Alle drei entsprangen aus dem monarchischen Gnadenrechte. Die Geleitsbriefe waren königliche Erlasse, durch welche das ganze prozessualische Verfahren für einige Zeit aufgehoben und dem Betreffenden freie und ungehinderte Bewegung im ganzen Lande gestattet wurde. Sie galten zwar nur für einige Zeit, reichten aber aus, um Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, sich nach anderen Hilfskräften umzusehen, den Prozeß in eine höhere Instanz zu verschleppen oder auch wohl den Rückzug über die Landesgrenze zu nehmen. Dieses Gnadenrecht konnte in weniger bedeutenden Fällen auch vom Starosten ausgeübt werden. So erhalten 1554 Sebald und Kuno Goltz einen Geleitsbrief für die Zeit von drei Wochen. Ein Geleitsbrief für Christian Boldt wird im Jahre 1564 vier mal vor der Pfarrkirche in Dt. Krone öffentlich verlesen. In dem darauf folgenden Jahre erhalten die Bewohner von Friedland, welche mit ihrem Erbherrn Georg von Wedell seit neun Jahren in bösem Hader lebten, durch dessen Beamten aus ihrem Eigenthume vertrieben waren und nach Dt. Krone hatten flüchten müssen, einen königlichen Geleitsbrief, ausgestellt zu Petrikau am 9. Mai 1565. Ähnlich waren im Jahre 1601 die Bürger von Schneidmühl mit ihrem Starosten in Konflikt gerathen; sie erhielten vom Könige einen solchen Sicherheitsbrief und gewannen so Zeit und Gelegenheit, ihre Klagen vorzubringen. Etwa um dieselbe Zeit lebte Sebald Goltz mit Heinrich von Blankenburg in bitterster Fehde. Da er aber gerade sich dem Könige gegenüber verpflichtet hatte, ihm 250 deutsche Reiter zum Kriege gegen Livland zu stellen, eine erprobte, kriegstüchtige Mannschaft, an deren rechtzeitigem Eintreffen dem Könige sehr viel gelegen war, so stellte er ihm bis zu seiner Rückkehr vom Feldzuge einen solchen Sicherheitsbrief aus.¹⁾ Alle seine Prozesse und Feindseligkeiten sollten bis zu seiner Rückkehr ruhen. — Leider wurde solchen königlichen Geleitsbriefen nicht immer die gebührende Achtung geschenkt. Schon im Jahre 1508 hatte

¹⁾ Der Wortlaut dieses königlichen Briefes war: „Sigmundus III. etc. Proficiscitur in expeditionem praesentem adversus Ducem (!) Carolum nobilis Sebaldus a Golez, qui cum nonnullas causas et actiones judiciales habeat cum variis hominibus, atque Constitutione publica Regni in Comitibus generalibus proxime praeteritis Warsoviensibus sancita in omnes qui in expeditionem Levoniam se conferent, ab omnibus causis et actionibus suis dijudicandis excepti et exempti sint, volumus et mandamus Sinceritatibus et Fidelitatibus nostris, ut in omnibus causis et actionibus praedictis nobilis Sebaldus Golez eam rationem sub ipsius absentia a Regno habeat . . . atque omnibus illius causis judicandis tantisper supersedeant, quousque itinere hoc ac obsequio nostris expeditis in Poloniam redierit“. Ausgestellt zu Warschau am 29. März 1601.

die oben genannte Stadt Schneidemühl einen Konflikt mit ihrem Starosten gehabt, sich auch einen solchen Brief ausstellen lassen; trotzdem hatten die Bürger aus der Stadt fliehen müssen, und wurde der Bürgermeister selbst erst mehrere Jahre später aus dem Gefängnis entlassen. Noch seltener erzielten die Geleitsbriefe ihre Wirkung bei angedrohter Fehde, wovon weiter unten die Rede sein wird. Mit der Mitte des 17. Jahrhunderts werden die *Litterae salvi conductus* immer seltener.

Schlummer als mit den Geleitsbriefen sah es mit den sog. Verhinderungsbriefen aus, königlichen Kanzleibriefen, welche der Delinquent sich gewöhnlich durch Bestechung der Kanzlisten zu verschaffen gewußt und welche die Ausführung eines Verdikttes einfach hinderten. Der Wortlaut schloß gewöhnlich: „Das Gericht habe nicht weiter vorzugehen, sondern die Sache dem Könige zu überlassen“ („*Ne officium ad ulteriora procederet, sed causam ad Majestatem regiam remitteret*“). Diese Verhinderungsbriefe, von denen der König selbst in den seltensten Fällen eine Ahnung hatte, waren schon frühzeitig in Verruf gekommen,¹⁾ sodaß bald ein königliches Statut erlassen wurde, durch welche diese königlichen Verhinderungsbriefe ein für alle Male abgeschafft wurden. Als auch dieses nichts half, erfolgte im Jahre 1538 ein zweites königliches Mandat, daß derjenige, welcher ein solches königliches Inhibitionschreiben überhaupt vorlegte, in eine Geldstrafe von 18 Mark verfallen sollte. Aber auch dieses scheint fruchtlos gewesen zu sein, denn im Jahre 1552 erschien ein neues Statut, das auch die Gerichte, die einen solchen Verhinderungsbrief aufnahmen, in eine Strafe verfallen ließ. Alles dieses aber hinderte die Familie Nagmer nicht, von ihrem damaligen Besitze der Starostei Draheim über die benachbarten Goltz'schen Güter herzufallen und ungeachtet des den Goltzen ausgestellten königlichen Geleitsbriefes sich ihrerseits auf einen königlichen Verhinderungsbrief zu stützen (1559). — Im Jahre 1628 war zwischen zwei Angehörigen der Familie Goltz eine bittere Feindschaft entstanden, die sich allmählich zu einer Schuldklage zugespitzte und zu einer Verurtheilung in letzter Instanz geführt hatte. Der Kläger hatte das Recht, den Verklagten im Starosteigefängnis festzuhalten, mußte ihn aber mit Lebensmitteln versehen und für seine Bewachung selber Sorge tragen. Der Verklagte hatte sich zwar gestellt, war aber von seinem Schwager, dem Westpreußischen Woywoden Konarski, auf einer Karosse entführt und lebte jenseits der Grenze mit seinen Vettern in Saus und Braus, wobei er seinen erzürnten Vetter durch allerhand Neckereien in immer größere Wuth versetzte. Um das Maas vollzumachen, trifft bei dem Kläger sogar ein königlicher Verhinderungsbrief ein, wonach die ganze Achterklärung sowie die Entrichtung der schuldigen Summe für eine längere Zeit suspendirt wird; nur führt das Schriftstück nicht den verpönten Namen eines Verhinderungsbriefes, sondern wird beschönigend genannt: Erleichterungswohlthat (*Beneficium sublevationis*); auch wird ihm darin empfohlen, diese königliche Wohlthat nicht zu mißbrauchen, sondern

¹⁾ Die kurze Darstellung solcher königlichen Briefe, obwohl eigentlich in eine Kulturgeschichte Polens hineingehend, hat der Verfasser geglaubt aufnehmen zu dürfen, weil sie gerade durch Deutsch-Kroner Prozesse eine treffliche Aufklärung finden, namentlich durch die im Texte angedeutete Prozeß-Verhandlung vom Jahre 1559.

seinen Gegner möglichst bald zu befriedigen; im Uebrigen dürfe er sich frei und ungenirt im ganzen Königreiche aufhalten und seine Geschäfte besorgen, — wovon er auch den ergiebigsten Gebrauch machte, sodaß er selbst auf Grodgerichten neben seinem Gläubiger Platz nahm. — Derartige Verhinderungsbriefe finden wir besonders häufig bei den königlichen Städten Dt. Krone und Tempelburg, welche bei jeder möglichen Veranlassung in die Acht erklärt wurden und sich selbst Tribunalsentscheidungen nicht fügen wollten. In manchen Fällen bleibt es geradezu räthselhaft, wie sich die Städte aus solchen Zwischenfällen herausgefunden haben, und wir begreifen nicht, daß ein anscheinend so inhaltschweres Erkenntnis spurlos an der Bevölkerung vorübergeht. Es ist dieses eben nur auf solch' eine königliche Suspension zurückzuführen, wie wir sie beispielsweise im Jahre 1643 bei Tempelburg angeführt finden.

Die dritte Art der „eisernen Briefe“ war das sog. Moratorium, den Geleits- und Verhinderungsbriefen enge verwandt, dazu bestimmt, dem Beklagten oder Verfolgten eine gewisse Frist zur Entrichtung seiner Verbindlichkeiten zu gewähren; ja man könnte auch den vorher genannten Fall des Balthasar Goltz dazurechnen, wenn nicht neben der Schuld auch die Schuldhast und die Acht über ihn ausgesprochen wäre. Einen eigenthümlichen Fall aber treffen wir im Jahre 1590. Die Familie Gorka hatte ihre reichen Ländereien um Filehne an mehrere deutsche Edelleute des Deutsch-Kroner Landes verpachtet. An der Pachtung waren theilhaftig zwei Wedells aus Tüß, zwei Wedells aus Friedland und ein Georg Goltz. Nun scheinen sich die Ersteren aus dem Pachtverhältnis zurückgezogen zu haben und Georg Goltz leitete das Unternehmen ganz allein, wobei es ihm aber offenbar weniger um die Bewirthschaftung der Güterkomplexe als um die Ausnutzung der Forsten zum Zwecke der Aschbrennerei zu thun war. Es kam zu Konflikt, der Pächter vermochte die auf 22 860 Floren angewachsene Summe nicht zu bezahlen; ihm stand das Schlimmste bevor — da trifft ein königlicher Gnadenbrief ein, der ihm eine längere Frist gewährt.

Einen wohlthuenden Eindruck macht es, wenn der König mit seiner Person eintritt, wo zwei Edelleute miteinander in Fehde begriffen sind. Es geschah dieses im Interesse der Sicherheit des Landes (*pro pace publica*). Beiden Parteien wurde durch dieses königliche Mandat Ruhe geboten, und demjenigen, welcher den Frieden bräche, ein Sicherheitsgeld (*vadium*) auferlegt,¹⁾ das je nach der Wichtigkeit der Thatsache, der Heftigkeit der Feindschaft und den Vermögensverhältnissen der Theilhaftigen ein verschiedenes war. Freilich wurde diese königliche Autorität trotz der guten Absicht nur selten respektirt. Königliche Geleitsbriefe ebenso wie die angedrohten Sicherheitsstrafen blieben vielmehr meist unbeachtet, wie das auf S. 54 angeführte Beispiel des Georg Wedell in Friedland lehrt. Ebenso wenig hatte sich in der vorhingenannten Fehde zwischen Smielowski und Tuczynski der Letztere an das *vadium* gefehrt, sondern war mit bewaffneten Bürgern aus Tüß und seinen Haussoldaten (*Haiducken*) in Preußendorf eingedrungen,

¹⁾ Die Bezeichnung *Vadium*, eigentlich Bürgelgeld, war dem Civilprozeße entnommen; alle Kontrakte wurden unter Festsetzung einer Konventionalstrafe (*sub vadio*) geschlossen.

hatte den Faktor gefangen genommen und eine Anzahl von Vieh nach Harmelsdorf getrieben. Die Strafe ist nie zur Ausführung gekommen. In einem Falle (1629) wurde der königliche Brief von dem Adressaten zerrissen und dem Ueberbringer vor die Füße geworfen. Ebenso wenig kümmerte sich Czankowski, damals Unterstarost von Draheim, in seinem genannten Streite mit den Holzen (1631) hierum. Einige Jahre später (1638) hat er wieder einen Streit mit der Stadt Tempelburg. Die Bürger wenden sich an den König, der erläßt einen Geleitsbrief; trotzdem nimmt Czarnkowski den Bürgern Pferde, Wagen und Beile weg, wenn sie aus dem benachbarten Walde ihr Holz holen. Auch gegen die königstreue Stadt Dt. Krone wird im Jahre 1652 der Vorwurf erhoben, sie hätte einen königlichen Brief mit leichtem Gespötte hingegenommen, und als den Bürgern das Sühnegeld für den von ihnen niedergemachten Edelmann Turno mitgetheilt wurde, sollen sie sich gegenseitig gratulirt haben: „nun wißten sie doch, was für den Kopf eines Edelmannes zu bezahlen sei“. — Gewöhnlich aber hatten die Städte an dem Starosten einen sicheren Schutz gegen alle höheren Gerichtserkenntnisse, auch gegen Bann und Proskription, womit die Obergerichte in Polen nur allzu freigebig waren, ohne denselben aber jemals den nothwendigen Nachdruck zu verleihen. Nicht vereinzelt steht die Klage, daß der Starost sie mit Rath und That unterstützt, sie heimlich und öffentlich in seinen Schutz genommen und die Bürger in ihren Wohnungen gehalten habe.¹⁾

Der König war auch zugleich der Repräsentant des Staatsfiskus, dessen oberster Prokurator. Es gab in Polen für jede Woywodtschaft nur eine Steuerbehörde (*Officium contributionis publicae*), welche die Aufgabe hatte, innerhalb der einzelnen Brodbezirke die regelmäßigen wie die außerordentlichen Steuern einzuziehen. Unter den regelmäßigen spielt die Hauptrolle die sog. Rauchsteuer, die vom Grundbesitze entrichtet wurde; in den Städten war es die Tranksteuer. Es vergeht fast kein Jahr, in welchem nicht die Steuerrückstände (*Retenta contributionum*) sowohl die der Edelleute als auch der königlichen und Adelsstädte eingeklagt werden. Beim Brodgerichte bestand hierfür ein eigenes Einlagebuch, und diese Klagen bieten noch heute für uns eine Fülle kulturhistorischen Stoffes, woraus nur einige Nachrichten von allgemeiner Bedeutung hier ihre Stelle finden mögen. Die Bewohner von Tempelburg erklärten sich im Jahre 1564 für insolvent, die Abgaben zu entrichten, weil sie ohne eigenes Verschulden von dem Markgrafen von Brandenburg belästigt würden; man müsse ihnen im Gegentheil aus dem Säckel der öffentlichen Abgaben zu Hülfe kommen. Es war nämlich im Jahre 1552 ein Grenzvertrag zwischen Polen und der Mark geschlossen worden; aber im Jahre 1561 waren neue Grenzstreitigkeiten ausgebrochen, und der Markgraf Johann von Cüstrin hatte mit einem aus den Bürgern der benachbarten Städte geworbenen Heere einen regelrechten Einfall in das Dt. Kroner Gebiet gemacht. In Dt. Krone selbst, welches nur dürftig besetzt war und dessen Burg zum größten Theile aus Holzwerk bestand, wurden die einfallenden Feinde sogar wohlwollend aufgenommen und be-

¹⁾ In einer solchen Klage v. J. 1617 heißt es u. A.: „*Ipsos (d. h. die Bürger) clam atque palam patrocinando eosque in domibus suis conservando, consilium et auxilium dando*“.

wirtheit. Der Starost wurde von ihnen in einem Wagen über die Grenze entführt aber nach abgelegtem Versprechen, nichts Feindseliges unternehmen zu wollen, aus der Haft wieder callassen. Doch scheint er seinem Versprechen nicht nachgekommen zu sein, und der Markgraf von Brandenburg übte nun an den Bewohnern von Tempelburg Repressalien aus, was zu jener oben erwähnten Klage der Tempelburger führte.¹⁾ — In den Jahren 1570 und 1600 kommt es wegen der an die Starostei zu entrichtenden Pachtquoten zwischen der Stadt und dem Starosten zu argen Zerrwürnissen. In beiden Fällen schritten die Bürger zum bewaffneten Widerstande und erhielten eine Citation vor das Obertribunal, da sie wegen Rebellion angeklagt wurden. — Im Jahre 1609 begann ein höchst interessanter Prozeß gegen sämtliche Allodialbesitzer auf dem rechten Döberitzflüßer wegen der bisher von ihnen nicht entrichteten, jetzt aber zum ersten Male eingeforderten Rauchsteuer. Diese war durch eine Reichskonstitution vom Jahre 1576 für alle Edelleute des polnischen Reiches verbindlich. Die deutschen Allodialbesitzer, die Wedell, Blankenburg, Pudwels, Manteuffel, Günterberg und die Golzen weigerten sich dessen. Wir ersehen hierbei, daß diese Abgabe im Jahre 1374 in Polen eingeführt worden, zu einer Zeit, da das Dt. Kroner Land vorübergehend von einem pommerschen Fürsten verwaltet wurde (vergl. S. 17), daß aber auch nach jener Zeit der deutsche Adel dieses Landes eine Art von Ausnahmestellung im polnischen Reiche genossen hat, ähnlich dem Westpreußischen Adel. — Eine Citation vom Jahre 1612 betrifft nur die Vorstadt und die Neustadt Dt. Krone, was für die Ortsgeschichte insofern von Bedeutung ist, weil hieraus ersichtlich wird, daß die Vorstadt schon damals eine Art von gesonderter Stadtgerechtigkeit besessen hat, welche nachmals im Jahre 1633 zu einer noch weiteren Auseinandersetzung und Trennung geführt hat. Erst im Jahre 1658 erfolgte die Wiedervereinigung beider Stadttheile zu einem Körper.

Neben diesen regulären Steuern gab es auch außerordentliche, welche in der Regel durch einen königlichen Brief (*Literae restium* oder *Widzi*) den Betheiligten bekannt gegeben wurden.²⁾ Solch ein königlicher Brief war immer in polnischer Sprache abgefaßt und wurde durch den Starostei-Unterbeamteten in den verschiedenen Städten auf dem Marktplatze verlesen.³⁾ Ob derselbe der deutschen Bevölkerung auch verdolmetscht wurde, wird nicht angegeben, ist aber anzunehmen. Man wählte für solche Publikationen nur die Städte; so wird uns aus dem Jahre 1587 berichtet, daß der königliche Erlaß am Sonntag in Dt. Krone, am Montag in Tüß, am Dienstag in Friedland und am Mittwoch in Tempelburg verlesen worden sei. Meistens handelte es sich hierbei um außerordentliche Kriegssteuern.

1) Vergl. über diese Grenzstreitigkeiten: Pauly, Allgemeine preußische Staatsgeschichte, Band III S. 152.

2) Die Bezeichnung *literae restium* ist eine sehr alte und erinnert an jene Zeit, in welcher noch ein Strich-Ende mit irgend einem Symbole von einem Nachbar zum anderen herumging. Die polnische Bezeichnung *Widzi* („man soll wissen“) schreibt sich von den Anfangsworten solcher königlichen Verordnungen.

3) Mit dem Verlesen war ein eigenes Ceremoniell verbunden; der Beamte saß hoch zu Roß, verschaffte sich durch ein Signal Gehör und begab sich darauf an die vier Ecken des Marktplatzes, um den Versammelten, welche ihn mit entblößtem Haupte umstanden, den königlichen Willen mitzutheilen.

Dieses führt uns zur wichtigsten königlichen Vollmacht, der als obersten Kriegsherrn.

Der König als oberster Kriegsherr. Obgleich der Wojwode in seinem Palatinate der geborene Commandeur aller seiner Truppen war, so vollzogen sich doch alle Maßnahmen im Namen des Königs, auch wenn Letzterer vielleicht nicht immer mit seiner Person daran betheiltigt war. Die zahlreichen Wirren im polnischen Reiche, die Interregnen, die Adelserhebungen und Spaltungen im eigenen Lande, die Kriege gegen Rußland, die Türkei und Schweden, ja selbst der dreißigjährige Krieg, bildeten und veranlaßten eine ununterbrochene Kette militärischer Rüstungen, welche ihre auslaufenden Wellenschläge auch bis in diesen entlegensten Theil des Reiches äußerten und eine gedrängte äußere Geschichte des Dt. Kroner Landes während dieser ganzen polnischen Zeit darstellten. An der Hand solcher meist vereinzelt in den Brodacten oft an unbemerkter Stelle auftretenden Nachrichten gewinnen wir daher einen Ueberblick über die Schicksale dieses Reiches.

Nach dem Tode Stephan Bathorys im Jahre 1587 herrschte große Unruhe und Verwirrung, weil neben dem schwedischen Prinzen Sigismund der österreichische Erzherzog Maximilian zugleich um die Königskrone warb. Um diese Zeit erfolgte ein Aufgebot auch im Dt. Kroner Lande durch den höchsten militärischen Bevollmächtigten, den Kastellan von Meseritz und Starosten von Bromberg, Johannes Koszielecki.

Im Jahre 1601 bedurfte König Sigismund III. eines Heeres gegen Karl IX. von Schweden; er warb hierzu den Edelmann Sebald Goltz, welcher mit 250 deutschen Reitern zu ihm stoßen und am 7. Juni an der Musterung zu Rowno in Litthauen unter dem General Zamojski Theil nehmen sollte. In dem königlichen Handschreiben vom 31. März 1601 wird ebenso die eigene Erfahrung Goltzens in Kriegssachen gerühmt, als ihm aufgetragen, nur erfahrene und kriegsgewohnte Soldaten, welche sich über ihre früheren Heeresdienste ausweisen könnten, in der Musterung vorzuführen. Welche Schicksale diese Rotte des Sebald Goltz gehabt hat, erfahren wir nicht, sondern nur gelegentlich wird erwähnt, daß ein Edelmann aus derselben ums Leben gekommen sei. Oft wird um diese Zeit über Fahnenflucht geklagt. Eine Anzahl der im Jahre zuvor Abgeschickten hatten die Armee verlassen; ein polnischer Edelmann Wilizkowsti kommt um dieselbe Zeit mit einem königlichen Schreiben und führt Klage über die Stadt Tempelburg, daß sie einige solcher Flüchtlinge nicht habe ausliefern wollen; daß der Vicesarost auf seinen Dörfern solche Flüchtlinge dulde; daß die Stadt Dt. Krone, obgleich im Besitze von 20 Husen königlicher Ländereien, doch keinen Mann habe stellen wollen u. a. m.

Vier Jahre später (1606) war ein sog. Kotosz, d. h. eine Adelserhebung, ausgebrochen. Der König Sigismund (1587—1632) erregte bei den polnischen Magnaten durch seine Hinneigung zum Deuththum und namentlich durch seine zweite Heirath mit der Schwester der verstorbenen Gattin Anstoß. An der Spitze der Opposition stand anfangs der oben genannte Großkanzler Zamojski, und nach dessen Tode im Jahre 1605 der Wojwode Zebczidowski, im Bunde mit dem Herzoge Radziwill. Beide spielten sich als Befechter der bedrohten adeligen Freiheit auf. Am 9. April 1606 wurde die Adelsvereinigung geschlossen, welche bald zu einer offenen Insurrektion, dem sog. Kotosz, führte.

Aber auf Seiten des Königs stand unter Anderen der greise Wojwode von Posen und ehemaliger Starost von Dt. Krone Hieronymus Gostomski, ihm zur Seite sein Sohn, der damalige Starost Johann Gostomski. Nachdem die Kosozianer am 4. Oktober 1606 in der „Schlachtung“ bei Janowiec an der Weichsel eine völlige Niederlage erlitten hatten, wurden die Insurgenten zwar glimpflich behandelt, aber die treu zum Könige gehalten hatten, auch reich belohnt. Unter den Belohnten finden wir eine ganze Anzahl von Dt. Kroner Bürgern, deren rühmliches Verhalten in zwei uns erhaltenen Schreiben des Wojwoden anerkannt wird. In dem einen Schreiben, datirt Sandomir am Bartholomäustage, 25. August 1607, wird des „ehrsamen und wohlhabenden“ Seraphim Horn, Bürgers und Einwohner der königlichen Stadt Arneskrone gedacht, der bei einer Fahnenflucht mit seinen Leuten treu zum Könige gestanden hatte. Ihm wird, „damit er auch hernach zu ihrer königlichen Majestät Diensten desto behoriger und lustiger sein möge“, Freiheit von allen städtischen Leistungen und Abgaben zugesprochen. — Ein zweites Schreiben, wenige Tage später — am 12. September 1607 — ausgestellt, spricht von 25 „bewährten Männern“ aus der königlichen Stadt Arneskron und deren umliegenden Dörfern, welche ein halbes Jahr im königlichen Dienste gestanden und sich in der oben genannten Schlacht vor den Augen des Königs „treu, beständig, fleißig und männlich“ erwiesen hätten. Sie erhielten einen sog. Paßbortd (passeporte), ein Empfehlungsschreiben für weitere Verwendung zu ähnlichen Kriegszwecken. Als Belohnung für ihre Treue wurde ihnen gestattet, sich an den Gütern der „Entlaufenen von Warschau“ schadlos zu halten und dieselben unter sich zu theilen und solange inne zu behalten, „bis alle meine Unkosten erstattet“, d. h. bis sie ihre volle Vöhnung für die ganze Zeit gewonnen hätten.

Die Jahre 1606—1611 waren angefüllt mit Kriegen gegen Rußland. Im ganzen Lande mußten Aushebungen gemacht werden. Nicht nur Edelleute, auch Städte mußten zu diesem Feldzuge beisteuern. Die Beisteuer der Stadt Dt. Krone einschließlich ihres Dorfes Breitenstein betrug 400 Floren („pro elegianis alias nabrancoze“).

Die Jahre 1613—1616 waren durch die Untriebe der „Conföderirten“ (militēs confoederatorum) bewegt. Schon 1613 befanden sich solche Truppen im Dt. Kroner Lande, und es werden Musterungen durch die Edelleute Wolski und Jakrzewski veranstaltet. Ihre Anwesenheit aber führte zu heftigen Reibereien mit der einheimischen Bevölkerung, welche sich ihren Ein- und Uebergriffen mit bewaffneter Hand widersetzte. Da die Conföderirten in der Minderzahl waren, so zogen sie anfangs überall den Kürzeren. Bald aber erläßt der Feldmarschall Silnicki, Commandeur der Truppen vor Smolensk, ein öffentliches Schreiben in polnischer Sprache, und kurze Zeit darauf erscheint ein größerer Heerhaufen unter Adam Wilkostowski, dem die Stadt Dt. Krone als Quartier zugewiesen war, zur Bestrafung der von der Bevölkerung verübten Gewaltthaten. Uebermals kommt es um die Martinszeit des Jahres 1613 zu einem Tumulte. Der Schrecken der Bewohner war groß; Wachtposten wurden aufgestellt, die Bürger bewaffnet und in ihren Häusern consignirt, um auf den ersten Trommelschlag zu erscheinen. Aber bei dem Zusammenstoße mit der an Zahl und

Uebung ihnen überlegenen Truppe erlitten die Dt. Kroner eine Niederlage; — es wurden später Zeugen darüber vernommen, wer den ersten Anlaß zu dieser Widerseßlichkeit gegeben. Schwankend war die Haltung des Starostei-
verwalters. Er, der Anfangs das Vorgehen der Dt. Kroner gebilligt hatte, rieth ihnen jetzt angesichts der Ueberzahl, sich auf gütlichem Wege mit ihnen zu einigen und sie aufzunehmen. Nach erfolgter Niederlage tritt er noch ernster gegen sie auf; er spricht von den Conföderirten nicht mehr als Zborowski'sche Dienstruppe (*miles Zborowianus*) oder einer kleinen Gefolgschaft (*parvus comitatus*) wie vordem, sondern jetzt schon als Truppen Seiner Majestät. Sie sollten jeden Verdacht eines Aufstandes bei Gefahr ihres Lebens und Konfiskation ihrer Güter vermeiden. Die Bürger waren nunmehr den Conföderirten preisgegeben; auch scheint eine allgemeine Plünderung erfolgt zu sein, denn die kirchlichen Gefäße hatte man an einem geheimen Orte versteckt. Mehrere Bürger wurden als Geiseln in Haft genommen und nur gegen ein schweres Lösegeld wieder freigegeben. Da die Stadt aber infolge der Brandschätzung völlig mittellos geworden war, so mußte der Starostei-pächter Mosinsky selbst den Betrag für deren Auslösung vorstrecken. Wie furchtbar die Conföderirten im Dt. Kroner Kreise gehaust haben, erfahren wir aus vereinzelten Andeutungen der späteren Jahre, aus dem Munde der Dorfschulzen, welche ihre gänzliche Insolvenz nicht nur auf den Mißwachs, sondern vorzugsweise auf jene Requisitionen zurückführten. So waren des Königs Truppen ein Feind im eigenen Lande.

Im Jahre 1625 brach der Krieg mit Gustav Adolf aus. Auch dieser hatte eine Störung aller Verhältnisse zur Folge. Die Gerichtsverhandlungen hörten auf und mit ihnen auch alle für die Geschichte des Landes so nothwendigen Aufzeichnungen der Grodaken; sie schweigen vom Jakobstage 1626 bis zum Ende des Jahres 1627 völlig.¹⁾ — Gleichzeitig mit dem Kriege gegen Gustav Adolf brach ein Türkenkrieg aus, und es mußten alle Kräfte des Landes in Anspruch genommen werden, um diesem doppelten Feinde entgegenzutreten. In erster Reihe war der Adel hierzu verpflichtet, welcher nicht nur selbst zu erscheinen, sondern auch eine bestimmte Anzahl von Leuten zu stellen hatte.²⁾ In gewissen Zwischenräumen erfolgten Musterungen des ganzen Adels der Woywodtschaft; die Dt. Kroner Edelleute mußten sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Edelleuten nach Szroda begeben. Mit großer Eifersucht überwachten sie sich selbst bei der Ausübung dieser ihrer Pflicht, und nicht selten sind die Denunziationen sogar gegen nahestehende Verwandte wegen Verabsäumung dieser Pflicht, deren Verletzung in dieser Zeit des Krieges besonders schwer geahndet wurde. So tritt im Jahre 1626 ein Franz Goltz mit einer solchen Klage gegen seine Mitbesitzer

¹⁾ Das Protokoll über die Vertagung der Grodgerichte, das auch sonst für die Stimmung im Dt. Kroner Lande von Bedeutung ist, lautet: „Ob expeditionem bellicam quae contra Gustavum Regni Poloniae infensissimum hostem praesentissimum-que periculum praeparatur, de consensu totius nobilitatis pro eisdem Judiciis congregatae per Officium praesens in eodem omni vigore et robore hinc et ab anno praesenti ad hoc idem tempus dum ex mandato Officii praesentis publicabuntur, limitantur, prorogantur et autoritate Officii praesentis transponuntur“.

²⁾ Vergl. hierüber: Suppe, Verfassung der Republik Polen, S. 315. In den Dt. Kroner Grodaken werden die Reichskonstitutionen v. J. 1562 und 1621 häufig herangezogen.

Joachim Waldowski und dessen Söhne auf. Selbst die erbberechtigten Frauen hatten sich zu verantworten, z. B. Elisabeth Münchow. Die Strafe wird auf 500 Mark bemessen, da sie „gegen den bösesten Feind des Reiches, den türkischen Sultan, ihre Kriegsdienste verweigert hätten“. Auch ein Balthasar Goltz klagt gegen einen Johannes Goltz aus Wurau um eben jene Zeit aus demselben Grunde auf Infamie. — Zwei Jahre später, im Jahre 1629, werden nach dem Eintreffen eines königlichen Schreibens wegen einer allgemeinen Kriegsexpedition die Brodgerichte abermals auf unbestimmte Zeit vertagt; abermals erfolgt eine Denunziation zwischen zwei Mitgliedern der Familie Wedell wegen Fernbleibens von der allgemeinen Musterung zu Szroda.

In den letzten Regierungsjahren König Sigismund III. verlor die königliche Autorität sichtlich an Bedeutung, umgekehrt nehmen wir auch im Dt. Kroner Lande ein Wachsen der Adels Herrschaft wahr. Die regelmäßigen Musterungen, ursprünglich dazu bestimmt, um den Adel einer schärferen Kontrolle zu unterwerfen und ihn je nach der Größe des Besitzes und der Einnahmequellen aus den Abgaben ihrer Hinterlassenen zu den Staatsleistungen heranzuziehen, führten bald zu eigenmächtigen Verbänden, die sich herausnahmen, selbstständige und bindende Beschlüsse (ein sog. Landum) zu fassen. Nach dem Tode des Königs (1632) tritt der Sonderbund von Szroda geradezu in die königlichen Rechte ein. Ueber diesem Sonderbunde stand nur der Generalverband von Warschau, und alles, was hier zur Berathung kam, wurde zuvor auf jenem durchgesprochen.¹⁾ Diese Adelskonvente nahmen sich u. A. heraus, eigene provisorische Gerichte (Kaptur = Gerichte) zu konstituiren, deren Berechtigung freilich von anderer Seite wieder bestritten wurde.²⁾ Noch in späterer Zeit bilden die Lustrationstabellen des Adels eine wichtige Quelle für die Kenntnis der Landesstatistik.

Von den großen Ereignissen des 30 jährigen Krieges blieb das polnische Reich verschont, nur mußte es beständig auf die Bewachung seiner Grenzdistrikte, namentlich des Dt. Kroner Landes, bedacht sein.³⁾ Dennoch fehlte es nicht an Uebergriffen hien und drüben, zumal der deutsche Adel mit Gustav Adolf Fühlung hatte. So erfahren wir von den Vorkes auf Preußendorf, daß sie im Verbande mit schwedischen Truppen einmal einen Requisitionszug nach Klawittersdorf unternommen haben;⁴⁾ ebenso, daß Joachim Ernst von Wedell im Dienste der Schweden sich mehrfacher Ueber-

¹⁾ Auch in den Akten des Dt. Kroner Brodgerichtes ist eingetragen ein fasciculus literarum ad nobilitatem Districtus praesentis (d. h. des Dt. Kroner Distriktes), wonach der Partikular = Konvent auf den 4. September, der Generalkonvent auf den 16. Oktober festgesetzt wird.

²⁾ Eine Klage des Feudalbesizers Petrus Turnow gegen seinen Vetter Barthel Turnow — beide auf Straz und Duitram — gründet sich u. A. auf das Landum commune Szredense. — Eine Beschwerde des Christian Wedell auf Tütz v. J. 1632 richtet sich gegen diese Beschlüsse von Szroda, weil sie nicht berechtigt wären, Richter und Senatoren zu wählen, dieses Recht vielmehr der Krone vorbehalten bleiben müsse.

³⁾ Urkunde v. J. 1632: „Pro securitate constituenda Palatinatum Posnaniensis et Kalisiensis“.

⁴⁾ Urkunde v. J. 1633: „Associatis sibi aliquot militibus Gustavianis inequitandoque ad praefatam villam Glowaczewo (heute Klawittersdorf) sub praetextu quodam servitii militaris“.

fälle in polnische Grenzstädte schuldig gemacht.¹⁾ Auch die kaiserlichen Truppen haben sich einmal eine schwere Grenzverletzung zu Schulden kommen lassen. Sie kehrten im Jahre 1642 von einer Plünderung der schwedisch gesinnten Stadt Neustettin zurück. Es war eine Truppe, die unter der Fahne des Octavio Piccolomini stand und mit glücklichem Erfolge gegen die Schweden unter Danner gekämpft hatte, wie es scheint meist aus polnischen Söldnern bestehend, jedenfalls unter polnischen Rottenführern stehend.²⁾ Sie hatte von ihrem Oberbefehlshaber einen Geleitsbrief erhalten, vernuthlich um ihr den Durchzug auch auf neutralem Boden zu sichern und den Bewohnern gegen etwaige Uebergriffe Schadlosigkeit zuzusichern.³⁾ In ihrem Uebermuth und ihrem Siegestaumel nahmen sie nun ihren Rückweg durch einen Zipfel des Deutsch-Kroner Landes und erlaubten sich sogleich bei ihrem Eintritte im Dorfe Zippnow große Ausschreitungen. Die Zippnower aber, denen, wie allen Grenzdörfern, der Grenzschutz schon in ihrem Dorfsprivileg zur Pflicht gemacht war, und die auch um ihre Sicherheit fürchteten, rotteten sich unter Führung ihres energischen Schulzen zusammen und traten ihnen mit bewaffneter Hand entgegen; es kam zum regulären Kampfe, wobei der Schulze durch eine feindliche Kugel verwundet wurde. Eine Plünderung des Dorfes war die Folge dieses Zusammenstoßes. Aber nach dem Abzuge dieser mit Beute reich beladenen Truppe erhoben die Zippnower bei Piccolomini Klage, wobei sie sich auf den ihnen bekannt gewordenen Geleitsbrief beriefen, und die Führer mußten sich vor dem Dt. Kroner Grodgerichte mit den Bauern wegen aller ihnen zugefügten Schäden einigen. Die Forderungen der Bauern scheinen nach dem hierüber aufgenommenen Protokolle nicht zu bescheiden gewesen zu sein.

Im Jahre 1651 erfolgte abermals ein Aufgebot des gesammten Adels zum Zwecke der Landesvertheidigung; es galt einen Zug gegen die Kosaken,

¹⁾ Gegen diesen Joachim Ernst von Wedell liegen zwei interessante Verhandlungen vor. Er war, auf einer Reise nach Kustrin begriffen, i. J. 1631 von seinem Vetter Christian beim Dorfe Plate überfallen worden. Letzterer führt zu seiner Entschuldigung an, daß Joachim überhaupt außerhalb des Gesetzes stehe wegen seiner Kriegsdienste im schwedischen Heere und wegen Landesverrathes („Extra protectionem legis existit“ — „In exercitu Suetico ad hoc tempus servitium militare apud hostes patriae expediebat“) und beruft sich auf Landesverfügungen v. J. 1624 und 1627, die i. J. 1633 wieder erneuert wurden. Eine direkte Anklage des Staatsanwalts (Instigators) gegen eben jenen Joachim hat folgenden Wortlaut: „Quia tu — ausus es sub tempus belli in Marchionatu Brandeburgensi et Ducatu Pomeraniae inter Serenissimum Romanorum Imperatorem et Gustavum Sudermaniae Ducem, regni Poloniae hostem, nuper saevientis stipendia militaria sub vexillis Sueticis contra pacta et foedera cum eodem Serenissimo Imperatore et regno Poloniae intercedentia mereri, ipsis patrocinari, operam tuam militarem addicere, quodque maximum et praecipuum est, cum tuis commilitonibus Sueticis, regno Poloniae hostibus, in oppida et villas ejusdem regni Poloniae, ducatibus eisdem adjacentibus, turmatim et modo guerrico irruere aliasque violentias legibus ejusdem Regni contrarias patrare etc.“ Er soll hierfür erklärt werden als rebellis infamis und proscriptus.

²⁾ Als Führer der genannten Truppe werden genannt: der Wachmagister Joanes Romasziewicz, der Rothmagister (Rittmeister) Balthasar Cierkewski und Stanislaus Dombrowski.

³⁾ „Prout ex literis manu Illustrissimi et Magnifici Piccolomini Supremi exercituum Sacrae Caesarae Majestatis subscriptis, eidem Rothmagistro et toti companiae propter liberum transitum datis apparebat.“ (Urfunde v. J. 1642).

welche den siegreichen Waffen der Polen unterlagen. Eine Citation des Starosten Franz Weyher gegen den deutschen Edelmann Biegarski, den Golzen nahe verschwägert, gründet sich auf die Reichskonstitution und das allgemeine Aufgebot, welchem sich Biegarski angeblich entzogen hatte.

Der zweite Schwedenkrieg (1655—60) war für das Dt. Kroner Land der verhängnisvollste. Gerade das Schweigen aller Akten über diese Zeit (das Grodgericht hatte während der Jahre 1654—59 seine Thätigkeit völlig eingestellt) ist ein Beweis für die schweren Drangsale, von denen das Land heimgesucht worden. Der erste Einmarsch der Schweden unter dem General Wittenberg geschah über Tempelburg. Die Stadt wurde geplündert und auch die benachbarte Festung Draheim von den Polen ohne Weiteres preisgegeben. Von Draheim nahmen die Schweden längs der Döberitz über Hoffstädt und Klausdorf ihren Weg nach Dt. Krone, wo sie ein Lager aufschlugen. Die allgemeine Unzufriedenheit der polnischen Magnaten mit der Regierung Johann Kasimirs, welche durch den Wojwoden von Posen Opalinski besonders genährt wurde, eröffnete den Schweden den Weg bis nach Krakau (1655). Allein der Uebtritt des großen Kurfürsten auf polnische Seite verschaffte den Polen Vortheile und es gelang ihnen, wieder in den Besitz von Draheim zu kommen. Nähere Nachrichten aus der Heimath fehlen und selbst aus der Chronik der Dt. Kroner Jesuiten-Residenz sind, wie es scheint absichtlich, diejenigen Blätter entfernt, welche diese traurige Zeit behandeln. Nur vereinzelte Klagen tönen zu uns herüber, wie die des Edelmanns Weidenbach gegen die Wittve des Andreas Wedell aus dem Jahre 1659 über 15000 Floren, „da während der Zeit des Schwedenkrieges — so heißt es darin — die Besitzungen und die Unterthanen (d. h. die Bewohner von Tüß und Umgegend) unter allerhand Erpressungen feindlicher und einheimischer Herren zu leiden hatten, habe er (Weidenbach) ihnen aus eigenen Mitteln und mit Lebensgefahr Unterhalt gewährt und die zahlreichen Abgaben wie Rauchfangsteuer u. a. ihnen gegen einen Schuldschein vorgestreckt; nun aber wolle die Wittve keine Zahlung leisten“.

Während der nun folgenden Jahre vollzog sich unter dem deutschen Adel ein Umschwung der Gesinnung. Während früher nur vereinzelte Edelleute die Dienste in Brandenburg und Pommern denen in Polen vorzogen, wird dieses Verhältnis seit der Regierung des großen Kurfürsten das gewöhnliche, ohne daß den Betheiligten daraus Nachtheile oder Klagen erwuchsen. Der große Kurfürst galt fortan für den zuverlässigsten Freund Polens. Er holte sich auch aus den Reihen des Dt. Kroner Landes seine Rätthe, wie z. B. den Rüdiger von Wedell; auch einer seiner hervorragendsten Offiziere, Joachim Rüdiger von der Goltz, war der Sohn des früheren Grodrichters in Dt. Krone.¹⁾ Hierzu war der große Kurfürst um so mehr berechtigt, als er durch den Bromberger Vertrag gegen Zahlung von

¹⁾ Ein interessantes Dokument v. J. 1660 dieses Joachim Rüdiger Goltz zeigt ihn uns als Gläubiger eines polnischen Edelmannes, dem er in Frankreich verschiedene Gelder vorgestreckt hatte aus Noblesse („Amicitiae et honori ejus apud exteros succurrendo“). Der Schuldschein war ausgestellt zu Paris am 4. Februar 1650. Er unterzeichnet sich selbst als Joachim Rudigerus, Serenissimi Electoris Brandenburgensis Consiliarius belli intimus, supremus vigilum praefectus et Residentiarum Gubernator uti et Camerarius, Colonellus cornuum et Trebbini Capitaneus“.

120 000 Thalern in den Pfandbesitz der Starostei Draheim, damals noch eines integrierenden Theiles des Dt. Kroner Landes, getreten war, jener Starostei, in deren Amtsbezirk die Besitzungen der Goltzen und Wedells hinübergrieffen. Bald wurde es hierorts immer mehr Sitte, sich dem preußischen Königshause zuzuwenden; man verschmähte den Dienst in der polnischen Armee entweder ganz, oder trat erst in diese ein, nachdem man zuvor einige Jahre in der preußischen Armee gestanden hatte, um hier Erfahrung, Ehre und eine höhere Charge zu erwerben. Bei der Erwerbung Westpreußens im Jahre 1772 hatten von 30 in den Vasallen-Tabellen verzeichneten Edelleuten 21 nur in preußischen Diensten gestanden, 4 nur in polnischen; 5 hatten die Dienste gewechselt.

Während des dritten Schwedenkrieges 1700—1721 befand sich der Dt. Kroner Kreis Anfangs unter dem Schutze der Schweden, da die ganze Wojwodschafft für den schwedischen König Partei ergriffen hatte. In den Jahren 1704 und 1705 standen die Schweden als dauernde Besatzung in Dt. Krone. Größeren Mißhelligkeiten war der Kreis im Jahre 1706 ausgesetzt, als vorübergehend die sächsische Partei Erfolge errungen hatte. Die Plünderungen, ein großer Brand, durch die Nachlässigkeit litthauischer Soldaten entstanden, namentlich aber die große Pest, welche vom Jahre 1707 an ganz Preußen heimsuchte, entvölkerte das Land. Das Grodgericht mußte nach Breitenstein verlegt werden. Die Schweden, obwohl als Freunde im Lande, waren doch auf Requisitionen angewiesen und machten sich von ihrem Stannquartier in Klausdorf aus der Bevölkerung recht unbequem. Die Jesuiten in Dt. Krone hingegen wußten von den fremden Gästen nur Rühmliches zu erzählen.

Die darauf folgenden Jahre waren zwar von eigentlichen kriegerischen Ereignissen verschont, dafür aber beunruhigten mancherlei Grenzüberschreitungen, namentlich preußischer Seits, das Dt. Kroner Land. Eine Verstimmung rief besonders im Jahre 1731 das Vorgehen eines Unteroffiziers Petrich hervor, der einen Schäferknecht von ungewöhnlicher Länge aus dem Dorfe Marthe heimlich aus seiner Behausung raubte, um ihn der Potsdamer Leibgarde zuzuführen. Der Graf Mysielski, Erbherr von Tüz, übte Repressalien und nahm den Petrich selbst gefangen. Es kam zu mehreren Scharmützeln an der Grenze zwischen den preußischen und polnischen, resp. den Tüzer Haustruppen. Die Händel wurden schließlich durch eine Abbitte des Grafen Mysielski beigelegt. — Einen schlimmeren Ausgang nahm ein Werbeversuch im Jahre 1734, da wiederum brandenburgische Soldaten, vor bewaffneten Bauern begleitet, nächstlicher Weile die Stadt überfielen, um den Sohn des Burggrafen Findler ins Preußische wegzuschleppen. Der Werber wurde eingeholt und in Krone hingerichtet. — Der Versuch der Polen, die von den Russen besetzte Stadt Danzig, in welcher sich Stanislaus Leszynski befand, zu entsetzen, hat auch im Deutsch-Kroner Lande seine Spuren hinterlassen, namentlich in zahlreichen Einquartirungsklasten der Stadt Jastrow, in welcher auf dem Hinmarsche der kursächsisch-polnische General Frieße, auf dem Rückmarsche der Oberst Schlichting vorübergehend ihren Aufenthalt nahmen. Der letztere mit den Trümmern der polnischen Armee lagerte zwischen Usch und Schneidemühl, von wo aus seine Mannschaften den Dt. Kroner Kreis brand-

schätzten.¹⁾ — Während des bald darauf folgenden 7jährigen Krieges war der Dt. Kroner Kreis wie ein offenes Land, dessen Neutralität von keiner Seite respektirt wurde. Namentlich waren es russische Truppen, welche hier ihren Durchmarsch nahmen und in den Jahren 1757—61 nicht gerade zum Schaden der Einwohnerschaft ihre Fourage einkauften. Die Stadt Jastrow verdankte gerade dieser Zeit ihren erneuten Aufschwung.²⁾ Daß in Dt. Krone während des Durchzugs der Russen nach Kolberg eine Scheune der Jesuiten angesteckt wurde und sie einen Diener der Patres mißhandelten, will für das Gesamtverhalten nicht viel bedeuten. Weniger beliebt waren die Preußen während dieser Zeit, welche ihre Bedürfnisse zwar auch baar bezahlten, aber mit Münzen von geringem Silbergehalt, die eigens zur Bezahlung der Ausländer in Breslau geprägt waren. Im September 1770 rückten die ersten preußischen Detachements im Dt. Kroner Kreise ein, anfänglich unter dem Vorwande, die Pest sei ausgebrochen und die preußische Grenze verlegt worden. Vom September bis Dezember 1770 kantonirte in Jastrow der Major von Schön, bis März 1771 Major von Zülom. Im November 1771 schlug das Regiment von Reizenstein sein Hauptquartier in Lebehnte auf. Im September 1772 erfolgte das Patent der Besitzergreifung Westpreußens.

* * *

Die Starosteie Dt. Krone. Die Woywodtschaft (Palatinatus) Posen war in vier Distrikte getheilt:³⁾ Posen, Kofien, Fraustadt und Dt. Krone. Der Letztere umfaßte — wie wir gesehen — seit der Theilung des ganzen Walzer Territoriums im Jahre 1552⁴⁾ nur die nördliche Hälfte zwischen der Küddow, Neße und Drage mit der Grodstarosteie Dt. Krone und den beiden Unterstarosteien Draheim und Usz-Schneidemühl, letztere auch nur zur Hälfte, sowie alle dazwischenliegenden und angrenzenden Allodial-, Gratial-, Lehnmannsgütern, Städten und Dorffschaften. — Der Starost war in seinem Bezirke der Vertreter der königlichen Gewalt; schon im Jahre 1554 setzte er in einer Streitsache ein Bürgergeld fest „vermöge der ihm übertragenen königlichen Gewalt“ und noch im Jahre 1686 erläßt der Starost Gurowski eine Verordnung vermöge der Autorität, „welche mir die Regierung und die Höchste Gewalt Seiner königlichen Hoheit als Ihrem ausführenden Arme verliehen hat“. Wenn auch etliche Funktionen, wie z. B. die Erhebung der Steuern, die Aushebung der Truppen, die Straßensicherheit, direkt von der Woywodtschaft wahrgenommen wurden, so war er doch in allen Dingen die ausführende Behörde; er mußte mit seiner Macht, der ihm zur Seite stehenden Soldateska einschreiten, sobald die Staatshilfe (bracohium regale) erforderlich wurde. Dafür war er aber mit so vielen

¹⁾ Vergl. Chronik der Stadt Jastrow S. 48 ff. und Schmidt, Geschichte des Dt. Kroner Kreises S. 107.

²⁾ So sagt Goldbed i. J. 1789: „Die Stadt Jastrow ist allmählich und besonders während des 7jährigen Krieges vergrößert worden.“

³⁾ Vergl. J. v. Berszyccki: Die ältesten großpolnischen Grodbücher, Leipzig 1887. Einleitung.

⁴⁾ „Sed nunc cum Capitaneatus est divisus“ etc. Aus den Rechtsverhandlungen d. J. 1562.

hoheitlichen Vollmachten ausgestattet, daß, wenn er am Orte seiner Wirksamkeit dauernd ansässig und heimisch gewesen wäre, um dieselben persönlich auszuüben, sich eine fast königliche Gewalt in seiner Hand vereinigt hätte. Dieses war aber im Dt. Kroner Lande nicht der Fall, vielmehr wurde der Besitz dieser Starostei während des größten Theiles der polnischen Herrschaft nur für eine Prämie angesehen, um dem Inhaber einen standesgemäßen Aufenthalt am polnischen Königshofe zu ermöglichen. So wurde auch die Absicht der polnischen Könige, diesen Bezirk ähnlich wie Preußen und den Fraustädter Bezirk möglichst enge dem übrigen Lande anzugliedern, hier noch weniger als dort erreicht. Im Gegentheile lockerte sich das Verhältnis mit jedem Jahrzehnte mehr, und man erlernte es, in allen recht eigentlich vitalen Fragen des Landes, d. h. wo es sich um Nationalität, politische Zuneigung, Sprache, Handelsverkehr u. A. handelte, sich eine seltene Unabhängigkeit zu bewahren, welche — gestützt und genährt durch die nachbarlichen Beziehungen zu Brandenburg und Posen einerseits und den inneren Verfall des Landes andererseits — leider oft in Zügellosigkeit ausartete.

Die Besetzung der Starostei war ein Gnadenakt des Königs, ging aus dessen eigenster Entschließung hervor und erfolgte auf Lebenszeit (*jus advitalitium*). Er erwählte hierzu Männer des hohen Adels, welche sich seiner besonderen Gunst erfreuten. Während aber in älterer Zeit, so lange noch die aus der Neumärkischen Zeit stammenden Privilegien des Dt. Kroner Landes respektirt wurden, nur Eingeborene zu dieser Würde gelangten (1414 Henning von Wedell, 1419 Arnold Borne, 1438 Petrus von Wölfin, 1442—1460 Hans von Wedell,¹⁾ geht dieselbe in der Zeit zwischen den Jahren 1472—1535, aus welcher Zeit bestimmte Nachrichten nicht vorliegen, in die Hand großpolnischer Magnaten über und zwar etwa um das Jahr 1535 in die des Lukas Gorka.²⁾ Seine Nachfolger waren Andreas I Gorka bis 1552 und Andreas II Gorka bis zum Jahre 1585; hierauf vorübergehend dessen Bruder Stanislaus, der aber seiner Würde entkleidet wurde und in einer Fehde mit seinem Nachfolger Grudzienski beim Dorfe Wittkow mit seinen deutschen Söldnern unterlag. — Grudzienski, ein verdienter polnischer Offizier, zugleich auch Starost von Ratel, starb bald und sein Nachfolger wurde Hieronimus von Lezenice-Gostomski,³⁾ nebenher auch Starost

¹⁾ Die hier angeführten, aus urkundlichen und historischen Nachrichten stammenden Namen bezeichnen den Starosten als *Tenutarius* (Pächter); Peter v. Wölfin wird in dem Schróger Dorfprivileg v. J. 1438 als Pächter von Dt. Krone und Draheim bezeichnet. Der polnische Historiker Dlugosz nennt Hans v. Wedell i. J. 1460 ebenfalls nur als *Tenutarius* (Dlugosz XIII, S. 256). Dieses ist aber um jene Zeit mit *Capitaneus* gleichbedeutend, wie denn auch Peter v. Wölfin Aussteller des Schróger Privilegs ist und ein Burggraf und Voigt neben ihm als Zeugen auftreten. Noch in späterer Zeit — im 16. Jahrhundert — werden die Unterstarosten von Draheim nur *Tenutarii* genannt.

²⁾ Im Jahre 1472 waren die Gorkas noch nicht im Besitze der Starostei Walcz, weil dieser Titel ihren sonstigen Ehrenämtern hätte beigelegt sein müssen. — Ob sie aber auch schon vor d. J. 1535 in ihren Händen gewesen, ist nicht genau zu ermitteln.

³⁾ Die Gostomskis sollen aus dem Dt. Kroner Kreise dem Orte Lezenice, dem heutigen Riege (Fuhtriege) stammen (Schmidt, Kreisgeschichte, S. 221); doch ist diese Nachricht höchst unwahrscheinlich. Der Name Lezenice kommt in Großpolen sehr

von Rafel und Szroda, später fogar Woywode von Posen. Er gab diese seine Starosteı sehr bald (1593) an seinen Sohn Johannes ab, der daneben Starost von Bloclawek war. Nach seinem Tode ging die Starosteı für mehr als 50 Jahre in die Hand der Familie Weiher über, die, aus Pommern stammend, sich in Polen eines sehr guten Rufes erfreute (vergl. oben S. 42). Melchior Weiher (1618—42), nebenher Starost von Komalewo (Schönsee in Westpreußen) und von Schlochau, zuletzt auch Woywode des Kulmer Landes. Dessen Nefse Ludwig, nach dem Rücktritt seines Oheims zur Starosteı berufen, hatte schon vorher einige Adelsantheile der Goltzengüter (in Neugolz, Döberitz, Machlin und Böskauf) käuflich an sich gebracht und sich auf diese Weise in seinem Bezirke ansässig gemacht. Der letzte Starost dieses Namens war Franz von Weiher seit dem Jahre 1651. — Während der letzten hundert Jahre polnischer Herrschaft sinkt die Bedeutung der Dt. Kroner Starosteı, da ihr der größere Theil ihrer amtlichen Wirksamkeit entzogen ward. Die Starosteı Draheim, die in einem Abhängigkeitsverhältnisse gestanden hatte, wurde durch die Erwerbung des großen Kurfürsten vom Dt. Kroner Lande für immer abgelöst. Außerdem erfolgte die Neugründung der Starosteı Neuhof, die aus Theilen der Dt. Kroner und Usz-Schneidemühler Starosteı gebildet wurde. Die Inhaber der Dt. Kroner Starosteı gehörten theils polnischen Adelsfamilien, theils der deutschen Familie von der Goltz an. Da letztere im Dt. Kroner Lande ansässig waren, so nahmen sie die bisher getrennten und an ihre Vertreter vergebenen Funktionen selber wahr. Als Starosten von Dt. Krone nach der Weiher'schen Zeit lernen wir kennen:

- 1686 Melchior Gurowski,
- 1688 von Unruh,
- 1689 bis c. 1702 Johannes v. d. Osten,
- 1718 Heinrich v. d. Goltz,
- c. 1744 bis c. 64 wiederum ein Heinc. v. d. Goltz,
- vor 1766 von Goldstein-Kossowski,
- 1772 von Mielszynski.

Ueber die Zustände und Einrichtungen der Dt. Kroner Starosteı am Ende der polnischen Herrschaft läßt sich der preußische Berichterstatter von Brenkenhoff, der zuerst das Dt. Kroner Land in amtlicher Eigenschaft bereiste, folgendermaßen aus:

„Der Starost von Mielszynski wohnte nicht in Dt. Krone, sondern auf den Gollang'schen Gütern jenseits der Nege. Vom Grodgerichte konnte in wichtigen Fällen an das Assessorialgericht in Warschau appellirt werden.“
 — „Das Grodgericht bestand aus dem Starosten als Präsidenten, einem Landrichter, einem Viceregenten, zwei Burggrafen und einem vom Landrichter bestellten Landschreiber. Keiner von diesen wohnte am Orte, nur der Viceregent. Der Landschreiber kam 3—4 Mal zu Gerichtstagen nach Dt. Krone.“

häufig vor; alte Beziehungen der Familie weisen dorthin zurück. Nach einer ganz bestimmt auftretenden Familien-Tradition, die sich in den Landrathsakten vorfindet, befand sich der Ort Nege schon seit d. J. 1508 im Besitze der später geadelten, angeblich aus Schweden stammenden Familie Busse.

Der Starost war in seinem Grodbezirke oberster Richter, Verwaltungsbeamter und Großgrundbesitzer in einer Person. Bei der nahezu 150 Jahre lang üblich gewordenen Abwesenheit des Starosten vom Orte — nur ausnahmsweise, oft in Zwischenräumen von mehreren Jahren, traf er in St. Krone ein — mußte er zwei bis drei beständige Vertreter halten: den stellvertretenden Richter (*Judex surrogatus*), den Verwalter (*Vicecapitaneus*) und den eigentlichen Pächter (*Arendator, Tenuarius*), obwohl die beiden letzten Funktionen häufig in einer Hand vereinigt waren.

Der stellvertretende Richter¹⁾ wurde zwar vom Starosten bezeichnet, erhielt aber seine Bevollmächtigung direkt vom Könige und tritt deshalb gleich dem Starosten selbst mit königlicher Autorität auf („*Autoritate S. R. Majestatis sibi concessa*“). Sein Amt währt aber nur auf die Lebenszeit des von ihm vertretenen Starosten und erlischt mit dessen Tode oder Amtsniederlegung. Als z. B. der Starost Grodzinski im Jahre 1588 gestorben war und Hieronymus Gostomski an dessen Stelle trat, mußte auch der am 14. März 1586 ernannte Richter Johann Goltz auf Grund seines erneuerten königlichen Patentes vom 4. November 1588 abermals vereidigt werden. Dasselbe war im Jahre 1593 der Fall, als Hieronymus die Starostei an seinen Sohn abtrat und ein königliches Patent vom 23. Juni den stellvertretenden Richter abermals in seiner Funktion bestätigte. — Diese Funktion ruht aber in dem Augenblicke, wenn der Starost selbst das Präsidium des Gerichts übernimmt. Dieses geschah aber während der langjähriger Abwesenheit des Starosten nur sehr selten. Solche Amtshandlungen werden in den Protokollen jedes Mal mit besonders fetter Schrift und einem größeren Aufwande kanzleimäßiger Phrasen begleitet und heben sich auch sonst durch die größere Zahl der fremden Gäste ab, welche sich im Gefolge des Starosten befanden und der Sitzung ein besonderes Gepränge gaben. So hatte der Starost Andreas Gorka im Jahre 1554 seine Anwesenheit in Aussicht gestellt, diese Absicht aber erst vier Jahre später ausgeführt. Bei der Aufzeichnung der anwesenden Beisitzer figurirt der Grodrichter, der sonst immer an erster Stelle genannt wird, erst an vierter Stelle. Der Starost Grodzinski ist der Einzige, welcher für einige Zeit sich nur mit einem Notarius begnügte und des stellvertretenden Richters glaubte ganz entbehren zu können; freilich lag die Gerichtsbarkeit während dieser Zeit auch ganz darnieder. Der nun eingefetzte Grodrichter Johannes Goltz (1586) erfreute sich während seiner 35jährigen Dienstzeit einer solchen Selbstständigkeit, daß der Starost nur zwei Mal das Präsidium übernahm, wie es scheint auf Wunsch des Richters selbst, der einige Provokationen von dorfliehen Gerichten und einen Prozeß des katholischen Pfarrers von Tüß mit seiner Herrschaft nicht selber entscheiden mochte. Auch unter der 30 jährigen Thätigkeit seines Amtsnachfolgers Blanckenburg präsidirte nur ein einziges Mal der Starost selber.

¹⁾ Der stellvertretende Richter tritt in den lateinisch abgefaßten Protokollen unter mannigfachen Namen auf: *Judex surrogatus, Judex surrogatus et deputatus, Judex Castrensis, Judex provincialis Walcensis, Administrator Officii Capitaneatus Walcensis per Regiam Majestatem deputatus, Vices gerens*, endlich in den deutschen Urkunden „*königlicher Landrichter zu Arnestrone*“.

Während nun der stellvertretende Richter nur in seltenen Fällen von seinem Chef, dem Starosten, abgelöst wurde, ereignete es sich sehr häufig, daß er sein Richteramt für eine Sitzung oder einen einzelnen Fall an einen von ihm selbst ernannten Stellvertreter (*Judex subdelegatus*) abtrat, und zwar so oft es sich um seine eigenen Angelegenheiten handelte. Und dieses geschah recht oft, da die Richter im Kreise nicht nur mit einem bedeutenden Landbesitze ansässig waren, sondern auch einen zahlreichen Verwandtschaftskreis besaßen. Oft genug muß sich der Richter in einer recht peinlichen Lage befunden haben, wenn er sich genöthigt sah, gegen Angehörige seiner Familie oder ihm sonst nahestehende Personen einzuschreiten. In einem Falle sprach er es unumwunden aus, daß er nur durch sein Amt genöthigt sei, der Gegenpartei zu ihrem Rechte zu verhelfen.¹⁾ Um wie viel trauriger aber mag es für den Richter gewesen sein, in Sachen seines eigenen Sohnes, der im Dorfe Henkendorf das Opfer eines Bauerntumultes geworden war, den Rechtsgang zu führen. Zwar ging die Verurtheilung der Hauptdelinquenten in einem Dorfgerichte (*Judicium villanum*) vor sich; da aber auch der Burggraf in die Mordsache mit hineingezogen wurde, so erfolgte die Citation gegen ihn durch den Grodrichter. — Bei Sachen von höherer, politischer Bedeutung pflegte der Grodrichter die Angelegenheit abzulehnen um sie je nach der Beschaffenheit in eine höhere Instanz oder gar an den Reichstag zu verweisen. Wurde ihm Parteilichkeit vorgeworfen, so ging der Prozeß an das Wojwodgericht in Posen.

Dem stellvertretenden Richter zur Seite stand der Notarius oder Gerichtsschreiber, ein polnischer Edelmann, welcher neben seiner praktischen auch eine juristische Vorbildung besitzen mußte, der eigentliche Beirath des Richters, welcher zugleich die ganze Verantwortung für alle im Grodgerichte vorgenommenen Aufzeichnungen, Verhandlungen und Erkenntnisse trug. Er hatte zunächst eine vorbereitende Thätigkeit, hatte Beweise und Gegenbeweise entgegenzunehmen, Dokumente, die zur Eintragung gebracht wurden, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, bei eintretenden Zweideutigkeiten des Gesetzes auf vorhandene Präjudikate hinzuweisen, endlich den Gerichtsspruch mit seiner Begründung niederzuschreiben. Er gehörte dem Spruchkollegium an, welches nach polnischer Gepflogenheit sich zusammensetzte aus einem entscheidenden Richter und einigen, gewöhnlich zwei Beisitzern mit beratender Stimme. Unter letzteren befand sich auch der Notarius. Er bildete aber auch eine Art von Vorinstanz, und zahlreiche Vorerkenntnisse, Strafbestimmungen erfolgen nur durch ihn. Er ist fast täglich auf dem Gerichte anwesend, um Aufnahmen vorzunehmen und Eintragungen ins Grodbuch zu machen. Vieles muß er außerdem noch auf mündlichem Wege erledigt haben. Während die ordentlichen Grodsitzungen nach altem Herkommen nur alle 14 Tage stattfanden, oft sogar in weit längeren Zwischenräumen, zeigen die Protokolle durchschnittlich jeden anderen oder dritten Tag die Spuren seiner Thätigkeit. — Die Verantwortlichkeit des Notarius war eine

¹⁾ Es handelte sich um die Wittve des i. J. 1602 verstorbenen Erwald Goltz: „*Quia vero Officium nostrum contra te imploratur, neque pro debito Officii nostri deesse volumus et prout unicuique justitiam ministrare, ita etiam eidem conquerenti de jure tenemur*“ etc.

sehr große. Schon die Eidesformel, welche er bei seinem Amtsantritte nachzusprechen hatte, zeigt die dreifache Thätigkeit als Richter, Berather und Schreiber.¹⁾ In keinem Lande wurden die Protokolle mit einer solchen Sorgfalt gehütet, als die der Grodgerichte in Polen. Zu Kriegszeiten oder während innerer Unruhen wurden sie bis auf Weiteres geschlossen und in geheimen Gewahrsam genommen, daher wir noch heute zahlreiche Lücken finden,²⁾ aber keine Zerstörungen und keine Fälschungen. Um letzteren vorzubeugen, durften sich in den Protokollen auch keine leeren Zwischenräume befinden; eine Strafe von 2000 Mark stand darauf, wenn dem Dirigenten der Gerichtskanzlei solche nachgewiesen wurden. Da nun aber die Niederschrift längerer Verhandlungen oft erst einige Tage später erfolgen konnte und die neuen Aufnahmen unverzüglich geschehen mußten, waren solche Lücken zuweilen unvermeidlich. Da sind sie denn entweder durch besondere Parallelstriche oder auch wohl durch launige Einfälle oder gar äquivoke Scherze gefüllt (vergl. S. 50 Anmerkung). Die amtliche Stellung eines Notarius erfuhr im Laufe der Jahrhunderte eine Verbesserung und Erhöhung. Während in der ältesten Zeit des Schreibers kaum gedacht wird, avancirt er mit den Jahren zu immer größerem Ansehen. Noch im Jahre 1570 war er nur ein Unterbeamter des Starosteiverwesers, der im Jahre 1613 nur ein Jahresgehalt von 60 Floren bezog; der Zahlmeister stand im Rang und in den Einkünften noch über ihm. Später aber wird er in den amtlichen Protokollen unmittelbar hinter dem Richter genannt. Der Notarius war immer ein polnischer Edelmann; er war nie im Dt. Kroner Lande heimisch, sondern direkt von der Krakauer Universität hierher gesandt. Er mußte aber alle drei Sprachen, das Lateinische, Polnische und Deutsche, beherrschen, wenngleich er mit der deutschen Orthographie oft im Kampfe lag. Stellenweise will es scheinen, als wären die deutschen Protokolle von anderer Hand geschrieben.

Außer dem Richter und Notarius wohnte einer jeden Sitzung noch immer eine Gesellschaft von Edelleuten bei. In der älteren Zeit wählte sich der Richter aus ihrer Zahl zwei als Beisitzer; die anderen wurden nur als Mitanwesende (*praesentes*) bezeichnet und hatten entweder an diesem Tage irgend einen gerichtlichen Akt aufzunehmen oder erschienen als Vormünder und Vertreter von Wittwen und Waisen oder guter Freunde. Oft hatte ihre Anwesenheit weiter keinen anderen Zweck, als zur Erhöhung der Feierlichkeit beizutragen oder ihrem eigenen Vergnügen nachzugehen, denn das Reisen zu Gerichtstagen wurde in dem ganzen polnischen Reiche als eine Art Sport betrieben. Selbst von auswärts, d. h. außerhalb des Dt. Kroner Landes, kamen sie herbei. Ein Besiz innerhalb dieses Bezirkes

¹⁾ Solche Eidesformeln für den Notarius werden uns aus den Jahren 1570, 1586 und 1640 überliefert; sie lauten fast übereinstimmend: „*Quia (daß) secundum Deum jus scriptum, aequitatem et partium controversias judicabo et consulam Judici, fideliterque partium recognitiones, controversias, affectationes seu postulationes juridicas et Judicii decreta in librum Actorum castri Walcensis inscribam et inscribi curabo, sed in judicando, consulendo et scribendo solum Deum*“ etc.

²⁾ Lücken in Folge kriegerischer Ereignisse sind u. A. die v. J. 1626, wobei es ausdrücklich bei Schließung der Protokolle heißt: „*Ob expeditionem belliam quae contra Gustavum, Regni Poloniae infensissimum hostem, praesentissimumque periculum praeparatur*“ etc.

ließ sich bei vielen Anwesenden garnicht nachweisen. Das Haschen nach Gelagen, nach Händeln, wie überhaupt nach einer Abwechselung in der Einförmigkeit ihres ländlichen Daseins waren die einzige Veranlassung.

Eine Persönlichkeit, welche bei keiner Gerichtssitzung fehlen durfte, die auch sonst in alle Lebensverhältnisse eingriff und — wenn man will — zu den gefürchtetsten Beamten gehörte, war der Diener des Grodgerichtes (*Ministerialis*). Er war ursprünglich nur ein vereidigter Aufwärter des Gerichts, mußte aber ein glaubwürdiger und unbescholtener Mann sein; er hatte zunächst auf Ordnung innerhalb des Gerichtsgebäudes zu sehen und die einzelnen Rechtsfachen in ihrer Aufeinanderfolge zum Vortrage zu führen. Bald aber wurden ihm auch außerhalb des Gerichtes wichtige Funktionen übertragen, theils vorbereitender Art, theils Ausführungen der Beschlüsse des Grodgerichts. Zu den ersteren gehörte vornehmlich die öffentliche Ausrufung der bevorstehenden Gerichtstage in den drei Königlichen Städten Dt. Krone, Tempelburg und Draheim. Ebenso alle Berichterstattungen und Meldungen (*relationes*), Besichtigungen vorgekommener Unfälle, Verwundungen und Todtschläge (*obductiones*), das Zetergeschrei (*proclamatio capitis*) u. A. Auch die Citationen an die Verklagten und Zeugen gingen durch seine Hand, die Uebergaben (*traditiones*), Auflassungen (*intromissiones*), Beschlagnahmen (*arrestum*), die Eintreibungen der gerichtlichen Strafen (*lucra, perlucra*). Obgleich sein Zeugnis bei allen wichtigen Amtshandlungen durch zwei Edelleute unterstützt werden mußte, so genügte doch in vielen Fällen sein bloßes Erscheinen und seine Besichtigung, namentlich wo Eile geboten war, um auf die Aussage dieses einen Mannes hin Prozesse von größter Tragweite, z. B. um Wehrgelder, Schadenersatz, Steuererlasse, Grenzregulirungen und dergleichen mehr, einzuleiten. Sein Urtheil galt beinahe für unanfechtbar, und nur äußerst selten wird seine Handlung beanstandet. — Der Amtsdienner hatte seine Verufung zunächst für einen bestimmten Grodbezirk, daher in Dt. Krone *Ministerialis terrester Valcensis* genannt, doch da ihr Patent direkt vom Bicekanzler des Reiches ausging, so konnten sie unter Umständen ihren Wohnsitz auch beliebig nach anderen Theilen der Monarchie oder wenigstens der Wojwodtschaft verlegen. So siedelte die Familie von Loga mit einem solcher Patente aus der Fraustädter Gegend nach dem Dt. Kroner Lande über (1554). In noch späterer Zeit sollen sie ihr Patent vom Könige selbst erhalten haben; solche Beamte führten alsdann den Titel: *Ministerialis terrester generalis*. Nach Sittthauischem Staatsgeseze mußten sie vom Adel sein; in Polen waren sie bürgerlicher Abkunft; im Dt. Kroner Lande sind sie abwechselnd bald Edelleute, bald Bürgerliche. Bei den Gerichtsprotokollen wird dieser Amtsdienner immer nur an letzter Stelle genannt; er mußte den Verhandlungen stehend beiwohnen (*astans ministeriale*); ganz anders aber war sein Auftreten außerhalb des Gerichts, wenn er hoch zu Roß (*equo insidens*) mit lauter Stimme (*alta et sonora voce*) vor zahlreich versammeltem Publikum eine Königliche Botschaft verlas, oder wenn er die Infamie über einen Edelman oder eine ganze Stadt an den vier Ecken des Dt. Kroner Ringes (Marktplazes) proklamirte, oder den Zeter an drei verschiedenen Enden der Feldmark erhob. Eine oft gefährliche Aufgabe war es für ihn, einem übermüthigen Edelman eine Citation auf den Tisch oder Hausflur (*in mensa*

hypocausti) niederzulegen. Trotzdem die Person des Gerichtsdieners durch die allerstärksten Verordnungen gesichert war (sacrosanctus), so war ihr Leben doch oft gefährdet. So wird im Jahre 1558 dieser Beamte, als er den Glaserapap eine ihnen unwillkommene Botschaft überbrachte, von ihnen übel behandelt und zur Thüre hinausgeworfen. Nicht besser erging es dem Gerichtsboten, welcher im Jahre 1565 dem Georg Wedell nach Friedland einen Geleitsbrief für seine Unterthanen vorzeigte, mit denen er im Hader lebte. Der Gerichtsdieners Stockhausen wird im Jahre 1595 von Georg Blankenburg durch einen Flintenschuß getödtet. Selbst der Pächter der Dt. Kroner Starosteigüter ließ einen Gerichtsboten auf 24 Stunden einsperren, und der Vicestarost von Draheim vergriff sich an der Person des Dt. Kroner Gerichtsboten und verwundete ihn tödtlich. Die schmachlichste Behandlung aber wiederfuhr einem Gerichtsboten der Schneidemühlener Staroste, welcher von einem polnischen Edelmann, dem er eine Citation überbrachte, genöthigt wurde, sie vor seinen Augen herunterzuschlucken, nachdem er sie selbst vorher in Stücke gerissen hatte. Der Starost Kolaczkowski in Schneidemühl war schwach genug, diesen seinen eigenen Beamten schutzlos zu lassen, daher er sich klagend an das Grodgericht zu Deutsch-Krone wendete (1615).

Endlich spielt bei den Verhandlungen des Grodgerichts eine wichtige Rolle der öffentliche Ankläger (Instigator). Er vertritt das Interesse des Staates, nur in ganz vereinzelten Fällen auch das von Privatleuten, wenn ihr Interesse mit dem des Staates zusammenfiel. Sein Auftreten hat immer etwas Bedeutungsvolles, Spannendes. So lagen die Goltzen lange mit der polnischen Landesherrschaft im Streit wegen ihrer Privilegien, und da sie neben ihren Gütern im Dt. Kroner Lande auch solche in der Neumark besaßen, so schmiegteten sie sich an den Markgrafen an. Dieses wurde ihnen polnischerseits verübelt und der Instigator tritt mit einer Anklage gegen sie auf (1565). — Von weittragender Bedeutung wurde auch die Aufnahme des Kirchenprozesses im Jahre 1590 gegen die seit etwa 50 Jahren evangelisch gewordene Bevölkerung von Dt. Krone. Die in Szene gesetzte Gegenreformation stieß bei der Bevölkerung auf Widerstand; daher bemächtigte sich der Instigator der Sache, da Kirchen- und Staatsinteressen hier zusammengingen. Ein grober Unfug, den H. Blankenburg in der Stadt Posen am Johannisfeste das Jahres 1592 verübt hatte, indem er mit 22 Flintenträgern aller öffentlichen Anordnung zuwider paradirte, zog ihm 22 Anklagen zu. Für jeden Flintenträger bedurfte es nach damaliger Rechtspraxis eines besondern Denunzianten (delator). Der Instigator sammelte sie alle und vereinigte sie zu einer Klage. Derselbe H. Blankenburg wendet sich im Jahre 1600 an den königlichen Instigator, um in sein Besitzthum, Stadt und Burg Friedland, eingelassen zu werden. In wie weit in dieser Privatklage das Staatsinteresse theilhaftig gewesen, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich aber waren höhere Gerichtserkenntnisse vorangegangen, denen in diesem Falle Nachdruck gegeben werden mußte. Im Jahre 1601 erhebt der Instigator Klage gegen die königliche Stadt Dt. Krone, welche in eine langjährige Fehde mit Margarethe von Tüß wegen des Klogowaldes verwickelt gewesen war und die Theilnehmer an einem Streifzuge nicht hatte zur Verantwortung ziehen wollen. Besonders häufig tritt der Instigator

auf, wenn es sich um die Rechtmäßigkeit alter ererbter Privilegien handelt, oder um Verabsäumung der großen Feldmusterung, um lange rückständig gebliebene Staatssteuern, in der Schwedenzeit und im 30jährigen Kriege wegen Theilnahme an schwedischen Kriegsdiensten.

Neben dieser richterlichen übte der Starost auch noch eine administrative Thätigkeit aus. Während er sich nun bei ersterer durch den Grodrichter, ließ er sich bei letzterer durch einen sog. Burggrafen vertreten (*Praefectus arcis*), auch Vicesarosten (*Vicecapitaneus*), polnisch *Podstarosta* genannt. — Nach deutscher Sitte waltete in jeder Burg, welche der Landeshoheit unterstand, ein sog. Burggraf, der neben dem Schutze der Burg auch die Gerichtsbarkeit in dem Burgbezirke ausübte. Diese Gepflogenheit übertrug sich auch auf das Dt. Kroner Land. In der ältesten Zeit, so lange einheimische deutsche Adelsfamilien die Starosteie inne hatten, bedurfte es wahrscheinlich eines solchen Burggrafen ebenso wenig, wie eines besonderen Grodrichters; wohl aber seitdem polnische Magnaten in den Besitz der Starosteie gesetzt wurden. Vor dem Jahre 1554 lernen wir einen Burggrafen Heinrich Golz kennen. Aber schon sein Nachfolger war ein polnischer Edelmann Grabowski und von nun an führen die ehemaligen amtsführenden Burggrafen den Titel eines Vicesarosten. Wenn später der Titel Burggraf verliehen wurde, so geschah es nur zur persönlichen Auszeichnung aber ohne eigentliche Funktionen. Diese Burggrafen der späteren Zeit sind eigentlich nur Titulaturen; sie waren aber ständige Beisitzer des Grodgerichtes, übrigens sonst angesehene, im Dt. Kroner Lande mit einem größeren Besitze oder einer Pachtung angeesehene Edelleute. Sie führten ebenfalls den Titel *Magnificus*, z. B. von Loga um die Mitte des 18. Jahrhunderts u. A. — Die Vicesarosten waren demnach Starosteibeamte, die unter einander häufig wechselten und oft nur auf 1—2 Jahre diese Thätigkeit führten, — durchweg polnische Edelleute. Neben dem Burggrafen und Vicesarosten findet sich noch der Starosteipächter, auch *Tenutarius*, *Arendator* oder *Administrator bonorum regaliu* genannt, der in vielen Fällen, namentlich in älterer Zeit, zugleich Vicesarost war, in späterer Zeit aber eine ganz selbstständige Stellung einnahm, dem Vicesarosten ein Vorgesetzter war und mit großem Selbstbewußtsein auftrat. — Das Burggräfliche Amt war in erster Reihe nur eine Verwaltungsbehörde für die Starosteigüter und den Bannkreis der Starosteie. Es übte eine Art von Oberschulzenamt aus. Dem Starosteirichter stand der Burggraf resp. Vicesarost als ausführende Behörde zur Seite, da er über eine Anzahl von Soldknechten (*stipendiarii*) verfügte, welche erforderlichen Falls den Entscheidungen des Grodgerichtes Nachdruck zu geben hatte, wo die Autorität des einzelnen Gerichtsdieners nicht ausreichte. Endlich bildete es auch eine Art von Obergericht über die Rechtskenntnisse der königlichen Städte. Alle Städte nämlich mit Magdeburgischem Rechte trennten Verwaltung (Rathmannen) und Gericht (Schuppenstuhl). Zu ersterer gehörten aber neben den eigentlichen Polizeimaßregeln auch alle Erbschafts-, Vormundschafts-, Verkaufsfachen, Wehrgelder und manches Andere. Nun war von beiden Gerichten aus die Appellation an die Landesherrschaft resp. deren Stellvertretung gestattet, im Dt. Kroner Lande also an den Starosten. Der Starost aber ließ sich — wie wir gesehen — in allen eigentlichen Gerichten durch den *Judex surrogatus*, in den Verwaltungs-

sachen durch den Bizestarosten vertreten. So nahmen denn die gescholtenen Urtheile des Schuppen- oder Voigtegerichts ihren Weg zum Grodrichter, die des Rathsstuhles zum Bizestarosten.¹⁾ Einige Inhaltsangaben der von und mit den Bizestarosten gepflogenen Verhandlungen werden dessen Bedeutung für das Dt. Kroner Land am besten kennzeichnen:

1554. Der Burggraf Heinrich Holz hat in der Erbschafts Sache eines Dt. Kroner Bürgers die Auflassung des Klägers auf die Erbhuße bewirkt (Appellation vom Rathsstuhle).

1554. Der Administrator (Pächter) der Dt. Kroner Starosteigüter läßt angeichts der Stadtvertretung drei Polizeigesetze eintragen, nämlich a) betreffend die Ausübung der Jagd in den Starosteiländereien; b) den Verkauf des Getreides in der Stadt; c) das Mahlen in den Amtsmühlen (der Starosteipächter in der Funktion des Burggrafen).

1555. Klage wider den Burggrafen, der unbefugter Weise einem Vasallen der Tüzer Wedells einen Geleitsbrief ausgestellt hat.

1555. Der Starosteipächter protestirt vor dem Grodgerichte gegen die unbefugte Ausschiffung des Kamelsees bei Dt. Krone.

1570. Klage gegen die Bürger von Dt. Krone, welche die königlichen Söldner des Bizestarosten rebellischer Weise angegriffen hatten, als diese gewisse Abgaben eintreiben wollten.

1590. Bei dem Beginne der Gegenreformation in Dt. Krone tritt der Bizestarost für die Durchführung des Gregorianischen Kalenders ein, läßt den lutherischen Prediger in Gefangenschaft setzen und geräth selbst in Lebensgefahr.

1594. Ein Rechtserkenntnis des Bizestarosten in Sachen eines Braut- schazes (Appellationserkenntnis) — in deutscher Sprache.

1595. Klage der Stadt Dt. Krone über den Bizestarosten, welcher ihr die Brücke über den Döberizbach hatte abbrechen lassen.

1599. Die Theilung der Friedländer Güter wird von dem Burg- gräflichen Gerichte an Ort und Stelle in Gegenwart vieler Edelleute vor- genommen.

1600. Der Burggraf Johannes Golcz auf Repow „macht vermöge des ihm zustehenden Rechtes“ Meldung, daß er dem S. Blankenburg in der Stadt Friedland aufgelaßen habe.

1601. Der Burggraf erhält vom Grodrichter den Auftrag, die Bewohner von Dt. Krone mit bewaffneter Hand zur Ruhe zu bringen.

1610. Ein Bürger von Dt. Krone klagt gegen den Rath, daß er ihm die Appellation an den Bizestarosten nicht zugelassen habe.

1611. Eine Dt. Kroner Bürgersfrau lößt ein Urtheil des Bizestarosten (Appellations-Erkenntnis vom Rathsgerichte) in die Grodakten eintragen.

1611. Ein Erkenntnis des Bizestarosten in Vormundschaftsachen.

1613. Der Bizestarost nimmt eine Truppenparade ab (recognitio militum).

¹⁾ Die nicht eben zahlreichen Aufzeichnungen über die Amtsthätigkeit des Bize- starosten im Dt. Kroner Grodbuche lassen es zweifelhaft, ob der Grodrichter zugleich auch eine Art höherer Instanz über dem Bizestarosten gebildet hat, oder ob diese Aufzeichnungen nur erfolgt sind, um ihnen eine dauernde Festigkeit und größere Sicherheit zu verleihen.

1613. Der Starosteipächter (nicht der Vicestarost) ist in der Zeit der Konföderirten-Herrschaft die Zuflucht der Dt. Kroner.

1615. Der Vicestarost will gegen den Willen der Gewerke einen Schneider in dasselbe aufnehmen.

1616. Der Vicestarost schützt die Bürger trotz des über sie ausgesprochenen Bannes.

1616. Drei Bürger aus Köslin lassen durch den Vicestarosten eine Menge Getreide bei einem Dt. Kroner Bürger mit Arrest belegen.

1617. Der Pächter der Starosteigüter und seine Unterpächter, welche um jene Zeit im Amte eines Vicestarosten abwechselten, wurden von den Bauern der Starosteigüter wegen grausamer Behandlung vor dem Grodgerichte in Anklagezustand versetzt.

1617. Der Vicestarost nimmt auch die Appellationen der Bürger vom Dt. Kroner Schepengerichte an das Grodgericht widerrechtlich entgegen und nimmt für sich die Entscheidung in Anspruch. Die Bürger beschwerten sich hierüber beim Grodrichter.

1617. Eine Klage um die Höhe des Wehrgeldes bei erfolgtem Todtschlage kam vor das Gericht des Vicestarosten.

1618. Feststellung der Grenzen durch den Vicestarosten.

1628. Der Burggraf intercedirt für einen Unterthanen der Wolken bei der Bürgerschaft Dt. Krone.

Eine richterliche Thätigkeit des Vicestarosten endlich, über welche uns nur sehr wenige protokollarische Berichte vorliegen, war die im sog. Wiezgerichte. Alle Starosteidörfer des Dt. Kroner Gebietes, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts frisch besiedelt wurden, erhielten Magdeburgisches Recht. Hiernach führte der Dorfschulze mit zwei Dorfgeschworenen über seine Bauern und sonstigen Einfassen die Gerichtsbarkeit. Eine Appellation war auch hier an die Landesherrschaft zulässig; um aber die Klagen der steifmädigen Bevölkerung einzuschränken, andererseits ihnen Gelegenheit zur unmittelbaren Aussprache zu geben, wurden die sog. Wiezgerichte eingerichtet, welche unter dem Vorsitze des Vicestarosten einmal im Jahre und zwar um die Michaeliszeit in jeder Dorfschaft abgehalten wurden¹⁾ und zugleich als Appellation vom Schulzengerichte verwendet wurden. In größeren, volkreicheren Ortschaften, wie in Jastrow, wo ein starker Verkehr herrschte, wurden solche Wiezgerichte öfter und je nach Bedürfnis angelegt.²⁾ Die Funktionen des Vicestarosten von Dt. Krone erstreckten sich aber nur auf die Staroste- und königlichen Dörfer dieser einen Staroste, während die angrenzenden Ortschaften der Usz-Schneidemühler und der Draheimer Staroste von ihren eigenen Starosten oder deren Stellvertretern beschiedt wurden. Diese Wiezgerichte wurden nach mittelalterlichem Brauche mit einer feierlichen Formel eröffnet, etwa mit den Worten: „Ich hege diese

¹⁾ So heißt es in dem Gründungsprotokoll des Dorfes Briesenig v. J. 1589: *Judicia in illa villa, Wieczken dicta, semel in anno pro festo 5. Michaelis celebrabunt, quibus Vicecapitaneus praesidebit, cui sumptus ad victum ipsi coloni durantibus judiciis suppeditabunt.* — Der Name Wietzken oder Vietz stammt vom polnischen Worte *Wiec* = Adelsgericht.

²⁾ Vergl. hierüber meine Chronik der Stadt Jastrow S. 82, woselbst die Gänge beim Wiezgerichte ausführlicher dargestellt sind.

Bank von Gottes wegen, und Gottes Mutter wegen, und aller heiligen Engel, die im Himmel von Gott dem Allmächtigen auserwählet sein. Ich hege diese Bank von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten (folgt der Name). Ich hege diese Bank von wegen des Großmächtigen Herren (folgt der Name des Starosten und seines Vertreters) zc. Das Recht soll geheget sein für Alle, so auf der Bank sitzen und umbher stehen, daß einem Jeden nach Laut des Rechts und Vermögen soll zu Recht verholffen werden" u. s. w. Dem ceremoniellen Anfang und Schluß der Verhandlung entsprach der formlose Hergang selbst nur wenig. Protokolle wurden nicht geführt, schwierige Fragen kamen nicht zur Erörterung, sondern wenn solche vorkamen, wurden diese an ein anderes, größeres Gericht verwiesen, „weil es eine weitläufige Sache ist“. Meist wurde ein abgefürztes Verfahren beliebt und körperliche Züchtigungen, an renitenten Bauern vorgenommen, waren an der Tagesordnung. Der Dorfschulze, auch mitunter die städtischen Gerichte, wälzten schwierige oder ihnen unangenehme Sachen gern ab mit der Formel: „Die Sache soll stan uf die Biege“ oder „das stehet uff die Biege“. — Formlos muß auch das Verhalten der Edelleute gewesen sein, die als Beisitzer oder Interessenten den Biegegerichten beiwohnten und während der Gerichtstage von den Bauern Unterhalt genoß. Das Wort Biege, welches sich im Munde des Volkes noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten hat, wurde später gleichbedeutend mit üppiger Schmauserei und Gelage der polnischen Edelleute.

Bevor wir die Verwaltung des Dt. Kroner Landes durch den Starosten und dessen Unterbeamten verlassen, noch einen Rückblick auf die Einnahmequellen der Starosteie. Rechnungsbücher liegen hierüber nicht vor; wir sind deshalb nur auf gelegentliche Hindeutungen verwiesen. Es lassen sich nachfolgende Einnahmequellen ermitteln:

- a) Von der Stadt Dt. Krone und den auf dem Starosteigrunde befindlichen Gebäuden der Vor- oder Neustadt.
- b) Von den drei (resp. vier) Starosteivorwerken.
- c) Von den fünf Gratialgütern.
- d) Von etwa 15 königlichen Bauerndörfern.
- e) Aus den Gerichtsgebühren.

Als im Jahre 1602 der Starost der Bürgerschaft von Dt. Krone, um sie zur katholischen Kirche zurückzuführen, drohte, er werde anderenfalls von seinem urkundlichen Rechte Gebrauch machen und den dritten Theil aller städtischen Einnahmen für sich in Anspruch nehmen, — betrachtete er sich als den natürlichen Rechtsnachfolger der genau 300 Jahre vorher hier ansässig gemachten Lokatoren-Familien. Von dem ehemaligen Besitze der Lokatoren in unmittelbarer Nähe der Stadt war aber im Laufe der Zeit wenig übrig geblieben. Die Ausdehnung der Stadt und ihre Entwicklung nach Magdeburgischem Rechte löste den nicht unbeträchtlichen Stadtbezirk nebst den Viehtriften und Waldungen von der Beaufsichtigung der Lokatoren und deren Nachfolger, der Starosten, gänzlich ab. Noch aber bildete die Burg einen Bezirk für sich, und auf diesem Burgraume entstanden mit der Zeit ebenfalls Bürgerwohnungen unter der Jurisdiktion der Starosten, die um das Jahr 1610 zur Anlage einer eigenen Neustadt oder Vorstadt führte, im Jahre 1658 aber mit der Altstadt wieder zu einer Stadt vereinigt

wurde. Ebenso gehörte zur Burg ein Vorwerk mit nicht geringem Areal, dessen Ländereien aber von dem Starosten schon frühzeitig den Bürgern der Stadt gegen einen mäßigen Zins abgetreten wurden. Dies sind jene Jahreseinkünfte der Starosten (*proventus annui*), deren schon im Jahre 1570 gedacht wird; noch deutlicher werden sie in den Jahren 1600 und 1602 umschrieben.¹⁾ Dieser Burgbezirk, der noch bis in die jüngste Zeit hinein durch seine Fallbrücke kenntlich gewesen, schrumpfte im Laufe der Jahre immer mehr zusammen und selbst das dazu gehörige Vorwerk hatte sich am Ende der polnischen Herrschaft in einzelne kleine Mühlengrundstücke von noch nicht drei Hufen Landes aufgelöst; die Rittergutsqualität hatte es verloren.²⁾ — Von der Stadt Dt. Krone selbst fielen dem Starosten auch etliche Einnahmen zu, so z. B. der dritte Strafroschen, weil er als Vertreter der Landesherrschaft über die königlichen Städte immer noch die höchste richterliche Gewalt ausübte und peinliche Urtheile seiner Bestätigung bedurften. Auch ein Theil der Marktstandsgelder fiel ihm zu, da er für die Sicherheit der Jahrmarktsbesucher Sorge zu tragen hatte; sie standen unter dem unmittelbaren Schutze der Landeshoheit; noch im Jahre 1724 werden solche genannt mit dem Vermerke „was gemäß früherer Inventarien und Gewohnheiten zur Burg gehört“. — Neben dem Starostenvorwerke und den Einnahmen aus der Stadt Dt. Krone waren die Hauptquellen die drei schon oben (S. 24) genannten Staroste- oder Burgdörfer Rosenfelde, Schroz und Wittkow, welche das Stadtdorf Breitenstein wie in einem Halbkreise umlagern. Ihre Zugehörigkeit zur Burg Dt. Krone reicht bis in die ältesten Zeiten zurück.³⁾ Seit dem Jahre 1552 werden sie urkundlich immer zusammen als Burgdörfer aufgeführt („*villae ad Arcem Valcensem pertinentes*“) und im Jahre 1554 erläßt der Verwalter der Starosteigüter für sie eine besondere Verordnung über den Marktverkehr in der Stadt. Sie wurden — obwohl mit deutschen Kolonisten besetzt — doch als polnische Dörfer bezeichnet, nur aus dem Grunde, weil sie ausschließlich zur Unterhaltung der Staroste dienten. — Ueber die Einnahmen der Staroste aus den Gratialgütern — die sog. Quart — und aus den sog. königlichen Bauerndörfern ist ebenfalls schon gesprochen (S. 24 u. 25). — Die Gerichtsgebühren endlich warfen auch einen nicht zu geringen Ertrag ab. Hierzu

1) Im Jahre 1600 handelt es sich um „*Census, proventus et redditus ex domibus, arvis, hortis et agris civilibus ad Arcem Valcensem pertinentibus*“. — Im Jahre 1602 bei Gelegenheit einer Soldatenaushebung ist von 20 königlichen Hufen die Rede, von denen die Stadt einen oder mehrere Mann zum Feldzuge gegen Livland zu stellen hätten — also Ländereien, die nicht eigentlich zum Stadtbesitze gehörten.

2) Das sog. Rittergut Dt. Krone ist nicht das Starosteigut, sondern ein ehemaliges Vorwerk des Jesuiten-Kollegs, welches nach Aufhebung des Klosters i. J. 1773 sequestrirt und i. J. 1812 für einen geringen Preis (2320 Thaler für 344 Morgen) veräußert wurde. Da es als ein Grundstück *Piorum Corporum* auf Rittergutsqualität Anspruch hatte, wurde ihm solche durch Verfügung des Oberpräsidenten v. Schön vom 20. Dezember 1831 wieder zugesprochen. — Es war lange Zeit mit der Posthalterei verbunden.

3) Die Neubegründung des Ortes Schroz soll nach Aussage der Ortsschulzen aus d. J. 1782 um d. J. 1400 erfolgt sein. Das älteste uns erhaltene Dorfprivileg stammt aus d. J. 1438 und ist wiederholt i. J. 1532. Aussteller war der Starost von Dt. Krone.

gehörten in erster Reihe die sog. Versäumnisstrafen, *Lucrum* oder im Wiederholungsfalle *Perlucrum* genannt — Gewinn, Uebergewinn — weil aus dem Nichterscheinen des Citirten nur das Gericht, d. h. der Starost, einen Gewinn hatte. Obgleich die gewöhnliche Strafe für eine Terminversäumnis nur 8 *Scoti* betrug, so konnte sie doch im Wiederholungsfalle bis zur dreifachen Höhe gesteigert werden. Lagen nun — was sehr häufig der Fall war — mehrere Klagen gegen denselben vor, so wurden die Fälle von einander getrennt und die Verurtheilung erfolgte für jede Klage besonders.¹⁾ — Auch die zahlreichen Konventionalstrafen (*vadia*), ebenfalls unter Umständen bis zur dreifachen Höhe gesteigert, fielen fast zur Hälfte dem Starosteigerichte zu. So heißt es — um aus der Menge der Verfallsgelder nur ein Erkenntnis aus dem Jahre 1594 heranzuziehen: „Wo er amerst der benannte Michel Hennike dem Urtheil nicht werde genugsam thun, so sollen sie beiderseitig versollen haben, an unseren gnedigen Herren (d. h. den Starosten) 30 polnische Mark“. Selbst bei Kontraktbrüchen, zu denen auch die Ehekontrakte (Verlöbniße) gehörten, fiel gewöhnlich die Hälfte des Bürgelgeldes dem Starosten zu. Wenn es daher z. B. im Jahre 1631 in einem solchen Ehekontrakte heißt: „Es ist von beiden Theilen eine willkürliche Stoff darauf gesetzt worden, wie auch im Pantbuche beschrieben“ — so versteht es sich nach der üblichen Praxis von selbst, daß von dieser „willkürlichen Strafe“ die Hälfte dem Dt. Kroner Landgerichte fiel. — Zahlreiche Disciplinarstrafen standen dem Starosten zu behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb und außerhalb des Gerichtsgebäudes. So war es z. B. nach einer Verordnung des Jahres 1505 bei einer Strafe von drei Mark verboten, sich auf den Gerichtstisch aufzulehnen; nach einer noch älteren, oft wiederholten, leider aber noch öfter übertretenen Verordnung vom Jahre 1456 stand eine Strafe von 14 Mark darauf, wenn Jemand mit einer blanken Waffe im Gerichtsgebäude erschien.²⁾ Die im Dt. Kroner Gerichtsgebäude und vor demselben häufig vorkommenden Angriffe, Verwundungen und Todtschläge unter den Edelleuten des Bezirkes zogen jedes Mal eine empfindliche Geldstrafe nach sich. Die meisten solcher Strafgeelder waren sog. Vergeltungsstrafen (*poena talionis*), wie sie z. B. auf Verläumdungen standen, besonders häufig aber bei Tödtungen von Bauern verhängt wurden, die durch Edelleute oder deren Leute ums Leben gekommen waren.

Diesen Einnahmen aus der Starostei standen auch mancherlei Verpflichtungen gegenüber. Ihr lag die Instandhaltung des ganzen Grod, d. h. des Gerichtes ob, der Burg, der königlichen Straßen, die Besoldung des Zahlmeisters, des Notarius,³⁾ der Susceptanten, der Vollziehungsbeamten,

1) Solche Fälle liegen zahlreich vor, so z. B. i. J. 1554, als verschiedene Unterthanen der Goltenherrschaft gegen den Erbherrn von Litz klagten. Auch bei dem von Blankenburg in Posen verübten Unfuge, wo er mit 22 Flintenträgern über den alten Markt geschritten war, zog ihm dieses 22 einzelne Klagen zu, 22 *Citationes seorsivae*, wie es heißt, und da er nicht vor Gericht erschien, ebensovielen Strafgeelder im Betrage von je 8 Schott.

2) Nach Ostrowski „Polnisches Civilrecht“ II. Theil.

3) Nach einer Quittung v. J. 1613 erhielt der Notarius ein Jahresgehalt von 60 Floren „*ex liberalitate et mandato Suae Magnificentiae*“ d. h. des Starosten.

der königlichen Söldner und vieler anderer Personen. Auch eine Anzahl polnischer Edelleute als Unterpächter des Starosten, oder als deren Beamte (*famuli, servitores, factores*) zehrten an seinem Gute. So werden i. J. 1617 außer dem Starostepächter Mosinski noch vier polnische Edelleute als sog. Faktoren und neben ihnen noch etliche Ungenannte angeführt. Alle wollten sie standesgemäß leben; Mosinski selbst gehörte dem hohen Adel an, denn er war Fähnrich von Sieradz (*vexillifer Sioradiensis*). Kein Wunder, daß die Unterthanen ausgezogen und manches Mal bis zur Verzweiflung getrieben wurden wie im Jahre 1617, da sich die sog. deutschen Dörfer der Starostei wie ein Mann gegen den schon mehrfach genannten Mosinski und dessen Unterbeamte erhoben. Die Gesamteinnahme der Starostei kann unter solchen Umständen keine bedeutende gewesen sein, zumal auch der stellvertretende Richter, der einen großen Theil seiner Zeit und seiner Thätigkeit dem Gerichte widmete, jedenfalls einen Antheil an den Gerichtsgefällen — vermuthlich die übliche Quart — für sich in Abzug gebracht haben wird. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1661 soll denn der Reingewinn der ganzen Starostei nur 1200 Gulden betragen haben.¹⁾ Freilich waren die unglücklichen Kriegsjahre eben vorangegangen und viele Dörfer standen wüste da. Im Jahre 1772 hingegen waren allein die Starosteingüter für 11200 Floren verpachtet.

Die Starosteingewalt, als unmittelbarer Ausfluß der königlichen Gewalt und deren ausführender Arm, vereinigte die ganze Verwaltung in sich. Der Adel mußte jeder Citation des Starosten Folge leisten; die Familienverhältnisse, Erbtheilungen u. s. w. wurden durch den Vicesarosten geleitet. Er griff auch tiefer ein in die dorfslichen und städtischen Angelegenheiten der Starostei, und die sog. königlichen Städte, obgleich mit Magdeburgischem Rechte belehnt, standen doch unter seiner beständigen Vormundschaft. In Dt. Krone war dieses schon wegen der unmittelbaren Nachbarschaft der Fall; ferner weil die Stadt Dt. Krone im Erbpachtsbesitze mehrerer Starostehufen war, endlich der Raum in der Umgrenzung der Burg vom Starosten zum Anbau freigegeben und somit neben der alten Stadt eine Neustadt begründet wurde, deren Nebeneinanderbestehen zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab, bis sich beide Stadtkörper, und zwar auch wieder durch Vermittelung des Starosten, zu einer Stadtgemeinde vereinigten. Die Geschichte der Stadt Dt. Krone bietet mehrere Fälle von Zerwürfnissen mit dem Starosten, aber auch von wohlwollender Parteinahme für dieselbe, wenn sie in Acht und Bann gethan war.

Die Macht und der Einfluß des Starosten von Dt. Krone hatte aber auch seine Einschränkung. In die Gebiete der Starosteien Usz-Schneidemühl und Draheim reichte er überhaupt nicht hinein, außer in Sachen des Grodgerichtes. Zahlreich sind die Fälle von Zwistigkeiten zwischen den Schneidemühlern und ihrem Starosten, nur vereinzelt Klagen dringen auch in das Dt. Kroner Landbuch. Die später gegründete königliche Stadt Jastrow

¹⁾ Vergl. Schmidt, Geschichte des Dt. Kroner Kreises, S. 216. Nach einer Notiz aus d. J. 1639 enthielt ein Reichsthaler (*unus imperialis talerus Valensis*) drei Floren oder 3 polnische Gulden, sodaß die Gesamteinnahme nach Abrechnung aller Unterhaltungskosten — gemäß Aufstellung der Austratoren — nur 400 Thaler betragen hätte.

blieb unter der Vormundschaft eben jenes Starosten von Usz trotz aller ihr zugestandenen Vorrechte. Aehnlich die königliche Stadt Tempelburg unter der Aufsicht des Starosten von Draheim. — Die Aufsicht und Thätigkeit des Starosten machte Halt vor den Grenzen der Allodialgüter, wo die Inhaber — seien es nur einzelne Edelleute, sei es eine größere Sippe — mit der unbeschränkten Selbstständigkeit eines Souveräns schalteten. Die Bauern waren ihr Eigenthum mit Person und Familie, mit Hab und Gut; selbst die gutsherrlichen Städte standen trotz ihrer ihnen zugebilligten Gerechtfame wenig über den Leibeigenen. In seinem Allodialbezirk übte der Gutsherr die höchste Gerichtsbarkeit auch über Leben und Tod, und es gab keine Appellation, es sei denn, daß die Landesherrschaft direkt mit einem Geleitsbriefe für den bedrängten Unterthanen eingriff; aber auch dieses war für die Betroffenen — wie die Geschichte von Friedland beweist — mehr von Nachtheil als von Vortheil. In der Stadt Tüz wurde mehreren Bürgern das Leben aberkannt nur durch das Urtheil der Allodialbesitzer, als sie sich seinen Anordnungen bei Wiedereinführung des Katholizismus nicht fügen wollten. In Friedland wurden von den Herren von Blankenburg Personen zum Feuertode verurtheilt, die sich der Hegererei verdächtig gemacht hatten. Selbst die vereinzelt Dorfggerichte konnten auf den Tod erkennen, bedurften aber der Bestätigung der Grundherren. Schon aus diesen wenigen Andeutungen, welche des Weiteren noch erheblich werden vermehrt werden, ersehen wir, wie Recht jener Georg von Wedell auf Friedland im Jahre 1565 hatte, als er sich jede Einmischung des Königs und seiner Organe in die Angelegenheiten zwischen ihm und seinen Unterthanen mit den Worten verbat: „In meinen Erbglütern Friedland bin ich König und Herr über meine Unterthanen und ich kann ihnen befehlen was ich will und nach Belieben über sie schalten. Der König hat kein Recht über meine Unterthanen“ (vergl. oben S. 54).

e. Die sozialen Zustände.

Die gesammte Bevölkerung des Dt. Kroner Landes, bei welcher ungeachtet des beständigen Eindringens polnischer Edelleute doch das deutsche Element bei Weitem überwog, schichtete sich — wie schon oben angedeutet — in drei von einander getrennte und nur selten sich kreuzende Volksklassen, den Bauern-, den Bürger- und den Adelsstand. Wenn schon jede dieser Volksklassen in sich fest abgeschlossen war, so finden sich doch auch innerhalb derselben wieder so zahlreiche Abstufungen, daß die niedrigst stehenden zu den beststuirten der gleichen Klasse kaum wie zu einem Gleichstehenden emporzublicken wagten, so der Kossäthe (Biertelbauer) zu dem Besitzer eines privilegierten königlichen Schulzengutes, der besitzlose Einwohner einer Stadt zu den Rathsverwandten, der Besitzer eines adeligen Antheilgutes (etwa eines Achterhofes) zum alten, schloßgefessenen Allodialbesitzer.

Der Bauernstand. Wir unterscheiden zwei Kategorien bäuerlicher Besitzer, die in adeligen und die in königlichen Dörfern. Die ersteren sind die älteren, sie kamen schon mit den ersten deutschen Ansiedlern, den pommerschen und neumärkischen Adelsfamilien, im 13. Jahrhundert herüber

und sind seitdem bei ihrer Scholle verblieben. Die Bauern der königlichen Dörfer folgten erst der Einladung der Dt. Kroner Starosten gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. — Die Bauern der Edelleute erfreuten sich in älterer Zeit viel günstigerer Lebensbedingungen als später. Es war im Mittelalter nicht üblich, daß der Edelmann seinen Bauern geschriebene Privilegien ausstellte, sondern es galt für sie das mündliche Wort (*verbum humanum*), welches auch das Ritterwort (*verbum militare*) genannt wurde, sofern ein Ritter (*milos*) es seinen Unterthanen gegeben. Die Pflichten und Rechte beiderseits gründeten sich auf uraltem Herkommen. Die alte Bezeichnung *Hufner* für Bauern deutet darauf hin, daß ursprünglich jedem Bauern, welcher einem Edelmann unterstand, eine Hufe Landes zugewiesen war. Die Hufe galt in jeder Beziehung als Einheitsmaaß.¹⁾ Sie umfaßte soviel Acker, als ein Bauer mit seiner Familie zu bearbeiten vermochte. Der Reinertrag der Hufe, der *Wispel*, war das Durchschnittsmaaß, das sog. *Fructum*, auch *Pactus* genannt. Der *Pactus* aber wurde bei allen an die Landesherrschaft resp. die Schloßherrschaft zu entrichtenden Abgaben (*Orbede*, *pensio annua*) zu Grunde gelegt; ebenso wie die 64-Hufenzahl das Einheitsmaaß für alle von neumärkischer Seite gegründeten Ortschaften bildete. Um von dieser Hufe noch erhebliche Frohndienste zu leisten, dazu schien weder die Möglichkeit noch die Gelegenheit vorhanden, denn die Hufe nahm gerade die Arbeitskräfte einer Bauernfamilie in Anspruch, und die Vorwerke der Grundherren waren meist so geringen Umfanges, daß sie dieselben mit wenigen Rossäthen allein ohne Frohndienste bearbeiten konnten. — Es folgte aber eine lange Epoche der Versekung und Vernichtung aller mühsam hergerichteten sozialen Verhältnisse, eine Epoche, aus welcher nur eine sehr geringe Anzahl von Dokumenten übrig geblieben ist, die Zeit vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis etwa zum Jahre 1550. Die bäuerlichen Verhältnisse haben während dieser Zeit eine große Umwandlung erfahren. Zwar sind die alten schloßgeseffenen Familien der Wedell und der Golzen noch in ihrem angestammten Familienbesitze, auch sind die Bauernfamilien noch alle deutscher Nationalität, offenbar die Nachkommen der ehemals hier angesiedelten Hufnerfamilien; aber der Charakter und die Lebensbedürfnisse derselben sind andere geworden. Zunächst fehlt in den meisten Ortschaften das verbindende Glied zwischen Schloßherrschaft und Bauern, der Vasall, der Lehmann, der mit einer größeren Hufenzahl angesiedelt war und für das ganze Dorf die Lehndienste (*servitia*) zu leisten hatte. Die Lehnhusen sind entweder ganz eingegangen oder in herrschaftliche Vorwerke, stellenweise in Lehnshulzengüter umgewandelt. Der bäuerliche Besitz ist nur bei einem Theile der Hintersassen der gleiche geblieben. Jedes Dorf hat nur eine geringe Anzahl von Vollbauern oder Hufenbauern, und diese unterschied man in Zinsbauern und Scharwerksbauern. Die ersteren hatten einen höheren Zins und geringere Scharwerksdienste zu leisten, die letzteren umgekehrt. So gab es z. B. in Knakendorf 5 Zinsbauern und 15 Scharwerksbauern, in Marthe 7 Zins- und 7 Scharwerksbauern, in Marzdorf nur 2 Zinsbauern und 18 Scharwerksbauern, in Harmelsdorf 2 Zinsbauern

¹⁾ Vergl. hierüber genauer: Raumer, Geschichte der Neumark, S. 61 ff. und Schulz, Das Dt. Kroner Land im 14. Jahrhundert, S. 31 ff.

und 10 Scharwerksbauern, in Brunk 1 Zinsbauer und 10 Scharwerksbauern u. s. w. In wohlberechneter Weise hatte die Gutsherrschaft die Dienste der Bauern nicht nur in jeder Ortschaft verschieden geregelt, sondern auch innerhalb derselben Ortschaft die mannigfaltigsten Abstufungen eingeführt, sodaß immer Einer den Anderen mit mißgünstigen Augen ansah. Beide Klassen der Bauern, die Zins- und Scharwerksbauern, standen sich von vorne herein in jedem Dorfe argwöhnisch gegenüber. Die Zinsbauern zahlten im Jahre 34 Tympfe, die Scharwerksbauern 25 Tympfe, auf besserem Boden auch 60 resp. 34 Tympfe (1 Tympf = $\frac{1}{5}$ Thaler). Reisen und Führen hatten jene entweder nur weniger oder kleinere (bis auf 6 Meilen) zu leisten, diese mehrere und größere, gewöhnlich drei größere Fahrten von 16—24 Meilen und zwar je nach Lage und Bedürfnis nach Kolberg, Posen, Stettin, Danzig, Bromberg, Osieczno, Kotosowo, Storchneß u. a. D. Während der Erntezeit waren alle Vollbauern zu zwölf Dienfttagen verpflichtet, der Zinsbauer mit Vieh und einfachem Handdienste, der Scharwerksbauer mit zwei Handdiensten. Für alle Vollbauern ohne Unterschied aber galten gewöhnlich noch folgende Verpflichtungen:

- a. Die drei ersten Tage jeder Woche waren Dienfttage, über welche die Herrschaft ausschließlich zu verfügen hatte;
- b. Sie hatten zu bezahlen die sog. Strusch- (Struz-) oder Hofbewachungs-Gelder;
- c. Den sog. Aufschutt-Roggen (4 Scheffel) abzuführen;
- d. Eine gefettete Gans, drei Hühner, eine Mandel Eier zu liefern;
- e. Ein Stück Garn zu spinnen und einen Stein Hanf zu liefern;
- f. Horngeld von jedem Stück Vieh, welches sie hielten (Kind, Ziege, Lamm);
- g. Den Bienendezem, ursprünglich jeden zehnten Korb, und wenn der Bauer nicht zehn Körbe hatte, so von jedem Korbe drei Düttchen;
- h. Das Waschen und Scheeren von Schafen;
- i. Holzführen zum Schloß, zum Vorwerk, zur Ziegelei und zu Bauten aller Art;
- k. Das „Gehen hinter den Jagdnezen“ bei der Jagd;
- l. Betheiligung am gemeinsamen Fischzuge.

Besondere Verpflichtungen einzelner Ortschaften waren: Die Ablieferung getrockneter Lachsforellen (2 Schock), das Abhauen der herrschaftlichen Wiese u. d. Während also früher der Bauer den größten Theil seiner Zeit für sich hatte und nur zum jährlichen „Paktus“ verpflichtet war, bleibt ihm jetzt wenig mehr als der dritte Theil der Zeit für die Bedackerung seines eigenen Landes übrig. Und wenn sie auch an den Dienfttagen einige Natural-lieferungen von der Herrschaft erhielten (in Schulzendorf erhielten die dienstthuenden Bauern zu Mittag $\frac{1}{8}$ Quart Branntwein und ein Pfund Brod), so standen diese doch in keinem Verhältnis zu der darauf gewendeten Mühe. Was ihm an freier Zeit für eigene Thätigkeit übrig blieb, ward noch oft unterbrochen durch dazwischentretende Extraleistungen, wie z. B. bei Feuersbrünsten im Dorfe und bei Waldbränden, bei Wassergefahr und Dammbedrohungen, bei Kriegsgefahren und Grenzbedrohungen, wo jeder beim Trommelschlag mit aufgeschmiedeter Sense zu erscheinen hatte, bei den zahlreichen Fehden der Edelleute unter einander, beim Einholen von Verbrechern oder Flüchtlingen, beim Herbeischaffen von Mühlsteinen und vielem anderem.

mehr. Was das Schlimmste war, — diese Dienste galten für entehrend und wurden so auch von den Bauern selbst empfunden. Wer es irgend ermöglichen konnte, suchte in den Besitz einer „Freihufe“ zu kommen und durch eine einmalige Geldleistung sich den drückendsten Verpflichtungen zu entziehen. Solche Freibauern gab es neben dem Freischulzen gewöhnlich einen bis zwei im Dorfe. Auch der Krugbesitzer war gewöhnlich ein „Freigekaufter“, daneben auch einige Freikossäthenbesitzer, Freigärtner und Freihäusler, wie z. B. in Anafendorf.¹⁾ — Die Stadt Jastrow hatte aus der Zeit ihrer dörflichen Verfassung noch gewisse Dienstleistungen beim Hofe Bebehnken überkommen und ruhte nicht eher, als bis sie diese im Jahre 1649 durch eine Geldleistung (Scharwerksgelder) abgelöst hatte. — So waren die Verpflichtungen und Dienste der Bauern im Laufe der Jahre ins Ungeheuerliche gewachsen, und dabei die ursprüngliche Staats- und Kirchenabgabe, ehemals die einzige Baarleistung der Bauern, garnicht einmal von ihnen genommen, denn die „Kopfgelder an die Republik“ oder die „Kopfgelder an die Landstände“ mußten durch den Dorfschulzen rechtzeitig und unnachlässiglich von den Bauern eingetrieben werden „ohne Beschwernis der Gutsherrschaft“, ebenso das Mehlkorn für den Ortspfarrer. Dabei bildeten die genannten Vollenbauern unter der Dorfbewohnerschaft immer noch die bevorzugte Klasse; neben ihnen gab es Halbbauern, Viertelhüfner, Kossäthen, Gärtner, Häusler, Einlieger und etliche vereinzelte Handwerker. Auch sie waren zu Abgaben und Dienstleistungen verpflichtet. So hatten die Kossäthen im Dorfe Marthe neben mancherlei Dienstleistungen an Zins den Jahresbetrag von 8, 15, 16 und 21 Tynpfen zu entrichten, einen Scheffel Aufschuttrogen, zehn Hühner und ein Stück Garn zu liefern. In Mehlgast hatten die Viertelhüfner ebenfalls drei Tage in der Woche mit einer Person, die Einlieger einen Tag in der Woche mit einer Person Handdienste zu verrichten, wofür ihnen „ein Gemäß Erbsen und Gerste“ verabfolgt wurde. — Unter den Dorfbewohnern gab es aber Einige, welche eine Art von Ausnahmestellung genossen; es waren der Mühlenbesitzer, der Krugwirth, der Schmied und der Schäfer. Die Mählengrundstücke, wo sich eben solche befanden, d. h. die Wasserwerke, wußte man schon in ältester Zeit ihrem Werthe nach zu schätzen, und die Mühle wird ebenso wie der Krug schon in der Neumärkischen Zeit unter den außerordentlichen Erträgen des Dorfes besonders aufgeführt; sie warfen gewöhnlich ein Leniner Pfund als Jahreszins ab. Daher diese beiden Kategorien von Besitzern ihren Besitztitel meist auf ältere, wenn auch selten erhaltene Privilegien der Grundherrschaft zurückgeführt werden können. Manche Mählengrundstücke, wie die Klausdorfer Mühle, Neumühle bei Tüz, die Jastrower Mühle (Bethkenhammer), die Mühle Klappstein bei Dt. Krone, reichen urkundlich in eine frühe Zeit zurück und setzen eine noch viel frühere Existenz voraus. So wurde der Klausdorfer Hammer, nachdem er zahlreiche Vorbesitzer gehabt und Wandlungen durchgemacht hatte, im Jahre 1556 von der ganzen Golzen Sippe aufs Neue an einen gewissen Melchior Clevenheimer ausgegeben gegen

¹⁾ Sämmtliche Angaben über die bäuerlichen Verhältnisse des Tüzer Bezirks, welcher anderen Allodialbesitzern vielfach zum Vorbilde diente, sind den Tüzer Schloßakten entnommen, heute im Besitze der Königl. Klosterkammer zu Hannover.

eine einmalige Anzahlung von 250 pommerschen Gulden und gegen eine Jahrespacht von 40 Gulden. Erstaunlich ist es, welche Freiheiten sich der neue Erbpächter ausbedungen hatte: Er durfte „Buden auf das Land bauen“, beliebig Land an Knechte abgeben, erhielt Wiesen und Felder ohne feste Umgrenzung innerhalb des Holzenbesitzes („so weit unsere Güter gelegen sind“), durfte sich ein freies Hopfenwerk anlegen, hatte freie Fischerei und freie Jagd mit Hunden und mit Netzen, ja selbst über die Döberitz hinaus stand ihm frei, urbar zu machen „so viele Land und Wiesen über dem Fließ an der Döberitz, als er machen kann“. Selbst einige Handwerker (Kleinschmiede, Schuster und Schneider) durfte er „hausen“. — Jüngeren Datums ist das Privileg über Neumühle „hinter Titz gegen der Marktgrafschaft liegend“. Der Kaufpreis der im Jahre 1731 neu ausgegebenen Mühle betrug 200 Thaler zu 6 polnischen Gulden, der jährliche Zins 20 Tmpf oder 24 polnische Gulden und eine jährliche Klassensteuer von 8 Gulden sowie jede von der Woywodschaft ihm auferlegte Kontribution. Unendlich häufiger sind die Privilegien für Mühlengrundstücke in den Starosteidörfern. — Aehnlich wie die Müller hatten auch die Krüger zum Theil recht alte Privilegien. Zu den ältesten Krügen gehörten die von Knakendorf, Lubsdorf, in dem räthselhaften Orte Sassenburg und Wordel. Einige hatten ein Königlich Privileg wie der von Lajzig aus dem Jahre 1595. Es gab daher auch in den adeligen Dörfern eine Anzahl von sog. Freikrugbesitzern. Andere Krugwirthe waren zwar privilegiert, aber ohne frei zu sein. So heißt es in einem neueren Privileg des sehr alten Kruges in Knakendorf vom Jahre 1720 ausdrücklich: „Als frei kann dieser Schenker wie auch seine Nachkommen nie erscheinen, außer wenn sie sich freigekauft haben“. — Der Schmied war in jedem Dorfe unentbehrlich. Auch er war ein Unterthan der Herrschaft, hatte einen geringen Zins und den Ausschutt Roggen zu entrichten. Ihm wird es in der Regel zur Pflicht gemacht, immer nur je einen Sohn zum Schmiedehandwerk anzuhalten, die übrigen aber an die Dienstbauern zu vermietthen. — Eigenthümlich gestaltet sich das Verhältnis des Dorfschäfers und des Hirten. Schon in ältester Zeit galt es in der Neumark als eine Art von Vorrecht,¹⁾ daß der Schäfer gleich den Edelleuten und Geistlichen nur vor das Manngericht in Friedeberg gestellt werden durfte. Er, dem der werthvollste Besitz der Gemeinde anvertraut war, und welcher in seiner Einsamkeit oft von böswilligen Menschen und wilden Thieren angegriffen wurde, trug eine größere Verantwortlichkeit als die übrigen Dorfeingewesenen. Je größer die Verantwortlichkeit, desto größer die Strafe für Unachtsamkeit oder Feigheit. So oft zwei Edelleute oder

¹⁾ Raumer in seiner Neumärkischen Geschichte S. 63 Anm. 3 bezeichnet die Schäfer als uneheliche Leute und nennt dieses Privileg ein Privileg der Ungunst (privilegium odiosum), doch ist ein solcher Makel aus den Urkunden des Dt. Kroner Landes nicht zu ermitteln. Schon im deutschen Ordenslande finden sich Bestimmungen über die Hirten, welche aber nur von der großen Verantwortlichkeit sprechen, die der Hirte zu tragen hat, so daß er für fortgekommenes Vieh Schadenerlag leisten muß; daß, wenn er von Räubern oder Wölfen überfallen wird und er sich nicht zur Wehr setzt oder um Hilfe ruft, er es entgelten muß „schretet er aber sein Geruffte (Hilferuf), hat er das Gezug selbstritte (kann er dieses durch zwei Zeugen nachweisen), her bleibet es one Wandel (so bleibt er unbeftraft)“. — Vergl. Schulz, Kulm im Mittelalter, S. 46.

diese mit der Stadt Dt. Krone in Fehde gerathen, richteten sich die ersten Angriffe immer gegen die Heerde, daher noch in späterer Zeit der Hirte als Kläger und Zeuge oft vor dem Grodgerichte erscheint, ohne daß er hierin, wie die anderen Bauern, durch den Edelmann vertreten wird. Seine Verpflichtung dem Edelhofe gegenüber bestand neben dem Aufschnittgetreide und dem Garngespinnste ursprünglich auch in der Ablieferung gewissen Wildes (Fuchs, Hase, Wolf), eine Leistung, die erst im 18. Jahrhundert in eine Geldabgabe umgewandelt wurde. Bei Gefahren durch äußere Feinde mußte der Hirte neben dem Dorfschulzen mit geladener Flinte erscheinen. (Privileg von Marthe.)

Alle diese zahlreichen Verpflichtungen der dorfslichen Bewohnerschaft wurden erst im Laufe des 18. Jahrhunderts schriftlich fixirt, aber anstatt die Lebensbedingungen zu erleichtern und erträglicher zu machen, erfuhren sie hierdurch eher noch eine Verschärfung (vergl. das Privileg des Dorfes Mehlgast vom Jahre 1745), sodaß der deutsche Bauer, der einst als freier Basall und Unterthan seinem Edelmann hierher gefolgt war, am Schlusse der polnischen Herrschaft vor dem polnischen Bauern nichts voraus hatte. Er wird mit Frau und Kind, mit beweglicher und unbeweglicher Habe, nur wie eine Sache behandelt, die man beliebig verschenken oder verkaufen kann.¹⁾ Sie gehörten zur Scholle; wollten sie frei werden, so mußten sie sich die Freiheit nach Sklavenart erkaufen.²⁾ Dieses geschah aber um so seltener, je schwieriger ihnen die Möglichkeit wurde, ein eigenes Vermögen von ihrem Acker zu erwerben. Im Gegentheil hielt die Herrschaft darauf, daß Jeder in seinem Dorfe verblieb. Nicht einmal in eine derselben Herrschaft gehörige Stadt, viel weniger auswärts, durften sich die Söhne und Töchter der Bauern — nicht einmal die der Freibauern, da ihre Freiheit nur eine bedingte war — vermietthen. Ebenfowenig war es dem Mädchen gestattet, sich ohne Genehmigung der Grundherrschaft nach auswärts zu verheirathen. „Verlangten nun aber welche — so heißt es in den Dorfprivilegien der Tüzer Herrschaft — bemeldeten ihre Töchter in die Freiheit zu versetzen, oder sonst nach der Stadt Tüß dieselben anzuheirathen, an wen sie wollten, so ist derselbe verbunden, die Erlaubnis dazu beim Erbherren zu erbitten und selbigem Grundherren zugehörig, ehe er nun annoch seiner auszugebenden Tochter Verlobnis gehalten hat, zu recontiren und zwar nach Proportion seines Wohlhabens“. — Eine allein zurückbleibende Tochter darf ebenfalls nur wieder an einen Untergebenen der Tüzer Güter verheirathet werden, wo dieses aber nicht möglich, hat der Dorfschulze das Bauerngrundstück anderweitig zu besetzen. — Es galt als Gesetz, daß flüchtige Bauern von keinem benachbarten Edelmann „ohne Papiere“ (absque literis testimonialibus) aufgenommen werden durften; der rechtmäßige Besizer konnte sie auch auf gewaltsamem Wege von ihrem Schlupfwinkel zurückholen lassen.

¹⁾ Die Verkaufsformel bei Gütern war: Cum omnibus cmetonibus, hortulanis, subditis natis utriusque sexus tam in bonis eisdem residentibus quam etiam fugitivis et ubicunque locorum residentibus.

²⁾ Die technische wiederkehrende Formel bei einer solchen Freilassung ist eine Erklärung des bisherigen Gutsheeren: „Ob exemptionem sui et satisfactionem sibi a suprascripto (d. h. dem Bauer) praestitam una cum uxore et liberis suis libertatem donaverunt et a dominio suo libertum fecerunt.“ Urkunde der Golzen v. J. 1617.

Sonst aber tritt der Grundherr für seine Leute ein, wenn sie irgend eines Vergehens bezichtigt werden, schon deshalb, weil diese meist im Auftrage oder im Einverständnis mit ihrem Herrn gehandelt haben. Zahllos sind die Klagen wegen verabsäumter Bestrafung ihrer Bauern („ob non administrationem justitiae“) und gerne nehmen sie die geringe Geldstrafe auf sich. Werden sie von einem Obergerichte eingefordert, so läßt er sie wohl heimlich verschwinden, — einmal als angeblich geworbener Söldner nach Ungarn, ein andermal nach Danzig u. a. m. In einem Falle, da mehrere Bauern an dem Morde eines Golzen theilhaftig gewesen und ihr Grundherr, ebenfalls ein Golz, sie nicht hatte stellen wollen, wird dieser Letztere wegen Mitwissenschaft auf ein Sühnegeld von 20 000 Mark verurtheilt (1606).

Zwar auch ein Mitglied der Dorfgemeinde, aber über dieselbe gestellt, war der Dorfschulze in den adeligen Dörfern. Die Schulzenämter haben sich meistens aus den alten Präsektoren der Neumärkischen Zeit entwickelt, zu welchen ursprünglich entweder Mitglieder der besitzenden Adelsfamilie selbst oder einer ihrer Vasallen gewählt wurde. Mit dem Niedergange des Vasallenthums hörte auch allmählich das Lehnschulzen- und Lehnmannswesen auf. Ihr Besitz war $1\frac{1}{2}$ bis 2 Hufen, die sie von der Grundherrschaft gekauft hatten. Um das Jahr 1600 wurden gewöhnlich 300 bis 400 Thaler für ein solches Schulzengrundstück gezahlt, so z. B. in Łazig, Hantsfelde u. a. D. Sie waren also alle „Freigekaufte“ und vererbten dieses ihr Grundstück meist zu beiden Geschlechtern (Kunnen) nach Magdeburgischem Rechte, seltener, wie z. B. in Schulzendorf, an die männlichen Descendenten allein. Pflichten und Rechte waren weitgehend. Auch er hatte einen Jahreszins zu entrichten, geringer freilich als die Zinsbauern (20 : 34); auch er hatte das Aufschutt Korn, eine gefettete Gans u. A. abzuliefern, aber er war von allen Diensten befreit, nur für Fahrten nach Danzig oder auch anderswohin hatte er die Pferde zu stellen, wofern er nicht auch diese Verpflichtung durch einen Jahresbeitrag (25—50 Tympfe) abkaufte. Manche Schulzen waren freilich sogar bis zu vier Reisen auf 20 Meilen weit verpflichtet — eine allerdings drückende Last, die erst am Anfange des 19. Jahrhunderts durch Aufnahme von Pfandbriefen abgelöst wurde (die sog. Schulzenfuhrer). Von allen anderen Scharwerksdiensten aber waren sie befreit, und nur in einem einzigen Dorfe des Lüzer Schließels (Mehlgast) gab es einen sog. Scharwerkschulzen. Sie waren für das ganze Dorf und alle Vorkommnisse in demselben sowohl der Herrschaft als dem Staate gegenüber verantwortlich. Zu ihren Pflichten gehörte es daher, täglich eine Inspektion der herrschaftlichen Ländereien vorzunehmen, das Land zum Pflügen zuzumessen, das Dreschen und Messen zu „berichten“, die Gebäude des Dorfes in Stand zu erhalten, die beständige Aufsicht über die Bauern und Knechte zu führen, daß sie sich pünktlich mit guten Geräthen zur Arbeit stellten, sich nicht auswärtz vermietheten oder verheiratheten, er hatte die Grenzen zu überwachen, Feuerschaden zu verhüten; er mußte nicht nur selbst für seine Person den Zins richtig abführen, sondern auch dafür sorgen, daß alle Gefälle an die Republik ebenso wie das Meßkorn an den Ortspfarrer der alten Gewohnheit gemäß am bestimmten Terminstage entrichtet wurden. Er war ferner verpflichtet, ein Schießrohr zu halten und darüber zu wachen, daß jeder Bauer „ein

gutes Stück Gewehr“ im Hause hielte, auch mußte er die Bauern im Schießen unterrichten. Wenn die Glocke gezogen oder die Trommel gerührt wurde, hatte jeder Einwohner ohne Verzug vor der Thüre des Schulzen sich einzufinden. Dafür hatte er aber auch noch manche Vergünstigungen voraus, so die Erlaubnis, etwa 300 Schafe zu halten, freie Hütung für eine größere Anzahl von Kindern, Befreiung vom Priesterzehnten, vom Horngelde, sowie Entnahme von Brenn- und Bauholz, oft auch noch einige besondere Wiesen und Seen, die als Schulzenwiesen und Schulzenseen sich zahlreich wiederholen (z. B. im Privileg für den Schulzen Utecht in Marthe vom Jahre 1697). — Alle Bauern waren ihm zum Gehorsam verpflichtet und er war nebst zwei Dorfgeschworenen der beständige Vorsitzende des Dorfgerichtes. Diese Dorfgerichte waren gewöhnliche und außergewöhnliche. Das gewöhnliche Dorfgericht beschäftigte sich nur mit den leichteren Uebertretungen der Bauern und deren Angehörigen. Der Schulze war verbunden, „die ihm überlassenen Unterthanen in gehöriger Zucht zu erhalten und im Vergehungs-falle sie laut Abgewicht der Gerechtigkeit sammt den geschworenen Gerichtsmännern gelegentlich zu richten und zu bestrafen“. Ausgenommen von seiner Gerichtsbarkeit waren die sog. beschwerlichen Sachen, namentlich alle Kriminalfälle, wozu „Dieberei, Todtschlag, Ehebruch, Zank, Hexen und Hexenmeister“ gehörten; aber auch wenn es sich um Grundstücke und Grenzen handelte, endlich wenn sich die Bauern ihm ungehorsam zeigten und sich seiner Züchtigung nicht unterwerfen wollten. In diesem Falle mußte er sich „an die Erbherren oder deren Stellvertreter verwenden und selbigen treu und in der Wahrheit alles Vorgefallene umständlich benachrichtigen ohne Ansehen der Unverwandschaft oder Blutsverwandschaft ohne einzigen Haß oder Reid“. Dann trat das außerordentliche Gericht zusammen (Judicium villanum). Diese feierlicheren Gerichtssitzungen konnten von der Gutsherrschaft auch sonst jeder Zeit konstituiert werden und es hatten ihre Amtshandlungen eine bindende Kraft. So wird z. B. im Jahre 1564 der Kontrakt zwischen den Golzen und dem Pächter des Klausdorfer Hammers auf einem solchen Dorfgerichte festgesetzt. Als der Herr von Blanckenburg sich über einige Unterthanen der Golzen beschwert, setzen diese ihm für die Güter Brogen und Machlin ein Dorfgericht an, wo er seine Klagen vorzubringen hätte (1660). Die schon oben genannten Mörder des Holz werden vor das Dorfgericht in Blumwart gestellt (1607). Im Jahre 1630 hatte das Bosener Woywodgericht die Entscheidung in einer Streitsache dem Dorfgerichte in Herkendorff überwiesen. Ein Streit zwischen den Czarnkowskis und den Golzen soll 1631 auf einem Dorfgerichte in Heinrichsdorf zum Austrage gebracht werden. Derartige Dorfgerichte, wenn sie auch in der Wohnung des Dorfschulzen abgehalten zu werden pflegten, standen nicht mehr unter seiner Jurisdiktion, sondern setzten sich aus einem von der Gutsherrschaft ernannten Gerichtshofe, einem Richter, einem Unterrichter und einem Notar — alle waren sie Edelleute — zusammen. — Einmal im Jahre 1641 wird sogar zur Beilegung eines Streites zwischen der Stadt Dt. Krone und der Familie Turno solch ein Dorfgericht eingesetzt, aus Edelleuten und Bürgern bestehend.

Der Dorfschulze, der sein Privileg immer von der Grundherrschaft hatte, war auch nach außen hin deren offizieller Vertreter. Bei Bestig-

Veränderungen läßt der Ortsschulze die Auflassung des neuen Besitzers zu oder lehnt sie ab. Bei einer solchen Gelegenheit lernen wir die Ortsschulzen der Friedländer Güter alle kennen, von Henkendorf (Gästede), Zadow (Frike), Lowitz (Ludike), Vazig (Markus); nur in dem Gutshause von Langenhoff vertrat die dortige Haushälterin die Stelle des Schulzen.

Ungleich günstigerer Verhältnisse als die Bauern der Edelleute erfreuten sich die Bauern der königlichen Dörfer. Freilich müssen wir auch hier zwei Kategorien unterscheiden: die in den Burgdörfern angeessenen, den sogen. polnischen, und die in den Starosteidörfern, sogen. deutschen Dörfern. Die ersteren sind ihrer Besiedelung nach viel älter und reichen zum Theil noch in die Neumärkische Zeit zurück. Ebenso wie die Ortschaft Schroz, deren erste Gründung in das Jahr 1400, deren erste Privilegirung in das Jahr 1438 fällt,¹⁾ hatten vermuthlich auch die beiden anderen Burgdörfer Rosenfelde und Wittkow ihre Privilegien. Eigenthümlich ist diesen Dörfern, daß hier noch im 16. Jahrhunderte die Bauern nur mit halben Hufen angepflandelt waren, soviel in älterer Zeit die Kossäthen, Hintersassen der Burggeessenen, hatten, und zwar Schroz und Wittkow mit je 29, Rosenfelde mit 36 Halbhüfnern neben einer Anzahl noch kleinerer Besitzer (Gärtner).²⁾ Sie waren unmittelbare Dienstleute der Burg, genossen aber — wenigstens in ältester Zeit — gleiche Rechte mit den Bürgern der Stadt Dt. Krone.³⁾ Worauf sich diese Gleichberechtigung bezogen hat, erfahren wir leider nicht, vielleicht im Wesentlichen nur auf das sog. Brandenburgische oder das Magdeburgische Recht, welches ihnen zugebilligt war. Jedenfalls werden sie auch noch in späterer Zeit immer als Pertinenzien der Starostei aufgeführt. Als der Starosteiopächter im Jahre 1617 die Bewohner von Rederitz zu einer außergewöhnlichen Abgabe zwingen wollte, unternahm er dorthin einen Raubzug mit Leuten, die er aus der Vorstadt Dt. Krone und diesen drei sog. polnischen Dörfern entboten hatte. — Noch eigenthümlicher haben sich die Verhältnisse der Schulzengüter hieselbst entwickelt. Den Schulzen von Schroz, deren es von vorne herein zwei gab, wurden laut obigen Privilegs nicht weniger als 200 Bienen = Bäume zum Eigenthum überlassen, dazu zwei Gärtner und zwei Häusler, etliche Seen, Inseln u. a. Flächen sowie verschiedene Freiheiten wie freie Jagd, den dritten Strafgroschen des Gerichts. Sie hatten die Verpflichtung, mit je einem Pferde dem Starosten Kriegsdienste zu leisten. Diese zwei Schulzenämter wurden in späterer Zeit ebenso wie die in Rosenfelde in vier aufgelöst und haben sich bis in die jüngste Zeit erhalten, während die angeessenen Bauern in ihrem Besitze, ihrer Anzahl und ihren Rechten sehr geschwankt haben. Im Jahre 1729 gab es z. B. nur 2 Zinsbauern und 6 Scharwerksbauern, während 100 Jahre später bei der Separation außer einem Rittergute (ehemaligem Domänenvorwerke) und den genannten vier Freischulzen,

¹⁾ Eine freilich recht fehlerhafte Abschrift dieses höchst interessanten, in lateinischer Sprache abgefaßten Privilegs befindet sich in den Grundakten des Deutsch = Kroner Amtsgerichts.

²⁾ Nach einer Urkunde v. J. 1590, woselbst die rückständigen Abgaben verschiedener bäuerlicher Besitzer angegeben werden.

³⁾ „Etiam jus quodlibet Oppidum Walcz ipsi emethones habebunt“ (Urkunde v. J. 1438).

der reichdotirten Propstei und dem Hospitale nebst dazugehörigem Bauernhofe noch 5 Freibauern, 19 Dienstbauern, 18 Zinsköffäthen, 6 Konfensbesitzer und verschiedene Eigenkätbner — im Ganzen 57 Interessenten — sich hier befanden. Die Lebensbedingungen der Bauern scheinen in diesen Burgdörfern keine unguünstigen gewesen zu sein. Die Schulzenämter wurden hier öfter verdienten Kammerdienern des polnischen Hofes als Auszeichnung und Belohnung verliehen. Die Bevölkerungsziffer nahm sich trotz der wiederholten schweren Unfälle immer wieder auf und wuchs zu einer namhaften Höhe; die Parochie von Schroz, bis zum Jahre 1660 eine Filiale von Dt. Krone, wurde von da ab selbstständig und erhielt eine so reichliche Dotation, daß sie sieben Zeitpächter unterhielt. Die Auszeichnung der Kanonikats-Insiquien für den Ortspfarrer ist nicht zum geringen Theile auf dessen vortheilhafte materielle Lage zurückzuführen. Von der Kirche ressortirte das Hospital mit einer besonderen Bauernhufe. Zahlreiche Grabmonumente und Votivtafeln zierten das Innere. Die Bauern selbst als unmittelbare Unterthanen der Krone waren nicht wie ihre Standesgenossen auf den Allodialgütern der Laune und Ueberbürdung von Seiten der Gutsherrschaft preisgegeben. Nirgend befanden sich so viele Frei-, Konfens- und Zinsbauern wie hier. Nach erlittenen Unfällen wie Plünderung, Feuersbrünsten, Sonnenbrand, Mißwachs statteten die Dorfschulzen einen eidlichen Bericht ab, und das Dorf erhielt ein oder mehrere Jahre Zinsfreiheit. Doch diese zuletzt genannten Vorthteile genossen auch die Bauern der Starosteidörfer. Die Niederlassungen in den Starosteidörfern sind verhältnismäßig die jüngsten von allen, sie stammen alle aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Es ging um diese Zeit ein eigener Zug durch die Grenzdistrikte des polnischen Reiches; die Starosten waren nämlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es zur Aufbesserung der Starosteidörfer kein besseres Mittel gäbe, als sie mit deutschen Bauern zu besiedeln, ganz wie es ehemals in der Neumärkischen Zeit geschehen war. Die Befürchtung, daß hierdurch das polnische Nationalbewußtsein geschwächt und das Deutscthum festere Wurzeln schlagen müsse, kam damals noch nicht auf, weil Polen noch in der Blüthe seiner Kraft dastand, und die nationale Eifersucht hinter den materiellen Fragen der Zeit noch vollständig zurücktrat. Der Starost Gostomski in Dt. Krone, selbst ein eifriger Pole, der des Deutschen kaum mächtig war und ein entschiedener Feind der Reformation, hat doch die meisten Dörfer seines Amtsbezirks mit deutschen Kolonisten und nach deutschem Rechte besiedelt. Seinem Beispiele folgten die Starosten von Ulsz = Schneidemühl und von Draheim.¹⁾ Der Hergang hierbei war fast derselbe, wie er sich 250–300 Jahre früher abgespielt hatte. Ein als energisch und einflußreich bekannter Mann wurde mit der Neubegründung (*fundatio ex nova radice*) betraut. Leider erfahren wir von keiner der neubegründeten Ortschaften etwas über deren bisherige Bevölkerung; denn daß sie als Ansiedelung auch vorher schon ein, wenn auch kümmerliches Dasein gefristet haben, ist außer allem Zweifel und beweist schon ihre slavische Benennung. Von einzelnen Ortschaften dringt eine halbblaute Kunde aus

¹⁾ Die Privilegien dieser Ortschaften selbst, soweit sie erhalten sind, sind oben S. 22 und 23 ihrem Datum nach aufgeführt.

urkundlichen Nachrichten herüber. So hat sich in unmittelbarer Nähe der Ortschaft Doderlage vor der Neubegründung im Jahre 1582 eine Niederlassung befunden, Gorecka Wola genannt (Kolonistenhügel). Die Ortschaft Br. Wittenberg, vorher Hegenberg genannt, bildete vor ihrer Neubegründung durch den Starosten von Usz im Jahre 1685 einen Starosteigarten.¹⁾ Dem Lokator fiel nun die Aufgabe zu, eine Anzahl arbeits- und erwerbskräftiger Männer zu sammeln und mit ihrer Hilfe zunächst die Ausrodung und Urbarmachung einer größeren Waldfläche vorzunehmen, die von Bäumen und Gestrüpp gereinigt werden mußte. War das geschehen, dann erfolgte die Vertheilung in verschiedene Ackerparzellen, und zwar erhielt der Lokator, der auch zugleich das Schulzenamt übernahm, vier Hufen, die Ackerwirth je eine Hufe. Eine Anzahl kleiner Leute wurde je nach Bedürfnis oder Gelegenheit als Gärtner und Kossäthen daneben eingesetzt. Die Bedingungen, unter welchen diese Neubauern ihren Besitz antraten, waren nicht ungünstig; sie waren so gehalten, daß — wie es in der königlichen Bestätigung als wiederkehrende Formel heißt — sowohl der Starost wie die Bauern sehr wohl dabei bestehen konnten.²⁾ Der Schulze, der die meisten Unkosten getragen und Mühe gehabt hatte, erhielt das Schulzengut ohne Anzahlung, doch wurde darauf eine Summe von ca. 400 Thalern (in einigen 300 Thaler, im Uszer Bezirke noch weniger) eingetragen. Diese Summe war unkündbar, brauchte auch nicht verzinst zu werden, galt aber als Kaufsumme für den Fall eines Besitzwechsels. Die Schulzen besaßen ihr Grundstück nunmehr nach „Kaufrecht“ (*Juro emptitio*), worin auch das Erbrecht mit eingeschlossen war; doch konnte die Landesherrschaft aus irgend einem höheren politischen Grunde das Schulzenamt wieder zurückziehen, in welchem Falle der Neubelehnte dem Vorgänger die eingetragene Kaufsumme zu entrichten hatte. Der Schulze hatte die üblichen Schulzenpflichten zu leisten, d. h. auf Ordnung im Dorfe zu halten, auf Sicherheit, Einhaltung und Beschützung der Grenzen, auch wohl im Falle der Noth („*ad quasvis necessitates*“) dem Starosten mit einem ausgerüsteten Kriegspferde zu dienen. Von allen Scharwerkspflichten und Abgaben aber war er befreit (Freischulze). — Anders die Bauern. Auch sie erhielten ihre Grundstücke nach „Kaufrecht“, ohne daß sie in Wirklichkeit einen Kaufpreis dafür hinterlegt hatten, waren aber zu einem jährlichen Zinse (8 Thaler von der Hufe) einigen Naturalleistungen (2 Kapaunen, 1 Gans, Hühner, Eier), sowie zu zehn Scharwerkstagen und einer Fahrt im Jahre nach Stettin oder nach Bromberg verpflichtet. Verschiedene Ermächtigungen (freie Fischerei, Ausdehnung ihres Besitzes durch weitere Urbarmachung) und manche andere Emolumente erhoben die Stellung eines königlichen hoch über die eines Gutsherrlichen Bauern.

¹⁾ Auch über die Nationalität der ursprünglichen Bewohnerschaft dieser neu begründeten Starosteidörfer haben wir keine sichere Nachricht. Die polnische Bezeichnung Gorecka Wola, welche uns nur auf amtlichem Wege durch die starosteiliche Urkunde zugekommen ist, läßt noch keineswegs auf eine polnische Bevölkerung schließen. Im Gegentheil deutet das Wort „Kolonie“ schon auf eine frühere Niederlassung deutscher Kolonisten, zumal hier unmittelbar an der pommerschen Grenze. Beim Dorf Wittenberg deutet der frühere Name Hegenberg ebenso wie der neu gewählte Wittenberg ebenfalls auf eine dort schon ansässige deutsche Bevölkerung.

²⁾ „*Nec nostris Capitaneique nostri Walcensis nec subditorum illorum nostrorum rationibus incommoda esse animadvertentes*“ etc.

Noch günstiger waren die Verpflichtungen der Bauern in der Uszer Starostei; dort hatten sie nur sieben Thaler Zins zu entrichten und nur an sieben Tagen im Jahre Scharwerksdienste zu leisten, ohne Naturalleistungen und ohne jene Reisen. Bald zeigte sich denn auch die Wirkung dieser neuen Besiedelungen. Ein unverkennbarer Wohlstand nimmt hier Platz. Die Dorfschulzen selbst treten in den Rang adeliger Besitzer, ähnlich wie es früher die Vasallen gewesen waren. Theils waren sie selbst von niederem Adel wie die Rizon (Röse), die Storzuch (Rosenfelde), die Wolsti (Arnsfelde), die Marziß (Al. Wittenberg), die Milewski (Plietnitzer Mühlengrundstück), die Vogas (Springberg); theils erwarben sie diese Schulzen- oder Voigteigrundstücke zu adeligen Rechten und traten damit in den Adelsstand ein wie die Stegentin und Krall (Nederitz), die Schwander, Zander, Busse, Klein (auch Kleina), Wenzke u. A.; theils bildeten sie — obgleich bäuerlichen Standes — unter sich und mit den genannten Adelsfamilien in Verwandtschaft eine Art von Schulzenadel, der sich den kleineren bäuerlichen Besitzern gegenüber ziemlich exclusiv verhielt, so die Klawitter, Kögel, Welfandt, Freimarck, Nehring u. A. — Sämmtliche königliche Dörfer unterscheiden sich von den Gutsherrlichen neben dem größeren Wohlstande und der Sicherheit ihres Besitzes und ihrer Dienstpflichten auch durch ein größeres Selbstgefühl. Sie stehen Alle für Einen, wenn es gilt, einen Dorfgenossen aus der Gefangenschaft zu befreien, oder für ihn gut zu sagen, damit ihm eine schwerere Strafe erlassen bleibe. Sie stützen sich aber auch auf ihre Privilegien, wenn ihnen ein Mehr abgefordert wird, wie z. B. die Bauern in Gr. Wittenberg im Jahre 1637. Ja sie greifen sogar zu Wehr und Waffe, sei es, daß es gilt den Uebermuth adeliger Nachbarn abzuwehren (so Arnsfelde im Jahre 1617) oder selbst dem Starosteiverwalter gegenüber ihr gutes Recht zu behaupten (Nederitz 1645). So ist auch die Wonsire-Klage der königlichen Bauern gegen den Starosteipächter Rosinski im Jahre 1617 der Ausfluß ihres durch ihr Selbstgefühl genährten Trostes, da sie das Bewußtsein in sich trugen, als rechtmäßige Besitzer der rechtmäßig erworbenen und mit eigener Hand urbar gemachten Scholle auch unbedingtes Recht von ihren Vorgesetzten beanspruchen zu können. Selbst dem äußeren Feinde vertraten sie den Zugang zu ihren Dorfmarken, wie der Vorgang mit den Kaiserlichen Truppen im Jahre 1642 lehrt, welche von der Plünderung Neu-Stettins heimkehrend, ihren Uebermuth in kriegsgewohnter Weise hier glaubten an dem damals sonst völlig darniederliegenden Bauernstande ausüben zu können. Wie mit der Waffe in der Hand, so vertheidigten sie demselben Rottenführer gegenüber ihr Recht auch mit dem Worte — und sie erhielten Genugthuung.

Die städtischen Verhältnisse. Wie bei den bäuerlichen, hat man auch bei den städtischen Verhältnissen zwischen den adeligen und königlichen Städten zu unterscheiden. Die adeligen Städte waren: Schloppe, Friedland und Lütz; die königlichen: Dt. Krone, Tempelburg, Schneidemühl und das erst später, im Jahre 1602, mit Stadtrechten

versehene Jastrow. Alle Städte,¹⁾ Königliche wie Adelsstädte, ob solches in den Privilegien ausdrücklich ausgesprochen oder als selbstverständlich angenommen war, besaßen das Magdeburger Recht (in älterer Zeit das ihm sehr ähnliche Brandenburgische Recht), wodurch ihnen die Selbstverwaltung und das freie Erbrecht zugesichert war. Die Königlichen Städte pflegten sich dieses ihr ältestes Privileg bei jedem Thronwechsel aufs Neue bestätigen zu lassen, obschon der König bei der Thronbesteigung durch einen General-Eid alle Privilegien seiner Vorgänger beschwor und eine gesonderte Bestätigung eigentlich garnicht erforderlich war, wie dieses ein wahrheitsliebender polnischer König bei einer solchen Erneuerung ausdrücklich anerkannte. Das Gesuch der Königlichen Städte war somit eigentlich nur eine Art der Hulldigung, verbunden mit einem an die Königliche Privatchatouille überfandten Donativ (Geldgeschenk), und die Erneuerung seitens des Königs nur eine spezielle Versicherung seiner Gnade. Diese Bestätigungen, oftmals mit irgend einer Erweiterung der bisherigen Gerechtsame verbunden, verblieben der Stadt als ein Schatz, mit dem sie prunkten, zumal die nachfolgenden sich immer mehr erweiterten (denn alle vorangegangenen Bestätigungen wurden in den nächstfolgenden wörtlich als Transsumpte mit aufgenommen) und das Kabinet dieselben mit um so kostbareren Initialen ausstattete, je reichlicher das Donativ der Städte ausfiel. Der vielversprechende und herablassende Ton der Privilegien steht zu der sinkenden Macht der polnischen Könige in einem umgekehrten Verhältnisse. Diese angesammelten Privilegien bilden noch heute in dem Urkundenschatze der ehemals Königlichen Stadt Dt. Krone einen wesentlichen Bestandtheil; sie besitzt die Privilegien

- vom Jahre 1303 Gründungsprivileg als Transsumpt in der hier folgenden Urkunde v. J. 1546;
- vom Jahre 1368 von König Kasimir (ebensfalls nur als Transsumpt in der Urkunde v. J. 1546);
- vom Jahre 1546 von König Sigismund I.;
- vom Jahre 1570 von König Sigismund August;
- vom Jahre 1577 von König Stephan Bathory;
- vom Jahre 1589 von König Sigismund III.;
- vom Jahre 1633 von König Wladislaus IV.;
- vom Jahre 1649 von König Johann Kasimir;
- vom Jahre 1670 von König Michael;
- vom Jahre 1683 von König Johann Sobieski;
- vom Jahre 1698 von König August II.;
- vom Jahre 1736 von König August III.;
- vom Jahre 1763 von König Stanislaus Ponatowski.

Original-
Privilegien.

Ebenso wie die Stadt Dt. Krone hat auch die Stadt Jastrow die Königlichen Privilegien und Bestätigungen aufbewahrt. Sie besitzt solche

- vom Jahre 1603 von König Sigismund (vom 5. März);
- vom Jahre 1633 von König Wladislaus (17. Februar);
- vom Jahre 1670 von König Michael (30. Oktober);
- vom Jahre 1739 von König August III. (14. Februar).

¹⁾ Urkunde v. J. 1554 im Grodardito: „Inhaerendo juri Saxonico, quo civitates et oppida omnia in regno Poloniae utuntur“.

Auch von den beiden anderen königlichen Städten Schneidemühl und Tempelburg erfahren wir gelegentlich, daß sie sich ihre königlichen Privilegien namentlich nach erfolgten Bränden bestätigen ließen; so ist das Privileg der Stadt Schneidemühl im Jahre 1513 entstanden und später nach den Bränden der Jahre 1612 und 1626 in Form eines Reetablissemens-Planes wieder neu entworfen. Die Stadt Tempelburg hatte ein Privileg vom Jahre 1580 (vermuthlich auch schon die Wiederholung eines älteren), welches abermals verbrannte und im Jahre 1589 erneuert wurde. Im Jahre 1640 nach einem wieder vorgekommenen Brande wird es nochmals wiederholt.

Während nun von den königlichen Städten eine Wiederholung der Gründungsprivilegien in gewissen Zwischenräumen nachgesucht wurde, und die Landesherrschaft gerne eine Gelegenheit wahrnahm, die Gerechtsame ihrer Immediatsstädte zu erweitern,¹⁾ ist bei den adeligen Städten das Umgekehrte der Fall. Auch sie sind ursprünglich auf gewisse Gerechtsame gegründet, welche von der Grundherrschaft verbrieft waren, wie dieses die beiden Städte Tüz und Friedland zeigen. Wenn sich bei der Stadt Schloppe ein solches Gründungsprivileg nicht mehr nachweisen läßt, so reicht das Bestehen dieses Ortes eben in eine so frühe Zeit zurück, daß eine schriftliche Fixirung kaum schon zu erwarten ist. Aber diese ältesten Privilegien nehmen eigentlich nur Bezug auf den der Bürgerschaft zugewiesenen Landkomplex; ihre Pflichten der Grundherrschaft gegenüber lassen sie unberührt. Diese letzteren bildeten sich aber im Laufe der Jahrhunderte zu so harten Frohndiensten aus, daß von der durch das Magdeburgische Stadtrecht verbrieften bürgerlichen Freiheit nur wenig übrig blieb, und die Bewohnerschaft solcher Adelsstädte den Scharwerksbauern beinahe gleichgestellt wurde. Das Entwürdigende solcher Lebensstellung empfanden die Bürger aber nur zu bald, und es führte stellenweise zu wilden Ausbrüchen, die nur durch die peinliche Gerichtsbarkeit, die sich die Grundherrschaft überall vorbehalten hatte, niedergehalten wurden.²⁾ Bei zunehmender Unzufriedenheit der Stadtbewölkung entschlossen sich denn die Grundherrschaften nach und nach zu erneuten Privilegien, so in Friedland im Jahre 1565, in Schloppe im Jahre 1614 und 1769, endlich in Tüz im Jahre 1723, durch welche die bisherigen Frohndienste in eine Geldabgabe (Brauзин, Grundзин) umgewandelt wurden.

Die städtischen Behörden waren dem Magdeburgischen Rechte entsprechend überall getrennt in Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, Rath und

¹⁾ In der Stadt Jastrow ist jede Neubestätigung zugleich mit einer Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse verbunden. In Dt. Krone hat eine solche auch stattgefunden, aber mehr durch die Gewohnheit als durch schriftliche Anerkennung. Sie gelangte in den Besitz einer größeren Anzahl von Starostehäusern (20 an der Zahl), befreite sich von der Zahlung des dritten Theiles aller Einkünfte an die Staroste und nahm schließlich nach Wiedervereinigung der Alt- und Neustadt letztere, die auf starostlichem Grunde stand, in ihren Verband mit auf. Bei Aufstellung des neuen Propstei-Privilegs v. J. 1602 droht der Starost im Falle der Weigerung von allen ihm durch das vielbestätigte Gründungsprivileg immer noch zustehenden und de facto noch nicht aufgegebenen Rechten wieder Gebrauch zu machen.

²⁾ Solche Ausbrüche verhaltenen Mißfallens finden statt zu Friedland im Jahre 1565, zu Tüz bei Gelegenheit der Religionswirren in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts, und zu Schloppe i. J. 1642 und 1654.

Gericht. Die Zahl der „Rathsverwandten“ schwankte in Dt. Krone zwischen vier bis sechs Personen einschließlich des regierenden Bürgermeisters, die der „Gerichtsverwandten“ einschließlich des Voigtes zwischen fünf bis acht. Neben diesen walteten in Dt. Krone und in Jastrow noch sog. Vernelsherrn¹⁾ oder Viertelsherren als Steuererheber ihres Amtes in den verschiedenen Stadtvierteln, in anderen Städten die sog. Zehnmänner. Die Wahl sollte unabhängig von der Bürgerschaft allein vorgenommen werden, dennoch aber war das Wahlrecht sowohl in den königlichen als in den Mediatstädten nur ein beschränktes. Unter vier Kandidaten, die von der Bürgerschaft präsentirt wurden, ernannte der Starost eine ihm ergebene oder geeignete Person.²⁾ Aehnlich und noch weniger selbstständig war das Wahlrecht in den Mediatstädten. So wurden der „Obrigkeit“, d. h. der Gutsherrschaft, fünf Kandidaten zum Bürgermeisterposten und zwei zum Richterposten präsentirt, unter welchen sie je Einen ernannte.³⁾ Besonders charakteristisch für die Unselbstständigkeit solcher Wahlen ist das Tünger Privileg vom Jahre 1724, worin es heißt: „Alsdann werde ich auch den Reglements anderer Städte und Städtchen gemäß in Absicht der freien (!) Bürgermeisterlichen wie auch alljährlichen Magistratswahl unter sich zu wählen erlauben, doch aber mit dieser Kondition, daß solche nicht wählen ohne Vorbewußtsein der Erbherrschaft und bei Approbation und Ratifikation diese Elektion geschehe“. — Die Wahl der Rathmänner und Richter wurde in ältester Zeit von der Bürgerschaft ausgeübt; in der späteren polnischen Zeit wurden sie einfach vom Bürgermeister ernannt.⁴⁾ — Der Bürgermeister mußte in Schloppe und in Friedland evangelischer, in Dt. Krone und Tüz katholischer Konfession sein. — Die Eidesformel der Bürgermeister (Rathsherrn), des Richters, der Schuppen, der Vernelsherrn und der Kirchenvorsteher in Dt. Krone lautete:⁵⁾ „Wir Bürgermeister als (folgen die Namen des Bürgermeisters und seiner fünf Rathmänner) totus Senatus; (folgen die Namen des Richters und seiner sieben Schöffen) Judex cum scabinis; (folgen vier Namen) Vernelsherrn, Provisores und sonstigen ganze Gemeinde der königlichen Stadt Arneskron samptlich und sonderlich sverren zu Gott und dem Durchlauchtigsten Großmchtigsten Herrn und Könige, der königlichen Krone und allen seinen Stadthaltern als Stephano Grudzinsky, unserem auch allergnedigsten Herren, treu zu sein und Seiner königlichen Majestät und derselben Stadthaltern alle Ehre und Treue, wie es uns als getreuen Unterthanen gebürt, erzeigen und beweisen willen, und Ihrer Gnaden Bestes stützen und wehren, und was wir von Ihren Gnaden zu Verletzung und Verkleinerung Ihrer Gnaden hören und erfahren, nicht verswigen, besonderen solches offenbaren

¹⁾ Der Name Vernelsherrn hängt mit dem polnischen fornal (Viergespann, Lenker eines Viergespanns) zusammen.

²⁾ So in Jastrow (vergl. Chronik der Stadt Jastrow, S. 73); so auch in Dt. Krone nach dem Berichte v. Brenkenhoff's.

³⁾ Privileg der Stadt Schloppe v. J. 1624 in den Landraths-Akten.

⁴⁾ So nach Brenkenhoff: „Der Starost wählt aus vier Kandidaten den Bürgermeister, und dieser wählt die Richter und Rathsassessoren. Der Magistrat besteht aus elf Mann.“

⁵⁾ Nach einem Protokoll des Dt. Kroner Grodarchivs v. J. 1586 im dem Posener Staatsarchiv.

und Ihres Besten wissen und reden willen. So wahr als uns Gott helfen wolle und sein heiliges Evangelion“.

Die Vicesarosten griffen vermöge ihrer obersten Polizeigewalt nicht selten in die inneren Verhältnisse der Städte ein,¹⁾ und es fehlt auch nicht an Beispielen, daß die Bewohner königlicher Städte von dem Starosteiverwalter zu irgend einer gewaltsamen Handlung kommandirt werden;²⁾ — aber andererseits häuften sich auch oftmals der Bürgersinn gegen ihren benachbarten Gewalthaber auf. So verweigern i. J. 1570 die Bürger von Dt. Krone dem Vicesarosten die Abgaben und es kommt zu einem regelrechten Aufstande, bei welchem die Söldner der Starosteier verwundet wurden und den Kürzeren zogen.³⁾ J. J. 1590 brach abermals ein Konflikt mit dem Starosten aus in Folge der religiösen Wirren. Die katholische Kirche sollte den Protestanten wieder abgenommen und den Katholiken zugestellt werden. Es kam hierbei zu Aufruhrstörungen; der evangelische Prediger wurde verhaftet, die erregte Menge stürmte das Schloß und bedrohte den Vicesarosten, welcher sich nur durch die Flucht retten konnte.⁴⁾ — Auch in den folgenden Jahren machen die Dt. Kroner dem Vicesarosten mehrfach Opposition, wobei es sich bald um angebliche Anmaßung von Starosteiländereien, bald um rückständige Abgaben, bald um Zerstörung der Döberitzbrücke handelt. Größere Konflikte entstanden namentlich im 17. Jahrhundert in Folge der Juden-Emancipation und des ihnen vom Starosten bewilligten Privilegs (1623—31), in Folge der Begünstigung einer auf dem Starosteigrunde begründeten Neustadt (1633), in Folge einer fast hundertjährigen Fehde mit der Grundherrschaft von Rasel wegen des Rlogowwaldes, des Streites mit den Turno's, der Stellung von Wybranzen (Grenzwächtern) u. a. Auch die anderen königlichen Städte hatten trotz ihrer Abhängigkeit vom Starosten doch oftmals Streit mit ihm, so die Schneidemühler im Jahre 1601 wegen Anmaßung von Wiesen, Verhaftung eines Bürgers u. s. f., im Jahre 1637 mit ihrer Königin Constanze, der Inhaberin der Starosteier, wegen verschiedener Leistungen, und auch sonst. Noch häufiger liegen die Tempelburger im Hader mit ihrem Starosteipächter. Schon 1565 erklären sie sich für insolvent, weil sie durch den Markgrafen Johann von Sachsen mehrfach gebrandschaftet wären; statt der Abgaben verlangen sie umgekehrt eine Staatsunterstützung. Am heftigsten entbrannte der Streit in dieser Stadt während der Jahre 1638—43, wobei eine unberechtigte Zollerhebung seitens der Städter, das Eindringen der

1) So z. B. im Jahre 1554. Eine polnische Verfügung des Starosteiverwesers, die er dem versammelten Magistrate und Richterkollegium der Stadt Dt. Krone vorlesen ließ, verbietet den Bürgern die Jagd in den Heiden und ordnet die Markt- und Mühlenverhältnisse. In dieser im Grodarchiv niedergelegten Urkunde versteigt sich der Vicesarost zu der Bezeichnung: „Oppidi Walez in Castro Walecensi existentis“.

2) So z. B. die Tempelburger i. J. 1559, die sich wegen ihres Einfalles in die Goldengüter damit entschuldigen, daß sie es gethan hätten auf Geheiß des Starosteipächters Maczmer (Grodarchiv).

3) Die Bürger wurden in Folge dessen als Rebellen angeklagt „quod generoso Andrae etc. debitam obedientiam proventusque annuos aliaque obsequia debita temere denegatis“. — Nachdem es gar zu Thätlichkeiten gekommen war, wird dieser Zustand geradezu eine *seditio* genannt.

4) Urkunde v. J. 1590.

Schotten, namentlich aber die große antisemitische Bewegung im Jahre 1640 die Veranlassung bieten. Im Jahre 1643 wurde die ganze Stadt für infam erklärt und die Exekution nur durch die Gnade des Königs hinausgeschoben. Alle diese Erhebungen der königlichen Städte gegen ihre sie beaufschlagenden Starosten waren aber doch nur vorübergehender Art, da die Starosten vermöge ihrer weitgehenden Rechte und ihrer Gewalt schließlich doch immer das Heft in Händen behielten. Wollten sie dem steigenden Selbstbewußtsein der Städte ein Gegengewicht bieten, so bot ihnen der Starosteigrund die willkommenste Gelegenheit, da sie hier nach Belieben Handwerker und Gewerbetreibende ansiedeln konnten, welche den Bürgern der Stadt eine sehr unangenehme Konkurrenz machten. Besonders empfindlich war dieser Umstand für die Bewohner von Dt. Krone und hat während mehr als 50 Jahren der Entwicklung der Stadt einen Hemmschuh angelegt. — Die Begründung einer Vorstadt auf dem Starosteigrunde, etwa der heutigen Antstraße und deren Nebengassen, reicht schon tief in das 16. Jahrhundert zurück. An der Wende des Jahrhunderts, d. h. im Jahre 1600, war es einmal bereits zu einem heftigen Zerwürfniß gekommen zwischen den Bewohnern der Vorstadt und der Starosteiverwaltung wegen des an die letztere zu zahlenden Grundzinses.¹⁾ Zwölf Jahre später haben sich die Einsassen schon zu einer eigenen Gemeinde organisiert, und ein Jahr darauf, 1613, wird bereits ein eigener Bürgermeister der Vorstadt (Proconsul suburbii) Namens Trzebiecki erwähnt. Aber immer befanden sich diese Neustädter in Zahlungsschwierigkeiten; auch war ihre ganze Organisation nur eine provisorische, sodaß sie den Starosten mit fortwährenden Klagen belästigten. Dies veranlaßte nun im Jahre 1633 den Starosten Melchior Weyher, ihnen ein formelles Stadtrecht auszustellen.²⁾ Wir erfahren daraus, daß die Einwohner dieser Vorstadt fast ausnahmslos Handwerker waren, die außer ihrem Häuschen keinerlei Ackerparzellen besaßen, und daß ganz wie in allen anderen Städten, ein Bürgermeister, Rath und ein Voigt sich darin befanden, die aus der freien Wahl der Bürger hervorgegangen waren, deren Bestätigung aber der Starosteijustand. Bei verwickelten Rechtsfällen und Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich zogen, hatten sie ebenfalls, wie jene, die Information der Starosten einzuholen. — Die Eifersucht zwischen beiden Städten, der Alt- und Neustadt, wuchs aber immer mehr und erreichte ihren Höhepunkt, als der Neustadt im Jahre 1654 außer ihrem Wochenmarke sogar noch drei eigene Jahrmärkte bewilligt wurden.³⁾ Die „nachbarliche Zwietracht und die täglichen Streitigkeiten“ führten den beiden sich feindlich gegenüber stehenden Städten neue Nachtheile zu; anstatt der erwarteten Zunahme

¹⁾ In der Klageschrift heißt es: „Quia illi in suppressionem juris et diminutionem proventuum fisci Regii ausi sunt in fundo Sacrae Regiae Majestatis proprio ad arcem Valcensem spectante et pertinente in suburbio arcem versusposito alodia plurima construere et statuere . . . [et] census annuum quotannis solvi debitum ac ab annis ferme acto retentum eidem delatori solvere et reddere nolunt, imo temere renuunt“. Also seit d. J. 1592 refürten sie mit dem Grundzins. Die Sache wurde durch eine Kommission entschieden.

²⁾ Urkundlich erhalten im Stadtarchiv zu Dt. Krone, ausgestellt zu Dt. Krone am 20. April 1633.

³⁾ Urkunde im städtischen Archiv zu Dt. Krone vom 29. April 1654 in defektem Zustande.

erlitten beide nur eine Einbuße. Da warf sich denn der Starost Franz Weyher endlich selbst ins Mittel und bahnte eine Versöhnung und Vereinigung beider Städte an. Seit jener Zeit gehörten die auf dem Starosteigrunde gegründeten Niederlassungen zwar zum gemeinsamen städtischen Verbandsverbande, hatten aber nach wie vor ihren Grundzins an die Starosteieinrichtungen.¹⁾

Auch die Mediatstädte hatten ihre Revolten gegen die Grundherrschaft. So die Stadt Schloppe mit den Czarnkowskis wegen Entrichtung der sog. Spye oder des Körnerzehnten.²⁾ In Märktisch-Friedland kam es in den Jahren 1556—65 zu den hartnäckigsten Kämpfen zwischen der Stadtbevölkerung und dem Georg von Wedell, ebenfalls wegen der ihnen angeblich verbrieften Rechte, und trotz des Dazwischentretens der Landes herrschaft übte der Grundherr eine furchtbare Vergeltung an seinen „ungetreuen“ Unterthanen. Schon im Jahre 1556 beklagten sie sich beim Grodrichter, daß sie von ihrem Vorgesetzten und dessen Gutsbeamten nicht ihres Lebens sicher seien und erhielten einen Sicherheitsbrief.³⁾ Mit erneuter Heftigkeit brach der Streit neun Jahre später aus; wieder stellen sich die Bürger unter staatlichen Schutz und erhalten dieses Mal einen königlichen (nicht bloß einen starosteilichen) Sicherheitsbrief.⁴⁾ Aber auch hieran kehrte sich Georg von Wedell nicht, ließ vielmehr die Häupter der Stadt, Mantei und Hancke, einkertern und drohte allen Unzufriedenen mit dem Tode. Die königliche Warnung wies er mit Verachtung zurück. Ein neues Stadtprivileg für die Stadt Friedland war die Folge dieser Revolte.⁵⁾ — Am schärfsten ging es in der Stadt Tüß her, wo in Folge der sog. Gegenreformation ein elfjähriger Religionskrieg wüthete (1593—1604), der mit der Ausrottung des Protestantismus endete. Der Bürgermeister Georg Ulrich und ein Rathmann Simon Hanzke wurden enthauptet, wohlhabende Bürger ihres Vermögens beraubt und aus der Stadt verwiesen.⁶⁾ — Wie in den königlichen Städten behielt auch hier die Grundherrschaft in allen Fällen die Oberhand. Einen nicht geringen Antheil an der Unterwerfung und beständigen Bevormundung der Mediatstädte hatte auch hier die Theilung derselben. Die drei in Rede kommenden Städte Schloppe, Tüß und Friedland waren nämlich verschiedenen

¹⁾ Urkunde im Stadtarchiv zu Dt. Krone vom 6. Mai 1658. Dieses Dokument zeugt von der großen Gerechtigkeit und Umsicht der Starosten, namentlich ist das Uebergangsstadium bis zur völligen Klärung der obrigkeitlichen Verhältnisse wie der beiderseitigen Stadtschulden nicht ohne Geschick hergestellt. Ein Jahr mußten beide Behörden neben einander antreten und sich gegenseitig zu den vorkommenden Fällen heranziehen. Die Schulden der Altstadt sollten aus den Einnahmen des Dorfes Breitenstein getilgt werden.

²⁾ Das germanisirte Wort „Spye“ ist abzuleiten vom polnischen Worte „Sep“ = tributa frumentorum (Posener Grodarchiv).

³⁾ Ausgestellt am Tage vor Allerheiligen 1556, abschriftlich im Grodarchiv zu Posen.

⁴⁾ Dieser königliche Geleitsbrief vom 9. Mai 1565, für 67 Bürger der Stadt Friedland ausgestellt, ist eingetragen in die Akten des Grodgerichts zu Posen vom Jahre 1565.

⁵⁾ Dieses neue Stadtprivileg findet sich zwar in den Grodaktten nicht, doch wird es in Goldbecks Statistik S. 117 erwähnt.

⁶⁾ Das Nähere in dem unten folgenden Abschnitte über die religiösen Verhältnisse im Dt. Kroner Lande.

Grundherren unterstellt. Bei Erbtheilungen wurde jedes Mal nicht nur eine bestimmte Anzahl von Dörfern, sondern auch ein Theil der Bürgerschaft von dem ganzen Gutskomplexe abgelöst und einem erbberechtigten Mitgliede der Familie zugewiesen. Hieraus entstand die Halbiring der Städte Schloppe und Friedland; Tüz gehörte die meiste Zeit zu dreiviertel der einen, zu einviertel der anderen Linie zu.¹⁾ Da nun die Erbberechtigten häufig unter sich in Haber lebten, so übertrug sich dieser Zustand auch auf die Bürgerschaft, welche nach Straßen oder Hausnummern, oft auch nur nach Besitzern, ohne daß auf Verwandtschaft oder sonstige Familienverhältnisse Rücksicht genommen wurde, einfach abgezählt und dem einen oder anderen Grundherren zugewiesen waren.²⁾

So waren denn die Städte, Königliche wie Mediatstädte, den sog. Obrigkeiten ganz in die Hand gegeben. Sie bedurften aber auch oft genug ihres Schutzes und ihrer Beihilfe bei den in früherer Zeit so häufig hereinbrechenden Unglücksfällen. Zu diesen gehörten außer den immer wiederkehrenden Pestfällen, der Kriegs- und Fehdegefahr, die Stadtbrände, welche bei der leichten Bauart der Häuser nicht selten die ganze Stadt oder wenigstens den größeren Theil derselben in Asche legte. Der Bürger verlor Hab und Gut dabei; ihm blieb nichts als die Baustelle und, wenn er Ackerbürger war, seine Landparzelle. Da mußte denn jedes Mal das schwere Werk der Kultur wieder aufs Neue beginnen; jeder Stadtbrand ist in der Lokalgeschichte immer ein verhängnisvoller Merkstein. Die Bewohner allein ohne Hülfe ihrer Grundherrschaft wären kaum im Stande gewesen den Neubau vorzunehmen. Baumaterialien, Abgabefreiheit und auch anderweitige Beihilfen mußten ihnen gewährt werden. — Anstatt aber sich die traurige Erfahrung zu Nutzen zu machen und den Bau aus festeren Materialien herzustellen, griff man immer wieder zu demselben Bindwerk, sodaß eine gleiche Katastrophe sich zuweilen nach Verlauf weniger Jahrzehnte in derselben Stadt wiederholte. Urfundliche Berichte über Stadtbrände lassen sich im Dt. Kroner Lande wie folgt zusammenstellen:

Dt. Krone: 1378 brannte fast die ganze Stadt durch Unvorsichtigkeit bei einem Bäcker aus (nach Sommersberg).

¹⁾ In Schloppe scheint schon um das Jahr 1550 eine Trennung bestanden zu haben, die aber 1552 in Folge einer Erbtheilung wieder beseitigt wurde. 1564 wird die Hälfte von Schloppe durch Albert Czarnkowski verpfändet. Bei dem großen Tumulte der Stadt i. J. 1654 war die Stadt noch oder schon wieder halbirt. — Friedland war im Jahre 1611 zur Hälfte nebst den Dörfern Jungenhof und Dazig Besizthum der Elisabeth von Demiz, doch wurde die Sitte der Verpfändung der halben Stadt schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts geübt. — Am meisten hatte Tüz durch die Theilung zu leiden. Diese Theilung beruhte auf alten Erbverträgen aus den Jahren 1536 und 1541. Im Jahre 1601 war die Stadt halbirt, 1603 ist nur von einer quarta sors (vierten Antheile) die Rede, ebenso 1612, einmal sogar von einer quinta sors (fünften Antheile). Im Jahre 1616 findet eine neue Zuweisung der Bürger zu dem einen oder anderen Gutstheile statt. Im Jahre 1631 war die Verwaltung der beiden Stadtheile eine ganz getrennte.

²⁾ Eine solche Abzählung der Bürger fand z. B. im Jahre 1634 in Tüz statt, wo ein Luczynski an einen Manienwski die Bürger der Stadt abgibt: cum uxoribus, liberis, pecoribus, pecudibus ac tota suppellectile domestica — also ganz wie Scharwerksbauern.

- 1407 Uebergabe der Stadt an den Ordensvoigt und Einäscherung der Stadt (Ser. rerum Prussicarum).
- 1466 Niederbrennung des Schlosses (nach Dlugosz).
- Vor 1577 ein größerer Brand (nach dem 1. Jahrmarsprivileg vom Jahre 1577).
- 1584 am Mittwoch vor Philippi und Jacobi brennt fast die ganze Stadt nieder (nach einer im Jahre 1592 in den Grodaken erfolgten Eintragung).
- 1676 großes Feuer am Ring und den angrenzenden Straßen (nach Aufzeichnung der Jesuiten-Chronik).
- 1706 In Folge von Unvorsichtigkeit seitens der hier lagernden Litthauer brannte die Neustadt (Posener Vorstadt), darauf die Judenstraße nieder, im Ganzen 77 Häuser, darunter 45 Judenhäuser (Jesuiten-Chronik).
- 1711 am 4. Juli großes Feuer durch unvorsichtiges Schießen. Das kaum aufgebaute Judenquartier brannte wieder herunter (Jesuiten-Chronik).
- 1733 am 3. August. Durch böswillige Anlegung brannten 70 Häuser nieder (ebenfals Jesuiten-Chronik).
- 1772 im Frühjahr waren von 205 Feuerstellen 61 Häuser durch Brand zerstört, darunter wieder 55 Judenhäuser (Aufzeichnungen des Herrn v. Brenthoff).
- 1779 den 22. Mai, durch ein Gewitter werden 27 Häuser in Asche gelegt (städtische Nachrichten).
- In den Jahren 1824, 1827 und 1836 wurde die Stadt wieder durch größere Brände heimgesucht (Schmidt, Kreisgeschichte, S. 198).
- Jastrow: 1615 am Montag nach dem Sonntag Septuagesimae brennen 23 Häuser nieder (Grodaken).
- Vor 1633 ein größerer Brand (Grodaken).
- 1712 Brand in Jastrow (vergl. Chronik der Stadt Jastrow, S. 46).
- 1723 am 17. November, der Brand hatte den üblichen vierjährigen Steuererlaß zur Folge (Chronik S. 48).
- 1727 ein geringerer Brand (ebendasselbst).
- 1729 Brand auf dem sog. Kirchen-Ende, die katholische Kirche brennt mit ab; einjähriger Steuererlaß (ebendasselbst).
- 1734 Das katholische Pfarrhaus, Schulhaus und einige Bürgerhäuser brennen nieder. Ein Steuererlaß wurde nicht bewilligt (Grodaken).
- 1756 In kurzer Zeit hintereinander erfolgten zwei größere Brände, die wiederum einen vierjährigen Steuererlaß nach sich zogen (Chronik von Jastrow).
- 1764 Das letzte große Feuer in Jastrow, durch welches im Ganzen 114 Häuser, darunter aber nur 45 Wohnhäuser zerstört wurden (ebendasselbst). Seit dieser Zeit sind größere Brände innerhalb der Stadt nicht vorgekommen.
- Schloppe: 1637 großer Brand, bei welchem auch die ehemalige Holzkirche zerstört wurde (Tischer S. 100 und kirchliche Nachrichten).
- 1739 brannte die ganze Stadt abermals gänzlich ab (Goldbeck S. 116).
- 1765 wurden wiederum 90 Häuser durch Brand zerstört (ebendasselbst).

Märk. Friedland: Vor dem Jahre 1395 muß ein großes Brandunglück stattgefunden haben, da der Pfarrer von Tüz zum Aufbau der Stadt 3000 Mark vorstreckte (Kirchen-Akten).

1554 am Montag vor Allerheiligen brannte die ganze Stadt nieder (ad nihilum redacta — wie es in den Grodakten heißt).

1719 brennt das Schloß Friedland nieder (Schloßakten).

1758 brannte fast die ganze Stadt nieder, wurde aber bald wieder aufgebaut (Goldbeck, Statistik S. 117).

1796 brannten 51 Wohnhäuser nieder. Die königliche Regierung bewilligte Retablissementsgelder.

Tüz: 1581 brennt ganz Tüz nieder.

1640 etwa die Hälfte der Stadt (nach einheimischen Nachrichten).

1741 brannte wieder die ganze Stadt nieder außer der Kirche und dem Jesuitenhause (Kirchen-Nachrichten).

1838 brannte wieder die ganze Stadt nieder, wobei 32 Menschen ihr Leben verloren; auch schmolz das schöne harmonische Glockengeläute (städtische Nachrichten).

Auch von anderen früher zum Dt. Kroner Lande gehörigen Städten werden derartige Totalbrände gemeldet, so von Tempelburg vor dem Jahre 1580, dann in den Jahren 1609 und 1610; so von Schneidemühl im Jahre 1612, dann wieder 1626, worauf die Stadt nach einem neuen Retablissementsplane der Königin Constanze (vor 1612) wieder aufgebaut wurde (Goldbeck S. 109).

Die Städte im Dt. Kroner Lande waren, wie alle ähnlichen Binnenstädte, vorzugsweise auf Ackerbau und einige Professionen (Handwerke) angewiesen. Die Bürgerländereien, welche einer jeden Stadt bei ihrer Begründung zugewiesen waren, beließen sich durchschnittlich nach Abzug der Pfarrhufen und des sog. Wördelandes auf rund 100 Hufen, die in gleichen Loosen den einzelnen Häusern zugeschrieben wurden und ein von ihnen untrennbares Zubehör bildeten. Die in dem Tüzer Gründungsprivileg vom Jahre 1339 sich findende Bestimmung galt bis in die neueste Zeit: „Dat Wördeland und Gardelandt, dat schal man anders nicht verkopen wan mit den Erwen, dar idt to gelegen ist“ (das Wördeland und Gartenland soll man nicht anders verkaufen als mit den Grundstücken, zu denen es gehört). Diese Ackerhäuser haben sich denn auch Jahrhunderte hindurch erhalten. Bei einer Vermessung im Jahre 1594 zählte man in Dt. Krone 79 solcher Loose und 86 Wördeland-Parzellen.¹⁾ — Diese Ackerbürger waren die eigentlichen Vollbürger; neben ihnen hatten sich in den Vorstädten, in der Neustadt, in der Kiez und in den Seitengäßchen natürlich auch noch andere

¹⁾ Die merkwürdige Notiz giebt über die Ausdehnung dieser Bürgerlose, der sog. Quartan, keine sichere Auskunft. Da aber fünf solcher Quartan auch für die Kirche und acht für den Ortspfarrer zugemessen waren, und wir aus dem Kataster v. J. 1773 erfahren, daß der Propst in der That acht Hufen Landes besessen habe, und die Kirche von Alters her fünf Hufen besessen hat, so sind unter diesen Quartan jedenfalls ebensoviele Hufen zu verstehen. Das Wördeland mit den Bürgerhufen zusammen mochte etwa die Zahl von 135 Hufen ausmachen, welche i. J. 1773 außer dem 28 Hufen betragenden Walde den Landbesitz der Bürgerschaft ausmachten.

Bürger angebaut, die aber an den Bürgerländereien nicht partizipirten.¹⁾ Die Bürgerländereien blieben Eigenthum der Hausbesitzer bis in die neueste Zeit trotz der schwierigen Bewirthschaftung bei der weiten Entfernung von der Stadt und der Dreifelder-Theilung. Sie haben den Aufschwung der Städte mehr gehemmt als gefördert. Außer den Aekern und Wäldern besaßen mehrere Städte, wie auch Dt. Krone, noch Wiesen, welche ähnlich wie die Wälder gemeinsam benutzt wurden. Die bedeutendsten waren das Springwerder, die Springwiesen und Riffwiesen. Aber während der Zeit des allgemeinen Niederganges, namentlich im 18. Jahrhundert, wurden sie vernachlässigt, bewachsen mit Strauchwerk und wurden für ihre Zwecke unbrauchbar. Benachbarte Besitzer, welche den Werth dieser Wiesen kannten, machten sich diese Saumseligkeit der Bürger zu Nutzen, sodaß selbst die ursprünglichen Stadtgrenzen in Gefahr kamen. Deshalb ermannte sich die Bürgerchaft im Jahre 1761 zu einem bedeutungsvollen Schritte. Es wurde das ganze Wiesenterrain aufs Neue aufgenommen, vermessen und den einzelnen Bürgern zur Benutzung überwiesen, anfangend vom sog. Köhnenort über das Springwerder und die Riffwiesen hinweg bis zu den Grenzpfählen. Dieses ganze Terrain wurde parzellenweise abgetheilt und hierüber ein Register angelegt, welches den Bürger-Akten zugefügt wurde. Nur diejenigen Bürger, welche schon vorher einzelne Wiesen in Besitz genommen und unter Anwendung schwerer Kosten gereinigt und hergestellt hatten, sollten in diesem ihrem Besitze verbleiben (Urkunde vom 20. Januar 1761). — Aehnlich wie über die Vernachlässigung der Wiesen wurde lange Zeit auch über die Verödung der Dt. Kroner Stadtwälder Klage geführt, namentlich in den Jahren 1633 und 1701. Der um Westpreußen so verdiente v. Brenthoff berichtet deshalb auch nur von einem „kleinen Walde“, welcher der Stadt gehört habe. Erst bei der neueren Vermessung ergab sich die stattliche Anzahl von 28 Hufen (1773). Bei Uebernahme der polnischen Negedistrikte besaßen die Städte folgende Ländereien:

1. Dt. Krone: Bürgeracker 135 Hufen, Wald 28 Hufen. Ferner 8 Hufen Propsteiland, von denen 4 abgabenfrei waren, das Kirchenland $3\frac{1}{2}$ Hufen, ein Jesuitenvorwerk von 4 Hufen (spätere Posthalterei).

2. Märk. Friedland: Bürgerland mit den Haus-Acker-Stücken etwas über 53 Hufen.

3. Jastrow: Bürgerländereien ca. 39 Hufen, ein Wald von 150 Hufen, 1 Pfarrhufe, 3 privilegierte Grundstücke im Gesamtbetrage von $5\frac{1}{2}$ Hufen.

4. Schloppe: Bürgerländereien 36 Hufen, 1 Kirchenhufe, einen kleinen Wald, 1 Freigut von $2\frac{1}{2}$ Hufen und 3 Mühlengrundstücke.

5. Lüß: Stadthufen 74, einen Kommunalwald von 30 Hufen, 7 Hufen Waldes, dem Magistrat gehörig, ferner 5 Pfarrhufen, von denen 4 abgabenfrei, und 1 Hospitalhufe.

Nächst der Ackerwirthschaft war das Handwerk die Hauptnahrung des Bürgers. Die Handwerker, die schon sogleich bei der Begründung der Städte geschlossen auftraten, bildeten den Kern der Bevölkerung. Bei der

¹⁾ Von den Bürgern der Neustadt wird in dem Privileg d. J. 1633 ausdrücklich gesagt, daß sie nur Handwerker seien, und keinen Acker besaßen.

ersten Privilegierung der Stadt Tüz im Jahre 1331 hatten sich schon vier Gilden gebildet, die Brandenburgisches Recht genossen.¹⁾ In Dt. Krone bestanden (außer der Schützengilde) sechs: die der Schuster, Schneider, Tuchmacher, Leineweber, Kürschner und Schänker. Die Gilde der Schuhmacher war im 16. Jahrhundert in Verfall gerathen, daher sich die 18 Gewerksbrüder der Stadt Dt. Krone im Jahre 1585 zusammenthaten, um ein neues Gewerf zu errichten und sich gewisse Marktrechte und Kaufrechte von dem Rathe bestätigen ließen.²⁾ Im Jahre darauf einigten sie sich mit den benachbarten Tempelburger Schuhmachern über gegenseitige Vergünstigungen.³⁾ — Das Gewerf der Schneider tritt in den Jahren 1612 und 1615 mit zwei Protesten hervor wegen einiger Eingriffe in ihre Gerechtsame.⁴⁾ — Die Tuchmacher nahmen im Jahre 1615 in ihre Gilde als Ehrenmitglied den Schotten Walson auf, obwohl sonst Schotten, Juden und Häretiker von der Gilde ausgeschlossen waren.⁵⁾ Im Jahre 1668 ward ihnen eine Urkunde über die Walkmühle ausgestellt.⁶⁾ — Die Leineweber erhalten vom Rathe im Jahre 1690 einen neuen Gildenbrief, nachdem ihnen der alte verbrannt war.⁷⁾ Dieser vorige Brief wurde im Wesentlichen zu Grunde gelegt und nur durch „Zufegung neuer nuzlichen Artikulen“ ergänzt. Die erste Bedingung zur Aufnahme in dieses Werk war, daß jeder Zunftbruder „der seeligmachenden catholischen Religion zugethan sey“. Der zweite Paragraph enthält die Bestimmung, daß nicht mehr als 15 Bänke geduldet werden sollten. Da nun nicht alle Handwerke einer bestimmten Gilde eingefügt waren, so wurden sie oftmals in den Erlassen der Dt. Kroner Vicestarosten zusammengefaßt und die Verordnungen betreffen sie allesamt, so z. B. die Kirchenordnung vom Jahre 1602, das Privileg des Starosten Melchior Wehner vom Jahre 1636, der hierin zugleich für die Angehörigen seiner Starosteidörfer sorgt, damit auch sie Aufnahme finden; die Bestimmung vom Jahre 1661 u. a. Gelegentlich erhalten wir auch eine Zusammenstellung aller Handwerker in den Nachbarstädten.⁸⁾ Hiernach befanden sich in der

Altstadt Dt. Krone	36	Handwerker,	38	Miethsinoohner,	9	Krämer
Neustadt Dt. Krone	34	=	14	=	5	=
Friedland	34	=	2	=	2	=
Tempelburg	35	=	10	=	6	=

¹⁾ „Die vier Gylben in der Stadt und est ihr mehr worde (falls ihrer mehr werden), die scholen hebben dat Brandenburgsch Recht, dat anbern Gylben hebben in den Steden, die dar ligen in der Marke.“ (Tüzer Gründungsprivileg.)

²⁾ Dies Privileg der Schuhmacher ist nachträglich i. J. 1610 in die Grobacten aufgenommen. Es heißt darin, daß sie „ein freiges Werk außs Neue angerichtet.“

³⁾ Diese Einigung v. J. 1586 ist in die Grobacten d. J. 1639 nachträglich aufgenommen.

⁴⁾ Grob-Acten v. J. 1612 und 1615; die ersteren in polnischer Sprache.

⁵⁾ Grob-Acten v. J. 1615. Dieses in mehrfacher Beziehung interessante Urkund wird mirft einschlaglich auf die damalige Stellung der Schotten zur übrigen Bevölkerung.

⁶⁾ Urkunde vom 10. August 1668, Dt. Kroner Archiv.

⁷⁾ Urkunde vom 14. Juli 1690, Dt. Kroner Archiv.

⁸⁾ Grob-Archiv. In dieser Zusammenstellung der Handwerker, Krämer und Miethsinoohner werden die Städte Dt. Krone (Alt- und Neustadt), Friedland, Tempelburg und Jastrow aufgeführt. Die Letztere kann hier aber nicht in Berechnung kommen, weil sie in den Jahren 1680—33 in Folge des Krieges und eines Brandunglücks vollständig banniered lag (vergl. Chronik von Jastrow S. 36). — Die Neustadt Dt. Krone stand damals auf dem Gipfel ihrer Blüthe.

Einen Vereinigungspunkt für die Bürgerschaft bildeten in den Städten des Dt. Kroner Landes die Schützengilden. Die älteste Schützengilde scheint die in Dt. Krone gewesen zu sein (in Jastrow konstituirte sie sich erst im Jahre 1738), die ein Privileg vom Jahre 1610 besaß, das aber im Jahre 1628 in Folge eines Brandunglücks erneuert werden mußte. Sie erhielt zwei Seen (Kamel und Ostrow), ein Wiesengrundstück an der Döberitz (bei Sagemühl), welches sie erst im Jahre 1835 für den Preis von 200 Thalern an die Gemeinde Sagemühl verkaufte.¹⁾

Eine der wichtigsten Erwerbsquellen für die Stadtverwaltung wie für die einzelnen Bürger bildeten die Märkte. Die erste Festsetzung der Markttagte in Dt. Kroner Lande entzieht sich unserer Kenntniss. In den Gründungsprivilegien der Mediatstädte Tütz und Friedland ist von den Jahrmärkten überhaupt noch nicht die Rede, während in der späteren Erneuerung des Stadtprivilegs von Schloppe (1614) die acht Jahrmärkte schon „laut alter Gerechtigkeit“, und in der von Tütz vom Jahre 1723 die sechs Jahrmärkte „vermöge alter Beschreibung“ bestehen.²⁾ — In dem Gründungsprivileg der Stadt Dt. Krone ist zwar von einem Marktplatze, Marktstätten und Marktgeldern die Rede, aber nicht von dem Markte selbst. Die Märkte hatten sich in älterer Zeit an gewisse kirchliche Festtage gewohnheitsmäßig angelehnt, und namentlich die Sonntage waren beliebte Marktzeiten. In diesen Verkehr hatte die Reformation aber eine Störung hineingebracht, da eine große Anzahl von Festtagen als solche nicht mehr anerkannt wurden und der Fremdenverkehr ausblieb. Noch weiter griff der gregoriansche Kalender (im Jahre 1586 in Polen eingeführt) in alle bürgerlichen Verhältnisse ein, welchem sich die evangelische Bevölkerung lange Zeit nicht fügen wollte. Um diese Zeit sind denn auch in Dt. Krone die ersten Jahrmarktsprivilegien entstanden. König Stephan von Polen ordnete im Jahre 1577³⁾ den Sonnabend als Wochenmarkt und drei Jahrmärkte an (Palmsontag, Margarethentag (13. Juli) und Allerheiligen (1. November). Die Verleihungsformel war immer dieselbe, nämlich daß allen, die zum Kaufe und Verkaufe kämen, Sicherheit und Freiheit zugesichert wurde, ausgenommen den anerkannten Bösewichtern. Schon im Jahre 1589 wurde ein vierter

¹⁾ Vergl. Schmidt, Kreisgeschichte S. 155 und für die Veräußerung des Schützenkamps die Grundbuchakten des Dt. Kroner Amtsgerichts.

²⁾ Die Einsetzung der Märkte und die Marktordnung war überall Sache der höchsten Behörden. Daß die Grundherrschaft allein hierzu berechtigt gewesen ohne königliche Genehmigung scheint mindestens zweifelhaft, weil die Marktbesucher überall unter der speziellen Obhut des Königs als Beschützer der öffentlichen Straßen standen. Vermuthlich haben die Schloßgesessenen bei Ertheilung von Marktprivilegien für ihre Städte ebenfalls die hoheitliche Zustimmung nachgesucht. Bei Einführung eines jeden Jahrmarktes heißt es „ohne daß die anderen Nachbarstädte darunter leiden“ — eine Rücksichtnahme, welche sich nur erklären läßt, wenn man annimmt, daß auch diese die königliche Bestätigung erhalten haben.

³⁾ Als Hauptgrund für Einführung dieser Märkte wird ein größerer Brand in der Stadt Dt. Krone angeführt, aber nicht etwa, weil die alten Jahrmarktsprivilegien dabei mit verbrannt seien, sondern nur um der Noth leidenden Stadt aufzuhelfen. Nach dem Wortlaute dieses Privilegs zu schließen, wäre dieses überhaupt die erste Einführung fester Märkte gewesen. (Urkunde vom 20. August 1577 in Dt. Kroner Stadtarchiv.)

Jahrmarkt am Himmelfahrtstage hinzugefügt.¹⁾ Im Jahre 1601 wurde der Wochenmarkt von Sonnabend auf den Montag verlegt.²⁾ Diesen beiden letzteren Bestimmungen aber scheint man nicht nachgekommen zu sein, vielmehr werden im Jahre 1645 zwei neue Märkte eingeführt, einer an dem ersten Sonntage nach heil. Dreikönige und ein zweiter am Sonntage vor Mariä Geburt.³⁾ — Als nun der Starost W. Beyher für die Neustadt von Dt. Krone ebenfalls drei Jahrmärkte beim Könige erwirkte (am Feste Johannes des Täufers, am Sonntage nach Michaelis und auf den Dienstag nach dem Sonntage Quinquagesimä), so blieben diese nach der bald darauf erfolgten Vereinigung beider Städte gleichfalls bestehen, nur daß durch Starostverordnung vom 14. Oktober 1686 die Heilighaltung des Gottesdienstes gewahrt werden sollte. — Ähnlich wie in Dt. Krone bestanden auch in Jastrow anfangs nur drei Jahrmärkte, denen dann im Jahre 1670 der vierte und fünfte, im Jahre 1738 der sechste und siebente hinzugefügt wurden.⁴⁾ — Die Märkte bildeten eine Einnahmequelle für die Obrigkeit, die Stadt und deren Bewohner. Die Starostei oder die Grundherrschaft nahm von den Marktstandsgeldern für sich den dritten Theil in Anspruch, zwei Drittheile überließ sie der Gemeinde. Die gewerbetreibenden Bürger mietheten sich Marktstätten; einige hatten durch einmalige Anzahlung einen gewissen Stand käuflich für sich erworben. Der Marktverkehr in Dt. Krone und Jastrow war Jahrhunderte lang ein bunter, fast internationaler. Während in letzterer Stadt sich die Pferdehändler und Käufer aus den entlegensten Theilen ein Stelldichein gaben, und dabei die erprobten Sensen und Schmiedewaaren mitnahmen, bildete Dt. Krone den Verkehrspunkt, auf welchem neben den Einheimischen die Polen mit den Neumärkern und Pommern feilschten. Schon in dem zweiten Jahrmarktsprivileg weist der polnische König die Städter auf diesen Verkehr mit den Pommern hin,⁵⁾ und in dem Jahrmarktsprivileg der Neustadt Dt. Krone eröffnet er dieser die Hoffnung, daß sie sich hierdurch zu einer bedeutenden Stadt aufschwingen könnte.⁶⁾ Bunt und kraus muß das Leben und Treiben auf diesen Märkten gewesen sein; man ersieht es aus den verschiedenen Maaßen, welche alle hier zur Verwendung kamen. Schon das Scheffelmaaß war verschieden. Man unterschied ein altes Kron'sches Scheffelmaaß oder auch sächsisches, weil es mit dem Magdeburger Recht herübergewandert war, und ein Neu Kroner Maaß, auch „Kron'sches Strichmaaß“⁷⁾ genannt, welche sich aber wie 13 : 10 verhielten; daneben war der ungleich größere

¹⁾ Als Transsumpt in einer Urkunde vom 24. Februar 1633 (Dt. Kroner Stadtarchiv).

²⁾ Als Transsumpt in einer Urkunde vom 19. Januar 1619 (Dt. Kroner Stadtarchiv).

³⁾ Transsumpt in einer Bestätigungsurkunde vom 30. April 1649 (Dt. Kroner Stadtarchiv).

⁴⁾ Vergl. Chronik von Jastrow S. 166 und 169.

⁵⁾ „Bei dem Gewinn, welcher durch den häufigen Verkehr mit den Nachbarn aus Pommern ihnen zu Theil werden kann“ (Privileg v. J. 1589).

⁶⁾ „Daß aus solchen Anfängen durch das Wohlwollen der Könige kleine Städte einen großen Aufschwung nehmen“ (Privileg v. J. 1654).

⁷⁾ Vergl. das Privileg für die Mühle Klappstein v. J. 1701 (Dt. Kroner Stadtarchiv) und Schmidt, Kreisgeschichte S. 196, Anmerkung.

Tücher Scheffel und der ungleich kleinere Klausdorfer Scheffel im Gebrauch. Da nun den Woywoden die spezielle Beaufsichtigung der richtigen Maaße oblag, so drang der Woywode von Posen schon im Jahre 1604 auf Einführung des sog. Posener Scheffels und mehrere Citationen ergehen an die Städte wegen Uebertretung dieses Gebotes¹⁾ — aber, wie es scheint, ohne Erfolg, da die alten hergebrachten Maaße immer noch auch nach jener Einführung erwähnt werden. — Ähnlich verhielt es sich auch mit dem Ellenmaaß, wobei die verschiedenen Gewerke untereinander sehr abwichen. So rechneten die Garnweber immer noch nach altem „Soldinischem Maaße“ oder nach „Arnswaldischer Länge“,²⁾ indem sie ihren Neumärkischen Ursprung nicht verleugneten. Natürlich kursirten auf diesen Märkten auch die verschiedensten Münzsorten, bei größeren Zahlungen der deutsche Thaler, der polnische Floren, der pommersche Gulden und die preußischen Münzen, namentlich die Danziger Tynpse; bei kleineren die Groschen und die Düttchen, Heller u. a. — Der Ertrag aus dem Marktverkehr kam aber nur einigen Wenigen zu statten, welche durch größere Marktstätten oder aber durch Wucher und Zinsausleihen es zu einigem Vermögen brachten, namentlich die Schotten und Juden (vergl. oben S. 49 ff.). Nur einzelne Handwerker, wie die Tuchmacher und Kürschner, erfreuten sich eines gewissen Wohlstandes. Da ist es denn von besonderer Belehrung für uns, das gesammte Inventarium eines Kürschners aus Tüß kennen zu lernen, vermuthlich eines Vorkämpfers der evangelischen Gemeinde, welchem in Folge der religiösen Kämpfe von der Grundherrschaft sein gesamntes Vermögen confiscirt wurde und der zunächst nach Zietenfier jenseits des Blößenfließes auf Neumärkisches Gebiet geflüchtet war (1603).³⁾ Er hatte sein wohlgebautes Haus nebst Ackerland verlassen müssen und ihm war — wahrscheinlich bei einem plötzlichen unvorbereiteten Ueberfalle — alles genommen, was er besaß. Es sind verzeichnet: 157 Thaler baaren Geldes, 14 Betten, 26 Bettlaken, 14 Kopfkissen, 13 andere Kissen, eine große Anzahl von Fellen (200) und 500 „seeländische Schmarcken“ neben 300 anderen „Schmarcken“, eine große Anzahl von Leinwandstücken, Röcken, Mänteln, Decken u. s. w. An Luxusgegenständen besaß er: eine silberne Kette von 6 Loth Gewicht, 7 silberne Ringe, von denen der eine 2 Thaler gekostet hatte, 7 silberne Nadeln, 7 silberne Knöpfe, einen Messingleuchter, ein Messer mit elfenbeinerer Schaale, 8 Kessel, 6 zimmerne Kannen, 18 zimmerne Schüsseln, 2 Messingpfannen, Sammetmützen, Pelzmützen u. v. A. Zu dem allem noch wohlgefüllte Speisefammern und Speicher, darin z. B. 15 Seiten Speck u. s. w. Dazu berechnet dieser Christof Wilde seinem Grundherrn Christof Luczynski noch verschiedene Auslagen und unrechtmäßiger Weise ihm abgedrungene Gelder z. B. 8 Thaler „wie der Herr die Kirche hat eingenommen“, 40 Thaler angebliche Verpflügungsgelder „daß ich um

¹⁾ Vergl. Grodacken v. J. 1604 (gegen die Stadt Jastrow), 1617 (gegen den Voigt von Dt. Krone), 1636 (gegen die Stadt Dt. Krone) u. a.

²⁾ Garnweber-Zunftbrief v. J. 1690: „Die gemeine Breite nach Soldinischem Ellenmaaß“ — „Die gemeine Haspel soll nach Arnswaldischer Länge seyn“.

³⁾ Dieses Inventarienverzeichnis finden wir im Grodarchiv aus d. J. 1604. Er hatte es daselbst niedergelegt in der Hoffnung, einmal die Luczynskis zur Rückerstattung zu zwingen.

Stadthause gefessen, wie Manniglichem in der Stadt bewußt, davon ich 4 Thaler aus Gnaden zurücke bekommen“; zahlreiche Auslagen für Wildpret, namentlich Hirsche; endlich Handwerkslohn für eigene Arbeit 50 Thaler „dem Herrn abgearbeitet, weil er Hans gehalten (aus der Zeit, da er in Litz ständig gewohnt hatte) — bis auf diese meine Verfolgung nichts empfangen“. Der unglückliche Vertriebene schließt dieses Inventarien-Verzeichnis mit den Worten: „Dieses Alles, wie oben verzeichnet, will ich mit meinem körperlichen Eide bekennen und befestigen, daß es sich also in der Wahrheit verhalten und noch verhält, daß mir mein Gut durch oberwähnten Herren beraubt und genommen worden“.

Eines noch größeren Wohlstandes als diese Handwerker erfreuten sich die Schotten, die sich nicht nur in alle Aemter, Gilden und Gesellschaften hineinzudrängen wußten, sondern auch mit adeligen Familien verschwägert waren, es ihnen überhaupt an Kleidung und Lebensführung gleichzuthun suchten.¹⁾

Außer diesen bürgerlichen Familien nahmen auch Edelleute bald vorübergehend, bald dauernd ihren Aufenthalt in der Stadt Dt. Krone. Der schon genannte Bürgermeister von Wolst gehörte selbst einem solchen polnischen Adelsgeschlechte an.²⁾ Einige der Edelleute, wie z. B. die Blankenburgs, hatten ein eigenes Absteigequartier (hospitium), andere lehrten bei wohlhabenden Bürgern ein, namentlich bei den Schotten. Hier glaubten sie sich sicher, wenn sie von Gläubigern verfolgt wurden, wie überhaupt die Städte oftmals eine Zufluchtsstätte für den flüchtigen Adel bildeten.

Der deutsche Adel.³⁾ Das deutsche Vasallenthum kannte man in Polen nicht. Obwohl das deutsche Wort Lehmann auch ins Polnische hinübergenommen ist, so ist der Lenownik (Lehnsträger) nie ein polnisch-nationales Institut geworden, sondern nur bei einzelnen Dorfgründungen aus der deutschen Gepflogenheit übernommen. Der polnische Kleinadel und der deutsche Lehmann unterschieden sich wesentlich; das polnische Adelsystem beruhte auf dem Principe der Gleichberechtigung aller Edelleute, das deutsche Vasallensystem auf dem der Unterordnung und des Gehorsams. Der polnische Edelmann, und wenn er den kleinsten Adelsantheil oder eine Pachtung

¹⁾ In Polen hatte der steigende Luxus Gesetze zur Steuerung hervorgerufen, so in den Jahren 1613, 1620 und 1629. Nun erhob ein polnischer Edelmann Namens Ostromski i. J. 1625 gegen den auch sonst in der Dt. Kroner Geschichte wohlbekannten Schotten Walson die Anschuldigung, daß er dieses Gesetz übertreten habe. Er formulirte zwei Anklagepunkte daraus; der eine bezog sich auf das Tragen blauschneider Gewänder mit Pelzwerk verbrämt, der andere auf den Gebrauch von Saffian-Schuhen. — Der Schotte, der von dem ersten Gerichte zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, appellirte an das Hofgericht zu Petrikau.

²⁾ In dieser doppelten Eigenschaft als Edelmann und Bürgermeister führte er denn auch die Doppelbezeichnung: Nobilis et famatus.

³⁾ Der nachstehende Abschnitt über den Adel des Dt. Kroner Landes ist zum größten Theile einem vom Verfasser im Dezember 1898 im Westpreußischen Geschichtsverein gehaltenen Vortrage entnommen. Der Inhalt beruht lediglich auf den Urkunden des Grobgerichts zu Posen.

hatte, war auf dem Reichstage dem größten Magnaten gleichgestellt, anders der deutsche Vasall. Er leistete seinem Herrn den Eid des Gehorsams. Zwar war auf dem Ständetage auch er dem Lehnsherrn gleichberechtigt, aber er hatte gewisse Verpflichtungen übernommen, namentlich die der Heeresfolge. Jeder Vasall im Dt. Kroner Lande war mit vier Hufen seines Vasallengutes zum leichten Reiterdienste, mit sechs Hufen zum schweren Reiterdienste verpflichtet, darüber hinaus zahlte er Abgaben wie der gewöhnliche Bauer. Noch in späterer Zeit, als das Heerwesen im Königreiche Polen schon ganz anders gestaltet war, blieb diese Verpflichtung mit einem Pferde zu dienen bei für die Lehnschulzen, und solcher Anlässe gab es, wie wir bald sehen werden, auch ohne das Kriegswesen bei den zahlreichen Fehden, die sie untereinander führten, genug. Der polnische Lehnsträger, wenn man diese Bezeichnung gebrauchen darf, war Pächter, der deutsche Lehnmann Käufer seines Gutes. Die Pacht (tenuta) in den verschiedensten Formen durchzieht den ganzen polnischen Adelsstand; selbst die höchsten Ämter, wie Woywodschaften, Starosteien u. s. w. mit ihren ausgedehnten Besitzungen herab bis zu den kleinsten Gratialgütern und Scholtiseien waren eigentlich nur Pachtungen, da der Inhaber einer solchen Pacht (tenuta) der Krone oder dem Allodialbesitzer die jährliche Quart entrichtete, d. h. den vierten Theil aller Einnahmen nach Abzug der Unkosten. Die königlichen Starosten von Draheim z. B. werden urkundlich nur tenutarii (Pächter) genannt. Anders der deutsche Lehnsträger; er zahlte bei Uebernahme seines Grundstückes dem Lehnsherrn, und zwar oft einen Preis, welcher dem Werthe des Besitzthums so ziemlich gleichkam. So hatte der Vasall Christoph Boldt i. J. 1397 seinem Lehnsherrn Hasso v. Wedell für sein Vasallengut in Strahlenberg, aus 7 Hufen Landes bestehend, 60 Mark in Finkenaugen bezahlt, einer damals in Pommern beliebten Münze (612 Finkenaugen gingen auf ein Talent), was bei dem damaligen Zinsfuße von 10 Prozent dem Gutsertrage so ziemlich entspricht. Noch im Jahre 1560 kauft der Edelmann Simon Heffth aus Stargard in Pommern einen Vasallen = Antheil im Dorfe Dyk bei Dt. Krone für den Preis von 2000 pommerschen Fl. Auch die Lehnschulzen in den Starostei-dörfern, welche nach deutschem Rechte angesiedelt wurden, haben alle ihre Grundstücke nominell bezahlt oder wenigstens eine Eintragung in dieser Höhe auf ihr Grundstück gestatten müssen, selbst wenn sie sie erst urbar zu machen hatten, so z. B. der Lehnschulze in Briesenitz im Jahre 1589 eine solche von 400 Thalern. Dafür war aber der Besitztitel des deutschen Lehnmannes ein anderer als der des polnischen tenutarius; letzterer besaß sein Grundstück nur durch die Gnade des Königs oder des Magnaten, entweder als Lebtagsrecht oder es vererbte sich auf die männliche Nachkommenschaft, konnte ihm aber zu jeder Zeit genommen werden. Der deutsche Vasall vererbte es nach Magdeburgischem Rechte an Söhne und Töchter. Freilich hatte dies letztere auch eine Einschränkung, da der Lehnsherr das Wiederkaufsrecht besaß, ein Ausdruck, der auch ins Polnische übergegangen ist: nawiddorkauf; und als nach dem Jahre 1600 die Großgrundbesitzer wieder anfangen, ihre zerplitterten Latifundien zu arrondiren, kam es vor, daß sie ihren Vasallen den gezahlten Betrag zurückerstatteten und sich wieder in den alleinigen Besitz ihrer Herrschaft setzten. Die deutschen Vasallengüter waren bei Zahlungsschwierigkeiten der Erbherrn frei von der

Verpfändung. Der polnische Klein-Edelmann: schloß sich auch an größere Magnaten an und bildete seine Gefolgschaft als deren Trabant und Wappenträger, aber nur aus wohlverstandene[m] Interesse; während nach altem deutschem Herkommen der Lehnsmann, auch wenn er sonst einer hochgeachteten Adelsfamilie angehörte, es sich zur Ehre anrechnete, einem berühmten Adelsgeschlechte dauernd sich zu unterordnen; so nennt sich ein Vasall des Hauses Lüz: Vasall des hochberühmten Hauses Lüz (*homo militaris in clytæ domus Tuciniana*) und verschmäht es nicht, in dem Vasalleneide zu geloben, daß er ihm alle Ehre und Treue erzeigen wolle. Hierfür fehlt dem Polen das Verständnis, und in einer Urkunde vom Jahre 1565 wird ein solcher deutscher Vasall polnische[r]seits umschrieben als *tenutarius modo obligatorio*, d. h. ein Erbpächter mit gewissen Verpflichtungen. Und in der That lasteten gewisse Verpflichtungen dem Feudalherrn gegenüber auf dem Lehnsgrundstücke, und nicht eine der geringsten war neben dem schon bezeichneten Heeresdienste die Anerkennung der Jurisdiktion über sie. Diese Einrichtung gefiel übrigens auch einigen polnischen Magnaten, namentlich den im Dt. Kroner Lande ansässigen Czarnkowskis. Sie ahmten dieselbe nach, indem sie z. B. im Jahre 1559 die Struz aus Stoltenberg und Werben aus Wartenberg in gleicher Weise nach deutschem Vasallenrechte ansiedelten; sie nannten es aber nicht deutsches, sondern Wedellisches Vasallenrecht; natürlich — denn die Wedells waren die hervorragendsten Lehnsherren im Dt. Kroner Lande und in der Neumark.

Etwa mit dem Jahre 1600 beginnt der Verfall des Vasallenthums im Dt. Kroner Lande, theils in Folge des Ueberwucherns polnischer Einrichtungen, theils auch in Nachahmung gleichartiger Verhältnisse in Deutschland, wo sich ebenfalls die Vasallen alter schloßgeseßener Familien selbstständig zu machen wußten, das *jus feodi* abschüttelten und zu freien Allodialbesitzern sich aufschwangen. Interessant ist es, an einzelnen Fällen zu beobachten, wie der Prozeß sich vollzog. Zunächst wurde die herkömmliche Vasallentreue dadurch untergraben, daß die Familie Wedell sich zersplitterte und in Uneinigkeit gerieth; weibliche Mitglieder ließen zum Verdrusse deutscher Lehnsträger den Vasalleneid durch polnische Pächter und Verwalter abnehmen. Bei den zahlreichen Erbschaftsklagen und Fehden untereinander wußten die Vasallen oft selbst nicht, zu wem sie sich halten sollten; und wenn sie dem einen die Vasallentreue bewahrten, so verwirkten sie dadurch eine Klage wegen Treubruches von der anderen Seite, so z. B. im Jahre 1603. Andere Vasallen, wie die Budwels, standen schon damals in Bezug auf Wohlstand und Achtung ihren Lehnsherren, den Blankenburgs, als Erben von Friedland nicht nur gleich, sondern waren ihnen womöglich noch überlegen. Nichts war natürlicher, als daß sie unter einander ein freundliches Abkommen trafen, eine *compositio amicabilis*, daß die Lehnsherren von dem bisher üblichen Lehnseide stillschweigend Abstand nahmen; auch dieses wird in den Jahren 1586—95 Gegenstand der Klage seitens der Familienmitglieder. In einem anderen Falle werden Vasallengüter wieder aufgekauft, nicht wie es früher geschah, um sie einem anderen Vasallen zu übertragen, sondern um polnische Pächter oder Verwalter einzusetzen, so im Jahre 1616. Aber auch Beispiele von Tücke, Ränke und Hinterlist bietet die Landesgeschichte beim Beginne des 17. Jahrhunderts, und das Groß-

artigste leistete hierin ein Edelmann Michael Reitz, welcher mit seiner Lehns-herrin in Konflikt gerathen war, und entweder in seinem leidenschaftlichen Hasse oder in einer Anwandlung von Größenwahn sich allen Ernstes an den König von Dänemark wenden wollte, dieser sollte sich beim Kurfürsten von Brandenburg, und der wieder beim Könige von Polen verwenden, daß er sich im Feudalbesitze des Gutes Schulzendorf erhielte; wenn aber alles nicht helfe, wolle er das ganze Gut in Brand stecken.

So war das Vasallenthum des Dt. Kroner Landes im Niedergange begriffen; einige Familienzweige schwangen sich zu größerem Wohlstande empor und hielten den Adel aufrecht; andere sanken in bürgerliche und bäuerliche Verhältnisse herab und gaben ihn auf. Aus vielen Beispielen seien nur zwei herausgehoben. Die Vasallenfamilie der Turnows auf Quiram hatte den Hof seit uralter Zeit im Besitze; nach dem Absterben des Lorenz Turnow im Jahre 1606 wurde das Vasallengut in der Weise getheilt, daß der älteste Sohn den Hof behielt, und der Mutter, wie es in dem Erbrecessse heißt, „Zeit ihres Lebens den Schlafspieler wollte fertig machen“, d. h. jenes Erkerstübchen einräumen, welches sich in dem hervorspringenden Giebel befand, der sich laubenartig über dem Eingange aufbaute. Der zweite Sohn erhielt einen wüsten Ackerhof neben dem ehemaligen Wohnplazze der Turnows, und der dritte Sohn einen jüngst abgebrannten Bauernhof, bei dessen Wiederaufbau ihn die Brüder unterstützen sollten. Ein Kossäthe sollte immer abwechselnd einem der Brüder scharwerken. In der ersten Generation mögen und müssen die drei Brüder nun wohl zusammengehalten und die Familientradition aufrecht erhalten haben, aber schon in der folgenden trennten sie sich in adelige und bäuerliche Besitzer. Und wie ist es 150 Jahre später? Der eine Zweig hat es zum Grafentitel gebracht und sitzt in dem benachbarten Czarnikauer Hammer, die anderen sind als Bauern und Bürger im Dt. Kroner Lande ansässig, wo sie noch heute, wie z. B. in der Stadt Tüz, einen gesunden Bürgersinn bethätigen und einen kräftigen Bauernschlag repräsentiren, indem sie ihre alten Familienerinnerungen nur noch in dunklen und verschwommenen Umriffen bewahren. Oder die Familie von Loga. Sie kam um das Jahr 1540 aus der deutsch-polnischen Umgebung von Fraustadt herüber, wo sie einem alten Stamme angehörte, mit den ältesten schlesischen Familien verwandt. Das mitgebrachte Vermögen von ca. 8000 fl. reichte vollkommen aus, um für die Söhne Lehnschulzenhöfe anzukaufen; einige Mitglieder der Familie dienten in der Kur-Brandenburgischen Armee. Bei den nun folgenden Erbtheilungen mußten sich die jüngeren Söhne mit kleinen Besitztheilen abfinden lassen, und während der eine Zweig sich mit polnischen Adelsfamilien verschwägerte, sich selbst polonisirte und nachmals die noch heute im Posenschen weit verzweigte, wenn auch wenig begüterte Adelsfamilie begründete, blieb der andere, und zwar gerade der gesündere Theil, seiner Nationalität und seinen Lebensgewohnheiten treu, gab aber den Adel auf und ist noch heute in den Ortschaften Gr. Wittenberg, Rose und Schneidemühl als Bauer und Ackerbürger anzutreffen. Nur ein Mitglied dieser letzteren Klasse verließ mit einem Vermögen von 1000 Thaler und seinem treuen, arbeitsamen, deutschen Weibe sein Heimathsdorf Lebehufen, in welchem am Anfange des 18. Jahrhunderts nicht weniger als zwölf

Vogas anfällig waren, übernahm eine Pachtung im heutigen Russisch-Polen, brachte es zu einem bedeutenden Wohlstande und kaufte in den von Friedrich dem Großen erworbenen Landestheilen die Rittergüter Kotomiersz (heute Klarheim) und Wichorsee bei Culm, bei welcher Gelegenheit sein alter Adel, der schon zwei Generationen hindurch geruht hatte, von der preußischen Regierung stillschweigend wieder anerkannt wurde.

Auch die alten schloßgeseffenen Familien machten im Laufe der Zeit Wandlungen durch. Zwar hatte sich die Familie der Wedells auf Tüz und Friedland, und die der Güntersberg auf Lowitz, Giesen und Kallies erhalten, allein die Friedländer Linie starb schon im Jahre 1583 aus, und der älteste von den acht Schwieger söhnen des Georg von Wedell, Heinrich von Blankenburg, wurde sein Erbe. Die Tüzer Linie fing an, sich zu polonisiren; die Güntersbergs weichen nach Pommern zurück, dafür aber gewinnt die alte Adelsfamilie der Golzen an Ausdehnung, die anfangs nur Vasallen der Johanniter gewesen waren, seit deren Aufhebung im Jahre 1407 aber freie Allodialbesitzer. — Neben ihnen finden wir auch Mitglieder mancher anderen pommerschen Adelsfamilien als Inhaber von Erbtheilen, da diese alten Familien immer nur Ehen untereinander eingingen und in unbedingter Abgeschlossenheit gegen die anderen verharreten. Dieser feste Ring, den sie untereinander bildeten, umschließt neben den schon Genannten die Familien Kleist, Borke, Demiz, Münchow, Blankenburg, Oldenburg, Schoeningk, Osten, Wolda, Glasenap, Mantewffel, Budwels und andere.

Je mehr nun der deutsche Adel sich in einzelne Familiengruppen zusammenzog, desto zahlreicher drängte sich der polnische Adel ein, weniger die altgeseffenen Magnaten und Starostei-Inhaber, als die ungezählte Menge kleiner Edelleute, theils als Pächter (arendatores, tenutarii), theils als Wirthschaftsbeamte (factores, vlodarii, famuli, ministri, servitores) oder als Kleingrundbesitzer mit geringen Adelsantheilen oder nur bäuerlichen Besitzungen, welche aber die Adelsberechtigung aus irgend einem Titel nachweisen konnten, und wäre es auch nur ex charta belli — jenen Blankets, welche ein jeder Kronfeldherr im Kriegsfall bei sich führte, um verdienten Soldaten hiermit das Adelsdiplom zu überreichen. Um die Blüthezeit Polens war etwa der zehnte Theil der ganzen Bevölkerung von Adel, und im Gegensatz zum deutschen Vasallen hielt der polnische Edelman mit großer Zähigkeit an seiner Nobilität fest; bei allen Brodgerichten, bei den wandernden Biežgerichten, bei allen Gelagen und öffentlichen Aufzügen sind diese oft brod- und stellenlosen polnischen Edelleute zu finden, von denen viele nur von Zeugengebühren gelebt zu haben scheinen, da nach polnischem Rechte jeder gerichtliche Akt durch zwei adelige Zeugen bekräftigt werden mußte; deutsche Edelleute waren hierfür nicht zu haben. Sie finden sich daher auch stets in der Begleitung von Vollziehungsbeamten, wenn eine Auffassung geschehen, eine Citation überreicht, eine Pfändung vorgenommen werden mußte, wenn Fetergeschrei über einen Getödteten erhoben wurde, wenn Brand oder Hagelschlag zu konstatiren war und in hundert anderen Fällen. Manche Söhne dieser wenig geachteten polnischen Adelsklasse wurden später von Friedrich dem Großen aufgelesen, unter größerem oder geringerem Widerstande der Betheiligten den Kadettenhäusern zugeführt und zu tüchtigen

preussischen Offizieren herangebildet. Eine solche Familie im Dt. Kroner Lande war beispielsweise die der Poddieleskis.

Bei allen deutschen Adelsfamilien galt das Magdeburger Recht, nach welchem die Töchter den Söhnen bei der Erbschaft gleichberechtigt waren. Das Lehn starb mit dem Erlöschen der männlichen Mitglieder nicht aus, wie bei den Gratialgütern in Polen, sondern verblieb auch dem weiblichen Zweige. Tritt nun eine Tochter in den Stand der Ehe, so sind nach deutscher Gepflogenheit Mann und Frau die gemeinsamen Besitzer. Eintragungen und Verkäufe geschehen nur mit beiderseitiger Genehmigung. Um aber für den Fall des Todes einer zu großen Zersplitterung vorzubeugen, läßt der Ehemann gewöhnlich ein oder mehrere Jahre nach erfolgter Eheschließung ein sog. Lebtagsrecht eintragen (*advolutitium*), welches ihr aber auch in dem Falle als Eigenthum verbleibt, wenn sie nach dem Tode des ersten Gatten eine zweite Ehe eingeht; ja, oft von dem überlebenden zweiten Gatten als ein ihm zukommendes Erbtheil reklamirt wird. Eine solche Weitervererbung des Lebtagsrechtes steht nun freilich mit dem Begriffe und auch schon mit dem Wortlaute in Widerspruch, findet aber seine Erklärung in der Gepflogenheit des polnischen Adels, welche sich gerade um diese Zeit mit der des deutschen mehrfach durchmengt. Nach polnischen Rechte stand der überlebenden Wittve von dem ganzen Vermögen ihres Mannes nichts weiter zu, als dasjenige, was sie als Brautschatz in die Ehe mit hineingebracht hatte, oder wenigstens als mitgebrachter Brautschatz ideell angenommen wurde. Auch hier erfolgte, und zwar zugleich mit der Eheschließung, eine Sicherstellung der Frau. Man nannte es die *reformatio dotis*, d. h. Sicherstellung des Brautshatzes. Ueber dieses *dotalitium*, welches gewöhnlich auf die Hälfte der Güter des Mannes eingetragen wurde, hatte sie freie Verfügung, außer wenn, wie bei Staatsgütern, dieses sog. *jus reformationis* durch besondere Klauseln eingeschränkt war. Dieses war bis zum 15. Jahrhundert die einzig erlaubte Sicherstellung der Ehefrau; aber im 16. Jahrhunderte beginnt gerade über Westpreußen her in Polen sich die deutsche Sitte des Lebtagsrechtes einzubürgern und umgekehrt beim deutschen Adel die *reformatio dotis*, obgleich noch bei einer Prozeßverhandlung des Jahres 1581 ausdrücklich erklärt wird, daß diese Sitte bei den Deutschen nie stattgefunden habe.

Es ist nur zu bekannt, daß die Ehen im Mittelalter nicht in romantischer Empfindsamkeit abgeschlossen wurden, sondern daß ihr jedes Mal sehr nüchterne Erwägungen vorangingen. Dieses war schon durch die Exklusivität des Adels bedingt, welche auf deutscher Seite noch viel strenger beobachtet wurde als auf polnischer. Es finden sich in hundert Jahren urkundlich nur zwei Fälle, in denen diese Schranke zwischen dem Adel und Bürgerstande übersprungen wird: im Jahre 1554 heirathet eine Cäcilie Golz einen Bürger Wiklyff aus Alt-Dammen, und am Anfange des folgenden Jahrhunderts ist die Familie Gieselbrecht in Alt-Stettin mit den Adelsfamilien Dewig und Blanckenburg verschwägert. Die Wahl des Herzens durfte immer nur der Wahl des Verstandes folgen; es macht auf uns moderne Menschen fast einen befremdenden Eindruck, wenn bei einem solchen Verlobungskontrakte jedes einzelne Stück bis auf die geringste Kleinigkeit verzeichnet wird, welches Braut und Bräutigam sich gegenseitig zuführen,

eine ächte *confarreatio* nach alter römischer Sitte, da in alter Zeit die Zusammenlegung des beiderseitigen Getreidegutes für den wichtigsten Akt der Eheschließung galt. Ja, es genügte der Kontrakt allein noch nicht, sondern es wurden von beiden Seiten auch noch Bürgen gestellt, welche für die Ausführung der Versprechung gutschagten. Da nun die materielle Frage bei Abschließung der Ehen überwog, so ist es auch nicht zu verwundern, daß die Liebe zu dem verstorbenen Ehegesponsste nicht lange über die Grust hinaus andauerte; die Wittwe geht meist nach Jahresfrist eine zweite, sehr häufig eine dritte Ehe ein, selbst wenn sie sich schon in vorgerückten Jahren befindet.

Die Adelsfamilien bildeten im 16. Jahrhunderte, wie wir gesehen haben, noch einen fest in sich abgeschlossenen Ring, welcher nur nach Pommern und der Neumark hin Familienbeziehungen unterhielt, sehr vereinzelt zum polnischen Adel. Was in Pommern Gepflogenheit war oder als Recht bestand, galt auch im Dt. Kroner Lande dafür nach der wiederkehrenden Wendung: „*juxta decretum terrestre Pommeraniae*“ oder „*juxta terrestrem consuetudinem*“, zu deutsch: „Nach pommerischem Rechtsbrauche“. Daneben freilich unterhielten sie auch Beziehungen zum Westpreussischen Adel, weniger verwandtschaftlicher Art, als zur Verfechtung gemeinsamer Interessen. In Westpreußen hatte der Adel seine aus der Ordenszeit ihm verbliebenen und von Polen bestätigten Vorrechte und Eigenthümlichkeiten um diese Zeit noch bewahrt und gegen polnische Uebergriffe zu schützen gewußt; ja, es werden sogar vom polnischen Könige selbst bei einer Verleihung für Heinrich Manteuffel im Jahre 1561 geradezu die Edelleute des Draheimer Bezirkes denen von Preußen gleichgestellt. Dieses führte zu der natürlichen Auffassung, daß sie auf alle jenen gewährleisteten Vorrechte ebenfalls Anspruch hätten. Darum sträubten sie sich u. a. auch gegen die Einführung der in Polen üblichen Rauchsteuer (*sumalia, paraddle*), indem sie auch hierbei sich auf Preußen beriefen. Nicht mit Unrecht wendet der polnische Fiskal hiergegen ein, daß, wenn Preußen hiervon befreit sei, es dieses lediglich der Gnade des Königs verdanke (richtiger gesagt, dem Vertrage vom Jahre 1454 mit König Casimir); sie aber, die Dt. Kroner, gehörten zur Woywodtschaft Posen und dürften sich die Freiheiten Preußens nicht anmaßen. In Polen stünden alle Edelleute einander gleich; wollten sie nicht die gleichen Lasten tragen, so müßten sie sich auch der adeligen Freiheiten begeben.

Ungeachtet der scheinbaren Kluft zwischen deutschem und polnischem Adel berührten sie sich doch gegenseitig in zahlreichen Punkten. Der deutsche Edelmann war ebenso wie der polnische nur Landwirth. Ja, man traute dem Polen noch ein höheres Maaß praktischer Erfahrung zu, denn alle Wirthschafterstellen, sogar die Mehrzahl der Pachtungen, werden schon in diesem Jahrhunderte kleinen polnischen Edelleuten übertragen. Selbst das Verhältniß des Edelmannes zu seinen Unterthanen und Leibeigenen hatte den alten patriarchalischen Charakter der Neumärkischen Zeit schon erheblich abgestreift und den polnischen Zuschnitt angenommen. Alljährlich laufen Klagen ein über Flüchtlinge (*profugi*), welche die schweren Lasten nicht mehr zu tragen vermochten. Mit bösem Beispiel gingen die Starostenbeamten voran, welche trotz der königlichen Privilegien ihren Bauern das Dasein unerträglich machten. Die Ueberweisung einer Hufe Landes, nach

heutigen Begriffen eine Wohlthat für den kleinen Mann, wurde schon beim Beginne des 17. Jahrhunderts Vielen ein Gegenstand der größten Abneigung, und in einem Falle müssen sich alle Bauern insgesammt für ihren Genossen verbürgen, daß er nicht mehr davonlaufen, sondern die Bewirthschaftung seiner Hufe führen wolle. Der Bauer galt als Sache. Beim Verkaufe geht er mit Frau und Kind, Großvieh und Kleinvieh und dem ganzen Mobiliar und Inventar und Areal in den Besitz des neuen Eigenthümers über. Bezeichnend für jene Zeit ist es, daß nicht nur die ansässigen Bauern, sondern sogar die entlaufenen mit verkauft werden, d. h. das Anrecht auf dieselben, das Recht, sie wieder einzuholen. Nicht viel besser als mit den Bauern stand es mit den Bürgern adeliger Städte; das ehemalige „mächtige Brandenburgische Recht“ war jetzt schon zur Phrasen geworden. Mehr als einmal entschuldigten sich die Bewohner von Litz, Friedland, sogar die der königlichen Stadt Tempelburg, sie hätten so gehandelt auf Geheiß ihrer Herren. Alle ehemals schloßgehoffenen Familien hatten in ihrem Bezirke die oberste Gerichtsbarkeit und übten dieselbe oft in der grausamsten Weise aus. So nimmt Heinrich Blankenburg auf eigene Hand eine Hexenverbrennung vor (*mulierem cremendam dedit et de viva mortuam fecit*). Empörend ist die Handlungsweise eines Wedell-Luczynski zur Zeit der Gegenreformation, als er den evangelischen Glauben gewaltsam erstichte.

Der Uebermuth des deutschen Adels gab dem des polnischen garnichts nach; ja er überbot denselben noch, da die deutschen Edelleute im schlimmsten Falle immer noch ihren Rückzug zu den Stammgenossen im Nachbarlande nehmen konnten. Jeder Foliant der Grodgerichtsakten enthält eine Fülle von Stoff, und man könnte Blüthenlesen aller Spielarten des Uebermuthes daraus zusammentragen, wenn man nicht fürchten müßte, ins Burleske, Anekdotenhafte herabzusteigen. Bald äußert er sich in tumultuarischen Aufzügen, wobei mit Pistolen in die Fenster und Thüren der erschreckten Bürger geschossen wurde, bald in Raubanfällen und eigenmächtiger Erhebung von Zöllen, woher noch der Räuberberg bei Tempelburg seinen Namen bewahrt hat, an der Stelle gelegen, wo die beiden großen Heerstraßen, die Königstraße von Posen nach Kolberg und die Markgrafenstraße von Küstrin nach Konig führend, sich kreuzten. Oft wurde der Uebermuth an einzelnen Personen ausgelassen, an Bürgern, die zu Märkte zogen, an den Bauern des befehdeten Nachbarn, an jüdischen Reisenden, welche beim Hofe vorsprachen, und welchen jeder Wirthschaftsbeamte einen Bösegroschen abnöthigte. Am meisten aber hatten bei der Geringschätzung aller staatlichen und königlichen Autorität die Vollziehungs- und Gerichtsbeamten zu erleiden, welche im Auftrage des Burggrafen oder des Starostreichers Citationen überbrachten; die Mißhandlung, das Hinausweisen zur Thüre, Schimpf- und Drohworte, Freiheitsberaubung ist an der Tagesordnung; es kommen leider auch mehrere Fälle vor, in denen diese königlichen Beamten von dem erzürnten Edelmann getödtet werden.

Bei solchen Ausbrüchen des Uebermuthes und bei der Mißachtung aller staatlichen Gewalt mußte eine Gepflogenheit besonders üppig ins Kraut schießen, welche von allen die interessanteste wäre, wenn sie nicht leider den Verlust so zahlreicher Menschenleben und die Zerstörung so vielen Eigenthumes nach sich gezogen hätte. Die Fehde (*ahd. fahida, mhd.*

veheda) ist ein ächt deutsches Institut, insofern, als die Formalitäten bei derselben und die Einschränkungen nirgend mit einer solchen Peinlichkeit beobachtet wurden als hier. Sie wucherten aber in Deutschland auch nur so lange, als die staatliche Gewalt nicht mächtig oder concentrirt genug war, um den allgemeinen Landfrieden aufrecht zu erhalten, und so lange die Ritterbürtigen nicht durch gefährlichere oder auswärtige Feinde, Bauernkriege, Türkengefahr u. und durch wichtigere Fragen, wie die religiösen Kämpfe in Anspruch genommen waren. Offiziell hört die Fehde in Deutschland mit dem Landfriedensgesetz vom Jahre 1495 auf, hat aber unter gewissen Formen als Faust- und Kolbenrecht noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bestanden. Mit dem Jahre 1530, seit dem Eingehen des Schwäbischen Bundes und dem Beginne der religiösen Wirren wird sie immer seltener. In einem Wörterverzeichnisse vom Jahre 1561 wird sogar das Wort Fehde nicht mehr aufgeführt und schwindet überhaupt aus der Literatursprache für zwei Jahrhunderte bis zum Jahre 1750, da man anfang die Erinnerungen an das Mittelalter wieder auszugraben. Anders im Dt. Kroner Lande. Hier brachten die Pommerschen und Neumärkischen Edelleute die Fehde als eine vom ritterbürtigen Leben untrennbare Gepflogenheit mit. Aber zu der Zeit, da sie in Deutschland am meisten grassirte, konnte sie hier nicht recht aufkommen, da die hochmächtigen Familien der Schloßgeffenen über ihre Angehörigen eine strenge Disciplinargewalt ausübten, und Edelleute, welche außerhalb derselben standen, ein Rencontre mit jenen schwerlich gewagt hätten. Sie beschränkt sich auf etliche Fälle von Wegelagererei, der Auflehnung gegen die Staatsgewalt und auf den Zweikampf. Um die Zeit aber, da in Deutschland der Fehde die Wurzeln abgegraben wurden, und sie anfang dort einzugehen, und erhob sie im Dt. Kroner Lande ihr Haupt kühner denn je und feierte hier ihre prächtigsten Waffengänge. Sie hat hier eine Nachblüthe von mehr als hundert Jahren erlebt mit einer Reckheit, einer Zügellosigkeit, einem Selbstbewußtsein, wie sie selbst das streitlustige Schwabenland zur Zeit ihrer größten Blüthe nicht gefarnt hat. Aber freilich fand sie hier auch einen Nährboden, wie er günstiger nicht sein konnte. Man denke sich einen uneingeschränkten rausluftigen deutschen Adel unter dem schwachen und nachsichtigen polnischen Regime. Jeder Allodialbesitzer ein kleiner König für sich. Dabei nichts, was die Geister sonst beschäftigt und in Aufregung und Währung versetzt hätte. Kein Feind im Umkreise. Selbst die Reformation, welche in Deutschland unter so vielen und schweren Kämpfen ihr Dasein und ihre Berechtigung sich eringen mußte, vollzog sich hier, allerdings einige Jahre später, so glatt, so geräuschlos, so selbstverständlich, daß außer einigen späteren kirchlichen Nachrichten über deren Einführung nichts in die Akten gelangt ist. Die Fehde war eine deutsche Gepflogenheit, aber wie die meisten anderen ritterlichen Gebräuche war sie auch auf die benachbarten Nationen übergegangen. So soll denn dieser Privatkrieg mit der ausgesprochenen Absicht, dem Gegner an Leib und Leben zu schaden — wie der polnische Rechtslehrer Ostrowski schreibt — in ältester Zeit auch in Polen arg im Schwange gewesen sein, und es wurde die Ankündigung desselben durch einen staatlichen Vollenziehungsbeamten im Beisein zweier adeliger Zeugen vorgenommen, — aber ein eigentliches polnisches Institut ist es nie geworden. Dazu war der Pole

zu heißblütig, zu leidenschaftlich, um seine Rache auf drei bis acht Tage hinauszuschieben, sondern er schritt sofort zur That. — Während nun in Deutschland eine Menge von Verböten und Einschränkungen dem Fehdewesen Einhalt thun, finden wir in Polen nichts Derartiges. Was hatte man auch hier für ein Interesse daran, für einen nördlichen Winkel des Reiches eigene Gesetze zu schaffen? Ueberdies parallelisirte sich diese Gepflogenheit mit der allgemein geduldeten polnischen Sitte des Einreitens (*inoquitatio*) so auffallend, daß man sie bequem derselben gleichstellen konnte.

Ueberblicken wir nun die godgerichtlichen Aufzeichnungen etwa eines Jahrhunderts, so vergeht kein Jahr, in dem nicht eine oder mehrere Fehden zwischen den Edelkenten, Städten und Dorfschaften zum Austrage gebracht wären. Sie führten dem stagnirenden Alltagsleben immer neue Bewegung zu; sie boten den ergiebigsten und nie verfliegenden Unterhaltungsstoff auch für die ferneren Stehenden; sie zogen Furcht und stolzes Erwarten, Triumph oder Verzweiflung für die Betheiligten nach sich. Das Merkwürdige aber ist, daß man für das Ding eigentlich keinen Namen hatte. Das Wort Fehde war aus dem deutschen Sprachgebrauche gewichen, und die Redewendung „Urfehde“ schwören — eigentlich aus der Fehde schwören — hatte mit unserer Fehde nichts zu thun, oder nur insofern, als derselben die ältere germanische Rechtsanschauung zu Grunde lag, daß jeder Verbrecher, der ein peinliches Gericht durchgemacht, ein solches Maaß von Haß und Groll in sich aufgenommen hätte, daß er sich zur Stadt im Zustande der Feindschaft befände. Aber diese Bedeutung hatte sich schon ganz abgeseht, und im Jahre 1649 muß Peter Runge in Jastrow, welcher den katholischen Pfarrer daselbst beleidigt hatte, Urfehde schwören, daß er nie in seinem Leben das Pfarrhaus betreten werde. — Die meisten Verhandlungen über die Fehde sind in lateinischer Sprache niedergeschrieben, und da führt die Fehde denn je nach dem Stadium, in welchem sie sich befindet, einen verschiedenen Namen. Erst sind es die Drohworte (*verba minacia*), dann die offene Feindschaft (*aperta inimicitia*), dann der Einfall, die *incurtio* u. s. w. In zwei Fällen, einmal bei einer Grenzaffaire und ein ander Mal bei einem Zusammenstoße um konfessioneller Gegensätze willen, ist von einem „Kriege“ die Rede, und es scheint, daß das Wort „Krieg“, welches um diese Zeit anfang in die Stelle von „Reise“ (Kriegsreise) zu treten, zugleich auch die Bedeutung des verbliebenen Wortes „Fehde“ mit vertreten mußte. Auch in lateinischen Urkunden wiederholt sich der Ausdruck: *modo guerrico* oder *modo bellico*. — Die Fehde war selten mit einem einmaligen Vorstoße abgethan, sondern hatte ihr Vor- und Nachspiel, wiederholte sich, manche, wie z. B. die um den Klogowwald zwischen der Stadt Dt. Krone und der Herrschaft Lütz, hörte überhaupt in der Zeit vom Jahre 1563 bis 1660 nicht auf. Sie machte eben verschiedene Phasen durch; aber es dürften sich wohl kaum drei Fehden nachweisen lassen, welche alle Stadien gleichmäßig und so zu sagen normal durchlaufen hätten. Wir unterscheiden die Entstehung und die Ansage der Fehde, die königliche Intercession, den Kampf selbst, endlich das gerichtliche Nachspiel.

Die Anlässe zu den Fehden waren die mannigfachsten von der Welt; meistens Streitigkeiten um Mein und Dein, Ueberschreitungen der Grenze, Abholzung von Bäumen, unberechtigte Jagd oder Fischerei, ferner Familien-

zwiste, Erbceffe, Ehrenscheine, auch wohl Widerspruch gegen eine gefesliche Ausführung, Verweigerung der Gerichtsbarkeit über angeklagte Unterthanen, persönliche Beleidigungen, vorgekommene Thätlichkeiten und dergleichen mehr. Da nun die Edelleute im Königreiche Polen jeder Zeit, selbst in den Gerichtsverhandlungen, mit dem Säbel bewaffnet aufratren — nur das Tragen von Pistolen unterlag einer Einschränkung —, so war es unvermeidlich, daß viele ausbrechende Zwistigkeiten sofort an Ort und Stelle ausgemacht wurden, und selbst die Gerichtsstätte wurde einige Male zum Schauplatze eines blutigen Dramas, wobei die Pistole trotz des strengen Verbotes meist sofort zur Hand war. In solchem Falle waren die Gerichtsbeamten, der Burggraf, Schreiber u. a. sehr dabei interessirt, die Sicherheit an dieser geheiligten Stätte, dem *locus privilegiatus*, zu wahren. So oft einer der Streitenden vom Leder zog (*evaginato gladii*), war dieses für den Gegner das Signal, jenem zuvorzukommen. Dergleichen Ausbrüche aber gehören nicht zur Fehde, sondern zum Zweikampfe. Die Gerichtsbehörde nimmt an letzteren nur ein geringes Interesse; die Entstehung übergeht sie meist ganz mit den üblichen Wendungen, der Streit sei ausgebrochen ohne rechte Veranlassung (*sine ulla causa, sine justa causa, nescio quo spiritu ductus*) oder auf teuflische Eingebung (*diabolo suadente*). Auch über die Förmlichkeiten erfahren wir nichts — denn auch das ist Privatsache; nur die Feststellung des Wehrgeldes für den Getödteten wird von dem Gerichte wenigstens angebahnt, endigt aber meist in der mündlichen Vermittelung sogenannter guter Männer. — War die Sache von weiterem Belang und überwog das ritterliche Ehrgefühl, dann sagte die Partei, welche sich beleidigt fühlte, der Gegenpartei ab. Dieses konnte entweder mündlich geschehen in Gegenwart mehrerer Zeugen oder durch einen Brief. Beides nannte man das „Dräuen“ (*verba minacia*), auch wohl ein „gefährliches und greuliches Drosschreiben“. Die Absagebriefe waren in kurze Worte gefaßt, da jede Drohung um so gefährlicher erscheint, je mehr sie befürchten läßt. Selten wird noch etwas Besonderes hinzugefügt, und wenn Razmer von Bärwalde auch seinem Gegner in Seegenfelde droht, er werde ihn aufheben und über die Grenze führen lassen, so spricht hieraus schon die Ohnmacht der Ausführung. Für ungeheuerlich und des Ritters unwürdig galt eine Drohung mit Mord und Brand. Der Fehdebrief oder die Absage durchschneidet das Band des Vertrauens (der *fides*), welches bisher die beiden Edelleute verbunden, daher der Ausdruck *diffidare*, *diffiducatio*. — Sie stehen sich von nun an als „abgesagte Feinde“ einander gegenüber; die Fehde hat begonnen; es besteht eine *aperta inimicitia*, eine offene Feindschaft. — Die Uebermittlung des Fehdebriefes erfolgte gewöhnlich durch einen Diener oder Vasallen und mußte auf dem Hausflur, in dem *hypocaustum*, niedergelegt werden. Solch' ein Auftrag war aber nicht immer ohne Gefahr, denn nicht Jeder besaß Ehrgefühl genug, um den Boten unbehelligt von dannen ziehen zu lassen. Wenn schon die Untsdienere, die *ministeriales*, bei Ausführung ihres Auftrages oft genug Mißhandlungen ausgefetzt waren und sogar ihr Leben gefährdeten, so war für solche Privatufträge noch mehr zu fürchten, daher die Boten zuweilen auf einem entfernten Vorwerke des Adressaten ihr Schreiben niederlegten oder ihren Auftrag heimlich ausführten. Auch jene bekannten Worte, welche sich einstmals an

der Thür des thatkräftigen Markgrafen Joachim I. fanden: „Jochimke, Jochimke zc.“ waren nichts anderes als ein ihm vom märkischen Adel über- sandter Fehdebrief, ganz in der hündigen Form und dem Tone jener Zeit abgefaßt. Der Bote, den Zorn des Markgrafen fürchtend, hatte offenbar die Dunkelstunde benutzt, um seinen Auftrag auszuführen. — Wenn nun Franz von Sickingen etwa um das Jahr 1520 sich rühmt, er habe nie eine Fehde geführt ohne vorangegangene Absage, so ersieht man hieraus, daß zahlreiche Fehden doch auch wohl ohne eine solche begonnen worden sind. In der That verlautet im Dt. Kroner Lande bei vielen derselben nichts von einem vorangegangenen Fehdebrief; sie charakterisiren sich als ganz gewöhnliche Ueberfälle. Möglich, daß solche vielleicht nur durch Zufall nicht ihren Weg in die Akten gefunden haben.

War nun die Absage erfolgt, so wendet sich der Befehdete, schon um sich für alle Fälle sicher zu stellen, an das Grodgericht. Er muß natürlich Gegenrüstungen machen und befindet sich in Lebensgefahr. Für Beides reicht er eine *taxatio* (Abschätzung) ein. Der gewöhnliche erste Preis ist 2000 fl., oft erreicht er — und namentlich, wenn die ersten Pünktleien schon erfolgt sind — eine bedeutend größere Höhe. — Nunmehr bemächtigt sich der König als Beschirmer des öffentlichen Landfriedens (*pro pace publica*) der Sache. Mehr um den Schein zu wahren, als sei die Krone, das *brachium regale*, jeder Zeit bereit, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, tritt er dazwischen und gebietet beiden Parteien Ruhe. Es ist dieses die *Intercessio*. Je nach der Dringlichkeit der Lage oder der Wichtigkeit des Streitens, der größeren oder geringeren Machtentfaltung der Parteien und auch nach dem Grade der beiderseitigen Erbitterung richten sich die königlichen Maßnahmen. Sie bestehen in dem Geleitsbriefe (*salvus conductus*) und dem Bürgergelde (*vadium*). Der Geleitsbrief war ein königlicher Gnadenakt, durch welchen Personen, welche in Folge eines Prozesses oder sonstiger Verhältnisse Grund hatten, für ihre persönliche Sicherheit besorgt zu sein, für eine gewisse Zeit — etwa 4 Wochen bis $\frac{1}{2}$ Jahr — unter den königlichen Schutz genommen wurden, frei und unbehelligt umhergehen und ihre Geschäfte besorgen durften. Auch der Befehdete war — sofern er diesen königlichen Schutz in Anspruch nahm — wenigstens nominell gegen Angriffe geschützt. Häufiger war das Bürgergeld, welches vom Könige oder Starosten mit der Bestimmung festgesetzt wurde, daß der erste Uebertreter die eine Hälfte an die Staatskasse, die andere Hälfte an den Angegriffenen zu zahlen hätte. Die Höhe dieses Bürgergeldes ist eine sehr verschiedene, wird auch oft verdoppelt, verdreifacht. Als Georg v. Wedell im Jahre 1556 einen Vasallen der Golzen auf Klausdorf bedrohte, setzte der Starost ein *vadium* von nur 60 M. fest; in demselben Jahre in der Fehde zwischen Ragmer und den Golzen wird vom Könige ein *vadium* von 1000 fl., ebenfalls in demselben Jahre zwischen Ragmer und Manteuffel 500 M. festgestellt. In der Fehde zwischen den Vasallenfamilien Turnow und Boldt wird mehr wegen der Hartnäckigkeit und Verbissenheit beider Parteien als wegen deren Machtentfaltung ein *vadium* von 2000 fl., in der Fehde zwischen den Tüker Wedells und Smielowski beläuft sich das *vadium* auf 10 000 fl., in der großen Fehde zwischen Heinrich Blankenburg und der Elisabeth Günterberg laut königlicher Verfügung auf 24 000 fl. (21. Mai 1601); endlich gar

etliche Jahre später in der Doppelfehde zwischen der mächtigen Familie der Czarnkowskis einerseits und den Golzen und Manteuffels andererseits gar auf 50 000 fl. — Aber trotz der königlichen Intercessionen, Geleitsbriefen und Bürgergeldern kommt es nicht ein einziges Mal vor, daß die streitenden Parteien sich hierdurch hätten zur Ruhe weisen lassen; es war dieses eben nur eine Formalität. Nur in einem Falle war es dem Könige wirklich darum zu thun, die Familie Nagmer, welche ihm lästig geworden war, aus der Starostei Draheim zu verdrängen; aber selbst in diesem einen Falle vermochte weder das verdreifachte Bürgergeld, noch das direkte Einschreiten des Starosten jene aus der Fassung zu bringen, sondern sie wußten sich auf einem anderen Wege, direkt aus der königlichen Kanzlei einen sogenannten Verhinderungsbrief (*literae inhibitionis*) zu verschaffen.¹⁾

Gewöhnlich drei bis acht Tage nach Ausagung der Fehde begann der „Streit“, nachdem beide Parteien ihre nothwendigen Zurüstungen gemacht hatten. Der Angreifer sammelte zu diesem Zwecke eine größere Schaar von Truppen. In erster Reihe mußten die sogenannten Haiducken heran (*milites ungarici*, auch *haidones* genannt), eine berüchtigte Art von Haustruppe, welche sich jeder einigermaßen wohlhabende Feudalherr auf seinem Gute halten mußte — wohl schwerlich National-Ungarn, sondern nur nach ihrem bizarren Auspuge so genannt —, Bedienstete, wie man sie noch heute an kleinen Fürstenthümern zu Botendiensten verwendet. Dann wurden die Bauern befohlen, und wenn der Befehlende über eine Stadt zu verfügen hatte, die Bürger. Reichten diese alle nicht aus, so wurden Anwerbungen jenseits der Grenze oder bei der Bürgerschaft gemacht. Die Zahl der ausziehenden Truppen war selten unter 50 Mann, belief sich aber gewöhnlich auf 100 Mann, oft darüber bis 400. Die Ausrüstung der Truppen war den Erfordernissen und dem Wohlstande jener Zeit entsprechend. Flinten und Pistolen gab es schon, aber das Tragen derselben war dem Bauern und Bürger verboten, nur der Schulze des Dorfes und der Schäfer waren hierzu berechtigt, dafür aber befanden sich eine Menge solcher Schießwaffen im Besitze der Edelleute, welche hiermit prunkten und oft in großen Aufzügen allen Verbotten zum Trotz damit paradierten. Die kamen natürlich in solchem Falle zur Geltung, und es wird einige Male besonders hervorgehoben, daß sie mit Schießgewehren neuester Konstruktion aufgetreten seien. Daneben natürlich waren es besonders Eisen-Waffen, namentlich Lanzen, Sensen, ja sogar Stöcke, die zur Ausrüstung der Mehrzahl dienten. Alles dieses gehörte zu dem Begriffe „mit bewaffneter Mannschaft“. Bestimmte Fehdetage, wie sie in Deutschland durch die *trouga Dei* festgesetzt waren, gab es nicht. In einem Falle wird hervorgehoben, daß er den Sonntag für seinen Fehdezug benutzt habe, gegen göttliches Recht und gegen die Gepflogenheit der katholischen Kirche. Der Aufzug erfolgte mit möglichst großem Geräusche; Fahnen und Trommeln durften niemals fehlen, der Fehdezug mußte ein möglichst kriegerisches Aussehen haben. Die ausgerüstete Mannschaft wurde von einer ganzen Schaar von Weibern und Kindern begleitet, um etwaige Beutestücke in Empfang zu nehmen und möglichst schnell in Sicherheit zu bringen. Schon aus der Ferne kündigten sie sich

¹⁾ Vergl. oben S. 56—58.

bei ihrem Ankommen durch ein lautes Geräusch und Rufen an, denn die Fehde war kein heimlicher Ueberfall, sondern eine offene Herausforderung. Der Gegner war gewarnt, und es werden beim Herannahen die Sturmglocken in dem angegriffenen Dorfe geläutet, das Sturmsignal. Man verschanzte sich so gut, wie es ging in den Häusern, gewöhnlich in der Curie des angegriffenen Edelmannes. Nun begann zunächst der Wortkampf zwischen beiden Parteien, die Schmähworte „*famam laedentia*“, wie die „Provokation“, wobei die ehrenrührigsten Sachen zugerufen und erwidert wurden. Eine Hauptrolle spielte dabei das Suchen nach dem Edelmann, der freilich selten persönlich zum Vorschein kam. Diese Herausforderung geschah etwa mit den Worten: „Kumme herausen Ewald Golz, wenn Du von Vater und Mutter ehrlichen geboren bist“. — Der Kampf begann mit dem Abbrechen von Zäunen, Einschlagen von Thüren, einzelne Schüsse werden gewechselt, man wird handgemein, es giebt blutige Köpfe und keine Fehde geht vor sich, ohne daß nicht Einer oder Mehrere ihr Leben lassen. Meistens sind die Angreifer in der Zahl überlegen, wenigstens in den Fällen, die zur Verhandlung kommen, da, wenn sie mit blutigen Köpfen zurückgewiesen wurden, eine Klage des Angegriffenen nicht erfolgte; der Kampf endet oft mit der Vertreibung des Gegners, Demolirung des Hauses, Wegtreiben des Viehes, Veraubung aller Kleinodien; die Rache war gekühlt, die Fehde beendet. Aber nur in den seltensten Fällen, nur, wenn der Verlust auf beiden Seiten kein zu großer gewesen war und zwischen Familien von wirklich ritterlicher Gesinnung fand eine Versöhnung statt, welche alsdann auch durch einen gerichtlichen Akt im Landbuche besiegelt wurde. — In den meisten Fällen beginnt nun erst das gerichtliche Nachspiel oder wie es heißt „der gerichtliche Abscheid“. Zunächst wird über alle diejenigen, welche beim Kampfe ihr Leben verloren haben, das übliche Zetergeschrei erhoben; die Leiche wird an den vier Marktecken oder, wenn es adelige Gefallene sind, zum ersten Mal beim Aufheben der Leiche, zum zweiten Mal beim Vorbeitragen am Burgthore, zum dritten Mal bei der Beisetzung, aufgehoben und der Mörder angerufen. Es geschah dieses nach alter heidnischer Sitte, da man glaubte, daß die Wunden des Getödteten wieder bluten würden, wenn der Mörder sich in der Nähe befand. Als Mörder aber wird nicht derjenige bezeichnet, welcher unmittelbar die Wunde verursacht hat, sondern der Edelmann, welcher den Anlaß zum Streite gegeben, der „*Principalis*“ im Gegensatz zum „*Autor*“. Diese Umständlichkeit des Zetergeschreies und des Aufhebens der Leiche war je nach der Persönlichkeit des Gefallenen oder der Wichtigkeit der Fehde bald eine geringere, bald eine prunkvollere, und noch heute sagen wir „viel Aufhebens machen von einer Sache“, wenn wir ihr eine größere Wichtigkeit beilegen. Dieses Zetergeschrei war schon ein gerichtlicher Racheakt, da er durch den Vollziehungsbeamten, den Ministerialis vorgenommen werden mußte. Es mußte also ein Sühnegeld entrichtet werden, geringer, wenn der Gefallene ein Bauer gewesen, nach polnischem Rechte vom Jahre 1347 drei Mark, das später auf zehn Mark erhöht war, und von diesen zehn Mark fielen nur sechs den Verwandten, vier dem Erbherrn zu. Theurer war das Sühnegeld für den Edelmann, und auch hier war ein Unterschied, ob er mit dem Säbel oder mit dem Schießgewehr erschlagen; die Strafe steigerte

sich im letzteren Falle bis 480 Mark. — Im Jahre 1604 wird Elisabeth Günterberg als Prinzipalin für die Tödtung des Edelmannes Christian von Briesen zu 490 Mark verurtheilt. Bei den nun folgenden, meist sehr weit-schweifigen Klagen kommen aber gewöhnlich ganz andere Sachen zur Sprache als die Wehr- oder Sühnegelder, welche durch Vermittelung sog. „guter Männer“ unter den Parteien selbst abgemacht wurden. Da kommt zunächst der Schadenersatz, und dieser wird von der angegriffenen Partei gewöhnlich zu einer fabelhaften Summe aufgebauscht. In einem Falle wird der Gesamtverlust im Jahre 1601 auf 140 042 Mark berechnet. — Oftmals in Ermangelung anderer Gründe, namentlich wenn die Fehde sich um einen strittigen Besitz entsponnen hatte, beriefen sich die Verklagten auf die durch das polnische Recht gestattete Selbsthilfe des Einreitens (inequitatio). Hiermit bezeichnete man nach altem polnischem Rechtsgebrauche die in Polen geduldeten Gepflogenheit, sich mit eigenen Mitteln gewaltsam in den Besitz zu setzen, wenn man denselben ererbt, rechtlich erstritten oder sonst wie gewonnen hatte, aber durch irgend welche Gegenmittel des Inhabers, namentlich dessen hartnäckige Weigerung, durch dessen absichtliche Verschleppung an andere Gerichtshöfe und ähnliche Mittel denselben nicht antreten konnte. Er mußte zu diesem Zwecke eine größere Anzahl benachbarter Edelleute von seinem guten Rechte überzeugen und sich deren Beihilfe versichert haben. Zu heimlicher Stunde versammelten sich die Standesgenossen, verstärkten sich durch eine Anzahl bewaffneter Reisige, fielen unvermuthet über den Landbesitz her, vertrieben den bisherigen Inhaber, wobei alles zerstört wurde, was jenem noch als Eigenthum zugehört hatte. Diese Sitte des Einreitens ist in Polen sehr alt, und da hiermit selbstverständlich der größte Mißbrauch getrieben wurde, wurden gesetzliche Einschränkungen erlassen, ähnlich dem Gottesfrieden der *trouga Dei* in Deutschland. Die wichtigsten derselben stammen aus den Jahren 1496 und 1576 und betreffen namentlich den dabei vorgekommenen Todtschlag; aber alle diese einschränkenden Verbote haben bei dem Verfall Polens und dem zunehmenden Uebermuth des Adels nichts gefruchtet. Die letzte Strafverschärfung aus dem Jahre 1768 — also kurz vor dem Zusammenbruche des polnischen Reiches — beweist nur, daß alle staatlichen Vorkehrungen diese Unsitte erfolglos bekämpft hatten. Diese polnische Sitte des Einreitens unterscheidet sich wesentlich von der deutschen Fehde; bei dem Einreiten schützte man einen rechtlichen Grund vor, zur Fehde gab nur die verletzte Ehre und die erlittene Kränkung die Veranlassung. Die Fehde war angesagt, der Kampf selbst offen und ehrlich; das Einreiten war ein heimlicher, heimtückischer Ueberfall, oft zur Nachtzeit oder bei Abwesenheit des Besitzers. Außerlich unterschied sich die Fehde vom Einreiten dadurch, daß bei ersterer mit Ausnahme des Führers und einiger Trabanten alles zu Fuß marschierte, während bei letzterem alles beritten sein mußte. Auch die Art der Plünderung war eine andere, da beim Einreiten muthwillig alles zerstört werden mußte, was dem früheren Besitzer zusam, während es bei der Fehde nur auf einzelne Beutestücke hinauslief. Dieser Sitte des Einreitens begegnen wir auch im Dt. Kroner Lande und zwar schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts, doch sind die ersten Fälle dieser Art nur Eingriffe des Starosten oder Wizestarosten mehr oder minder berechtigter Art unter dem Vorwande der Amtspflicht, wie es

in den Klagen heißt, aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts nähern sie sich dem polnischen Gebrauche und treten im 17. noch häufiger auf. Es sei von vielen nur ein Fall herausgehoben, der als eine Art von Selbsthilfe kleinerer Edelleute gegen den übermächtigen und übermüthigen Heinrich Blankenburg anzusehen ist, seiner Zeit den gefürchtetsten Mann im ganzen Dt. Kroner Lande, welcher sich die größten Ausschreitungen aller Art gegen Hoch und Niedrig hatte zu Schulden kommen lassen. Da thaten sich denn eine Anzahl von Edelleuten zusammen, theils Männer, theils Wittwen, sogar eine Jungfrau, die eigene Schwägerin des Blankenburg, welche allesammt noch ein Erbanrecht auf Friedland hatten, aber von Blankenburg auf die gröblichste Art zurückgewiesen waren. Als solche werden genannt: Joachin Günterberg, Joh. Goltz, Dorothea von Wedell aus Friedland, Katharina, Wittwe des Hennig Borek, Ursula von Wedell, Wittwe des Ernst, und die erstgenannte Jungfrau Elisabeth von Wedell. Diese brachten eine stattliche Anzahl von Reitern zusammen, versahen dieselben mit Schießwaffen, sogar einigen Kanonen, und stellten sie unter das Kommando eines Vasallen der Wedells, Namens Anklam aus Brunk, welcher den Angriff so geschickt leitete, daß Blankenburg, nachdem Thüren und Wände seiner Burg durchschossen waren, die Flucht ergreifen mußte. Als gravirend wird hervorgehoben, daß dieses Einreiten stattgefunden hätte zur Zeit der Abwesenheit des polnischen Königs, als ob bei Anwesenheit des Königs so etwas nicht hätte vorkommen können, daß sie einheimische und auswärtige Soldaten hierzu gemiethet hätten; das ganze wird ein „Krieg“ genannt, wobei die Soldaten mit Geschützen und Schießwaffen versehen seien; dann wird der Angriff geschildert auf die Burg, das fortalium (der insultus et violentus incursus), dann folgt die Plünderung (direptio, destructio, depopulatio). Es folgt endlich eine klägliche Schilderung, wie sie Keller und Kammer erbrochen, und wie sie alles vernichtet hätten, zum Schlusse aber eine Berechnung des Schadens, wobei er nicht nach einer einheitlichen Münze, sondern bald nach polnischen Floren, bald nach deutschen Thalern, bald nach brandenburgischer Mark rechnet. Er giebt an: den Verlust an Borräthen auf 15 000 Thaler, an Kleinodien auf 20 000 fl., Gewändern auf 4000 fl., 23 Betten berechnet er auf 1000 fl., Schießwaffen auf 1000 fl., die verloren gegangenen Privilegien, Handschriften und Dokumente berechnet er nach ihrem ideellen Werthe gar auf 200 000 fl., und den Gesamtwertb auf 30 000 brandenburgische Mark, also ca. 300 000 Thaler.

Alle diese Angriffe, ob Fehde oder Einreiten, galten für ein Vorrecht des Adels. Kein Wunder, daß diese Sitte oder Unsitte aber auch bald andere Bevölkerungsschichten durchsickerte. Die meisten Städte des Deutsch-Kroner Landes lagen in fast ununterbrochener Fehde mit angrenzenden Nachbarn und lehnten sich oft sogar gegen die Staatsgewalt auf, was zu ähnlichen Zusammenstößen führte. Viele Ortschaften, namentlich in der Schneidemühler Staroste, kamen trotz wiederholter Grenzregulirungen nie zur Ruhe und standen sich mit einer Bitterkeit einander gegenüber, welche die Fehde der Edelleute weit in den Schatten stellte. Die ehemalige Dorfschaft Jastrow haderte mit der benachbarten pommerischen Ortschaft Zamborst Jahrzehnte lang um einen strittigen Besiz, bis der Hauptmann

von Neustettin, Jakob von Kleist, welchem die Sache ebenso unangenehm war wie dem Starosten von Schneidemühl, auf den praktischen Gedanken verfiel, den Dorfschulzen von Jastrow im Jahre 1584 zugleich mit einem Lehngute in Zamborst anzusiedeln, um so seine Autorität auf beide Ortschaften auszudehnen. Dies hatte den erwünschten Erfolg, und noch heute sitzt ein Nachkomme jener Radows auf der Scholle. Einen der originellsten Auswüchse des Fehdewesens trieb der konfessionelle Zwiespalt im Jahre 1654 in der Stadt Schloppe, wo der dortige katholische Pfarrer inmitten einer protestantischen Bevölkerung sich durch rigorose Eintreibung der Messgelder so verhaßt machte, daß die umliegenden Ortschaften sich vereinigten, und etwa 400 Mann stark ein vollständiges Haberfeldtreiben auf den Saatsfeldern des Propstes veranstalteten. — Die schlimmste Entartung des Fehdewesens aber waren die sog. Mord- und Brandbriefe, welche von einzelnen gewaltthätigen Menschen gegen die Inhaber größerer Güter oder gegen ganze Städte geschleudert wurden. Der gemeine Mann, namentlich der Bewohner auf dem Lande, wo fand er sein Recht? Vor dem Dorfgerichte, woselbst der Edelmann mit zwei Besitzern Partei und Richter in einer Person war? Eine Klage bei dem Grodgerichte war mit unendlich vielen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft und auch nur dann möglich, wenn man sich der Assistenz eines anderen Edelmannes versichert hatte. Er greift also zur Selbsthilfe und gerade gegen Ende des 16. Jahrhunderts und beim Beginne des 17. Jahrhunderts mehren sich die Fälle, in denen entschlossene Männer, wenn sie ein bitteres Unrecht erlitten hatten oder erlitten zu haben glaubten, den Kreis der menschlichen Gesellschaft verließen und von einem für Verfolger unerreichbaren Orte aus durch heimliche Vermittelung eingeweihter Personen ihre schrecklichen Droh- oder Brandbriefe ergehen ließen. Der Name Brandbrief hat sich, wie so mancher Ausdruck aus der Zeit der Fehde, überlebt und hat heutigen Tages nur noch die Bedeutung einer harmlosen oder scherzhaften Redewendung angenommen. Wenn der Edelmann Nagmer oder Glasenap mit Todtschlag und heimlicher Entführung, oder gar der Basall Michael Ketz seiner Prinzipalinal mit Abbrennen des ganzen Dorfes drohen durfte, warum nicht auch der Enterbte, der mit Unrecht Bestrafter, von seinen Genossen noch dazu Verhöhnthe? Vor nichts erzitterte der Bauer und Edelmann mehr als vor Brandstiftung. Der Städter, obgleich auch er, wie wir gesehen, oft genug durch Feuersbrünste heimgesucht wurde, kannte diese Furcht nicht in demselben Maaße; Mauern schützten ihn vor Eindringlingen, Thurm- und Thorwächter gaben das Signal beim ersten Züngeln einer Flamme, gefüllte Wasserkübel standen bereit, zur Belohnung für den Ersten, der sie zur Brandstätte führte; viel schlimmer war es auf dem Lande, wo selbst die Herrenhäuser, wie z. B. in dem jüngst niedergebrannten Herrenhause von Lebehulke, aus grobem Bindwerk hergestellt waren, sodaß bei entstehendem Feuer von dem ganzen Hause nichts übrig blieb, als der sog. „Klebeschornstein“, jene im Deutsch-Kroner Kreise üblichen Ungethümle, welche erst in jüngster Zeit durch die strengen Verfügungen von Marienwerder und zwar merkwürdiger Weise als „feuergefährlich“ bis auf Wenige geschwunden sind. Feuerversicherungsanstalten gab es um jene Zeit nicht, noch weniger gegen Vieh; unerséglich war oft der Verlust von Dokumenten, wie wir es in dem

Blankenburg'schen Falle gesehen haben. Zwar drohte dem Mordbrenner die grausamste Strafe — das langsame Schmücken am Pfahle —, aber wie den Thäter erhaschen? An der jetzigen Schönthaler Forst, da wo die Plietniß und Döberitz aus Pommern in den Dt. Kroner Kreis hineintritt, stießen dreier Herren Länder zusammen, Pommern, Brandenburg und Polen, welche wohl untereinander leidlich gute Nachbarschaft hielten, aber Verbrecher doch nur auf besondere Requisition der Landesbehörde auslieferten. Innerhalb Polens waren es wieder vier verschiedene Starosteien, jede mit einer besonderen Jurisdiktion ausgestattet, welche hier und in dem benachbarten Lande teilsförmig zusammenstießen: die Starosteien Dt. Krone, Usz-Schneidemühl, Rakel und Schlochau; jeder Starost war auf seine Nachbarn eifersüchtig und ließ sich das Recht, einen Verbrecher auf seinem Territorium einzufangen, durch nichts verflummern. Auch die königlichen Städte wie Dt. Krone, Tempelburg und das freilich erst im Jahre 1602 gegründete Jastrow hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, endlich hatten auch gewisse ehemalige Schloßgeessene innerhalb ihres Gutsbesitzes den Blutbann. So konnte denn ein verfolgter Verbrecher innerhalb 24 Stunden genau zehnmal den Jurisdiktionsbezirk wechseln. Das Dt. Kroner Land war deshalb der Zufluchtsort für Verbrecher aller Art. Sie ahmten natürlich die Form des Fehdebriefes der Edelleute nach, drohten aber meist mit Mord und Feuer (*ferro et igni*), wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist an einem bestimmten Orte ihnen eine Entschädigungssumme hinterlegt wäre, oder die Bedrohten sich zu einer „Tagfahrt“ entschlossen. Ein solcher war der Hirte Peter Dohler aus Pommern, von seinen Herrschaften gefänglich eingezogen, weil mau sich bei ihm jeder That zu versehen glaubte. Er war aus dem Gefängnisse ausgebrochen, nach dem Dt. Kroner Lande geflohen und entbot nun mit „gefährlichen Dräuschreiben“ alle seine Gegner aus Pommern zu verschiedenen „Tagzeiten“. Den ersten Termin ließen jene vertreiben, als aber das erste Gehöft in ihrer Nähe in Flammen aufging, beauftragten sie sofort einen Juristen von Fach, den „wohlweisen und wohlgelahrten Albery“, mit ihm zu pactiren. Aber der Brandstifter wies ihn stolz ab, er wollte nur persönlich mit den Junkern verhandeln, und zwar in Gegenwart des Dt. Kroner Bürgermeisters und einiger Vertrauenspersonen, die er selbst bezeichnen würde; als solcher wird u. a. der Schulmeister in Breitenstein, Valentin Buller genannt, der die ganze Sache ins richtige Geleise gebracht hätte (*causae promotor*). Hier im Schulhause fand denn endlich auch am 2. August alten Stils die Tagfahrt statt, zu welcher sich die Junker bequemen mußten; sie mußten sich verpflichten, ihm 275 Thaler in verschiedenen Posten zu zahlen, wie sie freilich beschönigend hinzufügen, nicht aus Pflicht „sed saltem pro redimenda vexa von die ganze Sache in totum“, oder wie wir heutigen Tages sagen würden, nur um die ganze Sache aus der Welt zu bringen. Das Merkwürdigste hierbei ist, daß dieser Vertrag sogar ins Landbuch eingetragen wurde, d. h. in die Grodgerichtsakten. Eine noch größere Dreistigkeit erlaubte sich beim Beginne des 17. Jahrhunderts ein gewisser Hans Rujat, welcher ohne die geringste Beihilfe mit der ganzen Stadt Jastrow, daneben mit den Deutsch-Kroner Edelleuten Blankenburg und Vorko eine mehrjährige Fehde geführt hat. Seinen Aufenthalt kannte Niemand und theilte er mit Niemandem

als mit seiner Ehefrau, welche auch all' die Fehdebriefe und sonstigen Schreiben an die betreffenden Personen übermittelte. Seine Korrespondenz, sowie die Antworten des Jastrower Magistrats liegen noch heute daselbst in Verwahrung als eines der merkwürdigsten Dokumente jener Zeit. Hans Kujat war in den Verdacht gekommen, daß er mit zwei Uebelthätern, welche den genannten Oelleuten Blauenburg und Borke abgesagt hatten, als Fehler in Verbindung gestanden hätte; er kam auf die Folter, stieß aber hier so heftige Drohworte aus, daß die Jastrower es für gerathen hielten, ihn der Haft zu entlassen, nachdem er zuvor in feierlichstem Tone Urfehde geschworen hatte: „Ich, Hans Kujat, stehe allhier unter dem blagen Himmel mit geblostem Haupte und ausgereckten Fingern vor Gott dem Allmächtigen und seiner heiligen Dreifaltigkeit und seine heiligen Engeln und schwöre u. s. w.“, zum Schluß: „sofern ich oder die Meinigen dies nicht halten werden, so bitte ich, daß mir Gott entziehen wolle Wasser und Weide, Hege und Friede, will auch abgefondert sein vor Gott von allen christgläubigen Menschen“. Trotzdem fühlte sich Kujat keinen Augenblick an den ihm abgedrungenen Schwur gebunden, sondern während er mit den Lippen die Urfehde leistete, schwur er im Herzen der Stadt eine fürchterliche Rache. Nach wenigen Tagen erfolgte der Absagebrief. Immer größer wird die Furcht, Wächter und Bürgerwachen werden verstärkt, der Dienstleid der städtischen Beamten erneuert, der Nachtposten schon um 7 Uhr bezogen und erst Morgens um 5 Uhr wieder verlassen; alles, was an Feuer oder Unglück in jenen Tagen vorkam, wird dem Hans Kujat in Rechnung gesetzt, und er, der von Allem unterrichtet war, nutzte die gespensterhafte Furcht auch so weit aus, daß er sogar den Bürgermeister und Richter der Stadt Jastrow ausgeliefert haben wollte. In zwei Sonnenscheinen entbietet er sie nach Plietnig, „sonst würde er die Stadt ganz und gar in den Grund brennen“. Die junge Stadt Jastrow war nämlich ein offener Ort, ohne Mauern, und die einzige „Umwehrung“ bildeten die Grubsfäden, welche die jüdische Gemeinde über die Giebel der Dächer gezogen hatte. In Todesangst wendet sich der ganze Magistrat um Vermittelung an das Schulzenamt nach Plietnig; sie wollten sich ja gern mit ihm vertragen. An Stelle des zur Auslieferung verlangten Richters unterschreibt seine Gattin, wie es heißt „in Abwesen ihres Mannes“. Endlich erfolgt zu Gr. Borne im Hause des Schulzen Martin Pantel ein Vertrag, wonach ihm 169 Thaler ausgezahlt werden müssen. Von nun an zeigt Kujat sich großmüthig, er nennt den Magistrat „seine lieben Gevattern“, verkehrt fortan in der Stadt aus und ein, und noch heutigen Tages sind seine Nachkommen in der Umgegend anständig. — So war denn die ganze Zeit des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus von ununterbrochener Fehde durchzuckt. Man glaubt sich manchmal ins alte Griechenland versetzt, wo selbst die kleinsten Staaten nicht mit den Nachbarn Ruhe halten konnten; selten war eine Fehde in wenigen Wochen abgethan, manche zogen sich durch Menschenalter hindurch; die längste aber ist wohl die, welche die Stadt St. Krone mit den Bedells und deren Vasallen um den noch heute in jungfräulicher Pracht dastehenden und mühsam geschützten Klogowwald geführt hat. Sie beginnt im Jahre 1561 und ist im Jahre 1652 noch nicht zu Ende; die Jahre 1562, 65, 68, 97, 1601, 1602, 1605, 1608 und 1613 sind besonders

kriegerisch gewesen. Mancher Bürger, mancher Bauer hat hier sein Leben gelassen.

Wer nun heute den Schatten des Dt. Kroner Stadtwaldes aufsucht, findet noch einen alten Zeugen aller jener Vorgänge und Kämpfe, die alte fast tausendjährige Eiche, deren Wipfel einst auf alle jene blutigen Zusammenstöße herabgeblüht, und an deren Stamme manche jener dargestellten Fehden vorübergehend ihren Ruhepunkt gefunden haben. Manches könnte sie ergänzend berichten. Leider sieht auch sie ihrem baldigen Ende entgegen — ein treffliches Wahrzeichen der alles wandelnden Zeit.

f. Die kirchlichen Verhältnisse im Dt. Kroner Lande.

Das Dt. Kroner Land gehörte, soweit die urkundlichen Nachrichten reichen, zur Diözese Posen. Der Posener Bischofsprengel trat westlich über die Drage hinaus¹⁾ und grenzte östlich längs der Klüddow mit dem von Gnesen. Bei der Okkupation dieses Landes durch die Markgrafen von Brandenburg ist es eine ihrer ersten Laits-handlungen, sich mit dem Posener Bischofe und dem Posener Domkapitel wegen der Entrichtung des Kirchenzehnten zu einigen.²⁾ Auch die Aufstellung des Kirchenregisters vom Jahre 1349 erfolgte nur im Auftrage und im Interesse des Posener Bischofs,³⁾ um feste Anhalte für die Einziehung dieser Kirchenabgabe zu gewinnen, um — wie es urkundlich darin heißt — den Bischofsbezem zu „entwinden“. — Mit der Gründung der neuen Ortschaften im Dt. Kroner Gebiete sollte jedesmal auch die Einrichtung eines eigenen Kirchenprengels Hand in Hand gehen, und es waren bei Aufmessung einer jeden Ortschaft vier Hufen für den Ortspfarrer vorweg in Anrechnung gebracht; doch mußte bei der Ausföhrung dieses kulturellen Unternehmens in den meisten Fällen von der Errichtung eines selbstständigen Pfarrsystems Abstand genommen werden. Es lag dieses eben in der damaligen Sitte, vielleicht auch in dem Mangel an genügend vorbereiteten Priestern, daß nur an größeren bewohnten Plätzen namentlich in Städten, wirkliche ordinierte Pfarrer ansässig waren, während die umliegenden Dorfschaften als Filialkirchen der Pfarre unterstellt waren und von Vikarien verwaltet wurden. Diese zwar ursprünglich von den Markgrafen beabsichtigten, dann aber unterbliebenen Pfarreien haben sich, nachdem sie sich Jahrhunderte lang in einem Abhängigkeitsverhältnisse befunden hatten, erst in neuester Zeit wieder zu selbstständigen Pfarreien ausgestaltet. Wirkliche Pfarreien gab es auch während der polnischen Zeit

¹⁾ In der Urkunde vom 27. Dezember 1312 werden die Dorfschaften und Städte zwischen der Nege und Klüddow von denen zwischen der Nege und Drage getrennt; die letzteren müssen sich also auf dem rechten Drage-Ufer befunden haben. Auch waren einige Landstriche um die Drage strittig zwischen dem Posener Bischofe und dem von Kammin in Pommern, — ebenfalls auf dem rechten Ufer.

²⁾ Vergl. die oben genannte Urkunde aus dem Archive des Posener Domkapitels, neuerdings abgedruckt im Codex diplomaticus Poloniae Majoris.

³⁾ Urk. v. 30. Mai 1349 im Archive des Posener Domkapitels. Von Städten gehörten damals zum Dt. Kroner Lande: Tüg, Neu-Friedland, Corona, Tempelburg, Schloppe, Falkenburg und Kallies — alle dem Posener Bisthum unterstellt. — Im Jahre 1312 war auch noch Filehne dazu gerechnet worden.

aufser denen in den Städten nur in wenigen Ortschaften, nämlich in Schroz, Rederitz und Nakel. Diese größeren Pfarrsprengel aber waren mit einer solchen Menge von Filialkirchen und Oratorien (Bethhäusern) belastet, daß ein ganzer Apparat von Hilfsgeistlichen dazu gehörte, um die geistlichen Verrichtungen in den oft entfernt gelegenen Ortschaften wahrzunehmen. In mehreren Pfarreien, wie in Tütz, Dt. Krone und wahrscheinlich auch noch anderswo waren die Vikarien in eigenen Häusern neben der Pfarrei untergebracht und führten eine Art gemeinsamen Lebens. — Das Dt. Kroner Land reichte um jene Zeit weit über die Grenzen des heutigen Kreises hinaus und umfaßte neben den heutigen noch die Städte Tempelburg, Kallies, Falkenburg, zeitweise auch noch Tlehne. Es bildete einen eigenen Landesdistrikt mit überwiegend deutscher Bevölkerung. Dieses übte selbstverständlich auch auf die kirchlichen Verhältnisse seine Wirkung und führte zu einer gesonderten in sich fest abgeschlossenen Verwaltung. Schon in eine sehr frühe Zeit reicht die Einrichtung sogenannter Dekanate, auch Rural = Dekanate genannt,¹⁾ vermöge welcher eine gewisse Anzahl ländlicher Pfarreien der Aufsicht eines Obergeistlichen (Dekanes) unterstellt waren.²⁾ Zweck strafferer Handhabung der kirchlichen Disziplin wurde die Einrichtung und Abgrenzung solcher Dekanate auf den Kirchenkonzilien immer wieder eingeschärft; ganz besonders geschah dieses auf dem Tridentiner Konzile. Diese Abgrenzung des Dt. Kroner Landes zu einem eigenen Dekanate muß in hiesiger Gegend schon etwa gegen Ende des 15. Jahrhunderts oder noch früher erfolgt sein; nur fehlt es an bestimmten Nachrichten darüber, wo wir den Sitz des Dekanates zu suchen haben. Den politischen Mittelpunkt bildete in älterer Zeit die Stadt Tütz; aber schon im Jahre 1410 übt der in Kallies residirende Prälat eine höhere autoritative Macht über den Pfarrer von Tütz aus.³⁾ Mit Bestimmtheit erfahren wir aber aus dem Jahre 1513, daß die sog. Dekanats-Kongregationen, damals noch Partikular-Synoden genannt, bereits in der Stadt Dt. Krone abgehalten wurden.⁴⁾ Diese bisherige Selbstständigkeit des Dt. Kroner Dekanates ging aber in der Reformationszeit verloren, denn es gab einige Jahrzehnte, in denen die weit überwiegende Mehrzahl aller Pfarochien dem Protestantismus zugefallen war und sich der bischöflichen Oberaufsicht entzogen hatte. Die Folge davon war, daß dieser in politischer wie in kirchlicher Verwaltung schon lange unliebsame

¹⁾ Die Bezeichnung Rural = Dekan oder ländlicher Dekan wurde gewählt im Gegensatz zum Dombekane (Dombekanten), dem Vorstehenden der Chorherren.

²⁾ Es war keineswegs erforderlich, daß zu einem Dekanate nur immer je 10 Pfarreien gehörten, wenn sich auch zufälliger Weise im Dt. Kroner Lande um jene Zeit gerade nur 7 städtische und 3 ländliche Pfarreien nachweisen lassen. In der Diözese Breslau beispielsweise war es am Ende des 16. Jahrhunderts Sitte geworden, immer je 15 Pfarochien zu einem Dekanate zu vereinigen.

³⁾ Im Jahre 1410 konfirmirt der Propst von Kallies vermöge seiner amtlichen Vollmacht zwei Urkunden des Pfarrers von Tütz: „Cum ea, quae nostrae indigent confirmationis munimine, per nostras literas auctoramus, stabilimus quae vidimus et audivimus literas“ etc. Die Urkunde ist in die Brodacten des Jahres 1604 aufgenommen.

⁴⁾ Eine Bosener Gerichtsverhandlung v. J. 1513 enthält die Klage eines Bosener Offizials Gora gegen Jakob von Wedell, welcher ihm auf der Straße von Czarnikau den Weg verlegt hatte, als dieser sich nach Dt. Krone begeben wollte, um eine Partikular-Synode abzuhalten („pro tenenda synodo particulari“).

Theil Großpolens mit dem Czarnikauer Dekanate vereinigt wurde und nur noch nominell als vereinigtcs Czarnikauer und Walczer Dekanat in den Akten weitergeführt wurde. Die Kirchenvisitationen der Jahre 1641, 1663, 1695, 1726, 1734 und 1738 erstreckten sich immer auf beide Dekanate gemeinsam, ohne daß die ehemalige Abgrenzung beider in irgend einer Weise zum Vorschein trat.¹⁾ In dieser Vereinigung bleibt das Dt. Kroner Dekanat bis zum Jahre 1772. Seit der Besitzergreifung durch Friedrich den Großen erhielten alle preußischen Landestheile, welche bisher polnischen Bischöfen unterstanden hatten, einen besonderen, von der königlichen Regierung anerkannten und beglaubigten Offizial zu ihrem Verwalter. Der Domherr Marski in Posen, welchem dieses Amt übertragen wurde, nannte sich im Jahre 1786: Geistlicher Vikar und Offizial des dem preußischen Szepter unterworfenen Antheiles der Posener Diözese (*Vicarius in Spiritualibus et Officialis Dioecesis Posnaniensis sceptro Pruthenico subjectae*). Erst durch die päpstliche Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821, welche durch die völlige Umwälzung aller bisherigen staatlichen Grenzen nothwendig geworden war, wurde das alte Dt. Kroner Dekanat, wenn auch in geschmälerkten Grenzen, wieder hergestellt und der jedesmalige Dekan mit besonderen bischöflichen Fakultäten ausgestattet, deren er sich noch heute zu erfreuen hat.

Mehr noch als in der äußeren kirchlichen Verwaltung machte sich die Reformation in dem inneren kirchlichen Leben der Bevölkerung geltend. Sie vollzog sich hier zwar etwas später als an den großen geistigen Verkehrs-orten, aber dafür so geräuschlos, ja fast wie etwas Selbstverständliches, daß uns über die ersten Vorgänge und Einrichtungen nur wenige urkundliche Nachrichten überkommen sind. Der Anstoß hierzu ging von höherer Stelle aus. In erster Reihe war es die Starostenfamilie der Gorka's (Lukas, Andreas und Stanislaus), die in den Jahren 1535—1585 die Dt. Kroner Starostei inne hatten und die Reformation in den ihnen zugehörigen Kirchen einführten.²⁾ Ihnen gleichgesinnt waren die meisten Adelsfamilien des Landes, vornehmlich die Wedells = Friedland und deren Nachfolger, die Blanckenburgs, die Familie Goltz und vorübergehend auch die Familie der Wedells in Lütz. Der Bewegung schlossen sich die bemittelten und tonangebenden Bürgerfamilien an, während die große Menge der dienenden Klasse und der bäuerlichen Bewohner des Landes sich ziemlich apathisch verhielten. Die Fortschritte der Reformation lassen sich am Zweckmäßigsten an der Hand der Lokalnachrichten verfolgen.

1) Im Jahre 1734 beginnt auch diese letzte Erinnerung an die ehemalige Selbstständigkeit des Dt. Kroner Dekanates zu schwinden. Die Visitation wird offiziell nur noch als *visitatio Czarnkoviensis* bezeichnet, während sie auf dem Deckblatte noch als Czarnikauer und Walczer (Dt. Kroner) bezeichnet wird. (Urkunde des Erzbischoflichen Archivs v. J. 1734.)

2) Vergl. hierüber Raczyński II, 83 und Hanow, Geschichte der evangelischen Kirche in Pommern, sowie Schmitt, Geschichte des Dt. Kroner Kreises S. 80 ff. — Diese Gorkas werden von dem späteren Nachfolger in der Starostei, dem Johannes Gostomski, welcher die Gegenreformation einleitete, in dem Kircheninstrumente vom Jahre 1602 bezeichnet als: *Moderni Capitanei antecessores haeretici*, d. h. des nunmehrigen Starosten feyerliche Vorgänger. Vermuthlich gehörte auch der Starost Grubzyński (1585—88) zu den Freunden der Reformation, da diese Familie Anhängerin der sog. Böhmischen Brüder gewesen sein soll.

In Dt. Krone selbst bemächtigten sich — nach dem polnischen Schriftsteller Kaczynski — die Bürger im Jahre 1535 mit Hilfe des Starosten Lukas Gorza, Vater des Andreas, und dreier Gebrüder von Wedell der katholischen Kirche, zerstörten den Hauptaltar, richteten sie zu einem evangelisch-lutherischen Gotteshause ein und stellten einen lutherischen Geistlichen an.¹⁾ In diesem Zustande blieb die Kirche unangefochten 55 Jahre lang bis zum Jahre 1590. Während dieser Zeit scheinen sich die Dt. Kroner vorzugsweise unter den Schutz der Golzen gestellt zu haben, welche seit dem Jahre 1540 ebenfalls den evangelischen Glauben bei sich eingeführt hatten. Denn als im Jahre 1546 die Häupter der Stadt, der Bürgermeister und mehrere angesehene Bürger, wegen einiger vorgekommener Excesse haßbar gemacht werden sollten, leisteten die Gebrüder Bartholomäus und Franz Goltz der staatlichen Obrigkeit Bürgschaft für die Bürger „ihrer Stadt Walcz“. Aus dieser evangelischen Zeit sind uns auch die Namen dreier lutherischer Geistlichen bekannt geworden; alle erfreuten sich unter der Bürgerschaft wie unter dem Adel einer großen Achtung. So wird im Jahre 1559 ein lutherischer Prediger Namens Laurentius Drahowski genannt, welcher neben den Edelleuten im Grodgerichte auftritt.²⁾ Ganz besondere Verdienste um die Stadt Dt. Krone erwarb sich der evangelische Pfarrer Joachim Lübbecke, der im Jahre 1573 — wie es in den Akten heißt — „nachdem er uns getruwlich vor einem Pfarrer gedienet“ und die Gebäude der Vikarie aus eigenen Mitteln wieder errichtet hatte, nicht nur die ausgelegten Gelder wiedererhielt, sondern dem auch als eine Art von Altersrente ein „Bürgerhiz“ für sich und seine Erben zugewiesen wurde, der gelegen war „auf dem Orde achter Mollers“, hierzu ein langer Kowel, in jedem Felde ein Morgen Landes und ein Gemüsegarten „wo es ihm gelegen sein würde“. ³⁾ Dieser Lübbecke scheint denn auch nicht mehr lange seines Amtes gewaltet zu haben, da schon im Jahre 1577 ein Ortspfarrer Jakob Tczeski — ebenfalls unter den Anwesenden des Grodgerichtes — genannt wird.⁴⁾ — Aber unmittelbar nach dem Antritte des Starosten Hieronymus Gostomski (1589) beginnt auch schon das Werk der Gegenreformation. Hieronymus, dessen Vater noch selbst ein Anhänger der Reformation gewesen war, durch die Jesuiten dem Katholizismus wieder zugeführt, handelte nicht nur im Einverständnisse mit seinem Könige Sigismund III., sondern auch mit seinem Stellvertreter in Dt. Krone, dem Vicesarosten Bronikowski, als er gegen den in der Stadt und in der ganzen Starostei kräftig entwickelten und anscheinend völlig gesicherten

1) Die Darstellung von Kaczynski hat freilich eine so auffallende Ähnlichkeit mit den historisch mehr verbürgten Vorgängen in Litz, daß man geneigt ist, an eine Verwechslung dieser beiden Städte zu glauben. Die drei Gebrüder Johann, Christoph und Stanislaus von Wedell haben nämlich sonst auf die Stadt Dt. Krone niemals einen Einfluß ausgeübt; wohl aber die Golzen, wie u. a. auch die unmittelbar folgende Nachricht beweist.

2) Akten des Dt. Kroner Grodgerichts v. J. 1559 f. V d. f. S. Margarethae, wobei unter den Anwesenden genannt wird Laurentius Drahowski, parochus Valcensis. — Drahowski wahrscheinlich eine Entstellung des Familiennamens Drage.

3) Nach dem Rathsbuche von Dt. Krone aus den Jahren 1559—1580, befindlich in der königl. Gymnasialbibliothek daselbst.

4) Grodakten v. J. 1577, ingrossirt i. J. 1588.

Protestantismus mit aller Energie auftrat. Veranlassung boten ihm zwei äußere Umstände, nämlich erstens die von den Protestanten abgelehnte Einführung des verbesserten Gregorianischen Kalenders, und zweitens die Verzettlung der Pfarländereien. Der vom Papste Gregor XIII. durch die Bulle vom 24. Februar 1582 verbesserte Kalender, welcher in der ganzen bisherigen Zeitrechnung mit einem Male eine Differenz von zehn Tagen herbeiführte, wurde in Polen im Jahre 1586 eingeführt, stieß aber auf den Widerstand der Protestanten, wenigstens dort, wo sie in größerer Anzahl bei einander lebten, wie im Dt. Kroner Lande. Das Weihnachtsfest des Jahres 1589, welches von den Protestanten zehn Tage später als von den Katholiken und dazu nach einem anderen Ritus gefeiert wurde, gab den ersten Anlaß zu einem Zusammenstoße beider Parteien. Der Vicesarost Bronikowski wollte mit Gewalt eingreifen, der lutherische Prediger appellirte an seine Gemeinde, wurde verhaftet, in das Starosteigebäude geführt, dieses aber von der aufgeregten Menge erstürmt und da man den Verhafteten darin nicht mehr vorfand, wurde der Starost mit dem Leben bedroht, der sich nur durch die Flucht der Gefahr zu entziehen vermochte.¹⁾ Ein zweiter Punkt der Anklage, welcher aber erst später, als der erste Sturm sich gelegt hatte, mehr ins Gewicht fiel, betraf die Zersplitterung des Kirchenvermögens. Diese noch aus der katholischen Zeit stammenden 8 Pfarr- und 5 Kirchenhufen wurden zwar noch immer unter den Stadtländereien geführt, waren aber nicht in die Hände der lutherischen Ortspfarren mit übergegangen, sondern von einem der Starosten in ein eigenes Vorwerk umgewandelt und anderweitig in Verwaltung gegeben worden.²⁾ Die Einnahmen der Kirche waren geschmälert, die Einrichtung des Kirchendezems war in Vergessenheit gerathen und wie es scheint auch manches werthvolle Kirchengeräth in fremde

1) Die Anklage des königlichen Instigators (öffentlichen Anklägers) auf Antrag des Starosten ist ein zu wichtiges Ereignis in der Geschichte des Dt. Kroner Landes, als daß sie nicht ihrem Wortlaute nach an dieser Stelle ihre Aufnahme finden sollte: „Quia illi (d. h. die Bürger der Stadt) spretis divinis et humanis legibus primum Ecclesiam Catholicam ibidem existentem et ab Antecessoribus Sacrae Regiae Majestatis fundatam, erectam et dotatam prophanaverunt eamque in usus haereticos converterunt, bona et proventus ejusdem diripuerunt et dilapidaverunt, haereticam pravitatem in locum Sacrae Romanae Catholicae religionis introduxerunt. Dein contraveniendo edictis Antecessorum Sacrae Regiae Majestatis universalique per totum regnum S. R. Majestatis observationi] edictum de Calendario reformato servando violaverunt. Tandemque eodem praetextu diem Sanctissimam Nativitatis Domini prophanaverunt, eam non alio suo ritu celebrare voluerunt, atque cum ipsis per Vicecapitaneum eorum prohiberetur, concionatorque quidam seditiosus, qui eos ad turbas et seditiones concitabat, eapropter detentus esset, illi congregata ex infima plebe multitudine, vi armata curiam S. R. Majestatis invaserunt“ etc.

2) Die Angaben über die Verwendung des katholischen Kirchenvermögens in der lutherischen Zeit lassen sich mit einander nicht in Einklang bringen. Während die Starosten laut der obigen Anklage die Schuld der Verzettlung auf die Bürgerschaft abzuwälzen suchen („dilapidaverunt“), heißt es in dem Wiederherstellungsinstrumente v. J. 1602, daß gerade die lutherischen Starosten selbst die acht Pfarrhufen eingezogen und in ein Vorwerk umgewandelt hätten. Bei einer offenbar aus Anlaß der religiösen Wirren erfolgten Vermessung der Stadtländereien i. J. 1592 werden sowohl die acht Pfarr- als die 5 Kirchenhufen noch genannt; i. J. 1602 ist von den letzteren nicht mehr die Rede. Jedenfalls aber waren sie noch vorhanden und nur anderweitig ausgegeben. — Wovon der lutherische Pfarrer aber seine Einkünfte bezogen und gelebt hat, erfahren wir leider nicht.

Hände übergegangen. — Beide Punkte bildeten die Grundlage zu einer schweren Anklage gegen die Stadt Dt. Krone. Aber der Starost hatte kein leichtes Spiel mit der erzürnten Bürgerschaft, die ihr Recht, wenn auch erfolglos, bis vor die Stufen des Thrones brachte.¹⁾ Vielmehr wurde der überwiegend lutherischen Gemeinde statt der bisherigen lutherischen Prediger ein katholischer Ortspfarrer in der Person eines gewissen Komorski octroyirt; dieser aber machte sich so verhaßt, daß er schon nach einjähriger Wirksamkeit im Jahre 1595 den Platz räumen mußte. Auch dessen Nachfolger Mininski, einer alten Dt. Kroner Familie angehörig, starb bald nach seinem Antritte²⁾ und der Religionskrieg setzte immer wieder aufs Neue ein. Endlich stellt der Starost die Bürgerschaft vor die Alternative: entweder sollten sie dem vom Könige eingesetzten Ortspfarrer den üblichen Dezem leisten und — was beides mit einander Hand in Hand ging — den katholischen Ritus wieder einführen, oder der Starost würde von dem ihm durch das Gründungsprivileg vom Jahre 1303 zustehenden Rechte Gebrauch machen und den dritten Theil aller Stadt-Einkünfte für sich in Anspruch nehmen. Dieses hätte aber zu tief in den Geldbeutel der einzelnen Bürger sowie in die ganze Verwaltung des Kommunalwesens eingegriffen; andererseits hätte sich die Bürgerschaft dieser Leistung nicht entziehen können, nachdem sie sich zu wiederholten Malen von den polnischen Königen das Gründungsprivileg hatten bestätigen lassen, in welchem allerdings diese empfindliche, aber längst außer Gebrauch gekommene Abgabe mit deutlichen Worten geschrieben stand. Auch sonst noch hatte der Starost die Stadt in seiner Hand. Zwanzig Hufen Starosteilandes waren nach und nach in den Besitz der Stadt gegen ein geringes Entgelt übergegangen, die er nur hätte zurückfordern dürfen, denn der Fiskus hatte diesen Besitz immer aufrecht erhalten und gelegentlich z. B. verlangt, daß von diesen Ländereien ein Soldat zur Armee gestellt werden sollte, während sonst die Städte von dem Militärdienst befreit waren. Ebenso stand ihm eine stets dienstfertige Bevölkerung auf dem Starosteigrunde zur Verfügung, deren Konkurrenz die Stadt schon damals zu fürchten begann. So entschloß sich denn die Bürgerschaft, zwar einstimmig — wie es in dem mehrfach erwähnten Kircheninstrumente vom Jahre 1602 heißt — aber gewiß mit schwerem Herzen zu dem großen Opfer, den evangelischen Ritus wiederum gegen den katholischen einzutauschen und erlangten hierdurch den feierlichen Verzicht des Starosten für alle Zeiten auf das ihm zustehende Drittel aller Einkünfte. Joachim Librius, der sich schon vorher alle Mühe gegeben hatte, die Bürger der Stadt und der Umgegend zum Katholizismus wieder zurückzuführen, und sich dabei sogar Gefahren ausgesetzt hatte, wurde und blieb — da die Amtsführung seiner beiden Vorgänger kaum ins Gewicht fällt, — der erste katholische Pfarrer von Dt. Krone nach Wiedergewinnung der Pfarrkirche (1602--1618). Bald

¹⁾ Nach dem neuen Kirchenprivileg v. J. 1602: „Essetque eo nomine nobis (d. h. dem Starosten) cum praedicta civitate actio coram Sacra Regia Majestate instituta, et jam poenae suae exitum sortita fuisset“.

²⁾ Nach Wochenskis kirchlichen Nachrichten. Auch in der Königl. Bestätigung v. J. 1603 wird des Pfarrers Mininski als eines unmittelbaren Vorgängers gedacht: „Post obitum honorabilis olim Jacobi Nininski Walczensis plebani ultimi et immediati ejusdem possessoris“.

nahm die Stadt einen ganz katholischen Charakter an, und die Gilden stellten als erste Bedingung für die Aufnahme die Zugehörigkeit zum katholischen Glauben. Freilich war die Amtsführung dieses Geistlichen auch von zahllosen Prozessen erfüllt, namentlich gegen die Golzen, welche wegen der Filiale Klausdorf, der Missalien und der Instandhaltung des Kirchengebäudes mit dem Dt. Kroner Ortspfarrer in beständigem Hader lagen (vergl. die Ortsgeschichte von Klausdorf). Des Pfarrers Librarianus letztes Werk war die Einführung der Jesuiten in Dt. Krone (1618). Dieser geistliche Orden hat für die Wiederherstellung und Befestigung des Katholizismus im Dt. Kroner Lande theils durch Predigten, theils durch Unterricht, theils durch persönlichen Verkehr am meisten gewirkt, auch eine große Zahl von Mitgliedern anderer Konfessionen konvertirt. Nur langsam faßten sie Fuß, wohnten anfangs im Pfarrhause selbst, führten darauf ein kleines Wohngebäude neben dem Pfarrhause auf, das im Jahre 1621 abbrannte und bald darauf wieder errichtet wurde. Hier blieben sie bis zum Jahre 1662, bisher nur in der Seelsorge wirksam. Erst jetzt, als sie den Plan faßten, auch eine Schule anzulegen, kauften sie den sog. Mönchsberg vor der Stadt, errichteten hier eine größere „Residenz“ (Niederlassung) und eröffneten hier im Jahre 1665 ihre Schule. Im Jahre 1672 verließen sie den Mönchsberg und erwarben einen Platz innerhalb der Stadt, den sogen. Bürgermeisterberg, auf welchem noch heute das königliche Gymnasium steht, und errichteten hier eine Kirche und ein Kollegium. Unsonst versuchte der Bürgermeister Bruno diesen neuen Erweiterungsplan der Jesuiten, von dem er Nachtheile für die Stadt befürchtete, zu hintertreiben. — Im Jahre 1703 wurde ebendasselbe ein neues größeres Gebäude errichtet, wozu mehrere Edelleute erhebliche Beiträge theils an Geld, theils an Materialien lieferten, darunter auch einer der Golzen und der Abt von Oliva. Auch sonst hatte sich die Dt. Kroner Residenz mannigfacher Legate unter dem Dt. Kroner Adel zu erfreuen. Ein Wedell-Duczynski (die Familie hatte schon der Posener Jesuiten-Residenz eine bedeutende Summe vorgeschossen) vermachte ihr im Jahre 1648 die Summe von 26000 Floren; ein Herr von Opalinski 16000 Floren. Zu den Vätern des Ordens gehörten auch manche Mitglieder der unwohnenden protestantischen Familien. Ein v. d. Osten-Sacken war sogar Koadjutor des Ordens geworden; ein Glasenap und ein Golz wurden von ihnen konvertirt; der letzte Superior des Ordens war Andreas Regel, dessen Familie fast überwiegend protestantisch war. Die Familien der Golz, der Kleist, der Borke, der Unruh verschmähten es nicht, ihre Söhne der Anstalt als Schüler zuzuführen. Auch der nachmalige Dichter Gwald von Kleist war etwa um das Jahr 1728 Bögling dieser Schule. — Es lag in dem Wesen dieses Ordens, sich in alle bürgerlichen Verhältnisse einzumischen, daher sie in zahlreiche Konflikte geriethen, so mit den katholischen Ortspfarrern zu Dt. Krone selbst, namentlich dem Pfarrer Wedeth (1652—60), welchem ihre seelsorgerische Thätigkeit in seiner Kirche unbequem wurde. Die Bürgerschaft führte im Jahre 1642 Klage über sie, daß sie Personen auf dem Sterbebette zur Abfassung eines Testaments gedrängt hätten, ohne Vorwissen des Rathes, so den ehemaligen Schotten Walson und eine Frau von Wolska. Auch der Erwerbung des Grundstückes auf dem Bürgermeisterberge suchte sich der

Kath zu widersetzen, erfuhr aber in Warschau von Seiten des Reichskanzlers eine sehr üble Behandlung. Die Bürger selbst führten oft Klage über den Uebermuth der Jesuitenzöglinge, und der große Brand der Stadt im Jahre 1676 wurde ihnen zur Last gelegt. Selbst in den benachbarten Städten des Dt. Kroner Landes wußten sie sich geltend zu machen. Die Wiedergabe der Kirche zu Jastrow an die Katholiken um das Jahr 1628 ist auf ihr Betreiben zurückzuführen, da sie das Privatleben des damals noch evangelischen Pfarrers scharf beobachteten und eine Uebertretung auf sittlichem Gebiete ans Licht zogen, welche ihn nöthigte, selbst zum Katholizismus überzutreten und die Kirche der kleinen katholischen Gemeinde zu übergeben — nur um der Strafe zu entgehen. Der Jesuitenpater, welcher die Angelegenheit eingeleitet hatte, wurde von den Bewohnern Jastrows überfallen. In Tüß unterhielten sie auf dem dortigen Schlosse lange Zeit einen Pater, um die dortige kirchliche Strömung zu überwachen und den Katholizismus gegen alle äußeren Einflüsse abzusperren. Schloppe war trotz der katholischen Grundherrschaft eine lutherische Stadt geworden und der katholische Ortspfarrer sogar Gegenstand eines tumultuarischen Angriffes geworden. Gerade deshalb versuchten die Jesuiten, hier dem Katholizismus eine größere Ausbreitung zu verschaffen, setzten aber nur die Abhaltung einer Prozession innerhalb der Stadt durch, ohne sonst weitere Erfolge daselbst verzeichnen zu können. Endlich haben sie vorübergehend auch in dem ganz protestantischen Friedland eine Niederlassung gegründet. Wie in den Städten, hielten sie auch in anderen Ortschaften des Dt. Kroner Landes häufig Missionsandachten ab, um den religiösen Sinn der Bevölkerung zu beleben und Schwankende dem Katholizismus zuzuführen. Am Schlusse eines jeden Jahres geben sie in ihrer Chronik Rechenschaft über die stattgefundenen Bekehrungen, welche einmal im Jahre 1681 die stattliche Zahl von 81 erreichten. — Den pädagogischen Leistungen des Jesuiten-Ordens ging schon ein günstiger Ruf voraus; auch in Dt. Krone haben sie nach ihren damals für unübertrefflich geltenden Lehrprinzipien unterrichtet. Es lag denselben ein im Jahre 1599 entworfenener Plan zu Grunde, der an das System von Johannes Sturm sich anlehnd, den Unterricht in fünf Klassen theilte. Indem die lateinische Sprache den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes bildete, wurden die Klassen von unten herauf benannt als: Grammatica (auch Rudiment genannt) in drei Stufen, von denen die oberste auch Syntax hieß; dann Humanitas oder Poesis und endlich Rhetorica. Die Kunst einer gewandten schriftlichen und mündlichen Ausdrucksweise im Lateinischen wurde vornehmlich geübt, und durch theatralische Aufführungen mehrere Male im Jahre verstarben die Patres es ebenso die Aufmerksamkeit der Bewohnerschaft auf ihr Institut zu lenken, als den Ehrgeiz ihrer Schüler anzuregen, sodas diese Anstalt in Dt. Krone bald sich des günstigsten Rufes weit und breit erfreute und zur Zeit der Uebernahme Preuzens gegen 200 Studiosen zählte. Sie wurde Lyceum genannt, auch Athenäum. Aber auch sie hatte unter ungünstigen inneren und äußeren Verhältnissen zu leiden. Zunächst war das Lehrpersonal selten vollständig und es mußten meistens mehrere Klassen zusammen unterrichtet werden. Von den durchschnittlich acht Mitgliedern der Residenz waren die meisten Priester, die ausschließlich von der Seelsorge und Mission in Anspruch genommen waren, nur etwa

zwei, die dem Unterrichte dienten. Sie alle waren einem Superior in Dt. Krone, und dieser wieder dem Rektor in Posen untergeordnet. Die Lehrer selbst entsprachen auch nicht immer den Anforderungen der Moral. Einer, Korleniz mit Namen, mußte seiner schlüpfrigen Gedichte wegen entsetzt werden und begab sich zur Königin Christine von Schweden, welche sich seiner zwar annahm, aber seine Wiedereinführung in den Orden nicht durchzusetzen vermochte. Ein Anderer ergab sich dem Trunke und trat freiwillig aus. Eines ganz besonders günstigen Rufes aber erfreute sich als Lehrer der Jesuitenpater Kropacki (1686). Nach Aufhebung des Ordens wirkten die Ex-Jesuiten Zambrowski und Dalski als Professoren am Gymnasium weiter. — Von größeren Unfällen waren es weniger die Kriege als die Pest, die das Bestehen der Anstalt vorübergehend in Frage stellten. Ueber die Schweden in den Jahren 1704—10 vermochten die Jesuiten nur Günstiges zu berichten.¹⁾ Diese haben sich um die religiösen Verhältnisse der Stadt garnicht gekümmert und verschonten die Residenz der Jesuiten sogar mit Einquartirung. Als im Jahre 1710 der schwedische General und später auch die russischen Generale Dolgorouki und Weide in der Jesuiten-Residenz ihr Quartier nahmen, wurden sie der Sitte gemäß mit einem lateinischen Gedichte von den Jesuiten begrüßt. Die Pest hingegen, welche, wie in ganz Europa, so auch hier in den Jahren 1708—11 furchtbar wüthete, und welcher nicht weniger als 2000 Menschen zum Opfer gefallen sein sollen, entvölkerte vorübergehend die Jesuitenschule und führte zu deren zeitweiser Auflösung, so daß sie erst wieder im Jahre 1712 eröffnet werden konnte. Der Rektor der Posener Residenz, Paul Pathun, ein Dt. Kroner Kind, der hierher geflohen war, der Superior der Jesuiten-Residenz selbst Namens Johann Ritt und viele Andere erlagen der Krankheit. Aber schon im Jahre nach der Wiedereröffnung, im Jahre 1713, war die Anstalt trotz des noch währenden Schwedenkrieges wiederum auf die Zahl von 95 Schülern angewachsen. — Einen bösen inneren Feind fanden die Jesuiten an der zunehmenden Zuchtlosigkeit ihrer eigenen Schüler. Die Erziehungsmethode der Jesuiten war nämlich ein eigenthümliches Gemisch von Strenge innerhalb und von Nachsicht außerhalb der Schulräume. Die Erstere, gepaart mit einer den Ehrgeiz und die Eitelkeit der Schüler aufstachelnden Unterrichtsweise, verschaffte ihnen die glänzenden Erfolge, welche auch die Nichtkatholiken ihnen zugethan machten; die Letztere hingegen züchtete jenen Geist des Uebermuthes, der ihnen manchen Verdruß und sogar Verfolgungen einbrachte. Die einheimische und benachbarte Bevölkerung von Dt. Krone hatte unter der jugendlichen Anmaßung und bis zur Rohheit sich steigerrnden Ausgelassenheit viel zu leiden, besonders die Juden. Die Patres selbst vermochten diesem Uebermuth kaum noch Einhalt zu thun und mußten oft zu den nachdrücklichsten Strafen schreiten. Wenige Jahrgänge gingen vorüber, ohne daß mehrere Verweisungen von der Anstalt ausgesprochen wurden. Selbst gegen ihre eigenen Lehrer richtete sich zuweilen diese Kenitz, als die Schüler um die Mitte des 18. Jahrhunderts,

¹⁾ Sie schreiben in ihrer Chronik, welcher alle diese Angaben entnommen sind: „Miles Gothicus non tam hostis nobis quam hospes fuit“ (Der schwedische Soldat war uns kein Feind, sondern ein Gastfreund).

von den neuen humanistischen Ideen angesteckt, die Behandlung zu hart und unwürdig, die Lehrpenen überbürdend fanden. Nur mit Mühe wurden die Jesuiten dieser Bewegung Herr (1737).

Die katholischen Pfarrer während der Zeit der polnischen Herrschaft nach dem Jahre 1618 waren: 1618—20 Caspar Santoff, 1620—29 Jakob Hildebrand, zugleich Pfarrer in Tempelburg, der aber seines Amtes entsetzt wurde und sich als Feldprediger in das Lager der kaiserlichen Truppen begab, 1630—40 Ambrosius Berent, 1640—45 Raykowski, 1645—52 Albert Piglowski, gegen den sich ein Tumult der Bürgerschaft richtete und der seines Amtes entsetzt wurde, 1652—60 Michael Wedeth, der mit den Jesuiten in Feindschaft lebte, 1660—1700 Johann Münzenberg, in zahllose Kirchenprozesse verwickelt und namentlich mit den Golzen beständig in bitterster Fehde, 1700—1706 Marzynski, 1706—31 Lenz, 1732—50 Bartowski, dann Bronikowski, von denen Mehrere die Pfarrei nur als eine Stuckure betrachteten und dieselbe durch einen Kuratus verwalten ließen; endlich Bochenski, ein Jesuit, welcher — ein Schützling Friedrichs des Großen — sich ebenso durch seine eingehenden Studien über die Geschichte des Dt. Kroner Landes wie durch seine echt humane Gesinnung ein dauerndes Denkmal gesetzt hat.

Die kirchlichen Vorgänge in der Stadt Dt. Krone blieben nicht ohne Einwirkung auf die benachbarte Stadt Tüz. — Die Kirche in Tüz blickte schon auf eine lange Vergangenheit zurück, die sich in das Dunkel der Sage verliert. Die ersten bestimmten urkundlichen Nachrichten über ihr Bestehen besitzen wir aus den Jahren 1306, 1335, 1337, 1349, 1395 und 1410. Der älteste, zum Theil noch erhaltene Kirchenbau entstammt ebenfalls dem Ende des 14. Jahrhunderts, nachdem vorher neben einem als Festung dienenden Blockhause sich hier nur eine einfache Holzkirche befunden haben soll.¹⁾ Die Kirche war ehemals reichlich ausgestattet; hier befand sich eine Stiftung für altersschwache Geistliche, der sog. Marienkessel; hier hatte im Jahre 1335 ein Goltz eine reich dotirte Altersstiftung begründet; von hier aus konnte das benachbarte Friedland im Jahre 1393 nach einem Brande durch eine namhafte Summe unterstützt werden. Aber während des folgenden 15. Jahrhunderts war der Wohlstand der Kirche so weit zurückgegangen, daß im Jahre 1522 der Patron der Kirche die Vereinigung der Kirche mit der von Marthe und Schwarzstunjeza (heute Quast) beim Bischofe beantragte und durchsetzte. In eben diese Zeit (1522—28) fällt der Bau der heutigen Kirche. Im Jahre 1546 wurde sie durch die drei Söhne des Mathias von Wedell, Christoph, Johann und Stanislaus, die in Wittenberg mit der Lutherischen Lehre befannt geworden waren, in eine lutherische umgewandelt. Der katholische Geistliche Namens Poley wurde vertrieben und zwölf Prädikanten in den einzelnen Gütern der Tüzer Herrschaft angestellt. Von den Nebenkirchen in Tüz wurde die Georgskirche dem Erdboden gleich gemacht, andere zu anderen Zwecken verwendet; den Katholiken aber wurde

¹⁾ Diese und die meisten anderen Nachrichten über die Kirche von Tüz sind einem jetzt verloren gegangenen Werke von Bochenski entnommen, dessen Notizen in einige zu Tüz aufbewahrte Localnachrichten übergegangen sind, die dem Verfasser dieser Schrift nur in einzelnen losen Blättern zugänglich geworden sind.

die Beerbigung auf dem alten Kirchhofe fernerhin nicht mehr gestattet. Auch sonst wurden — einheimischen Nachrichten zufolge — mancherlei Klagen über die Unduldsamkeit der Protestanten laut, z. B. über die gewaltsame Erstürmung der Kirche von Mellentin, über die Einziehung der alten Volken'schen Stiftung, der Kesselgelder und der sog. Treumeßhufen, von der Hagbier einzelner protestantischer Prediger, welche die Kirchen von Marzdorf, Subsdorf, Brunk, Prochnow und Pegnick wie ein Familiengut betrachteten und sie an ihre Schwieger söhne weitergaben. Einer derselben, Michael Junge, ist in der Marzdorfer Blocke vom Jahre 1598 noch heute verewigt, der später nach seiner Vertreibung im Jahre 1599 Zuflucht bei der Dorothea von Wedell fand, der Besitzerin eines Theiles der Tüzer Güter und einer sehr eifrigen Verfechterin des Protestantismus. Er pastorirte in Schulzendorf bis zum Tode der Gräfin im Jahre 1606. — So war in der Stadt Tüz und dem ganzen Güter-Komplexe lange Jahre Alles der Lutherischen Lehre zugefallen und der Name der „Papisten“ verhaßt. Erst als nach dem Tode des ältesten der drei Brüder, Stanislaus, dessen ältester Sohn Christoph das Fideikommiß im Jahre 1593 übernahm, begann die „Deokkupation“, d. h. die Wiederherstellung der katholischen Lehre — wie es in den Tüzer Kirchenakten heißt. Christoph war nach dem frühen Tode seiner Mutter bei streng katholischen Verwandten erzogen, und sein Erstes war die Wiederherstellung des Katholizismus, nachdem die Tüzer Herrschaft 47 Jahre lang dem Protestantismus angehört hatte. Die Berichte über die nun folgenden elfjährigen Religionskämpfe tragen je nach ihrem Ursprunge eine konfessionelle Parteilärbung. Katholischerseits wird nur gemeldet, die Pfarrkirche sei den Protestanten entrissen worden, und letztere seien mit ihrem Prediger zur Abhaltung des Gottesdienstes in ein Schulhaus verwiesen worden. Natürlich — so heißt es in dem Tüzer Kirchenberichte weiter — ging dies nicht ohne harte Kämpfe ab. Es hatte sich jener genannte elfjährige Kampf entsponnen zwischen der Herrschaft und den Bürgern, bis endlich im Jahre 1604 der größere Theil der Bürgerschaft vorzüglich durch die Jesuiten, welche Chr. Wedell aus Posen berufen hatte, bewogen wurde, zum katholischen Glauben wieder zurückzutreten; der andere Theil, der bei seinem Glauben verharrte, sei genöthigt worden, in die Neumark auszuwandern. — Mit welcher Härte aber dieser Kampf seitens der Herrschaft geführt wurde, dafür liegen uns in den Grod-Alten mehrere unverfälschte Dokumente vor. Chr. v. Wedell war ähnlich wie sein weitläufiger protestantischer Vetter Georg v. Wedell auf Friedland eine der gewaltthätigsten Naturen seiner Zeit und zu jeder Ausschreitung fähig. Wir kennen ihn aus seiner mit Smielowski auf Preußendorf in den Jahren 1600—1601 geführten Fehde, von welcher er sich trotz der Königlichten Interzession nicht zurückhalten ließ; als Anstifter zu der Ermordung des Edelmanns Gronowski im Jahre 1602; aus einer Klage vom Jahre 1615, da er ungerechtfertigter Weise einen Unterthanen aus Preußendorf Monate lang elend im Gefängnisse schutachten ließ; aus seinem Renkontre mit dem Edelmann Waldowski in den Räumen des Dt. Kroner Grodgerichts im Jahre 1617, wobei ein Manteuffel aus Kallies sein Leben verlor, u. A. — Ein solcher Mann scheute gewiß vor keinem Mittel zurück, um zum Ziele zu gelangen. Aufgebracht war er dazu durch das nicht minder energische Auftreten seiner Verwandten, der oft genannten

Dorothea von Wedell, der Besitzerin eines Tüßer Adelsantheiles und eines Antheiles an der Stadt selbst, an welcher die Bürger einen festen Rückhalt zu finden hofften. Es muß hierbei zu heftigen Kämpfen gekommen sein, wie z. B. die Vorgänge in Mellentin beweisen. Hier war, wie in allen Ortschaften der Tüßer Herrschaft, der Protestantismus eingeführt und die evangelische Gemeinde hatte die Kirche nebst allen Geräthen in Besitz genommen. Christoph von Wedell aber nahm das werthvolle silberne Altarkreuz für den katholischen Kultus in Anspruch, dessen sich die Bewohner weigerten. Als Christoph nun Gewalt gebrauchte und das Kreuz nach Tütz mit bewaffneter Mannschaft entführte, gab dieses die Veranlassung zu einer Fehde zwischen Christoph von Wedell einerseits und Ernst von Wedell und Dorothea andererseits, wobei das Schloß Tütz eingenommen und geplündert wurde.¹⁾ Christoph von Wedell ging, wie überall, so auch in diesem Religionskampfe schließlich als Sieger hervor, und die beiden Häupter der Stadt, der Bürgermeister Georg Ulrich und der Rathmann Johann Hautschke büßten ihr Auflehnen gegen den gütsherrlichen Willen mit dem Leben.²⁾ Auch die Auswanderung der lutherischen Einwohner nach der Neumark sah mehr einer Austreibung und Beraubung ihres Eigenthumes ähnlich als einem freiwilligen Akte, wie das Beispiel des schon oben genannten Kürschners Christoph Wilde aus Tütz beweist. Der Religionskampf soll im Jahre 1603 mit dem völligen Siege der Katholiken geendet haben; allein Dorothea von Wedell und ihr zweiter Gatte Roszowski setzten den Kampf noch weiter fort. Beide widersezten sich — wie wir aus den Klagen des Pfarrers Zadom in Tütz erfahren — nicht nur der Einführung des Gregorianischen Kalenders, sondern verweigerten auch dem Geistlichen die Entrichtung der Missalien von ihren Gütern und verboten allen ihren Unterthanen den Besuch des katholischen Gottesdienstes in Tütz aufs Strengste.³⁾ Bald aber hörten auch diese Klagen auf; 1612 ging der Georgskirchhof, auf dem nach Wiedergewinnung der Pfarrkirche die Evangelischen begraben wurden, in den Besitz der katholischen Kirche über, und im Jahre 1620 soll nach den kirchlichen Angaben die Kirche eine ganz neue Ausstattung (dos) erhalten haben. Das Kirchengebäude wurde im Jahre 1622 und nach dem Brande des Jahres 1640 im Jahre 1660 aufs Neue konsekriert; der Kirchensprengel erhielt während der polnischen Zeit eine immer weitere Ausdehnung, sodaß nach dem Visitations-Protokolle des Jahres 1695 (Zalaszkowski) nicht weniger als 18 wohl angebaute Ortschaften mit 14 Kapellen dazu gehörten, nämlich Brunk, Dyck, Flathe, Harmsdorf, Rnakendorf, Lubsdorf, Marthe, Marzdorf, Mellentin, Mehlgast, Rakel,

¹⁾ Das Nähere über diesen Zwischenfall berichtet Tischler in seinen Geschichtlichen Nachrichten S. 89—91.

²⁾ Die Klage wegen Hinrichtung der beiden im Texte genannten Oberhäupter der Stadt wird merkwürdiger Weise erst sechs Jahre später erhoben, wobei außer den Söhnen der Hingerichteten noch Dorothea von Wedell als Nebenklägerin auftritt. Dieser Umstand und weil die Klage in eine Zeit anderweitiger Zerwürfnisse zwischen beiden Parteien fällt, wirft ein eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse. Chr. Wedell-Luczynski scheint sich nach damaligen Anschauungen offiziell in seinem Rechte befunden zu haben.

³⁾ Klagen vor dem Grobgerichte aus den Jahren 1603, 1604, 1611 und noch weiter hinaus.

Pilow, Preußendorf, Ruchendorf, Schulzendorf, Strahlenberg, Stranz und Stibbe. Ebenso gehörte dazu das Dorf Chwarstuceza (heute Quast), das aber mit Marthe zusammengezogen war und für lange Zeit überhaupt aus den Urkunden verschwindet. Nur die beiden Ortschaften Brochnow und Pegnick waren und blieben evangelisch. Die Bewohner der Stadt Titz gehörten ebenso wie Dt. Krone am Schlusse der polnischen Herrschaft fast ausnahmslos der katholischen Konfession an.

Anders gestalteten sich die konfessionellen Verhältnisse in den Städten Schloppe, Friedland und Jastrow. In Schloppe war im Jahre 1555 unter Zustimmung der Erbherrschaft (Czarnkowski) die Reformation eingeführt und den Bürgern die Religionsfreiheit (*Exercitium religionis*) gestattet worden. Es war ihnen freigegeben „in der Kirche und Schule nach Gewohnheit ein Altar, Predigtstuhl und Orgel zu haben, bei solcher Macht und Freiheit ihr *Exercitium religionis* zu üben, desgleichen der Leiche mit Singen und Glockenläuten zu folgen bis auf den evangelischen Kirchhof, so lange bis die Leiche verwahrt ist, mit Priester und Rektor laut der Augspurgischen Konfession ehrbar zu vollziehen“.¹⁾ — Trotzdem diese evangelische Freiheit ihnen noch im Jahre 1614 bei Erneuerung des Stadtprivilegs ausdrücklich zugesagt und ihnen versprochen war, „daß sie darinnen weder durch die geistlichen noch durch die weltlichen Personen sollten gehindert werden“, gingen sie doch vier Jahre später (1618) ihrer Kirche verlustig und zwar durch eben jenen Aussteller des Privilegs. Ihnen wurde nur die Einrichtung eines Bethauses gestattet; der evangelische Prediger aber, Fabian, wurde aus der Stadt vertrieben. Die Nachfolger jenes Adam Sandivog Czarnkowski haben nachmals (1719) ihnen auch dieses fortgenommen und die Bewohner verloren sogar ihre Religionsfreiheit bis zum Jahre 1768, da es ihnen endlich wieder erlaubt wurde, ein Privatgebäude zum Beth- und Schulhause einzurichten. Alles dieses vermochte aber die Schlopper Bürger nicht in ihrer Ueberzeugung wankend zu machen; der katholische Pfarrer blieb in der Stadt selbst beinahe verwaist. Im Jahre 1695 befanden sich nach dem Visitations-Protokolle nur vier katholische Bürger in der Stadt; daneben Einige aus der dienenden Klasse. Auch in den folgenden hundert Jahren der größten Linduldsamkeit wuchs ihre Zahl in der Stadt nicht heran, sondern belief sich im Jahre 1789 auf nur zwei Familien (Goldbeck). Zur Pfarrei gehörten aber mehrere Filialen und umliegende Ortschaften, nämlich Salm, Gollin, Birckholz, Jagolitz, Siefier, Buchholz, Nietkosten, Schönow, Prellwitz, Trebbin, vorübergehend auch Bützer und Krumpohl, aus denen allen der katholische Pfarrer bedeutende Einnahmen zog. Aber die Bewohnererschaft der Stadt und Umgegend empfand gegen diesen eine solche Abneigung, daß es im Jahre 1654 gegen den Ortsgeistlichen Auszicki zu einer Revolte kam, die einem süddeutschen Habersfeldtreiben vollkommen ähnlich sah. Angeklagt wurden wegen Anstiftung und Theilnahme an dieser Revolte der Faktor der Güter und 82 Schlopper Bürger, sämtlich Einwohner der seit 1642 halbirten Stadt; ferner die Bauern der Ortschaften Schönow, Prellwitz und Trebbin; endlich die Grundherrschaft selbst, die Familie v. Dembinski, da sie nach damaliger Rechtspraxis für Alles verantwortlich war, obschon

¹⁾ Akten der Stadt Schloppe auf dem königlichen Landrathsamte zu Dt. Krone.

sie dem ganzen Excesse offenbar ferngestanden hatte; denn unter den Angeklagten befand sich u. A. eine Erbtöchter, die Nonne im Karmeliterkloster zu Krakau war (Brodakten vom Jahre 1654). Als später den Schlopper Bürgern auch ihr evangelisches Gotteshaus genommen und im Jahre 1724 selbst die Kirche in Züker zerstört war, gingen sie nach Klein-Drensen zur Andacht, wo noch später der eine Chor der Schlopper Chor genannt wurde (vergl. Tischler S. 94).

Ebensowenig vermochte in Friedland der Katholizismus wieder festen Fuß zu fassen, nachdem Georg von Wedell in den Jahren 1543—45 die evangelische Lehre eingeführt hatte. Der Altar der katholischen Magdalenenkirche wurde im Jahre 1550 nach Knakendorf verkauft; nach anderen Nachrichten soll er sogar von den Bewohnern von Knakendorf gewaltsam entführt sein. Zwar wurde die Kirche in den Bischöflichen Visitations-Protokollen vom Jahre 1642, ja noch sogar im Jahre 1738 weiter geführt, aber nur dem Namen nach. Selbst die vorübergehende Niederlassung der Jesuiten daselbst um das Jahr 1726 war nicht von Erfolg begleitet. Bei Uebernahme der Friedländer Herrschaft durch die Krone Preußen war in der Stadt kein Katholik anwesend, und nach der neuesten Volkszählung vom Jahre 1900 fanden sich deren nur neun vor.

Jastrow war um diese Zeit der konfessionellen Streitigkeiten noch ein Dorf; die Pfarrkirche besaß nur eine geringe Dotation und ersreute sich seitens der zur Reformation neigenden Starosten von Usz-Schneidmühl keiner besonderen Gunst, schien ihnen aber auch nicht bedeutend genug, um eine Umwandlung mit derselben vorzunehmen. Erst etwa um die Zeit, als anderswo schon die Gegenreformation begann, oder unmittelbar vorher, nämlich im Jahre 1587, trat die ganze Gemeinde mit ihrem Pfarrer Josua Havemann zur lutherischen Lehre über, bildete aber seitdem für längere Zeit den Sammelpunkt aller Lutheraner im Dorf selbst und dessen Umgebung bis nach Pommern hinein. Auf welchem Wege im Jahre 1619 es den Jesuiten gelang, den Nachfolger Havemanns Martin Goltbach zum Uebertritt zu veranlassen, ist schon oben erzählt. Die überwiegende Mehrzahl der Bürger Jastrows aber blieb dem Protestantismus treu und hielt sich an die benachbarten Kirchen von Flederborn und Zamborft, obwohl sie in Jastrow selbst nicht nur alle Lasten der katholischen Kirche zu tragen hatten, sondern auch verpflichtet waren, ihre Kinder daselbst taufen zu lassen. Erst im Jahre 1763 erhielten sie vom Bischofe zu Posen die Erlaubnis, einen evangelischen Lehrer (Baccalaureus) anstellen zu dürfen, der auch zugleich stillschweigend die Ermächtigung erhielt, seinen Glaubensbrüdern an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes zu predigen. Dieser erste Rektor, denn unter diesem Titel ging der akademisch gebildete Lehrer, war Benjamin Willich, welcher leider im Jahre 1768 in Folge einiger freimüthiger Aeußerungen den fanatischen Horden der Konföderirten zum Opfer fiel (vergl. Chronik der Stadt Jastrow, S. 52). Erst mit der Besitznahme des Landes durch Friedrich den Großen änderten sich die Verhältnisse und sie erhielten zunächst die Erlaubnis, ungehindert und zwar in den Räumen des Rathhauses ihre Gottesdienste zu verrichten. Im Jahre 1787 gelangten die Evangelischen in den Besitz einer eigenen Pfarrkirche.

Die katholischen Geistlichen der kleinen Jastrower Gemeinde, soweit dieselben zu ermitteln sind, waren während der polnischen Zeit meist noch mit anderen Pfarreien betraut, so Josua Zibard mit Kederitz und Zippnow (1660), dessen Nachfolger Michel Rug, Martiens Isert, Stanislaus Kierski, Johann Boffel, Paul Mudrowski, Propst Suber.

Mit der größten Konsequenz haben, ähnlich den Blankenburgs in Friedland, die Golzen die Reformation durchgeführt und allen Anfeindungen getrotzt. Sämmtliche katholische Kirchen ihrer weiten Güterkomplexe wurden in evangelische umgewandelt, und wo solche fehlten, wurden neue Bethäuser eingerichtet. Nur Klausdorf wurde ihnen vom katholischen Propste in Dt. Krone streitig gemacht und gab die Veranlassung zu einer unendlichen Reihe von Prozessen, obgleich auch hier in älterer Zeit (1605) nachweislich ein evangelischer Pfarrer gesessen hat (vergl. die Ortsgeschichte). Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts treffen wir im Golzer Kreise (dem Circulus Golozensis, wie es im Lübener Kirchenbuche heißt) sechs ausgebildete evangelische Pfarrsysteme an, nämlich zu Lüben, Ketzburg, Neugolz, Brozen, Klausdorf und Heinrichsdorf, daneben auch noch Bazig, sowie die evangelischen Kapellen in Daber, Dammlang, Hoffstädt, Nachlin und Schönhölzig. Diese Kirchen bildeten einen der neun lutherischen Kreise im Königreiche Polen. An der Spitze eines solchen Kreises stand ein Senior, der aus einer der Pfarreien gewählt wurde.

Unter Zusammenfassung aller urkundlichen und lokalen Kirchen-Nachrichten haben sich folgende Ortschaften und Kirchen des heutigen Dt. Kroner Kreises dauernd oder vorübergehend in den Händen der Evangelischen befunden:

Appelwerder, als evangelische Kirche fundirt im Jahre 1586 durch Merten von der Goltz, hat immer als Filiale zu Lüben gehört. (Kirchl. Nachr. von Lüben.)

Brunk war (nach Bochenski) vorübergehend evangelisch, wurde später nach seiner Katholisirung anfangs, d. h. im 17. Jahrhundert, mit Litz, später mit Marzdorf vereinigt.

Brozen. Die evangelische Kirche soll etwa um das Jahr 1540 gegründet sein und galt längere Zeit für den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens. Der älteste uns bekannte Ortspfarrer war Johann Schulz, welcher im Jahre 1594 durch den Draheimer Starosten von hier nach der größeren Pfarrei von Lubow, Raffow und Nebblin berufen wurde. In der Kirche von Brozen wurde 1602 die Leiche des ermordeten Sohnes des Grodrichters aufgebahrt. Die Reihe der evangelischen Prediger ist in ununterbrochener Folge erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bekannt. Es waren: Christian Ramelow († 1656), Daniel Raddatz (1657—1587), Andreas Crisenius (1688—1711), Georg Schwarzklaff (1712—1759), Daniel Friedrich Lenz (1759—1801), Johann David Kirsch (1802—17, darauf Pfarrer in Neugolz), Wilhelm Leopold Weise (1818—68), Wilhelm Schulz (1869—84), Theodor Schulz (seit 1885). Zweimal ist die Brozener Kirche niedergebrannt im Jahre 1712 und 1787; beide Male konnte der Neubau wegen unzureichender Mittel nur langsam gefördert werden.

Briesenitz bildete in ältester Zeit ein selbstständiges Pfarrsystem, das aber zur Reformationszeit lutherisch wurde. Nach 1607 wird hier ein

lutherischer Prediger Ulrich erwähnt. 1619 wurde die Kirche den Katholiken zurückgegeben. Die evangelische Gemeinde wurde von dem benachbarten Zamborst pastorirt.

Clausdorf. Die älteste Kirchenanlage stammt etwa aus dem Jahre 1449 als Filiale von Dt. Krone; die Umwandlung in eine lutherische erfolgte etwa um das Jahr 1535 durch Sebald Goltz. Im Jahre 1591 lernen wir hier einen evangelischen Pfarrer Vincentius Ulmer kennen, der noch im Jahre 1605 als Zeuge auftritt. Seit dem Jahre 1602 beginnen die Streitigkeiten um die Wiedergewinnung des kapellenartigen Kirchengebäudes, das aber wegen Mangels an Besuchern in Verfall gerieth, später durch die Schweden verwüstet und 1740 noch einmal aufgebaut und benedizirt wurde, in welcher Eigenschaft die Filialkirche sich noch heute befindet. — Den Evangelischen wurde an Stelle der verloren gegangenen Kapelle etwa um die Zeit des 30jährigen Krieges von einem Freiherrn v. d. Goltz ein Flügel des Schlosses zur Kirche eingeräumt und als Filiale von Neugoltz eingerichtet, wohin sie noch heute gehört.

Krone (s. oben). Nach der „Deokkupation“ der Kirche entbehrten die evangelischen Bewohner eines Gotteshauses und der Gottesdienste bis zum Jahre 1782.

Daber. Hier befand sich (nach Bochensti) schon um das Jahr 1512 eine katholische Kapelle, welche aber zur Reformationszeit von den Golzen in ein lutherisches Gotteshaus umgewandelt und zu Neugoltz geschlagen wurde, die aber schon im Jahre 1786 nicht mehr erwähnt wird und im Jahre 1819 gänzlich verfiel, um nicht mehr aufgerichtet zu werden. Der Dabersche Kirchenacker erinnert noch heute an dessen ehemaliges Bestehen.

Doderlage. Zur Zeit der ältesten uns bekannten Privilegirung des Dorfes im Jahre 1582 stand hier auf einem benachbarten Hügel ein Gotteshaus, an welches die neuen Kolonisten als Pfarrkirche verwiesen wurden. Ob dasselbe schon damals lutherisch gewesen oder erst später umgewandelt ist, darüber fehlen die Nachrichten; doch soll den bischöflichen Älten zufolge das Kirchlein etwa um das Jahr 1605 den Katholiken wieder zugestellt sein. Als Pfarrkirche ist sie aber schon früher eingegangen; das Kirchengebäude erhielt sich bis zum Jahre 1657, da es während der Schwedenkriege abbrannte. Die numerisch überwiegende evangelische Bevölkerung hielt sich zu der Kirche in Groß-Zacharin, der katholische Theil zur Kirche von Rederitz.

Damm lang. Eine evangelische Kapelle wurde hier von den Golzen eingerichtet (Schmitt, S. 84). Nähere Nachrichten über das Kirchspiel fehlen. Es hat seit jener Einrichtung immer der lutherischen Konfession zugehört, zu der sich auch heute noch die Bewohnerschaft fast ausschließlich bekennt.

Märk. Friedland vergl. oben und die Stadtgeschichte.

Freundenfier war längere Zeit lutherisch und soll nach einigen Angaben erst um das Jahr 1605, nach dem bischöflichen Glendhus gar erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts den Katholiken wieder zurückgegeben sein.

Hoffstädt. Hier wurde von den Golzen in der Reformationszeit ein lutherisches Bethaus eingerichtet. Eine alte Wetterfahne trägt die Jahreszahl 1665. Das neue Kirchengebäude stammt aus dem Ende des 18. Jahr-

hundreds. Nach der Topographie von Goldbeck 1789 war es der geistlichen Inspektion von Märk. Friedland unterstellt, was sich aber vermuthlich nur auf die damals eben eingerichtete Superintendentur bezieht, während es in Wirklichkeit zur Pfarrei Neugolz gehörte, wie noch heute.

Henkendorf, als Filiale von Märk. Friedland schon 1543 eingerichtet.

Hohenstein. Die erste Kirche wurde im Jahre 1586 durch Arnold von der Goltz erbaut, im Jahre 1672 abgebrochen und vom Burggrafen Arnold von der Goltz auf dem Hügel vor dem herrschaftlichen Hofe neu errichtet, wo sie sich noch heute befindet. Umfassende Reparaturen wurden in den Jahren 1715 und 1840 nöthig. Sie besitzt einen sehr werthvollen Abendmahlskelch, ein Geschenk des General-Wachtmeisters Joachim Rüdiger von der Goltz und seiner Gemahlin Margarethe Catharina von Burgstorf; desgleichen eine Patene als Geschenk des Dt. Kroner Burggrafen Arnold Caspar v. d. Goltz und seiner Gemahlin Martha Maria v. d. Borden auf Klausdorf. Auch das Kirchenbuch vom Jahre 1686 — seit Einrichtung des Kirchspiels — ist vorhanden. Die Kirche ist immer nur eine Filiale von Lüben gewesen.

Hansfelde, als evangelisches Bethaus und Filiale von Lützow schon im Jahre 1539 eingerichtet.

Jaaghaus. Diese katholische Filiale von Zippnow war in der Reformationszeit evangelisch geworden und wurde erst c. 1605 den Katholiken wieder zugestellt.

Jastrow s. oben.

Keßburg ist von den Golzen in der Reformationszeit als selbstständige Pfarrei eingerichtet. Im Jahre 1629 stand hier ein Pfarrer Joachim, darauf Daniel Bathenius bis 1666, Joachim Foge (1689); Joh. Scheffler (1716); Andreas Hanisch um das Jahr 1760, zugleich Senior des Golzenkreises; Odenbecher († 1778); Richardi (1780—86), darauf in Conitz; Crüger bis 1793, darauf in Schwetz; Weise bis 1811; Stegemann 1811—16, darauf in Lagowo. — Erst im Jahre 1817 wurde die Pfarrei des geringen Einkommens wegen mit Neugolz vereinigt und 1819 mit einem neuen Kirchengebäude ausgestattet. Bockenski in seiner katholischen Kirchengeschichte bezeichnet den Ort als einen ganz lutherischen (ex integro Lutherana).

Klawittsdorf wurde ebenfalls erst um das Jahr 1605 nach längerer Zugehörigkeit zum Protestantismus wieder katholisch.

Kramzke, in der Reformationszeit lutherisch, wurde nach seiner Wiedergabe an die Katholiken etwa um das Jahr 1628 mit Jastrow vereinigt.

Knakendorf. Während des 16. und 17. Jahrhunderts haben hier die konfessionellen Verhältnisse mehrfach geschwankt, je nach der Konfessionalität der Besitzer. Nachdem im Jahre 1550 die überwiegend katholische Bevölkerung sich noch gewaltsam eines Altarbildes in Friedland bemächtigt, nach anderer Mittheilung gekauft hatte, wurde hier später durch die Dorothea von Bedell ein evangelischer Prediger Namens Stumer eingesetzt, aber bald nach 1609 erfolgte die Wiedergabe an die Katholiken und im Jahre 1641 wird hier schon wieder eine kleine katholische Pfarrkirche erwähnt.

Krummfließ. Die Kapelle zu Krummfließ war zur Reformationszeit ein Bethaus der Evangelischen mit einem hier ansässigen Prediger. Noch im Jahre 1616 macht der Stiefsohn des hiesigen Predigers einen Kontrakt mit pommerschen Edelleuten. Später wurde die Kirche den Protestanten wieder abgenommen.

Lagig, eine der ältesten lutherischen Kirchen des Dt. Kroner Landes, im Jahre 1540 als Parochie von der Friedländer Guts herrschaft gegründet, ist nebst Lüben die einzige, deren Ortsgeistliche in ununterbrochener Reihenfolge uns überliefert ist. Sie waren: Caspar Köhler (1540—83), Andreas Reiche (1584—1606), Jakob Heßbrenn (bis 1609), Albert Niphoffius (bis 1614), Caspar Verreuter (bis 1635), Paul Praetorius (bis 1642), Peter Eilenius (bis 1694), Heinrich Garbrecht (bis 1733), Mathias Gibertus (bis 1736), Daniel Mündler (bis 1754), Joh. Friedr. Koffe (bis 1758), Karl Gottlieb Hering (bis 1787), Joh. Gottlieb Friedr. Stephani (bis 1790), Friedr. Holzheimer (bis 1799), Franz Jonas Bülow (bis 1839), Albert Friedrich Pitsch (bis 1851), Ludwig Glahn (bis 1868), Carl Rich. Waldemar Dehne (bis 1880), darauf eine Vakanz von 1880—84, dann Rudolf Kleck (bis 1893), seitdem Felix Klaffi.

Lebehnte. Das Pfarrsystem ist, wie der Ort selbst (Lubionka) eines der ältesten des Kreises nach übereinstimmenden Mittheilungen aller Votalforscher, wenn auch genaue urkundliche Nachrichten über die älteste Zeit nicht mehr vorhanden sind. Zur Reformationszeit war die Kirche evangelisch und wurde ebenso wie alle übrigen ehemals katholischen Kirchen im Jahre 1605 durch die polnische Königin Constanze, als Inhaberin der Starosteifisch-Schneidemühl, den Katholiken wieder zurückgestellt und zwei Jahre später mit der Pfarrei Schneidemühl vereinigt. Da hier aber mehrere angesehenere protestantische Familien beisammen wohnten, wurde diesen schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts — oder noch früher — die Abhaltung eines lutherischen Gottesdienstes gestattet. Im Jahre 1688—1743 fungirte hier ein Prediger Bernhard Pröhle, dessen Bildnis noch heute vorhanden; dann ein Ludwig Grünmacher aus Birchow. Nach ihm muß die evangelische Gemeinde wieder eingegangen sein und wurde längere Zeit von Schneidemühl aus pastorirt. Die heutige evangelische Gemeinde ist erst wieder um das Jahr 1846 eingerichtet.

Lobitz (Alt-Lobitz), in der Reformationszeit als Filiale von Märkisch-Friedland eingerichtet, in dessen Abhängigkeit es bis zum Jahre 1875 verblieb.

Lüben. Die älteste Kirchenglocke, die im Jahre 1889 zersprang, trug die Jahreszahl 1575, was einen Rückschluß auf die Gründung des Kirchspiels zuläßt. Die Reihe der evangelischen Geistlichen in ununterbrochener Folge ist uns erhalten (vergl. die Ortsgeschichte). Der Geschichtsforscher Wochenski bezeichnet Lüben gleich Reßburg und Neugolz als völlig lutherisch (ex integro Lutherana), welchen Konfessionscharakter es beibehalten hat.

Lubsdorf, ehemals Filiale von Litz, dann von Marzdorf, soll in der Reformationszeit vorübergehend lutherisch gewesen sein (Wochenski). Heute wird es nur von Katholiken bewohnt.

Machlin. Die evangelische Kirche zu Machlin wurde bald nach dem Jahre 1540 gegründet; das erste Kirchengebäude entstand um das Jahr 1577, wie eine in der ehemaligen Kirche befindliche Jahreszahl angab. Eine Glocke mit Inschrift stammt aus dem Jahre 1595. Dies älteste Kirchengebäude brannte etwa um das Jahr 1680 nieder und wurde 1682 neu errichtet, worauf die Wetterfahne der Kirche deutet. Eine zweite Glocke trägt die Jahreszahl 1696. Das Kirchenregister nimmt seinen Anfang im Jahre 1695. Hier befand sich die Familiengruft der Golzen, in der noch jetzt 17 Leichen ruhen. Sie ist gegenwärtig vermauert. Da Machlin immer eine Filiale von Brozen gewesen ist, so vergl. die Ortsgeschichte ebendasselbst.

Marzdorf war in der Reformationszeit vorübergehend lutherisch, noch eine Kirchenglocke vom Jahre 1598 nennt den lutherischen Prediger Michael Junge. Im Jahre 1627 hatte sie schon wieder einen katholischen Kommendarius.

Meßentin war in der Reformationszeit der Schauplatz ärgerlicher Auftritte. Die Kirche wurde am Tage Mariä Geburt von den Lutheranern gewaltsam eingenommen und der Schlüssel dem lutherischen Prediger übergeben. Aber schon im Jahre 1607, bestimmter noch im Jahre 1627, war sie wieder Filiale der katholischen Kirche zu Lüß.

Neugolz. Die Kirche soll nach einigen Nachrichten im Jahre 1540, nach anderen erst später gegründet sein; die Unsicherheit hängt vermuthlich mit der Namensänderung zusammen, da der Ort früher Döberitz (Dobrzyca) geheissen hat. Ein Prediger soll hier schon im Jahre 1540 gewirkt haben; das Crektionsdokument der Kirche stammt aber erst aus dem Jahre 1594. Im Glockenthurme hängen zwei Glocken mit den Jahreszahlen 1669 und 1670, die sich durch ihren schönen Klang auszeichnen, Geschenke der Golzen. Um eben diese Zeit ist das jegige in Fachwerk gehaltene Kirchengebäude entstanden. Zur Kirche gehört der sog. Neugolzer und Daberische Kirchenacker, der Pfarre hatte einen Pfarracker, eine Pfarr-Kavel sowie Dorf- und Wiesenland. — Die Pfarre der Kirche, soweit sie zu ermitteln sind, waren: Friedrich Walter um das Jahr 1629, Samuel Küster (1752—1800), Johann Wilh. Küßell (1800—1816); dann nach erfolgter Vereinigung der Parochie Neugolz mit der von Reßburg und Hoffstädt: Joh. David Kirsch (1817—33), darauf dessen Sohn Julius Leopold Kirsch (1835—38), dann dessen Vetter Albert Theodor Raab (1838—58), Joh. Friedr. Ludwig Krieger (1859—95), seit 1895 Johann Samuel Wilh. Göbel. — Die Schullehrer in Neugolz übten während des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts neben ihrem Amte noch ein Handwerk aus als Schuster oder Schneider. Der erste seminaristisch vorgebildete Lehrer war Gottlieb Berwald (1842—65), dessen Nachfolger Ludwig Reß (1865—95), seitdem Gustav Timm.

Reznick. Obwohl das erste Kirchenbuch erst mit dem Jahre 1663 beginnt, und die Kirche, ein dürftiger Steinsachwerkbau, keinerlei Auskumst giebt, ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß Reznick schon zur Reformationszeit lutherisch geworden ist.

Brochnow wie Reznick. Die Besitzer und Patrone waren um das Jahr 1490 die Familie von Wedell, c. 1600 die Familie von Borcke, von Reßow, von Brand; die Geistlichen: Friedr. Barnier (1663—1710), Samuel

Veistitow bis 1713, Caspar Friedr. Krafow (1714—37), Christian Val. Odenbrecher (1738—63). — Die Wirren des siebenjährigen Krieges machten der Kirche den Garau; es wurde 1763 mit Spechtsdorf und Zadow zu einem Pfarrsysteme vereinigt. Die Geistlichen dieser vereinigten Pfarrei waren bis 1787 Chr. Gottlieb Kroll (später in Jastrow), Ernst Conrad Boed bis 1825. Im Jahre 1825 wurde es mit Lüben verbunden.

Blietnig. Die ehemalige Kapelle hier selbst war in der Reformationszeit lutherisch und wurde 1619 den Katholiken zurückgegeben.

Quiram. Diese sehr alte Filiale von Dt. Krone war während der Reformationszeit evangelisch, wurde aber bei der Restituirung der Pfarrkirche wieder zu Missalien angehalten und galt 1616 wieder für katholisch.

Kederiz, ursprünglich die Pfarrkirche des heutigen Pfarrsystems Bippnow, wurde nach dem Bischöflichen Glenchus im Jahre 1619 den Katholiken restituirt. Während der protestantischen Zugehörigkeit wurde sie in Holzbau wieder hergestellt.

Rose. Die Kirche war 1593 evangelisch, aber bei dem Neubau im Jahre 1623 schon wieder katholisch. Eine Inschrift im Balken soll das Jahr 1609 tragen. Ursprünglich eine selbstständige Kirche, wurde sie 1643 der Kirche von Dt. Krone einverleibt und erst im 19. Jahrhundert als selbstständige Kirche wiederhergestellt.

Schloppe und dessen Gebiet siehe oben.

Schönhölzig. Eine von den Golzen hier eingerichtete lutherische Kapelle wird noch im Jahre 1754 und 1789 genannt, verschwindet aber später mit dem Eingehen des Bauernorfes.

Schulzendorf war bis 1606, dem Todesjahre der Dorothea von Wedell, lutherisch.

Stabiz. Die Kirche war in der Reformationszeit lutherisch, wurde aber beim Beginne des 17. Jahrhunderts als katholische Kirche neu dotirt und 1630 auch neu errichtet.

Strahlenberg, eine Filiale von Lüß, war in der Reformationszeit evangelisch, aber schon im Jahre 1616 verpachtet der katholische Pfarrer von Lüß Kirchenländereien hier selbst. Die Kapelle ging später ein, wird aber noch 1789 von Goldbeck erwähnt als Filiale von Lüß.

Gr. Wittenberg wurde im Jahre 1605 mit Lebehnke zusammen den Katholiken wiedergegeben. Doch soll sich hier wie auch in den Ortschaften Kappe, Hasenberg und Rose ein lutherisches Bethaus während der polnischen Zeit lange erhalten haben.

Wordel, als Kirche um das Jahr 1543 entstanden, Filiale von Märk. Friedland.

Zacharin. Obgleich nur eine Glocke mit der Jahreszahl 1614 in die frühere Zeit zurückgreift, soll traditionellen Nachrichten zufolge diese Kirchengemeinde mit eine der ältesten evangelischen Gemeinden gewesen sein. Das Nähere s. die Ortsgeschichte.

Zehendorf. Hier wird noch im Jahre 1612 ein lutherischer Prediger Praetorius genannt, vielleicht derselbe, welcher später in Laßig amtirte.

Züger. Hier hat seit der Reformationszeit immer eine lutherische Kirche und Gemeinde bestanden. Im Jahre 1624 lernen wir hier einen

Prediger Krüger kennen; im Jahre 1682 antirte ein solcher unter dem Schutze des Herrn von Schlichting. Aber im Jahre 1719 wurde ste den Protestanten abgenommen und 1724 demolirt. Nach dem Visitationsprotokolle des Jahres 1738 war in der ganzen Schlopper Parochie kein lutherischer Prediger anfässig. Aber schon im Jahre 1789 war sie wieder entstanden unter dem Schutze des Georg Sebastian v. d. Goltz. Großen Unwillen erregte in dieser ganz protestantischen Bevölkerung die Entrichtung des Messornes an den katholischen Pfarrer von Schloppe, der auch urkundlich im Jahre 1778 in einem Schriftstücke niedergelegt ist (vergl. Orts-geschichte).

3. Die preußische Zeit seit 1772.

Eine der wichtigsten Erwerbungen Friedrichs des Großen im Jahre 1772 war der sogenannte Nezedistrikt, der amtlich bezeichnet wurde: das Westpreussische Cammer-Deputations-Departement. Dieser Landstrich wurde Anfangs als eine besondere Provinz unter der Oberaufsicht des Geheimen Ober-Finanzrathes von Brenkenhoff zu Bromberg verwaltet,¹⁾ im Jahre 1775 aber zu Westpreußen geschlagen. Dieser Nezedistrikt setzte sich aus Theilen von vier polnischen Woywodschaften zusammen, deren Abtretung von dem polnischen Reichstage im Jahre 1773 gutgeheißen wurde; die bestimmte Abgrenzung erfolgte erst in den Jahren 1776/77 durch eine gemischte Kommission. Er wurde in vier Kreise getheilt: den Bromberger, Inowrazlawer, Kamminer oder Rakeler und den „Cronschen Kreis“.²⁾ Die Festlegung dieses letzteren und seine Theilung war in den ersten Jahren noch manchen Schwankungen unterworfen. Nach der Akte vom 30. Juni 1773 sollte er aus sechs Kreisämtern bestehen, dem von Czarnikau, Neuhoß, Filehne, Crone, Friedland und Margonin. Das letzte scheidet sehr bald aus;³⁾ Czarnikau und Neuhoß müssen schon vor 1777 zu einem Kreisamte zusammengelegt sein. Es blieben deren somit nur vier übrig. Ebensoviele Kreis-Domänen-Vemter hatte der so gebildete Croner Kreis, nämlich Crone, Lebehnte, Neuhoß und Postollitz. — Er umfaßte in seiner nunmehrigen großen Ausdehnung 13 Städte, die sich folgender Maßen vertheilten:

1. das Kreisamt Filehne mit den Städten Filehne und Schloppe;
2. das Kreisamt Crone mit den Städten Crone und Jastrów;
3. das Kreisamt Neuhoß mit den Städten Uścż, Schneidemühl, Czarnikau, Radolin und Schönlanke;
4. das Kreisamt Friedland mit den Städten Friedland und Tüz.

1) Der Geheimrath von Brenkenhoff war der erste preußische Beamte, der die neu erworbenen Landestheile schon im September 1772 bereiste und dessen Aufzeichnungen wir manche, oben verworthe Nachrichten verdanken.

2) Goldbeck, Topographie, S. 78.

3) Nach den Verhandlungen der benachbarten Landrätthe von Rakel und Crone vom 15. Juli und 27. Oktober 1773. Nur ein Theil des Antes Margonin, die um Budzin und Chodziesen gelegenen Ortschaften, wurden zum Cronschen Kreise geschlagen.

Die Zugehörigkeit der beiden Städte Budzin und Chodziesen sowie die des Domänen-Antes Postollitz zu einem der genannten Kreise läßt sich für diese Zeit nicht mit Sicherheit feststellen.

So hatte also der Dt. Kroner Kreis eine Ausdehnung gewonnen, welche sich annähernd mit der des alten Powiat Walcz vor dem Jahre 1554 deckte. Da aber die nördliche Hälfte von der südlichen sich seit Errichtung des Grodgerichtes im Laufe von mehr als 200 Jahren völlig getrennt und namentlich durch das Vorherrschen des deutschen Elementes im Norden jede Fühlung mit der südlichen verloren hatte, vermochten sich auch während der nun folgenden 35 jährigen Periode beide Theile nicht wieder mit einander zu verschmelzen. Es war diese Zusammenlegung eben nur ein rein äußerlicher Akt zum Zwecke einer bequemeren Steuererhebung.

Die nördliche Hälfte blieb von der Erwerbung ziemlich unberührt. Die ehemalige Starostei Draheim mit Tempelburg, seit der Zeit des Großen Kurfürsten im Pfandbesitze von Preußen, wurde nicht wieder dazugeschlagen; ebensowenig die in der Enklave liegenden neumärkischen Dörfer Prochnow und Pegnid. Die fast ganz zwischen der Neumark und Pommern eingekleideten Ortschaften Heinrichsdorf, Blumwerder, Reppow und Warlang, ebenso wie Popplo und Brugen nebst deren Pertinenzien, desgleichen das adelige Vorwerk Hochzeit in der Nähe des neumärkischen Fleckens gl. N. und das Dorf Gisen verblieben damals noch dem Verbande des Cronschen Kreises. — Westlich sollte nach wie vor die Küddow die Grenze bilden, doch einigten sich die beiderseitigen Landrätthe schon in der Konferenz vom 30. Juni 1773 darüber, daß das Uszzer Starosteidorf Plezmin auf dem linken Küddowufer ebenfalls aus seinem bisherigen Verhältnisse nicht heraustraten sollte. — Erst nach dem unglücklichen Kriege mit Frankreich in den Jahren 1806—1807 brachte der Tilsiter Frieden eine völlige Veränderung in diese Verhältnisse hinein. Der Artikel 13 des Tilsiter Friedens lautete:

„Seine Majestät der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten und nach dem 1. Januar 1772 in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen mit Ausnahme des Ermelandes und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommern und der Neumark und nordwärts sowohl des Culmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Waldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen geht.“¹⁾

Nach dieser sog. „Tilsiter Grenze“ sollte fortan die Poststraße von Driesen nach Schneidemühl die Südgrenze von Preußen und auch des Dt. Kroner Kreises bilden.²⁾ Dieser neue Dukt entsprach aber weder der historischen Zugehörigkeit, noch den praktischen Bedürfnissen; er war nur der

¹⁾ Ein Druckexemplar des Tilsiter Friedens-Traktates vom 9. Juli 1807 befindet sich noch heute in den Akten des Dt. Kroner Landrathsamtes (A. I. Nr. 20).

²⁾ Nach der Interpretation des Königl. Landraths von Falkenhayn vom 6. September 1807.

Bequemlichkeit wegen gewählt, wobei es der späteren Grenzkommission überlassen blieb, etwaige Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Eine Anzahl polnischer Ortschaften, die seit 1554 vom Dt. Kroner Lande ausgeschlossen gewesen, wurden nun doch wieder dazu geschlagen. Mehrere Städte und Ortschaften wurden von dieser Landstraße durchschnitten; andere befanden sich zwar auf der einen, hatten aber ihre Aecker auf der anderen Seite. Nun traf zwar bei dem Landrathsamte schon am 22. September 1807 ein Verzeichniß aller derjenigen Ortschaften ein, welche dem Dt. Kroner Kreise verbleiben sollten, und es schien in der That der Billigkeit zu entsprechen, aber bei dem gänzlichen Darniederliegen der preußischen Monarchie erfuhr nicht nur dieser erste Entwurf eine erhebliche Korrektur, sondern die preußische Verwaltung und besonders der Dt. Kroner Kreis mußten sich auch sonst noch mancherlei Demüthigungen seitens der Franzosen und der Polen gefallen lassen. — Bei der Grenzregulirung wurde unter dem 16. November 1808 festgesetzt, daß alle an der bewußten Chaussee gelegenen Städte als Schneidemühl, Schönlanke und Filehne an das neu gegründete Herzogthum Warschau fallen sollten; von den Dörfern ebenfalls alle außer Koschütz und Mariendorf. Die Domäne Schönlanke, welche Napoleon dem Marschall Berthier, Prinzen von Neufchatel, geschenkt hatte, sollte zwar dem preußischen Gebiete einverleibt werden, aber mit eigener Verwaltung. Befremdend war es für die Generalkommission für Westpreußen (von Dohna), daß auch die Stadt Schloppe mit ihrem Gebiete hierzu gehören sollte, da bisher immer nur von der Herrschaft Schönlanke die Rede gewesen war (24. April 1808); doch mußte man sich auch hier in das Unvermeidliche fügen. Gegenstand des Streites war endlich auch das Schloß Filehne, welches, dem Grafen von Blankensee gehörig, sich diesseits der Heerstraße befand und welches von beiden Seiten beansprucht wurde; endlich entschied man sich, es vorläufig für neutral zu erklären, und es blieb so noch bis über das Jahr 1811 hinaus, wobei die Neutralität aber polnischerseits öfter verletzt wurde; nur der Respekt vor dem Feldmarschall de Courbière,¹⁾ der von Graudenz aus ein wachsameres Auge auf die Einhaltung und Sicherheit der ganzen langgestreckten Grenzlinie führte, scheint die Polen zum Rückzuge veranlaßt zu haben.²⁾ Daß aber trotz alledem immer noch einige Ortschaften strittig geblieben waren, ersieht man daraus, weil noch in späterer Zeit (1816) die Ortschaften Koschütz, Corda, die Schneidemühlher Vorstadt Stadtberg, die Schönlancker Forst und das eben erwähnte Schloß Filehne in Bezug auf das darin herrschende Recht unentschieden waren.³⁾

Diese Jahre von 1807 bis 1814 waren auch für den Dt. Kroner Kreis eine Epoche der tiefsten Erniedrigung, die von allen Bewohnern auf das Schmerzlichste mitempfundnen wurde. Nach den unglücklichen Schlachten von Jena und Auerstädt berührte das flüchtige Königspaar auch die Stadt Dt. Krone und wurde in Ermangelung eines angemessenen Wohnraumes

¹⁾ Courbière selbst schreibt sich eigenhändig ohne den sonst üblich gewordenen Accent, also Courbiere.

²⁾ Vergl. die Correspondenz des Landraths von Falkenhayn mit de Courbière im April d. J. 1809.

³⁾ Vergl. Begefac, Westpreußisches Provinzialrecht, 1. Theil, S. 30 ff.

am 28. Oktober 1806 in dem Schulgebäude der Jesuiten, dem heutigen Gymnasialgebäude, einlogirt; ¹⁾ schon am 11. November rückten die französischen Truppen ein, die in den Städten des Dt. Kroner Kreises bald längere, bald kürzere Kantonnements bezogen. Die Fouragelieferungen wurden unerträglich, und schon am 2. September 1807 bittet der Landrath seinen ihm gebliebenen Theil hiervon nunmehr zu verschonen. Anstatt dessen aber wurde ihm ein Mehr aufgebürdet, und der Kreis hatte trotz seiner Verkleinerung durch die Tilsiter Grenze doch den ganzen Betrag des ehemaligen größeren Kreises aufzubringen, was eine Summe von 18 000 Thalern ausmachte. ²⁾ Die französischen Grenadiere wollten trotz des Friedensschlusses noch immer nicht weichen; und als der Landrath in Dt. Krone ein Magazin für den Kreis anlegte, um der gänzlich ausgezogenen Bevölkerung die nothwendigen Darreichungen zu machen, ließ sich der in Klausdorf stationirte französische Oberst die Schlüssel hierfür aushändigen und verbot dem Landrath unter den strengsten Strafen über die Vorräthe weiter eigenmächtig zu disponiren. ³⁾ Noch bis Michaelis 1808 währte die französische Einquartierung, dann erst folgten preußische Mannen, die aber in der Stadt Jastrow und den weniger heimgesuchten Ortschaften untergebracht wurden und hier bis zum Ausbruche der Freiheitskriege eine dauernde Garnison erhielten. — Es folgten die gewaltigen Truppendurchmärsche in den Jahren 1812 und 1813, welche an die Arbeitskräfte der Beamten wie an die Leistungsfähigkeit der Bewohner die höchsten Ansprüche machten. Der Major von Béville auf Züger und von Müllern auf Hoffstädt wurden dem Landrath als Stützen beigegeben. Die allgemeine Begeisterung für die Sache der Freiheit erfaßte auch diesen Kreis; die Dt. Kroner Landwehr wurde unter das Kommando des Majors von Benningfen gestellt. Noch war man der Meinung, daß nur gedrückte Soldaten unter dem Korporalstocke etwas Nütziges leisten könnten, und Major von Benningfen übernahm nicht ohne Widerstreben das Kommando über dieses Bataillon. Als es sich aber durch seinen unvergleichlichen Muth

¹⁾ Das ehemalige Jesuitenkolleg, seit dem 1. Juni 1781 in ein königliches Gymnasium verwandelt, hatte die Gebäude und das Vorwerk behalten. Während der Jahre 1807—1812 befand sich nur ein Lehrer daran, der auch die Gebäude räumen mußte, weil es auf Befehl des Marschalls Davoust i. J. 1812 in ein Lazareth umgewandelt wurde. Erst 1814 wurde es seinem früheren Zwecke zurückgegeben, und nur am 26. Januar 1815 noch einmal zu einer solennen Feier verwendet. Der Adel des Kreises beging hier das Friedensfest. (Nachrichten des königlichen Gymnasiums.)

²⁾ Landrathliche Korrespondenzen vom 7. Januar, 6. Februar, 2. September und 2. Oktober 1807, — sowie des Majors von Béville auf Züger aus demselben Jahre.

³⁾ Ergreifend sind die schlichten Worte des Landrathes an den Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna zu Marienwerder vom 15. November 1807: „Diese Truppen (d. h. die französischen Grenadiere) stehen dem ungeachtet noch hier, es ist auch keine Aussicht vorhanden, wen neher selbige abmarschiren werden. In den mehren Dörfern sind alle und jede Getreide- und Futtermvorräthe durch diese Truppen aufgezehrt, und das Vieh muß für Hunger crepiren. — — — Nehmen Euer Hochgeboren sich den bereits meistens verarmten hiesigen Kreis einstmaßen gnädigt an und treffen Hochdieselben die möglichst schleunige Vermittelung, daß die zum nahen völligen Ruin cantonnirenden Truppen sobald wie möglich den Cron'schen Kreis verlassen und in die Mark marschiren“.

und seine Ausdauer bewährt hatte, war er selbst stolz darauf. Es war ihm zwar nicht vergönnt, schon an der Schlacht bei Dennewitz Theil zu nehmen, er hat aber dem Marschall Ney, als dieser von Dennewitz südwärts entzogen war, bei Luckau den Todesstoß versetzt und zahlreiche Gefangene gemacht. Von der Heimath aus wurde das Bataillon mit Liebesgaben versorgt, die der Organisator der Dt. Kroner Landwehr, Steuerrath Proddöhl in Jastrow, übermittelte.¹⁾ Das Dankschreiben des Majors enthält neben manchen anderen, auch historisch bedeutsamen Angaben, die Worte: „Man steht dieser Tage jenseits der Elbe einer großen Schlacht entgegen, und wird die auch von unserer Seite gewonnen, so können wir ruhig und friedlich in unsere Heimath kehren und das Glück der Ruhe und des Friedens genießen.“²⁾ Es war verfaßt am 13. September 1813. Wenige Tage darauf begann der Aufmarsch der Verbündeten und in der großen Völkerschlacht von Leipzig hat Mancher der Braven sich für immer zur ewigen Ruhe gebettet.

Die nun folgende politische Reorganisation hat auch dem Dt. Kroner Kreis die Gestalt, Abgrenzung und Abrundung gegeben, welche er noch heute besitzt. Diese Abrundung ist aber im Wesentlichen nur eine Verkleinerung gewesen. Im Süden wurde die bisherige Tilsiter Linie aufgegeben, und um der neuen Provinz Posen einen größeren Zuwachs zuzuwenden, die dem Herrn von Blankensee gehörige Herrschaft Filehne sowie die den Sapieha'schen Erben gehörige Herrschaft Drážig vom Kreise getrennt. Die Domänen Schönlanke-Schloppe, welche in den Jahren 1789 und 1791 vom Könige Friedrich Wilhelm II. zusammengekauft und der Gräfin Bichtenau als Apanage übergeben, nach dem Tode des Königs aber wieder in den Besitz der Krone zurückgekommen und dem Marschall Berthier als Dotation vom Kaiser Napoleon I. übergeben waren, — fielen nunmehr (1814) zum zweiten Male als Domäne an die Krone zurück. Bei Einrichtung der neuen Provinz Posen wurde sie in ihre alten Bestandtheile Schönlanke und Schloppe wieder aufgelöst; ersteres fiel an Posen, letzteres wurde dem Dt. Kroner Lande zugeeignet, zu welchem es von Anfang an gehört hatte. So wurde denn bis auf die Stadt Schneidemühl die alte Starosteingrenze vom Jahre 1554 im Süden so ziemlich wiederhergestellt. Anders im Norden. Die alten Goltengüter Pöplow, Heinrichsdorf, Reppow, Kalenzig, Worlang und deren Pertinenzen, obwohl mit dem Dt. Kroner Grobbezirke historisch aufs Engste verwachsen, wurden, nur weil sie fast in der Enklave lagen, zum Kreise Dramburg geschlagen. Aus demselben Grunde wurden umgekehrt die beiden Ortschaften Brochnow (Alt- und Neu-) sowie Pegnick, bisher zum Dramburger Kreise gehörig, dem Dt. Kroner Kreise überwiesen, desgleichen das Dorf Groß-Zacharin, bisher zum Domänen-Amte Sabin gehörig, und der Wald Thurbruch. Abgelöst wurden endlich noch zwei Ortschaften, die ebenfalls zum Arnswalder Kreise seit einiger Zeit hinneigten, die Ortschaft Hochzeit und das Dorf Giesen. Letzteres, seit Kurzem der neumärkischen Familie von Bonin gehörig, hat die Schicksale des Dt. Kroner

¹⁾ Die Fahne der Dt. Kroner Landwehr befindet sich heute in der evangelischen Kirche zu Jastrow.

²⁾ Vergl. Chronik von Jastrow, S. 115—117.

Landes Jahrhunderte lang getragen und mußte oft genug als Grenzort die Unbilden der Grenzüberschreitungen an erster Stelle auf sich nehmen. Jetzt folgte auch dieses dem königlichen Erlasse vom 29. April 1816.

Sogleich nach Okkupation des Nehedistriktes wurde hierorts auch die preußische Verfassung eingeführt. Das Starosteiwesen hörte auf; an die Spitze des Kreises wurde ein Landrath vom Könige eingesetzt. Die Thätigkeit dieses ersten Beamten im Kreise erstreckte sich zunächst nur auf die adeligen Güter des Kreises; in gewissen Angelegenheiten aber, wie Kanton- und Fouragesachen, hatte er das Nöthige für den ganzen Kreis zu besorgen. Ihm untergeordnet waren die Kreis-Steuereinnehmer, deren es, wie wir gesehen haben, im Dt. Kroner Kreise vier in den vier Kreisämtern gab. — Ebenso gab es vier Domänenämter für die königlichen Ortschaften, Arongüter, Gratialgüter u. a. — Die Einsetzung der Landräthe geschah bis zum Jahre 1787 ohne Zuziehung des Adels; erst durch Kabinettsordres vom 27. Februar und 10. April 1787 wurde den Kreisen eine Ständische Verfassung auf Kurmärktischem Fuße bewilligt, und der Westpreußischen Ritterschaft das Recht ertheilt „bei entstehenden Vakanzten sich ihre Landräthe aus ihrem Mittel wählen zu dürfen“. Ebenso erhielt sie die Erlaubnis, unter dem Voritze des Landraths Versammlungen abhalten zu dürfen über die bequemste Handhabung der Polizei, über Ausführungen von Regierungsverordnungen, Feuer-Societäts-, Kredit- und ähnliche Angelegenheiten. Ein Kreisdeputirter sollte den Landrath in Behinderungsfällen vertreten. — Die Landräthe aber hatten sich vor ihrer Bestätigung durch den König einer Prüfung ¹⁾ zu unterziehen vor dem Ober-Examinations-Kollegium in Berlin.

Die königlichen Landräthe des „Kronischen Kreises“ waren:

1. Landrath v. d. Osten auf Klausdorf 1773—75 (Schwiegersohn der Frau v. d. Goltz auf Klausdorf).
2. von Wobeser in Dt. Krone c. 1775—c. 1778, der in Dt. Krone selbst wohnte, sonst aber im Kreise nicht ansässig war.
3. von Oppeln Bronikowski senior mit wechselndem Aufenthalte in Schönlanke, Fieheue u. a. D., zuletzt mit dem Titel eines Landesdirektors c. 1778—1793.

[Interimistischer Landrath Baron v. d. Goltz auf Züger 1781.]

[Interimistischer Landrath, Kammerherr v. Unruh auf Klausdorf, c. 1794.]

¹⁾ Die Prüfungsarbeiten für den bisherigen Kreisdeputirten, späteren Landrath von Falkenhayn vom 10. März 1795 hatte beispielsweise folgende Thematata: 1. Ist generaliter zu detailliren, worin die Funktion eines Landrathes bestehe. 2. Ein deutliches Detail von den Steuern, wie solche zu imponiren, worauf solche zu legen, ob sie nur allein von Ländereien und Wiesen oder auch von Holzungen zu nehmen, ob solche nur allein das platte Land oder auch die Städte zu prästiren haben und welche Prinzipien zur Fertigung einer richtigen Matrifel anzunehmen. 3. Wie es überhaupt damit in Westpreußen beschaffen und was dabei annoch zu desideriren. 4. Welches die Vorwürfe von einer guten Landespolizei sein und worin sie bestehen. 5. Wie die Landes-Oekonomie zu verbessern. — Außerdem wurden dem von Falkenhayn Alten zugestellt aus der Kurmark aus den Jahren 1748/49 über das Fundamentum repartitionis der Kontribution und der Kavallerie-Gelder. Nach Ablieferung dieser Probe-Ausarbeitungen und Einsendung eines Curriculum vitae sollte der Kandidat zur mündlichen Prüfung einberufen werden.

4. von Falkenhayn, vorher Kreisdeputirter, zu Lüben 1795—1818.
5. von Germar in Preußendorf bis 1826.
6. Baron von Schleinitz, Regierungsrath, c. 1829.
7. von Zyhlinski in Dyt 1831—1851.
8. Graf von Rittberg bis 1859.
9. Graf zu Eulenburg bis 1865.
10. von Brauchitsch bis Ende 1872.
11. Freiherr von Kettelhödt bis Juli 1883.
12. Rogoll bis November 1894.
13. Seitdem Dr. Schulle-Henthaus.

Wie in der Verwaltung ging auch mit dem Gerichtswesen eine völlige Veränderung vor. Das Obergericht im Regedistrikt bildete bis zum Jahre 1782 das Landvoigtegericht zu Schneidmühl, zugleich das Gericht für den Adel; später trat an dessen Stelle die Kreis-Justizkommission, endlich das gemeinsame Oberlandesgericht zu Marienwerder. — Untergerichte befanden sich in den Städten, die sogen. Land- und Stadtgerichte in Dt. Krone, Jastrow und Schloppe, während in Litz und Märk. Friedland nur Patrimonialgerichte bestanden.¹⁾ — Außerdem gab es selbstständige Patrimonialgerichte in Böskau, Brogen, Klausdorf, Drahnow, Dyt, Fuhlbeck, Harmelsdorf, Hoffstädt, Ketzburg, Lüben, Marzdorf, Nakel, Pognitz, Preußendorf, Prochnow, Quiram, Rose, Salm, Stibbe, Stranz, Wallbruch und Züger. — Zum Dt. Kroner Land- und Stadtgerichte gehörten außerdem die Patrimonialgerichte Appelwerder, Hohenstein, Seegenfelde und Wördel; zu Jastrow das Patrimonialgericht zu Borkendorf. — Die königlichen Ortschaften und die, welche nicht zum Patrimonialgerichte gehörten, wurden vom Land- und Stadtgerichte aus verwaltet; so z. B. erstreckte sich das Jastrower Gericht über den ganzen Lebehuker Amtsbezirk. — In letzterer Stadt war übrigens ein sog. Inquisitoriat für den Dt. Kroner und Kammer Kreis, etwa der heutigen Strafkammer entsprechend. Dieses Inquisitoriat wurde erst im Jahre 1836 nach Dt. Krone verlegt. — Die Patrimonialgerichte (aus den ursprünglichen Dorfgerichten hervorgegangen) wurden aber in preussischer Zeit nicht mehr von unwissenden Schreibern verwaltet, sondern von staatlich geprüften Richtern. Der Gutsherr hatte die Verpflichtung, einen Richter gegen Entschädigung als Justitiar für seine Unterthanen einzusetzen, der an gewissen Gerichtstagen im Dorfe, resp. der Mediatstadt, mit seinem Sekretär erschien und im Namen des Grundherrn die Streitigkeiten schlichtete. Der Grundherr nahm die Gebühren dafür in Empfang. — Mit dem Jahre 1849 hörte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf, ebenso wie das ständische Vorrecht der Edelleute.

Für die Mediatstädte Westpreußens wurde ein neues Regulativ eingeführt vom 6. Mai 1780, wonach der Grundherr die gesammte Kämmererei übernahm in Einnahme und Ausgabe mit der Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Stadt Sorge zu tragen. Dem Grundherrn fiel auch die Einsetzung der Magistratsmitglieder zu. Durch die Städteordnung vom Jahre 1808 wurde die städtische Verfassung der Mediatstädte der der Immediatstädte genähert; sie erhielten selbstständige Wahl ihrer Stadtverordneten

¹⁾ Reglement vom 20. August 1802.

und Magistratsmitglieder. Nur die Gerichtsbarkeit blieb dem Patrimonialgerichte, doch mußte der Grundherr auch hier einen geprüften preussischen Richter aufstellen.

König Friedrich der Große übernahm mit dem Nekebidistrikt zwar einen verhältnismäßig ergiebigen und versprechenden, aber in der Kultur zurückgebliebenen Landstrich. Das Dt. Kroner Land bildete hierin in mehrfacher Beziehung eine Ausnahme. Der im Ganzen leichte Boden war nach Kräften angebaut, die Bevölkerung deutsch, der Bürgerstand auf Erwerb bedacht und der deutsche Adel schon seit Langem dem preussischen Königshause zugethan. Gleichwohl gab es auch hier genug zu thun und die Fürsorge des großen Königs wendete sich auch diesem Kreise zu. Die Bauern der adeligen Güter befanden sich mit Ausnahme weniger Freibauern in der Leibeigenschaft und waren zu harten Frohndiensten verpflichtet. Eine der ersten Maßregeln Friedrichs II. war darauf gerichtet, ihnen erträglichere Lebensverhältnisse zu schaffen. Das preussische Königshaus war schon lange damit vorangegangen und hatte in der sogenannten Dorfordnung vom Jahre 1702 die Leibeigenschaft für die Domänen aufgehoben. Ein gleiches erfolgte auch für die Domänen des Dt. Kroner Landes unmittelbar nach Uebernahme dieses Landestheiles. Schwieriger war es, in die Zustände der adeligen Güter einzugreifen. Schon im März 1773 ließ er sogenannte Klassifikations = Anschläge von allen adeligen Gütern anfertigen, wobei die Dorfprivilegien, soweit solche überhaupt vorhanden, und sämtliche Dienstleistungen der Bauern auf Pflicht und Gewissen angegeben werden mußten.¹⁾ Die Folge dieser Aufnahme war eine Verordnung vom 8. November 1773, durch welche der Gutsherren aufgegeben wurde, binnen Jahresfrist das Maß der Dienste mit den Unterthanen kontraktlich festzustellen zur Vermeidung der staatlichen Festsetzung und Beschränkung auf die bei den Domänen üblichen Leistungen.²⁾ Auch erschien bald darauf ein Verbot, Hofstellen an den Adelsgütern eingehen zu lassen und mit den Vorwerken zu vereinigen (das sogenannte Bauernlegen).³⁾ Diese beiden Verordnungen übten auf die weitere Ausgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse einen bessernden Einfluß. In erster Reihe wurde den Gratialgutsbesitzern bei der Neubelehnung ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alle Hofstellen zu erhalten.⁴⁾ Aber auch die Allodialbesitzer wurden, wenn sie einige Freibauernhufen angekauft, verpflichtet, solche wieder einzurichten.⁵⁾ — Diese

¹⁾ Dem Verfasser liegen solche Klassifikations = Anschläge vor aus den Ortsgschaften Mellentin, [K.] Nakel, Rutschendorf, Schulzendorf, Strahlenberg, Stranz, Stibbe, Heinrichsdorf, Blumwerder, Langhof, Laßig, Neppo, Broßen, Giesen, Popplo (40 Judenfamilien), Wordel und Birkeholz — alle aufgenommen in den Tagen vom 9. bis 25. März 1773.

²⁾ Vergl. Brümmer, Die Golzenherrschaft Broßen, S. 34.

³⁾ Vergl. Brümmer ebendasselbst und Schmidt Kreisgeschichte, S. 169.

⁴⁾ Die Gratialgüter des Dt. Kroner Kreises waren im Jahre 1774 Borkendorf, Seegenfelde (Tarnowo), Wissulke und Rose = Kappe. Der Wortlaut bei ihrer Neubelehnung war: „Die in dem Dorfe befindlichen Bauernhöfe beständig in gutem Zustande zu erhalten und mit Familien zu besetzen“. (Urkunststück des Dt. Kroner Landrathsamtes über Gratialgüter.)

⁵⁾ So wird noch i. J. 1819 der Besitzer von Nakel verpflichtet, die drei ausgekauften Freibauern wieder neu zu besetzen. (Grundbuch-Ukten.)

Alte waren aber nur die ersten Vorläufer einer sozialpolitischen Reform, welche auf die Hebung des Bauernstandes und dessen menschenwürdige Lebensführung hinzzielten. Den Reigen eröffnete das vom Freiherrn von Stein ausgearbeitete Gesetz vom 9. Oktober 1807 über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, welche Martini 1810 in Kraft treten sollte — das weitgehendste und folgenreichste Gesetz, entstanden in der Zeit von Preußens tiefster Erniedrigung. Ihm folgten am 14. September 1811 das aus der Feder des Staatsrathes Thaer geflossene Edikt: „Zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“, — dem später am 24. Mai 1816 und am 20. Juni 1817 noch Deklarationen zugesügt wurden. Auf diesen beiden letzteren Edikten beruht die Begründung der nun entstehenden freien Bauernhöfe und der Landgemeinden, die in den Gesetzen vom 19. November 1808 und vom 2. März 1819 über die Emanzipation der Gemeinden ihre erste rechtliche Grundlage gewonnen haben. Die Selbstständigkeit der bisherigen Scharwerksbauern datirt in den Grundbuch-Acten der Gerichte wie jene oben vermerkten Edikte vom Jahre 1811 und 1816. — Die Durchführung dieser Bauern-Emanzipation begann bei einigen Gütern schon sehr früh. So hatte Lubsdorf schon im Jahre 1813 damit den Anfang gemacht und gegen eine einmalige Kapitalszahlung der Bauern zwei Drittel ihres Besitzes zum Eigenthum überlassen. Doch war dieses nur ein Privatvertrag, der im Jahre 1821 durch einen Kezess erst seine gesetzliche Grundlage erhielt. Ihm folgten Brogen (1817), Lüben (1818), die meisten anderen Adelsgüter in den zwanziger Jahren, einige noch später. In den meisten Fällen erhielten die Bauern die Hälfte ihrer bisherigen Höfe als freies Eigenthum; doch blieb die Verpflichtung zu gewissen Hand- und Spanndiensten bestehen. Diese Leistungen wurden bald in einen dauernden Kanon von meistens acht Thalern jährlich umgewandelt und durch das Gesetz vom 2. März 1850 wurde es den Bauern gestattet, auch diesen Kanon durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrages durch Aufnahme von Rentenbriefen abzulösen. — Griff nun der Staat durch die Bauern-Emanzipation in die Eigenthumsrechte der Gutsbesitzer ein, so erfolgte bald ein zweiter, nicht minder bedeutungsvoller Eingriff in die Gemeindeverhältnisse durch das Gesetz vom 7. Juni 1821, betreffend die Gemeintheilung, ergänzt durch spätere Verordnungen vom Jahre 1838, 1841, 1847 und 1850. Viele Gemeinden sträubten sich längere Zeit gegen die Wohlthat dieses Gesetzes und zögerten mit der Antragstellung, während andere sogleich damit vorgingen, sodaß bei einigen, und zwar wieder bei Lubsdorf und bei Stibbe, die Regulirung der Bauern mit der Separation zusammenfielen (1822). Ihnen folgten Riege, Rattun, Hasenberg, Neugolz und so fort.

Friedrich der Große hat bei Uebernahme des Regedistriktes sein größeres Interesse zunächst den Städten zugewendet, auf deren Herstellung, Besiedelung und Erwerbsthätigkeit er am meisten bedacht war. Er bethätigte dieses in erster Reihe durch die sogenannten Reetablissemengelder, welche er nicht nur den königlichen, sondern theilweise auch den Mediatstädten zum Ausbaue wüster Stellen und Errichtung neuer Bürgerwohnungen vorstreckte. In Dt. Kroner Kreise haben alle Städte mit Ausnahme von Tüz von dieser Wohlthat genossen. So hat Dt. Krone bis zum Jahre 1783 10 300 Thaler

solcher Bauhilfsgelder erhalten und später abermals bei Verlegung der Garnison von Usez nach Krone 3000 Thaler zur Anlage von Wohnhäusern und 1440 für Stallungen. — In Jastrów wurde im Jahre 1784 eine Färberei für königliche Kosten angelegt für 2600 Thaler, und im Jahre 1786 wurden 600 Thaler für Logirhäuser an Jahrmartstagen bewilligt. — Schloppe erhielt Bauhilfsgelder durch König Friedrich Wilhelm II., wobei sich die Bewohner aber dem neuen Bauplan fügen mußten, und noch heute verdankt die größte Zahl der Wohnhäuser dieser Wohlthat ihre Existenz. Auch Kolonistenfamilien wurden hier angesiedelt. — Märkisch-Friedland erhielt nach dem großen Brande vom Jahre 1796 Reetablissementsgelder und der Grundherr bewilligte ein abgabefreies Zinsjahr.

Am wenigsten ist Friedrich II. auf die Erhaltung des Adels und seines Besitzstandes bedacht gewesen. Er hatte von dem in ehemals polnischen Landestheilen anässigen Gelleuten keine besonders günstige Meinung und beobachtete besonders mit argwöhnischen Blicken die sogenannten *sujets mixtes*, d. h. solche Edelleute, welche in beiden Ländern, Polen und Preußen, anässig waren, ihre Revenuen aber außer Landes verzehrten. Alljährlich bei Veranlagung der Vasallentabellen wird eine Angabe über diese polnischen Edelleute beigefügt. Zu solchen gehörten, um nur ein Jahr herauszugreifen, 1780: Leo von Moszinski auf Lüh, meist in Jannowitz in Polen wohnhaft; Franziska von Krzicka, Besitzerin des Marzdorfer Schlüssels; die Fürstin Sapieha, Besitzerin der Filehner Güter, eine geborene Fürstin Sulkowska; Baron von Dulfus auf Schloppe, meist in Warschau zu Hause; Anton von Latinski auf Preußendorf, der sich ebenfalls in Polen aufhielt; die Swinarskis in Czarnikau. — Der Wohlstand des Adels im Dt. Kroner Kreise ging während der nun folgenden Jahre entschieden zurück, und zwar nicht nur des polnischen, sondern auch des deutschen einheimischen Adels. Kaum anderswo sind so viele Subhastationen, nothwendige Verkäufe und Besitzwechsel vorgekommen als hier, und dieses noch dazu oft in einer erstaunlich schnellen Aufeinanderfolge. Ein ganz neuer Geist schien über die Besitzer gekommen. Während bisher mehrere Jahrhunderte die Güter in der Hand ein und derselben Familie oder Sippe sich befunden hatten, und wenn sie in andere Hände übergegangen, durch das Vorkaufsrecht und Erbfallrecht immer wieder sich in einer Hand oder in einer Familie vereinigten, erfolgt jetzt eine Auflösung der großen Familien-Komplexe. Die ersten Abbröckelungen oder Spaltungen fallen freilich meist schon in eine etwas frühere Zeit zurück. Die Schlopper Herrschaft war schon im 17. Jahrhundert in zwei Hälften gespalten, den Schlopper und den nachmaligen Züger Komplex. Der Schlopper Komplex erreichte seine Endschafft um das Jahr 1819 durch Veräußerung dieser Domäne, der Züger Bezirk nachdem der jüngere Bévillie seinen Besitz an Schwinnung verkauft hatte (1856). — Die Züger Herrschaft hatte sich ebenfalls im 18. Jahrhundert in drei Schlüssel gespalten, den Züger, Marzdorfer und Rakeler. Von den zum Züger Schlüssel gehörigen Ortschaften lösten sich erst Plate und Knafendorf, dann nach der Separation die übrigen Dorfschafften ab, so daß heute nur die unmittelbar zum Schlosse gehörigen Vorwerke übrig geblieben sind. Der Marzdorfer Schlüssel spaltete sich 1817 unter den Gebrüthern von Grabski und löste sich dann weiter auf; ebenso der Rakeler Schlüssel, der schon 1783 aufhörte. — Die Golgen-

herrschaft war schon im Jahre 1772 im Ganzen in neun Bestandtheile gegliedert, doch hoben sich aus diesen die Klausdorfer und Wallbrucher Herrschaften heraus. Die Klausdorfer Golzen gehen ihrer Herrschaft um das Jahr 1783 verlustig; erst später sind einige dieser Liegenschaften wieder durch Max von Klitzing in einer Hand vereinigt. Die Wallbrucher Herrschaft löste sich 1805 auf. Am längsten hat sich die Friedländer Herrschaft erhalten, bis zum Jahre 1836, worauf sie für kurze Zeit in den ungetheilten Besitz der Golzen auf Kreitzig überging, dann aber durch Verkauf einzelner Güter erheblich verkleinert wurde. Der heutige Besitzer Graf Kleist hat den Schloßbezirk wieder durch Ankauf erweitert.

An die Stelle des alteingewesenen Adels im Dt. Kroner Lande traten anfangs benachbarte, zum Theil verwandte Adelsfamilien aus Pommern, bald aber war die Mehrzahl von ihnen auch nicht im Stande den Besitz zu erhalten, und bäuerliche Besitzer, Kaufleute und Beamte traten mehrfach an deren Stelle. Eine tabellarische Uebersicht der Rittergüter und ihrer Besitzer aus den Jahren 1773, 1833 und 1901 wird den völligen Umschwung der Verhältnisse und Wechsel der Familien am besten veranschaulichen:

	1773	1833	1901
Appelwerder	Halbirt zwisch. Friedland und Broßen (Blantenburg und Frau von Kleist)	Eduard Bette	Georg Viehstädt
Wöstan	Mug. Stan. v. d. Golz	Ernst Grünmacher	Hans v. Zanthier
Borfendorf	Otto Ernst v. Kaiserlig	Frau von Herzberg	Paul Dehne
Broßen	Golz und Kleist	Frl. Emma v. Müllern	v. Wismann
Klausdorf	Frau Gen.-Leut. v. d. Golz	Kof. Käthin v. Gumpert	Max v. Klitzing
u. Bertin.	geb. Torche de la Serre		
Dammilang	Georg v. Murrsh	Landsch.-Kath A. v. Busse	Ed. Grabs v. Haugsdorf
u. Bertin.			
Drahnow	Georg v. d. Golz	Carl v. Falkenhayn	Louise Gräfin v. d. Schulen
Duf	Graf v. Storaszewski	Adolph v. Rydzinski	Franz Fleischer [burg
Friedland	Fr. W. v. Blantenburg	Baron v. Blantenburg	Graf Conrad v. Kleist
Fuhlbeck	Georg v. Murrsh	L. M. v. Busse	Ed. Grabs v. Haugsdorf
Harmelsdorf	Graf v. Storaszewski	Juzizrath Böck	Hubert Lehr
Hoffstädt	Frau Hauptm. v. d. Golz	Carl Heidrich	Alex. v. Hartmann
Hohenstein	Fr. W. v. Blantenburg	Ober-App.-R. Alex. Böck	Felix Gropius
Kattum	Domänengut	Wilhelm Kegel	Franz Moderow
Kehburg	Frau Gen.-Leut. v. d. Golz	Ernst v. Herzberg	Wilh. Wierschowski
	geb. Torche de la Serre		
Krumpohl,	Hilf v. Sulkowski	Ludwig Otto	Fran Dr. Tüllmann
fr. ein Borw. zu Buchholz			
Langhoff	Gebrüder v. d. Golz	Baron v. Blantenburg	Rüdiger Frhr. v. d. Golz
Lüben	Frau Gen.-Leut. v. d. Golz	Rittm. Carl v. Falkenhayn	Max v. Klitzing
	geb. Torche de la Serre		
Marzdorf	Frau v. Krzizla	Stadtrichter Klover	Marianne Günther
Nafel	Graf Mik. v. Storaszewski	Georg v. Falkenhayn	Hubert Lehr
Peponia	Noch zum Dramburger Kreise gehörig	Fischer	Emma Wöller
Preußendorf	Nich. v. Lafinski	Christian Heinze	Georg Gerstenberg
Prochnow	Noch zum Dramburger Kreise gehörig	Carl North	Graf Alfred v. Schlabrendorf
Quiram	v. Prziastanowski	Wilh. Frite	Ferd. Goerl

	1773	1833	1901
Noje	Ludwig v. Derpowski	Kaufm. L. Stargard	Franz Jordan
Nojenfelde	Domänengut	Hauptmann v. Herzberg	Philipp Wahmische
Salm	Frau Gen.-Leut. v. d. Goltz geb. Torche de la Serre	Rittmeister Louis v. Vof	Berliner Baugesellschaft
Schroy	Domänengut	Carl Drewslow	Jda Schneider
Seegenfelde	Frau Obst. v. Blantenburg	Kaufm. Abr. Stargard	Arthur Behnte
Stibbe	Frau v. Krzizla	Ernst Körner	Dr. Max Guenther
Stranz	Graf Nik. v. Storaszewski	Landrath Ed. v. Zuchlinski	Ernst Schröder
Tilly	Graf Leo v. Moszinski	Frau Kaufmann Braun	Königliche Klosterkammer
Wallbruch	Aug. Stan. v. d. Goltz	Hauptm. Carl v. Waldow	Wilh. v. Öberne
Worbel	Ludwig v. d. Goltz	Kaufmann Schönborn	Gebhard v. Alvensleben
Züger	Georg v. d. Goltz	Leut. Louis v. Béville	Louis Schwimming

Der Tilsiter Grenzkondukt vom 9. Juli 1807 hatte zur Folge, daß der größere Theil des bisherigen Negebistriktes zum neugebildeten Herzogthum Warschau geschlagen und dem Königreiche Preußen entzogen wurde. Hiermit fiel auch die Zugehörigkeit zu der in Bromberg für den Negebistrikt gebildeten Regierungsverwaltung (Cammer-Deputations-Departement), und der preußisch gebliebene Theil wurde der Regierung in Marienwerder unterstellt, d. h. zur Provinz Westpreußen geschlagen. Nach Vertreibung der Franzosen mußten die polnischen Behörden des Herzogthumes Warschau aus Bromberg weichen, eine preußische Regierungs-Kommission unter Stein und Leipziger wurde eingesetzt, aber von einer Wiedervereinigung des ganzen ehemaligen Negebistriktes mit Westpreußen nahm man Abstand, vielmehr wurde eine preußische Provinz als Großherzogthum Posen mit einem neu zu bildenden Territorialkörper in Aussicht genommen, welchem, um ihn die Größe anderer Provinzen zu geben, annähernd alle diejenigen Theile des Negebistriktes zugewiesen wurden, die ihm durch die Tilsiter Grenze entzogen waren. Durch den Völker-Vertrag vom 3. Mai 1815 wurde die Wiederabtretung des Kulmer und Michellauer Kreises sowie des Negebistriktes an Preußen legalisirt; die Kabinetsordre vom 24. April 1816 bestimmte die Eintheilung Westpreußens in zwei Regierungsbezirke (Danzig und Marienwerder) und die Eintheilung in 21 Kreise, unter denen an letzter Stelle — weil am entlegensten — der Kreis Dt. Krone aufgeführt wurde. — Noch waren die Provinzen Ost- und Westpreußen von einander getrennt, obwohl die im Jahre 1823 (1. Juli) eingeführte ständische Vertretung für beide Provinzen eine gemeinsame sein sollte. Auch die im Jahre 1828 (17. März) für das „Königreich“ Preußen, d. h. Ostpreußen mit Litthauen und Westpreußen, eingerichtete Kreisordnung war für beide Provinzen gemeinsam. Die Annäherung wurde eine immer engere, zumal sie damals noch außerhalb des deutschen Reiches lagen und in allen Existenzfragen auf gegenseitige Unterstützung hingewiesen waren. Dieser Umstand führte denn auch zur Kabinetsordre vom 3. Dezember 1829, durch welche die bisherige amtliche Theilung in Ost- und Westpreußen aufgehoben und beide Provinzen zu einer Provinz Preußen vereinigt wurden. Dieses Verhältnis gestaltete sich aber im Laufe der folgenden 50 Jahre wesentlich anders, seitdem Preußen und Posen ebenfalls in den deutschen Reichsverband aufgenommen waren, besonders aber in Folge der neuen Kommunikationswege,

welche Westpreußen, namentlich aber die schon lange westwärts gravitirenden Theile, in erster Reihe den Dt. Kroner Kreis, dem deutschen Reichsmittelpunkte näher führten. Westpreußen fühlte sich benachtheiligt, nicht zum geringsten Theile auch wegen der weiten Entfernung etlicher Landestheile von der Provinzial-Hauptstadt; von hier aus ging auch der Antrag auf eine Theilung der Provinzen, welchem durch das Gesetz vom 19. März 1877 nachgegeben wurde. Seit dem 1. April 1878 gehört der Dt. Kroner Kreis wiederum zur Provinz Westpreußen.

Die Entwicklung des ständischen Lebens in der Provinz Westpreußen ist auf die Initiative des Königs Friedrich Wilhelm II. zurückzuführen, während Friedrich der Große bei seiner zwar liberalen, aber doch autokratischen Gesinnung für eine Selbstverwaltung noch nicht zu gewinnen war, die Bewohnerschaft auch noch nicht für politisch gereift halten mochte. Der Landrath — beiläufig mit einem Gehalte von 300 Thalern vom Könige berufen und angestellt —, der Kreisausreuter als Exekutiv-Beamter, ein Kreisbote und etliche Kreis-Steuereintnehmer waren die einzigen Beamten des Kreises, welche dem Kammerdepartement Bromberg allein mit ihrer Person für ihre Thätigkeit hafteten. Erst die königlichen Kabinetts-Ordres vom 27. Februar und 10. April 1787, sowie die Einrichtung der Westpreussischen Landschaft (Kabinetts-Ordre vom 19. April 1787) belebten das ehemals auch im Dt. Kroner Kreise und dem daselbst bestehenden Grod-Unte stark ausgeprägte ständische Leben, wenngleich in anderer Weise als es zu polnischen Zeiten gewesen war. Dem mit Rittergütern im Kreise angeessenen Adel wurde die Wahl des Landraths überlassen, sowie das Recht Versammlungen abzuhalten u. s. f. (vergl. oben S. 153). An Bedeutung gewann diese Einrichtung aber erst durch die Einrichtung der Provinzialstände (5. Juni 1823) und durch die Kreisordnung vom 17. März 1828. Den Provinzialständen, welche sich aus dem Stande der Ritterschaft, der Städte und der bäuerlichen Besitzer zusammensetzten, wurde das Recht eingeräumt, über Gesekentwürfe und Steuern zu berathen, welche die Provinz allein angingen, Bitten und Beschwerden zu prüfen und darüber zu entscheiden, sowie ein gewisses Aufsichtsrecht über die Kommunal-Verwaltung. Eine Erweiterung ihrer Befugnisse erfuhren diese Kreistage durch die Verordnung vom 22. Juni 1842, indem ihnen auch das Recht eingeräumt wurde, Ausgaben zu beschließen und auf die Kreiseingewessenen zu vertheilen. Manche dieser Kreistagsverhandlungen haben noch heute theils eine historische, theils eine nachwirkende Bedeutung.

In eine ganz neue Phase trat das ständische Leben der Provinz und des Kreises durch die neue Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 resp. 19. März 1881, sowie durch die neue Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 resp. 22. März 1881, durch welche ein Theil der staatlichen Verwaltung auf die Kommunalverbände übertragen, hierdurch eine Dezentralisation der Verwaltung herbeigeführt, das Laienelement zur Mitwirkung an der Verwaltung herangezogen und die einzelnen Verwaltungsakte unter die Kontrolle richterlicher Urtheile gestellt wurden. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter war zwar durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar und durch die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 beseitigt worden, aber diese wieder im Jahre 1853 aufgehoben. Die neue Land-

gemeindefassung vom 14. April 1856 trug den veränderten Verhältnissen der gutsobrigkeitlichen Gewalt keine Rechnung. Die Rittergüter führten nach wie vor das Aufsichtsrecht über die inzwischen seit der Emanzipation der Bauern und der Gemeinheitstheilung mächtig aufstrebenden Landgemeinden. Erst die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zog die Konsequenzen aller kulturellen Gesetze seit dem Jahre 1807, hob die Berechtigungen und Verpflichtungen, die bisher an den Besitz gewisser Güter (Rittergüter, Gratialgüter, Schulzenhöfe) geknüpft waren, auf und legte die Wahl der Schulzen (Gemeindevorsteher) und Schöffen in die Hand der Landgemeinden, vorbehaltlich der höheren Bestätigung. Die neue Zusammensetzung der Kreislage beruhte auf der Idee, daß innerhalb eines jeden Kreises der Großgrundbesitz, die Landgemeinden und die Städte unter sich gesellschaftliche Gruppen bildeten, welche wirthschaftlich und intellektuell untereinander engere Fühlung hielten. Gleichzeitig wurde in dem Kreisausschusse ein Organ geschaffen, welches gewisse, bisher nur der Landesverwaltung zustehende Rechte ausüben sollte, namentlich bezüglich der Vermögensverhältnisse des Kreises. Auch führte derselbe eine Kontrolle in streitigen Sachen, woraus sich dann später 1875 das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelte. Nach mannigfachen parlamentarischen Kämpfen wurde der Entwurf an dem bezeichneten Tage zum Gesetz erhoben. Eine Novelle vom 19. März 1881 beschäftigte sich mit den Befugnissen der Amtsvorstände und der Befähigung zur Bekleidung des Landrathsamtes. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 ordnete die Organisation der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Die jüngste Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bildeten den Schlußstein dieser neuen ständischen Ordnung.

Der Kreis Dt. Krone hat nun in Folge dieser neuen Kreisordnung eine völlig abweichende Gliederung erhalten. Er war — wie wir gesehen — bei Beginn der preussischen Herrschaft folgender Maßen zusammengesetzt:

- a. aus fünf Städten, davon zwei königliche (Krone und Jastrow) und drei Mediatstädten (Schloppe, Märk. Friedland und Tüß),
- b. den adeligen Gütern, welche sich in vier Gruppen theilten, die ehemaligen Goltzengüter, die Tüßer, Märk. Friedländer und Buzer Güter — nebst einigen Gratialgütern,
- c. den königlichen Dörfern und königlichen Domänen, aus den Starosteigütern gebildet; nur die Domäne Schloppe war durch Ankauf erworben.

Die Städteordnungen hatten inzwischen die Fesseln der Mediatstädte gesprengt und den Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten aufgehoben; die Zersplitterung der verschiedenen adeligen „Schlüssel“ hatte die Grenzen der ehemaligen Adelskomplexe verwirrt; die Adelsfamilien selbst hatten sich zum größten Theile aus dem Kreise zurückgezogen. Von den Adelsgütern waren etliche ihrer Ritterqualität verlustig gegangen. Von den Domänengütern wurde die Mehrzahl veräußert, und die übrig bleibenden wurden 1824 auf ein Domänenamt beschränkt, welches nur noch Schroz, Lebehnte und Schloppe umfaßte. Die Emanzipation der Bauern und die Gemeinheitstheilung hatte theils neue, von den Gutsbezirken gesonderte,

wenn auch gleichbenannte Ortschaften geschaffen, theils waren die vorhandenen Landgemeinden erweitert und stärker besiedelt worden. — Aus der nunmehrigen Kreisordnung ging eine ganz neue Gliederung des Kreises hervor, welche fast alle historischen Zugehörigkeiten über den Haufen warf und die sogenannten Amtsbezirke schuf, welche nach der Instruktion vom 18. Juni 1873 thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet von durchschnittlich nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner umfassen sollte. Aber erst nach der Einführung der Forstgutsbezirke und deren Einreihung in die Gutsbezirke sowie nach Durchführung der jüngsten Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind die Abgrenzungen der Amtsbezirke und die Angliederungen an die einzelnen kommunalen Verbände stabil geworden. Hiernach unterscheiden wir gegenwärtig im Dt. Kroner Kreise 33 in sich abgeschlossene Amtsbezirke, von denen nur der Amtsbezirk Schloß Märkisch = Friedland durch den Friedländer Stadtbezirk zerrissen wird. Es sind:

- | | |
|----------------------------|------------------------|
| 1. Schloß Märk. Friedland, | 18. Schroz, |
| 2. Pegnitz, | 19. Lebehnte, |
| 3. Marzdorf, | 20. Kramske, |
| 4. Schloß Tüg, | 21. Plettnitz, |
| 5. Salm, | 22. Lebehnter Forst, |
| 6. Zücher, | 23. Wiffulte, |
| 7. Drahnow, | 24. Briesenitz, |
| 8. Schloppe, | 25. Zippnow, |
| 9. Dolsfusbruch, | 26. Kederitz, |
| 10. Mellentin, | 27. Brohen, |
| 11. Stibbe, | 28. Polnisch-Fuhlbeck, |
| 12. Klein-Natel, | 29. Hoffstädt, |
| 13. Preußendorf, | 30. Neugolz, |
| 14. Rosenfelde, | 31. Lüben, |
| 15. Rose, | 32. Schönthal, |
| 16. Krummsieß, | 33. Thurbruch. |
| 17. Groß-Wittenberg, | |

Der Sicherheitsdienst wird von neun Gendarmerie = Stationen ausgeübt, von denen sich fünf in den fünf Städten und vier in den Ortschaften Lebehnte, Kederitz, Hoffstädt und Krummsieß befinden.

Mit diesen ländlichen Amtsbezirken fallen die Standesämter, wie sie durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874 in Aussicht genommen waren, zusammen, außer daß Gemeinde und Gutsbezirk Hoffstädt zum Standesamte Poln. Fuhlbeck, der Forstgutsbezirk Thurbruch zum Standesamte Kederitz und die Lebehnter Forst zum Standesamte Plettnitz gezogen und somit die Zahl der Standesämter gegenüber den Amtsbezirken um drei gekürzt wurde.

Diese 33 Amtsbezirke umfassen gegenwärtig (1901) 90 Landgemeinden und 55 Gutsbezirke, zu welchen noch fünf Stadtgemeinden kommen, in Summe 150 Gemeindebezirke. Von den erstgenannten, d. h. den Landgemeinden und Gutsbezirken, sind 32 Ortschaften, ehemalige Rittergutsbezirke zum Theil mit dazu gehörigen königlichen Dörfern, im Nachstehenden durch * gekennzeichnet, in Gutsbezirke und Landgemeinden getrennt, so daß die

Ortschaftsnamen nur mit verschiedener Qualität sich in beiden Kategorien wiederfinden. Es sind die Ortschaften:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Appelwerder, | 17. Mehlgast, |
| 2. Borkendorf, | 18. * Neuhof, |
| 3. Broßen, | 19. Pegnid, |
| 4. Drahnow, | 20. Preußendorf, |
| 5. Dyck, | 21. * Quiram, |
| 6. Harmelsdorf, | 22. * Rose, |
| 7. Hoffstädt, | 23. * Rosenfelde, |
| 8. Hohenstein, | 24. Salm, |
| 9. * Kattun, | 25. * Schroz, |
| 10. Ketzburg, | 26. * Seegenfelde, |
| 11. Klausdorf, | 27. Stibbe, |
| 12. Klein-Nafel, | 28. Strauz, |
| 13. * Krummfließ, resp. Krumm-
fließhütte, | 29. Wiffulke, |
| 14. * Lebehnte, | 30. Wordel, |
| 15. Lüben, | 31. Zadow, |
| 16. Marzdorf, | 32. Züger. |

Von den anderen 58 Landgemeinden haben 28 vorher als königliche Dörfer bestanden; 30 sind aus adeligen Bauerndörfern oder aufgelösten adeligen Vorwerken entstanden. Die ehemaligen königlichen Dörfer sind die Landgemeinden:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Arnshelde, | 15. Kramste, |
| 2. Breitenstein, (eigentlich
Stadtdorf), | 16. Neu-Lebehnte, |
| 3. Briefenitz, | 17. Neu-Zippnow, |
| 4. Doderlage, | 18. Pletenitz, |
| 5. Freudenfier, | 19. Plögnin, |
| 6. Gramattenbrück, | 20. Rederitz, |
| 7. Groß-Wittenberg, | 21. Riege, |
| 8. Groß-Zacharin, | 22. Sagemühl, |
| 9. Hasenberg, | 23. Springberg, |
| 10. Jagdhaus, | 24. Stabitz, |
| 11. Kappe, | 25. Theerofen, |
| 12. Regelmühl, | 26. Wittkow, |
| 13. Klamittersdorf, | 27. Zechendorf, |
| 14. Klein-Wittenberg, | 28. Zippnow. |

Ehemalige Gutsantheile sind die Landgemeinden:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Alt-Lobitz, | 7. Dammlang, |
| 2. Bethenhammer (königliches
Freigut), | 8. Dolfusbruch, |
| 3. Bewilsthal, | 9. Eichfier, |
| 4. Birchholz, | 10. Flathe, |
| 5. Brunk, | 11. Gollin, |
| 6. Buchholz, | 12. Hansfelde, |
| | 13. Henkendorf, |

- | | |
|--------------------------|---|
| 14. Jagolitz, | 23. Neu-Brochnow, |
| 15. Knatendorf, | 24. Prellwitz, |
| 16. Königsgrube, | 25. Rutschendorf, |
| 17. Lätzig nebst Althof, | 26. Schneidemühlerhammer
nebst Koschütz, |
| 18. Lubsdorf, | 27. Schönnow, |
| 19. Nachlin, | 28. Schulzendorf, |
| 20. Marthe, | 29. Strahlenberg, |
| 21. Mellentin, | 30. Trebbin. |
| 22. Neugolz, | |

Von den 54 Gutsbezirken sind neben den schon genannten 32 aus älterer Zeit stammenden Gütern mit Adelsqualität 9, welche ungetheilt oder mit geringer Verminderung als Gutsbezirke hinübergewonnen sind, nämlich:

- | | |
|-------------------|--------------------------------------|
| 1. Alt-Brochnow, | 6. Schl. Märk. Friedland mit Penten- |
| 2. Böskau, | dorf, Nierosen und Wilhelmshof, |
| 3. Dreeß, | 7. Milkow (Brogen B.), |
| 4. Adl. Krumpohl, | 8. Wallbruch, |
| 5. Langhof, | 9. Schloß Ditz. |

Weitere sechs sind durch Ablösung von größeren entstanden:

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| 1. Arnsmühl, | 4. Klappstein (Agl. Freigut), |
| 2. Eckartsberge, | 5. Neu-Breuzendorf, |
| 3. Karlsruhe, | 6. Zabelsmühl. |

Eines ist durch Zusammenlegung von adeligen Gütern entstanden, nämlich das Majorat Haugsdorf aus Fuhlbeck, Büßen und dem Gute polnisch Dammlang.

Sieben sind Forstgutsbezirke, nämlich

- | | |
|---------------|---------------|
| 1. Ufen, | 5. Schloppe, |
| 2. Döberitz, | 6. Schönthal, |
| 3. Plietnitz, | 7. Thurbruch. |
| 4. Rohrwiese, | |

Bei dieser Gliederung des Kreises wird die gemeinsame Vertretung auf dem Kreistage in der Weise bewirkt, daß von den rund 65 000 Einwohnern 33 Kreistagsabgeordnete gewählt werden, nämlich von den ersten 25 000 Einwohnern 25, von allen weiteren auf je 5000 ein neuer Kreistagsabgeordneter, d. h. also von den übrigen 40 000 8, in Summa 33 — eine Zahl, welche bis zur Zeit der Volkszählung am 1. Dezember 1900 auch der der Amtsbezirke entsprach. Von diesen entfallen auf die Städte 9, je 12 auf die Wahlverbände der Großgrundbesitzer und der Landgemeinden.

Nachdem in früheren Jahren der Sitz des Landrathsamtes häufig gewechselt hatte und mehr dem Wohnsitz der Landräthe, die zugleich im Kreise als Grundbesitzer ansässig waren, gefolgt war, hat das Landrathsamt in späterer Zeit sich mit Miethswohnungen beholfen. Nach Einführung der neuen Kreisordnung machte sich aber bei Erweiterung der Diensträume und der Absonderung des Kreisausschusses sowie bei der Oeffentlichkeit der Berathungen des Kreistages und der öfteren Her-

anziehung sachverständiger Männer das Bedürfnis nach einem eigenen Ständehause geltend, welches der Würde der nunmehrigen Selbstverwaltung entsprach. Es wurde im Jahre 1881 durch einen Ausbau vergrößert. Der Kostenpreis betrug im Ganzen 34 000 Mark.

Mit den Amtsbezirken und Standesämtern berühren sich auch die Gerichtsbezirke. In der polnischen Zeit war Dt. Krone als Sitz des Grodgerichtes der Mittelpunkt des ganzen Gerichtswesens im Dt. Kroner Lande gewesen, theils unmittelbar für den Adel, theils mittelbar als Oberinstanz für die Städte und königlichen Dörfer, theils ideell als gesichertes Depositorium für gerichtliche Eintragungen der verschiedensten Art. Waren nun aber in der letzten Zeit die Grodgerichte einer lässigen Verwaltung preisgegeben, so wurden sie namentlich im 18. Jahrhundert sowohl selbst als die von ihnen ausgehenden sogenannten Viezgerichte (ambulante Gerichtsbarkeit des Starosten und seiner Begleiter) der Heerd mannigfacher Ausschreitungen, Völlereien und übermüthigen Gebahrens. Noch heute verstehen die älteren Bewohner des Kreises unter einer Viez nur ein Ge-
lage polnischer Edelleute. — Mit all' diesem Unwesen wurde von Friedrich dem Großen aufgeräumt; das ganze polnische Gerichtswesen wurde mit einem Federstriche beseitigt und die ostpreussische Gerichtsordnung für den ganzen Regedistrikt eingesetzt. Den Gipfel bildete das Ober-Hof- und Landesgericht zu Marienwerder. Ihm zugetheilt waren anfangs zwei sogenannte Landvoigteigerichte, zugleich als eine Art von Aufsichtsbehörde in verschiedenen Verwaltungssachen, von denen eines seinen Sitz in Schneidemühl hatte für den ganzen westlichen Theil des Regedistriktes. Diese Landvoigteigerichte aber wurden schon 1782 wieder beseitigt und an deren Stelle Kreis-Justiz-Kommissionen als eine Art von Obergerichten für den Dt. Kroner und Raminier Kreis eingerichtet. Untergerichte waren die sog. Kreis-Justizariate, auch kombinierte Kreisgerichte genannt, weil sie für Stadt und Land eingerichtet waren, an deren Spitze ein königlicher Justizbürgermeister stand. Wir kennen in Dt. Kroner Kreise drei solcher Justizbürgermeistereien, eine für den Lebehnker Kreis mit dem Sitze in Jastrow, eine für den eigentlichen Dt. Kroner Bezirk mit dem Sitze in Dt. Krone, und eine für den Märk. Friedländer Bezirk mit dem Sitze in Märk. Friedland. Die Stadt Schloppe wurde von Dt. Krone aus, Tüß von Märk. Friedland aus verwaltet. — Nach Einführung der Stein'schen Städteordnung wurden die sogenannten Land- und Stadtgerichte eingerichtet mit gleichen Sizen in Jastrow, Krone und Friedland. Der Jastrower Gerichtsbezirk umfasste den ganzen östlichen Theil des Dt. Kroner Kreises und die Stadt Landek. Es gehörten dazu die Ortschaften Zippnow, Lebehnke, Briesenitz, Jagdhaus, Plietniz, Kramste, Plözmin, Gramattenbriick, Theerosen, Vorkendorf, Beththenhammer, Sandkrug, Jabelsmühl und Schneidemühler Hammer. Den westlichen Bezirk bildete das Gericht zu Märk. Friedland, den mittleren das Land- und Stadtgericht zu Dt. Krone. — Für die beiden Kreise Dt. Krone und Ramin (Flatow) wurde ein gemeinsames Inquisitoriat (Strafkammer) eingerichtet mit dem Sitze in Jastrow, dieses aber schon 1836 wieder aufgehoben und nach Dt. Krone verlegt. — Das Jahr 1849 brachte wiederum eine Veränderung in der Justizverwaltung. Es wurde ein Kreisgericht in Dt. Krone er-
richtet mit sogenannten Deputationen in den Städten Jastrow, Märkisch-

Friedland und Schloppe. — Die letzte Gerichts-Reorganisation stammt aus dem Jahre 1879. Dt. Krone bleibt dem Landgerichte zu Schneidemühl unterstellt, also einem Obergerichte außerhalb der Provinz.¹⁾ Im Kreise sind vier Amtsgerichtsbezirke eingerichtet: Jastrow, Schloppe, Märk. Friedland und Dt. Krone selbst als größter.

Zum Amtsgerichtsbezirke Jastrow, dem kleinsten von allen, gehört nur der Nord-Ost-Zipfel des Kreises, d. h. der Jastrower Stadtbezirk und die Amtsbezirke Zippnow, Briesenitz und vom Amtsbezirk Plietniz der östlich von der Plietniz gelegene Theil, d. h. Alles mit Ausnahme der Forst.

Zum Amtsgerichtsbezirke Märk. Friedland: der Stadtbezirk und die Amtsbezirke Schloß Märk. Friedland, Pegnick, Polnisch = Fuhlbeck und Marzdorf.

Zum Amtsgerichtsbezirke Schloppe: Stadtbezirk Schloppe, Forstgutsbezirk Schloppe, die Lemter Züher, Salm, Drahnow, Dolfusbruch, Mellentin und der südliche Theil des Amtsbezirktes Stibbe, nämlich die Ortschaft Aufschendorf.

Zum Amtsgerichtsbezirke Dt. Krone alles übrige, nämlich: Stadtkreis Dt. Krone, die Amtsbezirke Stadtkreis Tüß, Klein-Nakel, Preußendorf, der nördliche Theil des Amtsbezirktes Stibbe, Rose, Rosenfelde, Krummsließ, Groß-Wittenberg, Schroz, Lebehulke, Kramste, Wiffulle, die Plietnizer Forst, Neugolz, Lüben, Brogen und Schönthal. — In Tüß werden allmonatlich Gerichtstage von Dt. Krone aus abgehalten.

Das Gerichtsgebäude befindet sich auf der Stelle des ehemaligen Starosteigebäudes und ist in den Jahren 1833—38 erbaut; im Jahre 1850—53 wurde es durch einen Anbau des Schwurgerichtssaales erweitert.

Die Verkehrsverhältnisse. Wir sind es heutigen Tages gewohnt, uns den Postverkehr, welcher freilich auch zum größten Theile den Eisenbahnen gewichen ist, mit den Chausseeen in untrennbarer Vereinigung zu denken. Dieses trifft aber für die ältere Zeit nicht zu, und es hat noch nach der Okkupation Preußens sechs Jahrzehnte lang in unserem Kreise ein regelmäßiger und durchaus zuverlässiger Postverkehr ohne Chausseeen auf recht kunstlosen Straßen bestanden. Denn schon eine der ersten Einrichtungen in den von Friedrich dem Großen okkupirten Provinzen war die Eröffnung der Post in allen größeren und kleineren Städten der Provinz. Am 1. Oktober 1772, welcher Tag vom Generalpostamte zur Eröffnung der bereits vorbereiteten Postämter bestimmt ward, rollte der Postwagen auf den leider noch wenig geebneten, oft durchlöchernten und tief einschneidenden Geleisen dahin und öffneten sich in den Städten die Schalterfenster der neu eingerichteten Postämter. Die beiden ältesten Postanstalten im Dt. Kroner Kreise waren Krone und Jastrow, während der Zeit vom Jahre 1811—1829 auch das von Schloppe. Ueber die Beschaffenheit der

¹⁾ Es tritt hierbei der gewiß seltene Fall ein, daß, wenn vom Landgerichte zu Schneidemühl Lokaltermine etwa in Zippnow angesetzt werden, der betreffende Richter, um dahin zu gelangen, durch drei Provinzen kommt: Posen, Westpreußen und Pommern, letzteres beim Benutzen der Zippnow-Jastrower Chaussee.

Straßen und Wege erhalten wir ein ungefähres Bild aus dem 24 Jahre später (1796 am 4. Mai) erfolgten Wegereglement von Westpreußen, nachdem für die Poststraße schon Manches geschehen war und die strenge preussische Zucht den angrenzenden Bewohnern ihre Verordnungen bekennt gemacht und mit unnachlässigter Strenge Geltung verschafft hatte. — Man unterschied damals sogenannte Land- und Heerstraßen und einfache Straßen. Sie alle waren eigentlich nur Sandwege; von einer Pflasterung war nur da die Rede, wo sie in die Straßen der Stadt einmündeten, bei Brückenübergängen oder wo in Folge einer ungewöhnlichen Steigung oder anderer ungünstiger Terrainverhältnisse ein Wagen anders nicht hätte von der Stelle gebracht werden können. Diese Straßen hatten eine oft ungemessene Breite, und wo Pflügen und ausgefahrene Geleise die Fahrt erschwerten, war das Ausbiegen auf den angrenzenden Acker sogar gestattet. Diese Sandwege wurden erst nach und nach in einigermaßen kunstgerechter Weise hergestellt, indem die Fahrstraße auf ein bestimmtes Maaß verengt wurde ($3\frac{1}{2}$ bis 4 Ruthen Breite), das Straßenniveau eine Wölbung von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe erhielt, zu beiden Seiten Gräben von 4 bis 5 Fuß Tiefe geführt und Steine in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß zu beiden Seiten der Fahrdämme eingelegt wurden, theils um das Anfahren der Wagen bis an den Grabenrand zu verhüten, theils um dem Fußgänger einen Wandelraum von 4 bis 5 Fuß Breite zu gewähren. Die Landstraße selbst mußte mit Kies bestreut werden oder, wo solcher nicht zu finden, mit Thon, Lehm oder dergleichen. Zur Ausbesserung der Fahrstroßen wurden nach üblicher Volkssitte die sogenannten Knüppeldämme und Faschinenläger benutzt. Diese ersteren wurden 1796 ganz abgeschafft. Faschinen mußten mit einer Schüttung von zwei Fuß bedeckt sein. Die anwohnenden Grundbesitzer waren zur Instandhaltung der Verkehrsstraßen verpflichtet und mit strenger Exekution wurde gegen den Säumigen vorgegangen. Eine besondere Sorgfalt erfuhr die Poststraßen, da hier ein besonderes Postgeleise hergestellt wurde, welches von Lastwagen nicht mitbenutzt werden durfte, nicht einmal von Personewagen Privater, so daß die Straße halbirt war in Postgeleise und eigentliche Land- und Zollstraße. War die letztere unpaffabel, so hatten die Fuhrleute das Recht der Beschwerde auf dem nächsten Postamte; die Herstellung erfolgte alsdann sehr schnell schon im Interesse des hierdurch gefährdeten Postgeleises. — Nur durch die unerbittlichste Strenge vermochte die Regierung solche ungepflasterten Poststraßen auch bei ungünstiger Witterung in fahrbarem Zustande zu erhalten. Da die Post mit königlichen Abzeichen versehen war und jeder Postillon, der in steifer Amtstracht regungslos auf dem Boche sitzen mußte, zugleich ein Beaufsichtigungsrecht ausübte, so wurde die Post mit großem Respekto behandelt und der Postwagen von jedem Vorübergehenden gegrüßt.

Die Chausséebauten regten sich in hiesiger Provinz erst beim Beginne des 19. Jahrhunderts in den Jahren 1803 bis 1806, dann nach längerer Unterbrechung im Jahre 1816, aber immer nur für ganz kurze Strecken in der Nähe größerer Städte. Die erste Staatschussée von Berlin nach Königsberg wurde im Jahre 1822 beschlossen, und wurde, da sie bis Küstrin schon bestand, in den Jahren 1825 bis 1828 nach Bromberg geführt. Sie berührt die Orte Zücker (später Posthalterei), Schloppe, Rutschendorf, Dnq,

Arnsfelde, Gr. Wittenberg, Schneidemühl. — Im Jahre 1828 erfolgte der Bau der eigentlichen kürzeren Strecke Berlin—Königsberg, die sich bei Rutschendorf von der Bromberger Chaussee abzweigte und über Krone, Jastrow, Ronitz der Weichsel zugeführt wurde. Ihre Erbauung stieß im Dt. Kroner Kreise auf mehrfache Schwierigkeiten, weil einzelne Kommunalverbände wie Jastrow sich für insolvent erklärten, um die verhältnismäßig geringe Beisteuer zu leisten (Hergabe des Terrains, der Feldsteine, des Baumaterials und Planirung der Chaussee innerhalb des Stadtbezirks). Auch Schloppe sah sich in seinen Hoffnungen getäuscht, da es die Abzweigung von sich aus erwartet hatte und nun auch noch seine Posthalterei verlor. Im Jahre 1829 wurden die Chaussee = Hebestellen eingerichtet. Noch im Jahre 1831 waren die Bewohner von Jastrow thöricht genug, die Reinigung der Chaussee von den ungewöhnlichen Schneemassen abzulehnen und sich mit einem Inmediatgesuche sogar bis an den Thron zu wagen, woselbst sie freilich einfach auf das vorhin erwähnte Wegereglement vom Jahre 1796 verwiesen wurden. Diese beiden Staatschaussees sind noch heute die größten und bequemsten; sie gingen in den Besitz der Provinz über und figuriren noch heute als „Provinzial = Chaussees“. (Dotationsgesetz vom 3. Juli 1873.) Die übrigen Chaussees folgten erst bedeutend später nach. Vor dem Jahre 1856 bestanden noch keine weiteren Kreis = Chaussees. Erst nachdem im Jahre 1853 Provinzialprämien ausgesetzt waren, begann der Chausseebau im Kreise. Als erste wird die kurze Strecke Jastrow—Küddowbrück genannt, an deren Zustandekommen die Stadt Jastrow theils wegen der Unterhaltungspflicht von Küddow-Brücke, theils wegen der Verbindung mit Flatow an den Tagen der Jahrmärkte besonders interessirt war. Zwei Jahre später (1858) erfolgte der Ausbau der Chaussee von Schneidemühl längs der Küddow bis zum Anschlusse an die große Provinzial = Chaussee in der Nähe von Jastrow. — Die Chaussee von Filehne nach Falkenburg über Schloppe, Lüz, Brunck, Märk. Friedland wurde im Jahre 1867 fertig gestellt. Nunmehr folgten in kurzen Zwischenräumen auf einander die Chausseestrecken: Dt. Krone—Schönlanke, Dt. Krone—Teinpelburg (bereits 1862 begonnen), Dt. Krone—Märk. Friedland im Jahre 1879, Zippnow—Jastrow (1879—80), Märk. Friedland—Kallies über Alt-Lobitz (1895—96), Strauz—Nasel (1898), Dt. Krone—Lebehne (1899) und Zippnow—Freudenstier (1899). Die Chausseebaulust wurde besonders wachgerufen durch das Wegebau-Reglement vom 6. Oktober 1876, wodurch drei Fünftel der Baukosten von Kreis-Chaussees seitens der Provinz übernommen wurden, ausschließlich des Baumaterials. — Die Gesammtlänge der Provinzial-Chaussees im Kreise Dt. Krone beträgt gegenwärtig 106720 Meter, die der 12 Kreis-Chaussees 206416 Meter.

Die Eisenbahnen. Die erste im Jahre 1850 hergestellte Eisenbahn Berlin—Königsberg berührte den Dt. Kroner Kreis nur in seinem südlichen Zipfel in einer Strecke von ca. 5 Kilometern. Ueber die Abfindung der Bauern vergleiche die betreffenden Ortsgeschichten. — Wichtiger für den Kreis wurde die am 15. Mai 1879 eröffnete Querbahn Schneidemühl—Neustettin mit den Bahnstationen Lebehne, Pletnitz, Bethkenhammer und Jastrow. Auch dieses Mal waren die Jastrower, die eine Beisteuer von 40000 Mark zahlen mußten, wenig zufrieden wegen der weiten Entfernung

des Bahnhofes von der Stadt, welche durch die dahinter folgende Steigung nicht genügend begründet erschien. — Der Ausbau der Strecke Schneidemühl—Pommersch-Stargard erfolgte langsam und stückweise. Mehrere Jahre blieb Dt. Krone Kopfstation. Erst nach Durchführung der Bahn hat sich ein lebhafterer Verkehr entwickelt, der durch die Anlage des Westbahnhofes und den Ausbau von Kleinbahnen an Bedeutung gewonnen hat. — Der Ausbau der Kleinbahnen datirt erst vom Gesetze vom 28. Juli 1892 und dem Landtagsbeschlusse von Westpreußen vom 6. März 1896, wonach die Provinz die Zinsgarantie übernahm. Als nun am 18. März 1898 ein größerer Kredit für Erbauung von Kleinbahnen gewährt worden war, (eine Million Mark) wurde u. A. die Unterstützung zweier Kleinbahnen im Dt. Kroner Kreise beschlossen, nämlich die Strecken Dt. Krone—Birchow und Schloppe—Kreuz (18. März 1898). Die Strecke Dt. Krone—Birchow wurde anfangs nur bis zur Haltestelle Hoffstädt geführt und im Dezember 1899 eröffnet; Schloppe—Kreuz folgte im Jahre 1900 nach. Geplant ist außerdem der Bau einer Verbindungs-Kleinbahn zwischen den Städten Dt. Krone und Schloppe mit den Stationen Quiram, Dnß, Marzdorfer Forst, Mellentin, Buchholz und Schloppe.

Die Bahnstationen der Strecke Schneidemühl—Stargard im Dt. Kroner Kreise sind: Wittenberg, Schroz, Breitenstein, Dt. Krone, Alte Siche, Stranz, Harmelsdorf, Lüz, Schulzendorf. An der Kleinbahnstrecke Dt. Krone—Birchow sind die Stationen: Klausdorf, Kefzburg, Eckartsberg, Hoffstädt, Dt. Fuhlbeck, Gr. Linichen, Birchow.

Die kirchlichen Verhältnisse seit dem Jahre 1772. Die evangelischen Kirchen des Dt. Kroner Kreises hatten während der polnischen Zeit unter sogenannten Senioren gestanden. Solche waren: 1717 Pfarrer Hering in Lüben, 1724 Scheffer in Heinrichsdorf, darauf dessen Bruder Scheffer in Kefzburg, 1749 Samuel Küster in Neugolz, 1752 David Knyte in Lüben, 1756 Schwarzlaff in Brozen, hierauf Hanisch in Kefzburg, seit 1762 H. W. Küster in Neugolz. Dieser letztere wurde nach der Besitznahme durch die Krone Preußen zum geistlichen Inspektor oder Superintendenten ernannt. Das älteste Amtssiegel stammt aus dem Jahre 1781, zeigt den gekrönten fliegenden Adler mit Szepter und Schwert in den Fängen und der Umschrift: Kgl. Pr. Superintendentur des D. Cronen Kreises. — Die folgenden Superintendenten waren: 1781 Wohlfromm in Märk. Friedland, 1819 Kirsch in Neugolz, 1833 Oberpfarrer Stibs in Märk. Friedland, 1852 Pfarrer Michler in Jastrow, 1877 Pfarrer Kitzig in Lüben, 1882 Pfarrer Krieger in Neugolz, seit 1886 Pfarrer Strelow in Lüben. — Der Superintendentenkreis hatte seine weiteste Ausdehnung in der ersten Zeit der preussischen Herrschaft, da er sich auch über den Flatower und Fillehner Kreis, nördlich auch nach Pommern hin erstreckte. Die Kurrenden liefen im Jahre 1805 durch die Ortschaften Lagig, Lüben, Neugolz, Kefzburg, Heinrichsdorf, Popplow, Brozen, Zamborst, Jastrow, Tarnowke, Krojanke, Flatow, Zempelburg, Wandsburg, Wrozen, Kosmin, Ehrbarsdorf, Gr. Drensen, Gr. Rotten, Eichberg, Wordel, Gifen und über Schloppe zurück in den Dt. Kroner Kreis. Gegenwärtig umfaßt die Superintendentur Dt. Krone 16 Pfarochien mit 41 Kirchspielen. Das Nähere siehe in den Ortsbeschichten.

In den Parochialverhältnissen der katholischen Gemeinden hat sich wenig geändert. Zum Dekanate Dt. Krone gehören 12 Parochien, von denen eine jede noch mit einigen Filialkirchen ausgestattet ist. Gegenwärtiger Dekan: Prälat Friske in Zippnow.

Die Gesamtbevölkerung des Dt. Kroner Kreises ist zur Zeit im Rückgriffe begriffen. Nach der Volkszählung vom Jahre 1864 wurde er von 63415 Seelen bewohnt. Diese Zahl stieg in den folgenden dreißig Jahren bis auf 65544. Seitdem aber ist, wie in allen östlichen Landkreisen, so auch hier, ein Rückgang und zwar hier um 1335 Seelen zu verzeichnen oder eine Verminderung um 2,03 Prozent. Sie fällt zum überwiegenden Theile auf die Dorfschaften. Während die beiden größeren Städte des Kreises Dt. Krone und Jastrow in den letzten fünf Jahren um 141 resp. 107 Seelen zugenommen und die drei kleineren Städte mit geringen Schwankungen ihre Bevölkerungsziffer beibehalten haben, ist die ländliche Bevölkerung im Ganzen erheblich zurückgegangen. Von den 90 Landgemeinden sind nur 20 um ein Geringes gewachsen, 3 sind auf der Bevölkerungsziffer des Jahres 1895 stehen geblieben, alle übrigen haben sich vermindert. Aehnlich sind von den 55 Gutsbezirken 15 gewachsen, 3 stehen geblieben, alle übrigen zurückgegangen. Der Rückgang der Bevölkerung wird zum weitaus größten Theile dem allgemeinen Zuge der Zeit zugeschrieben, welcher den größeren Fabrikorten zustrebt. Ihrer Besiedelung nach wird ein Haus in Jastrow durchschnittlich von 13,44 Personen bewohnt, in Dt. Krone von je 12,06, in Märk. Friedland von 9,96, in Schloppe von 9,64, in Tüß von 9,14 Personen. Es entfallen auf je ein Haus in den ländlichen Gemeinden 8,09 Personen, hingegen auf ein Haus in den Gutsbezirken je 14,75 Personen. Bezüglich der Haushaltungen kommen in den Städten auf je ein Haus 2,5, in den Landgemeinden je 1,5, in den Gutsbezirken 2,4 Haushaltungen.

B. Gedrängte Geschichte der 5 Städte des Deutsch-Kroner Kreises.

1. Deutsch - Krone.

Das Wort Krone ist ein lateinisches Lehnwort, war aber schon lange in den deutschen Sprachschatz aufgenommen, als am 13. April 1249 die Wittve des Grafen Petreko von Lant nebst ihren beiden Neffen das Dorf Kron („villam quae vulgariter Kron appellatur“) den Tempelherren zum dauernden Erbbesitz übergab. Deutsche Einwanderer unter dem Schutze der Templer haben ihn augenscheinlich mitgebracht, ähnlich wie die Cisterzienser den heutigen Ort Krone an der Brahe etwa um dieselbe Zeit benannten, ähnlich den schon lange bestehenden Orten und Klosterniederlassungen Landskron, Himmelskron, Kronthal u. A. Noch im Jahre 1291 wird ein Hofmeister dieser Ritterlichen Niederlassung genannt, ein Bruder Albert Schwarz aus der Kurie Crona. — Bei der Neubegründung des Ortes und der Belehnung mit Stadtrechten im Jahre 1303 schien es zweckmäßig, sei es zum Unterschiede von dem im Jahre 1286 ebenfalls mit Stadtrechten belehnten Krone an der Brahe, sei es um die Familie der Gründer zu ehren, dem Orte den Namen Arneskron, eigentlich Arnoldskron, beizulegen, ein Name, welcher in allen amtlichen Schriftstücken deutscher Sprache bis zum 18. Jahrhundert der Stadt verblieben ist. — Daneben aber war natürlich das einfache „Kron“ oder die „Krone“ nicht nur im bürgerlichen Verkehr, sondern auch in amtlichen Protokollen üblich gewesen, z. B. 1603: „Verhandelt zur Throne“, oder 1613: „Die Stadt Crone“. — Der Name Deutsch-Krone (Theutzsche Krone) tritt urkundlich zum ersten Male in dem Berichte über den Städtekrieg im Jahre 1460 auf (vergl. *Scriptores rerum Prussicarum* IV S. 201), doch geht diese Bezeichnung wieder völlig verloren. Eine Verwechslung mit Krone an der Brahe war in der Folgezeit kaum möglich, da die Letztere Coronowo, unser Krone hingegen in den polnischen und amtlichen Urkunden gewöhnlich als Walcz bezeichnet wurde. Erst nach der Okkupation durch Friedrich II., und zwar im Jahre 1775, tritt der Name Deutsch-Krone amtlich wieder auf, zum ersten Male in einem amtlichen Berichte an den Landrath von Bobesjer, nachdem er in Privat-recessen nachweislich schon im Jahre 1766 angewendet worden war, aber es vergingen Jahrzehnte, ehe diese Bezeichnung neben der einfachen Krone sich

allgemeine Geltung verschaffte. Eine offizielle Einführung dieses Namens Deutsch-Krone scheint nie erfolgt zu sein.

Eine andere Bezeichnung ist der Name Walcz, früher auch Wolcz oder Welcz geschrieben. Der See hatte der slavischen Kolonie den Namen gegeben; sie befand sich, wie aus dem Stadtprivileg vom Jahre 1303 hervorgeht, neben der Templer-Niederlassung, der deutschen Ansiedlung, d. h. unmittelbar am See, und hat ihre Spur in dem „Kiez“, der späteren Judenstraße, zurückgelassen. — Die beiden Namen Arnekronne und Walcz bestanden lange nebeneinander und schon im Jahre 1303 stellten die Markgrafen es anheim, ob sie Arnekronne oder Walcz benannt werden solle; 1349 hat der Name Walcz in den Starostei-Erlässen schon die Oberhand gewonnen (Oppidum Walcz).¹⁾ Während der ganzen polnischen Zeit wird nun die Starostei, das Grod, das Schloß von Dt. Krone immer, die Stadt in den meisten lateinischen und in allen polnischen Urkunden Walcz genannt. Mit dem Aufhören der Starostei schwindet auch der Name Walcz; nur in den Kirchenregistern, dem sog. Glencus, wird die Nikolaikirche von Dt. Krone noch unter ihrem slavischen Namen Ecclesies Valconsis aufgeführt; sonst hat der Name heute nur noch ein historisches Interesse.

Die verschiedenen Schicksale der Stadt sind zum großen Theile in der voranstehenden kulturhistorischen Darstellung bereits behandelt; hier seien nur die wichtigsten Thatsachen in geschichtlicher Aufeinanderfolge zusammengestellt:

1249 (13. April) Schenkung des Dorfes Kron an die Tempelritter.

1291 Hofmeister Albert Schwarz von der Kurie Crona.

1303 (am Dienstag nach Frohnleichnam) Stadtprivileg von Dt. Krone.

1307 verkaufen die ersten Lokatoren das ganze Dt. Kroner Gebiet an die Familie Liebenow.

1314 wird das Gebiet derer von Liebenow als Nachbarin von Märk. Friedland genannt.

1349, im Kirchenregister wird die Stadt Corona mit 100 Freihufen aufgeführt. Nach dem Stadtprivileg vom Jahre 1303 waren ihr im Ganzen 208 Hufen zugewiesen, von denen aber 64 zur Anlage eines Dorfes verwendet werden sollten, dem nachmaligen Dorfe Breitenstein: 40 Hufen Wördeland (Zugabe zu Wirthschaftszwecken) und 4 Pfarrhufen schieden ebenfalls aus dem dezempflchtigen Acker aus, es blieben somit die in dem Kirchenregister richtig vermerkten 100 Hufen.

1368 (10. Mai) gelangt Dt. Krone als Immediatstadt in den Besitz des Königs Kasimir, und werden ihr auf bittenden Antrag des Ortsvorstehers („honesti et sagacis viri nomine universitatis Nostrae Civitatis Walcz“) von demselben die Privilegien der Brandenburgischen Markgrafen („litera Serenissimorum Principum Marchionum Brandenburgensium, fratrum nostrorum Amitalium benevolorum illustrium“) bestätigt.

¹⁾ Eine Zurückführung der ursprünglichen slavischen Eigennamen auf bestimmte Begriffe ist in dieser Abhandlung absichtlich vermieden, weil solche Erklärungen der Phantasie den weitesten Spielraum lassen. Bezüglich des Namens Walcz sei hier nur die Ansicht Goldbeds vermerkt, daß es eigentlich heiße die „Stegreiche“, weil dieses alte pommerellische Wurzelwort zufällig an das polnische Walecznik (Wald) anknüpft.

1375 scheint die Stadt und Burg vorübergehend in den Besitz der Bedells gelangt zu sein.

1378, am Abende vor Ostern kam durch Unvorsichtigkeit eines Bäckers Feuer aus und zerstörte fast die ganze Stadt. Gleichzeitig fielen die Vordes darüber her, und die Bürger, die sich zerstreut hatten, wagten lange Zeit nicht, die Stadt wieder aufzubauen.

1407, mißlungener Angriff des deutschen Ordens gegen das Schloß Dt. Krone; die eben aufgebaute Stadt Dt. Krone wird wieder gänzlich zerstört und von den Ordensrittern eingeäschert.

1409, Krone, wieder im Besitze der Polen, leistet dem deutschen Orden Widerstand.

1414, Hennig von Wedell, auf polnischer Seite, Starost von Dt. Krone.

1415—19, Arnold von Borne-Brogki, Starost von Dt. Krone, belästigt den Orden.

1438 (am 1. Mai), Petrus von Wolffin, Starostei-Inhaber von Dt. Krone und Draheim, verleiht den Bewohnern von Schroz gleiche Rechte wie den Bürgern von Dt. Krone. Das Dokument ist niedergeschrieben in der Stadt Dt. Krone, im Hause eines gewissen Wiszmann (in domo habitacionis Wyczmanni). Als Zeugen sind genannt der Voigt von Dt. Krone und einige Bürger der Stadt.

1457, der König Kasimir verleiht in zwei verschiedenen Dokumenten zwei Dt. Kroner Bürgern, Paul Horn und Ruf für ihre im Kriege gegen den deutschen Orden geleisteten treuen Dienste, dem Ersteren die sogenannten Wittkow'schen Hufen, dem Letzteren ebenfalls in Wittkow die sogenannten Kirchland-Mecker.

1458, die Stadt Dt. Krone hat im Kriegsfall zehn Fußgänger zu stellen.

1460 (am 25. Februar), die Stadt Dt. Krone wird durch den Feld-Obersten von Kostitz, Hauptmann zu Konitz und Hammerstein, überfallen, der damalige Inhaber der Starostei, Hans von Wedell, vertrieben. „Und do sie (d. h. die Leute des Kostitz) hineinkomen, ließen sie ustrommeln und ließen um den Rind (Marktplatz) mit einem Geschrei. Do ließen die vom Schlosse und wollten die Inwohner der Stadt retten. Do sie merkten, daß Feinde darin waren, ließen sie wieder zum Schlosse. Also ließen des Ordens Hoffleute (Söldner) mit ins Schloß, gewunnen es auf und nomen in der Stadt und auf dem Schlosse viel und mancherlei Vitalien (Lebensmittel) und singen 40 gute namhafte Leute und besetzten Schloß und Stadt.“

1499, der Archidiafon von Arnswalde in der Raminer Diözese, Magister David Ruckuck, errichtet einen Altar in der Dt. Kroner Pfarrkirche, in seinem Heimathsorte; das Patronat soll nach seinem Tode an den Magistrat übergehen.

1513, durch einen bischöflichen Delegirten Johannes von Gora wird in Dt. Krone die erste uns bekannt gewordene Defanats-Kongregation abgehalten. Der Delegat wird auf dem Rückwege von einem Wedell überfallen.

1520, der Söldnerführer Wolf Schönenberg, der dem deutschen Orden zu Hilfe eilt, nimmt seinen Durchzug durch Dt. Krone.

1535, die Bürger von Dt. Krone bemächtigen sich mit Hilfe des Starosten Lukas von Gorka und dreier Brüder von Wedell der Pfarrkirche und wandeln sie in eine lutherische Kirche um.

1535, Lukas Gorka, Starost, Begründer der ersten Dt. Kroner Schützengilde.

1544—52, Andreas I., Starost von Dt. Krone.

1546, König Sigismund bestätigt die Gerechtfame der Stadt.

1546, Bartholomäus und Franz Goltz leisten dem Starosten Bürgerschaft für den Bürgermeister und mehrere namentlich aufgeführte Bürger „ihrer“ Stadt Walez wegen vorgekommener Excesse.

1554 (16. Juni) bis 1582, Andreas II. Gorka, Starost von Deutsch-Krone, Theilung der Starosteier Walez, Dt. Krone der Mittelpunkt des Landes.

1554, der Burggraf von Dt. Krone erläßt an den Bürgermeister, die Rathsherren, den Voigt und die Schuppen der Gemeinde eine geharnischte Verordnung, daß Niemand der Bürger bei sehr harter Strafe in den Wäldern mit Schießgewehren und Hunden jagen dürfe.

1555, Mathias Blumke, Bürgermeister.

1555, der Burggraf erhebt gegen die Bürgerschaft von Dt. Krone Protest wegen Befischung des Großen Kamel-Seees im Starostebezirk.

1559 wird der erste evangelische Pfarrer von Dt. Krone genannt, Laurentius Drahowski (Drage oder Draheim), der auf dem Grodgerichte mit anwesend ist.

1559, Valentin Horne, zum ersten Male Bürgermeister von Dt. Krone.

1564, die Bürgerschaft weigert sich, die Trancksteuer zu entrichten, weil sie ihr gebrantes Bier nicht auswärts verschenken dürfe und sie ihr Bier allein austrinken müsse („sed solimet ipsam cerevisiam coguntur potare“).

1565, der Bürgermeister Jacob Scibor und dessen Söhne werden wegen einer Verwundung in Anklagezustand versetzt.

1565, in Dt. Krone wird eine beständige Zollkammer eingerichtet.

1570, die Stadt war mit den Lüzger Wedells in Streit wegen eines an den Klokowwald anstoßenden Terrains, Okunko genannt (heute Kleinkateler Wald), war verurtheilt und der Kläger hatte dem damaligen Rechtsbrauche gemäß Auflassung auf das Stadtdorf Breitenstein erhalten; die Bürger hatten sich gegen die Exekutionstruppen des Starosteiverwalters mit bewaffneter Hand („manu potenti et armata“) aufgelehnt und Mehrere verwundet. Auch sonst zeigten sie sich gegen den Starosten rebellisch und verweigerten ihm die jenem zustehenden Abgaben. Sie werden in Anklagezustand versetzt. Bürgermeister Framolt steht an der Spitze des Aufbruchs.

1570, Valentin Horn begründet das Dorf Zippnow.

1565, der Müller Klapstein macht mit der Stadt einen Kontrakt wegen der Stadtmühle.

1573, der Rath der Stadt besteht aus 6 Rathleuten, von denen die beiden ersten den Namen Bürgermeister führen; in diesem Jahre waren es Kirsten Langehans und Mattes Blumke.

1573, der Rath der Stadt vergütet den evangelischen Pfarrer („den werdigen Herren“) Jochim Bübeken für die von ihm auf den Ausbau einer Vikarie verwandten Unkosten durch Verleihung eines „Vorgerisches“ (Haus

und Wördeland mit Raweln und Kofthof) an einer Stelle, die da hieß „auf dem Orde“ (Orte).

Kurz vor dem Jahre 1577 hat die Stadt größere Verluste durch einen Brand erlitten, daher

1577 (am 20. August) König Stephan der Stadt das erste Marktprivileg verleiht. Eingeführt wird der Wochenmarkt am Sonnabend und drei Jahrmärkte (Allerheiligen, Palmsonntag und Margarethentag).

1580—92, Valentin Horn tritt immer noch als Bürgermeister auf.

1582, der Edelmann Nininski läßt ein seinen Vorfahren im Jahre 1443 vom Könige Wladislaus zu Buda-Pest ausgestelltes Privileg über die sogenannten Nininski'schen Hufen, kurzweg Wlocti genannt, in das Grodbuch eintragen. Es war für einen Nininski und dessen Ehefrau, eine Tornow, ausgestellt gewesen.

1584, am Mittwoch vor Philippi und Jacobi, d. h. am 1. Mai, brannte fast die ganze Stadt nieder: „Oppidum ferme totum ex permissione divina ipsum combustum et conflagratum est“.

1585—89, Stephan Grudzinski, Starost.

1585 (8. Dezember), Erneuerung des Schuhmachergewerkes mit zwei Freimärkten auf Sonntag Palmarum und Margarethen-Tag. Rathsmänner (Rathsverwandte) waren Valentin Horne, Peter Lorcke, Valentin Mantey und Valentin Vangehaus, daneben ein Richter mit 6 Scheppen (Rechtsverwandten) und 4 sog. Bernelsherrn. Die Namen der 17 Schuhmachermeister waren: Nidel, Poddorne, Rokitte, Hellefeger, Schidige, Quieram, Jale, drei des Namens Steffen, Mantei, Panke, Sorlunge, Morgen, Schiedelben, Spidermann und Bud.

1586, die Dt. Krone Schuhmacher einigen sich mit denen von Tempelburg über gegenseitige Zulassung zu den Märkten.

1586, Eidesformel für die Magistratsmitglieder beim Antritte des neuen Starosten. Dieses Mal sind sechs Rathsverwandte, acht Rechtsverwandte und vier Bernelsherrn. Die Eidesformel lautet: „Wir — — samptlich und sonderlich sweren zu Gott und dem Durchleuchtigsten und Großmechtigsten Herrn und Könige der Königlichen Kron, und allen seinen Stadholdern als Stephano Grudzinsky, unserem auch allergnedigsten Herren treue zu sein und Seiner Königlichen Majestät und derselben Stadholdern alle Ehre und Treue, wie es uns als getreue Unterthanen geburt, erzeigen und beweisen willen, und Ihren Gnaden Bestes schützen und wahren, und was wir von Ihren Gnaden zu Vorlegunge und Verkleinerunge hören und erfahren nicht verzwigen, besondern solches offenbaren und ihres Besten wissen und reden willen. So wahr uns Gott helfen wolte und sein heiliges Evangelion“.

1589, 16. April, König Sigismund bestätigt der Stadt ihre Gerechtsame.

1589—93, Hieronymus Gostomski, Starost.

1590, die Bürger von Dt. Krone erhalten die erste Citation in Religionsfachen auf Veranlassung des Starosten Hieronymus Gostomski wegen Häresie, Vernachlässigung des Gregorianischen Kalenders und bewaffneten Widerstandes gegen die Staatsgewalt (Vicestarosten). Der Bürgermeister Valentin Horne nahm die Citation „mit gebührender Ehrfurcht entgegen.“

1590, die Söhne des Bürgermeisters Valentin gründeten das Dorf Freudenstier.

1592, es fand eine Vermessung der Stadtländereien statt, wobei 79 sogenannte Quarten (Bürgerhufen) und 86 Höfe (areae) ermittelt wurden. Außerdem gehörten 5 Quarten zur Kirche und 8 Quarten zur Pfarrei.

1593—1618, Johann Gostomski, Starost.

1594, die Bürger werden in die Acht gethan wegen Ungehorsams bei Eintreibung der Abgaben.

1594, der katholische Pfarrer Komowski wird nach Dt. Krone berufen (Kraufau, den 3. November), aber von den Dt. Kronern im Jahre darauf vertrieben; ebenso dessen Nachfolger Nininski.

1595, bei dem Tumulte, der durch die religiösen Wirren entstand, erhalten die Protestanten ihre beiden Glocken zurück; als sie auch die Kirche verlangen, entgegnet ihnen der Bürgermeister v. Wolski in polnischer Sprache: „Thut, was Ihr wollt, ich will von nichts wissen“.

1595, die Bürgerschaft beklagt sich, daß der Vicestarost ihnen die Döberitzbrücke abgebrochen habe.

1596 bis c. 1601, Jürgen Folzet, Bürgermeister in Dt. Krone.

1597, heftige Fehde mit der Margaretha von Wedell auf Tüz wegen des Okunfo-Feldes und des Klogow-Waldes (silva Klossowo).

1598, neuer Tumult der Bürger gegen den Vicestarosten, welcher mehrere Bürger proscribiren (ächten) wollte.

1599, bei einer erneuten Fehde gegen Ratel waren 9 Männer vom Magistrate und 43 Bürger theilhaftig.

1600, die Bürger wollten von den angeblich auf den Starosteländereien befindlichen Aekern keine Abgaben entrichten. Auch werden hier zum ersten Male die auf dem Burgterrain erbauten Grundstücke, die zur späteren Anlage der Neustadt führten, erwähnt.

1601, Albert von Wolski und Jakob Pelka Bürgermeister, daneben 4 Rathmänner.

1601, in dem Streite und der Fehde wegen des Klogowwaldes wird die Stadt zu einer Strafe von 140 042 Mark verurtheilt. Die Stadt appellirt.

1602, die Neubegründung der Dt. Kroner katholischen Pfarrkirche (am Tage nach dem Feste Assumptionis B. M. V. 1602) und Einsetzung des Pfarrers Librarius. Der Starost verzichtet auf den ihm zustehenden dritten Theil aller Stadteinkünfte; dafür soll der neu eingesetzte Pfarrer von allen beackerten Flächen der Stadtländereien den Pfarrdezenen erhalten; ebenso von den Dörfern Schroz, Wittkow, Rosenfelde, Freudenstier und Quiram. Der Pfarrer erhält ferner den See Slipowko (Schlipenpuhl), zwischen dem Wittkower und Breitensteiner Landwege gelegen, und freie Holznutzung in allen Starosteiwäldern. Es folgte die Auflassung des Pfarrers auf die ihm überwiesenen acht Pfarrhufen.

1602, bei einer Aushebung wird die Stadt verpflichtet, von den 20 Hufen Starosteländereien, die sie im Besitze habe, Soldaten zu stellen.

1603, die Fehde zwischen der Stadt und der Margaretha von Tüz wegen des Klogowwaldes (bora Klossowo) entbrennt aufs Neue, als der Bächter von Ratel 723 Schafe hineingetrieben hat.

1605, die Stadt tritt als Klägerin gegen Margaretha von Tüß auf wegen Ausholzung des Kozowwaldes.

1606, die grausame Hinrichtung eines Weibes, Catharina Malter, das der Giftmischierei angeklagt war, rief eine getheilte Meinung hervor. Mehrere hervorragende Bürger (Nininski, Horn, Blumke) halten sie für unschuldig. Die Kinder der Getödteten erheben den Feter und beschuldigen den Bürgermeister Michael Müller und andere Rathsherren des Mordes („in tormentis atque cruciatibus innocenter mortua“).

1608, der Bürger Seraphim Horn erhält ein Privileg für seine im sog. Kofosaner Kriege dem Könige geleisteten außerordentlichen Dienste; ebenso der Edelmann Nininski mit seinen 25 „bewährten Männern aus der königlichen Stadt Anzkron auch der umliegenden Dörfer“.

1608, der Bürgermeister Michael Molitor (Müller) will den Prozeß wegen Verwundung einer polnischen Edelfrau in Dt. Krone nur vor einem bürgerlichen Gerichte verhandelt sehen.

1609, neue Klage wegen Ausholzung des Kozowwaldes von Stranz aus.

1609, ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Starosten wegen des Dorfes Bragstein (Breitenstein). Die Bürger von Dt. Krone klagen beim Grobgerichte gegen den Bicesarosten wegen Verletzung ihrer Rechte und wegen Gewaltthätigkeiten.

1610, Fischerei = Gerechtigkeit für den Glöchner von Dt. Krone als Entgelt für das Ave-Maria-Läuten.

1610, erstes verloren gegangenes Privileg der Schützengilde.

1611, neuer Einfall der Dt. Kroner in Rakel; der Edelhof wird verwüstet, mehrere Personen finden ihren Tod; 41 Bürger der Stadt, an der Spitze der Bürgermeister Peter Wolski, werden angeklagt.

1611, die Stadt Dt. Krone hat 400 Floren zum Kriege gegen Rußland beigetragen.

1611, der Bürgermeister Michael (bald mit dem bloßen Vornamen, bald noch Müller, Molitor oder Mlynarz genannt), hat in seinem Hause Utenfilien auswärtiger Flüchtlinge beherbergt. Derselbe wird auch verklagt, weil er sich eines unrichtigen Maßes, des Dt. Kroner Scheffels statt des seit 1565 eingeführten Posener Scheffels bediene.

1612, die Bewohner der Vorstadt oder Neustadt Dt. Krone werden hier zum ersten Male als für sich bestehende Gemeinde behandelt („cives suburbii Oppidi etc.“) und erhalten eine Citation wegen rückständiger Abgaben.

1612, ein Protest der Schneider — in polnischer Sprache.

1613, der Bürgermeister Müller (Molitor) läßt einen einflußreichen Schotten Walson unbestraft, der einen Juden getödtet hatte. Der Posener Boywode als Protektor der Juden überhaupt, erhebt Klage gegen ihn. Der Bürgermeister wendet dagegen ein, der Boywode habe keine Gewalt über die Dt. Kroner Bürger.

1613, die Drohbrieife des Brandstifters Dobler finden ihre Erledigung durch einen Vertrag zu Breitenstein.

1613, den Truppen der Konföderirten war Dt. Krone als Station überwiesen, daher ein großer Tumult entstanden. Die Bürger, bewaffnet

und in ihren Häusern konfiguriert, stellen sich den Truppen entgegen, wie sie einige Zeit vorher die Zborowstischen Truppen (*miles Zborowianus*) von ihren Mauern zurückgewiesen hatten. Bei der diesmaligen Ueberlegenheit der Truppen wenden sie sich um Rath an den Starosteipächter, der ihnen in immer eindringlicheren Worten rath, den Verdacht eines Aufstandes zu vermeiden. Es muß doch zu Reibungen gekommen sein; Dt. Kroner Bürger werden als Geiseln mitgenommen und vom Starosteipächter ausgelöst. — Bei dieser Gelegenheit wird ein Bürgermeister Horn in der Stadt und ein Bürgermeister der Vorstadt Trzebiecki genannt.

1615, der Bürgermeister Horn führt Klage über die Neustädter, welche ihm bei Eintreibung der Staatssteuern (*Ducilla*) Schwierigkeiten in den Weg legten. Bürgermeister der Neustadt: Johann Szimon (Simon).

1615, die Wittve des früheren Bürgermeisters Michael Müller wird von dem Bürgermeister Langerhans eingekerkert, obwohl ihr angeblich der Grund ihrer Einkerkernng nicht mitgetheilt sei. Auch andere Gewaltthätigkeiten des Bürgermeisters kommen zur Sprache.

1615, die Stadt wird von der Zahlung der sogen. Vorspannsteuer befreit, da sie nachweist, daß sie den königlichen Gesandten immer ausreichende Verpflegung und Vorspann geleistet habe.

1616, die Bürgerschaft hatte einen Prozeß gegen die Familie Güntersberg verloren, hatte die Ausführung des richterlichen Erkenntnisses aber verweigert und war dafür in die Acht erklärt. Der Vicestarost beschützte sie jedoch mit Rath und That („*ipsos clam atque palam patrocinando et in domibus suis conservando*“) und erhielt nun dafür selbst eine Citation.

1616, König Sigismund bestätigt den ersten Schützenbrief.

1617, obgleich in das Gewerk der Tuchmacher nach ihrem Privileg keine Schotten, Juden und Häretiker zugelassen werden durften, wird doch dem Schotten Walson die Ausnahme gewährt, weil er sich gerade um die Erwerbung des Privilegs verdient gemacht habe. Als Vertreter des Gewerkes erscheinen die beiden Seniores Joh. Brumo und Lange und die beiden Jungmeister Denenbark und Kranzien.

1617, eine Frau Krewczykowa (entstellter Name, vielleicht Kreuzer) und zwei Genossinnen waren vom Scheppengerichte wegen Hexerei angeklagt (*incantatio* und *diabolicae artis professio*), als habe sie durch den Teufel (*per Diabolum, magistrum suae artis*) ihren Mitmenschen Böses angethan. Sie wurde der Tortur unterworfen, bekannte nichts, wurde aber doch, obwohl sie eine ehrbare Erziehung genossen und danach gelebt hätte, zum Feuertode bestimmt „aus purer Bosheit“ („*ex mera malitia*“). Nachdem sie den Feuertod erlitten, wenden sich die Söhne klagend ans Brodgericht. Der Notarius des Brodgerichts verzeichnete zwar die Klage, ließ sie aber nicht zur Verhandlung zu.

1617, in demselben Jahre kommt die Frage zur Verhandlung, ob der Starosteivertreter berechtigt sei, Appellationen vom Voigteigerichte entgegenzunehmen — nach dem Magdeburgischen Rechte.

1618, die Jesuiten werden von dem Propste Vbrarius nach Dt. Krone berufen und wohnen anfangs im Hause des Pfarrers, später in einem Hause neben der Pfarrei. Die erste Einführung der Jesuiten im Dt. Kroner

Land erfolgte von Lüß aus, wo sie etwa um das Jahr 1601 ihre Missionsthätigkeit begannen hatten und eine eigene Kurie bis in das 18. Jahrhundert besaßen. Christof von Wedell war ein Wohlthäter des Poseneser Jesuiten-Kollegs (1610).

1619, 8. Januar, der Starost Johann Gostomski erneuert die von Andreas Gorfa begründete Schützengilde und giebt ihr zum freien Eigenthum den Kameel-See und die Kampe in der Richtung nach Stabitz.

1621, ein großer Brand in Dt. Krone führt zahlloses Unheil über die Stadt. Auch die Pfarrkirche und das Jesuitenhäuschen bei der Pfarrei brennt nieder. Das Privileg der Schützengilde verbrennt ebenfalls.

1623—43, Melchior Weyher, Starost von Dt. Krone.

1624, Wiederaufbau der katholischen Kirche. Streit des Pfarrers Hilbrandt mit den Gebrüdern Nininski wegen Aneignung von Kirchländereien.

1625, die Schotten Walson, Gülde, Ebert, Lamb und Lauson werden angeklagt, daß sie während des dreißigjährigen Krieges gutes polnisches Geld nach Schlesien ausgeführt und durch Kleiderpracht (seidene Gewänder, kostbare Pelze und Saffianschuhe) sich gegen die Luxusgesetze vom Jahre 1603 und 1620 vergangen hätten.

1626, 30. März, Erneuerung des durch den Brand zerstörten Schützenprivilegs durch König Sigismund III., wonach ihnen die Wiesen hinter der Döberitz, die Seen Kamel und Ostrowy und die Kampe Bendenforth überwiesen wurde.

1626—27, die Brodgerichte werden wegen des Schwedenkrieges ausgesetzt.

1628—30, die Stadt in mehrfachem Streite mit den Golgen auf Lubno. Dt. Kroner Bürger lauerten ihren Unterthanen auf, beraubten sie und warfen sie in Ketten. Bürgernamen: Framolt, Pattum, Zybort, Schmitt, Henke, Wolter.

1630, die städtischen Behörden steuern dem Unwesen der Stadtbeutener (Bienenzüchter im Stadtwalde).

1631, große Pest in Dt. Krone und den Nachbarstädten.

1631, der Bürgermeister Bruno giebt Namens der Bürgerschaft die Erklärung ab, sie besäßen keine Güter, von denen sie Wybranzen (Soldaten) zu stellen hätten und seien durch königliche Privilegien von dieser Last befreit.

1631, der Bürgermeister und die ganze Gemeinde erheben sich gegen die in der Vorstadt angesiedelten Juden und gegen das ihnen vom Starosten zuerkannte Privileg wegen Erbauung von Häusern und einer Synagoge in der Kiezstraße (heute Judenstraße).

1632, das Hospital in Dt. Krone wird bedacht durch ein Testament der katholisch gewordenen Frau Turrow, verhehlchten Freimark aus Stranz und Krummsließ.

1632, Handwerker, Kleinhändler und Einlieger in der Stadt und der Neustadt Dt. Krone werden zusammengestellt: 36 (34), 9 (5), 38 (14).

1632, Februar, ungewöhnlich starke Kälte und noch nie dagewesener hoher Schneefall.

1633, 24. Febr., Bestätigung der Schützengilde durch König Wladislaus.

1633, den 20. April, Privileg des Starosten Melchior Weyher für die Bewohner der Neustadt. Sie hätten schon durch den Starosten Johann Gostomski besondere Statuten erhalten, seien hiermit aber nicht zufrieden. Sie erhalten das Wahlrecht für ihre Behörden (Bürgermeister, Voigt und Rath), doch unterliegen solche der Bestätigung des Starosten, an den auch die Appellation geht, und der bei todeswürdigen Verbrechen dem Gerichte Information giebt. Weiter werden ihnen ihre Rechte und Pflichten zugemessen.

1634, abermals wird eine Frau als Hexe verbrannt, trotzdem sie ihre Unschuld betheuert.

1635, Schweden von der Butler'schen Kompagnie drangen ins Deutsch-Kroner Gebiet und plünderten die Kirche zu Breitenstein, aus der sie einen Reich und 1000 Gulden mitnahmen.

1636, der Starost Melchior Weyher stellt ein gemeinsames Privileg für alle Handwerker auf. Sie sollten in ihren Gewerksachen unter der Jurisdiktion des Starosten stehen; die Bewohner der Starosteidörfer sollten auch Zutritt zu den Gewerken haben. Die Zugehörigkeit zur katholischen Konfession war nicht unbedingt nothwendig, Protestanten leisteten eine einmalige Abgabe an die Kirche und an die Lade.

1636, die Golzen klagen gegen die Stadt, weil sie sich noch immer des Dt. Kroner Scheffels statt des Posener bediente.

1639, das Grundstück Kappe, ursprünglich den Golzen gehörig, war von Dt. Kroner Bürgern erworben. Die Starostei tritt auch mit Ansprüchen hervor.

1640, ein Verzeichniß der erhobenen Trauksteuer, wonach die Altstadt Dt. Krone 630 Floren, die Neustadt Dt. Krone 211 Floren, die Königliche Stadt Tempelburg 355 Floren entrichtet.

1640, zwei Schäfertnechte aus Rakel und Stranz liquidiren 5 Thaler Schmerzensgelder bei den „Ehrbaren lieben Schulzen und Ältesten Gerichtsherren in Breitenstein“ für unverschuldete Mißhandlung.

1640, Streit mit dem Barth. Turno wegen Ausholzung des Klogowwaldes.

1641, das Testament und der Nachlaß des Schotten Lauson, dessen Wittve sich noch einmal an einen Edelmann Wolski verheirathet hatte.

1641, der Rath der Stadt entläßt den Untertban Zarne in Breitenstein aus der Leibeigenschaft.

1642, die Stadt erhebt Protest gegen die Jesuiten, weil sie Testamente niederschrieben ohne Vorwissen des Rathes. Namentlich hätte ein Peter Weiß den verstorbenen Walson zu einem Testamente gedrängt. Das Testament der Frau von Wolka, verwitweten Lauson, hätte er schon vorher ausgefertigt und der Kranken vorgelegt. Da dieses Testament ohne Zuziehung des Voigtei-Gerichtes und ohne Mitwissen der Vormünder ausgefertigt sei, will die Stadt es annullirt wissen. — Der Starost Melchior Weyher legt sich selbst ins Mittel und schickt einen eigenen Deputirten zu der Kranken, um ein ganz neues Testament aufsetzen zu lassen.

1642, die Wachtmeister der polnischen, unter Piccolomini dienenden Kompagnie, müssen sich in Dt. Krone wegen ihrer auf dem Rückzuge von Neustettin in Bippnow verübten Unthaten verantworten.

1642, Melchior Wenher tritt die Starosteie ab an Ludwig Wenher.

1643, ein Hauptmann Cornelius Falke aus Udewal in Dänemark war auf seiner Reise nach Danzig im Jahre 1639 in Gisen durch Friedrich Boret und Joachim von Bedell in heimtückischer und grausamer Weise ermordet worden. Nach vierjährigem Prozesse kommt es endlich zu einer Einigung, und die Wittve ernimmt zu ihren Bevollmächtigten den Vicestarosten von Kleist und den Bürger Pattun in Dt. Krone.

1645, den 6. April, König Wladislaus erweitert die Jahrmarktsprivilegien der Könige Stephan und Sigismund III. durch Hinzufügung zweier neuen Jahrmärkte am heil. Dreikönigstage und am Feste Maria Geburt.

1645, Tumult in Dt. Krone wegen des Pfarrers, der den Deutsch-Kronern aufgedrängt war.

1645, 21. März, König Wladislaus inkorporirt die Pfarrkirche des königlichen Dorfes Rose in die von Dt. Krone, weil sie der Stadt Deutsch-Krone benachbart sei und schon seit vielen Jahren eines eigenen Pfarrherrn entbehre.

1646, den 7. Februar, Ausführung des voranstehenden königlichen Dekretes über die Kapelle in Rose durch Biglowski, Domherrn von Posen und Pfarrherrn in Dt. Krone.

1649, 30. April, Bestätigung des Jahrmarktsprivilegs durch König Kasimir.

1650, der Edelmann Bartholomäus Turnow auf Stranz, der mit der Stadt Dt. Krone in Fehde lebte und sich schon einen Sicherheitsbrief gegen ein Bürgergeld von 30 000 Floren (vadium) hatte ausstellen lassen, war auf der Stadtgrenze ermordet worden. Der Oheim und die Brüder des Ermordeten machen den Magistrat von Dt. Krone dafür verantwortlich und zwar den Bürgermeister Gottschalk und die Rathmänner Berent, Schulz und Rohle. Nach der einen Klage sollten sie den Dragoner Georg Klein und einige Bürger hierzu angestiftet haben; nach einer anderen Klage sollten es der Büttel von Dt. Krone (Bedellus seu famulus Civitatis Valcensis) und einige lose Leute gewesen sein. In dem letzteren Falle wird dem Rathe der Eid gestattet, daß die Arretirung wegen Abwesenheit der Beklagten nicht erfolgen könne. In dem ersteren stellte sich der Bürgermeister unter den Schutz des Starosten. — Die Fehde mit den Turnow's dauert fort.

1651, Franz Wenher, Starost von Dt. Krone. Aus demselben Jahre stammt die älteste noch erhaltene Kirchenglocke der katholischen Gemeinde.

1652, neue Citation der Stadt von Seiten der Wittve des Ermordeten, einer geborenen Marianna von Günterberg. Die Bürger hätten ein königliches Mandat mit leichtfertigen Scherzen und Lachen aufgenommen und sich gegenseitig gratulirt, „nun wüßten sie doch, was solch ein Kopf eines Turnow werth sei“. Trotzdem sie den Hals verwirkt hätten, lebten sie unangefochten in ihrer Stadt. — Die Stadt wird für insam erklärt, doch wird diese Ahterklärung aufgehoben, weil es sich angeblich herausstellt, daß die Angeschuldigten Bürger der Neustadt und nicht der Altstadt seien.

1652—60, Pfarrer Wdeth. Die Streitigkeiten mit der Gemeinde und den Jesuiten hören auf.

1652, Bürgermeister Johann Matter.

1653, die Bürgerschaft erhält eine neue Citation in der Turnow'schen Mordsache. Jeder verklagte Bürger soll gegen eine Strafe von 100 Mark gestellt werden. Besonders belastet ist das Ehepaar Bürgermeister Gottschalk, weil sie von dem an ihrem Hause befestigten Schreiben des Grodgerichtes die Siegel abgerissen hätten. Große Lücken in den Klageakten und im Grodbuche überhaupt lassen den Ausgang dieses hochpeinlichen Prozesses unauferklärt.

1654, 29. April, König Johann Kasimir ordnet für die Neustadt Dt. Krone drei gesonderte Jahrmärkte an und befreit die Neustadt von allen Lasten, die ihr etwa von Seiten der Altstadt auferlegt würden.

1655—59 und 1660—66, große Lücken in den Starosteibüchern (Landbuche) wegen der kriegerischen Ereignisse.

1655, der schwedische General Wittenberg marschirt über Tempelburg ins Dt. Kroner Gebiet, und gelangte über Hoffstädt nach Dt. Krone, wo er ein Lager aufschlug.

1656, Pest in Dt. Krone.

1658, Urkunden vom 10. April und 6. Mai, die Wiedervereinigung der beiden getrennten Städte Alt- und Neustadt. Der Starost Franz von Beyher hatte selbst die Wiedervereinigung angebahnt, nachdem die Bürgerschaft beider Städte namentlich in den vorangegangenen ersten Zeiten sich von der Schädlichkeit der inneren Zwietracht überzeugt hatte. Während der Uebergangszeit bis zu den nächsten Wahlen sollten die beiderseitigen Gerichte einander respektiren. Die Jahrmärkte sollten gemeinsam stattfinden; die Einnahmen vom Dorfe Bralkstein (Breitenstein) sollten zur Tilgung der Schulden der Altstadt verwendet werden. — Bürgermeister der Altstadt war Johannes Bruno, der der Neustadt Caspar Gottschalk. Bürgernamen der Rathmänner und Schuppen beider Städte: Pattun (zwei mal), Wrögel, Adfeger, Anderson, Nininski, Better, Bronik, Riede, Brunoske, Siechanowicz, Finke, Schwanke, Weitle, Wegner, Multer, Bolte, Mittelstedt, Montag, Fidler, Cybort (zwei mal), Golatka, Subdarch, Binnick, Jguaz Gottschalk, Ficht, Schulz, Zutter, Framolt, Lenz, Kuck, Jasinski, Wrucl, Simun, Vernet, letzterer als Sekretär. Aus dieser Zeit stammt auch das heutige neue Stadtwappen, während das alte aus drei umgestürzten Getreide-Garben bestanden hatte.

1658, 15. Juli, Bestätigung der Schützengilde durch König Joh. Kasimir.

1660—1700, Pfarrer Minzenberg in Dt. Krone.

1661, in der Stadt bestehen sechs Innungen: Schneider, Schuhmacher, Tuchmacher, Weinweber, Kürschner und Schänker. Johannes Bruno, Bürgermeister, stellt ein Privileg für das Stadtdorf Breitenstein aus.

1665, die Jesuiten begründen eine Schule auf dem von ihnen (1662) erworbenen sog. Mönchsberge.

1666, die Zusammenziehung größerer Truppenmassen in und um Dt. Krone verursacht eine so große Theuerung, daß der Scheffel Roggen 8 Floren kostet.

1668, 29. April, König Michael bestätigt die Gerechtsame der Stadt.

1668, 4. Juni und vom 15. Juli, Privilegien der Schützengilde.

1668, 16. August, Urkunde für die Walkmühle der Tuchmacher in Dt. Krone.

1668, der frühere Bürgermeister Gottschall erhält nunmehr einen Sicherheitsbrief wegen der Tödtung des Turnow im Jahre 1650.

1670, 10. Oktober, Bestätigung der Schützengilde durch König Michael. Grenzbestimmungen des Schützenvorwerkes am Flusse Zbyczwo (Stabizer Fließ).

1670, Vermessung der Stadtäcker.

1670, den 6. Dezember, neue Urkunde des Königs Michael.

1672, die Jesuiten verlassen den Wöschsberg und erwerben einen Platz innerhalb der Stadt auf dem sog. Bürgermeisterberge, demselben auf welchem noch heute das Königl. Gymnasialgebäude steht, und errichteten hier eine Kirche, ein Kollegium und eine Schule. Bürgermeister Bruno suchte die Sache zu hintertreiben, fuhr selbst nach Warschau, erregte aber den Zorn des Königl. Kanzlers derartig, daß er ihn mit Stockschlägen traktirte. — Aus demselben Jahre stammt eine Glocke der katholischen Kirche.

1673, 1674 und 1677, aus diesen Jahren stammen die vier silbernen Wappenschilder der Schützengilde, von denen eines die Darstellung eines Schützen in damaliger Tracht und Ausrüstung zeigt.

1676, der größte Theil der Stadt, besonders der Ring (Marktplatz), brannte nieder. Weil das Feuer in den kleinen Familienhäusern am Fuße des Wöschsberges ausgekommen war, machte man die Jesuiten dafür verantwortlich.

1683, 23. März, Bestätigungsurkunde für die Gerechtfame der Stadt durch König Johann Sobieski.

1685, der Pfarrer Kasimir Minzenberg hat mit der Stadt einen Streit begonnen, indem er auch von den Gartenkürdereien die Zehntleistung verlangt und selbst von seinen Privatäckern und seiner Schäferei keine Abgaben entrichten wollte. Die Stadt tritt als Klägerin auf. Es wird eine Kommission ernannt zur Prüfung der Thatsachen, bestehend aus dem Starosten von Neuhof, dem von Dt. Krone, einem Kammerherrn v. Zychlinski aus Kalisch, einem Stan. Luczynski aus Gnesen und einigen Anderen (1685, den 26. Januar).

1686, den 14. Oktober, der Starost Melchior von Gurovski erläßt eine Polizeivorschrift: Der Markt dürfe erst nach vollendetem Gottesdienste abgehalten werden; als Marktplatz sei nicht der Raum vor der Burgbrücke, sondern der Markt auf der Altstadt vor der Kirche anzusehen. Die für Zuwiderhandeln festgesetzten Strafgeelder sollten zur Hälfte zum Aufbau eines Rathhauses verwendet werden. Die Vorbauten, die auf den Marktplatz hinausragen, sollten auf Stadtkosten abgetragen und innerhalb der Bauflucht verlegt werden. Der Weg auf der Neustadt solle abgezaunt werden.

1686, die Jesuitenschule kommt besonders durch die geschickte Lehrthätigkeit des Pater Kopaeki so sehr in Aufnahme, daß die Schüler in zwei Fähnlein getheilt werden mußten.

1688, 28. März, Bestätigung der Schützengilde durch König Johann. Die Gilde bestand damals aus nur 35 Mitgliedern.

1688, von Ulrich Starost von Dt. Krone, der erste evangelische Starost, der aber seine Söhne doch der Jesuitenschule anvertraute.

1690, den 14. Juli, die neuen Artikel der Garnweberzunft. Bedingung zur Aufnahme ist das Zugehören zur katholischen Kirche; nicht

mehr als 15 Bänke sollen zugelassen werden. Aufnahmegeelder, Meisterprüfung, Bevorzugung von Meisterskindern, Morgensprachen, Soldinisches und Arnswaldisches Maaß, Bestimmungen über die „Zäwen“ und Scher-Rähme, ein Verbot über Einholen und Auskundschaften von Arbeitsmaterial, Fernhalten fremder Meister, Verfälschung und Veruntreuung der Waare, das Beisammenwohnen zweier Meister, das Weben am Recken und Klauen, der dem Gewerke zu leistende Gehorsam, über Lehrlingen und deren Annahme, über Wandern, über den ehrbaren Lebenswandel der Männer und Frauen, über Erkrankung, Todesfälle und Beerdigung — hierüber handeln die 31 Artikel des einst blühenden Gewerbes der Leinweber. Die Namen der Aeltesten waren: Wittaf, Dickgräwener, Klökner und Langhans.

1692, 16. Mai, Wittow und Rosenfelde werden von der Parochie Dt. Krone abgelöst.

1695, 3. November, die Kroner Stadtmühle, auch Klapstein genannt, wird an den Müller Friedrich Fall verkauft.

1696, die Jesuiten lassen die jüdische Synagoge versiegeln, weil die Juden die darauf ruhenden Zinsen nicht pünktlich bezahlt haben.

1696, Hospitalstiftung erweitert.

1698, 25. März, Bestätigungsurkunde der städtischen Gerechtfame durch König August II.

1698, 25. März, gleichen Datums von Danzig aus. Verordnung gegen die Juden in Dt. Krone, daß sie nicht Bürgerwohnungen erwerben und nicht bürgerliches Gewerbe betreiben sollen.

1700—1706, Pfarrer Marczynski.

1701, 9. Juli, der Müller Fall verkauft die Mühle Klapstein an Martin Busse mit Genehmigung des Magistrates in den Grenzen wie sie „von Uralters her“ seine Vorbesitzer gehabt hätten für 2150 Floren. Der neue Besitzer erhält neben manchen anderen Gerechtigkeiten (eine Wiese, freie Fischerei, Weide für 200 Schafe, Braugerechtigkeit, Anfuhr von Bauholz und von Mühlsteinen) auch die Zusicherung, daß die Stadt ihm behülflich sein wolle, wenn es etwas „zu dammen und zu rammen“ gäbe. Er übernimmt als Abgabe 72 Scheffel Roggen Kronschen Maßes an den Starosten und 96 Scheffel an die Stadt.

1701, der Stadtwald Buchholz hatte in diesem Jahre keine Holzbestände mehr. — Die Behörden der Stadt waren: Bürgermeister Ortmann Peter, Branowski, Gottschalk, Simon und Bruno Rathmänner; Jacob Krüger Richter; Lenz, Belke und Frank Scheppen; Rosenberg vereideter Stadtschreiber.

1702, Starost von der Osten.

1703, die Jesuiten erbauen ein neues Schulgebäude in größeren Dimensionen, wozu der Abt von Oliva Michael Hackl und mehrere Edelleute der Umgegend beisteuern. Die Schule heißt von jetzt ab Lyceum oder Athenaeum und hatte vor dem Auftreten der Pest eine Schülerzahl von 200 erreicht.

1704, die ersten Schweden kamen nach Dt. Krone und blieben hier etwa 13 Monate.

1705, die Schweden kehrten wieder ein, brandschatzten die Stadt und Umgegend, verschonten aber die Residenz der Jesuiten.

1706, Bittbauer von der schwedischen Partei wurden in Dt. Krone eingelassen. Ein Piket lag vor der Stadt, durch einen in Brand gerathenen Heustaken wurde das Feuer in die Stadt übertragen und äscherte 77 Häuser ein, von denen 45 den Juden und 32 den Katholiken gehörten. Auch die Synagoge brannte ab; 5 Judenhäuser blieben stehen.

1707—31, Pfarrer Lenz.

1707, der neue Pfarrer begann seine Amtsthätigkeit mit einem Prozesse gegen die Stadt wegen des sog. Pathunowski'schen Ackers, auf welchem die Ortspfarrer eine Art von Vorwerk eingerichtet hatten. Die Stadt hatte die Scheunen abbrechen lassen.

1707, in diesem Jahre begann die Pest auch in Dt. Krone, erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1709 und 1710 und erlosch erst im Jahre 1711. Der Präses der Posener Residenz, ein Dt. Kroner Kind Namens Pathun, floh hierher und starb, ebenso der Superior. Ost lagen gleichzeitig bis fünf Leichen in einem Hause. Die Schüler des blühenden Jesuitenkollegs zerstreuten sich. — In dieser Zeit der Pest weilten Polen von der schwedischen Partei wieder in der Stadt; die Schweden zeigten sich aber sehr maßvoll: „Miles Gothicus non tam hostis nobis quam hospes fuit“ schreiben die Jesuiten in ihrer Chronik.

1710, die Schweden unter General Krassau quartierten sich ein; darauf die Russen unter Dolgoruki und Weide. In diesem und dem vorangegangenen Jahre sollen im Ganzen 2000 Menschen gestorben sein; dazu kamen die Plünderungen der Russen und Sachsen. Das Grodgericht wurde nach Breitenstein verlegt.

1711, am 4. Juli, wurde das kaum aufgebaute Judenquartier wieder durch muthwilliges Schießen in Brand gesteckt; außer den Judenhäusern brannten noch 26 Häuser von Katholiken und 12 Scheunen nieder.

1712, bei der gänzlichen Verarmung der Stadt wird merkwürdiger Weise noch ein Legat von 200 Floren vermacht zur Unterhaltung einer Bozementa (Heiligenbild) am sog. Müllerthor.

1712 und 1713, die Pest hatte aufgehört, die Schule der Jesuiten konnte auch wieder eröffnet werden, und im Jahre 1713 hatten die Patres trotz der Kriegskalamität schon wieder 95 Schüler.

1715, Bürgermeister Joh. Raf. Cylsdorf.

1718, von dieser Zeit an bis etwa um das Jahr 1764 war die Starosteie in den Händen der Golzen, der Herren von Klausdorf, Neugolz, Uiben, Hammer und Daber. Die Nähe und Zugehörigkeit der Starosten zum Lande trug viel dazu bei, daß sich Dt. Krone, das ganz darniederlag, verhältnismäßig schnell wieder erholte.

1719, Bürgermeister Gottschalk stellt ein neues Privileg für das Stadtdorf Breitenstein aus.

1720, 14. März, Bestätigung der Schützengilde und Erweiterung ihrer Rechte durch König August von Polen.

1721, die Mühle Klapstein wird vom Rathe der Stadt für 2500 Floren an Michael Regel verkauft. Bürgermeister: Jakob Krüger.

1723, ein Legat von 1000 Lymf für die Barbara-Kapelle wird gestiftet.

c. 1728, der nachmalige Dichter Gwald von Kleist aus Pöblin in Pommern besucht die Jesuitenschule in Dt. Krone.

1729, 5. April, der Starost Heinrich Goltz gewährt den Bewohnern der Stadt den Nachlaß des der Starostei zustehenden dritten Strafgrofchen und einen Antheil an den Starostei-Seccen. Diese Benefizien haben besonders den Zweck, wiederum zur Ansiedelung in der noch immer ganz verödeten Stadt aufzufordern. Er macht bekannt: „im Hinblick auf den großen Verfall der Königlichen Stadt Dt. Krone und auf die kaum zu beschreibende Verödung, hervorgerufen theils durch feindliche Einfälle und öftmalige Feuersbrünste, theils auch durch die von Gott gesandte Plage der Pest“ u. Wir erfahren weiter, daß es in der Stadt überhaupt nur noch sehr wenige Bürger gegeben habe, und diese seien ganz verarmt gewesen, und daß der Starost zunächst auf eine Besetzung der verödeten Stellen bedacht gewesen sei.

1729, 9. September, König August II. bestätigt den obigen Starostei-erlaß „aus Anlaß der Verwüstung“.

1732, Pfarrer Bronikowski.

1733, am 3. August, brannten wieder 70 Häuser nieder, darunter das katholische Pfarrhaus. Das Feuer war durch böswillige Hand angelegt.

1734, Durchmarsch sursächsischer Truppen zur Unterstützung der Russen bei Danzig.

1736, 27. Juli, Bestätigungsurkunde des Königs August III, wobei er auf die Urkunde vom 9. September 1729 zurückverweist, sowie auf die vom 25. März 1698.

1737, Aufruhr der Jesuitenschüler gegen die in ihrem Institut geübte Disziplin. Die Lehrerschaft schritt mit scharfer körperlicher Züchtigung ein und entfernte die Rädelsführer. — In demselben Jahre wurde ebenfalls von den Jesuitenschülern Unfug in den Judenhäusern verübt.

1738, die Barbara-Kapelle errichtet durch den Propst Pattun aus Filehne.

1739, die Unbotmäßigkeit unter der Schülerwelt wiederholt sich bis zum Jahre 1741.

1740, in Dt. Krone herrscht eine so große Theuerung, daß der Scheffel Roggen mit 17 Floren bezahlt wird.

1743, die Stadt gewinnt dadurch an Einnahme, daß in Folge einer Dienstenlassung des Generalstarosten von Großpolen, Wilkopolski, die Leute genöthigt wurden, auf dem Dt. Kroner Grodgerichte ihre Dokumente niederzulegen.

1744, der Starost Heinrich Goltz vermachte ein Legat von 2000 Lymph zum Besten der Gemeinde.

1751—73, Stanislaus Frank ist theils als Bürgermeister, theils „in Officio publico“ thätig.

1751, zwei Glocken, eine zu Ehren des heil. Nepomuk, werden für die katholische Gemeinde gegossen. — Stanislaus Frank mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1773 als Bürgermeister und Stadtrichter thätig.

1760, Bürgermeister Michael Schmidt erwirbt von dem Susceptanten des Dt. Kroner Starostegerichtes Zielenkiewicz die sog. Krychland-Hufen, worüber zwei Königliche Urkunden Auskunft geben, vom 22. August und vom 27. Oktober 1760.

1761, 20. Januar, und

1764, 20. Juni, Verordnungen des Rathes der Stadt über die Stadtländereien und die Baugerechtigkeit.

c. 1766—73, Starost Nielizynski.

1766, 21. Februar, Privileg der Schützengilde.

1766, 28. Mai, Bestätigungsprivileg des Königs Stanislaus August.

1766, Urkunde betreffend die Unterhaltung des Reponud-Bildes auf dem Stadtringe.

1767, Vergleich der Stadt mit dem Gen.-Leutnant v. d. Goltz aus Klausdorf wegen Hütung im D. Kroner Walde.

1771, die Synagoge brennt ab, in Folge dessen die Juden 20 Jahre lang ihren Gottesdienst in einer von dem Starosten ihnen eingeräumten Küche abhielten. — Die Stadt befand sich in einem trostlosen Zustande,

1772 bestand sie zwar im Ganzen aus 205 Feuerstellen, aber 61 Häuser davon waren durch Brand zerstört. Außerdem gab es 55 Judenhäuser, von denen gleichfalls 45 zu Grunde gerichtet waren. Sie zählte 1155 Einwohner, darunter 238 Juden. Der Magistrat bestand aus elf Personen. Der Bürgermeister bezog 18 Scheffel Roggen und 20 Thaler Gehalt aus der Bürgerschaftskasse. Der Starost wählte den Bürgermeister aus vier ihm präsentirten Kandidaten, und dieser wählte sich aus der Bürgerschaft die Richter und Rathskassatoren. Zur Stadt gehörte das Dorf Breitenstein, eine Mühle und ein kleiner (!) Wald. (Bericht des Ober-Finanzrathes von Breitenhoff vom 16. September 1772.)

1773, Ostern, Aufhebung des Jesuiten-Kollegs. Die beiden unterrichtenden Patres legten ihr Habit ab und blieben als Lehrer an der Anstalt, Zamborowski und Salkowski. Die Residenz bestand im Ganzen aus sechs Priestern, unter einem Superior Namens Andreas Regel, welcher dem Superior von Posen unterstand. Die Anstalt zählte 200 Schüler.

1773, die evangelische Gemeinde erhält die Erlaubnis, eine Schule und einen Kirchhof gründen zu dürfen. Bürgermeister Reusfeld ließ die Pfähle hierzu Nachts einschlagen; trotzdem kam es Tags darauf zu einem Aufruhr.

1773, nach dem Kontributions-Kataster von diesem Jahre besaß die Stadt 135 $\frac{1}{4}$ kulmische Hufen Bürgerland, einen Wald von 20 kulmischen Hufen, eine Korn- und eine Walkmühle, dazu acht Propsteihufen, von denen vier zinsfrei und vier zinspflichtig waren, ferner 3 $\frac{1}{2}$ Hufen Kirchenland; endlich ein den Jesuiten gehöriges Vorwerk von vier Hufen. — Das Dorf Breitenstein, aus 23 $\frac{3}{4}$ Hufen bestehend, wurde besonders als Kammereidorf aufgeführt. Sie entrichtete von ihren Bürgerländereien und den Mühlen jährlich eine Kontribution von 517 Thalern und 3 Groschen. — Bürgermeister und Rath Reusfeld (Polizeibürgermeister).

1779, 22. Mai, wurden in Folge Blitzschlages wieder 27 Häuser eingäschert. Die Regierung hatte bis zum Jahre 1783 10300 Thaler Reestablishementsgelder bewilligt, wodurch viele wüste Baustellen wieder besetzt wurden. Im Jahre 1783 gab es deren aber immer noch 43. — Ordnung der städtischen Forstverhältnisse durch den Kriegsrath Schröter in Schneidemühl.

1779, 28. September, Privileg der Medizinal-Apothek.

1781, am 1. Juni erfolgte das „Allgemeine Reglement für die in Westpreußen statt der ehemaligen Jesuiten-Kollegien etablirten katholischen Gymnasien“. Es waren ihrer acht: Altshottland, Braunsberg, Bromberg, Conitz, Crone, Grandenz, Marienwerder und Kössel. — Die ehemalige Jesuiten-Anstalt war ganz in Verfall gerathen; es befanden sich hier nur zwei Lehrer und 25 Schüler.

1781, die Schützen werden mit ihrem Gesuch um Abgabefreiheit abschlägig beschieden.

1782, Dalski, ein Geistlicher, wird von Thorn als Leiter der Anstalt berufen; in acht Jahren wuchs die Anstalt wieder auf 178 Schüler. Auch nachdem er 1797 das Pfarramt von St. Krone übernommen hatte (Offizial), blieb er als Präsekt in einem Aufsichtsverhältnis zur Schule bis zum 1. September 1805. Später in ganz hohem Alter (1823) übernahm Dalski, nachdem sein Nachfolger bereits in den Ruhestand getreten war, noch einmal vorübergehend die Oberleitung.

1782, Begründung des noch heute bestehenden Geschäftes von Hirsch Löwes Söhne; heute in der 4. Generation. — Bürgermeister Reusfeld, Städtältester Prokop.

1783, die Bevölkerung der Stadt ist auf 1448 Seelen angewachsen bei 292 Häusern. Der evangelische Gottesdienst wird von Neugolz aus alle vier Wochen auf dem Rathhause abgehalten. — Goldbeck schildert die Lage und Beschaffenheit der Stadt folgender Maßen: Deutsch-Crone, ehemals Arens-Crone, polnisch Walez (überwindend), eine königliche Juremediatstadt, 12 Meilen von Bromberg, 15 Meilen von Altstettin und Frankfurt a. O., und 2 Meilen von der Neumärkischen Grenze, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, die einen guten tragbaren Boden, grasreiche Wiesen und nutzbare Waldungen hat. Sie liegt zwischen zwei Seen. Von der Morgen- und Mittageite ist selbige von dem Crone'schen Amtsee eingeschlossen, welcher sich von Morgen gegen Mittag eine halbe Meile weit bis nahe an das Amtsdorf Quiram erstreckt. Die Abendseite der Stadt schließt aber der große Stadlsee Radum ein, welcher sich bis gegen das Adelige Dorf Strang eine halbe Meile weit hinzieht. In selbigem liegt eine Insel ohnweit dem Dorfe Strang, welche Mattenwerder genannt wird, 16 Morgen 27 Ruthen groß ist und einen urbar gemachten fruchtbaren Boden hat. Aus diesem Radumsee geht ein kleiner Kanal von Abend gegen Mitternacht, und von Mitternacht ostwärts durch die Stadt ganz dicht an der Spitze des sich an die Stadt schließenden Amtes vorbei, fließt sodann von Morgen gegen Mitternacht zurück und fällt, nachdem er noch eine zum Amte gehörige Mühle, welche Faulenmühle heißt, getrieben hat, in die Döberitz. Während seines vorherigen Laufes treibt dieser Kanat in der Stadt eine Malzmühle und bei der Stadt eine Amtes-Mahlmühle. — Weiterhin: „Die Einwohner ernähren sich hauptsächlich vom Ackerbau, vom Bierbrauen und Branntweinsbrennen. Der Professionisten sind verhältnismäßig nur wenige. Der Handel ist in den Händen der Juden. Die der Bürgerschaft gehörigen Acker sind sehr anschnlich, und die Feldmarken erstrecken sich $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen weit um die Stadt herum. Der Acker ist von vorzüglicher Güte, kann aber von den Einwohnern der großen Entlegenheit wegen nicht gehörig bewirthschaftet

und benutzt werden. Der Kämmerer gehört ein bei der Stadt liegendes Borwerk, ingleichen das $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt belegene Zins- und Scharwerksdorf Breitenstein von 34 Feuerstellen. In diesem zwischen zwei Seen liegenden Dorfe sind zwei Freischulzengüter, ein Krug, 19 Bauernhöfe, ein Kossäthenhaus, zwei Priester-Bauernhöfe, eine Schule und eine Schmiede. Die Dorfseinswohner außer den Priesterbauern und dem Schulmeister zahlen an die Kämmerer einen bestimmten jährlichen Zins, und die 19 Bauern nebst den Kossäthen bearbeiten das bei der Stadt liegende Kämmerer-Borwerk ganz, welches nebst den Diensten in Zeitpacht ausgethan ist. Noch gehört der Kämmerer eine Kornmühle, Klapstein genannt, zu welcher die Stadt und das Dorf Breitenstein mahlpflichtig sind. Sie liegt $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt an dem Bache Pilow, der hinter dieser Mühle in die Döberitz fällt. Auch besitzt die Kämmerer drei Wälder. Der eine, welcher Klogow heißt, liegt der Stadt westwärts und erstreckt sich an der einen Seite des Stadtsees bis hinter das Dorf Stranz an der Grenze des Adelligen Kirchdorfes Nakel und nordwärts gegen das Dorf Lüben bis an das Ufer der Pilow. In diesem weitläufigen Walde, der zwei Meilen im Umkreise hat, sind beträchtliche Brücher, welche aber sowohl wegen ihrer Entlegenheit als auch wegen des vielen Wassers, welches noch nicht abgeleitet ist, und wegen der vielen Gesträuche, mit denen sie verwachsen sind, von den Stadt-Bewohnern größtentheils nicht benutzt werden können. An dem anderen Ufer des Stadtsees liegt der zweite Wald, welcher kleiner ist, Buchholz genannt wird, und lauter Buchen und Eichen, auch etwas Birken-Unterholz hat. Der dritte ist ein Fichtenwald, welcher der Stadt ostwärts nach dem Dorfe Sagemühl zu liegt. Die Stadt hat ihre eigene Gerichtsbarkeit. — Dicht an der Mittagsseite der Stadt, auf der in den Cron'schen See sich hinziehenden Halbinsel, sind die Gebäude des königlichen Domänenamtes erbaut.

1783, Krokisius, Justizbürgermeister in Dt. Krone.

1787, Eine Eskadron des Husaren-Regiments Usedom wird von Usch nach Dt. Krone verlegt. Zur Unterbringung der Hauptwache und Montirungskammer der Garnison, welche im Juni einrückte, wurde das alte haufällige Rathhaus reparirt.

1786 und 1787, die Bürgerschaft führt gegen den Magistrat Klage wegen der Ausnutzung der Stadtländereien. Das erste Erkenntnis vom 2. Oktober 1786 erklärte die Stadtländereien für Bürgervermögen, das zweite vom 1. November 1787 für Kämmerervermögen. Die planlose Ausholzung durch die Bürger hört hiermit auf.

1790, Joh. Ign. Vochensti, früherer Jesuit, ein um die Geschichte des Dt. Kroner Landes sehr verdienter Forscher, ist Pfarrer von Dt. Krone.

1790, eine neue Rathhausuhr in eigenem Gebäude wird angebracht.

1791, Wiederaufbau der Synagoge.

1793, ein Magazin und ein Militär-lazareth werden in der Stadt angelegt. Die Stadt erhält neue 3000 Thaler Bauvergütung für Wohnhäuser und 1440 Thaler für Stallungen. Auch Maulbeerplantagen werden angelegt.

1793, der ordinirte Rektor Voigt wird für die evangelische Gemeinde angestellt; als Besaal wurde die obere Etage des Rathhauses benutzt.

1794, 1. September, die Sterberegister der evangelischen Gemeinde nehmen ihren Anfang. — 1795, 1. Februar, die Tauf- und Trauregister derselben Gemeinde beginnen.

1796, der Prediger Weise verläßt Dt. Krone nach kurzer Amtsthätigkeit; sein Nachfolger ist Prediger Wolf.

1797, Perzynski wurde Dalskis Nachfolger im Lehramte, stand der Schule vor bis zum Jahre 1823, wurde später nach Dalskis Tode Offizial 1829 und starb in sehr hohem Alter am 3. Mai 1850.

1799, das neue Gymnasial-Schulgebäude wurde für 7000 bis 8000 Thaler erbaut.

1799, Schülke, Polizeibürgermeister.

1802, Rektor Weise verläßt den Ort, um nach Grabowo in Posen zu gehen; sein Nachfolger wird der Prediger Wolf.

1804, die Stadt hat bereits 2433 Seelen, darunter 606 Juden. Die Zahl der Häuser betrug 292.

1804, an Stelle des evangelischen Pfarrers Wolf, der nach Landeck ging, wurde Christian Schmidt gewählt.

1806, 28. Oktober, das Königspaar auf der Flucht übernachtet in dem eiligst hierzu eingerichteten Gymnasialgebäude.

1806, 11. November, die französischen Truppen rücken ein.

1808—10, die Schülerzahl des Gymnasiums, welche auf 30 zusammengeschnolzen war, hebt sich auf 60.

1812, Durchmarsch der französischen Truppen. Das Gymnasium wurde auf Befehl des Generals Davoust in ein Lazareth umgewandelt. Am 1. April wandern Lehrer und Schüler aus.

1812, das Jesuitenvorwerk in einer Größe von 394 Morgen wurde für den geringen Preis von 2320 Thalern verkauft und erhielt später als ehemaliges geistliches Gut ritterschaftliche Rechte (das heutige sogenannte Rittergut).

1813, Gründung der noch heute bestehenden Fabrik von Werner.

1814 das Gymnasialgebäude wurde seiner Bestimmung wieder zurückgegeben und Perzynski, der alle anderen Anerbietungen abgelehnt hatte, übernimmt wieder die Leitung.

1815, 26. Januar, wurde vor dem Adel der Umgegend das Friedensfest in den Räumen des Gymnasiums begangen.

1817 durch Kollekten wurde ein alter Salzspeicher zum evangelischen Pfarr- und Schulhause eingerichtet.

1819, das evangelische Pfarr- und Schulamt werden von einander getrennt.

1821, die Stadt zählt 2504 Seelen, darunter ca. 500 Evangelische.

1821, September, der evangelischen Gemeinde werden gastweise eingepfarrt die Dorfschaften Sagemühl, Stranz und Quiram sowie die Kroner Stadtmühle.

1822, gastweise Einpfarrung der Ortschaften Klawittersdorf, Freudenfier, Wittkow und Neumühl, Krnsfelde, Breitenstein, Zehendorf, Rosenfelde und Sandkrug. — König Friedrich Wilhelm III. übernimmt das Patronat der Gemeinde und bewilligt 5000 Thaler zum Bau einer eigenen Kirche.

1822, Gründung der noch heute bestehenden Bäckerei von Carl Hädtke.

1823, April, Pfarrer Schmidt stirbt, dessen unablässigen Bemühungen die Gemeinde ihr erstes eigenes Gotteshaus zu verdanken hat.

1823, nach dem Rücktritt des Offizials Perzynski ging die Behörde anfangs damit um, die ehemalige Jesuitenschule in eine höhere Stadtschule umzuwandeln, entschloß sich aber am 23. November 1823, ihr den Charakter eines Progymnasiums zu verleihen.

1824, Aenderung der Statuten der Schützengilde.

1824, 3. Oktober, Einweihung der neuen interimistischen evangelischen Kirche an Stelle der bisherigen Stube in dem ohnehin schon baufällig gewordenen Rathhause. Pfarrer Weise, der schon einmahl hier als Rektor gewirkt hatte, wurde zum Pfarrer gewählt.

1826, die evangelische Gemeinde erhält ihre erste Orgel.

1827, großer Brand in Dt. Krone.

1827, erste Vermessung der Sagemühler Kammereiforst, erneuert später im Jahre 1844.

1829, Josef Perzynski legt sein Direktoramt nieder und wird kath. Ortspfarrer.

1831, die Cholera verlangt in hiesiger Stadt eine ungewöhnlich große Zahl von Opfern.

1835, die Schützengilde verkauft den sog. Schützenkamp an die Gemeinde Sagemühl.

1836, abermaliger Brand in Dt. Krone.

1837—38, Erbauung des heutigen Gerichtsgebäudes auf der Stelle des alten Starosteigebäudes, dessen Rüderra von der übrigen Stadt noch immer durch eine Zugbrücke abgeschlossen war, die der ganzen Straße (heute Waldemarstraße) den Namen gab.

1838, Gründung der P. Garmis'schen Buchdruckerei; heute in zweiter Generation.

1839, der Pfarrer Weise stirbt. Sein Sohn Ludwig Ferdinand Weise, welcher ihm schon seit 1831 als Adjunkt beigegeben war, folgt ihm im Amte.

1839, die Stadt ist bei einer Häuserzahl von 336 auf 3057 Seelen angewachsen, von denen 1531 katholisch, 1100 evangelisch und 526 jüdisch sind.

1840, König Friedrich Wilhelm IV. schenkt der Schützengilde eine roth und blaue Fahne nebst einer silbernen Huldigungs-Medaille.

1841, Bau des im Jahre 1838 wieder abgebrochenen Rathhauses, welches etwa auf der Stelle des heutigen gestanden hatte, an der Königstraße 16,75 Meter, auf der Marktseite 12 Meter lang gewesen, aber nicht genügend fundamertirt war. Ein Theil des Gebäudes mußte zu militärischen Zwecken hergegeben werden.

1841, Ankauf des alten Postgrundstückes durch Postmeister Leuschert. Die Posthalterei unterhielt 42 Pferde.

1843, 21. August, Einweihung der neuen, im Jahre 1901 wieder abgebrochenen evangelischen Kirche, an deren Stelle im Jahre 1902 ein größeres Kirchengebäude aufgeführt wird.

1843, die aus 62 Mitgliedern bestehende Schützengilde verkauft die beiden Kamel-See.

1846, Einrichtung einer Kreisparcasse.

1848, Postmeister Leuschert, der sich um die Verkehrsverhältnisse verdient gemacht hat, stirbt.

1849, Bürgermeister Schasler, welcher schon im Jahre 1819 als solcher fungirte, stirbt; sein Nachfolger wird Heinrich, vorher Bürgermeister von Jastrów.

1850—51, Erbauung des Schwurgerichtssaales auf Kosten der Stadt. Als Gerichtsdirektoren haben bis zur Einrichtung des Amtsgerichts funktioniert: Ribbentrop und Grolp.

1851, die Schützengilde verkauft den sog. Fidekamp.

1854, die Bevölkerungszahl der Stadt beträgt 5850 Seelen. Sie schwankt in folgenden Ziffern: 1861: 5910, 1862: 5850, 1864: 6231, 1865: 6305, 1866: 6030 (nachdem 262 Personen an der Cholera verstorben waren), 1867: 6187, 1868: 6243, 1869: 6239, 1870: 6154 (nachdem die Eskadron Ulanen zum Kriegsschauplatz ausgerückt war, um nach ihrer alten Garnison nicht mehr wieder zurückzukehren), 1871: 6174, 1872: 6170, 1874: 5864, 1875: 6139.

1858 Erbauung des evangelischen Pfarrhauses.

1858, 23. Mai, das bisherige Progymnasium wird bei 186 Schülern in ein vollständiges Gymnasium umgewandelt. Direktoren: Peters, Rowinski und Stuhmann.

1863—65, Erbauung der katholischen Kirche.

1864, Aufstellung eines neuen Wirthschaftsplanes für die Bürgerforst; Eintheilung in 84 Schläge, von denen 3 auf den Buchwald, 81 auf den Klogow entfallen.

1864, 20. März, das reformirte Statut der Schützengilde, durch den Oberpräsidenten bestätigt am 21. April 1865. Die Gilde zählt 93 Mitglieder. Das Vermögen der Gilde besteht außer einigen baaren Kassenbeständen aus einer gegenwärtig verpachteten Schießbahn am Schloßsee und einer Fläche von ca. 300 Morgen Wiesen und Land, letzteres zum Theil mit Wald bestanden.

1866, Konsekration der neuen katholischen Kirche, in welche zahlreiche Gegenstände aus der alten Kirche mit hinüber genommen wurden, so z. B. die vier Glocken aus den Jahren 1659, 1672 und 1751, in den genannten Jahren nach erfolgter Beschädigung durch Brand umgegossen. Eine derselben (die kleinste) ist gesprungen und soll erneuert werden. — An Werthgegenständen besitzt die Kirche etliche Motiv-Bilder mit silberner Gewandung, etliche Messgewänder mit Gold- und Silberstickerei (eins aus dem Jahre 1620, ein anderes aus dem Jahre 1717), sechs silberne Leuchter aus dem Jahre 1733, zwei kleine silberne Reliquienbehälter, Teller, Messküchlein u. s. w. sowie einen werthvolleren Kelch mit der Inschrift A. V. — Von den Gemälden haben einige einen antiquarischen Werth, wie der h. Johannes renovirt im Jahre 1816, das h. Abendmahl renovirt 1818. Besser ist ein h. Michael als Schutzengel und die im Glockenthurm befindliche Grablegung. Aus dem Jahre 1866 stammen drei Gemälde von Stankiewicz in guter Ausführung. Die Barbara-Kapelle enthält ebenfalls ein schönes modernes Bild der Patronatsheiligen.

1868, die bereits im Jahre 1865 beschlossene Senkung des Stadtsees um 4 1/2 Fuß wird durchgeführt, wodurch nicht nur ein erhebliches Terrain gewonnen, sondern auch die so überaus beliebte Seepromenade ermöglicht wurde. Gleichzeitig erfolgte die Zuschüttung des den Schloßsee mit dem Stadtsee verbindenden Fließes, sowie die Niederlegung der Mühle, dem Garnis'schen Grundstücke gegenüber.

1869, neue Vermessung der Kammereiforst (Sagemühler Forst) und Eintheilung in 25 Schläge.

1870, die Stadt verliert ihre Garnison.

1871, die bisherige Post-Expedition wird zu einer Post-Verwaltung erhoben.

1873, Ankauf des Kreishauses.

1874, Einrichtung des nunmehrigen Postamtes.

1875, 26. August, Bürgermeister Müller wird nach dem Tode Heinrichs gewählt.

1875, die Einwohnerzahl beträgt 6064 Seelen. Zur Stadt gehören die Güter Elsenfelde, Johannisthal, Mariensee, Stadtmühl und Wilhelmshorst.

1877, Eröffnung der Baugewerkschule, woran die Stadt die Summe von 32 080 Mark gewendet hatte. Sie bestand bis zum Jahre 1895 als städtisches Institut mit staatlicher Unterstützung, seit 1895 ist sie rein staatlich.

1879, 1. Oktober, Einführung der Amtsgerichte, Verlegung der Schwurgerichte nach Schneidemühl. Die Stadt wird für den Bau des Schwurgerichtssaales mit 15 000 Mk. entschädigt. Die aussichtsführenden Richter waren: Klossch, Unger, Mudrac und Schwender.

1879, nach Emeritirung des Pfarrers Weise wird sein Nachfolger der Provinzialvikar Heinrich Weber.

1881, 1. September, Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schneidemühl—Dt. Krone, zu welcher die Stadt 40 000 Mark beisteuert.

1881, Vergrößerung des Kreishauses und Herstellung eines imponirenden Sitzungssaales für den Preis von im Ganzen 64 000 Mk.

1883, erster Beschluß wegen Erbauung eines Schlachthauses, der aber erst drei Jahre später zur Ausführung kam.

1884, Trottoirlegung. — Einführung der Diaconissen in die Krankenpflege und Kleinkinderbewahranstalt.

1887, Bürgermeister Müller wird unter allgemeiner Anerkennung seiner Verdienste um die Stadt auf neue zwölf Jahre einstimmig gewählt, zugleich wird er zum Mitgliede des Provinzialrathes ernannt.

1887, der Etat der Stadt beläuft sich auf 103 500 Mark, im Jahre 1890 auf 143 100 Mark.

1888, 1. Sept., Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dt. Krone—Callies.

1889, 1. April, der Oberkontrolbezirk Schlochau wird vom hiesigen Haupt-Steueramte abgelöst. — Einführung der grauen Schwestern.

1891, in Folge der Begründung des Kirchspieles Rosenfelde giebt die evangelische Gemeinde die Dorfschaften Quiram, Rosenfelde, Dnck, Arnsefelde und Breitenstein ab. — Ankauf des Grundstücks Königstraße 46—43 für das neue Postgebäude für 14 700 Mark.

1893, Einweihung des Krieger- (Zwei-Kaiser-) Denkmals. — Erste private elektrische Beleuchtung im Etablissement des Zimmermeisters Rentamij.

1894, 2. Januar, Einrichtung der Reichsbanknebenstelle.

1894, April, Abbruch des alten Postgebäudes und Erbauung eines neuen, welches im Jahre 1895 am 3. Dezember Nachmittags 2 Uhr dem Betriebe übergeben wurde. Das Kaiserliche Gebäude, gegenwärtig der stilvollste Profanbau im Dt. Kroner Kreise, im baltisch-gothischen Backsteinstile gehalten, imponirt durch seinen viergeschossigen Thurm, seine Erker, sein hohes steiles Dach, seine schwingreiche Fassade aus weiter Ferne, namentlich von hohen Punkten aus gesehen. Im Innern überrascht uns besonders das Treppenhaus mit seinem kunstvollen Sternengewölbe.

1895, 1. August, die Bahnstrecke Callies nach Pom. Stargard und Arnswalde wird eröffnet. — Die Posthalterei wird auf drei Postillons und fünf Pferde beschränkt. Acht Postagenturen gehören dazu, nämlich Appelwerder, Grampe, Harmelsdorf, Klausdorf, Lüben, Neugolz, Polnisch-Fuhlbed und Stranz, zu welchen später noch hinzutraten: Marzdorf, Spechtsdorf und Hohenstein.

1895, 2. September, fünfundzwanzigjährige Sedanfeier und Speisung von 109 Veteranen. — Die Bevölkerung der Stadt beläuft sich auf 7140 Seelen.

1896, zum Postvorsteher wird Major Feider ernannt, welcher am 25. Januar 1897 den Titel eines Postdirektors erhält.

1897, die Chausseestrecke Lebehnte—Dt. Krone wird in Angriff genommen. — Vertrag mit der Firma Franke in Bremen auf 30 Jahre zwecks Anlage eines Gas- und Elektrizitätswerkes. — Errichtung eines Denkmals für Kaiser Friedrich auf der sogen. Seifzerhöhe und Erbauung einer Musikhalle im Buchwalde.

1899, Beendigung der Chausseestrecke Lebehnte—Dt. Krone; Beendigung des Beleuchtungswerkes. Rathhaus, Krankenhaus und Baugewerkschule werden an das Elektrizitätswerk angeschlossen. — Umbau des Etablissements im Buchwalde. — Beschluß des Baues einer Präparanden-Anstalt in der Tempelburger Straße im Betrage bis zu 50000 Mark (10. März). — Für das zu gründende katholische Lehrerseminar giebt die Stadt die Baustelle her und übernimmt den Anschluß an das Gas- und Elektrizitätswerk. — Bürgermeister Müller wird unter Erhöhung seines Gehalts auf neue zwölf Jahre gewählt.

1899, 11. Juli, die ersten Bohrungen für ein Wasserwerk werden unternommen, nachdem die Bedingungen mit dem Ingenieur Scheven in Bochum schon im Jahre zuvor verabredet und durch die Stadtverordneten am 7. November 1899 gebilligt worden waren.

1900, die Seelenzahl beläuft sich auf 7282. — Die Präparandenanstalt wird am 1. April fertiggestellt. — Eröffnung des Lehrerseminars.

1901, Fertigstellung des Wasserwerkes und des weitragenden Wasserturmes am Stadtsee. — Am 22. Oktober wird die Fernsprekstelle eingerichtet.

1902, Erbauung der neuen Elementarschulen auf dem sog. Mönchsberge (Münchenberge). — Vorbereitungen zur 600 jährigen Jubelfeier der Stadt.

2. Jastrow.¹⁾

Der Ortsname findet sich vielfach in slavischen Gegenden und kommt daher sowohl in wendischen als in polnischen Urkunden öfter vor. Der Ort war — späteren Ueberlieferungen zufolge — ursprünglich ein zur Uszzer Starostei gehöriges Tafelgut, eine sogenannte Dekonomie, in welcher ein Podstarosta (Unterstarost, im Volksmunde auch kurzweg Starost genannt) gegen Leistung der üblichen Quart die Wirtschaft führte. Die Unterstarosten oder Temuten (Pächter) konnten hier aber vermuthlich nicht bestehen; die Volkssage erzählt von einer Starostin, welche nach einem verschwenderischen Leben als Ortsarme auf dem sogenannten Hunde-Ende verstorben sei. Etwa um das Jahr 1560 scheint die Auflösung der Dekonomie und die Umwandlung in ein pommerisches Koloniedorf erfolgt zu sein. Das Privileg ist in den Grodaken nicht enthalten, doch beruft sich der Starost auf dasselbe bei der Erhebung zur Stadt. Das heutige Rathhaus ist der einzige Bau, welcher in die ältere Zeit zurückreicht. Urkundlich tritt es zuerst als Dorf im Jahre 1580 auf in dem Privileg von Bethenhammer, dann 1588 bei einer Grenzregulirung zwischen Pommeru und Polen. In dem Dorfe Jastrow gab es zwei Behngüter, das Schulzengut oder Richtergut und das Mühlengut — beide nach dem sogenannten Heimfallrechte beim Absterben der männlichen Descendenten wieder der Starostei zukommend. Stadtrecht erhielt Jastrow erst am 5. Mai 1602, es ist somit die jüngste Stadt im Regierungsbezirk Marienwerder. Die nunmehrige Stadt erhielt den ihr noch heute gehörigen Stadtwald längs der Klüddow zum Eigenthum, den größten Kommunalwald im Dt. Kroner Kreise und auch wohl weit darüber hinaus, und gewann hierdurch die bis dahin entbehrete feste Abgrenzung. Ihr wurden zunächst drei Märkte bewilligt von je vier Tagen sowie der Montag als Wochenmarkt. Aber daneben wurden der Stadt einige drückende Einschränkungen auferlegt. Nicht nur mußten von den Einnahmen der Stadt zwei Drittheile an den Starosten abgeführt werden, ein Starosteibeamter beaufsichtigte auch die Märkte, ihm mußte über alle Einkünfte der Stadt Rechnung gelegt werden; an den Starosten ging die Appellation und — was am drückendsten oder entehrendsten empfunden wurde — die Bürger hatten beim Lebehnker Starostevorwert einige Scharwerksdienste zu verrichten, welche erst im Jahre 1637 aufgehoben wurden. — Der Bürgereid wurde im Jahre 1603 von 150 bei Namen genannten Bürgern geleistet, was auf eine Bewohnerzahl von über 1000 Einwohnern schließen läßt. Bald erfolgte noch ein größerer Zuzug zu diesem „nährhaften Städtlein“, besonders von Schotten und von Handwerkern aller Art. Die junge Stadt wurde freilich auch der Zufluchtsort von Mißethätern und hatte in Folge dessen viele Ansehtungen zu bestehen. An erster Stelle war es die Fehde mit dem Mordbrenner Hans Kuyat in den Jahren 1602—1606, wobei die Stadt, um der Gefahr der Brand-

1) Die Chronik der Stadt Jastrow ist vom Verfasser dieser Schrift i. J. 1896 in einer eigenen Monographie bearbeitet worden. Nur die wichtigsten Daten aus derselben können an dieser Stelle bei der gebotenen Kürze gegeben werden.

legung zu entgehen, es schließlich für rathsam hielt, sich mit ihm zu einen. (Vergl. meine Chronik der Stadt Jastrow S. 26—33.) Aehnliche „Absagen“ wiederholten sich in der Zeit von 1607—22. Im Jahre 1613 wurde Peter Kadow, der Sohn Martin Kadows und Bürgermeisters von Jastrow auch Lehnschulze des angrenzenden Pommerschen Dorfes Zamborst; der Pommernherzog vollzog die Ernennung gern, „daß auf der Grenzen Ruhe und Frieden erhalten und alle Thätigkeit (Thätlichkeiten) soviel möglich verhindert und abgemendet werden möge“ (5. November 1603). Im Jahre 1615 geht die Mühle Pila Plusza (heute Bethkenhammer) aus der Hand des Vaters Martin Kadow in die des Sohnes über, wobei sie als zur Stadt Jastrow gehörig bezeichnet wurde. Die Zugehörigkeit wurde erst 1724 durch einen königlichen Nachspruch gelöst. Im Jahre 1619 wurde die Kirche, welche seit 1587 den Evangelischen gehört hatte — fast die ganze Gemeinde trat zum Protestantismus über — wieder katholisch, um deren Besitz schon im Jahre 1607 heftige Kämpfe geführt worden waren, wobei „etliche entlaufen, etliche aufgehangen sind“. Die Rückgabe erfolgte durch die Königin Konstanze, Starostin in Ulsz. Die nächste Veranlassung bot der Uebertritt des bisherigen evangelischen Pfarrers Martin Goldtschach. — 1633 wurde die Stadt von einem großen Brande heimgesucht; 1637 erfolgte die schon oben erwähnte Befreiung von den Scharwerksdiensten in Lebehüte. — Die Zahl der Häuser in Jastrow war in Folge der zahlreichen Brände und der verheerenden Schwedentriege vielen Wechselln unterworfen. Bei der Begründung der Stadt im Jahre 1603 war die Zahl der Häuser keine geringe, und sie wuchs noch, bis sie durch Brände in den Jahren 1633 und 1640 sowie durch Plünderungen in den Jahren 1659 und 1660 von 180 auf 112 herabgemindert wurde. Sie ging noch weiter zurück; in Folge eines Brandunglücks im Jahre 1681 wurde sie vorübergehend sogar auf 40 reduziert mit nur 133 männlichen Personen. Im Jahre 1677 wurde das alte Starosteigebäude, das lange Zeit im Besitze der Kadows gewesen, dann mehrere Dezennien unbenutzt gewesen war, der Stadt als abgabefreies Eigenthum überwiesen. Es wurde unter dem Namen „Steinhaus“ zum Rathhause eingerichtet, diente aber nebenher noch manchen anderen Zwecken. Am tiefsten darnieder lag Jastrow nach dem dritten Schwedentriege, da nach Ausweis uns erhaltener Quittungen die Stadt schier unerschwingliche Kontributionen und Naturalleistungen aufzubringen hatte. Erst nach dem Jahre 1729 machte sich wieder eine Hebung der kommerziellen Lage fühlbar, nachdem noch kurz zuvor abermals drei Brände (1712, 1723 und 1729) die Stadt heimgesucht hatten. Seit dieser Zeit ist ein stetes, wenn auch zeitweise nur langsames Anwachsen der Stadt wahrzunehmen, und namentlich seit dem Jahre 1757 während des siebenjährigen Krieges gewann sie durch Zuzug aus den preussischen Landestheilen einen großen Aufschwung. In den Jahren 1773 bis 1840 war sie der Einwohnerzahl nach die erste Stadt im Kreise. Erst seit 1840 wurde sie von der Stadt Dt. Krone überholt. Die Bevölkerungsziffer war:

Im Jahre 1773	—	2009	Seelen,
"	"	1783	— 2160
"	"	1804	— 2762

Im Jahre	1816	—	2458	Seelen (in Folge der Kriege)
"	"	1830	rund 3000	"
"	"	1839	— 3170	"
"	"	1867	— 4445	"
"	"	1871	— 4645	"
"	"	1875	— 4914	"
"	"	1880	— 5455	" (vorübergehender Zuzug durch die
"	"	1885	— 5477	" Holz- und Eisenbahnarbeiter)
"	"	1890	— 5288	"
"	"	1895	— 5311	"
"	"	1900	— 5418	"

Jastrow dankt seine Entstehung und seinen Wohlstand einmal den Jahrmärkten, dann etlichen Professionen, endlich in neuerer Zeit den Fabrikanlagen. Von den drei im Stadtprivileg bewilligten Jahrmärkten haben der Johannis- und Michaelismarkt eine gewisse Berühmtheit erlangt. Sie bestanden schon früher, wie aus dem Privileg ersichtlich, erfuhren im Jahre 1602 nur eine Erweiterung und einen obrigkeitlichen Schutz. Obgleich in späterer Zeit noch vier Jahrmärkte hinzutraten (Urkunde vom 14. Februar 1739) behielten jene beiden älteren doch für den Pferdetausch ihre Hauptbedeutung. Im Jahre 1783 schreibt der Statistiker Goldbeck hierüber: „Die beiden hiesigen großen Vieh- und Pferdemärkte auf Alt-Johannis und Michael sind auch vorzüglich berühmt, indem hier der Markt mit Pferden aus Ost- und Westpreußen, besonders aus den Weichsel-Niederungen bezogen und von Käufern aus den entlegensten preussischen, polnischen und anderen Staaten besucht wird“. Noch heute bilden die Pferdemärkte eine der wichtigsten Einnahmequellen. — Früher als anderswo erblühte in Jastrow das Gewerk der Tuchmacher. Es bestand schon als geschlossene Knappschaft zur Zeit der dörflichen Verfassung, obwohl ihr ältestes Privileg („Die Amtsgerechtigkeit“) verloren gegangen ist. Es wurde in den Jahren 1635 und 1726 wieder erneuert. Noch im Jahre 1772 gab es 120 selbstständige Tuchmacher in der Stadt, im Ganzen 180 Genossen. Im Jahre 1812 waren zwar noch 112 erlernte Tuchmacher, aber von diesen nur 98 Meister, die übrigen arbeiteten für Tagelohn; auch von diesen 98 waren selbstständig nur 31, die anderen bei diesen beschäftigt. Bei einer Lieferung im Kriegsjahre 1813 werden vom Magistrate sogar nur 15 als zuverlässig und leistungsfähig empfohlen. Noch einmal nahm das Gewerk in den Jahren 1813—15 einen größeren Aufschwung; seit dieser Zeit aber verging kein Jahr, in dem nicht die bittersten Klagen wegen Mangels an Arbeit einliefen. Theils die Einfuhr vom Auslande, theils die verbesserten Maschinen untergruben die Lebensfähigkeit. Selbst die Behörden mußten ihre Bestellungen zurückziehen, da sie 1837 nicht mehr auf der Höhe der Technik waren. Noch einmal versuchte König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1843 durch Schenkung eines Scheercylinders dem Gewerbe aufzuhelfen, aber das Ueberwiegen der Dampfmaschine legte dem Handbetrieb lahm; nur die Firma Ritten in Jastrow hat sich den Erfindungen der Neuzeit angepaßt und im Jahre 1866 Dampfbetrieb eingerichtet. Das Gewerk selbst löste sich, nachdem es 300 Jahre bestanden hatte, im Jahre 1886 auf und übergab ihre Willkommen und Rechnungs-

bücher dem Magistrat zur Aufbewahrung. — Nächst den Tuchmachern haben die Schmiede das Renommee der Stadt Jahrhunderte lang aufrecht erhalten. Ursprünglich gab es zwei getrennte Gewerke, das der Grob- und der Klein-Schmiede, die aber schon im Jahre 1646 sich zu einem gemeinsamen Gewerke zusammengethan hatten. Im Jahre 1783 berichtet Goldbeck über sie: „Unter den Professionisten machen außer den Tuchmachern die Huf- und Waffenschmiede, deren hier 18 wohnhaft sind, das beträchtlichste Gewerk aus. Sie verfertigen Aexte, Beile, Sensen, Hergelmesser und dergleichen landwirthschaftliche Werkzeuge mehr, als Handlungs=Artikel, und es werden von selbigen große Quantitäten in entfernte Gegenden Polens und in die Weichsel=Niederungen verkauft und versandt“. Das Gewerk hat theilweise noch heute (Firma Windedt &c.) seinen guten alten Ruf sich bewahrt. Auch die Maschinenfabrik, ebenfalls von einem Windedt, arbeitet in ähnlichem Sinne. — Das Gewerk der Schuhmacher, heute das bedeutendste, trägt ein Innungsstegel vom Jahre 1611. Es fing mit dem Eingehen des Tuchmachergewerkes an zu wachsen. Im Jahre 1786 gab es schon 130 einheimische und 25 auswärtige Meister. Es besitzt ein Vermögen und gewährt den Mitgliedern nicht unbedeutende Vortheile. Daneben bestehen drei mechanische Schuhfabriken, unter denen freilich die bedeutendste jüngst nach Landsberg übergestedelt ist. — Neben den genannten Gewerken ist die Tabakfabrikation in Jastrow heimisch. Auch sie ist ebenso wie die Tuchfabrikation von Pommern hierher verpflanzt, und schon im Jahre 1752 gab es hier Tabakspinner. In größeren Dimensionen wurde die noch heute bestehende Fabrik von Simon im Jahre 1812 eingerichtet; er stammte aus Körlin. Gegenwärtig bestehen zwölf Cigarrenfabriken und eine Schnupstabakfabrik. — Die evangelische Gemeinde hat in polnischer Zeit viele Unbilden erlitten. Nachdem die ursprünglich katholische Pfarrkirche am 18. September 1587 in eine evangelische umgewandelt und etwa um das Jahr 1600 wegen Baufälligkeit aufs Neue errichtet war, wurde sie nach mehreren vorangegangenen Kämpfen 1619 den Katholiken wieder zurückgegeben, trotzdem die katholische Gemeinde einen äußerst geringen Bestand hatte. Im Jahre 1772 gab es nur sieben katholische Familien. Unsonst waren alle Petitionen der Protestanten, der König verbat sie sich ein für alle Male (1635); sie mußten sich nach den benachbarten Kirchen in Zamborst und Flederborn wenden. Erst im Jahre 1763 erhielten sie durch den Bischof von Posen, Fürsten Czartoryski, die Erlaubnis, einen evangelischen Lehrer anstellen zu dürfen. Rektor Willich, ein ordinirter Theologe, predigte auch an Sonn- und Feiertagen, wurde aber am 26. November 1768 durch die Konföderirten schmachlich ermordet. Erst im Jahre 1786 wurde eine evangelische Kirche erbaut, die im Jahre 1882 durch eine neue ersetzt wurde. Die Pfarrer der neugegründeten evangelischen Gemeinde waren: Kroll 1787—1811, Frenmark 1811—14, Kitzelman 1814—37, Michler 1837—78, Ebel 1878—1894 und Witte seit 1894 Pfarrverweser, seit 1896 Pfarrer. Seit dem 1. April 1892 ist eine zweite Predigerstelle eingerichtet. Inhaber: Popenbrof, Witte und Rogozinski. Zur Pfarrei gehören die Filialen Plietniz (seit 1822) und Straßfurt im Flatower Kreise (seit 1828). — Die im Jahre 1619 den Katholiken übergebene Kirche brannte im Jahre 1629 nieder; die heutige, in Fachwerk

errichtete, stammt aus der Zeit um 1734. Die Kirchenbücher nehmen ihren Anfang im Jahre 1739. — Die jüdische Gemeinde erhielt ihr erstes Privileg im Jahre 1610. Die heutige Synagoge wurde an Stelle eines kleinen Gebäudes aus dem 18. Jahrhundert eingeweiht am 17. September 1867.

In allen anderen Punkten und Einzelheiten muß der Leser auf die Chronik der Stadt Jastrom verwiesen werden.

3. Märkisch-Friedland.

Der ursprüngliche Name der Stadt ist nach dem ältesten Stadtprivileg vom Jahre 1314 Nuwe Bredeland oder nach einer anderen aber späteren Lesart Nige Fredland; ebenso im Jahre 1337. Im Jahre 1349 (Kirchenregister) nur Bredeland; 1373 wieder Nova Fredelant; 1470 Freyland, 1513 Fredelant, 1556 zum letzten Male Nova Fredlyandt, 1556 Fredlyant; 1592 Fredlandek — so meistens in den späteren amtlichen Urkunden aufgeführt; 1754 Polnisch Friedland; 1773 nur Friedlant resp. Friedland. Im Jahre 1783 erscheint zum ersten Male amtlich der Name Märkisch-Friedland, der im Jahre 1790 auch in die Vasallentabellen übergeht, und seitdem der Stadt geblieben ist. — Der ursprüngliche Name der Stadt ist jedenfalls einem schon bestehenden gleichnamigen Orte entlehnt (daher Neu-Friedland), vermuthlich der Stadt Friedland in Mecklenburg, welche vor Gründung unserer Stadt im Jahre 1247 von dem Markgrafen von Brandenburg Stendal'sches Stadtrecht erhalten hatte. Zu Stendal aber standen die Wedells, die Gründer von Märk. Friedland, noch lange in Beziehung, da sich um Stendal die ältesten Besitzungen der Wedells gruppirtten. Später ließ man den Zusatz Neu (Nuwe, Nige, Nova) fallen und er ist auch seitdem nicht wieder aufgenommen worden. Die ebenfalls in Westpreußen belegene Stadt Preußisch-Friedland (bis in die neueste Zeit kurzweg auch nur Friedland genannt) ist erst im Jahre 1354 durch Winrich von Knieprode fundirt und benannt, also 40 Jahre nach unserer Stadt. In der polnischen Zeit überwog im amtlichen Verkehr der polonisirte Name Fredlandek, wonach auch die Friedländer Wedells sich Fredlandzky nannten. Im 18. Jahrhundert versuchte man der Stadt den Namen Polnisch-Friedland beizulegen (1754), ähnlich wie Polnisch-Fuhlbeck, Polnisch-Plietnitz, doch fand diese Benennung bei der Bevölkerung keinen Boden, und bald nach Uebernahme des Landes durch Friedrich II. trat im Jahre 1783 zum ersten Male amtlich die Bezeichnung Märkisch-Friedland auf, die seit 1790 an Stelle des bloßen Friedlandt auch in den Vasallentabellen Aufnahme gefunden hat. Die Bezeichnung Märkisch-Friedland, vermuthlich schon vorher im Munde des Volkes gebräuchlich, hat ihre Entstehung wahrscheinlich weniger im Hinblick auf die vorübergehende Zugehörigkeit zur Neumark, die der Bevölkerung schon lange aus dem Bewußtsein gekommen war, sondern wegen ihrer Hinneigung zur benachbarten Neumark. Nicht zum geringsten Theile mögen die konfessionellen Verhältnisse hierzu beigetragen haben, da die Blankenburgs im Gegensatz

zu der Stadt Litz, in der nur Katholiken zugelassen wurden, auch nur eine protestantische Bevölkerung unterhielt. Im Jahre 1783 war in Märkisch-Friedland kein Katholik ansässig. Wie wenig der Bevölkerung aber das Bewußtsein ihrer wirklichen einstmaligen Zugehörigkeit zur Neumark geblieben war, geht u. A. aus der historischen Nachricht des Topographen Goldbeck hervor, der abweichend von seiner sonstigen Zuverlässigkeit, über Märkisch-Friedland die unrichtige Nachricht bringt, daß sie erst im Jahre 1565 durch deutsche Flüchtlinge gegründet sei.

Die Stadt Märk. Friedland tritt urkundlich zum ersten Male auf am 2. Februar 1314, da der Ritter Heinrich und der Knappe Johannes von Wedell der Stadt, damit sie um so besser sich entwickle, das Stadtgebiet umgränzen und die Einnahmen der Stadt festlegen. Sie bestand schon vorher, aber nicht lange, denn die ersten Gründer und Rathmannen werden als Zeugen noch mitaufgeführt. Unter den Grenzbestimmungen des Ortes werden zahlreiche Flurnamen genannt, die sich noch heute nachweisen lassen: der Fluß Prilangt, das Land Böhlin, der See Mierozen, das Dorf Hennekenstorp, der große Zadow-See, das Zadow-Fließ, das Körtznitz-Fließ, der Körtznitz-See, das Christinken-Fließ und der alte Marktgrafenweg. — Zum Eigenthum erhielt die Stadt den Körtznitz-, Mehlgast-, Christinken-, beide Karwische und beide Zadow-Seen, ferner Jagdfreiheit auf ihrem Terratu und die Dorfmarken Lamrenz = Las (heute Lazig) mit 63 Hufen, um hier ein Vasallendorf anzulegen. Außerdem zwei Drittel des Wurten-Zinses, während ein Drittel den Präsekten (dem Schulzenamte) zufallen soll, endlich den Zins von den Fleisch-, Schuh- und anderen Verkaufsbänken. Einen Hügel zum Hopfenbau behielt sich die Grundherrschaft vor. — Das ausgebehnte Stadtgebiet war für eine Mittelstadt berechnet; das Stadtdorf Lazig, welches ihr zu Feudalrechten (cum pleno jure feudali) überwiesen wurde, sollte zur Stadt in ähnlichem Verhältnisse stehen wie nachmals das Dorf Breitenstein zu Dt. Krone. Diese Gründung kam aber nicht zu Stande, und damit fiel der ganze Nordostzipfel der Stadtländereien wieder an die Friedländer Schloßherrschaft zurück. Dieses war schon 1349 der Fall, denn nach dem Kirchenregister gehörten zur Stadt Bredeland nur noch 70 Hufen und auch diese hatten damals in Folge vorangegangener Verwüstung noch vier Freijahre. Im Jahre 1395 war abermals ein Unglück über die Stadt hereingebrochen, wahrscheinlich ein Brand, und die Kirche von Litz steuert zum Wiederaufbaue bei. Ein neuer Brand, der die ganze Stadt niederlegte, erfolgte am Montag vor Allerheiligen im Jahre 1554 („Fredlandek combustum et in nihilum redactum“). Dieser Brand scheint eine Auflösung aller bürgerlichen Ordnung für längere Zeit nach sich gezogen zu haben. Die Zahl der Einwohner verringerte sich auf ein winziges Häuflein von 67 Bürgern. Diesen stellte der Schloßherr ein neues Privileg aus an Stelle des beim Brande eingegangenen oder erneuerte das alte; doch scheint dieser Umstand zu großem Mißvergnügen geführt zu haben, denn es kam zu einer offenen Auflehnung und da der Schloßherr mit seinen Bauern der Bürgerschaft weit überlegen war, so suchten diese Schutz beim Starosten, der ihnen denn auch, da sie vor dem Erbherrn und dessen Faktoren nicht mehr ihres Lebens sicher seien, einen Geleitsbrief oder Sicherheitsbrief ausstellte. Anfangs scheint dieses

auch eine beschwichtigende Wirkung ausübt zu haben, aber der Kampf zwischen beiden Parteien glimmte fort und schlug noch einmal im Jahre 1565 zu einer hellen Flamme auf. In ihrer Noth wenden sich die bedrängten Bürger direkt an den polnischen König, der ihnen jetzt abermals einen Geleitsbrief — und zwar einzeln für jeden Bürger unter Namentnennung — ausstellt und ihn dem Georg von Wedell durch den Vollziehungsbeamten unter Begleitung zweier adeligen Zeugen zustellen läßt, nachdem er im Dt. Kroner Bezirke zu vier verschiedenen Malen öffentlich verlesen war. Georg von Wedell beachtete diesen Geleitsbrief aber garnicht, sondern erlaubte sich nach wie vor Gewaltthätigkeiten gegen seine Untergebenen, ja er drang sogar in die Häuser des Bürgermeisters Mantei und eines Martin Franke, zertrümmerte sie aus ihren Betten, verwundete und schleppte sie fort nach dem Gefängnisse in seiner Burg. Als die Boten des Starostei-Verwalters ihn zur Rede stellten und die Gefangenen zu sehen verlangten, erwiderte er ihnen mit den schon oben einmal angeführten Worten: „Wenn Ihr denn die Räuber und Spizbuben sehen wollt, nun Ihr werdet ihre Köpfe bald auf dem Rade vor meiner Stadt Friedland sehen — denn auf meinen Erbgütern von Friedland bin Ich König, Herr und lebenslänglicher Besitzer und kann meinen Unterthanen befehlen was Ich will. Der König hat auf meine Erbunterthanen kein Anrecht; hier bin Ich ihr König, und wenn der König sich auch über ihre Köpfe stellt und sie vertheidigen will, lasse ich diesen Spizbuben doch die Köpfe abschlagen und werde sie nicht freigegeben.“ — Der Ausgang dieses verhängnißvollen Streites entzieht sich den Akten; jedenfalls fiel er schließlich zu Ungunsten der verzweifeltten Bürgerschaft aus. Von Werth für die Lokalkenntnis ist aber der Geleitsbrief und die Aufzählung der Friedländer Bürger und ihrer Magistratsmitglieder. Hiernach unterschied man in Friedland damals: a) drei Bürgermeister oder Rathmannen, von denen einer der regierende war; b) einen Voigt mit vier Scheppen; c) vier sogenannte tenemateros (eine lateinische oder polnische Entstellung des Wortes „Zehnmänner“), in anderen Städten auch Viertelsmänner oder Viertelsherren genannt. Unter den 67 Bürgernamen kehren vorzüglich wieder die Eigennamen Mantei, Draheim, Franke, Schmet (Schmidt), Schult (Schulz), Brun, Blümke, Rosenberg und Rosenbrecher, Ruhn, Wegner, Jeske u. A. — Seit etwa dem Jahre 1581 (nach kirchlichen Angaben schon seit dem Jahre 1576) ist Heinrich von Blankenburg, der älteste Schwiegersohn des Georg von Wedell, Inhaber der Stadt Frydlandek; doch ist anfangs sein Besitz noch kein gesicherter, da die anderen Erben gleiche Anrechte hatten. Er wird noch 1591 nur Pächter der hier befindlichen Stadt genannt (*tenutarius oppidi ejusdem ibidemque existentis*), im Jahre darauf „sogenannter Besitzer“ (*quovis modo possessor in oppido Frydlandek*). Erst im Jahre 1595 fand eine Erbtheilung zwischen ihm und seinen acht Schwägerinnen statt, nach welcher Blankenburg definitiver Besitzer von Friedland wurde. Ueber seine zahllosen Ausschreitungen, welche die seines verstorbenen Schwiegervaters noch bei Weitem überboten, ist schon an anderer Stelle gesprochen worden. Vorübergehend war im Jahre 1600 H. Blankenburg aus der Stadt verbannt und er erstreitet sich erst wieder das Recht der Einlassung auf die Hälfte der Stadt, wobei der Bürgermeister Ludike sowie Haffe, Hanke, Rozentreter und

Ludwich Zeugnis für ihren Erbherren gegen dessen Widersacher Joachim Gunterberg ablegen. Nach Blankenburgs Tode im Jahre 1606 entbrennt der Familienzwist aufs Neue, und die Hälfte der Stadt gehört zum Lebtagsrechte der hinterlassenen Ehefrau, einer geb. von Dewitz, die mit den Stiefkindern haderte (medietas oppidi Frydlandek). Um das Jahr 1615, anscheinend nach ihrem Tode, tritt Georg Blankenburg durch Schenkung seines Bruders Dionysius in den ungetheilten Besitz der Stadt. In diesem Jahre war ein Bürgermeister Preuße in Friedland. Im Jahre 1617 verlangt Dorothea von Günterberg den ihr zukommenden vierten Theil der Stadt, aber erfolglos. — Im Jahre 1631 legt der Bürgermeister Heinrich Brune als Unterthan der Blankenburgs den Eid ab, daß er an der Entrichtung der Tranksteuer nur durch die Pest gehindert sei. Im Jahre 1639 zahlt die Stadt Friedland an den Pfarrer von Tüß Zinsen von einer Originalschuld von 200 polnischen Gulden aus dem Jahre 1395. Die letzte bekannt gewordene Erbtheilung der Stadt fand im Jahre 1677 statt, wobei Henning von Blankenburg als Inhaber eines Viertels 21 Bürger zugetheilt erhielt, welche dem Namen nach aufgezählt werden: Witte, Mach, Eichstädt, Thurmann, zwei des Namens Jost, Schiele, Lipke, Krieger, Bruno, Bördel, Jeschke, Hasse, Kiemer, Reßburg, Brundt, Balle, Kunge, Stübbe, Mittelstedt und Draheim; — es dürfte demnach die Bürgerschaft aus nicht mehr als 84 Bürgerfamilien bestanden haben. Je geringer die christliche, desto mächtiger aber wuchs um diese Zeit die jüdische Bevölkerung der Stadt Friedland an. Die Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich die Zeit vom Jahre 1631—1640 war eine Zeit der Judenkravalle in den königlichen Städten Dt. Krone und Tempelburg, welche sich ähnlich wie auch in Tüß ein Privileg erwirkt hatten, wonach den Juden die Beschäftigung mit bürgerlichen Nahrungszweigen untersagt war; ja selbst der Aufenthalt in der Stadt durfte sich in der Stadt Tempelburg nicht über eine Nacht erstrecken. Obwohl die Starosten sich der Juden anzunehmen suchten und ihnen ganze Straßen einräumten, so sträubte sich die Bevölkerung immer wieder dagegen. Ihre Einwanderung in das Dt. Kroner Land erfolgte vorzugsweise nach dem Ausweisungs-Edikte des Herzogs Georg von Brandenburg im Jahre 1588. Sie scheinen dann zuerst ihren Zug nach Pommern, mit Beginn des 17. Jahrhunderts aber mit Vorliebe nach dem Dt. Kroner Lande genommen zu haben; als Auswanderungsort wird besonders Mörenberg in Pommern bezeichnet. Hier lagen die Verkehrsverhältnisse und der Export so günstig als nur irgend möglich. Ihr Eindringen machten sich Blankenburg und die Golken zu Nutze, wobei erstere ihnen die Stadt Friedland als Empore zugestanden, sodas die christliche Bevölkerung bald hinter der jüdischen völlig zurücktrat. Auf ihrem Höhepunkte zählte die Friedländer jüdische Gemeinde 247 Familien mit 1400 Seelen (mehrere Familien mögen auch in der Nachbarschaft gesessen und nur dieser Gemeinde zugezählt worden sein). Besonders schwunghaft wurde der Wollhandel von Friedland aus betrieben, daneben mit Federposen, Honig u. A. Sie besaßen hier eine ansehnliche Synagoge, die in Folge des späteren Abzuges zahlreicher Familien nach Berlin gleichsam die Mutter-synagoge der Berliner Gemeinde geworden ist. Der so häufig vorkommende jüdische Familienname Friedländer ist fast ausschließlich auf hier ansässige oder

anfällig gewesene Juden zurückzuführen. Noch im Jahre 1773 befanden sich 133 Judenfamilien in der Stadt Friedland und 25 auf den zur Herrschaft gehörender Dörfern. Im Jahre 1783 waren 572, im Jahre 1804 gar 859 Juden in der Stadt und machten etwa die Hälfte der Einwohnerschaft aus. Noch im Jahre 1819, als bereits die reichsten Juden nach Berlin gezogen waren, besaß die Gemeinde eine eigene vierklassige Schule, an welcher drei jüdische und ein christlicher Lehrer unterrichteten. In der folgenden Zeit sank die jüdische Gemeinde mit jedem Jahre und betrug 1839 nur noch 458 Seelen. Im Jahre 1895 waren deren nur noch 201 und heute (1901) gar nur noch 161. — Neben der jüdischen war nur noch die evangelische Konfession hieselbst vertreten. Die ehemalige katholische Kirche ist in der Reformationszeit eingegangen und nicht wieder eingerichtet worden. Eine neue evangelische Kirche wurde im Jahre 1543 erbaut. Dieses Jahr wird zugleich als das der Einführung der Reformation genannt. Im Jahre 1594 wird hier ein evangelischer Prediger Joachim erwähnt (Pastor et verbi Dei minister). Später waren immer zwei, noch später sogar drei Geistliche an der Kirche, von denen der Ältere den Titel eines „Pastor primarius et Inspector“ führte, der zweite Diaconus hieß und der dritte zugleich als Organist und im Schulamte thätig war. Die uns seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts bekannt gewordenen Geistlichen waren: Johann Heinrich Hertel, welcher um das Jahr 1700 die Kirchennatrikel neu errichtete, bis zum Jahre 1720; darauf eine Patanz von 1720—27; Caspar Kortmann 1728—1740; Joh. Chr. Bodenstein aus Alvensleben, vorher in Besel thätig, dessen Bild sich noch heute in der Kirche befindet 1740—65; Joh. Chr. Winzerling, der schon im Alter von 41 Jahren starb, 1766—76; Joh. Fr. Wohlstromm 1777—1818, der im Jahre 1781 als Superintendent des damals sehr ausgedehnten Sprengels eingeführt wurde; Fr. Wilhelm Gausse 1818—1826, später in Dramburg; 1826—52 Friedr. Emanuel Wilhelm Stibs, seit 1833 zugleich Superintendent, der sich durch ein Legat für arme Wittwen verdient gemacht hat; Albert Pitsch 1852—73, und seit 1873 Alfred Ulrich aus Carwe bei Neu-Ruppin gebürtig. — Auch die Namen der Diakone und Hilfsprediger sind uns erhalten und zwar die ersten aus der Zeit vom Jahre 1694—1816: Kortmann (1694—1728), Krüger (1728—1772) und Melak (1772—1816). Die Rectoren oder Hilfsprediger waren bis 1724 Jarvel; dann Joh. Krüger, später Diaconus; Bohl (Sohn des Bürgermeisters); Springhorn; Melak (später Diaconus); Stibs (später Oberpfarrer und Superintendent); Regensburg; Pitsch; Schmidt; Weise; Romuid; Zehne und seit 1897 Gustav Gaede. — Im Jahre 1719 brannte das Schloß ab. Die vorübergehende Niederlassung der Jesuiten um das Jahr 1726 war erfolglos. Im Jahre 1758 brannte fast die ganze Stadt nieder, wurde aber fast durchweg mit zweistöckigen Häusern neu errichtet. Das Quell- und Sumpfland um die Stadt wurde durch Gräben entwässert und zu Gärten und Hütungen nutzbar gemacht. Das durch einen Damm abgefangene Quellwasser wurde um die Stadt herumgeleitet und trieb an der Südseite die herrschaftliche Mahlmühle, weiterhin die ebenfalls herrschaftliche sogenannte Feldmühle, worauf das Wasser in den Rörtniksee fällt. — Zur Stadt gehörten nach dem Contributions-Kataster vom Jahre 1773 an Bürgerland

einschließlich der Haus-Acker-Stücke 53 1/2 kulinische Hufen, darunter ein Bürgerwald. Die Bewohnerzahl hatte im Jahre 1875 ihren Höhepunkt erreicht mit 2447 Seelen; nach der Zählung vom Jahre 1895 nur noch 2143, im Jahre 1900 2233. — An gewerblichen Anlagen besitzt die Stadt zwei Färbereien, zwei Mühlen, sechs Schlächtereien, eine Bierbrauerei, eine Maschinen-Bauanstalt, Seifensiederei, Grütefabrik und Spiritus-Destillation.

Das Mühlengut Wilhelmfelde und Kupferhammer sind erst nach der Separation in neuester Zeit entstanden. Der Bürgerwald steht unter Kontrolle des Forstmeisters Ahlborn zu Schönthal. — Die gutherrlichen Verhältnisse siehe unter Schloß Märk. Friedland.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 besteht Märk. Friedland aus 224 bewohnten Häusern mit 537 Haushaltungen und 2233 Einwohnern, von denen 2061 der evangelischen, 9 der katholischen, 161 der jüdischen, 2 anderen christlichen Konfessionen angehören.

4. Schloppe.

Die alte Schreibweise des Ortes ist Slopa, Szlopa, Szloppa und zuletzt 1774 Schloppa; 1783 Schloppe. — Der Ort reicht in eine sehr frühe sagenhafte Zeit zurück, da im 10. Jahrhundert hier ein Häuptling Dzierzykraj gefessen haben soll, der zuerst das Christenthum angenommen hat. Schon im 13. Jahrhundert steht Schloppe mit Czarnikau in Verbindung, worauf auch die angebliche Verleihung der Güter von Behle und Gollin im Jahre 1245 an einen Sandivog von Czarnikau hindeutet. Urkundlich tritt Schloppe zum ersten Male in dem Tüger Privileg vom Jahre 1331 („der Weg thur Schloppe“), dann in dem sog. Kirchenregister vom 30. Mai 1349 auf, indem der Archidiakon Heinrich dem Bischof von Posen ein Verzeichnis aller Pfarreien zwischen der Neße und Drage ein-sendet. Der Ort Slopa wird zwischen den Städten Tempelburg und Falkenburg zum Schlusse aufgeführt mit der Angabe, daß dazu 80 freie Hufen gehörten — ein Gebiet, wie es nur Städten zugetheilt wurde. Daß Schloppe auch wirklich damals schon Stadt gewesen, wird durch eine Ver-leihung und Abgrenzung der damaligen „Stadt“ Hochzeit im Jahre 1350 bestätigt, welche mit den „Städten“ Fülehne und Slop grenzen solle. Eine Nachricht aus den Posener Brodacten vom Jahre 1375 nennt einen Vincencius Carnovius (Vincenz Czarnikowski), welcher die Rechte seiner „Bürger“ in Schloppe gegen eine unrechtmäßige Besteuerung seitens des Wojwoden von Posen in Schutz nimmt. Ob dieser Ort nun immer zu Polen oder vorübergehend auch zur Neumark gehört habe, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. In dem Neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 und in dem Landbuche Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375 wird Schloppe nicht aufgeführt; die Nennung im Kirchenregister allein ebenso wie die frühzeitige Besiedelung mit deutschen Kolonisten geben keine ge-nügende Sicherheit hierfür. — Schloppe galt für einen der festesten Plätze der Czarnkowskis. Zuzolge einer Nachricht aus dem Jahre 1379 unter-

hielten sie hier beständig 300 Mann Haustruppen; von hier aus machten die Polen im Jahre 1409 ihre Einfälle in das Neumärkische Gebiet, und wurden umgekehrt von den Neumärkern überfallen und geplündert. Der Ort wird in den Berichten genannt „Die Sloppe“, „Der Hornse's Winkel“ (Hornse Czornse Corruption von Czarnkowski). Zwei Burgwälle haben sich ehemals zum Schutze der Stadt hier befunden, die noch im Jahre 1794 erkenntlich waren, und von denen der Dt. Kroner Geschichtsforscher Bochenksi sagt, sie hätten ein burgartiges Aussehen gehabt („Duo loca monstrantur, quae speciem arcis praese ferunt“). Einer der beiden Schloßberge zwischen dem Dessel und Kemmin, durch Menschenhand in eine steil abfallende runde Form gebracht, galt für die ursprüngliche Wehrburg Dzierzkras. — Längere Grenzstreitigkeiten zwischen dem Gebiete der Czarnkowskis und dem der Wedells auf Tüß und Märk. Friedland fanden in den Jahren 1541—46 statt, die endgültig erst von den Söhnen der streitenden Parteien im Jahre 1550 beigelegt wurden. Bei dem Versöhnungsakte werden auf Czarnkowskischer Seite die Gebrüder Stanislaus und Sigismund, auf Wedell'scher Seite Christof, Johann und Stanislaus, Söhne des Mathias von Wedell auf Tüß, und Anton und Reinhold, Söhne des Georg von Wedell auf Friedland genannt. — In dem Jahre 1546 hatten die Czarnkowskis (Petrus und Stanislaus) mit den Bürgern ihrer Stadt Szlopa einen Streit wegen des Kornzehnten; dieser wird lateinisch *Tributum frumentarium*, Deutsch „Sppe“ genannt, ein aus dem Polnischen „Sep“ (Kornzehnten) entstandenes Wort. Diese Zehntleistung an die Herrschaft hat sich auf Czarnikauer Gebiet als Abzugs-, Lämmer- und Bienenzehnte noch über das Jahr 1778 hinaus erhalten (vergl. Salm und Gollin). — Im Jahre 1552 erfolgte eine Erbtheilung zwischen den Söhnen des Sandivon Czarnkowski, wobei Czarnikau und Szlopa nebst den dazu gehörigen Dörfern das eine Erbtheil bildeten; zum anderen gehörte keine Stadt. Im Jahre 1564 nimmt Albert Czarnkowski 2300 Thaler auf seine Güter auf und verpfändet dem Georg von Wedell dafür die Hälfte von Szlopa nebst Gavarle (Jagolik), Wolowelastki (Eichfier) und die damals wüst liegenden Dörfer Birholz und Buchholz. Nach einer anderen Nachricht erfolgte die erste Verpfändung an die Wedells schon im Jahre 1546 für 28000 Gulden, ja es soll sogar schon im Jahre 1378 von einem Janusz von Wedell verpfändet gewesen sein. Im Jahre 1578 ist eine Frau Gullitwa Czarnkowska Besitzerin der Schlopper Herrschaft, welche von hier aus dem Schulzengute Birholz ein Privileg ausstellte. Im Jahre 1588 findet im Hause des Bürgermeisters Panke zu Schloppe eine Verwundung statt. — Im Jahre 1602 nehmen die Czarnkowskis auf Schloppe und sein Gebiet Gelder von den Putkamers auf; eine Verschreibung über 10000 Floren wurde im Jahre 1606 erneuert. — Im Jahre 1614 am 24. Dezember wird der Stadt Schloppe das erste uns erhaltene Stadt-Privileg durch Adam Sandivogius Czarnkowski im Behle'schen Hofe ausgestellt, doch setzt dieses schon das Bestehen eines älteren Privilegs voraus. Es wurde ertheilt „dieweilen mich meine treuen Unterthanen als namentlich der Bürgermeister, Stadtrichter, der Magistrat und die sämtliche Bürgerschaft inständig gebeten, daß ich ihre alte Gerechtigkeit aufheben und sie davon befreien möchte“. Alle bisher geleisteten Scharwerksdienste

und sonstigen Leistungen wurden den Bürger für alle künftiger Zeiten erlassen, doch mußten sie als Aequivalent jährlich 600 Floren an die Herrschaft entrichten, und zwar 300 für Ablösung der Dienste und 300 für die Braugerechtigkeit sowie für die Back- und Schlachtfreiheit. Acht Jahrmärkte wurden ihnen bewilligt, von denen die Erträge dreier zum Nutzen des Magistrats, die der anderen fünf „zur Reparatur der Stadt“ verwendet werden sollten. Verkauf durfte nur werden „öffentlich auf dem Ringe“; jeder Verkäufer soll eine Elle vom Bürgermeister haben. Gestattet wurde den Bürgern die Fischerei auf dem Groß- und Klein-Kochlinsee, dem Roteranden und dem Schlopper Fließ bis an die Drawe, und zwar dem Magistrat mit kleinen Netzen, den anderen Bürgern mit Waden und Reusen; sie erhielten auch freie Hütung „zu beiden Seiten des Stromes“ auf dem Stadtfelde, sowie freie Entnahme von Rugholz für städtische Bedürfnisse. „Auch wird der Bürgerschaft erlaubt, Enten, Hasen, Füchse, Rehe, Großwild wie auch anderes Flügelwild im Schlopp'schen Kreis zu schießen.“ — Die Bürgerschaft hat das Recht, fünf Kandidaten zum Bürgermeisterramte zu präsentiren; zwei davon sollen evangelischer Konfession sein. „Dieser ernannte Bürgermeister und Stadtrichter sollen sich Kollegen wählen, verständige, ehrliche und beredsame Männer nach ihrem Belieben, welche sich mit ihnen berathschlagen und zur Verbesserung der Stadt regieren sollen“. Das Privileg handelt weiter von den Pflichten des Bürgermeisters und der von ihm ernannten Schöffen und Wiktatoren, dann von den einzufassirenden Kopfgeldern, Jahrmartsgeldern und Brückengeldern. Der Bürgermeister erhält als Entgelt für seine „Beschwerden“, „weil doch Jedermann erstlich zum Bürgermeister eintritt“, Freiheit von Abgaben, eine Tonne Bier, freies Mahlen, freies Brennholz, die Schulzenwiese und einen Garten. Alle Kriminalfälle werden vom Magistrat untersucht und die Strafe nach Magdeburgischen Rechte bestimmt; das Dekret aber soll der Obrigkeit, d. h. der Gutsherrschaft eingereicht werden, „wo alsdann laut Erwägung der Obrigkeit das Erkenntnis gnädig oder scharf approbiret werden soll, und hierbei soll sich der Magistrat befriedigen“. Auch bei Klagen in der Stadt stand den Parteien der Instanzenweg an die „Hofobrigkeit“ offen. — Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über die konfessionellen Verhältnisse. Das ganze Schlopper Gebiet hatte sich nach dem Vorbilde der Gutsherrschaft schon frühzeitig dem Protestantismus zugewandt; unter dem Schuze und im Einverständnisse mit den Czarkowstis war im Jahre 1555 die katholische Pfarrkirche in eine evangelische umgewandelt worden. Da nun die Schlopper Herrschaft sich lange Zeit im Pfandbesitze der streng evangelischen Familie der Friedländer Wedells befand, so befestigte sich der Protestantismus hier derartig, daß der Katholizismus ungeachtet aller staatlichen Machtmittel und trotz des späteren Druckes seitens der Grundherrschaft — abweichend von Eßy — nicht mehr aufkommen konnte. Bei dem Mellenthiner Bildersturme im Jahre 1594 spielten die Schlopper die Hauptrolle. Die folgenden urkundlich verbürgten Nachrichten bezeichnen nur ein Hin- und Herfluthen der protestantischen und katholischen Strömungen. Zunächst das Stadtprivileg vom Jahre 1614 war ein entschiedenes Entgegenkommen für die Protestanten trotz der scheinbaren Einschränkungen, wenn man erwägt, daß um diese Zeit überall in der Dt. Krone wie in

der Uscher Staroste die Reaktion im vollsten Gange war. „So wird ihnen auch freigegeben, in der Kirche und Schule nach Gewohnheit ein Altar, Predigtstuhl und Orgel zu haben, bei solcher Macht und Freiheit ihr Exercitium religionis zu üben, desgleichen der Leiche mit Singen und Glockenläuten zu folgen bis auf den evangelischen Kirchhof, solange bis die Leiche verwahrt ist, mit Priester und Rektor laut der Augspurgischen Konfession ehrbar zu vollziehen, wobei Wir samt Unseren Successoren sie zu schützen versprechen, daß sie darinnen weder durch die geistlichen noch durch die weltlichen Personen nicht sollen gehindert werden.“ Dieser Schutz dauerte aber nicht lange, denn schon fünf Jahre darauf entzog derselbe Aussteller den Bürgern den Gebrauch der Pfarrkirche (1618) und erlaubte ihnen nur noch, sich ein eigenes Bethaus zu erbauen, welches denn auch hundert Jahre den Bedürfnissen der evangelischen Gemeinde genügt hat. Der evangelische Prediger Fabian wurde vertrieben und ein katholischer Geistlicher Sophagius eingeführt. Diesem scheint es hier aber nicht behagt zu haben, denn im Jahre 1627 folgte er einem Rufe nach dem benachbarten Orte Lütz. — Bei dem im Jahre 1637 erfolgten großen Brande wurde die Kirche und die damit verbundene Schule ein Raub der Flammen, aber bald darauf wieder aufgebaut und im Jahre 1660 durch Bischof Tholibowski konsekriert. Der noch heute bestehende Neubau trug aber den veränderten Bedürfnissen so wenig Rechnung, daß er sich vielmehr an die Schindelbauten der ältesten Zeiten anzulehnen und diese nachzuahmen scheint. — Trotz allem dem ging die katholische Gemeinde in ihrer Bezifferung immer weiter zurück, und damit auch die Einnahme des katholischen Pfarrers, sodaß im Jahre 1651 (21. November) die Parochie von Schönau (Schönow) mit Schloppe vereinigt werden mußte, da sich sonst Niemand zur Uebernahme dieser Parochie bereit finden ließe („Nullusque reperiat qui eam recipere velit“). Endlich fand sich nun doch Einer, der Pfarrer Kuszinski, der sich freilich durch rücksichtsloses Eintreiben der Missalien so verhaßt machte, daß die Bewohnerschaft der halbirten Herrschaft Schloppe (halb Schloppe, Schönow, Trebbin, Brelwitz und Drahnow) einen Sturm gegen das Pfarrvorwerk unternahmen und ein förmliches Habersfeldtreiben hierauf veranstalteten. Der Anstifter dieses Tumultes war der damalige Pächter des halben Schlopper Schlüssels und Besitzer des Freigutes in Schönau Marczinowicz (vergl. Schönow). Eingeleitet wurde die Szene mit einem allgemeinen Sturmkläuten in der Stadt und den genannten Ortschaften (sonitu pulsusque peditalis tympanae in foro ac plateis Oppidi Czlopa ac in villis . . . ad hocce oppidum pertinentibus edito); etwa 400 Menschen kamen zusammen, bewaffnet mit Spießen und Flinten „um unschuldiges Christenblut, ja sogar geistliches zu vergießen“ — wie es mit der üblichen Uebertreibung in der Anklageschrift heißt. Da sie aber den Pfarrer selbst nicht vorfanden, hätten sie sich an dessen Hausmeister vergriffen, das Pfarrgrundstück demolirt und die ganze Saat zertreten und vernichtet. — Nach damaligem Rechtsbrauche wurde in erster Reihe der Besitzer, in diesem Falle die Gesamterben des jüngst verstorbenen Dembinski, Schwiegerohnes des Adam Gzartowski, in Anklagezustand versetzt, eine, wie es scheint, sonst streng katholische Familie, denn eine mitangeklagte Tochter und Miterbin war Nonne im Karmeliter-Kloster zu Warschau.

Der ganze Vorgang aber hatte nur die umgekehrte Wirkung, wie dieses die bald darauf folgende feierliche Konsekration der Kirche zeigt. Besonders zeigten sich die Jesuiten aus Dt. Krone rührig, um der Bevölkerung durch Entwicklung neuer Machtmittel zu imponiren; so veranstalteten sie im Jahre 1688 hier eine große Prozession — ein für die hiesige Bevölkerung ungewohnter Anblick. Dennoch klagt der bischöfliche Visitator im Jahre 1695 über die äußerst geringe Anzahl katholischer Bewohner; nur in Mielursken (Mielosken) seien etwa 50 Katholiken, in der Stadt Schloppe kaum vier katholische Bürger, wohl aber Viele aus dem dienenden Stande. Dennoch war man seitens der Grundherrschaft fortgesetzt bestrebt, den katholischen Charakter der Stadt äußerlich wiederherzustellen. Aus dem Jahre 1711 stammt ein Legat zum Unterhalte einer Figur am Müllertor; im Jahre 1719 wurde den Protestanten sogar ihr Bethaus und das Exerцитium religionis, die freie Ausübung ihres Gottesdienstes entzogen, und sie mußten nach Klein-Drensen zur Kirche pilgern, wo ein Chor der Kirche den Namen „das Schloppe'sche Chor“ trug; aus dem Jahre 1723 stammt ein Legat für die Barbara-Kapelle, aus dem Jahre 1766 das Nepomuk-Denkmal. — Schloppe hat im Laufe der Zeit mancherlei Widerwärtigkeiten erfahren. Schon die Theilung der Stadt und des Schlopper Gebietes konnte nie zum Wohle des Gemeinwesens ausschlagen. Die Antheilhaber aber waren meist nur entfernte Verwardte oder mit den Czarnkowskis verschwägte Personen, nach deren Ableben der ihnen zukommende Theil immer wieder an die Stammfamilie zurückfiel. So war nach den Dembinskis um das Jahr 1654 ein Gembicki Inhaber dieses Schlüssels, der dritte Gemann der Constantia von Weiher; in den Jahren 1694 und 1701 ein Maramowski, der ebenso wie sein Vorgänger das Privileg von 1614 bestätigte, aber nur für seine Hälfte; nach ihm ein Anton von Szembek. Der letzte Sproß der Czarnkowskis, der 1727 starb und im Jesuitenklöster zu Posen begraben liegt, war wieder Besitzer der ungetheilten Herrschaft. Nach ihm übernahm seine Schwester, die Gräfin Opalinska, den Besitz, deren Tochter an den König Stanislaus Leszynski verheirathet, diesem den ganzen Komplex als Heirathsgut zuführte. Nach ihm kamen die Poniatowskis, die aber die Herrschaft wieder theilten und verkauften. So gelangte der Fürst Sulkowski auf Reisen in den Besitz c. 1769. Die Einwohnerzahl der Stadt ging hierbei eher zurück als vorwärts; bei dem Haberfeldtreiben im Jahre 1654 werden 82 deutsche Bürger namentlich aufgeführt, die Einwohner der halben Stadt; im Ganzen also c. 164, was annähernd auf eine Einwohnerzahl von über 1000 Seelen schließt; im Jahre 1783 waren deren 1018. — Auch durch Brände wurde Schloppe heimgesucht; das erste Mal, wie schon gesagt, im Jahre 1637, dann im Jahre 1739, ferner im Jahre 1765, wobei 90 Bürgerhäuser eingäschert wurden. In den Jahren 1640—42 war Schloppe in eine sehr unangenehme Fehde mit dem rauflustigen Vasallen von Tüß, Valentin Boldt, verwickelt, der auf einer Rückreise von Schloppe nach Tüß — man weiß nicht aus welcher gegebenen Veranlassung — von Tüßer Bürgern überfallen worden war. Der Tumult nimmt immer weitere Dimensionen an; die Tüßer Bedells ergreifen Partei für ihre Unterthanen in Marzdorf, Mellentin, Mählgaß und Dyck, da sie von Schlopper Seite Unbilden erlitten hätten; hierauf kam es in Schloppe selbst zu einem er-

neuten Auftritt zwischen den Gebrüdern Boldt und der Bürgerschaft, wobei Valentin das Leben verlor und Balthasar als Rächer für den Bruder austrat; endlich im Jahre 1642 kam die Versöhnung zu Stande zwischen Franz Dembinski und Franz Czarnkowski als Gesamthänder der Schlopper Herrschaft einerseits und dem Balthasar Boldt andererseits. — Schloppe war im 17. Jahrhundert Sitz einer Zollkammer für die ganze Straße von Fieheue bis in die Kunde nach Thorn; die Zollpächter aber legten dem Verkehr durch die von ihnen verübten Erpressungen mehr Schwierigkeiten in den Weg, als die Zollkammer der Stadt Nutzen bringen mochte. — Obwohl in Schloppe ein herrschaftliches Haus bestand — das einzige mit Ziegeln gedeckte Wohnhaus der Stadt —, so haben doch die Grundherren hier niemals dauernd ihren Wohnsitz aufgeschlagen, sondern wohnten meist in Behle, Czarnikau oder Drahnow.

Um das Jahr 1768 ging mit Schloppe eine wesentliche Veränderung vor, zunächst dadurch, daß um diese Zeit der Besitz des Schlopper Schlüssels in die Hand des begüterten Fürsten Sulkowski überging. Dieser aber scheint für seine neuen Unterthanen wenig Herz gehabt zu haben, und das ihnen im Jahre 1769 ausgestellt neue Privileg schien nur darauf berechnet, die Jahresabgabe der Stadt, welche im Jahre 1614 bestimmt, aber im Laufe der Zeit gesteigert worden war, auf einen erhöhten Satz festzulegen. Die Bewohner der Stadt, welche lange genug unter dem Joche der Grundherrschaft und dem Drucke der Geistlichkeit geseufzt hatten, athmeten deshalb auf, als im Jahre 1772 der preußische Adler an der Schlopper Feldmark aufgepflanzt wurde, ja sie nahmen sich sogar den Muth, auf dem Wege der Klage gegen den Fürsten vorzugehen, was sie sich seit dem Jahre 1546 nicht erlaubt hatten. Der Prozeß machte alle Instanzen durch und es liegen Erkenntnisse vor vom 12. Juli 1774, 31. Oktober 1775, 2. Juli 1776, 16. September 1777, endlich als der Fürst schon längst aus dem Leben geschieden war, am 20. Juni 1778 gegen die Fürstin. Zwar wurde das Privileg vom Jahre 1614 als noch zu Recht bestehend anerkannt, eine Herabminderung der Leistungen an die Grundherrschaft aber nicht erzielt, da aus einer eingereichten Quittung vom Jahre 1741 hervorging, daß seit langen Jahren ein höherer Satz der Abgaben zwischen beiden Parteien vereinbart worden war. — In den Jahren 1774—89 war Schloppe im Besitz der Barone Georg und Anton von Dolfus, ersterer ein preußischer Kammerherr, aber in Warschau wohnhaft, letzterer mit seinem Wohnsitz in Schloppe selbst; darauf für kurze Zeit im Besitze des Baron von Stotow, königlich preußischen Kammerherrn und Ritter des polnischen Stanislaus-Ordens, wohnhaft zu Behle; — darauf im Jahre 1791 kaufte König Friedrich Wilhelm II. die ganze Herrschaft als Schatzkammergut und schenkte sie der Gräfin Nichtenau. Dieser königliche Besitzer hat sich der Stadt, die abermals durch eine Feuersbrunst schwer gelitten hatte, sehr angenommen; er bewilligte Reestablishementsgelder und der Aufbau mußte nach einem von den Behörden festgestellten Bauplane in geraden Straßen mit viereckigem geräumigen Marktplatz ausgeführt werden; der größte Theil der gegenwärtigen Wohnhäuser stammt noch aus jener Zeit. Auch Kolonistenfamilien siedelte er an, um durch sie die Gewerbthätigkeit zu wecken. — Nach dem Tode des Königs mußte die Gräfin die Herrschaft wieder zurückgeben, worauf sie

in eine Domäne umgewandelt wurde. Erst Napoleon I. legte nach der Schlacht bei Jena und Auerstädt Hand auf diese Besitzung und schenkte sie dem Marschall Berthier, Fürsten von Neuchâtel. Anfangs war es zweifelhaft, ob die Güter von Schloppe in diese Domäne Schönlanke — wie sie genannt wurde — mit eingeschlossen sei, bald aber mußte die preußische Regierung ihre Einverleibung zugeben und gestatten, daß die Verwaltung und die Einkünfte der Domäne zufallen sollten (Verhandlungen vom 24. November 1807 und 24. April 1808). In diesem Verhältnisse blieb die Stadt bis zum Jahre 1814, da die Franzosen vertrieben wurden; die Stadt aber trat nach der inzwischen für Preußen eingeführten Stein'schen Städteordnung vom 19. November 1808 in die Kategorie der übrigen Provinzialstädte.

Auch in einer anderen Beziehung wurde das Jahr 1768 für Schloppe bedeutungsvoll. Kurz vor dem Zusammenbruche des im Sinken begriffenen polnischen Staates war den Protestanten durch ein Traktat freie Ausübung ihrer Religion gewährt worden. Auch die Stadt Schloppe machte hiervon Gebrauch und wählte sich einen aus Pommerisch-Stargard stammenden ordinirten Rektor David Ziegenhagen zu ihrem Seelsorger. Dieser aber, durch das grausame Schicksal seines Kollegen Willich in Jastrow eingeschüchtern, wagte aus Furcht vor den unerschrockenen Konföderirten nicht, sein neues Amt früher anzutreten als nach Beginn der preußischen Herrschaft. Um dieselbe Zeit erwarben die Bürger von Schloppe ein Privathaus zur Abhaltung ihres Gottesdienstes, das Bürger'sche Haus am Markte. Die preußische Regierung räumte ihnen aber einen ehemaligen herrschaftlichen Kornspeicher zur Benutzung als Bethaus ein, welcher bis zum Jahre 1824 der Gemeinde diente. In diesem Jahre aber wurde der Bau der heutigen evangelischen Kirche in Angriff genommen, welcher 1839 beendet war. — Die ersten Prediger waren: David Ziegenhagen (bis 1792), Christian Budor (bis 1821), Gottlieb Blobel (bis 1840), Cossack (bis 1847), Palmié (bis 1865), Schmidt (bis 1870), Hammer (bis 1873), Dr. Pfeiffer (bis 1881), seitdem Carl Kohlbrandt (bis 1901) und Hilfsprediger Iwan, Salewski (seit November 1901). Seit dem 1. Januar 1900 ist in Züger der Hilfsprediger Ehrhardt stationirt. — Nach dem Einpfarrungsdekrete der königlichen Regierung vom 2. März 1819 wurden die Gemeinden Schloppe, Eichfier, Buchholz, Züger, Gollin und Tütz zu einem gemeinsamen Pfarramt Schloppe vereinigt. Durch Einrichtung des Kirchspieles Tütz im Jahre 1845 und durch Abzweigung der Ortschaften Eichfier mit Jagolitz und Buchholz im Jahre 1876 erfuhr die Schlopper evangelische Gemeinde eine Verringerung und ist beschränkt auf die vier Ortschaften Schloppe nebst Krumpohl und Salm, Züger, Gollin und Trebbin, jede ein besonderes Kirchspiel bildend. — Auch die Juden erfreuten sich fortan einer größeren Freiheit. Sie waren durch das Privileg vom Jahre 1614 in ihrem Erwerbe sehr eingeeengt: „Die Juden sollen in der Stadt nicht zur Wohnung zugelassen werden ohne Konsens des Magistrates mit Bewilligung der Stadtgemeinde, und sollen auch nicht gleich der Bürgerschaft Handel treiben, sonderlich was zur Nahrung gehöret, als Bierbrauen, Brauntweimbrennen, Brodbacken, Malzmachen, überhaupt Alles nicht, was die Bürger treiben und woran sie ihren Gewinnst haben, dieses Alles wird

ihnen nicht freigelassen vor den Bürgern zu kaufen, bis daß erstlich die Bürger sich bekaufte haben, und sollen die Juden blos bei ihrer Handlungsart bleiben“ zc. Dennoch war die jüdische Gemeinde in Schloppe bedeutend herangewachsen; im Jahre 1770 erbauten sie eine neue Synagoge.

Der erste preußische Beamte, welcher den Dt. Kroner Kreis im September 1772 bereiste, war der Ober-Finanzrath von Brenkenhoff. Er berichtet von Schloppe, hier bestände ein Magistrat von fünf Personen und ein Gericht in gleicher Anzahl, das nach Magdeburgischem Rechte urtheilte. Das Rathhaus sei nur ein Schuppen. Die Appellation vom bürgerlichen Gerichte ginge an die Fürstlich Sulkowski'sche Regierung zu Keisen. 1765 hätte ein Brand die Stadt zerstört. Zur Herrschaft Schloppe gehörten die Dörfer Eichfieh, Buchholz, Jagolitz, Krumpohl und Birchholz; die Güter Salm und Gollin gehörten den Golzen in Klausdorf. — Das Kontributions-Kataster vom Jahre 1773 meldet über die Stadt Schloppe, zu ihr gehörten im Ganzen 41 kulinische Hufen, und zwar ein Freigut mit 2 $\frac{1}{2}$, Müllereiländereien 1 $\frac{1}{2}$, Kirchenhufen 1, Bürgerhufen 36; dazu vier Mühlen: eine Roggen-, eine Malz-, eine Papier- und eine Walkmühle. — Im Jahre 1781 erhielt der Bürgermeister, welcher zugleich Rämmerer war, 35 Thaler jährliches Gehalt, ein sogenannter Senator 16 Thaler 3 Gr.; der Stadtschreiber 24 Thaler 4 Gr.; der Stadtdienerer excl. Kleidung 23 Thaler 7 Gr. An Schreibmaterialien wurden 9 Thaler 6 Gr. liquidirt. — Die Stadt Schloppe schildert Goldbeck in seiner Topographie vom Jahre 1789 nach der Aufnahme vom Jahre 1783 so: „Schloppe, polnisch Szloppa, eine kleine offene, dem Freiherrn von Dulsus gehörige adelige Mediatstadt, 1 $\frac{1}{2}$ Meilen von der Neumärkischen Grenze. Sie liegt zwischen sandigen Bergen auf einem morastigen Grunde an dem sogenannten Mühlenleiche, durch welchen ein bei Eichfieh entspringender Bach geht, der vorher die Schloppe'sche Papier- und Schneidemühle und die dicht bei der Stadt liegende Korn- und Walkmühle treibt. Nach seinem Durchflusse durch den Mühlenleiche fließt er unter dem Namen des Mühlenfließes durch einen Theil der Stadt, nimmt hierauf einen anderen aus Morasten entspringenden und durch Gräben zusammengeleiteten kleinen Bach, der die in der Stadt befindliche Malzmühle treibt, auf, geht sodann westwärts durch den Gemmin-, Salm- und Döpschen See und vereinigt sich nachher bei der Kläter Mühle an der Neumärkischen Grenze mit dem sogenannten Blößen-Fließe, welches bei Hochzeit in die Drage fällt. — Die Stadt besteht aus 166 Häusern, welche alle außer dem herrschaftlichen Wohnhause mit Schindeln gedeckt sind. Die Anzahl der Einwohner, welche sämmtlich Deutsche und größtentheils Protestanten sind, belief sich im Jahre 1783 auf 1018 Seelen, worunter 230 zur Judenschaft gehörten. Die hiesige Pfarrkirche, welche Mater von Eichfieh, Jaglit, Buchholz und Birchholz ist, gehört der hiesigen, aus 55 Seelen bestehenden katholischen Gemeinde. Die Protestanten, welche ehemals die vorerwähnte katholische Kirche besaßen, erhielten erst 1768 wieder die Erlaubnis, sich zur Haltung ihres Gottesdienstes ein Privathaus anzukaufen, welches denn 1771 zu einem Bet- und Schulhause eingeweiht worden ist. Die Judenschaft hat hier eine 1770 erbaute Synagoge. — Die Einwohner ernähren sich hauptsächlich vom Ackerbau, Bierbrauen, Branntweinbrennen und anderen bürgerlichen Gewerben. Unter den Pro-

feSSIONISTEN giebt es einige Tuchmacher und die Juden treiben einigen Handel. Die zu den Bürgerhäusern gehörigen Acker betragen 41 Hufen, die Cämmerei aber besitzt keine Grundstücke. Die Gerichtspflege wird vom Kreisgericht zu Crone verwaltet. Nahe bei der Stadt liegt eine herrschaftliche Kalk- und Ziegelbrennerei. Dieser Ort, welcher 1614 ein Stadtprivilegium erhalten hat, brannte 1739 gänzlich ab, und 1765 wurden wiederum 90 Bürgerhäuser eingeweiht.“ — Diese vor dem Brande um das Jahr 1791 entworfene Schilderung traf seit dem Restablisement durch König Friedrich Wilhelm II. nicht mehr zu, da bald nur noch die katholische Kirche ihre Schindelbedachung beibehielt. Auch der in Rede stehende Sumpf ist im Laufe der Zeit in Wiesen und Gemüsegärten umgewandelt worden. Er heißt oberhalb des großen Mühlenteiches „Die Schoiten“, und unterhalb bei dem großen Schloßberge „Der Dessel“ und wird von Anfang bis zu Ende von einem Fließ durchschnitten, das in den See Kemmin geht. Auch der Name der ehemaligen wendischen Vorstadt „Der Kiez“, ein charakteristisches Merkmal aller ehemals wendischen, später von deutschen Einwanderern verdrängten Ansiedelungen, ist lange verschwunden. — Im Jahre 1811 wurde hier eine Posthalterei eingerichtet, die aber nach Anlage der neuen Chaussee im Jahre 1829 wieder einging. Der Verlust des früheren ertragreichen Brückengeldes führte zu mancherlei Beschwerden und Petitionen, bis die Stadt endlich im Jahre 1840 durch einmalige Auszahlung einer Summe von 1222 Thalern zufrieden gestellt wurde. Das Geld wurde zur Anschaffung einer Stadtuhr verwendet. — Die Bürgerländereien waren wie selten anderswo zerstreut und dabei mit zahlreichen Servituten behaftet; erst in den Jahren 1825—29 wurden nach vorangegangener Bonitirung durch Umtausch die Acker zusammengelegt und den Besitzern zu uneingeschränktem Eigenthum überwiesen. — Die im Jahre 1851 erbaute Eisenbahn über Bromberg entzog der Stadt den letzten ihr noch gebliebenen Verkehr; erst im Jahre 1900 ist die Stadt durch Eröffnung der Zweigbahn Kreuz—Schloppe mit projektirter Weiterführung der Strecke nach Dt. Krone in das Eisenbahnetz hineingezogen. — Die Bevölkerungszahl ist nur in langsamen Progressionen gewachsen. In den Jahren 1654 bis 1783 ist sie — wie wir gesehen haben — so ziemlich auf dem gleichen Niveau geblieben: 1018 Seelen, worunter 55 Katholiken und 230 Juden. Im Jahre 1804 belief sie sich auf 1387 Seelen, darunter 315 Juden; c. 1839 auf 1569, darunter 100 Katholiken und 311 Juden; im Jahre 1875 auf 1943; im Jahre 1895 auf 2239 Seelen, darunter 395 Katholiken und 127 Juden, die übrigen Evangelische; im Jahre 1900 auf 2228 Seelen mit 1699 Evangelischen, 441 Katholiken und 88 Juden. Die Stadt zählt 231 Häuser und 495 Haushaltungen. 250 Prozent der Einkommensteuer wird als Gemeindesteuer erhoben. An gewerblichen Anlagen besitzt die Stadt: fünf Mühlen, darunter drei Schneide- und zwei Mahlmühlen, sieben Schlächtereien, zwei Kartoffelstärkefabriken, je eine Bierbrauerei, Molkerei, Cigarrenfabrik, Selterwasserfabrik, Ziegelei und Abdeckerei. — Auf städtischem Grunde befinden sich neben zwei Forsthäusern vier Ackergrüter: 1. das Gut Gramsthal, aus dem ursprünglichen Schlopper Freigut, auch Voigteigut genannt, mit einem Privilegium vom Jahre 1736, das ehemals an den Schlopper Hof zinspflichtig war, vom Posthalter Grams in den zwanziger Jahren des

vorigen Jahrhunderts erworben, durch Separation zusammengelegt, vergrößert und nach seinem Besitzer amtlich so benannt; noch heute im Besitze der Familie (Wilhelm Grams auf Niepölzig bei Berlin). Es liegt an der Eisenbahn-Haltestelle; — 2. das Mühlengut Friedrichsmühl, die ehemalige Schneidemühle oberhalb der Stadt, schon 1773 genannt; — 3. Königsthal, amtlich als Adergut zum ersten Male im Jahre 1875 benannt, aus zusammengelegten Bürgeräckern entstanden; — 4. Werthsburg, zum ersten Male im Jahre 1899 amtlich aufgeführt.

Die evangelische Pfarrkirche ist im Jahre 1826 mit Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm III. auf dem Marktplatze erbaut, nachdem vorher ein Holzspeicher auf dem Friedhofe als Versammlungsort für die gottesdienstliche Feier hatte dienen müssen. Das neue Pfarrhaus in der Karlstraße ist im Jahre 1861 entstanden.

5. Tüß.

Der Name der Stadt ist in allen deutschen Urkunden gewesen: Tüße, Tüig, auch der Thueß, in polnischen Thuczno, Tuczno; seit 1772 Tieß oder Tüg. — Der Name ist wahrscheinlich dem benachbarten See Tuczno entnommen. Einen See Tuczniß gab es auch zwischen Daber und Stabitz (1618). — Tuczno ist auch der Name eines Gratal-Dorfes bei Inowrazlaw.

Der Ursprung dieses Ortes verliert sich in die heidnische Zeit; die Jahreszahl 1065, die ehemals auf der Ostseite der katholischen Pfarrkirche eingegraben war, soll das Jahr der Einführung des Christenthums bezeichnen. Dann sollen auf der Stelle des heutigen Schloßberges Schirmvoigte die slavische Ansiedelei geleitet haben. Die Geschichte des Ortes beginnt erst mit dem Vordringen der Neumärkischen Wassen und der Ansiedelung der Wedells als Vasallen der Brandenburgischen Markgrafen. Das erste Dokument, welches mit Sicherheit die Niederlassung der Wedells und deren Schutzherrschaft über den Ort angiebt, ist eine Urkunde vom Jahre 1306 (in die Dt. Kroner Brodacten eingetragen im Jahre 1604), wonach Herr von Wedell, Erbherr in Tüß („Dominus haereditalis in Tuetz“) seinem Vasallen und Bürger in Tüß, dem Edelmanne Christof Volten („famoso viro Christophero Boltan famulo nostro civi in Tuetz“) ein Gut von über 7 Hufen im Dorfe Stralenberg für 60 Mark Finkenaugen, einer damals üblichen pommerschen Münze, verkauft. Die Verhandlung ist aufgenommen zu Tüß am Tage nach der Erscheinung des Herrn im Jahre 1306. Diese Urkunde setzt das Bestehen der Stadt Tüß schon voraus. — Das nächste Dokument, welches uns über das Wachsthum und die Festlegung des bürgerlichen Rechtes wie über den Landbesitz und die sonstige Einrichtung der Stadt Auskunft giebt, ist das Stadtprivileg vom 24. Februar 1331, eines der wichtigsten und interessantesten Denkmäler unserer Provinz; es wird abschriftlich auf dem Magistrate zu Tüß aufbewahrt, zum ersten Male abgedruckt in einer Abhandlung des Verfassers im 39. Hefte der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Die Mundart ist das Pommersche Plattdeutsch. Ausgestellt wird das Dokument von zwei Mitgliedern der Familie Wedell dem Ritter Ludwig und dem Junkherren Lambrecht, Brüdern; sie verließen der Stadt das Brandenburgische Recht („Wi bekenne das dat wie hebbe gegewen

unser Stadt tho deme Tütze volekomen Brandeborgisch Recht, dat sie das schalen gebroken (gebrauchen sollen) also alsz die anderen Stede die dar ligen in der Marke tho Brandenburgk“.) — Hierauf wird der Stadt der Besitz zugewiesen, im Ganzen 175 Hufen oder, wie es nach damaliger Ausdrucksweise hieß „anderthalff hundert Hoven und viff und twintich Hoven“ — ein Besitz, wie er für eine mittelgroße Stadt ausreichend war. Die Grenzen wurden durch sogenannte Schalme (Baungruppen) bezeichnet, die an die Feldmarken der damals auch schon bestehenden Dörfer Maite, Schultendorp, Stubbow, Stralenberg und Mylgast stießen, sowie auf dem Wege nach Urneßkrone (Dt. Krone). Mehrere Seen und Brücker werden hierbei genannt, zum größeren Theile noch heute so benannt, die beiden Seen Bileken, Mylgast, Bubletow, Rattenkop, Pimow, Swanevol, der Bloke, Rhumyse, Egelpuhl und ein Wald jenseits des großen Pimow-Sees („ower den grotten Pimow“). Es gab in der Stadt Tütz um diese Zeit schon vier Gilden, denen ebenfalls Brandenburgisches Recht zuerkannt wurde („die vier Gyliden in der Stadt und est ihr mehr worde (und wenn ihrer mehr würden), die scholen hebbet alle dat Brandenburgsch Recht, dat andere Gyliden hebbet in den Steden die dar ligen in der Marke“). Auch das Jagdrecht innerhalb des städtischen Terrains wurde ihnen eingeräumt („Bawen alle deme gunnen wy den unser Borgeren, den ir Wille daran is, dat sie halden einen Windt (Windhund) edder thwe, dar sie mit hizen (heßen) Hasen up ern Mark“). Von Bedeutung sind endlich die Zeugen, welche dem Privileg beigefügt sind, nämlich zwei des Namens Heinrich von Wedell, Jhan (Johann) „die Pharher von dem Tütz“, der Schreiber Nikolaus, einige Vasallen der Wedells (Knappen und Mannen) nämlich Heinrich Wolfsbeutel, Heinrich und Reinike Woltersdorp und Abel Runge, zum Schlusse die sechs Rathmänner („Die Radtman die dar sindt gewesen tho der Tidt: Peter Wooder, Claus Dessen, Marquardt Heyue, Pribbernow, Hans Schreder nnd Peter Hagedorn — und andere biedere und ehrhafte Lente. „Disze Breiff ist gegeben tho deme Thütz na der Geburdt unseres Hern In dem Dusenßten Jare Dreihundersten Jare und Ein und Drithichsten Jare an deme Dage Sunt Mathias des hilligen Apostelsz“.)

Wenn nun in dem Kirchenregister vom Jahre 1349 angegeben wird, die Stadt Tütz habe 110 Hufen Landes gehabt, so hat auch dieses seine Begründung gehabt in dem Privileg, denn es heißt darin, daß nur 115 Hufen Ackerland zur Stadt gehören sollten, von denen nach üblichem Sage fünf Hufen für die Pfarrländereien abgingen. Dieses allein war dezempflichtig. Von den übrig bleibenden 60 sollten 15 Hufen zu sog. Wörderland, 45 zu Wiese, Weide und Heideland, also zum Gesamteigenthum der Stadt in den Händen des Magistrats zurückbleiben. Das Wichtigste aber für unsere Kenntniz der damaligen Verhältnisse ist, daß alle diese Hufen auch schon in den wirklichen Besitz ansässiger Bürger übergegangen waren, unter Kultur standen, denn ihnen sind beigefügt die Buchstaben o. p. (omnes possessi — alle im Besitze). — In den folgenden beiden Jahrhunderten stießen die Nachrichten über Tütz nur sehr dürftig. Im Jahre 1335 errichtete ein Tützer Bürger von der Goltz — vermuthlich ein Vasall der Wedells, ähnlich wie Bolt — einen Altar in der Tützer Pfarrkirche und dotirte ihn mit einem Legate von 200 Gulden; im Jahre 1338 wurde

der Volk'sche Besitz vom Jahre 1306 in eine geistliche Stiftung für Geistliche unter dem Namen „Marienkessel“ eingerichtet; die Hufen wurden noch Jahrhundertlang mit dem Namen „Treumehhufen“ bezeichnet. Im Jahre 1395 strecte die damals reich dotirte Pfarrkirche von Tüz der eben durch einen Brand verunglückten Stadt Märk. Friedland nach einer angeblichen Urkunde, die bis in die neueste Zeit erhalten gewesen sein soll, durch Vermittelung des Propstes von Kallies die Summe von 3000 Mark zum Wiederaufbau der Stadt vor. Zinsen und Quittungen darüber lehren in der That häufig wieder, so z. B. in den Jahren 1638, 1639, 1640. Erst im Jahre 1817 wurde die Kapitals-Summe mit 6061 Thalern abgelöst. Da nun aber die Zinsen immer nur 24 Floren betragen und der übliche Prozentsatz 8 vom Hundert waren, auch die Abtragung der Kapitals-Summe nur 60 Thaler betrug, so liegt die Annahme nahe, daß es nur 300 Mark gewesen sind, eine für damalige Verhältnisse immer noch recht bedeutende Summe. — In einer urkundlichen Nachricht aus Friedland ist sogar nur von einer Originalschuld von 200 polnischen Floren die Rede (1639). — Im Jahre 1364 erfahren wir von einer Plünderung der Stadt durch die Polen; im Jahre 1368 muß es wohl mit dem übrigen Deutsch-Kroner Lande an Polen abgetreten sein; die bloße Namensnennung im Landbuche Karls IV. vom Jahre 1375 und die Mitaußführung von Tüz unter den Märkischen Städten will hier in diesen Grenzgegenden wenig bedeuten. In dem Lehnbriefe der Wedells vom Jahre 1374. wird für die Stadt Tüz der Vasalleneid der Neumärkischen Wedells nicht mehr geleistet; im Jahre 1378 unternahm ein Janusz von Wedell von Schloppe und Tüz aus einen Einfall ins Pommer'sche, wurde aber auf dem Rückwege seiner Leute wieder beraubt. — Aus dem Jahre 1397 stammt eine kirchliche Nachricht über die Pfarrei Tüz, anknüpfend an jene oben genannte vom Jahre 1306, wonach der Rektor der Pfarrkirche in Tüz Namens Johannes Stollen die vorgenaunte Erbschaft der Kirche vom Jahre 1338 übernimmt. Unter den Zeugen wird auch schon ein Vikar in Tüz Heinrich Kenstel genannt. — In den Ordenskriegen galt die Stadt Tüz für ordens-treu (die „gute“ Stadt Tüz), obschon sie politisch zu Polen gehörte. Im Jahre 1409 (August) machte der Ordensvoigt einen Streifzug ins Deutsch-Kroner Gebiet und kam auch vor die Stadt Tüz, welche durch starke Planken und tiefe Gräben sich genügend geschützt glaubte. Der Bürgermeister wollte sich auf Unterhandlungen mit dem Voigte einlassen, der ihm aber die Rede abschnitt mit den Worten: „Nun gut, so kehret heim, wehret und vertheidiget Eure Stadt, so gut Ihr könnt. Ich will mich ihrer schon bemächtigen und daran alle meine Kraft setzen; denn darum sind wir von des Meisters wegen da“. Der Rath der Stadt erklärte seine Unterwerfung. — Im Jahre 1410 am Tage nach Gertrud, d. h. den 18. März, bestätigte der Propst von Kallies Conrad von Born den Bürgern von Tüz die Schenkungen an die Kirche von Tüz aus dem Jahre 1306 und deren Erneuerung vom Jahre 1397 im Namen des Bischofs Albert von Posen. Mit der Präpositur von Kallies, einer damals schon im Neumärkischen gelegenen Stadt, waren offenbar gewisse bischöfliche Fakultäten verbunden, wie sie heute noch dem Dekane des Dt. Kroner Landes zustehen. Den Wedells aber war es darum zu thun, den kirchlichen Schwerpunkt

von Kallies nach Tüz zu verlegen, denn noch in demselben Jahre verleiht Johann von Wedell der an sich schon reich dotirten Pfarrei eine größere Ackerfläche und besorgte den Bau der Wirthschaftsgebäude aus eigenen Mitteln, gewährte dem Pfarrer die Entnahme von Brennholz und verpflichtete jeden dritten Bauer zur Anfuhr. Auch zwei Seen zum Fischbedarf und freie Weide wurden ihm gewährt. Der genannte Propst von Borne übernahm die ganze Dotation, ob aber auch die Pfarrei und damit eine Verlegung der Präpositur, darüber fehlen in diesen ohnehin ungewöhnlich bewegten Zeiten die Nachrichten, denn das Jahr 1410 (15. Juni) war auch das der Schlacht bei Tannenberg, durch welche das Schicksal des deutschen Ordens besiegelt wurde und eine Vereinigung des Neumärkischen mit den Dt. Kroner Ländereien nicht mehr zu erwarten war, die denn auch im Jahre 1453 durch Kauf an den Kurfürsten von Brandenburg übergieng. — Im Jahre 1458 wurde das Schloß Tüz noch einmal von den dem deutschen Orden zu Hülfe eilenden Söldnern besetzt, durch den zweiten Thorner Frieden wurde das Ordensgebiet auf Ostpreußen beschränkt. — Eine Urkunde vom Jahre 1479 über das Patronatsverhältnis eines Altares in der Kirche giebt über die städtischen und kirchlichen Verhältnisse weiter keinen Aufschluß; nur soviel erfahren wir, daß die ehemals so reich dotirte Kirche von Tüz in ihren Einnahmen völlig zurückgegangen war. Im Jahre 1522, also kurz vor Beginn der Reformation, waren dieselben so gering, daß sie kaum einen Geistlichen ernähren konnten, und es mußte im Jahre 1522 am 27. August die Pfarrei von Marthe und Quast damit vereinigt werden. Die Verarmung einer Pfarrei war aber in diesen Zeiten gleichbedeutend mit der Verarmung der Gemeinde. In einem scheinbaren Gegensatz hierzu steht die Nachricht aus Tüz, daß die Pfarrkirche in den Jahren 1522—28 in ihren Ringmauern massiv hergestellt und mit Säulen verziert wurde, — ein Bau, der aber im Jahre 1581 bei einem allgemeinen Brande der Stadt fast ganz wieder zerstört wurde. Sie wurde im Jahre 1544 in eine protestantische Kirche umgewandelt und blieb es bis zum Jahre 1596. — Im Jahre 1554 war die Bürgerschaft von Tüz in eine Fehde mit der Dorfschaft Strahlenberg verwickelt; es war dieses auf Geheiß der Grundherrschaft geschehen, welche mit ihren Blutsverwandten in Konflikt gerathen waren. Die Tüzer Wedells wurden contumacirt („quia proconsulem (Bürgermeister) cum tota communitate de oppido Thuczno in villam Stralemberg miserunt“). In demselben Jahre wurde die Stadt haftbar gemacht für eine Verschreibung von 50 Fl. „Kniener“ pommerscher Münze, welche Mathias von Wedell ausgestellt hatte und wegen welcher Agnes von Kleist, eine Gemahlin des verstorbenen Runo Goltz, klagbar geworden war. In dem Jahre 1581, in welchem die Stadt Tüz von einer Feuersbrunst heimgesucht wurde, wurde der eine Schloßflügel vollendet. — Gegen Ende des Jahrhunderts beginnt die Gegenreformation in dem protestantisch gewordenen Tüz, welche zu blutigen Austritten führte; der Religionskrieg währte elf Jahre (1593—1604). Die Einzelheiten dieses Krieges entziehen sich unserer Kenntnis, doch muß es zu einer offenen Revolte gekommen sein zwischen der Bürgerschaft und dem Christof von Wedell, bei welcher erstere aber unterlag. Da die Grundherrschaft nicht nur das Recht über die Religionsbestimmung, sondern auch die oberste richterliche Gewalt hatte,

so büßten die Spizen der Bürgerschaft, der Bürgermeister Georg Ulrich und der Rathmann Simon Hanzle ihr Auflehnen mit dem Leben. Erst sieben Jahre später (1603) wagen die Söhne der beiden enthaupteten Männer im Beistande zweier evangelischer Mitglieder der Wedell'schen Familie gegen den Urheber Christof von Wedell eine jedenfalls erfolglose Klage zu erheben. In dem Berichte katholischer Seits heißt es über diesen Religionskrieg: „Natürlich ging es nicht ohne harte Kämpfe ab. Es entspann sich ein elfjähriger Religionskrieg zwischen der Herrschaft und den Bürgern, bis endlich im Jahre 1604 ein Theil der Bürgerschaft, vorzüglich durch Jesuiten, welche Christof nach Tüß berief, bewogen wurde, zum katholischen Glauben zurückzukehren, während der andere Theil, der bei seinem Glauben verharrte, sich genöthigt sah, in die Neumark auszuwandern.“ Eine Szene aus diesem Schlußdrama bildet das Inventarienverzeichnis des Kürschners Chr. Milde aus Tüß, welcher ebenfalls den Ort hatte verlassen und nach Zietenfier fliehen müssen, der aber fast seiner ganzen Habe beraubt wurde (1604). Er reicht das Verzeichnis seiner ihm geraubten Habe beim Grodgerichte ein in der Hoffnung, einmal Schadenersatz zu erhalten — jedenfalls auch ohne Erfolg. — Wie gründlich Chr. von Wedell in Tüß mit den Andersgläubigen aufgeräumt hat, beweist die einfache Thatsache, daß seit jener Zeit die katholische Konfession bis z. J. 1772 die ausschließlich herrschende geblieben ist. Der Pfarrer Zadow in Tüß steht noch mehrere Jahre hindurch in der vordersten Reihe, namentlich sind seine Angriffe gegen Dorothea von Wedell gerichtet, der nebst den rückständigen Messalien zum Hauptvorwurfe gemacht wurde, daß sie ihre katholischen Unterthanen am Gottesdienste hindere und sich der Einführung des Gregorianischen Kalenders widersetze. — Im Jahre 1612 ging endlich auch der Georgskirchhof, bisher im Besitze der Protestanten, in den Besitz der katholischen Pfarrkirche über. — Im Jahre 1624 wurde die Bevölkerung von Tüß durch die Pest fast auf die Hälfte reduziert; es sollen gegen 500 Menschen gestorben sein. Besonders empfindlich war die immer noch bestehende Theilung der Stadt in $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$, zumal die sogenannte quarta sors, d. h. also das eine Viertel im Lebtagsbesitze der protestantisch gesinnten und der Grundherrschaft feindlichen Familie sich befand. Die Theilung der Stadt wurde hierbei auf einen Erbzeß vom Jahre 1536 zurückgeführt. Mit großer Rücksichtslosigkeit wurde hierbei im Jahre 1616 verfahren; zur sogenannten quarta sors gehörte damals auch die Vorstadt von Tüß; die Bürger werden abgezählt nach ihrem Wohnsitze. Die Feindschaft der Familie von Wedell übertrug sich natürlich auch auf die Bürgerschaft. So sind die Bürger im Jahre 1629 in Zwist, weil angeblich aus der dreiviertel Stadt eine Anzahl von Handwerkern nicht angegeben sei; so müssen 1631 der Bürgermeister Poley und der Rathmann Dreckschmet ein Zeugnis ablegen über richtige Abführung der Staatsabgaben auch von der Viertelstadt; so gerathen sie im Jahre 1633 an einander wegen der Reparatur des Rathhauses. — Die Pfarrkirche von Tüß wurde im Jahre 1620 neu dotirt, 1622 neu konsekrirt, 1636 stürzte der Thurm ein ohne Schaden anzurichten; es brannte die Kirche 1640 wieder aus mit der Hälfte der Stadt und wurde 1660 neu konsekrirt. Bei dem Brande im Jahre 1741 blieb die Kirche bestehen ebenso das daneben befindliche Jesuitenhaus, in welches sich der Pfarrer

flüchten mußte; dagegen erlitt sie im Jahre 1834 bei dem allgemeinen Stadtbrande einen großen Schaden durch Einschmelzen des harmonischen Glockengeläutes, das erst 1837 wieder neu beschafft wurde. Zwei Bruderschaften wurden an der Kirche gegründet: die Schutzengel-Bruderschaft im Jahre 1668 und die Barbara-Bruderschaft, gegründet 1723 und im Jahre 1725 von Maria Radonska geb. von Wedell mit 1000 Gulden dotirt. Die Wedells hatten hier ihr Erbbegräbniß. — Am 18. August 1723 erhielt die Stadt durch die Erbherrin Maria Radonska ein neues Privileg, dessen erster Paragraph bestimmt, weil Tüß an den äußersten Grenzen des Königreichs Polen gelegen sei und mit anderseitigen Grenzen benachbart, daß deswegen (!) kein protestantischer Prediger weder öffentlich auftreten noch heimlich gehalten werden solle, überhaupt in Glaubenssachen nichts der römisch-katholischen Kirche zuwiderlaufen sollte. — Bei der Feststellung der Stadtländereien werden genannt: die Bürgermeisterwiese, die Richterwiese, die sogenannte Große Wiese am Melgast'schen Wege, das Flicß von Mellegast, der Morast Spebing, der Golin'sche Weg, das große Werder, der Ort Stopping, die Pinno'schen Brücker, die Seen Lipto, Pinno, der Schwarze Puhl, Pleß, die drei Kuhmessen, Eggel-Puhl, die beiden Bilihen. — Sechs Jahrmärkte waren der Stadt bewilligt; ebenso die freie Wahl des Bürgermeisters und des Magistrats aber unter Approbation der Herrschaft. Vornehmlich aber handelt es sich in diesem Privileg um die an die Herrschaft zu entrichtenden Abgaben: 600 Tynpfe für die Brauerei-Gerechtigkeit und das Branntweinblasengeld, sowie 400 Gulden jährlichen Grundzinses, ferner Dragonergelder, Abzugszehnten, Verkaufszehnten u. A. — Die Juden erhielten ebenfalls ein Privileg (5. Juli 1731), nachdem sie bisher nur auf Kontrakt gewohnt hatten. Der Bau von Häusern am Marktplatze war ihnen verboten; eine Judengasse wurde ihnen speziell eingeräumt, für deren Reinhaltung sie bei Strafe Sorge zu tragen hatten. Einige Handwerke und die Ausübung der Musik als Gewerbe waren ihnen freigegeben. — In diesem Zustande befand sich denn auch die Stadt bei Uebernahme der preussischen Herrschaft. Brendenhop schildert seinen Eindruck von Tüß im September 1772 etwa so: Tüß gehört dem daselbst residirenden Grafen Skoraszewski (NB. irrthümlich), welcher 800 Floren Grundzins und 120 Thaler Branzzins bezieht. Der Stadtssekretär ist zugleich Schulhalter. Die Stadt besteht aus 715 Seelen, worunter 6 Protestanten und 201 Juden. — Zum Schlosse gehören Schulzendorf, Anakendorf, Flathe, Marte und Mehlgast; einem Neffen des Grafen gehören Rakel, Stranz, Harmelsdorf, Diede und Stralenberg. — Nach dem Kontributions-Kataster vom Jahre 1773 besaß die Stadt 74 Bürgerhufen und einen Stadtwald von 7 Hufen. Besonders reichlich war die Kirche dotirt mit im Ganzen 10 Hufen, von denen 4 Kirchenhufen, 1 Hospitalshufe und 5 Pfarrhufen (4 zinsfrei, 1 zinspflichtig). — Goldbeck in seiner Topographie beschreibt sie im Jahre 1783 wie folgt: Dieß oder Tüß, polnisch Tuczo, eine kleine offene, dem polnischen Starosten Moszanski gehörige adelige Mediaistadt (NB. Graf Leo von Moszinski, zugleich Grenzrichter der Woywodtschaft Gallies, residirte meist in Polen). Sie liegt in einem von verschiedenen Bergen enge eingeschlossenen Thale zwischen drei Seen, welche miteinander verbunden sind. Ein bei dem Dorfe Strahlenberg $\frac{1}{2}$ Meile von Dieß entspringender Bach fließt hier

durch den auf der Mittagsseite belegenen großen Stadt-See Lipto und durch den gegen Morgen nahe bei der Stadt liegenden See Dieck, umfließt sodann das unmittelbar an der Stadt auf einem hohen Berge stehende große herrschaftliche Schloß, treibt hierauf gleich hinter demselben dicht an der Stadt die herrschaftliche Korn-, Malz-, Grüz- und Schneidemühle, fließt nachher durch den auf der Abendseite der Stadt liegenden See Ticz auf die $\frac{1}{2}$ Meile von hier entfernte Neumühle und fällt gleich darauf in das Plözensfließ. Die Stadt besteht aus 137 schlecht gebauten Häusern, welche im Jahre 1783 561 Seelen enthielten, wovon 104 zur Judenthümlichkeit gehörten. Die christlichen Einwohner sind Deutsche und größtentheils Katholiken. Die hiesige katholische Pfarrkirche ist ein großes ansehnliches massives Gebäude und auf dem ziemlich hohen Kirchturme ist ein wegen seines schönen harmonischen Klanges in hiesiger Gegend berühmtes Geläute von fünf Glocken. Sie ist Mater von 14 Landkirchen, von welchen aber doch einige besonderen Prediger haben. Die Einwohner ernähren sich hauptsächlich vom Ackerbau, vom Bierbrauen, Branntweimbrennen und einigen Professionen. Der zur Stadt gehörige Acker beträgt 72 Hufen. Auch besitzt die Bürgerschaft noch außerdem einen kleinen Fichtenwald. Der Gämmererei gehören nur einige wenige Grundstücke. Die Polizei-Aufsicht führet der Magistrat, den die Grundherrschaft wählt und ansetzet, welche auch die Gerichtsbarkeit über die Stadt und das Patronatsrecht über die Kirche hat. Die Gerichtspflege wird von dem Kreisgericht zu Märkisch-Friedland verwaltet. — Zu dem bei der Stadt liegenden Schlosse gehören nebst einem Vorwerk und den vorerwähnten Mühlen noch verschiedene Feuerstellen, die aber zum platten Lande gerechnet werden. — Die Stadt Lütz ist nach dem noch vorhandenen Fundations-Privileg 1333 von den Gebrüdern Stanislaus und Christoph von Wedell erbaut worden und ehemals mit doppeltem Graben umgeben gewesen, die jetzt aber größtentheils ganz versallen sind“.

Die letzte historische Nachricht über das Gründungsjahr und die Fundatoren ist — wie wir gesehen haben — unrichtig; das Vorhandensein von Gräben und Mauern wird noch durch Bohenski bestätigt. — Die Stadt Lütz war, seitdem sie sich konfessionell der benachbarten Neumark, ja selbst dem Nachbarorte Friedland gegenüber, völlig abgesperrt hatte, ihrem gänzlichen Anin nahe. Trotzdem sie eine verhältnismäßig reiche Dotation hatte, erhob sie sich kaum über die Bevölkerungsziffer eines mittelmäßigen Dorfes. Erst in der preukischen Zeit nach Einführung einer geregelten Verwaltung und nach Einführung der konfessionellen Parität begann sie allmählich in den Kreis der gleichberechtigten Städte einzurücken. Im Jahre 1780 beliefen sich die Pachteinnahmen einzelner kleiner Gämmererparzellen und vom Brauen zc. auf 38 Thaler. Der im Jahre 1781 von der Grundherrschaft der Regierung präsentirte Bürgermeister bezog an jährlichem Gehalte 60 Thaler. Die Einwohnerzahl war bis zum Jahre 1804 erst auf 865 Seelen gewachsen, darunter 241 Juden, und stieg auch in den folgenden 35 Jahren nur auf 1149 Seelen mit 81 Juden. Aber schon hatten sich 249 Evangelische niedergelassen, anfangs unter dem Schutze des Reichsgrafen von Schmettau (1792). Den ersten Gottesdienst im Rittersaale des Schlosses Lütz hielt der Pastor G. Fr. Zachor aus Grüneberg in der Neumark am 6. April 1792; nach ihm pastorirte hier dessen Sohn,

ipäter (1793) der Pfarrer Budor aus Schloppe. Im diesem Jahre beginnen auch die Kirchenbücher. Im Jahre 1819 wurde die Stadt Tüß nebst den Gütern Stibbe, Mellentin, Rutschendorf, Strahlenberg und Marzdorf zwar zu einer eigenen Kirchengemeinde erhoben, aber als Filiale von Schloppe. Noch besaßen die Evangelischen kein eigenes Gotteshaus, und selbst der ihnen vom Grafen Schmeltan eingerichtete Schuppen brannte im Jahre 1834 nieder. Erst als König Friedrich Wilhelm IV. der Gemeinde eine Beihilfe von im Gauzen 3130 Thaler gewährt hatte, kam der Bau zu Stande; die Einweihung erfolgte am 8. Oktober 1843. Auch zum Pfarrergehalte steuerte der König, nachdem die Kirche im Jahre 1845 zur selbstständigen Parochie erhoben war, längere Zeit die Summe von jährlich 150 Thaleru bei; desgleichen 1000 Thaler zur Beschaffung eines Pfarrackers und eines Pfarrhauses. Im Jahre 1863 wurden die Ortschaften Mellentin und Rohrwiese abgezweigt und der neugegründeten Parochie Eichstier überwiesen; sie erhielt dafür von der Parochie Lüben die Ortschaften Harmelsdorf mit Ludwigsthal und Preußendorf, welch' letzterer Ort nunmehr eine eigene Kirche besitzt und eine selbstständige Tochtergemeinde bildet. Seit 1872 besitzt die Kirche zwei Glocken, wozu Kaiser Wilhelm der Große einige im französischen Kriege erbeutete Kanonen schenkte. Im Jahre 1900 wurde die Kirche durch einen Thurm und eine Apsis vergrößert und im Innern vollständig renovirt. Seit Gründung der Parochie haben neun Pastoren an derselben gewirkt: Helnhuber 1845—53, Endemann bis 1856, Planmann bis 1867, Großmann bis 1871, Strelow bis 1874, Schwarz bis 1877, Riesemann bis 1882, Koch bis 1894 und seit 1894 Siegmeyer. Sonach umfaßt die Parochie Tüß gegenwärtig zwei Kirchspiele Tüß und Preußendorf. Zu Tüß gehört die Stadt mit sämtlichen Abbauten, Flathe, Harmelsdorf, Knakendorf, Königsgnade, Lubsdorf, Marthe, Marzdorf, Mehlgast, Rutschendorf, Schulzendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schloß Tüß und die Förstereien Marthenberg, Reumühl und Borwerk Quaast. Preußendorf (Gemeinde und Gutsbezirk) sowie Neu-Preußendorf bilden eine Gemeinde für sich und sind Tochtergemeinde von Tüß. — Die katholische Pfarrkirche hat von ihren ehemaligen 14 Filialen nur 4 behalten: Knakendorf, Marthe, Mehlgast und Schulzendorf. Durch Ablösung von der großen Tüßer Parochie — ehemaligen Kollegiat-Kirche — sind nach und nach entstanden die Parochien Klein-Rakel, Marzdorf und Mellentin mit den entsprechenden Filialen. Nach der Volkszählung von 1875 betrug die Einwohnerzahl 1264, nach der von 1895 2122 Seelen, darunter 595 evangelischer und 73 jüdischer Konfession; im Jahre 1900 2113, wovon 540 der evangelischen, 1519 der katholischen und 54 der jüdischen Konfession angehörten. — Neue Güter sind auf dem Tüßer Stadtplane seit der Separation nicht entstanden; der Bahnhof Tüß liegt innerhalb der Tüßer Forst und daher trotz seiner Entfernung von der Stadt noch auf städtischem Terrain. — An gewerblichen Anlagen besitzt die Stadt zur Zeit zwei Mühlen, sieben Schlädtereien, je eine Brauerei, Molkerei, Kartoffelstärkefabrik, Mineralwasserfabrik, Spiritus-Reinigungsanstalt, Ziegelei und Wollspinnerei.

C. Geschichtl. Uebersicht der Ortschaften des Deutsch-Kroner Kreises in alphabetischer Reihenfolge.

(Die dem Ortschaftsnamen in Parenthese beigelegte Zahl giebt die Anzahl der bewohnten Häuser nach der Volkszählung vom Jahre 1900 an.)

Ulsen (1),

Königlicher Forstgutsbezirk mit 9 Einwohnern, zum Amtsbezirke, Standesamte und Amtsgerichte Märktisch-Friedland gehörig.

Der Name wurde im Jahre 1864 von dem damaligen Besitzer von Schloß Märktisch-Friedland Palm einem der beiden auf dem sogenannten Forst-Etablissement erbauten Vorwerke zur Erinnerung an den jüngst erfolgten Uebergang preußischer Truppen nach der gleichnamigen dänischen Insel beigelegt. Als nun im Jahre 1874 Graf von Kleist dieses und das Vorwerk Carlshof gegen eine anderweitige Forstparzelle eintauschte, ging diese ganze Forst, die ehemals „Große Heide“ genannt wurde, in fiskalischen Besitz über. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1878 wurde es zu einem selbstständigen Gutsbezirke anfangs unter dem Namen Carlshorst, später nach dem Eingehen dieser Försterei unter dem ihm von der früheren Gutsherrschaft beigelegten Namen „Forstgutsbezirk Ulsen“ erhoben.

Ult = Lobitz (55)

mit Gut Grünhofswalde und Marienhof, Landgemeinde mit 427 Seelen in 90 Haushaltungen, zum Amtsbezirke, Standesamte und Amtsgerichte Märktisch-Friedland gehörig.

Der Name Lobitz und Lovicz findet sich schon im Neumärktischen Landbuche vom Jahre 1337 und im Kirchenregister vom Jahre 1349; es gehörte zum Lande Kallies, umfaßte die übliche Zahl von 64 Hufen, wovon 4 Kirchenhufen, hatte einen Krug und eine Mühle (die heutige Schneidemühle?) und drei Lehnmänner mit je vier Hufen (Bestall, Woltersdorf und Bräker), die zum leichten Reiterdienste verpflichtet waren. Im Jahre 1514 waren Lobitz, Brunk und Marzdorf ein Gegenstand des Streites zwischen den Lützer und Friedländer Wedells. Den Letzteren wird der Eid zu-

geschoben, nach dessen Leistung sie so lange in den Besitz der genannten drei Güter treten sollten, bis das Wehrgeld für einen erschlagenen Georg von Wedell von der Tüger Linie vollständig entrichtet wäre. Die endliche Entscheidung des Starosten in diesem langwierigen Prozesse lautete: „Wenn sie [d. h. die Friedländer Wedells] aber dieses nicht durch sechs Zeugen erhärtet haben und bewiesen, dann soll Mathias Thuczenski [d. h. von Wedell-Tüj] die vorher genannten drei Güter besitzen und für alle Zeiten im friedlichen Besitze verbleiben“. Es scheint eine Einigung der Parteien und eine Trennung des Besitzes erfolgt zu sein, denn 40 Jahre später ist Lowicz Friedländer Besitz. — Im Jahre 1555 wird für Dorothea von Massow neben anderen Gütern auch auf die Hälfte von Lowicz und Zadow ein Lebtagsrecht eingetragen, eine Gattin des Friedländer Wedell. Von dieser Zeit an theilt es alle Schicksale der Friedländer Besitzungen; Adelsantheile von Lowicz und Gisen fallen vorübergehend der genannten Dorothea von Massow zu, dem Franz Gunterberg aus Kallies, dessen Schwiegerohn Sebald Goltz, dem Bernard Borek und dem Andreas Zernicki, — immer aber verblieb der Ort im Friedländer Verbande. Der Dorfschulze Martin Budeke z. B. im Jahre 1615 ist ein Unterthan der Friedländer Güter (Blankenburg). In demselben Jahre wird die Wassermühle von Lowicz und der Ort Gisen für den Preis von 7000 Thalern dem Andreas Zernicki abgetreten. Lobitz ist als Grenzort des ehemaligen polnischen Reiches ebenso wie das benachbarte Dorf Gisen, das bis 1816 zum Dt. Kroner Kreise gehört hatte, manchen Anfechtungen ausgesetzt gewesen. So wurde unter König Friedrich Wilhelm I. in den Grenzstationen Lobitz und Zacharin ein Dragoner-Detachement postirt, um die Straße über Friedland und Zippnow sicher zu stellen. Besonders beunruhigt wurde die Ortschaft im Jahre 1742 durch eine größere Diebesbande, die sich im Falle einer Verfolgung unter dem Schutze der Dt. Kroner Edelleute zurückziehen wußte (Schmitt S. 162 und S. 250). Im Jahre 1773 wird Lobitz — so heißt der Ort von nun an bis in die neueste Zeit — unter den Friedländer Gütern aufgeführt, doch mit dem Vermerk, daß ein Theil Neumärkisch sei. Der Ort bestand nur aus elf Hufen Landes, von denen neun Scharwerkshufen, zwei Zinshufen waren (Krug und Mühle); 1789 hatte es elf Feuerstellen. Bei der Kataster-Aufstellung vom Jahre 1829 hatte sich gegen die erste Aufstellung vom Jahre 1773 nichts geändert. Bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse hingegen um das Jahr 1832 wurden sämtliche Bauern regulirt. Die Ortschaft wird bei Auflösung der Friedländer Herrschaft eine Landgemeinde, der man im Gegensatz zu dem Neumärkischen Antheile wahrscheinlich schon im Jahre 1792 den Namen Alt-Lobitz beilegte. Die Landgemeinden Alt-Lobitz und Zadow sowie der Gutsbezirk Zadow pommerischen Antheiles wurden im Jahre 1878 am 8. Februar mit den gleichnamigen Verbänden im Dt. Kroner Kreise vereinigt.

In Lobitz hat sich ehemals ein evangelisches Bethaus, Filiale von Märkisch-Friedland, befunden, und der dritte Prediger von Märkisch-Friedland, welcher den Titel „Rektor“ führte, verstarb nachweislich in den Jahren 1724 bis 1728 die Stelle eines Predigers in Lobitz. Im Jahre 1789 aber war ein solches nicht mehr vorhanden. — Im Jahre 1875 wurde die evangelische Gemeinde nach Alt-Rötritz eingepfarrt.

Alt-Prochnow (12)

mit Vorwerk Eichenbruch, Gutsbezirk mit 162 Einwohnern in 27 Haushaltungen, mit einer Ziegelei und einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Warzdorf, zum Amtsgerichte Märkisch-Friedland gehörig.

Prochnow oder Vorkenow, ehemals zum Lande Böhlin gehörig, wird 1337 mit 64 Hufen Landes als wüster Ort bezeichnet und hat im Jahre 1349 vier Freijahre. Es blieb im Jahre 1368 Eigenthum der Kurfürsten von Brandenburg und wurde von diesen den Fürzer Wedells 1490 als Mannslehen übergeben, blieb aber Brandenburgische Enklave bis zum Jahre 1816. Während der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Neumark schwindet der Ort aus der Geschichte des Dt. Kroner Landes. Nur gelegentlich erfahren wir aus dem Jahre 1636, daß Christian Borek (Borcke) hier einheimisch war, der mit den benachbarten Golzen und mit Heinrich Güterberg ein gutes Einvernehmen unterhielt. — Man unterschied schon bei Uebernahme der Ortschaft im Jahre 1816 ein Dominium Alt-Prochnow und eine Gemeinde Neu-Prochnow. Erstere bestand aus 12 Real-Hufen mit 6 Siebeln, letztere aus 36 Real-Hufen mit 12 Siebeln. Beide Ortschaften hatten nach altem Herkommen an die Kreisasse zu Dramburg sogenannten Hufen- und Siebelschoß zu entrichten, der auch nach dem Jahre 1819 noch weiter gezahlt werden mußte. Das Rittergut Alt-Prochnow gehört noch heute zur Neumärkischen General-Landschaft in Frankfurt a. O. — Nach dem Kataster vom Jahre 1829 gehörte zur Ortschaft Prochnow auch noch Neu-Prochnow und das Vorwerk Eichenbruch; nach der Matrikel vom Jahre 1832 gehörten zu Alt- und Neu-Prochnow nur $14\frac{2}{3}$ Hufen, von denen bei der Regulirung $9\frac{2}{3}$ Hufen in das Eigenthum der Bauern übergingen. — Ueber die Vorbesitzer von Prochnow steht fest, daß die oben genannte Familie von Borcke etwa von der Mitte des 16. bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts hier ansässig gewesen und die Reformation eingeführt hat. Eine neue Kirche nebst Thurm wurde im Jahre 1774 durch den Rittmeister von Redow mitten auf dem jetzigen Begräbnißplatze erbaut. Die heutige Kirche vor dem Dorfe auf der Höhe am See in gothischem Stile ist eine Stiftung des Dom- und Kammerherren von Brand. Der Altar zeichnet sich durch seine Holzarbeit und einen auf Goldgrund gemalten „Eccoes homo“ aus. — Die beiden Ortschaften Prochnow und Pegnick wurden am 30. Juni 1763 mit Spechtsdorf und Zadow zu einem Pfarrsystem vereinigt. Im Jahre 1826 am 18. März wurden beide Ortschaften, nachdem sie inzwischen zum Deutsch-Kroner Kreise gezogen waren, mit der Parochie Lüben verbunden, wozu sie noch heute gehören. Die Pfarrei Lüben gab dafür in den Fünfziger Jahren Preußendorf und Harmelsdorf nach Tüz und Dyd nach Dt. Krone ab, später nach Rosenfelde. — Die kirchlichen Liegenschaften sind verschwunden. — Als Geistliche von Prochnow lernen wir kennen: Elias Friedrich Barnier (1663—1710); Samuel Weistkow (1710—13); Kaspar Friedrich Krakow (1714—37), der vor der Kanzel begraben liegt; Christian Valentin Odenbrecher (1738—63). Mit ihm schließt die Reihe der Pfarrer.

Nach dem Fortgange der Familie von Borcke finden wir als Besitzer der Güter Prochnow und Pegnick die Herren von Anklam und die von Bendendorff (1663); dann wieder die von Borcke; dann vorübergehend die

von der Goltz und die von Schmiedeberg. Im Jahre 1821 sitzt hier wieder ein Georg von Bocke, welcher aber in Konkurs gerieth; darauf Silber, Rorth, 1871 von Schlabrendorf, dessen Erben noch heute im Besitz von Alt-Prochnow sind.

Zu bemerken ist, daß ehemals von Alt-Prochnow über den Böhmer See eine Verkehrsstraße in der Richtung nach Dreez geführt hat, die in dem durch die Volksfage als Teufelsbrücke bezeichneten, aber unter dem Wasserpiegel befindlichen Damme noch heute erkenntlich ist.

Appelwerder (23 und 6),

Landgemeinde und Gutsbezirk mit 114 und 91 Einwohnern in 36 resp. 13 Haushaltungen, mit einer Schlächtereie und einer Ziegelei, zum Amtsbezirk und Standesamte Pognitz, zum Amtsgerichte Märktisch-Friedland gehörig.

Der Name des Ortes: Appelwerth, Apelward, neupolnisch auch wohl Obelin genannt, seit 1773 immer nur Appelwerder. Der Ort tritt urkundlich erst im Jahre 1586 auf, da hier eine evangelische Filialgemeinde von Lüben gegründet wurde. In der ältesten Zeit (nachweislich in den Jahren 1586, 1602, 1609, 1618 u. s. f.) gehörte Appelwerder zum Goltzenbesitze. Hier legte z. B. ein königlicher Hofschneider seine Rechnung für den verstorbenen Burggrafen Joh. Goltz aus Rippow nieder; hier wird ein Hirte, Unterthan der Goltzen, bei der Vertheidigung seiner Heerde von dem Müller aus Pilow verwundet. Aber schon frühe gab es in Appelwerder verschiedene Adelsantheile, die zu einer vollen Trennung führten. Im Jahre 1772 wird es zu den Friedländer Gütern gezählt, obgleich nur ein Theil von Appelwerder zu dem Blankenburg'schen (Friedländer) Komplexe gehörte, ein anderer Theil nebst einem Antheile von Brogen einer Frau Hauptmann von Kleist geb. von Oesterling. Der Blankenburg'sche Antheil ging 1783 nebst Hohenstein in den Besitz des Kassenkontroleurs Böck in Garnikau über. Noch 1808 gehört die Hälfte von Brogen nebst der Hälfte von Appelwerder den Kleist'schen Erben, die andere Hälfte nebst Hohenstein dem inzwischen verabschiedeten Accise-Einnehmer Joh. Ludwig Böck. In späterer Zeit ist nur von einem adeligen Gute Appelwerder die Rede, welches der Gutsbesitzer Wilhelm Classe von den Vorbesitzern, Geschwistern von der Goltz und deren respektiven Erben erkaufte — laut Mittheilung der königlichen Regierung vom Jahre 1827; später 1829 der Amtmann Busse. Die späteren Besitzer waren: Betke (1836), Viehstädt (1871), in dessen Familie der Besitz noch heute ruht (Georg Viehstädt). Es ist dieses der der Frau von Kleist gehörige Theil.

Das Rittergut Appelwerder betrug nach dem Kataster vom Jahre 1773 im Ganzen 12½ Hufen, wovon 4 adelige, 1 Köhler und 7½ Bauernhufen waren. Bei der Regulirung fielen 8½ Hufen (also der ganze bäuerliche Besitz) den Bauern als Eigenthum zu. — Wegen der Rittergutsqualität wurde auf der Kreistags-Verhandlung vom 10. September 1828 anerkannt, daß Appelwerder als frühere Pertinenz des adeligen Gutes Brogen ein adeliges Gut sei und seit rechtsverjährter Zeit als solches geführt werde. — Im Jahre 1802 wurde hier ein Patrimonialgericht eingerichtet, unter dem Stadt- und Landgerichte Dt. Krone stehend.

In Folge der Trennung von Appelwerder wurde auch die evangelische Gemeinde zur Hälfte nach Hohenstein, zur Hälfte nach Brogen gezogen (1789). Das hier ehemals befindliche, im Jahre 1771 abgebrannte, aber wieder erneuerte evangelische Bethaus gehörte zur Gemeinde Brogen. — Heute gehört die ganze evangelische Gemeinde zu Lüben; der katholische Theil wird von Marzdorf aus pastorirt. Die erste im Jahre 1586 erbaute evangelische Kirche brannte im Jahre 1771 nieder und wurde durch die damalige Besitzerin Frau Hauptmann von Kleist geb. von der Goltz wieder neu erbaut. Dieser Kirchenbau wurde hundert Jahre später (1874) durch einen massiven Bau ersetzt.

Urnsfelde (83),

Landgemeinde von 746 Einwohnern in 130 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, einer Kartoffelstärkefabrik, einer Schlächtereier und einer Ziegelei, zum Amtsbezirk und Standesamte Rosenfelde, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name der Ortschaft tritt schon im Jahre 1337 auf (Urnsfeld) und hat sich unter der einheimischen Bevölkerung bis heute erhalten, obwohl ihr bei der Neugründung im Jahre 1590 der Name Gostomie aufgedrungen wurde. Diese polnische Bezeichnung findet sich zwar als amtliche und kirchliche Bezeichnung während der ganzen polnischen Zeit, sie schwindet aber seit dem Jahre 1772; nur im Jahre 1782 wird er noch einmal neben der deutschen Benennung gebraucht. Uebrigens hatten sich die durchweg deutschen Bewohner auch während der polnischen Zeit die polnische Benennung mundgerecht gemacht und nannten den Ort amtlich Gostun (1699 und 1751).

Urnsfelde war im Jahre 1337 ein verlassenes Dorf trotz seiner ihm zugewiesenen 64 Hufen, im Lande Böhlin. Im Kirchenregister (1349) wird es garnicht einmal aufgeführt. In der polnischen Zeit war es ein Starostendorf, dessen Grenzen gegen die Tüzer Güter im Jahre 1565 festgelegt wurden. Im Jahre 1590 am 28. März erhält das Dorf durch den damaligen Starosten Gostomski ein neues Privileg. Der Edelmann Albert Wolski, zugleich Bürgermeister von Dt. Krone, erhielt den Auftrag, „in einer wüsten und bisher unnußbahren Gegend“ zwischen den Ortschaften Quiram und Rosenfeld — d. h. dem bisherigen Ort Urnsfelde, der aber ganz in Verfall gerathen war — den Platz nach Magdeburgischem Rechte neu zu besetzen. Es sollten 15 Bauern mit je einer Hufe und eine möglichst große Anzahl von Gärtnern (kleineren Besitzern) angesiedelt werden. Den Anstiedlern wurden fünf Freijahre bewilligt; von da ab sollten die Bollbauern neben einem üblichen Deputate von Naturallieferungen und jährlich zehn Arbeitstagen acht Thaler jährliche Pacht entrichten, die Gärtner und Rossfäher die Hälfte. Der Gründer des Dorfes, Albert Wolski, erhielt für seine Mühewaltung und die darauf verwendeten Kosten das Schulzenamt für sich und seine Erben, bestehend aus vier Hufen, drei Kämpen und der Fischerei im See Schmollen. Auf dieses Freischulzengut wurden ihm 300 Thaler eingetragen. Nach seinem Tode aber theilte sich 1608 das Schulzengut unter seine beiden Söhne Adam und Swenteslaus. — Nachfolger des Adam von Wolski waren die Familien Wendland (1629—1685), Welke, Albrecht (1687—1745), Freimark, Busse u. s. f. — Nachfolger des

Swenteslaus von Wolski waren die Familien Wendland (1637—80), Kalisch (1680—1819), Joh. Schulz (1819—29), Anton Gottlieb Tischer 1829 — heute Specht.

Obwohl der Ort Arnselfelde ursprünglich für eine Pfarrkirche in Aussicht genommen war, ist die Gründung eines eigenen Pfarrsprengels doch nie zu Stande gekommen. Die noch heute bestehende Filialkirche (Johannes dem Täufer gewidmet) ist erst eine Schöpfung aus dem Jahre 1641, neu errichtet im Jahre 1820. Die Gemeinde wurde zu Rose eingepfarrt, wozu sie auch noch heute gehört, während die Evangelischen zu Rosenfelde gehören. Im Jahre 1600 werden zwei Unterthanen von Gostomie Ziebarth und Wendland genannt, deutsch wie alle Bewohner des Ortes. 1613 wird hier ein Verwalter (Vlodarius) Feschke durch Laube aus Stranz verwundet. Der Starosteipächter Mofinski hat am Anfange des 17. Jahrhunderts auch dieses Starosteidorf durch seine Erpressungen fast zur Verzeuflung getrieben. Eine neue Grenzregulirung gegen Stranz erfolgte hier im Jahre 1616, wobei einer Straße Lipowa droga (Lindenweg) gedacht wird, welche die Bewohner von Stranz angeblich überschritten hätten. Im Jahre 1636 befinden sich Mitglieder der Familie Wolski miteinander in einem heftigen Streite, welcher zu Thätlichkeiten führte. Ebenfalls um diese Zeit stritten die Bauern von Arnselfelde mit dem Verwalter der Behle'schen Güter wegen Holz sammelns im Riekosker Walde. Die Namen der Klage führenden Bauern waren: Manthey (drei mal), Quade, Viber, Wendland und Lüdke. — Aus dem Jahre 1661 stammt ein Privileg des Starosten Albert von Breza aus Neuhof, wozu das Dorf seit Errichtung dieser Starostei geschlagen wurde, über eine halbe Hufe Landes; aus dem Jahre 1693 (23. April) ein solches über Weidgerechtigkeit; aus dem Jahre 1699 (16. Februar) ein Privileg der Wedell-Luczynskis für die beiden Ortsschulzen Kalisz und Krüger wegen Weidgerechtigkeit in der Dikow'schen Forst, eine Gerechtigkeit, welche in den Jahren 1745 und 1768 seitens der Tüher Herrschaft wiederholt und anerkannt wird. Aus dem Jahre 1745 stammt ein Königl. Privileg über das Schulzenamt; 1766 eine Bestätigung; 1763 eine Erbregulirung der Kalisch'schen Erben. — Im Jahre 1773 gab es im Dorfe vier Ortsschulzen mit durchschnittlich 1½ Hufen Land (Buß, Arndt, Blucinski und Kalisch), einen Freimann mit einem gleich großen Besitze, mehrere Freibauern mit im Ganzen 9½ Hufen und 17 Kossäthen mit je einer halben Hufe. Der Kirchenacker betrug nur 6 Morgen. — Im Jahre 1846 erfolgte die Aufhebung der Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der einzelnen Grundstücke. Es kamen in Frage: 4 Freischulzengüter, 9 Freibauern, 6 sogenannte Konsensbesitzer, 17 Immediatbauern und 1 Erbpachtgrundstück. Im Jahre 1840 wurde das sogenannte Lahnengeld an das Domänen-Kontamt abgelöst, 1874 die Reallasten an die katholische Kirche; 1884 Aufhebung der gemeinschaftlichen Nutzung des Dorfbruches; 1885 Ablösung des Domänen-Zinses. — Gegenwärtig sind in Arnselfelde drei Großgrundbesitzer ansässig: Victor Specht, Arkadius Mielke und Arthur Arndt.

Arnsmühl (4),

Gutsbezirk mit 52 Einwohnern in 11 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standes-
amte Rose, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Arnsmühl ist durch ein Privileg vom Jahre 1746 von dem Königl. Bauerndorfe Riege abgezweigt, bildete aber bis in die neueste Zeit keinen eigenen Kommunalverband, sondern gehörte zu Riege. Benannt ist die Ortschaft vermuthlich nach einer in Riege ansässigen Freimann-Familie Namens Arndt. In dem Kataster vom Jahre 1773 wird es aufgeführt: Riege incl. Arnsmühle. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde es anfangs für kommunalfrei erklärt, bis es zu einem eigenen selbstständigen Gutsbezirke erhoben wurde. — 1900 Besitzer: Paul Severin.

Bethkenhammer (11),

Landgemeinde mit 194 Seelen in 29 Haushaltungen, mit einer Holzbearbeitungsmühle, einer Kartoffelstärkefabrik und einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Plietnik und zum Amtsgerichte Jastrow gehörig.

Wie es scheint, haben wir es hier und in Jastrow mit einer alten Kulturstätte zu thun; das Königliche Museum in Berlin besitzt von hier einen bronzenen Kommandostab, Nr. 2295 des Katalogs.

Der Ort, ursprünglich Pila Plusza genannt, d. h. Mühle am Pluszafusse, war lange Jahre hindurch im 16. Jahrhunderte ein dem Uscezer Starosten zugehöriger Eisenhammer, dem ein Hammermeister (Hamernik) vorstand; einige Wiesen im Klüddowthale gehörten dazu. Im Jahre 1580 erwarb ihn, da er in Verfall gerathen war, der damalige Ortsvorsteher und Mühlenbesitzer in Jastrow Martin Kadow zu Lebtagsrechten unter der Bedingung, eine Mahlmühle und eine Holzschneidemühle daselbst einzurichten. Er hatte jährlich vier Malter Roggen Schneidemühler Maasß von der Kornmühle und zwei Drittel der darin geschnittenen Diehlen an die Starostei abzuliefern. Das Holzmaterial wurde ihm geliefert. Der Umfang des Mühlengrundstückes wurde durch Hinzufügung einiger Rampen erweitert. Für die darauf verwendeten Kosten wurden ihm 150 Thaler gutgeschrieben. — Bei Ertheilung der Stadtrechte an den Marktflecken Jastrow wurde das städtische Weichbild bis zur Plietnik erweitert und das Mühlengut mit eingeschlossen. Sie heißt fortan die Mühle bei Jastrow, auch wohl kurzweg die Jastrower Mühle oder in Erinnerung an die alte Hammermühle der Jastrower Hammer; noch 1789 in der Topographie wird sie als „Bötkenhammer oder Jastrower Hammer“ aufgeführt. Im Jahre 1633 nach dem Tode Peter Kadows ging sie zunächst für kurze Zeit in den Besitz eines polnischen Hofbeamten Namens Brot, im Jahre 1638 aber in den Besitz des Jastrower Stadtrichters Peter Bedke über, welcher dem Orte auch den heutigen Namen verliehen hat. Die folgenden Besitzer waren: 1679 Christian Bedke, 1708 Peter Betke, darauf Daniel Betke, Daniel Tyg 1769, Michael Tyg. Obgleich während des 17. Jahrhunderts zur Stadt Jastrow gehörig, wußten die Besitzer der Mühle doch auf Grund des Privilegs vom Jahre 1580 sich von der Stadt durch ein Starosteiliches Dekret vom Jahre 1722 wieder zu befreien. — Das Mühlengrundstück Bethkenhammer blieb bis zum Jahre 1838 ungetrennt bei der Familie; in diesem Jahre erst wurde es gespalten, indem der Sohn das Dominium c. 2800 Morgen groß, die Tochter die Mühle mit 217 Morgen erhielt. Nach dem Tode des zweiten Mannes der Tochter, Bölker, übernahm die Mühle zuerst der Major

Zaluskowski (1883), dann Machlin (1885), Gley (1887), Witwe Köstner (1888), Herfurth, Böker, endlich im Jahre 1896 der Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin. — Das Dominium blieb von 1838—1860 in den Händen des Bette, 1860—1880 hatte es verschiedene Besitzer, Kosmad, Schmidt, Rüst, Litten und Simon, von Michalkowski, endlich im Jahre 1880 Kaufmann Kühnemann, der es im Jahre 1896 — wie oben gesagt — mit dem Mühlengrundstücke wieder vereinigte. Diese käufliche Erwerbung geschah vorzüglich für industrielle Zwecke und ließ der Käufer auch die gerichtliche Eintragung machen: „Otto Kühnemanns Müddowwerke mit dem Sitze in Bethkenhammer“. Das Gut Bethkenhammer liegt in der ganzen Länge am Müddowflusse, deren Wasserdurchfluß im Durchschnitt auf 15 Kubikmeter, in 24 Stunden c. 130 Millionen Liter festgestellt wurde. Ein Nivellement ergab die Möglichkeit, durch große Baggerungen des Flusses eine Wasserkraft von 350—400 Pferdestärken durch Turbinenbetrieb herzustellen, während die an dem jenseitigen Ufer liegende Tarnowker Mahlmühle nur mit 30 Pferdekraften bei dem derzeitigen Zustande der Müddow arbeitete. Diese wurde mit c. 420 Morgen Land ebenfalls von Otto Kühnemann angekauft, um ganz freie Hand zu haben. Die Ausbaggerung von 23 000 Kubikmetern Thonkies wurde 1880 mit Dampfbagger vollführt, ebenso in den Jahren 1881—82 die vielen Wasserbauten und großartigen Wehranlagen mit sogen. Trommelwehr von dem königlichen Bauinspektor Brückmann unter Oberleitung des späteren Geheimen Oberbaurathes Eugen Mohr, der darüber ein eigenes Buch veröffentlichte (Berlin 1882, Verlag von Julius Springer). Gleichzeitig wurde die Holzschleiferei angelegt ähnlich der Fürstlich Bismarck'schen in Barzin und schon im Februar 1881 in Betrieb gesetzt. Der Holzschliff wurde anfangs an Papierfabriken versandt, nach einigen Jahren aber wurde dieser zur eigenen Fabrikation von weißem Cartonpapier verbraucht. Seit 1897 werden nur noch sogenannte braune Bederpappen für Cartonnagen erzeugt, für welche das Kiefernholz gedämpft wird. Im Jahre 1890 wurde die Fabrik durch Feldisenbahn mit der von O. Kühnemann im Jahre 1894 selbst erbauten Güterhaltestelle Bethkenhammer verbunden, zu welcher er 1896 die Personenhaltestelle errichtete. 1899 hat der Staat dann daraus eine volle Station gemacht. — Im Jahre 1895 begann der Bau der Kartoffelstärkefabrik neben der Mahlmühle; beide wurden von der Wasserkraft des Zinsbaches von c. 35 Pferden betrieben. Erstere kann c. 4000 Wispel Kartoffeln verarbeiten und ist durch eine Feldbahn mit der Station verbunden. Zur Ausnützung des an Stickstoff, Kali und Phosphorsäure reichen Fabrikations-Wassers sind c. 80 Morgen mit eisernen Röhren belegt, durch welche dieses Wasser heraufgedrückt wird zur Verieselung von Wiesen und Aedern. Im Jahre 1883 und 1884 wurden 150 Morgen zu sogenannten Rimpau'schen Moordämmen eingerichtet. — Im Jahre 1898 wurde unmittelbar an der Bahnstation eine Dampfziegelei mit Ringofenbetrieb erbaut zur Fabrikation von etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Ziegeln und $1\frac{1}{2}$ Millionen Drainröhren. Die Thonläger sind von ausgezeichnete Qualität, reichen für mehrere Menschenalter aus und sind durch Feldbahn mit der Fabrik verbunden. Das große Kieslager unmittelbar an der Bahn findet Absatz an die Eisenbahn und zur eigenen Herstellung von Cement-Falz-Dachziegeln, die seit 1896 im Gange ist. —

Eine 1887 in Flederborner Mühle bei Jastrow an der Küddow erbaute Holzschleiferei gehört auch zu den Küddow-Works von Otto Kühnemann; sie hat durch Diggerungen und Wehranlagen eine ähnliche Kraft wie die oben beschriebene und liefert dieselben Erzeugnisse. — Im Jahre 1900 wurde über die Küddow am Gute Bethlenhammer die von den Kreisen Flatow und Dt. Krone erbaute Monierbrücke fertig, ebenso die Chaussee über Tarnowke.

Bevilsthal (29),

Landgemeinde mit 183 Einwohnern in 33 Haushaltungen, mit zwei Ziegeleien und einer Grfmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Züger und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der Ort verdankt seinen Namen und seine Entstehung dem Major Beville, welcher durch Cessions-Urkunde vom 30. November 1803 in den Besitz der Güter Züger, Prellwitz und Schönau für den Preis von 67 000 Thalern trat. Vorbesitzer war sein Schwiegervater Georg Sebastian von der Goltz gewesen. Dieser, ein um die Landwirthschaft und um den Adelsstand des Dt. Kroner Kreises wohlverdienter Mann, trennte vom Gute Prellwitz einen Landstrich ab, holzte ihn aus und gründete hier eine Kolonie, welcher er den obigen Namen Bevilsthal beilegte, und welche in der Matrifel vom Jahre 1829 zum ersten Male urkundlich genannt wird. Da die Güter sehr verschuldet waren und sich der Besitz voraussichtlich kaum in einer Hand erhalten ließ, so trug sich der alternde Major von Beville mit dem Gedanken, die Herrschaft zu trennen in zwei adelige Besitzungen, nämlich 1. Züger und Schönow, 2. Berlewitz (!) und Bevilsthal (Antrag vom 10. März 1830). Er glaubte hierzu um so mehr berechtigt, als durch Anlage des Dorfes Bevilsthal die Seelenzahl der Besitzung erheblich zugenommen hätte und hierdurch wenigstens ein Theil des alten Golzenbesitzes von Züger den Nachkommen der Golzen, als welche er seine Descendenten bezeichnete, erhalten werden möchte. Im Jahre 1833 finden wir schon den Sohn Leutnant von Beville und zwar in dem ungetheilten Besitze. Dieser verkaufte die Züger Güter im Jahre 1850 (1. Juli) an den Rittergutsbesitzer Schwinning, dessen Familie sich noch heute in dem Besitze befindet. — Die Kolonie Bevilsthal wurde in eine Landgemeinde umgewandelt.

Birchholz (9)

mit Vorwerk Birchholzer Theerosen, Landgemeinde mit 92 Einwohnern in 18 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Salm und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Birchholz ist eine der ältesten Niederlassungen deutscher Einwanderer, wie dieses nicht nur der deutsche Name, der sich in der Neumark vier mal wiederfindet, sondern auch das Vorkommen in dem Neumärkischen Landbuche 1337 bezeugt. Die Orthographie wechselt mit dem Dialekte und dem Einflusse des Polnischen: 1337 Berchholt, 1564 Bertholz, in polnischen Urkunden Barchold, auch Barcholder, in der Kirchenvisitation vom Jahre 1698 Barchholz, seitdem deutsch Birchholz. Es war bei seiner Begründung als Pfarrdorf mit den üblichen 64 Hufen in Aussicht genommen, von denen vier der Parochie

zufallen sollten, ist aber in diesem Umfange nie zu Stande gekommen, ebensowenig wie die hier beabsichtigte Kirchenanlage. Schon 1337 lag es wüste darnieder und im Kirchenregister vom Jahre 1349 wird es überhaupt nicht wieder genannt. Erst in den Jahren 1562—64 taucht die Ortschaft wieder auf und bildete — weil an der Grenze des Tücher und Schlopper Gebietes gelegen — längere Zeit ein strittiges Areal zwischen den Gebrüdern Stanislaus und Christian von Wedell. 1564 wird es wiederum als wüstes Terrain bezeichnet. 1578 gehört es zu den Czarnkowskischen Gütern der Schlopper Linie und verblieb in dieser Bereinigung bis zur Auflösung des ganzen Komplexes in den Jahren 1819—24. — Privilegien für diesen Ort giebt es vom 29. November 1578, ausgestellt von der Wittve des Albert Czarnkowski Namens Galitwa; ferner vom Jahre 1672 durch Albert Gembizki für den Schulzen Biathin; aus den Jahren 1701 und 1719 für zwei Freileute. Rechtsnachfolger oder Pfandbesitzer der Czarnkowskis wurden c. 1672 die Gembizkis, die Naramowskis (c. 1701) und die Szembeks. Im Jahre 1727 starb das Geschlecht der Czarnkowskis aus und die Güter fielen an die Catharina Opalinska, die Schwiegermutter des Stanislaus Poniatowski, Vater des nachmaligen polnischen Königs Stanislaus Poniatowski. Dieser war aber nicht im Stande, die umfassenden Güter zu halten, und veräußerte sie schließelweise. Der Schlopper Schlüssel gelangte so in die Hände des Grafen Anton Sulkowski (Schloppe, Jagolitz, Birchholz, Buchholz und Eichfien), ein Komplex, der im Jahre 1780 auf 50000 Thaler taxirt wurde. Im Jahre 1773 war hier kein herrschaftliches Vorwerk vorhanden, nur drei erbliche Wirthe und ein Häusler. Ein Freibauer (Berg) stellte zugleich den Krüger vor. Die Einwohnerzahl betrug nur 23 Personen. 1775 wurde Besitzer der Baron Georg von Dolfus, der, obwohl preußischer Kammerherr, doch in Warschau wohnte; ihm folgte sein Sohn Franz von Dolfus; darauf 1786 Baron von Flotow, der i. J. 1791 denselben Komplex für 94000 Thaler an den König Friedrich Wilhelm II. überließ, der selbst damit seine Geliebte, die Gräfin Lichtenau, beschenkte. Erst nach dem Tode des Königs mußte die Gräfin den Besitz auf dem Wege des Prozesses wieder abtreten. Napoleon beschenkte mit diesem Besitze (Schönlante und Schloppe) den Feldmarschall Berthier; während der Jahre 1807—14 gehörte die Herrschaft zwar dem Preussischen Verbande an, hatte aber eine eigene ökonomische Verwaltung. Hierauf fiel der Komplex wieder als königliche Domäne an die Krone zurück, bis in den Jahren 1819—24 die Auflösung erfolgte. Birchholz bildete seitdem nur zwei Freigüter, 1871 sogar nur ein Gut, dem Besitzer Alisch gehörig, aber ohne ritterchaftliche Rechte. Birchholz hatte bis in die neueste Zeit eine eigene Kapelle und war eine Filiale von Schloppe.

Böskau (6),

Mittergutsbezirk von 107 Einwohnern in 17 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Brogen und zum Amtsgerichte Deutsch-Krone gehörig.

Der Name schwankte zwischen Beeske (1513), Byski, Beufekow, Boisko, Beszko oder Beskow (1613—52), Boeskow (1773) und Böskow (1809), Beskow (1829), heute Böskau (1900). — Schon im Jahre 1513 verlaufen

mehrere Brüder „von Beesker“, deutsche Edelleute, das Gut Hermersdorf an die Golzen. Ziemlich gleichzeitig scheint auch das Stammgut jener Brüder, Böskow, in die Hände der Golzen gekommen zu sein, welche den Besitz bis zum Jahre 1789 behaupteten. Als selbstständiges Vorwerk wird es verhältnismäßig erst spät genannt (1613); bei den zahlreichen Erbverträgen der Golzen im 16. Jahrhundert noch nicht. Doch erscheint es bei seinem ersten Auftreten als langgeerbter Besitz, der beispielsweise im Jahre 1616 neben Brogen und Nachlin halbirt wird. Auch sonst wird das Gut öfters zersplittert; so gehen im Jahre 1641 ein oder einige Adelsanteile an den Oberst Ludwig von Weiher über, der im Jahre 1644 Starost von Deutsch-Krone wurde. Im Jahre 1652 führte die Edelfrau Marie Fleming, Wittwe des Christlan Golz, gegen ihren Stieffohn Klage über das ihr zustehende Lehtragsrecht auf Beskow. Der größere Theil von Böskau war in den Händen der Golzen verblieben, da im Jahre 1667 Franz Golz seine Anteile an seine Kinder vermachte. Im Jahre 1773 gehörte es zu dem Wallbrucher Güterkomplexe neben den Ortschaften Nachlin, Niederhoff, Schönholz und Wallbruch selbst, dem Wohnsitze des Obersten August Stanislaus von der Golz. Letzter Besitzer dieses Güterkomplexes aus der Familie war Carl Friedrich Graf von der Golz, ein Sohn des vorigen, der ehemals in sächsischen Diensten gestanden hatte und nachmals Feuersozietäts-Direktor wurde. — Im Jahre 1789 wurde Böskau von dem bisherigen Wallbrucher Komplex abgelöst und ging über in das Eigenthum der Barbara Agnesta von Wedell geb. Golz, vermählt mit Carl von Wedell; 1799 Conrad Heinrich von Wedell; 1802 Johann Gottfried Grißmacher; 1817 Georg Grißmacher; 1836 Blimke; 1838 Heinrich Wilhelm von Schuckmann; 1862 Carl Rehfeld; 1884 Julius Rehfeldt, gegenwärtig (1900) seit 1893 Weguer. — Ueber den Besitzer Heinrich von Schuckmann schreibt Gustav Brünner in seiner Abhandlung über die Golzen-Herrschaft Brogen S. 40: „Der Rittmeister Heinrich von Schuckmann darf recht eigentlich als Schöpfer des jetzigen Böskau bezeichnet werden. Er hat den Ruhm, den letzten Wolf in unseren Wäldern erlegt zu haben; aber er war nicht bloß eifriger Jäger, sondern auch tüchtiger Forstmann und legte mit großer Sorgfalt neue Schonungen an“ etc. Eben derselbe Verfasser theilt mit, daß erst Heinrich von Schuckmann die Aufnahme von Böskau in die Ritterschaftsmatrikel auf Grund eines in der Zeitschrift „Herold“ (1840) erschienenen Aufsatze bewirkt habe. Dieses scheint aber befremdend, weil noch im Jahre 1829 in der Matrikel, desgleichen noch 1833 Böskau als „notorisches Rittergut“ bezeichnet wird. — Böskau bestand aus acht Hufen Landes und hatte — wenigstens seit seiner Ablösung vom Wallbrucher Komplex — keine bäuerlichen Einsassen, sondern nur Vorwerksland, daher eine Bauernregulirung hier nicht stattfand; im Gegentheil wußte es seine Grenzen auf ein abgetretenes Stück Brogener Landes auszudehnen.

Vorkendorf (20 und 15),

Landgemeinde und Rittergutsbezirk von 137 resp. 182 Einwohnern in 28 resp. 34 Haushaltungen, mit einer Schlächtereier, einer Cement-Dachsteinfabrik, einer Spiritusbrennerei und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirk und Standesamte Kramke und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Bach Döberitz, welcher mit der Pilow zusammenfließt und in die Klüddow mündet, hat drei daran liegenden Ortschaften den Namen gegeben: 1. dem Gute Döberitz im Kreise Neu-Stettin; 2. dem Dorfe Neugolz, ursprünglich auch Dobrzyca genannt, und 3. dem Dorfe, welches etwa um das Jahr 1600 von der hier sesshaften Familie der Vorka auch Vorka, Vorki oder Vorkendorf genannt wurde. Im Slavischen hieß diese drei Ortschaften alle Dobrzyca und es ist bei dem häufigen Vorkommen dieser Namen oft schwer, die richtige Ortschaft zu treffen. — Unser Vorkendorf war, soweit die urkundlichen Nachrichten reichen, ein polnisches Gratialgut, zur Uscz-Schneidemühler Starosteie gehörig, wobei freilich schon im Jahre 1617 die Bemerkung eingetragen ist, daß die Hälfte des Dorfes, d. h. der auf dem linken Klüddow-Ufer belegene Theil, zum Rateler Districte gehöre. Diese Ortschaft, in welcher mehrere Gewässer zusammenfließen, die Klüddow mit den vereinigten Flüssen Döberitz-Pilow, die Glomia u. a., hatte schon in älterer Zeit eine gewisse Bedeutung für den Durchgangs-Verkehr. Im Jahre 1561 wird hier bei Gelegenheit einer blutigen Fehde zwischen Lebehnte und Tarnowken (Seegenfelde) eine größere Brücke (pons Oponowski) genannt. — Die alte Familie der Vorkes war hier jedenfalls schon lange vor dem Jahre 1612 ansässig und der Name Vorka oder Vorkendorf ist der Ortschaft nicht wie so viele andere Namen aufgebracht, sondern aus dem Volksmunde heraus entstanden. Eintragungen für Mitglieder der Familie Vorkes liegen vor aus den Jahren 1612 und 1613. Eine Erbtheilung der Vorkes fand im Jahre 1615 statt, wobei das Gut zum ersten Male amtlich „Dobrzyca oder Vorka“ genannt wird. So lassen sich die Vorkes als Besitzer verfolgen bis zum Jahre 1637 und 1661. Nach dem Aussterben dieses Familienzweiges der Vorkes fiel das Gut wieder an die Krone Polen zurück, und wir finden im Jahre 1719 einen polnischen Edelmann Woluslaus Zulkowski darauf, dann einen Oberst von Sobolewski, von welchem es Graf Otto Ernst von Kayserling kaufte für den Preis von 5000 Thalern. Der Besitz war aber nur an die Person des Käufers und seiner Ehefrau geknüpft „auf vier Augen“; auch mußte er von diesem Gratialgute eine jährliche Quart von 41 Thalern 16 Groschen entrichten. Kayserling, der in Danzig wohnte, ließ es durch einen Wirthschaftsschreiber Wollgast bewirthschaften (1773). Noch 1789 wird es als ein Gratialgut mit 17 Feuerstellen bezeichnet „ehemals königlich, jetzt dem Reichsgrafen von Kayserling gehörig“. Im Jahre 1785 wurde Vorkendorf für 9800 Thaler, 1788 für 12000 Thaler verkauft. 1793—1804 war Besitzerin eine verwittwete Frau von Rozlowski geb. Kzewski; vom Jahre 1808—34 Hauptmann von Herzberg, nach dessen Tode das Gut noch einige Jahre in Händen der Wittve und Tochter resp. des Schwiegerohnes verblieb. Spätere Besitzer: 1842 Amtmann Bullrich, 1846 Kaufmann Hohlfelder, 1847 Amtmann Otto, 1859 Prahl, 1861 Gottschalk Vater und Sohn, 1888 Mecke, 1900 Paul Dehne für den Preis von 220000 Mark.

Das Gut bestand nach der Matrikel vom Jahre 1829 aus 22 contribuablen Hufen, darunter zwei Zins- und zehn Scharwerthsufen, und mehreren sogenannten Tangern (Mühlentanger, Schwedentanger, Piontken). Die Bauern nahmen auch an der herrschaftlichen Forst Theil. Die Regulirung ging schon im Jahre 1822 vor sich, wobei die Bauern die Hälfte als erb-

liches Eigenthum erhielten. Die ihnen verbleibende Verpflichtung zu Handleistungen wurde 1834 (8. Juni) abgelöst. — In dem Dorfe befindet sich außerdem noch ein Schulzengut, ehemals im Besitze der Familie Schönherr (1817), später Wiese (1876) und ein Pfarrbauernhof. Die Rüdombücke wird gemeinsam von der Gutsherrschaft und den Bauern unterhalten.

Breitenstein (52),

Landgemeinde von 549 Seelen in 95 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Rosenfelde und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Dorf Breitenstein, in den alten lateinisch-polnischen Urkunden *Brastin* genannt, ist auf den Ländereien gegründet, die der Stadt im Jahre 1303 zugewiesen wurden. Schon nach dem Gründungsprivileg sollten 64 Hufen zur Anlage eines Stadtdorfes abgemessen werden, doch scheint die Ausführung dieses Planes erst in viel späterer Zeit erfolgt zu sein. Ein eigenes Kirchensystem ist — soviel bekannt — hier nie zu Stande gekommen, wohl aber wurden — nach *Bochensti* — bei Restaurirung der katholischen Kirche in Dt. Krone im Jahre 1602 zwei eigene Priesterhufen für den Ortspfarver abgemessen. In der Visitations-Urkunde vom Jahre 1695 wird *Braxtyn* sogar als eigenes Pfarrsystem — obgleich augenscheinlich irrthümlich — bezeichnet. Die heutige Filialkirche ist im Jahre 1836 in Mauerwerk aufgeführt. Die alte Eiche auf dem Kirchhofe erregt die Aufmerksamkeit. Der Ort wird urkundlich zum ersten Male im Jahre 1570 erwähnt. In diesem Jahre war die Stadt Dt. Krone in mehrfache Konflikte verwickelt. Sie war der Starostei-Verwaltung entgegengetreten und die Starostei-Söldner wurden mit bewaffneter Hand zurückgewiesen. Unmittelbar hinter dieser Aufzeichnung finden wir eine zweite, mit der voranstehenden offenbar in einem ursächlichen Zusammenhange befindlich, daß die *Wedeßs* auf *Tütz* eine gerichtliche Auffassung auf das zur Stadt gehörige Dorf *Braxtin* erstritten hätten, aber ebenfalls von den Dt. Kronern durch eine bewaffnete Mannschaft (*manu potenti et armata*) zurückgewiesen seien. — Im Jahre 1609 wurde zwischen dem *Woywoden* von *Posen* *Gostomski* und der Stadt Dt. Krone wegen dieses Dorfes ein neuer Kontrakt geschlossen. — *F. J.* 1613 war Breitenstein der Schauplatz eines merkwürdigen Herganges. Ein Hirte Namens *Dobler* aus *Pommern*, bisher im Dienste einer Frau von *Holzendorf*, hatte sich wegen mehrerer ihm nachgewiesener Uebelthaten zu verantworten, war aus dem Gefängnis entwichen und auf das Dt. Kroner Gebiet geflüchtet, von wo aus er an den pommerschen Adel gefährliche Drohschreiben erließ und mit Brandstiftung und Mord drohte, wenn ihm nicht eine gewisse Geldentschädigung zu theil würde. Die pommerschen Edelleute hielten es für das Gerathenste, sich mit ihm auf gütlichem Wege zu einigen, und *Dobler* entbot sie zu verschiedenen „Tagzeiten“ nach Breitenstein. Den Rechtsgelehrten *Alberti*, welchen die Pommern mit Vollmacht ausgerüstet hatten, nahm *Dobler* nicht an, und so mußten sie sich dazu bequemen, selber nach Breitenstein zu kommen um hier am 2. August alten Stiles einen Vertrag zu schließen, wonach ihm 275 Thaler entrichtet werden sollten. Der Vertrag wurde sogar ins Dt. Kroner Landbuch ein-

getragen und ist uns somit der ganze Hergang mit allen seinen Charakteristischen Einzelheiten erhalten. Als Advokaten und Gutsfager finden wir die verschiedensten Männer der benachbarten Dörfer wie z. B. den Schulzen von Krambske Dionys Klawitter. Die Hauptperson aber bei dem Zustandekommen des ganzen Vertrages war der Schulmeister von Breitenstein Valentin Buller (causae promotor). — Im Jahre 1640 machten zwei Schäferknechte aus Rakel und Stranz eine Eingabe an die „Ehrbaren lieben Schulzen und Eltesten Gerichtspersonen in Breitenstein“, worin sie um Schmerzensgelder für erlittene Unbilden bitten. — Das älteste uns erhaltene Dorfprivileg ist ausgestellt am 6. Tage des Herbstmonates 1661. Ein zweites Privileg, von der Stadt Dt. Krone ausgestellt, ist datirt vom 20. Dezember 1719; es galt nur dem zweiten Schulzengute.

Das Dorf bestand nach dem Kataster vom Jahre 1773 im Ganzen aus rund 24 Hufen, und zwar aus 5 adeligen Vorwerkshufen, 2 Söllmer Hufen, 1 Krug mit 1 Hufe, 15 Zinsuhufen und 1 Pfarrhufe, wovon eine jährliche Kontribution von 143 Thalern 9 Groschen und 4 Pfennigen zu entrichten war. Es war Cronsches Kämmererdorf, das nach Ausweis des Westpreussischen Landvoigtei-Gerichtes zu Schneidemühl vom 2. Dezember 1780 adelige Rechte besaß; doch ist es in die Matrikel nie aufgenommen worden. Seit langer Zeit (jedenfalls schon vor 1649) bestanden in Breitenstein zwei Schulzengüter, die in der Führung des Amtes wechselten. Von dem Einen derselben lassen sich die Besitzer nachweisen bis zum Jahre 1674 zurück (Vanghans, Welke, Lanzin, Eichstädt, darauf 120 Jahre von 1717 bis 1837 in Händen der bürgerlichen Familie Holz, nach 1837 Hohensee.) — Besitzer des anderen Freischulzengutes 1838 Eichstädt, dann Caspari, Richter, Brahl, Teske, Kiezte. — Im Jahre 1805 erstritt die Gemeinde Breitenstein ein Mitaufhütungsrecht auf der Dt. Kroner Feldmark.

Die Regulirung der sogen. Dienstbauern erfolgte am 22. Dezember 1824, wobei die zwanzig Besitzer ihre Grundstücke gegen einmalige Zahlung von 200 Thalern zum freien Eigenthum erhielten. — Die beiden Pfarrbauern lösten ihre Verpflichtungen ab im Jahre 1855. — Die Aufhebung der Gemeinheitstheilung ging vor sich am 20. Juni 1845; es waren 33 Interessenten dabei betheiligt. Die Ablösung der an den Magistrat noch zu entrichtenden Lasten geschah im Jahre 1859.

Briesenitz (119)

mit Mühlengut Briesenitzer Mühle, Landgemeinde von 938 Einwohnern in 166 Haushaltungen, mit zwei Ziegeleien und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Briesenitz und zum Amtsgerichte Jastrow gehörig.

Briesenitz war ursprünglich eine slavische Niederlassung Brzeznicza, war aber unter polnischer Herrschaft derart verkleinert, daß der Starost Andreas Gorla im Jahre 1577 beschloß, sie mit deutschen Bauern zu besetzen. Das der Ortschaft ausgesetzte Privileg vom Jahre 1577 ist das erste dieser Art für die Neubevölkerung des Dt. Kroner Landes und wurde für alle folgenden als Muster verwendet. Das Dorf war — so erfahren wir aus demselben — vordem mit Bäumen und Gestrüpp verwachsen, von denen es erst durch die Bemühungen des Neu-Begründers und ersten Dorf-

Schulzen Valentin Swentek befreit wurde, der auch eine ganze Anzahl von Bauern heranzog, die dafür eine Hufe Landes nach Kaufrecht erhielten. (Alles Nähere vergleiche oben über die bäuerlichen Verhältnisse.) Nach zwölf Jahren (1589), als die königliche Bestätigung des Starosteiprivilegs erfolgte, war der größte Theil der Kulturarbeit schon gemacht, die Bauern hatten ihren Besitz angetreten, ja sogar noch weitere Neu-Ländereien zur Urbarmachung in Aussicht genommen. Dennoch scheint die aufstrebende Ortschaft schon in den ersten Jahren ihres Bestehens einen Rückschlag erfahren zu haben, sie wird 1590 unter denjenigen erwähnt, welche mit ihrer Staatssteuer im Rückstande geblieben seien. Auch im Jahre 1612 müssen verschiedene Ortschaften, worunter auch Brzesnicza, eine Verminderung ihrer Abgaben beantragt haben, und im Jahre darauf 1613 wurde abermals eine Gidesleistung abgenommen über die im Dorfe durch die Konföderirten angerichteten Verwüstungen. Im übrigen blieb das Schulzengut durch drei Generationen in derselben Familie Swentek: Valentin des Begründers; Michael, der im Jahre 1600 einen Edelmann Turnow verwandete, und Nikolaus, der sich 1617 ein neues Privileg ausstellen ließ. Auch ein Krüger erhielt 1609 ein eigenes königliches Privileg. — Im Jahre 1617 ward Briesenitz der Schauplatz mannigfacher Untriebe sowohl von Seiten der Eva Günterberg auf Hasenfier, als mehr noch des Starosteverwalters selbst, welcher sich während vier Jahre die unglaublichsten Expressionen und Gewaltthätigkeiten gegen das Dorf hatte zu Schulden kommen lassen. Nach Einrichtung der Starosteireuhoft wurde Briesenitz zu dieser geschlagen und wurde noch im Jahre 1773 als ehemaliger Bestandtheil dieser Starosteireuhoft aufgeführt. Das Dorf war bei Uebnahme der preussischen Krone eines der blühendsten des Kreises. Es bestand aus zwei Schulzenhöfen, beide von je $1\frac{1}{2}$ Hufen, einem Mühlengrundstücke von $1\frac{1}{2}$ Hufen, mehreren Freibauern mit im Ganzen $13\frac{1}{2}$ Hufen und zahlreichen Diensthauern mit im Ganzen $14\frac{2}{3}$ Hufen, den $1\frac{1}{2}$ Hofrath Jäcker'schen Freihufen, $1\frac{1}{2}$ Pfarrhufen und einzelnen Parzellen für den Lehrer, den Dorfknecht, den Waldknecht und die Mühle — im Ganzen 54 Feuerstellen. Durch weitere Urbarmachung gehört Briesenitz zu den ausgedehntesten Ortschaften des Kreises. Die Bevölkerung ist noch jetzt im Wachsen und hat in 20 Jahren um 100 Seelen zugenommen.

Briesenitz bildete ursprünglich ein eigenes Pfarrsystem, doch traten die Bewohner wie es scheint beinahe ausnahmslos zur lutherischen Kirche über und noch im Jahre 1607 wird hier ein lutherischer Prediger Ulrich erwähnt. Im Jahre 1619 wurde die Kirche den Katholiken zurückgegeben, und noch 1628 wird es in den Diözesan-Akten wenigstens nominell als selbstständiges Pfarrsystem aufgeführt. Im Jahre 1738 hatte es nur noch eine zu Rederitz gehörige Kapelle. Andererseits wird freilich noch im Jahre 1639 bei einem Ehekontrakt zwischen der Familie des Ertmann Turnow und einem Edelmann Andreas Gniewkowski eines „ehrwürdigen Vater Balthasar Fuchsus, Pfarher auf Briesenitz“ gedacht. Die heutige katholische Kirche wurde im Jahre 1848 untermanert. Die Pfarrländereien mußten, weil ein katholischer Pächter nicht zu ermitteln war, an einen Evangelischen verpachtet werden. Die Kapelle wurde 1842 auf den Benediktionsstiel Petri et Pauli umgebaut.

Brogen (73 und 9),

Landgemeinde und Rittergutsbezirk, mit Vorwerk Wassergrund, von 579 resp. 125 Einwohnern in 115 resp. 22 Haushaltungen, mit zwei Mahlmühlen, zum Amtsbezirke und Standesamte Brogen und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Brogen ist einer der ältesten Kulturorte des Dt. Kroner Landes und längere Zeit sogar der Mittelpunkt aller kulturellen Bestrebungen gewesen. Ausgrabungen in der Nähe des Ortes deuten auf eine alte heidnische Opferstätte, Begräbnisplätze und alt-pommerellische Wohnplätze. Zwei Heerstraßen kreuzten sich hier, die von Czarnikau nach Belgard und der sogenannte Marktgrafenweg von der Neumark nach Conitz u. s. w. führend. Die ehemalige „berkene Brugge“ (birkenen Brücke, heute Königsbrücke) reicht bis in das 13. Jahrhundert und noch weiter zurück. Eher als der Ort selbst wird im Jahre 1286 bei einer Grenzbeschreibung des Templergebietes die Brogener Wässe (Palus Bzuzina) genannt. Der Brogener See nebst einigen anderen, mithin auch das dieselben umschließende Gebiet war schon vor dem Jahre 1361 im Besitze des Ludolfin von der Goltz, die Ortschaften Brogen, Machlin und Milkow gingen im Jahre 1361 in den Besitz der Goltzen über und blieben es bis zum Jahre 1817. — Nach einer fast 1½ hundertjährigen Gücke in der urkundlichen Ueberlieferung tritt der Ort erst wieder im Jahre 1506 auf, nachdem etwa um dieselbe Zeit eine Grenzregulirung zwischen Polen und der Neumark stattgefunden hatte, wobei der Marktgrafenweg, die Ortschaft Brog, der Wald Thurbruch, Machlin und andere Ortschaften erwähnt werden. Im Jahre 1540 wird der acht Jahre vorher geächtete Runo Goltz Besitzer von Brogen (heres de Brocz) genannt, seine Gemahlin war eine Tochter des Kleist aus Falkenberg. Am 15. August 1552 schließt Runo Goltz auf Brogen einen Vertrag mit dem Marktgrafen wegen des Thurbruches. Ebenderselbe ist 1553 im Streite mit den Naczmers auf Draheim. 1554 läßt er eine Mitgift für seine Ehefrau auf Brogen eintragen. Aus den Steuerresten des Jahres 1588 ersehen wir, daß Brogen damals schon in verschiedene Adelsantheile gespalten gewesen ist. Aus der Steuerliste vom Jahre 1590 erfahren wir weiter, daß Brogen und Machlin — wenigstens antheilweise — sich im Besitze des Johann Goltz befunden hat, und daß hier nebenbei eine ertragsfähige Schankwirthschaft betrieben wurde. Im Jahre 1594 erhalten wir einen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse des Ortes. Die evangelische Kirche, eine der ältesten, ist etwa um das Jahr 1540 gegründet worden. Im Jahre 1594 nun wurde der bisherige Pfarrer von Brogen Johann Schulz nach Lubow, Ralkow und Nebblin berufen, wo er aber bald darauf starb; die Wittve ließ das Berufungsschreiben — wahrscheinlich wegen ihrer Rechtsansprüche — in das Landbuch eintragen. Dasselbe ist für die Zeit charakteristisch genug. Ausgestellt von dem damals offenbar lutherisch gesinnten Starosten von Draheim Sandevog Czarnkowski, verbreitet es sich zunächst über die Verdienste seines Vorgängers im Pfarramte Zabbel und lautet weiter: „Derwegen wollen wir Euch hiemit im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ordentlich Weiß' zu dem Pfarren diese unsers Dorfs Lubow auch zu den andern beid Dorfem Ralkow und Nebblin vociret und berufen haben dergestalt daß Ihr unferen Pfarrentindern mit wahrhaftigen Lehren und Predigen sollen vorgehen?],

desselbigen Gebote auch der heiligen Sacramente nach unsers Seligmachers Einsetzung recht administriren und vorrichten, auch das Examen des heiligen Katechismi fleißig treiben, damit solches geschehe Gott zu Lob und Ehren, den armen Unterthanen zur wahrhaftigen Buß und Befehrung; darzu such Gott seinen Seegen und heiligen Geist verleihen und geben wird“. — Im Jahre 1588 wurde Johann Goltz auf Brogen Brodrichter und hat dieses Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1621 geführt. Ein Sohn des Brodrichters wurde 1602 bei einer Meuterei von seinen eigenen Unterthanen umgebracht; die Leiche wurde nach üblichem Pötergeschrei in der Kirche zu Brogen beigesetzt. Der Mord hatte einen langwierigen Prozeß und eine tiefe Feindschaft mit dem Burggrafen Goltz auf Reppow zur Folge. Der Mord wurde auf 20 000 Mar! taxirt; die Komplizen wurden theils hingerichtet, theils entflohen sie. — Im Jahre 1613 schlossen mehrere Mitglieder der Familie Goltz, darunter auch Johann auf Brogen, mit dem Kaufmannshause Wüstenhoff in Thorn und Howel in Danzig einen Kontrakt wegen Anlage von Aschbrennereien auf dem gemeinsamen Goltzenbesitze Thurbruch und Karssbaum; ein Jahreszins von 200 polnischen Gulden sollte ihnen aus dem Geschäfte erwachsen. In den Jahren 1639–51 pachteten Mitglieder der Familie Wedell Adelsantheile in Brogen. Nach dem Tode des Franz Goltz im Jahre 1667 tritt die dauernde Theilung zwischen Brogen A und B ein, aus letzterem ist das heutige Milkow entstanden. Als Besitzer des heutigen Rittergutes Brogen lernen wir kennen: Heinrich Goltz († 1698), Dorothea Elisabeth verehelicht mit Sigismund v. d. Goltz, Günther v. d. Goltz (1719, gest. 1761). Um diese Zeit werden in Brogen nach dem Vorgange von Friedland zahlreiche Judenfamilien angesiedelt. Die Wittwe des Günther, eine geborene von Desterling, vermählte sich später noch einmal mit einem Herrn von Kleist und hat bis in ihr hohes Alter die Gutswirthschaft geführt. Erst 1808 werden die Kleist'schen Erben als Besitzer genannt, richtiger Goltz'schen Erben, weil nur die Kinder erster Ehe erberechtigt waren. Von ihnen hatte es der Landschafts-Syndikus Conrad erworben, der den ihm zustehenden Adelsantheil am 24. April 1816 an den Landschafts-Deputirten Christoph von Müllern für den Preis von 14 775 Thalern verkaufte; nach dessen Tode im Jahre 1817 es an die Erben überging: Emma Dorothea und Gustav Adolph Arthur. Zum ersten Male seit dem Jahre 1667 wurden beide Güter Brogen wieder in einer Hand vereinigt; auch nach seinem Tode hielten die Erben unter Vormundschaft und getreuer Aufsicht die Wirthschaft aufrecht, bis im Jahre 1840 Carl Friedrich Seydel und nach ihm (1847) der jüdische Kaufmann Falk Seeligsohn beide Güter kaufte, um sie wirthschaftlich auszunutzen. Endlich im Jahre 1865 kaufte es der Landschafts-Deputirte Carl von Wisßmann, nach dessen Tode 1878 der Besitz in die Hände des Obersten Fritz von Wisßmann überging, vermählt mit Hedwig von Griesheim, der sich nicht nur des Gutes annahm, sondern auch das Schloß nach den Zeichnungen des Baumeisters Gerard aufführen ließ. Durch Abverkauf von Ländereien, des Vorwerkes Wassergrund, ist Brogen aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer geschieden.

In dem Kataster vom Jahre 1773 wird der Antheil der Frau von Kleist, also das heutige Brogen, angegeben auf neun Hufen, das ganze

vereinigte Dorf auf 37 Hufen. Der Kaufpreis betrug 1817 18500 Thaler, 1872 72000 Thaler.

Der Auseinandersetzungs-Vertrag mit den Bauern, wodurch diese gegen Uebnahme gewisser Handdienste, später (1842) einer Jahresrente freie Eigenthümer der Hälfte ihres Besitzes wurden, erfolgte am 25. Oktober 1828. Der Vertrag der Gemeinheitstheilung und der Zusammenlegung zusammengehöriger Grundstücke ist datirt vom 24. Juli 1852.

Die evangelische Kirche in Broßen, etwa um das Jahr 1540 gegründet oder in eine evangelische umgewandelt, wird wiederholt erwähnt, so bei der oben angeführten Berufung des bisherigen Orts Pfarrers im Jahre 1603. Sie brannte zwei mal ab in den Jahren 1705 und 1787; beide Male konnte der Neubau wegen unzureichender Mittel nur langsam gefördert werden. Die Pfarrei ist mit Land gut dotirt und außerdem mit Naturalabgaben. Die Namen der späteren Ortspfarrer sind: Ramlow († 1656), Raddaß (1657—87), Crisenius (1688—1711), Schwarzklaß (1749—59), Lenz (1759—1801), Kirsch (1802—17), Wilhelm Leopold Weise (1818—68), Wilhelm Schulz (1869—84), Theodor Schulz (seit 1885). Das heutige Kirchengebäude stammt aus dem Jahre 1793.

Brunk (39),

Landgemeinde von 338 Seelen in 61 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkefabrik, zum Amtsbezirke und Standesamte Marzdorf und zum Amtsgerichte Märktisch-Friedland gehörig.

Brunk oder Brund, ursprünglich Brunkow, auch polnisch Brunkowo genannt, ist eine uralte Ortschaft, die unter den Askaniern von der Neumark aus neu begründet wurde mit den damals üblichen 64 Hufen, von denen 4 zur Einrichtung einer Pfarrei verwendet werden sollten. Es gehörte im Jahre 1337 mit zur Landschaft Böhlin, dem Kerne des heutigen Deutsch-Kroner Kreises. Nach dem Kirchenregister vom Jahre 1349 waren der Ortschaft damals gerade vier Freijahre bewilligt worden. Im Jahre 1514 war Brunk ein srittiger Besitz zwischen den Tüzer und Friedländer Wedells. In den Jahren 1590 und 1594 wird es unter den steuerrückständigen Ortschaften genannt. Es war ein Vasallengut der Tüzer Wedells, deren Besitzer mit ihrem Familiennamen Anklam hießen, von der Ortschaft aber den Namen Brunkowski annahmen (1592). Anklam-Brunkowski steht 1594 an der Spitze eines Angriffes der Friedländer (!) Wedells gegen Heinrich Blantenburg, wobei Haiduken, deutsche Söldner und viel Volk aufgeboten und große Beute gemacht wurde. Im Jahre 1602 läßt Margarethe von Tüz durch den Edelmann Rizon den Vasallen von Flathe, Brunkow und Ruffendorf den üblichen Vasalleneid abnehmen, „wie sie ihn seit den ältesten Zeiten ihren Lehnherren zu leisten gewohnt seien“. Im Jahre 1609 tritt der Edelmann und Vasall Brunkowski seine Rechte auf das Feudalgut Brunkowo an Christian Luczynski ab, bleibt aber doch im persönlichen Besitze. 1610 brennt Brunkowo ab. 1612 wird abermals der Vasall Franz Anklam-Brunkowski der Absicht bezichtigt, im Einverständnisse mit dem Vasallen Reetz das ganze Dorf haben in Brand stecken zu wollen. 1736 war hier ein Vorwerk, auf dem sich auch ein Malzhaus befand. Im Jahre

1773 befand sich hier ein adeliges Vorwerk von sieben Hufen, ein Erbschulzengut, ein Zinsbauer, etwa zehn Scharwerksbauern u. a. Bei der Zerstückelung der Tüzer Herrschaft fiel Brunt an den Marzdorfer Schlüssel und gehörte hierzu noch im Jahre 1829 nebst Böhlin, Lubsdorf, Grünbaum, Rohrwiese und Rohrfolk. Brunt selbst umfaßte nahezu 22 Hufen. Im Jahre 1831 war Besitzer ein Herr von Grabski, der eine geborene von Hartmann zur Ehefrau hatte; nach dessen Tode wurde der ganze Marzdorfer Schlüssel subhaftatirt und 1833 war Stadtrichter Kloer Besitzer. Das Vorwerk Brunt verlor seine adeligen Rechte.

Die katholische Kirche war etwa hundert Jahre (Anfang des 17. bis Anfang des 18. Jahrhunderts) mit Tüz affiliirt, dann mit Marzdorf. Das heutige Kirchengebäude stammt aus dem Jahre 1775.

Buchholz (25)

mit Mühlengut Buchholzermühle, eine Landgemeinde von 176 Seelen in 33 Haushaltungen, zum Amtsbezirke Oberförsterei Schloppe, Standesamte und Amtsgerichte Schloppe gehörig, mit einer Ziegelei und einer Mahlmühle.

Buchholz, zu polnischen Zeiten verstümmelt: Bukholz, Buchholdts, auch wohl Bukowo — wird 1564 als wüstes Dorf zur Herrschaft Schloppe gehörig bezeichnet, mit welcher es überhaupt alle Schicksale getheilt hat. Es war mit demselben das Vorwerk Krumpohl verbunden; beide zusammen werden in dem Kataster des Jahres 1773 mit folgendem Bestande aufgeführt: 10 adelige Hufen, 2 Hufen des Schulzen in Crumpohl, 4 Hufen für den oder die Dorfschulzen, 4 Hufen für die Dienstbauern und 2 Hufen Kossäthen- Ländereien, dazu noch c. 22 Morgen für den Krug und die Schmiede. Auch wird bei dieser Ortschaft der aus c. 100 Hufen bestehende Schlopper Wald angeführt, an welchem freilich auch die umliegenden Ortschaften partizipirten (sfr. Eichfier). Bei Auflösung der Schlopper Domäne verlor Buchholz den Charakter eines adeligen Dorfes, und nur das Vorwerk Crumpohl wurde 1819 zu adeligen Rechten verkauft. Gegenwärtige Besitzerin Frau Dr. Tüllmann.

Das evangelische Bethaus zu Buchholz wurde im Jahre 1641 zu einer katholischen Kapelle eingerichtet; diese verfiel aber, da alle Einwohner evangelisch waren; sie wird noch 1789 genannt. Die evangelische Kirche in Buchholz wurde im Jahre 1891 eingeweiht.

Dammlang (12),

Landgemeinde von 86 Seelen in 17 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Poln. Fuhlbeck und zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Der Ortsname ist vermuthlich aus der Umwandlung eines slavischen Namens, etwa Dembolonka (Eichwiese) entstanden und tritt verhältnismäßig erst spät auf zu einer Zeit, da die slavische Form sich schon zu einer deutschen verdichtet hatte: Dammlangl (1641). Der Ort wird bei einem Theilungsvertrage der Golzen unter den Machlin'schen Gütern genannt: „Machelin, Hoffstädt und Boiskow wird zusammengefaßt neben dem Hansdorf und Dammlangl“ (NB. Nach Brimmer S. 15 soll der Ort schon 1603 in

einem Petrikauer Erkenntnisse genannt sein). Später ging der ganze Fuhlbed'sche Komplex, zu dem auch Dammlang gehörte, in den Besitz der Familie von Unruh über (1771); nach dem Tode des Georg von Unruh verblieb es eine Zeit lang den Unruh'schen Minorennen. Der Komplex repräsentirte im Jahre 1792 nur einen Werth von 29 000 Thaleru. Im Jahre 1797 ist Andreas Busse Besitzer des Komplexes, der später geadelt wurde. Neue Erbtheilungen und Uebernahmen seitens der Mitglieder der von Busse'schen Familie erfolgten in den Jahren 1810 und 1818, zuletzt Leutnant Carl Ludwig August von Busse für 56 000 Thaler. Nach dem Kataster vom Jahre 1773 bestand Dammlang aus 8 adeligen und 9 bäuerlichen Hufen nebst einem Kruge von 15 Morgen. Im Jahre 1829 zeigt der damalige Besitzer C. L. A. von Busse an, daß er an die Bauern von Dammlang 857 (!) Morgen Landes als Eigenthum abgetreten habe. Hieraus ist die heutige Landgemeinde Dammlang entstanden. — Hier befand sich eine lutherische Kapelle, welche von den Golzen eingerichtet oder in eine solche umgewandelt sein soll. Sie wird als evangelische Kirche noch im Jahre 1786 erwähnt, unter dem Patronate des Herrn von Unruh stehend. Im Jahre 1816 wurde sie in die Lägiger Parochie eingepfarrt. Das Kirchspiel Dammlang umfaßt den Guts- und Gemeindebezirk. — Das heutige Kirchengebäude stammt aus dem Jahre 1848.

Doderlage (32)

mit Mühlengut Bruchmühl, Landgemeinde von 209 Einwohnern in 47 Haushaltungen, mit zwei Schneidemühlen und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Hedderitz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name dieser Ortschaft ist vielen Schwankungen unterworfen gewesen: Dudelak (1582), Duderlagen (1610), Duderlangen (1612), Dudenlag (1613), Dndlagen (1617), Duderlag (1631) und noch in demselben Jahre Dudenlag. Im Jahre 1773 Doderlag nach dem Kataster, auch Doderlach geschrieben, heute Doderlage.

Das älteste Privileg der Ortschaft ist vom 24. Juni 1582. Die Ortschaft sollte auf Geheiß des Starosten Andreas II. Gorka den Namen Rose erhalten. Ob nun der Name Doderlage mit allen seinen Abwandlungen im Polnischen von dem Niederdeutschen Todte Lake (ähnlich wie das benachbarte Dode Water) oder von Todtenlage (vergl. Bimmer S. 15), oder von einem slavischen Grundworte abzuleiten ist, läßt sich schwer ermitteln. Jedenfalls wollte der Starost an der Stelle des ihm garstig erscheinenden Namens einen wohlklingenderen setzen. Während nun bei Wittenberg der ehemalige Name Hegenberg durch das Gründungsprivileg unterdrückt wurde und dem neu gewählten den Platz räumte, beim Orte Arnswelde der octroyirte Eigenname Gostomie sich lange Jahrhunderte in der Amtssprache erhalten hat, vermochte sich bei Doderlage der Name Rose schon deshalb nicht einzubürgern, weil ein gleichnamiger Ort und ein Rosenselde in der Nachbarschaft schon bestanden. — In der Nähe des zu kolonisirenden Ortes befand sich um die Zeit der Neuprivilegirung schon eine Ortschaft Goreczka Wolla (eine Hügel-Kolonie) mit eigener Pfarrkirche, zu welcher das neue Dorf gezogen werden sollte, auch eine Mühle, die heutige Bruchmühle. Als

Pfarrkirche mußte sie schon frühe eingegangen sein, nachdem sie vorübergehend protestantisch gewesen und im Jahre 1605 den Katholiken wieder zugestellt war, wemgleich sich das Pfarrgebäude mit dem Altarbilde der heiligen Veronika bis in die Zeit des Schwedenkrieges erhielt, da sie im Jahre 1657 abbrannte. Im Jahre 1827 erfolgte ein Neubau in Kapellenform. — Der erste Schulze Sziba (Schewe) wurde mit der Kolonisierung in dem königlichen Dorf Dudelag betraut. Er erhielt vier Hufen Landes, doch wurden ihm 100 Thaler dafür eingetragen. Die Grenzen des Dorfes sollten sich dehnen vom rothen Fließ bis zum Markgrafenwege längs des Flusses Pilow. Die Ansiedelung erfolgte nach Magdeburgischem Rechte mit zwei Freijahren; von da ab hatte jeder Bauer sechs Thaler Pacht für die Hufe zu entrichten und zehn Arbeitstage im Jahre zu leisten. Zu den besonderen Verpflichtungen des Ortes gehörte die Grenzbewachung. Es wurden zwölf Bauern mit je einer Hufe angesetzt. In den nachfolgenden Jahren tritt Doderlage bei gelegentlichen Vorkommnissen hervor, so als das Schulzengut von dem ersten Begründer auf dessen Schwiegersohn übergeht, als Schulze, Richter und Scheppen des Dorfes Doderlage im Jahre 1610 ein Zeugnis in einer Streitfache abgeben; als ein Bauer von Unterthanen des Herrn von Bonin in Pommern verwundet ward (1612); als im Jahre darauf (1613) das Dorf von einem großen Brande heimgesucht wird. — Im Jahre 1617 befindet sich auch Dudlagen unter denjenigen Starosteidörfern, welche gegen die Uebergriffe und Erpressungen des Starosteipächters von Mostnski Klage führen. Im Jahre 1631 klagt der Schulze aus Duderlag im Beistande des Vicestarosten gegen einige Personen aus Lüben (Starostei Draheim) wegen Ueberfalles und Plünderung seiner Mühlen. In demselben Jahre wird als privilegirter Schulze Georg Sluzke genannt, welcher mit königlicher Genehmigung seine Ansprüche auf Christian Freier überträgt. — Aus dem Jahre 1670 (22. April) stammt ein königliches Privileg für den Mühlenbesitzer in Bruchmühl Fregger (offenbar derselbe Name wie 1631). Dieses wird erneuert am 31. Mai 1726 für David Damer. Ihr folgt die Familie Hackbarth, welche schon im Jahre 1788 auf Bruchmühle altangewesen war, da bereits der Enkel vom Großvater das Grundstück übernimmt. Da die Familie noch heute auf Bruchmühle ansässig ist, so dürfte sie wohl die am längsten erbessene des ganzen Kreises sein. — Nach dem Kontributionskataster vom Jahre 1773 bestand Doderlag nur aus zwei Freischulzenhufen, etwa 4½ Hufen Kossäthen = Bändereien, je einer halben Hufe für den Müller und Krüger und einer Mühle. 1789 bestand die Dorfschaft aus 20 Feuerstellen. Im Jahre 1798 wird über eine unverantwortliche Forstwirtschaft und Verwüstung der Wälder Klage geführt; das Holz wurde nach Pommern und der Neumark geradezu verschenkt; überdies stand die Grenze nach Pommern hin gar nicht einmal fest. Es wird seitens der Regierung die Anordnung getroffen, daß der Hegemeister von Zippnow Namens Kienast strenge Aufsicht zu führen habe. — Bei Aufhebung der Gemeinheitstheilung im Jahre 1841 waren betheiligte: 2 Freischulzen, 1 Freikrüger, 15 Eigenthümer, 1 Erbpächter des Kirchenkossäthenhofes, 1 Mühlenbesitzer sowie die Kirche und Schule. Hier wurde noch die in Pommern so beliebte Eintheilung nach Strepel zu Grunde gelegt. Einige Gruben (Sand-, Lehm- und Mergel-

gruben) blieben zur gemeinsamen Benutzung, ebenso gewisse Seen zum Flachsröthen, Waschen der Schafe und Fischzuge. — Die Bevölkerung, welche schon einmal um das Jahr 1773 zusammengeschrumpft war, scheint in den letzten Jahren wieder erheblich im Rückgange begriffen. — Die evangelische Kirche stammt aus dem Jahre 1871.

Döberitz (2),

ein in der Entwicklung begriffener Forstgutsbezirk mit 11 Einwohnern in 2 Haushaltungen, aus Abzweigungen der Pletznitzer und Schönthaler Forst zusammengestellt.

Zur Einrichtung dieser neuen Oberförsterei kaufte der Fiskus 1896 ein Freischulzengut in Bechendorf an.

Dolfsbruch (16),

Landgemeinde von 100 Seelen in 18 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Dolfsbruch und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der Ort verdankt seine Entstehung und Benennung dem Baron Anton von Dolfsuß, auch Dulsfuß genannt, einem Preussischen Kammerherrn, aber in Warschau wohnhaft, welcher bald nach dem Jahre 1772 die Stadt Schloppe nebst den Gütern Birchholz, Buchholz, Eichfier und Jagolitz vom Fürsten Sulkowski für den Preis von 50 000 Thalern erwarb und hier am Flusse Prilank eine Kolonie gründete. Nachfolger des Baron Anton von Dolfsuß war Franz, dessen Sohn. — Dulsfußbruch wird zum ersten Male amtlich in der Vasallentabelle des Jahres 1784 erwähnt, doch schwindet der Name wieder aus den Listen und wird nur noch im Jahre 1789 (Topographie) als neu etablirte adelige Kolonie mit neun Feuerstellen bezeichnet. Da es in der Schlopper Forst am Flüsschen Prilank angelegt wurde, führt diese Kolonie noch heute im Volksmunde den Namen Prilank. Nach Auflösung der Domäne Schloppe wurden auch diese Kolonisten selbstständig.

Drahnow (35 und 15)

mit Vorwerk Drahnowkeil und Drahnowbusch, Landgemeinde und Rittergutsbezirk von 272 resp. 178 Einwohnern in 52 resp. 29 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Drahnow und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der heutige Name ist aus dem polnischen Drzonowo entstanden und wird in dieser Form schon in den Jahren 1624, 1641 und 1654 als Vorwerk zur Herrschaft Schloppe angeführt. Im letztgenannten Jahre war der Schlopper Komplex schon halbirt, und es bildete die halbe Stadt Schloppe mit den Gütern Drahnow, Schönnow, Bresswitz und Trebbin einen abgeschlossenen Großgrundbesitz. Die Theilung war entstanden, indem Franz Ludwig Czarnkowski sich mit seiner Schwester, einer verehelichten Dembinska, auseinandersetzte. Als nun im Jahre 1654 gegen den mißliebigen katholischen Pfarrer von Schloppe eine Art von Haberfeldtreiben stattfand, wurden alle zu dem Komplex gehörigen und an dem Treiben betheiligten Ortschaften und Personen sowie die Bestzer der Herrschaft, die Erben der genannten

Dembinska, in Anlagezustand versetzt, nämlich die Ortschaften Schönnow, Prellwitz, Trebbin, Drahnow und die halbe Stadt Schloppe. Während nun Schönnow mit 23, Prellwitz mit 29, Trebbin mit 14 Bauern vertreten ist, werden aus dem Vorwerke Drzonowo nur einige Gutsbeamte genannt: der Verwalter, der Schreiber, der Brauer und der Hirte. Dieses Drahnow war oder wurde im 17. Jahrhundert das Hauptgut und der herrschaftliche Sitz, anfangs in Händen von polnischen Adelsfamilien Zebrydowski, Lanczkoronski, seit dem Jahre 1682 — oder wenig früher — in den Händen der Golzen. Diese Familie der Golzen war schon vorher in dem Besitze des Dorfes Czuczarz (Züger), einer alten Besizung der Pudwels, welche um das Jahr 1630 die Ortschaft an die Golzen verkauften. Von hier aus erwarben sie den genannten Komplex, welcher nach dem alten Stammsitze als Züger Güter bezeichnet wurde. Als Besitzer lassen sich nachweisen: Arnold Caspar v. d. Goltz, zugleich Burggraf in Dt. Krone, 1682; Arnold Franz v. d. Goltz 1710 und Georg Franz v. d. Goltz, polnischer Oberstleutnant im Jahre 1738 und Georg v. d. Goltz 1773. — Bisher war Drahnow das Hauptgut gewesen, erst im 18. Jahrhundert wurde es Züger. Im Jahre 1773 bildete es mit Trebbin, Züger, Schönnow und Prellwitz zusammen noch einen Komplex. Drahnow selbst mit dem Vorwerk „Busch“ bestand aus acht adeligen Hufen, einer Hufe zum Krüge und $4\frac{1}{2}$ Scharwerks-hufen. Drahnow und Trebbin wurden im Jahre 1785 für den Preis von 17 000 Thalern an Carl Georg von Falkenhayn verkauft, den späteren Landrath des Dt. Kroner Kreises, der aber selbst seinen Wohnsitz in Lüben hatte. 1808 finden wir Georg Alexander von Falkenhayn als Besitzer; 1815 übernahm den Besitz beider Güter (Drahnow und Trzebin) der Rittmeister Carl von Falkenhayn für 23 250 Thaler; noch 1835 ist es im Besitze der Familie. Später: Ober-Amtmann Oster, Landschaftsrath von Dewitz, der hier ein sehr ansehnliches Wohnhaus errichtete; darauf dessen Sohn, der Leutnant von Dewitz (1871); endlich Graf v. d. Schulenburg; gegenwärtig Gräfin v. d. Schulenburg geb. Gräfin Medem, auf Schloß Filehne.

Die Güter Drahnow und Trebbin zusammen betragen nach der Matrikel vom Jahre 1829 $34\frac{2}{3}$ Hufen, von denen $20\frac{2}{3}$ Hufen bei Gelegenheit der Regulirung an die Bauern als eigener Besitz übergingen; hieraus entwickelten sich die Landgemeinden Drahnow und Trebbin. Das Dorf Drahnow wurde 1868 fast ganz durch eine Feuersbrunst eingeäschert.

Dreetz (11),

Gutsbezirk von 110 Einwohnern in 22 Haushaltungen, mit einer Molkerei und einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Pehnick und zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Dieses früher zu Marzdorf gehörige Vorwerk läßt sich aus dem Jahre 1562 nachweisen. Im Jahre 1736 wird es als Schäferei genannt. Im Kontributions-Kataster vom Jahre 1773 werden drei adelige Hufen in Dreetz aufgeführt, zum Gutsverbande Marzdorf gehörig; 1789 adeliges Vorwerk mit einer Feuerstelle. Noch 1829 wird es nebst Königsgnade und einigen anderen als Pertinenzstück von Marzdorf bezeichnet. Seitdem wurde es

von Marzdorf, von dem es ohnehin durch den Böhmer See getrennt ist, abgelöst und mit dem Amtsbezirke Běznice verbunden. 1900 von Juten in Berlin Besizer.

Dyč (69 und 17),

Landgemeinde und Rittergutsbezirk, mit dem Vorwerke Adolfschhof, dem Jagdhaufe Dyč, dem Forsthaufe Rudolfschhof und der Ziegelei Wolfschhof, von 518 resp. 258 Einwohnern in 112 resp. 43 Haushaltungen, mit zwei Schlächtereien, einer Molkerei, einer Kartoffelstärkefabrik, einer Spiritusbrennerei und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Preußendorf und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort Dikow, Dikowo ist einer der ältesten im Dt. Kroner Kreise,¹⁾ obgleich er im Neumärkischen Landbuche des Jahres 1337 und im Kirchen-Register vom Jahre 1349 nicht erwähnt wird. Nach einheimischen Kirchen-Nachrichten von Tütz wurde hier schon im Jahre 1306 ein Leihgedingegut für altersschwache Vasallen eingerichtet. Der Ort Dykowo wird 1448 genannt; in ununterbrochener Reihenfolge können wir die Zugehörigkeit des Ortes aber erst vom Jahre 1554 verfolgen, da ein Vasall Christof Volt auf Dikow von der Vasallenfamilie Turnow wegen der Mühle in Stranz verklagt wird. Neben dieser uralten Vasallenfamilie der Volten, die schon 1306 ansässig gewesen, wurde hier in Dyč im Jahre 1560 noch eine zweite Vasallenfamilie Simon Hestt aus Pommerisch-Stargard von den Wedells angestedtelt für den Kaufpreis von 2000 Floren. Als dritten Vasallen in Dyč lernen wir im Jahre 1602 den Balthasar Kijon kennen. Alle drei Vasallen werden im 16. und 17. Jahrhundert in den Akten des Dt. Kroner Grodgerichtes viel genannt und waren in Fehden aller Art verwickelt; doch überragte die Familie Volt die anderen an Wohlstand, da sie neben Dyč auch noch in Stranz und Strahlenberg ansässig war. Als aber Christian Volt am Anfange des 17. Jahrhunderts gestorben war, kauften die Wedells das Vasallengut mit allen Pertinenzen für 5000 Floren wieder zurück — wozu sie berechtigt waren —, desgleichen nach und nach einige andere Vasallengüter. Aber andere Mitglieder der Familie Volt erhielten sich noch einige Zeit in ihrem Besitze, so Melchior Volt in dem Genuße des Leihgedingegutes unter Uebernahme gewisser recht drückender Bedingungen. Dieses Vorwerk wird noch 1736 genannt, war aber schon in den Besitz der Tüzer Herrschaft zurückgetreten. Bei Auflösung des sog. Rakeler Schlüssels, zu dem es gehörte, ging es zunächst nebst Stranz in den Besitz des Herrn von Blantenburg über (1776); von ihm kaufte es Rittmeister Carl von Zychlinski i. J. 1782 für den Preis von 12000 Thalern, nachdem er es zwei Jahre vorher verwaltet hatte. Nach dessen Tode im Jahre 1822 übernahm es laut Erbtheilungs-Vertrag der Sohn Adolf von Zychlinski für 54800 Thaler; im Jahre 1862 wieder dessen Sohn Rudolf. Das Gut Dyč hat somit rund hundert Jahre der Familie von Zychlinski gehört, einer ursprünglich polnischen Adelsfamilie, die auf eine lange ruhmvolle Vergangenheit zurückblickte und in einem Türkenkriege geadelt worden war, daher ihr Wappen der Halbmond

¹⁾ Man fand hier vor einiger Zeit einen Steinhammer aus der neolithischen Zeit (vergl. Uffauer S. 40).

und das Kreuz. In den Posener Akten wird schon im Jahre 1500 ein Florian Zychlinski genannt. Die Familie war eine treue Anhängerin des Königs Stanislaus Leszynski; sie war verschwägert mit der Familie von Demwig. Sie besaßen, bevor sie nach dem Dt. Kroner Kreise überstedelten, zwei Güter bei Fraustadt (1770). — Von den sechs Söhnen des Ritterschaftsrathes Carl von Zychlinski übernahm das Gut Dyd der jüngste Sohn Adolf; der vierte Sohn Eduard, später Landrath des Dt. Kroner Kreises, das Gut Stranz. Adolfs Hof und Rudolfs Hof sind Gründungen von Adolf von Zychlinski. — Im Jahre 1878 erstanden es Bunt und Goebel; seit 1881 ist Besitzer Franz Fleischer, der es administriren läßt.

Nach dem Kataster vom Jahre 1773 (das Gut wird hier fälschlich Dufow genannt) gehörten dazu 5 adelige Hufen, 2 Schulzenhufen, 2³/₄ Hufen Freigüter, c. 16 Scharwerks- und Kossäthen-Hufen und 2¹/₂ Hufen zum Kruge — im Ganzen gegen 28 Hufen. Dieses Verhältnis hatte sich im Jahre 1830 nur wenig verschoben. Bei der Erbreregularung der Bauern erhielt jeder der fünf Ganzbauern zwei Drittel Hufe, und ein Jeder der sieben Kossäthen, welche früher ein Drittel Hufe besessen hatten, zwei Drittel ihres bisherigen Besitzes. Ein nicht erblicher Zinsbauer erhielt nur eine halbe Hufe.

Die katholische Kirche war früher eine Parochialkirche gewesen unter dem Benedictionstitel der Erscheinung des Herrn; aber schon 1695 war sie Filiale von Nafel. — Das neue Kirchengebäude stammt aus dem Jahre 1852.

Skartsberge (10)

mit Vorwerk Augustenburg, Gutsbezirk mit einer Molkerei, 114 Seelen in 20 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Neugolz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Ehewals ein Vorwerk, zu Klausdorf gehörig mit einem Pertinenzstücke von Lüben, hat es seine Entstehung während des Besitzes des Regierungsrathes von Gumpert (1818—32), und seinen Namen von dessen Ehefrau, einer geborenen von Skartsberg, erhalten. Abgelöst wurde es erst im Jahre 1854, indem ein gewisser Müller es dem damaligen Besitzer von Klausdorf von Rostiz-Wallwitz abkaufte. Müllers Nachfolger war Rathelo, seit 1859 im Besitze der Familie Richter.

Sichler (121)

mit Eichferrmühle, mit einer Mahlmühle, einer Schneidemühle, einer Kartoffelstärkefabrik und zwei Ziegeleien, Landgemeinde von 864 Seelen in 175 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Mellentin und Amtsgerichte Schloppe gehörig.

In den älteren Urkunden kommt nur der slavische Name Wolowelasty oder Wolowylasy (Kolonistenwälder) vor, während der offenbar pommerellische Name — der sich als Eichfähr auch bei Schlochau wiederfindet — in die schriftlichen Dokumente erst etwa seit dem Jahre 1641 eindringt. Der Ort gehörte 1564, und gewiß seit unabsehbarer Zeit zu dem Schlopper Komplex. Albert Sandvog Czarnkowski nimmt in diesem Jahre eine Obligation von Georg Fredlanski (Wedell auf Friedland) auf in der Höhe von 2300 Thalern.

Die allgemeine Verschuldung der Czarnkowskis machte im Jahre 1565 eine abermalige Auflassung für den Boywoden Sierski nothwendig; wieder befindet sich Gischier unter den verpfändeten Ortschaften. — Gischier hatte ehemals eine eigene katholische Kirche und noch 1695 wird hier ein Pfarrer Ertmann Mloys Tarno genannt; das Pfarrhaus war in demselben Jahre abgebrannt. Die Kirche blieb Filiale von Schloppe, verfiel und wurde erst im Jahre 1834 auf Veranlassung des Propstes Riwade in Schloppe wieder neu erbaut. Auch bestand im Jahre 1695 hier schon eine eigene katholische Schule. — Die evangelische Gemeinde von Gischier ist eine der ältesten des Kreises, wenngleich sie erst in der preussischen Zeit (1776) mit der Errichtung eines Bethhauses vorgehen konnte. Gischier theilte die Schicksale der Schlopper Güter; die einmal zur evangelischen Kirche übergetretene Gemeinde verblieb in aller Stille trotz mannigfacher Aufsechtungen bei ihrem Glauben. Beim Beginne der preussischen Herrschaft traten die damaligen Besitzer (Wolz und Dolfus) sofort an den Bau eines freilich sehr einfachen Bethhauses, während die Gemeinde zur Pfarrei Schloppe gehörte. Erst im Jahre 1876 wurde sie von Schloppe abgezweigt und bestand zunächst nur aus den Gemeinden Gischier, Jagolitz und Buchholz. Im Jahre 1878 wurden die Ortschaften Mellentin und Rohrwiese von der Parochie Tütz und im Jahre 1897 das Forsthaus Dolfusbruch mit der Kirchengemeinde Gischier verbunden; dagegen wurde 1894 die Gemeinde Jagolitz von Gischier abgetrennt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde erhoben, sodas gegenwärtig die Gemeinde Gischier aus drei Kirchspielen Gischier, Buchholz und Jagolitz besteht, von denen jede ihr eigenes Kirchengebäude besitz. Die Kirche von Gischier (Fachwerk mit Mauersteinen) ist die älteste und — wie bemerkt — im Jahre 1776 begonnen. Die Kirche in Buchholz ist in Ziegelrohbau ausgeführt und wurde im Jahre 1891 eingeweiht. Die Weihe der Kirche in Jagolitz, ebenfalls ein Ziegelrohbau, wurde im Jahre 1899 vorgenommen. Der erste und bisher einzige Pfarrer ist Otto Schnuchel. — Im Jahre 1773 bestand das Dorf aus c. 30 Hufen, von denen allein 5 Hufen zum Schulzengut gehörten, 6 den Freibauern, 14 den Dienstbauern, das Uebrige den Dienst-Kossäthen, Frei-Kossäthen, dem Müller und der Kirche. — Im Jahre 1789 wird es angeführt als adeliges Dorf mit 31 Feuerstellen nebst einer katholischen Kirche, einer Filiale von Schloppe, und evangelischem Bethause, einer Theerbrennerei und zwei Förstereien. — Das Mühlengut Gischiermühle befindet sich schon seit etwa hundert Jahren in dem Besitze der Familie Stabenow; es wird als Mühlengut nicht besonders geführt. Die Gemeinde Gischier partizipierte an der großen Schlopper Forst, die ehemals dem Dorfe auch den Namen gegeben hat. Zur Zeit der preussischen Domäne (1814 bis c. 24) hatte der Fiskus die Wälder alle unter einheitliche Verwaltung gestellt, und die Gemeinde strengte um das Jahr 1830 einen Prozeß an, welcher zu ihren Gunsten entschieden wurde. Der Fiskus offerirte der Gemeinde als Abfindung die Summe von 18 000 Thalern.

Platze (21),

Landgemeinde von 136 Seelen in 27 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Tütz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name Flatow ist durch Lautveränderung aus Blothowo entstanden ebenso wie der der gleichnamigen Kreisstadt. Die Abwandlung läßt sich urkundlich verfolgen: Blothowo (1590), Plotowo (1594), Flothow (1609), dann wieder in demselben Jahre Blothowo, Flatow (1619), Wlatow (1633). In den kirchlichen Aufzeichnungen, die überhaupt die ursprüngliche Schreibweise länger aufrecht zu erhalten pflegen, noch im Jahre 1695 Plotow. — Noch 1736 wird polnischeiseits der Name Plotowo gebraucht, 1773 Flathe und Flatow. — Eher als der Ort selbst wird urkundlich ein Personennamen Marcus Blothowski genannt (1555), ein Vasall der Tüzer Wedells, welcher seinen Eigennamen als Inhaber des Lehngutes von Flathe führte. Nach einheimischen Kirchen-Nachrichten wird dieser Vasall auch schon Plotow genannt. Er hatte sich von dem Burggrafen einen Geleitsbrief ausstellen lassen, worüber sich Chr. Wedell aus Tüz als sein Lehnherr beschwert. Auch 1589 ist bei der Vereidigung des Hieronymus Gostomski ein Franz Plotowski, Edelmann aus dem Dt. Kroner Lande anwesend; im Jahre 1603 wieder ein Chr. Plotowski auf dem Brodgerichte, der sogar den Ehrenposten eines Weiskers bekleidete. — Im Jahre 1602 läßt sich Margarethe von Tüz in der Ortschaft Flothow den Vasalleneid schwören. Im Jahre 1633 überfiel beim Dorfe Wlatowo Chr. Tuczynski den Joachim Ernst Wedelski, welcher Letzterer angeblich in Tüz Pulver kaufen wollte. Tuczynski führt zu seiner Rechtfertigung an, daß Wedelski als Parteigänger der Schweden überhaupt außerhalb des Gesetzes stehe. Ehemals (1695) besaß der Pfarrer von Tüz hier einen eigenen Acker, aber keine Kapelle. Bei der Auflösung der Tüzer Schlüssels fiel Flathe an Tüz und ist in dieser Vereinigung nominell auch geblieben bis zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse. Da aber kein adeliges Vorwerk im Orte bestand und sich der ganze Bestand der $6\frac{2}{3}$ Dorsghufen auf das freie Schulzengut, die Frei-Kossäthen und Dienst-Kossäthen vertheilte, so wird der Ort während der Jahre 1779—1804 unter den Tüzer Dörfern überhaupt nicht geführt, im letzten Jahre nur nachträglich hinzugefügt, aber gleich den übrigen adeligen Dörfern ohne eine eigene Nummer zu führen. — 1789 wird Flatow bezeichnet als adeliges Dorf nebst einer Wassermühle, Neumühle genannt, mit zwölf Feuerstellen. — Die Ortschaft Flathe bietet ungeachtet ihres geringen Flächenumfanges doch kulturell manche interessante Einzelheiten. So ist das ehemalige Vasallengut in dem heutigen Freigute erhalten geblieben, 1773 und 1829 $3\frac{2}{3}$ Hufen groß. Zwei Kossäthenhöfe haben ein Privileg vom 27. Mai 1698. Ein Freikossäth Polzin cedirt im Jahre 1806 seinen Hof der Gutsherrschaft; die Cession unterbleibt während der Kriegsjahre und wird 1810 wieder aufgenommen. Auf diese Weise hatte die Gutsherrschaft im Dorfe wieder Fuß gefaßt. Bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse (23. Dezember 1836) waren Interessenten außer der Gutsherrschaft: 1 Freischulzengutsbesitzer, 14 Freikossäthen und Freihäusler — also schon sämmtliche Besitzer des Dorfes in erblichem Eigenthume. Die Auseinandersetzung mit der Herrschaft betraf deshalb nur die Hütung, sowie die Ablösung noch bestehender Vieh- und Wienen = Zehnten. 1895 wurde endlich auch die Hütungs-Berechtigung in der Tüzer Forst abgelöst.

Das ehemals zu Flathe gehörige Neumühl ist in neuerer Zeit zum Forstgutsbezirk Schloppe gezogen.

Freudenfier (143)

mit Neu-Freudenfier und Hoppenmühl, eine Landgemeinde aus 1293 Seelen in 236 Haushaltungen bestehend, mit fünf Ziegeleien, drei Schneidemühlen, einer Mahlmühle und vier Schlächtereien, zum Amtsbezirke und Standesamte Schönthal und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Man fand in Neu = Freudenfier vor einiger Zeit einen sogenannten Reulenkopf aus hellrothem Granit, anscheinend aus der neolithischen (ältesten) Zeit der menschlichen Ansiedelungen. (Wissauer, Prähistorische Denkmäler Seite 40.)

Der Name Freudenfier tritt zwar urkundlich erst im Jahre 1603 auf, ist aber ohne Zweifel der ältere und schon vor der Neubegründung des Ortes im Jahre 1590 der volksthümliche gewesen. Die dem Orte vom Starosten aufgedrungene Bezeichnung Svecza (Richt) — ein in Westpreußen sich mehrfach wiederholender Ortsname — wurde zwar in den amtlichen und kirchlichen ¹⁾ Akten geführt, hat aber unter der Bevölkerung selbst niemals Eingang gefunden. Im Jahre 1773 heißt es Freudenfieh. — Die ganze Landschaft zu beiden Seiten des Pilowbaches vom Kramsker- bis zum Schmollen-See, nördlich an die von Reberitz nach Briesenig führende Prinzenstraße anstoßend, südwestlich an die Schönthaler Forst ²⁾, war bis zum 16. Jahrhundert nur mangelhaft angebaut und brachte der Starostei Deutsch-Krone nur einen sehr geringen Ertrag. Deshalb beschloß der Starost Hieronymus Gostomski hier eine deutsche Ansiedelung in größerem Maßstabe ins Werk zu setzen und nahm hierfür zunächst 40 Hufen Landes in Aussicht, ohne eine etwaige weitere Ausdehnung des Ortes beschränken zu wollen. Von diesen sollten eine Hufe für eine Filialkirche, vier für die beiden ersten Dorfschulzen und Begründer der Ortschaft, die Söhne des bewährten Bürgermeisters von Dt. Krone Valentin Horn, die Gebrüder Gregor und Johannes Horn, abgabensfrei und dienstfrei zurückbleiben; nur im Kriegs-falle und zwar nur bei Vertheidigung der Grenzen waren sie zum Reiterdienste verpflichtet. Außerdem sollten 30 Bauern mit je einer Hufe und Gärtner, soviel eben die Gelegenheit es zuließ, angesiedelt werden. Sechs Jahre Abgaben- und Dienstfreiheit wurden diesen zugesichert; nach Ablauf dieser Zeit hatten sie die üblichen acht Thaler von der Hufe, gewisse Naturalien und zwölf Arbeitstage im Jahre mit ihren Gespannen zu leisten; die Gärtner (Halbhufner) vier Thaler und zwölf Arbeitstage mit der Hand. Für die Mühe des Ausrodens erhielten die Bauern außerdem etliche Wiesen innerhalb der Dorfgrenzen; den beiden Dorfschulzen aber wurden für ihre Mühe auf ihr Grundstück 300 Thaler gutgeschrieben, welche derjenige an die Erben zu entrichten hätte, der ihr dereinstiger Nachfolger werden wollte. Außerdem hatten sie die Berechtigung, drei Bauern und vier Halbbauern zu ihren Diensten und nur ihnen abgabenspflichtig einzusetzen, die sich nach

¹⁾ Noch heute wird im Gleschus — dem Almanach der Diözese Posen — der Ort unter dem Buchstaben S (Svecia) bei Aufzählung der zu Zippnow gehörigen Ortschaften genannt, der deutsche Name wird nur in Parenthese aufgeführt.

²⁾ Nach der lateinischen Urkunde: Fluvius Pela; stagnum Krambsk; lacus Smolenkus; via quae vocatur droga pruska = preußische Straße; silva quae vocatur Drzewie = Fier.

Bedürfnis Land ausrodern und Wiesen herstellen könnten. Endlich sollte auch noch ein Krüger angelegt werden mit einer Hufe Landes, drei Ostrowen, einem Garten und einem Hausplatze (Wörderland). Die Schulzen sollten in Smolensker See freie Fischerei haben.

Diese Gründung vom Jahre 1590 hat im Wesentlichen noch nach 200 Jahren in der Form, wie sie beabsichtigt gewesen, bestanden. Zunächst scheidet nach dem Kataster vom Jahre 1773 die Priesterhufe aus, zu der noch eine halbe Hufe Kirchenland gekommen war. Das Schulzengut hatte sich in zwei Freischulzengüter und ein Dorfschulzengut aufgelöst mit im Ganzen 3 1/2 Hufen; doch kamen dazu — der Foundation so ziemlich entsprechend — fünf Hufen Kossäthenländereien, die einem der kleineren Freischulzengüter unterthänig waren. Der Krugwirth hatte im Jahre 1773 1 1/2 Hufen Landes. Die Zahl der Bauern war nicht erreicht, denn es befanden sich außer den Schulzen nur sechs sogenannte Konsensbauern und gegen 14 Zinsbauern, also nur c. 20 statt der erwarteten 30; dafür aber eine größere Anzahl von Kossäthen mit einem Areal von über zehn Hufen. Bei der Gründung hatte sich der Starost stillschweigend die Anlage von Mühlengütern vorbehalten. Zwei Mühlengüter wurden im Laufe der folgenden Jahre veranlagt und privilegiert: die sogenannte Fiermühle und die Hoppenmühle — beide auf dem Territorium des Dorfes, Erstere im Jahre 1616 privilegiert, aber im Jahre 1789 schon zu Neugolz gehörig (heute zum Gutsbezirke Klausdorf), die Letztere (Hoppenmühle) mit einer Hufe und angeblich mit adeligen Rechten ausgestattet, die aber bei Aufstellung der Vasallentabellen nicht weiter berücksichtigt wurden. Vermuthlich bildete Hoppenmühl ein sogenanntes Lahnengut, deren mehrere im Neke-distrikt vorkommen und deren Ertrag (Lahnengeld) zum Unterhalte der polnischen Truppen verwendet wurde. Auch sonst scheint der Starost sich noch einen beträchtlichen Theil der Dorfgemarkung vorbehalten zu haben, wie solches aus dem Privileg vom Jahre 1616 und einem Privileg vom Jahre 1764 (ausgestellt vom Fürsten Sulkowski für einen gewissen Briebe zur Ausrodung und Bebauung unfruchtbarer Ländereien) hervorgeht. — Das Dorf nahm bald nach seiner Begründung einen beträchtlichen Aufschwung und die Bauern traten hier von vorne herein mit großem Selbstbewußtsein auf. 1591 Geleitsbrief für einen Simon Kade (wahrscheinlich Kadow). 1616 Klage der Bauern gegen den Starostei-Verwalter. 1628 Beschwerde mehrerer Bauern über den Burggrafen (Horn, Schewe, Grütz-macher, Jost, Hechdorn u. A.), weil er ihnen einen Brandstifter Namens Schiller nicht ausliefern wollte. 1638 traten die privilegierten Ortschaftschulzen Johann und Valentin Horn als Rächer ihres ermordeten Bruders auf. Bei der Kataster = Aufstellung vom Jahre 1773 lernen wir mehrere Bauern kennen: Zwei des Namens Briebe, Sadow, Grams, Repl, Clawitter, Niemer, Lesnik, Schuhr, Wunke, Böhlke. — Bei der Regulierung und Aufhebung der Gemeinheitstheilung, die hier ziemlich langsam von Statten ging, waren bei der Hauptverhandlung (April 1835) 45 Interessenten anwesend; die angesehenste und am meisten vertretene Familie war die Familie Grams, ein Freischulzengutsbesitzer und vier andere bäuerliche Besitzer gleichen Namens.

Das Gut Neu-Freudenstier ist erst nach erfolgter Regulierung als Abbau Freudenstier entstanden; jetziger Besitzer Schleusener.

Die katholische Filialkirche von Freudenstier, an dem anmuthigen Ufer der Pilow errichtet, stammt aus den Jahren 1876—77.

Gollin (44)

mit Mühlengut Drogenmühl, Landgemeinde von 324 Seelen in 61 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkesabrik, einer Mahlmühle und einer Schlächterei, zum Amtsbezirke und Standesamte Salm und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der alte Name dieses Dorfes ist Golencza oder Golancza, durch die durchweg deutsche Bevölkerung wurde das slavische Wort erst der deutschen Zunge mundgerecht gemacht. — Schon im Jahre 1245 wird es nach dem freilich unächtigen Epitaphium in Czarnikau nebst einigen anderen Gütern den Czarnkowskis zu Erbrechten verliehen. Obwohl zu dem Schlopper Güterkomplex gehörig, haben Salm und Gollin — denn beide Güter werden immer zusammen genannt — doch eine Art von Ausnahmestellung. Im Jahre 1559 stellt Albert Czarnkowski zwei Privilegien aus für Thomas Struz aus Stoltenbergk und für Werben aus Wartenberg „nach Wedell'schem Vasallenrechte“. Bei den fortwährenden finanziellen Schwierigkeiten werden beide Dörfer in der ersten Zeit oft mitverpfändet; später aber (1616) sind sie von der Verpfändung ausgenommen. Noch einmahl werden sie um eben dieselbe Zeit von den Czarnkowskis von einer Familie Jonzinski für 20 000 Floren zurückgekauft, gehen aber im 18. Jahrhundert in den Besitz der Goltzen über und werden schließlich dem Klausdorfer Komplex einverleibt (1773). Die evangelische Bevölkerung hatte sich hier in Gollin im 18. Jahrhundert eine eigene Schule eingerichtet mit eigenem Rektor (1738).

Das Dorf Gollin verhielt sich zu Salm wie ein Bauerndorf zum Vorwerk. Letzteres war Sitz der Herrschaft; ersteres war, nachdem der alte Vasallensitz zum Kölmer-Gute umgewandelt war (5 Hufen) und eine Anzahl von Zins-Bauern (14 Hufen) darin angesiedelt waren, bis auf einige wüßt gebliebene und der Herrschaft zugehörige Landstrecken (kaum zwei Hufen) freier Bauernbesitz, nur zins- und scharwerkspflichtig. Die Besitzer von Salm-Gollin haben in preußischer Zeit oft gewechselt. Bei Uebernahme des Dt. Kroner Landes im Jahre 1772 waren die beiden Ortschaften dem großen Klausdorfer Güterkomplexe angegliedert, damals im Besitze der Frau Generalleutnant v. d. Goltz, geborenen Torche de la Serre, welche im Jahre 1777 ihren Sohn August Wilhelm Ludwig v. d. Goltz in diese beiden Güter einsetzte, als er das 20. Lebensjahr erreicht hatte. Nach 65jähriger Verwaltung verkaufte der inzwischen zum Kriegsrathe in Marienwerder beförderte Baron die Güter an den Rittmeister von Derzen (c. 1793), zwei Jahre später (1795) finden wir schon einen Carl Friedrich Conrad August von Wedell, abermals drei Jahre später (1798) einen Herrn von Blankensee als Besitzer (Kaufpreis für beide Güter 50 500 Thaler). Blankensee verkaufte am 18. Januar 1806 wieder an einen Friedrich August von Wedell. — Im Jahre 1833 war Besitzer Rittmeister von Voß. — Bei der Bauern-Regulirung gingen von den rund 54 Hufen, dem Bestande beider Ortschaften zusammen, gegen 30 Hufen als freies Eigenthum an die Bauern über. Gollin verlor seine Adelsqualität und wurde Dorfgemeinde. Das sogenannte Gut Gollin, bisher der Firma Mühlenthal gehörig, ging im Jahre 1900

für den Preis von 105 000 Mark in den Besitz des Landwirthes Lehmann in Salm über.

In Gollin befand sich schon im Jahre 1738 eine „neue“ Schule neben dem Kirchhofe; Rektor Ruzdorf entstammte einer bewährten Lehrerfamilie. — 1789 wird Gollin als adeliges Dorf mit einer katholischen Kirche und 26 Feuerstellen, dem Kriegsrath Baron v. d. Goltz gehörig, bezeichnet. — Die evangelische Kirche in Gollin soll im Jahre 1826 errichtet sein.

Gramattenbrück (22),

Landgemeinde von 143 Seelen in 28 Haushaltungen, mit einer Grügsmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Kramste und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Diese am Zusammenfluß der Pilow und Döberitz gelegene kleine Ortschaft verdankt ihre Benennung der Ueberführung über das Flußbett; sie hieß ursprünglich Garbaty Mosty d. h. buckelige Brücke. Daneben war aber auch der Name Zabrodzie üblich, d. h. „was hinter der Furth liegt“. — Gramattenbrück war ursprünglich ein kleines adeliges Gut, zur Starosteii Uszcz-Schneidemühl gehörig. Es wird gelegentlich im Jahre 1613 genannt, da hier ein Edelmann Eustachius Ostrowski von einem anderen Edelmann Petrus Smielowski in Seegefælde (Tarnow) überfallen wurde. Es war ein „Einreiten“ nach polnischer Art (ein inequitatio), wobei sogar die Ehegattin des Ostrowski verwundet wurde. Dieser Edelsitz (curia), von dem in der Klage die Rede ist, und das dazu gehörige Dorf, das im Jahre 1660 als Zabrodzie (nach der Luustrationstabelle) bezeichnet wird, war nur ein Dorf von 5 1/2 Hufen Landes, dessen adelige Qualität schon im 18. Jahrhundert erloschen war. Es war (1773) bewohnt von einem Schulzen, der zugleich Krüger war, und von etwa zehn Kossäthen. 1789 wird es bezeichnet als königliches Dorf mit 13 Feuerstellen. Bei der Gemeinheits-Anseinanderfegung vom 24. Mai 1839 und 5. Dezember 1848 handelte es sich um einige Waldflächen. Interessenten waren zehn bäuerliche Wirthe und ein Erbpachtgrundstück.

Groß-Wittenberg (45),

Landgemeinde von 361 Einwohnern in 67 Haushaltungen, mit einer Schlächtereii, zum Amtsbezirke und Standesamte Groß-Wittenberg und zum Amtsgerichte Deutsch-Krone gehörig.

Der Ort, an welchem sich ehemals nur ein Baumgarten zur Uszcz Starosteii befand, und welcher der Hergenbergg geheißen wurde, verdankt seine heutige Besiedelung ¹⁾ einem Privileg des Starosten von Uszcz Stanislaus Grafen von Gorka, ausgestellt für den ehrbaren Peter Schmidt aus Kunzendorf am Pfingst-Dienstage des Jahres 1585. Aus den einleitenden Worten erfahren wir, daß der Starost durch eine Besetzung mit deutschen Kolonisten

1) Obwohl urkundliche Beweise sonst nicht weiter vorliegen, so deuten doch die damals schon bestehenden und vorgefundenen Ortsbezeichnungen „Hergenbergg“, „Radtke-Spring“ u. a. darauf hin, daß auch schon vorher hier eine deutsche Bevölkerung sich, wenn auch nur in geringerer Zahl, ansässig gemacht hatte.

die Einkünfte seines „Nieß-Besitzthumes“ vermehren wollte; ferner heißt es wörtlich: „Dieses Dorf soll für den Hegenberg Wittenberg genannt werden“ — eine von den wenigen willkürlich beigelegten Ortsbenennungen, die sich auch im Volksmunde erhalten haben, nur daß die Aussteller polnischer Urkunden es sich nicht nehmen ließen, den deutschen Namen zu übersetzen „Bialagora“. — Peter Schmidt erhielt das Schulzengut gegen eine einmalige Zahlung oder Eintragung von 200 Floren, bestehend aus zwei Hufen Landes in drei Feldern, einer Wiese an dem Radtke-Spring und einer Kämpe. Bauern mit je einer Hufe sind anzusehen soviel er kann, ebenso Rossfäthen. Zwei Rossfäthen werden ihm zu eigenem Gebrauche gestattet; auch hat er freie Fischerei im See Swente. Abgabefreiheit wird dem Schulzen und den Bauern gewährt für die Jahre 1585—1591, nach dem sollten sie die Schuldigkeit thun „die die übrigen in dieser Starostei in denen neu aufgebauten Dörfern befindlichen Schulzen thun“. Die Bauern sollten sieben Tage Spanndienste beim Schloß oder Schloßvorwerke thun und jährlich sieben Thaler Zins entrichten. Der einzusetzende Krüger soll ein besonderes Privileg erhalten. „Und da auch in diesem Dorfe Wittenberg ein Priester nöthig sein wird, so soll der Schulze eine Hufe Ackers ausmessen und auf immerwährende Zeiten der Kirche einverleiben, sowie auch eine Wiese zur Ausfütterung des Viehes“. — Ein Freischulze Schmidt war noch 1782 in dem Besitze des Gutes. — Ueber das Dorf finden sich ferner noch folgende urkundliche Nachrichten:

1591 (15. August), Bialagora in der Uscezer Starostei. Privileg für den Müller Klapstein.

1602, Bestätigung des Privilegs für Daniel Klapsteins Mühle in Bialagora.

1603, ein Kontrakt wegen der Hütung im [späteren] Klapstein'schen Walde erwähnt.

1606, Privilegien für die Mühle von Groß-Wittenberg und Klapstein.

1606, Montag vor Frohnleichnam, Aushändigung des Gründungs-Privilegs von Groß-Wittenberg aus den Grodacken von Dt. Krone.

1635, 3. Juni, Königliches Privileg für die Ortschaft Wittenberg und dessen Leistungen.

1637, 29. März, Entscheidung des Dt. Kroner Grodgerichtes wegen unrechtmäßiger Scharwerksdienste des Dorfes.

1642, 4. August, Anweisung zur Hütung zwischen Alten-Hütte und dem Kattun'schen Vorwerke (von Lebehne aus gesehen).

1660, Lustration der Starostei, wobei die Neummühle, auch Mühle Matter genannt, erwähnt wird. (NB. Noch 1750 war ein Zabel Mühlenbesitzer von Matter.)

1669, 5. August, Beilegung eines Streites durch eine Kommission zwischen Groß-Wittenberg und dem Pächter von Kattun wegen einer Weide im Bruch des Starostei-Vorwerkes Kattun.

1672, Kommissionsbeschluß in Streitsachen zwischen Groß-Wittenberg und einem Herrn Cyck (auch Cyctier) wegen Hütung im Klapstein'schen Walde „bei Erwägung daß Wittenberg zur gänzlichen Ruin gebracht werde“.

1718, der Starost Naramowski gewährt der Ortschaft die Benutzung eines Waldes.

1737, 28. Oktober, Starosteï = Privileg über einen Rossfäthenhof der Gethin=Westphal'schen Eheleute.

1768, 6. Februar, ein Ehekontrakt geschlossen zwischen dem „Junge Gesell Andreas Wienke als Bräutigam mit der ehr- und tugendsamen Jungfer Marianne Westwalin des in Gott ruhenden Johann Westwalen seine elteste Tochter“.

1773, Kontributions-Kataster: Hiernach bestand das Dorf aus 14 Hufen und zwar 7 Kölmer- und 7 Scharwerkshufen. Die ersteren vertheilen sich auf ein Freischulzengut ($4\frac{1}{3}$ Hufen), einen Freibauern und das Grundstück eines Martin Glesmer.

1789, 38 Feuerstellen.

Im Jahre 1851 waren 18 Bauern im Dorfe; 1874 bei Ablösung des Pfardebezems waren 21 Interessenten, darunter ein Schulzengut und ein Freibauer.

Die Bezeichnung Groß-Wittenberg statt des ursprünglichen Namens Wittenberg griff erst im 17. Jahrhundert Platz, nachdem die benachbarte Ortschaft Jaroszewo etwa um das Jahr 1600 bei einer Neu-Fundirung den Namen Klein-Wittenberg erhalten hatte. — Die katholische Kapelle, deren schon im Gründungsprivileg gedacht ist, war stets in Abhängigkeit von der Parochie Schneidemühl. Noch heute gehört sie zur Kirchengemeinde Krummfließ, welche selbst nur eine Filiale von Schneidemühl bildet. Das Kirchengebäude ist erst neuerdings errichtet. — Die evangelische Gemeinde hat schon zur Reformationszeit bestanden, doch war das Kirchengebäude den Protestanten wieder abgenommen worden. Trotzdem soll ein evangelisches Bethaus sich noch längere Zeit in Groß-Wittenberg befunden haben, das aber während der späteren polnischen Zeit verschwand; im Jahre 1789 wird es nicht mehr erwähnt. Die evangelischen Christen hielten sich längere Zeit zur Pfarrei Schneidemühl, bis sie endlich durch obrigkeitliche Verfügung vom 19. Juni 1853 zu einer eigenen Pfarrei gesammelt wurden. Die junge Gemeinde erhielt im Jahre 1868 ihre eigene schöne Kirche und gleichzeitig wuchs die Seelenzahl derselben. Als Ortspfarrer haben hier funktioniert: Pfarrer Niezsche bis 1862, Pfarrer Pauly bis 1868, Weise bis 1878, Astecker 1879—99; seit November 1899 Pfarrer Greger. — Während die Gesamtbevölkerung des Dorfes in jüngster Zeit zurückgegangen ist, bewegt sich die der evangelischen Gemeinde in aufsteigender Linie (1895 158 Seelen; 1900 181 Seelen).

Groß-Zacharin (51),

Landgemeinde von 300 Seelen in 64 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Kederik und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Da der Ort Zacharin erst im Jahre 1816 an Westpreußen gekommen ist, so wird er in älterer Zeit auch nur bei Grenzregulirungen genannt, so z. B. im Jahre 1641, da der Ort nebst dem anstoßenden Thurbruch ein Besitz der Familie Yorke war und der Starost von Draheim gegen eine Grenzregulirung Widerspruch erhebt. Bei der Grenzregulirung vom Jahre 1661 erfahren wir, daß hier die drei Grenzen von Polen, Pommern und der Neumark zusammenstießen. Auch ist hier von einem Schulzengute (Schulzengericht) die Rede. Im Jahre 1691 erteilte der Markgraf

Friedrich III. von Brandenburg dem lieben getreuen Philipp Dahlke das Lehn = Schulzengericht mit vier freien Lehns-hufen, Wiesen, Fischerei und Schäferei (ausgestellt zu Cüstrin am 20. November 1691). Dieses Geschlecht der Dahlkes hat sich im Dorfe nahezu 200 Jahre im Besitze erhalten und erst um das Jahr 1885 parzellirte die Wittive des letzten Dahlke das Grundstück. — Nach der Prästationstabelle vom Jahre 1791 befanden sich in dem Dorfe außer dem Freischulzen noch ein Müller, 21 sogenannte Vossbauern und 11 Rätthner. Ebenso sind bei der Gemeinheitstheilung im Jahre 1845 interessirt: ein Freischulzengut, ein Mühlengrundstück, 20 Bauerngrundstücke, die Kirche, die Schule, das Forstetablissement Thurbruch und ein Domänen-Erbpachtsgut, endlich zehn Inhaber von Hof- und Baustellen, doch ohne Ländereien. — Bei der Ablösung des Domänengutes an das Amt Sabin (laut Urkunden vom Jahre 1691 und 1769) im Jahre 1861 waren 27 Interessenten.

Die Heide Thurbruch sammt dem Clammin hatten in polnischer Zeit die Nachbarn fast ausgehauen; erst unter dem Großen Kurfürsten wurde der Wald geschützt. Eine Holznuzung war der Ortschaft verblieben, die aber im Jahre 1856 (21. Februar) von dem Forstbezirke Thurbruch (Forstrevier Zippnow) abgelöst wurde.

Die evangelische Kirche in Groß-Zacharin soll eine der ältesten sein. Eine Glocke trägt die Jahreszahl 1614. Seit dem Jahre 1700 gehört sie als Filiale zu Groß-Vinichen. Im Jahre 1822 wurde die Ortschaft Doderlage hierher eingepfarrt und 1853 beide Gemeinden mit Alt-Zippnow verbunden. Zacharin erhielt 1879 eine neue Kirche, deren Kosten der Neumärkische Aemterkirchenfonds getragen hat. Im Jahre 1891 wurde Groß-Zacharin als Vikariatgemeinde eingerichtet und wurden dazu die Ortschaften Thurbruch, Bruchmühle, Klein-Zacharin und Flacksee sowie das Dorf Doderlage gezogen.

Hansfelde (47),

Landgemeinde von 280 Seelen in 60 Haushaltungen, mit einer Schneidemühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Polnisch-Fuhlbeck und zum Amtsgericht Märkisch-Friedland gehörig.

Hansfelde (Hansfelth) gehörte von den ältesten Zeiten zu den Friedländer Besitzungen, so im Jahre 1586, 1590, 1592. Im Jahre 1604 überließ der Besitzer der Friedländer Güter Heinrich Blanenburg dem Johann Rizon das Schulzenamt von Hansfelde unter denselben Bedingungen wie das von Laßig, d. h. für einen einmaligen Preis von 300 Thalern, doch mußte er ihnen bei allen erforderlichen Anlässen mit einem Pferde dienen. In den folgenden Jahren 1609, 1610, 1613 wird es immer mit Fuhlbeck und Althoff zusammen genannt. Besitz und Pächter wechseln: Waldowski (Walde) und Pudwels (1609). 1618 ist es wieder unter den Friedländer Gütern. 1630 wird ein Vertrag geschlossen zwischen Blanenburg und von Bernicki wegen Pachtung der Güter Fuhlbeck, Hansfeld und Staridwor (Althof). In demselben Jahre wurde hier im Dorfe Ernst von Krokow auf seiner Reise von der Armee nach seiner Heimath Krokow bei Puzig von einem von Storaszewski, einem Beamten der Vorkes, überfallen; die Vorkes werden mit in Anklagezustand versetzt, und die Klage wurde in

Giesen niedergelegt, wo Storaszewski zu Hause war. — In demselben Verbande mit Fuhlbeck, Dammlang und Neuguth verblieb Hansfelde während der ganzen polnischen Zeit; es ging in den Besitz der Familie von Unruh über, die es im Jahre 1797 an Andreas von Busse käuflich überließ. In dieser Familie (Landschaftsrath August von Busse) blieb es bis zur Einrichtung des Haugsdorf'schen Majorates durch Eduard Grabs von Haugsdorf im Jahre 1843. — Da aber Hansfelde überwiegend ein Bauerngut war (es hatte nur 4 adelige und 16 $\frac{1}{2}$ Bauernhufen nach dem Kataster vom Jahre 1773) und von dem im Ganzen 65 Hufen betragenden Fuhlbeck'schen Komplex rund 30 Hufen bei der Regulirung in bäuerlichen Besitz übergingen, so wurde Hansfelde zu einer Landgemeinde eingerichtet, und nur der adelige Antheil, das heutige Schäferei-Vorwerk Hansfelde, blieb dem Majorate Haugsdorf.

Ein evangelisches Bethaus, Filiale von Läßig, war hier schon im Jahre 1754, soll aber schon aus dem 17. Jahrhundert stammen. Eine Glocke trägt die Jahreszahl 1590 (gegossen von Joachim Karstadt), eine zweite sogar die Zahl 1568. Im Jahre 1789 hatte es 29 Feuerstellen. Die Einwohnerzahl ist in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen.

Harmelsdorf (24 und 18)

(mit Bahnhof), Landgemeinde und Rittergutsbezirk, mit den Vorwerken Emilienhof und Ludwigsthal, mit 193 resp. 369 Seelen in 39 resp. 57 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Kl. Ratel und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Harmelsdorf, früher (1568—90) Armsdorph, Armersdorp, 1600 Hermensdorf oder Harnsdorp, 1617 Harnstorff, 1619 Armensdorp, 1695 Hermisdorf, 1736 Armsdorf, 1773 Armelsdorf oder Harmelsdorf¹⁾ — soll schon im Jahre 1468 unter dem Namen Hermansdorf vorkommen, ja es wird schon im Jahre 1373 ein Castrum Hermansdorf erwähnt, doch ist nicht mit Sicherheit die Identität mit dieser Ortschaft festzustellen. (Vergl. Raumer, Neumark, S. 44 und 77). Urkundlich im hiesigen Kreise lernen wir sie erst im Jahre 1568 kennen. Harmelsdorf gehörte seit den ältesten Zeiten zu den Besitzungen der Tünger Wedells; 1568 war es im Besitze eines Sebastian Wedelski und dessen Gemahlin, der Elisabeth von Massow, die auch nach dem Tode ihres Gemahls (1581) noch ein Lebtagsrecht auf die Hälfte der Güter besaß. Ein Prozeß zwischen einem Unterthan des Stan. Thuczynski und den Hinterbliebenen des Sebastian giebt durch die vorangehenden Formalitäten einen Einblick in die Besitz-Verhältnisse. Da die Citation in Armsdorph niedergelegt war, bestreitet die verklagte Partei ihre Verpflichtung, denn Mutter und Sohn hätten kein eigentliches Anrecht auf Armsdorph, es sei also nicht ihre Heimath; eine Feststellung des Braut-schazes auf die Dörfer sei keine deutsche, sondern nur eine polnische Sitte. Das Unzutreffende dieser Ausrede erbot sich der Kläger bei nächster Gelegenheit eidlich zu beweisen. — Im Jahre 1600 war es wiederum zu

¹⁾ Bei der Einschaltung des *Vautes el* scheint mitgewirkt zu haben die polnische Entstellung des Wortes in Harmall, die aber urkundlich sonst nicht weiter verbürgt ist (vergl. Schmitt R.-G. S. 234).

einer heftigen Fehde gekommen zwischen dem königlichen Sekretarius Peter Smielowski und Christian Luczynski (Wedell auf Tüß) wegen des Gutes Pruffinowo (Preußendorf); wieder wird die Citation in Harmelsdorf niedergelegt, dem gemeinsamen Besitze der Tüßer Wedells; 1609 bei dem Prozesse um die von den Adelsgütern im Dt. Kroner Lande zu erhebende Rauchsteuer eines Christoph Luczynski als Besitzer von Harmelsdorf und sechs anderen benachbarten Ortschaften aufgeführt; die Tüßer Güter waren schon gespalten. — 1617 brannten in Harmelsdorf 16 Häuser nieder. — 1641 stand hier eine hölzerne Kirche, Filia von Ratel, welche die Einfassen auf ihre eigenen Kosten reparirt hatten; sie wird als Kirche auch 1695 genannt. Eine aus dem Jahre 1727 stammende Glocke war in Posen gegossen. — Im Jahre 1736 befanden sich hier in Harmelsdorf ein Vorwerk (Vorwirthschaft zum Hauptgute Tüß) mit einem alten Wohnhause in Fachwerk hergestellt; die Bewohner des Dorfes bestanden aus einem Erbzinsschulzen, zwei Erbzinzbauern, zehn Dienstbauern, drei Gärtnern, einem Schankwirth („Matheier“) und einem Schmied. — Bei der Auflösung der Tüßer Herrschaft fiel Harmelsdorf an den Rateler Schlüssel und wurde vorübergehend Besitz des Dionysius von Blankenburg in Friedland, doch ward Harmelsdorf im Jahre 1786 abgelöst durch Verkauf an den verabschiedeten Accise-Einnehmer Carl Zimanski, ersten bürgerlichen Besitzer des Ortes. — 1805 (4. Juni) ging es für einen Kaufpreis von 54 000 Thalern und 500 Thalern Schlüsselgeld über in den Besitz des Kommissionsrathes von Ludwig, aber noch in demselben Jahre in die Hand des Friedensrichters Heinrich Leopold Bock zu Schönlanke für den Preis von 56 000 Thalern. Die Bock'schen Erben lösten zunächst die beiden Vorwerke Ludwigsthal und Heinrichsthal ab und verkauften sie im Jahre 1847 an den Gutsbesitzer Lehr für 26 000 Thaler, während das Hauptgut Gustav von Dziembowski für 78 150 Thaler erwirbt, doch erstet der Kammergerichts-Referendar Lehr das Gut im Jahre 1852 in der Subhastation für 52 000 Thaler. Im Jahre 1888 werden Ludwigsthal und Heinrichsthal wieder zu Harmelsdorf zugeschrieben. Noch gegenwärtig ist Ludwig Lehr auf Ratel Besitzer.

Das Gut Harmelsdorf hatte im Jahre 1588 einen Besitzstand von 27 $\frac{1}{2}$ Hufen; 200 Jahre später (nach dem Kataster vom Jahre 1773) bestand es nur aus 24 $\frac{2}{3}$ Hufen, von denen 7 zum adeligen Vorwerk, 4 $\frac{1}{2}$ Freihufen, 10 Scharwerkshufen, je eine Hufe Krugland und Dienst-Rossäthenland, $\frac{1}{2}$ Hufe für einen Freikossäthen, $\frac{1}{3}$ Hufe dem Schäfer und $\frac{1}{3}$ Hufe Kirchenland. Dieses Verhältnis hatte sich im Jahre 1829 nur wenig geändert. Von diesen 24 $\frac{2}{3}$ Hufen gingen durch die Regulirung 17 $\frac{2}{3}$ Hufen als freies Eigenthum in den bäuerlichen Besitz über (Rezeß vom 28. Januar 1829, Regierungs-Bestätigung vom 30. Dezember 1834).

Die Vorwerke Ludwigsthal und Heinrichsthal lassen sich schon im Jahre 1782 nachweisen. — Die Filialkirche in Harmelsdorf stammt aus dem 18. Jahrhundert.

Sachsenberg (41),

Landgemeinde von 348 Seelen in 56 Haushaltungen, mit einer Schlächtereier, zum Amtsbezirke und Standesamte Groß-Wittenberg und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Dorf führte ursprünglich den Namen Dolaszewo oder Dolasewo 1558, in den Kirchenakten noch 1684; doch wurde ihm vermuthlich bei der Neubegründung im Jahre 1585 der heutige Name beigelegt. Es war ein Starosteidorf, zu Uscz = Schneidemühl gehörig. Im Jahre 1773 bestand das Dorf aus 16 $\frac{3}{4}$ Hufen, von denen c. 7 Freihufen, c. 3 Zinshufen und c. 7 Scharwerfshufen. Das Freischulzengut allein betrug 3 Hufen. Als Consens = Bauern werden genannt: Zahnow, Mittelstädt, Ziehle, Clawitter, Biehl, Hemdt und Westphal. — 1789: Hasenberg, königliches Dorf mit einer katholischen Filial-Kirche von Schneidemühl mit 27 Feuerstellen. — Bei der Regulirung im Jahre 1833 (12. August) waren sechs Besitzer sowie zwei Freischulzen und ein Freibauer, welche ihr Eigenthum auf Grund eines starostlichen Konsenses besaßen, die keine Scharwerfendienste geleistet hatten. Sie übernahmen eine Geldrente. Die Ablösung der Naturalien = Leistungen an den Pfarrer von Schneidemühl erfolgte am 11. August 1838. Es treten hier 22 Interessenten auf: zwei Freischulzen, ein Freibauer, ein Krüger und 18 Eigenthümer. Bei Letzteren unterscheidet man Hufenbesitzer und Ackerbesitzer. Letztere hatten ihre Ländereien von einem Rammerei-Vorwerk der Stadt Schneidemühl, die noch im Jahre 1839 als Obereigenthümerin anerkannt wurde. Diese kleineren Besitzer hatten eine Pferdedoppel zu gemeinsamer Hütung, deren Benutzung 1840 abgelöst wurde. Die Ablösung der kirchlichen Lasten an den Pfarrer von Schneidemühl geschah am 25. März 1885.

Das katholische Kirchengebäude soll aus dem Jahre 1832, das evangelische aus dem Jahre 1861 stammen. Eine Glocke stammt aus dem Jahre 1522 und ist gleichalterig mit der von Jagolitz, gegossen von Hans Memerik mit der Umschrift: Deus pro nobis quis contra nos.

Haugsdorf (18),

Rittergutsbezirk (Majorat), bestehend: 1. aus den Ortschaften Polnisch = Fuhlbeck, Vorwerk Büßen, Schäferei-Vorwerk Hansfelde, Vorwerk Neugut, und 2. aus dem Gute Dammlang, mit 214 Seelen in 38 Haushaltungen, mit einer Ziegelei und einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Poln. Fuhlbeck und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Majorat Haugsdorf ist gegründet im Jahre 1843 durch Eduard Grabs von Haugsdorf. Die einzelnen Bestandtheile sind:

1. Fuhlbeck, wird schon 1598 als Besizung des G. Blankenburg auf Friedland genannt, wo er einen Verwalter, den polnischen Edelmann Ostfimbrowski, unterhielt. Später waren bald als Theilinhaber, bald als Pächter die Budwels darauf, neben den Blankenburgs, Kosbickis und Kosfnstis (1609, 1612, 1619). Im Jahre 1613 hatte Georg Budwels den Ortschaften Fuhlbeck, Hansfeld und Althof einem Alexander Waldowski in Pacht gegeben. Derselbe G. Budwels wird 1617 von der Clara von Hause, Wittive des Lessen Passow, wegen eines Kontraktes verklagt. — 1631 ist Fuhlbeck, Hansfelde und Staridwor (Althof) wieder Gegenstand der Pachtung zwischen Blankenburg und von Zernicki. Derselbe Zernicki ist noch 1639 darauf; er hat 462 Schafe während der Kriegerunruhen von der Magdalena von Weiher in Pommern in Verwahrung genommen und

will sie jetzt nicht wieder herausgeben. Dieses Fuhlbeck blieb nebst einigen anderen Gütern von den Friedländer Gütern abgelöst, hatte sich aber im 18. Jahrhundert unter Ablösung von Althof und unter Anschließung von Büßen und Dammlang zu einem einheitlichen Güter-Komplexe arrondirt, der in die Hände der Familie von Unruh überging und der noch heute das Majorat Haugsdorf bildet. 1797—1843 war der Komplex in der Hand der Familie von Basse durch drei Generationen.

Der Name Fuhlbeck ist dem durchfließenden Bache gleichen Namens entlehnt. Der Zusatz „Polnisch-Fuhlbeck im Gegensatze zu dem auf Neumärktischer Seite liegenden Deutsch-Fuhlbeck war durch die dazwischen liegende ehemalige polnische Grenzlinie geboten. Uebrigens ist die Bezeichnung Polnisch-Fuhlbeck erst in neuerer Zeit der bequemeren Unterscheidung wegen eingeführt; amtlich hat immer nur die einfache Benennung Fuhlbeck gegolten.

Fuhlbeck bestand nach dem Kontributionskataster vom Jahre 1773 aus $14\frac{1}{2}$ Hufen, von denen 7 das Vorwerk bildeten, 4 auf einen Wald, $1\frac{1}{2}$ Hufen auf Bauernländereien und Müllereiland kamen. Zwei Hufen waren Unland. — 1789: adeliges Dorf und Vorwerk nebst Schneidemühle von 7 Feuerstellen.

2. Büßen, ehemals Bessen (1591), Buszin (1597), Bezyn (1677), gehörte im Jahre 1591 zu den Gütern des H. Blauenburg auf Friedland, wurde 1592 neu besiedelt (de nova radice), bildete aber längere Zeit ein Streit-Objekt zwischen dem Starosten und Blauenburg, da letzterem vorgeworfen wurde, daß er es auf königlichem Starosteigrunde habe entstehen lassen (1600). Später geht es in den Besitz der Golzen über und wechselt ab zwischen seiner Zugehörigkeit zu den Machlin'schen und den Fuhlbeck'schen Gütern, seit 1773 zu letzteren, in deren Verbände es noch heute sich befindet. Büßen war eine „adelige kleine Kolonie“ (nach Goldbeck) von fünf Feuerstellen, bestehend aus $7\frac{1}{2}$ Hufen, wovon $5\frac{1}{2}$ das Vorwerk bildeten, eine Hufe Unland und eine Hufe für den Krugwirth und Holzwärter bestimmt waren.

3. Schäferei Hansfelde, s. oben Landgemeinde Hansfelde.

4. Vorwerk Neugut, aus der früheren Zeit urkundlich nicht mit Sicherheit nachzuweisen, tritt aber 1773 unter den Fuhlbeck'schen Gütern auf mit 5 Hufen, wovon 3 adelige und 2 Bauernhufen.

5. Dammlang, s. Landgemeinde Dammlang.

Henkendorf (46)

mit Wohnplatz Mierosen, Landgemeinde von 397 Seelen in 80 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke, Standesamte und Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Henkendorp, Henrikendorp, Hinkendorp, Hankendorp, Henschendorp — wird schon i. J. 1314 in dem Friedländer Stadtprivileg genannt, desgleichen im Neumärktischen Landbuche vom Jahre 1337 und im Kirchenregister vom Jahre 1349 als Dorf mit 64 Hufen, von denen ein Vasall Namens Niger (Schwarz) 6 Hufen zu Vasallendiensten besaß. Der Ort gehörte von ältester Zeit bis zu dieser Stunde zu dem Schlosse Märk. Friedland. Im Jahre

1554 wird es zum Complex Friedlanth gerechnet nebst Gisen, Lomicz, Czadow und Wuclaf. Eine Beschreibung wird eingetragen im Jahre 1568. 1586 war der Ort schon getheilt und die Gebrüder Wolfgang und Friedrich Budwels befanden sich im Besitze einiger Adelsantheile, hatten sich aber der Vasallenpflicht durch ein friedliches Abkommen (*compositio amicabile*) zu entledigen gewußt, was von Seiten der Elisabeth von Wedell zu einer Klage und einem langwierigen Prozesse führte, der sich bis in das Jahr 1600 hineinzog. In eben diesem Jahre erhielt ein pommerscher Edelmann Bude von Rannien mit seiner Gemahlin, einer geborenen Blankenburg, Auffassung auf Henkendorf und die vier Seen: Groß- und Klein-Mierosen, Wutke und Schulingk für einen Kaufpreis von 8000 Floren. — In den folgenden Jahren 1609 und 1615 treffen wir die Blankenburgs nur als Theil- oder Halbbesitzer der Friedländer Güter. Im Jahre 1619 tritt Adam Menchow (von Münchow) seine Ansprüche auf Henkendorf an Georg Blankenburg ab. 1618 werden bei Gelegenheit einer Ausstattung der Marianne von Blankenburg die Ortschaften des Friedländer Complexes genannt, darunter Henkendorf unmittelbar hinter der Stadt und Burg Frydlandek. 1620 klagten die Erben eines Edelmannes Suchicki gegen Georg Blankenburg wegen einer auf Henkendorf eingetragenen Summe. 1629 finden wir einen Edelmann Pracmowski auf Henkendorf, doch ist nicht ersichtlich in welcher Stellung. Bei der Erbtheilung der drei Gebrüder Blankenburg wird Henkendorf hinter Zadow genannt. Im 18. Jahrhundert treten die Golzen oftmals als Mitbesitzer der Friedländer Güter auf, so im Jahre 1727, während es im Jahre 1773 nach der Vasallentabelle und dem Kontributionskataster mit im Ganzen 9 Ortschaften die Friedländer Güter bildet (Henkendorf). Es bestand aus 32 Hufen, von denen aber nur $8\frac{1}{2}$ adelig, $23\frac{1}{2}$ Bauernhufen waren. Von letzteren gehörten $1\frac{1}{2}$ Hufen zum Schulzengute, das schon im Jahre 1615 in Händen des Burghard Eckstadt (Eichstädt) war, einer altansässigen, später in Ludwigs-horst bei Krone angekauften bäuerlichen Familie. — 1789 hatte Henkendorf 29 Feuerstellen. Bei der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung fielen von den $93\frac{1}{2}$ Hufen der Friedländer Herrschaft 42 Hufen den Bauern als freies Eigenthum zu. Aus den 22 regulirten Zinshufen des Dorfes Henkendorf hat sich die Landgemeinde entwickelt, während das Uebrig-bleibende das Friedländer Vorwerk Henkendorf bildet. Das Gut Henkendorf ging anfangs bei der Subhastation der Friedländer Güter in andere Hände über, wurde aber 1880 vom Grafen Kleist wieder zurückgekauft. Zu demselben gehört das Forstetablissement Dreiort, welches gegenwärtig mit circa 1000 Morgen angeschont ist.

Mit der Landgemeinde Henkendorf ist der Wohnplatz Mierosen verbunden. Der See Mierosen wird schon im Friedländer Stadtprivileg vom Jahre 1314 erwähnt. Das kleine Vorwerk Neroznu gehörte 1618 zu den Friedländer Gütern; 1633 schließt Bernhard Blankenburg mit den Schotten einen Pachtvertrag wegen Nerozen. 1671 Mierossen genannt. 1773: Mierosen ein adeliges Vorwerk, aus fünf Hufen bestehend, von denen vier auf das adelige Vorwerk und eine Hufe auf den Krug entfielen. Aus dem ehemaligen Kruggrundstücke hat sich der heutige Wohnplatz entwickelt. — Nachdem Mierosen längere Zeit ebenso wie Henkendorf von Schloß

Märk. Friedland getrennt gewesen, wurde es 1893 vom Grafen Kleist zurückgekauft. — Das evangelische Kirchengebäude von Henkendorf stammt aus dem Jahre 1822.

Hoffstädt (34 und 21)

mit Mühlengut Hoffstädter Mühle, Landgemeinde und Hoffstädt mit Vorwerk Döberitzfelde, Forsthaus Hoffstädt, Vorwerk Joachimsthal, Vorwerk Karlswerk und Vorwerk Ziegelei, Rittergutsbezirk, erstere von 247, letzterer von 336 Einwohnern in 45 resp. 50 Haushaltungen, mit einer Grüzmühle, einer Mahlmühle, einer Spiritusbrennerei und einer Ziegelei, zum Amtsbezirke Hoffstädt, Standesamte Poln. Fuhlbed und Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Der ältere Name für Hoffstädt ist Rutki, Rutchki oder Rudki (1568, 1590, 1609). Der deutsche Name Hoffstädt tritt urkundlich zum ersten Male auf im Jahre 1602, 1616 Hauffstädt. Dann aber folgt eine Zeit, in welcher die slavische Benennung wieder vorwiegt, oder wenigstens daneben besteht (1631, 1700), seit dem 18. Jahrhundert hat nur der heutige deutsche Name gegolten. — Der Ort ist immer Besitz der Golzen gewesen, aber nie in einer Hand, sondern gemeinsamer Besitz oder in mehrere Adelsantheile zersplittert. So ist schon im Jahre 1568 Rutki neben Machlin gemeinsamer Besitz des Conrad Golz und der Elisabeth Golz. Im Jahre 1588 wird als Besitzer eines Adelsantheiles wieder Runo Golz genannt; so wird auch im Jahre 1600 ein Theil des Dorfes von Sebald Golz an Peter Kroczyński auf zehn Jahre verpachtet. Im Jahre 1602 werden die Bewohner der Golzengüter von der Elisabeth Günterberg in Anklagezustand versetzt wegen eines Einfalles in die Friedländer Güter; unter den Thätern wird [zum ersten Male] Hoffstecht genannt zwischen Lüben und Appelwerder. Im Jahre 1609 wird es sechs mal als gemeinsamer Golzenbesitz bezeichnet. Im Jahre 1631 verkauft Heinrich Golz an Georg Golz Rudki und Dammlang für den Preis von 8000 Floren — jedenfalls auch nur gewisse Adelsantheile. Bei einer Erbregulirung der Golzen im Jahre 1641 wird Hoffstädt zwischen Machelin und Böskow aufgeführt. Noch bei Aufhören der polnischen Herrschaft gehört Hoffstädt zu den sogenannten „gemischten“ Adelsgütern ähnlich wie Brogen, und es bestand aus drei Adelsantheilen von je 6,6 und 7 Hufen, einer Frau Hauptmann Golz geborenen von Prebendow gehörig; einen vierten Adelsantheil von 7 Hufen besaß eine Frau Majorin Golz; 17 Hufen waren an Bauern ausgegeben. Die Besitzerin des vierten Adelsantheiles schwindet aber aus den Vasallen- und Besitz-Tabellen und die Erstgenannte bleibt alleinige Eigenthümerin für den Preis von 22000 Thalern. Im Jahre 1784 übernahm das Gut der Schwiegerjohn der Frau Hauptmann Golz, der Oberst der Artillerie von Dittmar, späterer Chef der gesammten Berliner Artillerie. Nach dessen Tode im Jahre 1793 führte die Wittve noch einige Zeit den Besitz für die Minoriten, bis im Jahre 1798 der Rittmeister Gustav Ludwig von Herzberg und dessen Gemahlin Carolina Magdalena geb. von Milderitz — bisher und gleichzeitig Besitzer von Wordel — das Gut für den Preis von 51500 Thalern übernahmen. Sie verkauften es im Jahre 1805 für 116000 Thaler an den Leutnant Christof von Müller. Später (1820) treten vier Gebrüder von Herzberg wieder in den Besitz des Gutes ein.

Um das Jahr 1829 bis 1833 ist Besitzer Hendrich. Nach ihm Landrath v. Wismann und seit 1895 bis jetzt der Oberleutnant a. D. A. v. Hartmann. Die Separation an die bäuerlichen Besitzer ging schon i. J. 1818 vor sich. Von den 43 Hufen gingen 17 Hufen in den erblichen Besitz der Bauern über, woraus die heutige Landgemeinde entstanden ist. — Die heutigen Vorwerke des Rittergutes finden sich noch nicht in dem Kataster vom Jahre 1773 namentlich aufgeführt, doch bestanden drei Vorwerke schon im Jahre 1789 nach der Statistik von Goldbeck. Das Dorf bestand aus 42 Feuerstellen und einer evangelischen Kirche. In der Matrikel vom Jahre 1829 (resp. 1823) sind die heutigen Vorwerke Döberitzfelde und Joachimsthal, ferner die Hoffstädter Mühle verzeichnet; für das ehemalige Vorwerk Neu-Hoffstädt sind heute die beiden Vorwerke Karlswerk und Ziegelei entstanden. Die ehemalige Kolonie Neu-Kiege gehört heute zu Klausdorf. — Bei der Separation im Jahre 1818 werden vornehmlich folgende Flurnamen erwähnt: Eichfeld, Damensfeld, Paßberg, Wellenberg, Fackelwerder, Golzer Ländel, Golzer Busch.

Ueber die Entstehung der ersten evangelischen Kirche in Hoffstädt fehlen die näheren Nachrichten. Die Wetterfahne vom Jahre 1665 deutet auf einen Neubau. Abermals umgebaut wurde sie am Ende des 18. Jahrhunderts. Sie gehörte bis zum Jahre 1817 zur Pfarrei Reßburg, seitdem zur Pfarrei Neugolz. Das Kirchspiel umfaßt die Landgemeinde und den Gutsbezirk Hoffstädt und bildet eines der vier zur Pfarrei Neugolz gehörigen Kirchspiele. Die Gemeinde ist bis auf wenige Katholiken ausschließlich evangelisch. Zur Kirche gehört ein sogenannter Kirchenacker. Der Besitzer von Hoffstädt ist Mitpatron von Neugolz.

Hohenstein (14 und 13)

mit Gut Marquardsthal, Landgemeinde von 99 Einwohnern, und Hohenstein mit Vorwerk Georgsthal und Gut Ludwigshorst, Rittergutsbezirk von 293 Einwohnern in 45 resp. 48 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei und zwei Molkereien, zum Amtsbezirke und Standesamte Pehnick und zum Amtsgerichte Märl. Friedland gehörig.

Hohenstein, in älterer Zeit Hogenstein, auch wohl in polnischer Uebersetzung Wysoki Kamion genannt, gehörte, soweit die historischen Erinnerungen reichen, zu dem Besitze der Golzen. Die evangelische Kirche, eine Filiale von Lüben, wurde schon im Jahre 1586 durch Arnold von Goltz mitten im Dorfe auf dem alten Kirchhofe gegründet. Es war meist in verschiedene Adelsantheile gespalten (1588, 1590) und wird im Jahre 1604 unter den 13 Goltzengütern aufgeführt, welche der ganzen Sippe gehörten. Im Jahre 1609 bei dem Prozesse um die Entrichtung der Rauchsteuer ist Hohenstein unter drei verschiedene Zweige der Golzen getheilt. Bei Erbzeßsen wird es wiederholt genannt, so 1616 und 1641. Bei einem Besitzwechsel im Jahre 1631, da es von einem Heinrich auf Georg übergeht, wird ein Kaufpreis von 16000 Floren genannt, und es scheint hiermit das ganze Dorf gemeint gewesen zu sein. Hierbei wird auch zum ersten Male der polnische Name erwähnt: Hogenstion sive Wysoki Kamion. Im Jahre 1672 baute der Burggraf Arnold von Goltz eine neue Kirche vor dem herrschaftlichen Hofe, da die alte einzustürzen drohte.

Im 18. Jahrhundert ging Hohenstein nebst einer Hälfte von Appelwerder in den Besitz der angrenzenden Familie von Blankenburg über, doch schon im Jahre 1783 wurde es wieder durch Kauf abgelöst. Es erwarb Friedrich Bock, ein cölmer Besitzer, für 8000 Thaler. Im Jahre 1791 übernimmt es dessen Sohn, der Kataster-Kontroleur Johann Ludwig Bock, für 12000 Thaler, der als verabschiedeter Beunter noch 1809 im Besitze war. Bei der Familie verblieb es noch längere Zeit; 1835 Geheimer Ober-Appellations-Rath Alexander Bock, der es durch Schlieckriede verwalten ließ. 1871 Rittergutsbesitzer Honig; 1900 Hauptmann Felix Stropins.

Hohenstein bestand aus 7 adeligen und $6\frac{1}{4}$ Bauernhufen nebst einer Windmühle (1773), und hatte 12 Feuerstellen (1789). Die $6\frac{1}{4}$ bäuerlichen Hufen gingen in den freien Besitz über (1829) und bildeten die heutige Landgemeinde.

Jagdhaus (53)

mit Etablisement Marienbrück, Landgemeinde von 464 Einwohnern in 96 Haushaltungen, mit zwei Schneidemühlen, zwei Mahlmühlen und einer Grösmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Briesenitz, zum Amtsgerichte Jastrow gehörig.

Das Dorf Jagdhaus, ehemals Budy, auch Budach genannt, gehört zu den älteren Ortschaften des Dt. Kroner Landes, wie aus einem Privileg des Jahres 1610 hervorgeht, das schon auf viel ältere Privilegien zurückgreift. Die ersten urkundlichen Erwähnungen fallen in die Jahre 1574 und 1584. Der Besitz der damals nur einzigen Mühle in Jagdhaus hatte während dieser Zeit oft gewechselt. Ältester Besitzer war Johannes Kude; dessen Nachfolger ien polnischer Edelmann, zugleich Schulze des Dorfes, der im Jahre 1593 ein neues Privileg erhalten hatte über seine Mühle an der Pletnitz. Aber die Mühle hatte schon lange Jahre vorher bestanden und war damals bereits in Verfall gerathen. Im Jahre 1596 wurde die Mühle neu erbaut. Die Ortschaft gehörte ursprünglich zur Starostei Dt. Krone und war ein königliches Starosteidorf, von deutschen Ansiedlern begründet, welche auch dem deutschen Namen Jachthus Geltung verschafften, sodaß er schon 1607 neben dem polnischen genannt wird. In einem Kirchen-Verzeichnisse vom Jahre 1695 wird es aufgeführt als Budy Jagdhaus, und noch heute wird in dem sogenannten Gleschus der Diözese der polnische Name neben dem deutschen genannt. — In älterer Zeit ist oft von größeren Bränden hier die Rede (1612, 1613, 1619). Im Jahre 1616 wohnte hier ein Bauer Peter Grampcz (Grams, Garmis), welcher einem polnischen Edelmann Vollmacht zur Führung eines Prozesses gegen einen Schneidemüller Juden Namens Stroband ertheilt. Im Jahre 1617 bei dem Prozesse der deutschen Dörfer gegen den Starostei-Verwalter entsendet diese Ortschaft eigene Vertreter zur Begründung ihrer Klage. Sie wurde später bei Einrichtung der Starostei Neuhof zu dieser gezogen. Die Ortschaft bestand im Jahre 1773 aus $10\frac{3}{4}$ Hufen, von denen $3\frac{1}{4}$ cölmer Besitz waren, $7\frac{1}{2}$ Kossäthen-Ländereien. Von Besitzern werden genannt: Stolp, zwei des Namens Stehn und ein Stehne, ferner das Freischulzengut, welches aber auf $22\frac{1}{2}$ Morgen zusammengesmolzen war, und eine Freihufe des Hofrathes Jzier auf Schroz, die aber nur aus Freihufen-Ländereien zusammengekauft sei ohne adelige Berechtigung. (Eigenes

Protokoll des Besitzers vom Jahre 1774.) Im Jahre 1789 hatte Jagdhaus 31 Feuerstellen. — 1858 wurde die Kapelle neu erbaut. — Ungeachtet der mehrfachen industriellen Einrichtungen ist die Bevölkerung in den letzten Jahren seit 1875 um ein Bedeutendes zurückgegangen.

Jagolitz (46),

Landgemeinde von 368 Seelen in 77 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkefabrik, zum Amtsbezirke und Standesamte Drahnow und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der heutige Name hat sich aus dem polnischen Goguliz entwickelt, unter diesem wird es im Jahre 1565 unter den Ortschaften der Schlopper Herrschaft aufgeführt, die mitverpändet wurden. Im Jahre 1695 wird es als Gugulczie unter den Schlopper Pfarrdörfern genannt. Die deutschen Bewohner machten sich den Ortsnamen mundgerecht und nannten ihn Jaglitz oder Jaglez, zuletzt Jagolitz. Im Jahre 1782 taucht zum ersten Male die Schreibweise Jagolitz auf, die sich allmählich Bahn brach. Der Ort theilte alle Schicksale der Schlopper Herrschaft, und zwar jener Hälfte, welche sich schon im Jahre 1654 abgelöst hatte und in den Besitz der Gembigkis, Karamowskis, Szembeckis, Sulkowskis, Dolfus, Plotows überging und bis zur Auflösung der Domäne Schloppe in diesem Verbande blieb. — Jagolitz hatte kein adeliges Vorwerk, sondern nur 6 Cölmer und 10 1/2 Zinshufen. Das Schulzengut bestand allein aus 5 Hufen. — Die evangelische Gemeinde in Jagolitz, bisher mit Gichter verbunden, wurde im Jahre 1894 abgetrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben. Die Kirche, ein Ziegelrohbau, wurde im Jahre 1899 eingeweiht. Eine Kirchenglocke stammt aus dem Jahre 1592.

Kappe (37)

mit Gut Glückauf, den Mühlengütern Junkermühl und Kleinmühl, Landgemeinde von 262 Seelen in 45 Haushaltungen, mit einer Ziegelei, einer Schneide- und drei Mahlmühlen, zum Amtsbezirke und Standesamte Krummstieß und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der in hiesiger Gegend mehrfach, namentlich in älterer Zeit auftretende Name Capa, Capo¹⁾ scheint ursprünglich die Bezeichnung für verschiedene Landschaften von einer gewissen gleichartigen, nicht näher zu ermittelnden Beschaffenheit gewesen zu sein. So wird aus dem Jahre 1565 (15. Dezember) ein Privileg für den Müller Klapstein in der Landschaft Capo zwischen der Pilow und der Döberitz genannt, das bei einem Streite der Familien Rizon und Turnow reproduziert wird. Es kann hiermit unser Kappe nicht gemeint sein. — 1625 klagen die Golzen, daß die Stadt Dt. Krone einen zu Klausdorf gehörigen Acker, Kappo genannt, in Besitz genommen hätten, — vielleicht ist hiermit die obige Landschaft gemeint. Das Dorf Kappe bei Kammin hieß auch Trudna, d. h. das Schwere,

1) Man fand hier vor einiger Zeit einen Steinmeißel, anscheinend der neolithischen (ältesten) Zeit angehörig (Vissauer S. 40).

Schwierige. Dieser zweite Name hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Namen Klodzie (Kloß), welcher — nach Bockenski — der zweite Name unserer Ortschaft Kappe gewesen sein soll. Die Neugründung dieses Ortes erfolgte im Jahre 1599; daß nur sie darunter verstanden werden kann, erweist die Nennung des Flüsschens Lemniz. Im Jahre 1608 findet hier eine Versöhnung statt zwischen der Wittwe des Edelmanns Franz Kijon und dem Edelmann Palinski, wobei auch Unterthanen von Rose und Kappe erwähnt werden. — 1619 wird Kappe unter den Ortschaften aufgeführt, aber nicht unter den königlichen Gratialgütern. Die beiden kleinen Adelsgüter von Rose und Kappe, einander enge benachbart, gehörten, soweit die geschichtlichen Nachrichten reichen, immer zusammen. Schon die Notiz aus dem Jahre 1608 deutet darauf hin. Nach Gründung der Starosteireuthof wurden sie auseinander gerissen: Rose fiel an Reuthof, Kappe an Nisz-Debehnte. Trotzdem gehörten sie demselben Besitzer, um die Mitte des 18. Jahrhunderts dem polnischen Edelmann Gesikzi; von ihm kaufte sie Derpowski, ein ehemaliger preussischer Offizier, der in der Schlacht bei Sorau am Kopfe stark blessirt worden war. Er führte den Titel eines polnischen Majors, obgleich er nie im polnischen Heere gedient hatte. Seine Ehefrau war eine geborene von Kleist. Dieser gab im Jahre 1774 (24. April) zu Protokoll, daß die genannten beiden Güter eigentlich keine Gratialgüter, sondern Voigteigüter seien, die er für 5000 Thaler gekauft habe; eine Bestätigung vom Polen-Könige August III. sei erfolgt, diese aber nicht zu ermitteln, weil das Dt. Kroner Grod-Archiv zur Zeit versiegelt sei. Er habe von diesen Gütern eine jährliche sogenannte Quart von 45 Thalern zu entrichten. Trotz des etwas zweifelhaften Charakters blieb den Gütern doch die Qualität eines Rittergutes gewahrt; sie wurden als solche aufgeführt, aber immer nur zusammen. Beide repräsentirten sie nur ein Areal von $5\frac{1}{4}$ Hufen. Im Jahre 1789 wird Kappe als Gratial-Bauerndorf mit elf Feuerstellen bezeichnet. Im Jahre 1786 hatte ein Herr Grams einen Freikossäthenhof von dem adeligen Besitzer käuflich für 360 Reichsthaler erworben. Solcher Kossäthenhöfe müssen noch mehrere daselbst gewesen sein, denn bei Aufhebung der Gemeintheitsheilung im Jahre 1827 waren 24 Interessenten. Die von den Bauern an die Gutsherrschaft zu leistenden Scharwerksdienste waren härter als anderswo: 85 Dienstage, dafür aber keine Geldabgabe. In den älteren Grundbuchvermerken wird Kappe geradezu als ein Dienstdorf von Rose bezeichnet. — Nachdem der Major von Derpowski sich nach Schönlanke zurückgezogen hatte, gerathen die beiden Güter, die einen Werth von 9000 Thalern repräsentirten, 1790 in Konkurs, und sie erwirbt der Landrath des Kron'schen Kreises Ferdinand Georg von Oppeln-Bronitowski (seit 1786 Landes-Direktor in Westpreußen). Oppeln verkauft sie im Jahre 1792 an Carl von Zychlinski auf Dyd für 16600 Thaler, und dieser im Jahre 1804 für 24000 Thaler und 300 Thaler Schlüsselgeld an Georg Sigismund Gottlieb von Wedell. — Im Jahre 1816 ging es in jüdische Hände über (vergl. Rose). Die adeligen Rechte des Gutes ruhten während dieser Zeit (1816—1842). Die weiteren Besitzverhältnisse siehe bei Adlig Rose.

Das zur Ortschaft gehörige Mühlengut Funtermühle wurde 1682 begründet (vergl. die Ortschaft Rose). Es hatte vorher Brzozowyn Ostrow

geheißen. — Auf dem Gute Kleinmühl sitzt die Familie Semrau länger als 50 Jahre.

Karlsruhe (16),

mit Vorwerk Paulshof, Gutsbezirk mit 261 Einwohnern in 30 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Preußendorf, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Karlsruhe ist ein ehemaliges Vorwerk von Stranz, angelegt und benannt von dem Ritterschafsrath Karl von Zyglinski, der 1798 bis 1829 Besitzer des Rittergutes war. Es wird als Vorwerk schon in der Matrikel vom Jahre 1829 aufgeführt. Beim Verkaufe von Stranz im Jahre 1856 hat sich Heinrich Brühmann dieses Vorwerk vorbehalten. 1863 Besitzer: Gustav Grüttner, der hieselbst eine landwirthschaftliche Schule einrichtete; 1879 Rittmeister von Brand; 1884 Leo Boldt. Kaufpreis im Jahre 1863 90 000 Thaler.

Kattun (13 und 14),

1. Landgemeinde von 230 Seelen, mit einer Ziegelei; 2. Rittergutsbezirk mit Gut Regelshöhe, Forsthaus und Haltestelle Stöwen, mit 226 Seelen in 47 resp. 33 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Krummstieß, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der heutige Name ist — nach Boghenski — aus dem slavischen Worte Kutno entstanden, nach Anderen von einem durchfließenden Bächlein Kotun. Der Ortsname kommt in den älteren Dt. Kroner Urkunden nicht vor, theils weil eine Anlage des Vorwerkes überhaupt erst im Jahre 1586 von Uscz aus erfolgte, theils weil die durchweg polnischen Besitzer nach Uscz hin gravitirten. Nur einmal im Jahre 1617 wird ein Besitzer Edelmann Georg Kucinski aus Kutno erwähnt, ein Miterbe der Tuczinskis, doch ist es sehr zweifelhaft, ob dieser Ort damit gemeint gewesen ist. Es war ein Staroste-Vorwerk, auf dem Grunde der Bielawen-Wiesen angelegt. Einer der ersten Besitzer war ein polnischer Edelmann Kilian Bobolski, von dem der Bobolski-Damm und die Bobolski-Brücke ihren Namen führen. Ein Nachfolger war Bielawski. Sie waren Rießbesitzer. Das Kattun'sche Vorwerk wird 1642 erwähnt bei Festlegung zwischen Kattun und Altenhütte; die Verhandlung geschah zu Lebehufe. — Während des zweiten Schwedenkrieges wurde Kattun fast vernichtet. Im Jahre 1669 war hier ein Pächter Bokorowski, für welchen eine Kommission abermals die Hütungsstreitigkeiten zwischen Kattun und Gr. Wittenberg beilegen mußte. Bei dieser Gelegenheit wird auch schon ein Schulze von Kattun Stoffel Arndt, sowie die Bauern Jeske und Spickermann erwähnt. — Im Jahre 1681 hielten sich in den Wäldern von Kattun Räuber auf, gegen welche ein Aufgebot des umwohnenden Adels erfolgen mußte. — Im Jahre 1773 gehört das Dorf Kattun immer noch zu den Amtsdörfern von Uscz oder Lebehufe; es werden nur 5¼ Hufen erwähnt: ein kleines Schulzengut, zwei Krüger, ein Mühlengrundstück und etliche Rossfäthen. — 1789 königliches Dorf und Vorwerk mit 23 Feuerstellen. Das Vorwerk von Kattun, welches als königliche Domäne übernommen wurde, war am Anfange des 19. Jahrhunderts (3. Juli 1812) vom Oberamtmanne Regel gekauft. Im

Jahre 1831 übernahm es der Sohn Wilhelm Regel, seit 1892 Franz Modrow zu Fräzig. — Das adelige Vorwerk Rattun, nach Magdeburgischem Rechte aus 35 1/2 Hufen bestehend, wurde bei der ersten Kataster-Aufstellung im Jahre 1773 ebenso wie bei der Matrikel vom Jahre 1829 als ehemaliges Königlich-domanisches Vorwerk unerwähnt gelassen, wurde aber im Jahre 1830 unter die adeligen Güter mitaufgenommen. Eine Bauernregulirung fand hier nicht statt. Nur die Konfensbauern des Dorfes erhielten ihre Grundstücke zum freien Eigenthum. — Bei Aufhebung der Gemeintheilung waren als Interessenten 9 Ganzbauern, 2 Halbbauern, einige Konfensbauern, Büdner und Eigenhändler — im Ganzen 23 Personen erschienen. Es handelte sich vornehmlich um Separation der für das Dorf und adelige Vorwerk gemeinsamen Wiesen (Hammerwerder, Schmiedewiese, Riege), woran außerdem auch noch die Ortschaft Stöwen partizipirten (1827—1833). Die Separation des Langers, welche anfangs ausgeschlossen war, geschah erst im Jahre 1861. — Bei der Ablösung der geistlichen Reallasten (nach dem Gesetze vom 27. April 1872) kamen für Rattun beide Pfarreien, die zu Ulsz und zu Schneidemühl, in Betracht. Der Bau der Ostbahn, welcher schon 1848 in Angriff genommen wurde, streifte die Feldmark von Rattun, durchschnitt den Kommunalwald und die sogenannte Sandschollen-Blöße. Für den Morgen wurde ein Entschädigungspreis von 50 Thalern bezahlt.

Das zu Rattun gehörige Forsthaus und die Haltestelle Stöwen führen ihren Namen von dem früheren königlichen Starosteidorfe Stöwen (polnisch Stobno), welches als Gratialgut und Schulzengut mehrfach erwähnt wird 1601, 1617, 1636 u. s. w. Bei der Grenzregulirung vom Jahre 1807 fiel es an das Herzogthum Warschau und später nebst Schneidemühl an die Provinz Posen. — Regelshöhe, eine Abzweigung vom Gute Rattun, aus dem Jahre 1885. Erster Besitzer Adolf Hauße 1899; Fritz Vader.

Regelsmühle (9),

Landgemeinde von 147 Seelen in 22 Haushaltungen, mit zwei Kartoffelstärkefabriken, zum Amtsbezirke und Standesamte Krummsieß und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Regelsmühle soll schon im Jahre 1567 von der Familie Regel gegründet sein als Pertinenz von Krummsieß, daher sie auch amtlich Krummsießermühle hieß. Die Familie wird u. A. hier im Jahre 1721 genannt. Im Jahre 1773 gab es einen Gottfried Regel in Krummsieß und einen Regel in Krummsießischer Mühle. Letztere bestand aus 1 1/4 Hufen. Im Jahre 1781 wohnten in Regelsmühle zwei Freileute. 1789: königliches Freigut nebst einer Wassermühle mit sechs Feuerstellen zu Krummsieß gehörig.

Reßburg (19 und 13),

a) Landgemeinde mit 154 Seelen; b) Rittergutsbezirk mit Vorwerk Golzenburg, mit 171 Seelen in 25 resp. 29 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Neugolz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name der Ortschaft war Riersburg oder Riersberg und hängt augenscheinlich mit dem pommerschen Worte Fier oder Rier zu-

fammen,¹⁾ 1565 Kiersberg, 1601 Kießemborgk, 1619 Kießemberg, 1631 Kießenburg, 1641 Kießburgk, seitdem Kießburg. — Die Gründung und Kolonisirung dieses Ortes scheint erst in etwas späterer Zeit durch die Golzen vorgenommen zu sein, etwa von Klausdorf aus. Im Jahre 1564 klagen die Geschwister Elisabeth und Agnes Golz gegen die Stadt Tempelburg wegen gewaltsamer Vertreibung aus ihrem Erbgute Kiersberg. Desgleichen gegen den polnischen Edelmann Koscielcz und dessen Söhne als Urheber der Fehde. Eigenthümlich ist es, daß der Ort einige Zeit nicht als Golzenbesitz aufgeführt wird, so besonders nicht im Jahre 1609 bei dem Streite um die Rauchsteuer, wo alle Adelsbesitzungen der Golzen wie die der übrigen deutschen Edelleute aufgezählt werden. Erst von 1616 ab tritt es wieder unter den Golzenbesitzungen auf und verblieb der Familie am längsten. Am Schlusse der polnischen Herrschaft gehörte es der verwitweten Frau General-Leutnant von der Golz, geborenen Lörche de la Serre, und bildete mit dem jetzt zu Klausdorf gezogenen Vorwerke Waberow einen Gutsbezirk von 10 Hufen, wovon 7 adelige, 2 Bauern- und eine Rossätzhufe. Im Jahre 1789 hatte es 27 Feuerstellen. Es wurde im Jahre 1779 von dem Klausdorfer Kompletze abgelöst, wobei es auf 14450 Thaler abgeschätzt wurde. Eigenthümerin wurde ein Fräulein Marie Friederike Josepha von der Golz, die sich mit einem Leutnant Friedrich Christoph von der Golz vermählte (später als Major bei den Blücher-Husaren verabschiedet und Postmeister in Röslin), der im Jahre 1828 starb. Vier Jahre später (1832) nach dem Tode der Wittwe übernahm es der Schwiegersohn von Herzberg, der es im Jahre 1835 zum alleinigen Besitze erwarb. 1843 hatte es Franz Schulz gekauft für 61800 Thaler, 1854 Baron von Görne für 80000 Thaler, nach dessen Tode es im Jahre 1876 in jüdische Hände überging (Aron Hirsborn, Alexander Bielschowski, Wilhelm Bielschowski).

Die von den Golzen gegründete evangelische Pfarrei wurde wegen geringen Einkommens 1817 mit Neugolz vereinigt. Die heutige Kirche ist an Stelle einer älteren im Jahre 1819 neu erbaut worden. Der ehemalige Kirchenacker ebenso wie der Pfarracker von Kießburg wurde am Anfange des 19. Jahrhunderts in Erbpacht gegeben und sind später in den selbstständigen Besitz Anderer übergegangen. Die Verarmung der Parochie hatte die Vereinigung mit Neugolz zur Folge. Die Ortspfarrer von Kießburg siehe oben bei den kirchlichen Nachrichten.

Von den 10 Hufen des Dorfes wurden im Jahre 1828 bei Regulirung der bäuerlichen und gutherrlichen Verhältnisse vier bäuerliche Einfassen mit der bekannten Hälfte ihres Besitzes selbstständig gemacht; es gingen drei Hufen in den freien Besitz über.

Klappstein (4)

mit Gut Kalthöfen, Gutsbezirk mit 85 Seelen in 12 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamt Groß-Wittenberg, zum Amtsgerichte
Dt. Krone gehörig.

¹⁾ Irrthümlich wird das i. J. 1361 genannte und den Golzen verliehene Kerszebom auf Kießburg bezogen; es ist Karschbaum, auch Kierschbaum, in Pommern. Kießburg tritt urföndlich erst später auf. Nach Bohnensti soll es im Jahre 1364 Kerszeborg heißen haben, doch ist die Quelle unbekannt.

Es verdankt seinen Namen der im Dt. Kroner Kreise mehrfach vorkommenden Müllersfamilie Klappstein, und wird als Mühlengut schon im Jahre 1654 genannt. In dem Kataster vom Jahre 1773 wird es nicht aufgeführt; nach der Statistik vom Jahre 1789 war es ein königliches Freigut mit fünf Feuerstellen, zu Vechnke gehörig. 1781 wohnte hier ein Privilegirter, der zugleich zwei Kossäthenhöfe in Rattun besaß. Klappstein wurde 1886 im Verwaltungsstreitverfahren als selbstständiger Gutsbezirk anerkannt. — Kalthöfen wurde durch Kauf von Klappstein abgelöst, gehört aber kommunalrechtlich noch dazu.

Klausdorf (67 und 31),

a) Landgemeinde mit Klausdorfer Hammer, Mühlengut Schloß = Niedermühle, Mühlengut Schloßmühle und Abbau Piskowbrück, mit 603 Einwohnern in 125 Haushaltungen, mit einem Eisenhammer, einer Schneidemühle und drei Mahlmühlen; b) Rittergutsbezirk mit Vorwerk Baberow, Vorwerk Fiermühle, Vorwerk Ziegelei, Vorwerk Grethenbruch, Vorwerk Daber, Vorwerk Neugolz und Forsthaus Neu-Riege, mit 451 Seelen in 81 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei und einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Lüben, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig — mit Ausnahme von Neugolz, Daber und Neu-Riege, welche zum Amtsbezirke und Standesamte Neugolz gehören.

Der Ort soll nach Bochenski ursprünglich Klosterdorf geheißten haben und einem Kloster, etwa in Draheim oder Tempelburg, vielleicht auch dem Orden der Templer oder Johanniter, seine Entstehung verdanken. In der That zeigt der Name des Ortes trotz seiner verschiedenen Abwandlungen in älterer Zeit immer wieder die Neigung zum Wurzelworte „Kloster“: 1468 Clasthorndorp, 1503 Clastendorff, 1506 Klauztorp, 1513 Clausdorp, 1514 ein Zybolth Clostherbski (Sebald Golz aus Klausdorf), 1519 Closterberk, 1568 Clausdorphy. Urkundlich läßt es sich seit dem Jahre 1503 als Golzenbesitz nachweisen und ist bis in die neueste Zeit der vornehmste Besitz dieser Familie geblieben, selten oder nie in einer Hand, sondern in verschiedene Adelsantheile, oft bis zu fünf getheilt, wie z. B. im Jahre 1609, von den Familienmitgliedern als „Gesamthändern“ bewirthschaftet. Im Jahre 1639 sind deren nicht weniger als neun Golzen. Für die erste urkundliche Erwähnung im Jahre 1468 hat Bochenski leider die Quelle nicht angegeben; sie entstammt wahrscheinlich kirchlichen Nachrichten. 1503 wird in den Pofener Urkunden Henricus Golz de Clostendorff genannt; 1506 ein Andreas Golz de Clauztorp, ein Zugehöriger des Draheimer Bezirks, wozu Klausdorf damals gehört zu haben scheint. 1519 war Closterberk schon im gemeinsamen Besitze mehrerer Golzen. Ebenso war das Privileg für den Klausdorfer Hammer im Jahre 1556 ausgestellt von den Gesamthändern der Golzen. Im Jahre 1564 lernen wir ein Klausdorfer Dorfgericht kennen, vor dem eben jenes Privileg über den Klausdorfer Hammer unterzeichnet wird. 1589 werden verschiedene Adelsantheile in Klausdorf erwähnt. Pachtverträge größerer und kleinerer Adelsantheile stammen aus den Jahren 1600, 1612, 1639, 1640; im Jahre 1617 wird sogar ein Antheil an den begüterten Schotten Lauson verpfändet. Trotz dieser mehrfachen Theilungen und Erbtheile fand sich doch der Besitz

des Gutes von Zeit zu Zeit immer wieder in einer Hand zusammen, so z. B. in der Hand des Feldmarschalls Goltz unter dem großen Kurfürsten, so auch beim Schlusse der polnischen Herrschaft, nachdem noch im Jahre 1744 der letzte Erbseß vorgenommen war, da die Wittve des Generalleutnants von der Goltz Sophie, geborene Torche de la Serre, folgende Güter in ihrer Hand vereinigte: Klausdorf, Lüben, Reßburg, Neugolz, Dabersche Mühle, Hammer, Rigger, Baberow, La Serre, Salm und Gollin — ein Komplex, welcher bei den damaligen niedrigen Gutspreisen einen Werth von rund 100000 Thalern repräsentirte. Dazu kam noch Groß-Zapielken (Zapel) im Dirschau'schen Kreise im Werthe von 4000 Thalern und zwei der Wittve zugehörige Kolonien auf den Inseln St. Domingo und Martinique. Es wäre aber ein Irrthum zu glauben, daß diese Vereinigung des Besitzes in einer Hand der Familie zum Segen gereichte; die Verschuldung nahm immer mehr zu. Es mußte immer ein Gut nach dem andern abgegeben werden. Im Jahre 1783 blieb Klausdorf mit Neugolz und Daber allein noch zurück, welche zwar noch immer einen Werth von 44300 Thalern hatten, aber unter Sequestration standen. Die alte Dame lebte unter den dürftigsten Umständen in Neuwedel — wie ausdrücklich in der Basallen-Tabelle dieses Jahres über sie berichtet wird. — Schon 1785 ist Johann von Unruh, preußischer Kammerherr, im Besitze, nach dessen Tode der Komplex noch längere Zeit von den Erben gemeinschaftlich bewirthschaftet wurde. Nun aber treten öftere und schnellere Besitzwechsel ein: im Jahre 1804 von Schäkel, Landrath im Kreise Soldin; 1808 Baron von Mauritius, 1818 kauft Klausdorf nebst den Pertinenzien ein Regierungsrath von Gumpert in der Subhastation (der im Jahre 1810 vom sächsischen Könige geädelt war), 1840 Leopold von Versen für 93 150 Thaler wiederum in der nothwendigen Subhastation, 1841 Rohz, dann Schröder, 1842 Kammerherr von Wagdorf, 1851 Gustav von Rostiz-Wallwitz, seit 1855 Max von Klitzing zu Lüben für 158000 Thaler, und nach dessen Tode im Februar 1902 dessen Sohn, sodaß Klausdorf nebst Daber und Neugolz wieder mit Lüben in einer Hand vereinigt sind.

Die Kirche von Klausdorf spielt in der Kultur- und Kirchengeschichte des Dt. Kroner Landes eine hervorragende Rolle. Die angeblich erst spät (c. 1499) als Filiale von Dt. Krone gegründete Kirche wurde durch Sebald Goltz, der mit einer strengen Lutheranerin vermählt war, in eine lutherische umgewandelt (1535). Wir lernen hier im Jahre 1591 einen lutherischen Prediger Vincentius kennen (*venerabilis Vincentius verbi Dei minister*), der noch 1605 als Zeuge in einer Mordsache genannt wird: Vincentius Ulmer. Nachdem die Pfarrkirche von Dt. Krone im Jahre 1602 endgiltig wieder den Katholiken zugestellt war, begannen auch die ununterbrochenen Versuche, die Klausdorfer Kirche wiederzugewinnen, denen aber die Goltzen den hartnäckigsten Widerstand entgegenstellten. Obwohl hier keine katholischen Einwohner waren, hat der Pfarrer Librarius in Dt. Krone doch — nach dem Rücktritte eines der Goltzen zur katholischen Kirche — den katholischen Charakter der Kirche vorübergehend wiederhergestellt und das Bild der hl. Hedwig darin angebracht. Seit dem Jahre 1613 füllen die Klagen und Gegenklagen die Folianten der Grod-Akten, wobei es sich immer um die Wiederwegnahme (*deoccupatio*) handelt. Im Jahre 1617 wird zwischen

den Golzen und dem Dt. Kroner Ortspfarrer ein Vertrag wegen der Kirche und des Patronats über dieselbe geschlossen. Sie gerieth später wegen Mangels an Besuchern in Verfall, wurde in den Schwedenkriegen verwüftet, wurde wiederum Gegenstand der Klage bis sie im Jahre 1720 durch Tribunals-Entscheidung den Katholiken wiedergegeben und im Jahre 1740 auf Geheiß des Suffragan-Bischofs Dercki durch den Propst Dalcki wieder neu unter ihrem früheren Benediktions-Titel der hl. Hedwig errichtet wurde. Sie brannte im Jahre 1867 ab; durch Resolut der Königlichen Regierung vom 20. Dezember 1901 ist ihr Wiederaufbau angeordnet. Die Rückgabe der Klausdorfer Kapelle an die Katholiken hatte zur Folge, daß die Besitzer von Klausdorf ihren Glaubensgenossen einen Flügel ihres eigenen Schlosses zur Kirche einräumten. Es soll dieses etwa zur Zeit des dreißigjährigen Krieges geschehen sein, also zu der Zeit, da die zahllosen Prozesse wegen der katholischen Kapelle ihren Anfang nahmen. Einen Grundbesitz scheint aber die evangelische Kirche nie gehabt zu haben und hat ihn auch heute nicht; sie war, soweit die Nachrichten reichen, immer eine Filia von Neugolz, wird als solche auch noch im Jahre 1789 angegeben. Heute bildet sie eins der vier Kirchspiele der Pfarrei Neugolz und umfaßt die Landgemeinde und den Gutsbezirk Klausdorf sowie das Forsthaus Neu-Kiege.

Die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse begann 1823. Die Ganzbauern, deren es sieben im Dorfe gab, erhielten die Hälfte des Besitzes zum freieren Eigenthume, die Halbbauern und Kossäten (im Ganzen 13 an der Zahl) das ganze Areal. Von den 44 $\frac{1}{2}$ Hufen des Dorfes gingen 33 $\frac{1}{2}$ in den Besitz der Bauern über. — Die Aufhebung der Gemeintheilung im Jahre 1851 erstreckte sich vornehmlich auf den gemeinschaftlichen Wald und die Hütungsgemeinschaft. Unter den Interessenten befanden sich neben den oben angeführten Bauern ein Mühlenbesitzer, ein zweiter Besitzer von Mühlenländereien und ein Freischmied.

Von den heutigen Vorwerken bildeten ehemals zwei selbstständige Gutsbezirke, nämlich Daber und Neugolz.

Daber. Der Name ist dem Slavischen entnommen und hieß früher wenigstens in den lateinisch-polnischen Urkunden Dobra, Dobruo, Dembrno, Dobno, Dobrno, von der deutschen Bevölkerung aber schon früher vereinfacht zu Daber. Nach Bochenski soll hier im Jahre 1512 eine katholische Kapelle gestanden haben, die in ein evangelisches Bethaus umgewandelt wurde, aber schon 1789 nicht mehr erwähnt und 1826 gänzlich abgebrochen wurde. Kirchlich gehörte es früher zu Stabitz, wie noch heute die Dabersche Mühle, später wurde es mit den anderen Golzen-Besitzungen zu Dt. Krone gezogen. Urkundlich wird es seit dem Jahre 1590 unter den Goltzengütern aufgeführt. So läßt im Jahre 1618 der Verwalter der Starostei feststellen, daß Georg Goltz einen Teich, den Tucznik, zwischen Daber und Stabitz habe besessen lassen; hierbei wird Dobrno genannt: Erbgut der Edelleute Goltz; eben dabei wird von den Dorfgeschworenen festgestellt, daß ein Ort Namens Sosnowy-Ostrow noch zu Stabitz gehöre. — Im Jahre 1773 war Daber ein adeliges Vorwerk mit einer Wassermühle, zu Klausdorf gehörig, bestehend aus zwei adeligen Hufen mit zwei Feuerstellen. Es ist auch seitdem mit Klausdorf immer in Verbindung geblieben.

Neugolz. Der Ort wird urkundlich später genannt als die daselbst gegründete evangelische Kirche (1540). Der ursprüngliche Name dieser Ortschaft war Dobrzyca oder Döberitz. In einem Berichte aus dem Jahre 1602 heißt ein Ort Deberitz alias Nowy = Golz; in einer Nachricht vom Jahre 1639 ist von Adelsantheilen in Neugolz und Dobrzyca (Döberitz) die Rede, als wären es zwei noch getrennte Ortschaften. Der Name Neugolz tritt uns in der älteren Fassung meist unter seiner slavischen Form entgegen: Nowy Golz (1602 und 1604), später Naugheholz (1631 und 1639). Das Gut hat zum Golzenbesitze gehört, nur daß im Jahre 1639 Georg von Weiher einige Adelsantheile der Golzen ankaufte, um sich hier im Dt. Kroner Lande heimisch zu machen. — Im Jahre 1773 bestand Neugolz aus 8 Hufen, von denen nur zwei adelige, $5\frac{1}{2}$ Bauernhufen, $\frac{1}{2}$ Hufe Müller- und Kossäthenland war. Eine Mühle gehörte dazu. — 1789 hatte es 21 Feuerstellen. — Das ehemals zu Neugolz gehörige Vorwerk Baberow gehörte 1773 und 1789 zu Reßburg, war aber 1829 schon zu Klausdorf gezogen.

Die Kirchenverhältnisse von Neugolz sind oben erwähnt worden. Die Begründung der evangelischen Gemeinde fällt zwar schon in das Jahr 1540, doch stammt das erste uns bekannte Errektionsdokument erst aus dem Jahre 1594. Ein neues Kirchengebäude ist in der Mitte des 17. Jahrhunderts errichtet, worauf die beiden Glocken aus den Jahren 1669 und 1670 erinnern. Der Kirche war der sogenannte Neugolzer und Dabersche Kirchenacker, dem Pfarrer der sogenannte Pfarracker nebst einer Pfarr-Kawel und etwas Dorf- und Wiesenland zugewiesen. Eine gänzliche Umwandlung erfuhr diese evangelische Pfarrei im Jahre 1817 durch ihre Vereinigung mit der Pfarrei Reßburg und durch die Erweiterung der Parochie in den Jahren 1822 und 1824 (Nederitz, Stabitz und Hoppenmühle—Neu-Zippnow), endlich im Jahre 1853 durch Ausscheidung der Gemeinden Nederitz und Neu-Zippnow. Seitdem sind die Verhältnisse konstant geblieben. Gegenwärtig gehören vier Kirchspiele dazu: Neugolz, Hoffstädt, Reßburg und Klausdorf. Näheres siehe unter den einzelnen Ortschaften.

Klawittersdorf (29)

mit Gut Hochberg und Gut Sandkrug, Landgemeinde von 222 Seelen in 39 Haushaltungen, mit einer Schneidemühle und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Wiskulle, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name der Ortschaft war Glowaczewo, und noch heute wird es in den Kirchenregistern unter dem Namen Glowacz aufgeführt. Seit dem Privileg vom Jahre 1590 für den Dorfschulzen Dionysius Klawitter in Glowaczewo und in Folge des langen Erbbesitzes in dieser Familie ging der Name Klawitter (nicht Klawittersdorf) auf die Ortschaften über. Schon 1604 wird der neue Name auch amtlich gebraucht, und im Jahre 1616 in der Klage gegen den Starosteiverwalter sogar in polnischer Abwandlung Klawiterze. In der Kirchenvisitation vom Jahre 1695 heißt der Ort Klawiter. Erst im 18. Jahrhundert bürgerte sich der Name Klawittersdorf ein. — Die Familie Klawitter (Clawither), welche dem Orte den Namen gegeben, kommt urkundlich vor 1590 und 1593; dann werden

mehrere Jahrzehnte als Schulzen genannt Siewert (1604—14) und Markwart, ein Bürger der Vorstadt Dt. Krone (1614), darauf wieder die Familie Klawitter (1629) Albert und Friedrich. Diese Familie, die übrigens in verschiedenen Abzweigungen im Dt. Kroner Lande vorkommt, hat das Schulzengut bis in die neueste Zeit behauptet. Ein Dennis (Dionysius) Klawitter hat im Jahre 1613 auch das Schulzenamt von Krampitz inne, und während des 18. Jahrhunderts kommt die Familie im Lebehnter Kirchenbuche mehrfach vor. — Während des 30 jährigen Krieges (1633) beklagt sich die Familie Miant in Klawitter über einen Einfall des Christoph Borek in Preußendorf mit schwedischen Soldaten. — Noch im Jahre 1851 ist hier ein Freischulze Klawitter und ein Freibauer Modrow, welche Privilegien vom 30. Juli 1661 und 27. Januar 1698 haben, wonach sie zu gewissen Naturalleistungen verpflichtet werden, die sie im Jahre 1841 an der Fiskus ablösten. — Klawittersdorf bestand 1773 aus c. 12½ Hufen, von denen 3½ Hufen zum Freischulzenamte gehörten. — Besitzer: Tobias Moder, Andreas Moder, Michel Siewert, Wieland. — Das Gut Sandkrug war ehemals ein für sich bestehendes königliches Freigut von zwei Hufen mit einer Feuerstelle, das von Klawitter sogar durch die Starosteigrenze getrennt war (Neuhof-*Lebehnte*). — Die katholische Kapelle in Klawittersdorf ist im Jahre 1865 errichtet.

Klein-Nakel (41 und 23),

a) Landgemeinde von 344 Seelen in 71 Haushaltungen, und b) Rittergutsbezirk mit den Vorwerken Falkenhayn, Pilow und Rehberg, mit 352 Seelen in 57 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Kl. Nakel und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort führte in älterer Zeit den Namen Nakielno, doch scheint er in noch älterer [neumärkischer] Zeit mit dem Orte Neu-Strubenow identisch, welcher im Landbuche vom Jahre 1337 und im Kirchenregister vom Jahre 1349 aufgeführt wird und auf welchen alle sonstigen Merkmale (die Aufeinanderfolge der Ortschaften Marzdorf, Brunt, Prochnow, Nakel oder Neu-Strubenow, Stranz, Quiram, Wittkow und Urnsfelde — und deren Zugehörigkeit zum Lande Böhlin) passen, während andernfalls hier eine Lücke sich befände. Nakel reicht auch sonst urkundlich weit zurück bis 1461 und 1468. Die Kirche soll eine Gründung der Johanniter gewesen sein und zwar ursprünglich als Filiale von Draheim; eine Inschrift in der Kirche stammt aus dem Jahre 1509; erst am Anfange des 17. Jahrhunderts mit Tüß affiliirt und am Anfange des 19. Jahrhunderts separirt. Ein Kirchengebäude ist im Jahre 1730 durch Catharina von Malachowska neu erbaut. Das heutige stammt aus dem Jahre 1880. Eine Kirchenglocke trägt zwar keine Jahreszahl, erweist sich aber durch die gothischen Majuskeln als die älteste Glocke des Kreises und stammt aus dem 14. Jahrhundert (also noch älter als die Glocke von Rutschendorf). — Der Name Klein-Nakel statt Nakel zum Unterschiede von der Stadt Nakel wurde sogleich von der preukischen Regierung eingeführt. — Nakel gehörte, soweit bestimmte historische Berichte vorliegen, zu den Besitzungen der Tüzer Webells. Hier hatte Catharina von Tüß, die hochbetagte Wittwe des Mathias von Tüß,

im Jahre 1556 ein Lebtagsrecht; von hier aus klagt sie 1558 über die Belästigungen ihrer Unterthanen durch ihre eigenen Söhne. Da der Nakeler Wald gegen den Dt. Kroner Stadtwald nicht genügend abgegrenzt war, so bildete der „Ofunko-Grund“ lange Jahre den Zankapfel zwischen der Stadt und dem Adelsgute und führte zu blutigen Fehden. — Der Ort war meistens in zwei Adelsantheile gespalten, die sich erst später wieder vereinigten. Die Verwaltung und Verpachtung von Nakel erfolgte meist in Verbindung mit anderen benachbarten Dörfern, namentlich mit Pilow und Stranz (1609, 1618, 1640), andere Theile von Nakel mit Marzdorf (1617). — Der Ort spielte in der Lokalgeschichte eine hervorragende Rolle wegen der mehr als hundertjährigen Fehde mit Dt. Krone. Hier wurde ein Edelmann Turno ermordet und der Mörder von der Stadt Dt. Krone geschützt; hier sollte der Verwalter vor das Grodgericht gezogen und mit dem Tode bestraft werden (1628), hier beschwerten sich die Schäferknechte über wiederholte Ueberfälle — und selbst die Neuregulirung der Grenzen führt zu keinem Stillstande. — Am Anfange des 18. Jahrhunderts begann die Auflösung der Tüzer Herrschaft (1719—31). Nakel mit seinem alten Herrscherschlosse wurde der Sitz des nach dem Dorfe so benannten Nakeler Schlüssel mit den Ortschaften Dyck, Harmelsdorf und Stranz. Noch 1773 waren sie alle beisammen im Besitze des Grafen Skoraszewski, im Jahre 1783 wurden Nakel und Stranz für 33000 Thaler an den Leutnant von Sack verkauft, der zugleich Besitzer von Dolzen in der Neumark war. Die folgenden Besitzer: Hauptmann v. d. Marwitz, der das Gut Stranz schon vorher abgelöst hatte; dann August Wilhelm v. d. Borne (1798); Vandrath Karl Georg von Falkenhayn (1800) für 61500 Thaler; darauf (1823) dessen Sohn Georg Ludwig von Falkenhayn. Seit 1843 ist es im Besitze der Familie Behr (Ernst, Karl und Hubert).

Das ritterliche Allodialgut Nakel war — soweit die Nachrichten reichen — immer mit dem Vorwerke Pilow (Pilawka) verbunden, wo sich schon im Jahre 1588 eine Mühle mit zwei Gängen befand. Im Jahre 1618 wurde hier der Müller durch den Hirten von Appelwerder ermordet. Im Jahre 1723 erhielt der Müller von Pilow ein neues Privileg, durch welches er gegen eine einmalige Zahlung von 1000 Tynpf für frei erklärt wurde. 1736 wird hier auch eine Försterei erwähnt. — In Klein-Nakel befand sich ebenfalls ein Freimann, der Freischulze Lück (1773), Hohenhausen (1789), dann die Familie Sischstädt bis in die neueste Zeit von 1811 bis nach 1840. — Hier waren ursprünglich ange setzt 14 Ganzbauern mit je einer Hufe; 5 1/2 Hufen vertheilten sich auf den Krüger, Schäfer, einen Halbhufner, einige Kossäthen und das Pfarrland; 14 Hufen waren adelig. — Im Jahre 1808 — wie es scheint bei der bevorstehenden Bauern-Regulirung — wurden sieben Ganzbauern von der Gutsherrschaft eingezogen und zehn Halbbauern geschaffen; auch von den Ganzbauern hat sie einige Gehöfte angekauft, so daß schließlich nur drei Ganzbauern und neun Halbbauern übrig blieben zur Regulirung, doch mußte sie drei Ganzbauern wieder ansetzen, sodaß im Jahre 1830 sechs Ganzbauern und neun Halbbauern zur Regulirung kamen. Die Ganzbauern traten die Hälfte ihres Besitzes ab, die Halbbauern nahmen Rente. Von den 33 1/2 Hufen des Dorfes gingen 19 1/2 in den Besitz der Bauern über. — Das Vorwerk

Falkenhayn verdankt Namen und Entstehung der Familie Falkenhayn, die 1800—1843 im Besitze war; das Vorwerk Rehberg tritt erst 1875 urkundlich auf.

Klein-Wittenberg (35)

mit Bahnhof Wittenberg, Landgemeinde von 310 Einwohnern in 57 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Groß-Wittenberg, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name dieser Ortschaft war Jaroszewo, Jarosziva oder Jaroczewo; den deutschen erhielt es von den deutschen Kolonisten wegen des Anlehns an den schon bestehenden Ort Wittenberg. Amtlich wird der deutsche Name zum ersten Male genannt 1612, neben dem polnischen 1641; kirchlich 1695 Jarosiva mit einer seitdem eingegargenen Kapelle. Noch im Jahre 1794 gehörte Klein-Wittenberg zu Dt. Krone, wurde später zugleich mit der Filiale Rose abgelöst. — Die erste Erwähnung des Ortes geschah im Jahre 1596, in welchem nach Bochenski auch die Kirche fundirt sein soll, doch findet sich dabei der dunkle Vermerk, daß die Dotirung und die Parochial-Rechte späteren Ursprunges sein sollen (?). Im Jahre 1610 wird hier ein Ortsschulze Matthaeus Maricz genannt, vermuthlich dieselbe Familie, die noch 1783 im Besitze ist (Mariski). Auch das Gratialgut wird schon um diese Zeit erwähnt, trotzdem der Hofrath Jekier auf Schroz im Jahre 1774 behauptet, das ihm in Klein-Wittenberg gehörige Gut sei nur aus Freischulzengütern zusammengekauft und er lieber auf die adeligen Rechte verzichtet, um den Besitz ungestört vererben oder veräußern zu können. — In den Angaben über diese Ortschaft finden sich etliche schwer lösbare Widersprüche. Nach der protokollarischen Versicherung des Freischulzen Mariski im Jahre 1783 war die Ortschaft im Jahre 1600 fundirt, nach den kirchlichen Nachrichten später. Von einer Kirchenanlage und Kirchenländereien ist im Jahre 1773 keine Spur vorhanden. Der Umfang des Dorfes beträgt nach dem Kataster vom Jahre 1773 45 Hufen und zwar genau spezifizirt: ein Freischulzengut von $5\frac{1}{4}$, ein zweites Freigut von $3\frac{3}{4}$ Hufen, ein Bauer Priebe mit 3, ein zweiter Bauer Krüger mit 3 und der Dorfkrug ebenfalls mit 3 Hufen, Ländereien der Dienstbauern $7\frac{1}{2}$ Hufen, Rossfäthen-Ländereien $4\frac{1}{2}$ Hufen, endlich das Freigut des Jekier 15 Hufen. Nach der Statistik vom Jahre 1789 soll das königliche Dorf Klein-Wittenberg nur 16 Feuerstellen enthalten und nach der obigen protokollarischen Aussage nur 15 Hufen betragen. Endlich giebt derselbe an, es habe weder Waldung noch Fischerei-Gerechtigkeit, doch wird im Jahre 1816 ein Abfindungskontrakt aufgenommen zwischen dem Fiskus und dem Dorfe wegen Abfindung der Waldweide im Schrozger Busche. Es gehörten zu Klein-Wittenberg: ein Freigutsbesitzer, zwei Freischulzen, zwei Freifossäthen, zwei Freibauern und acht Immediatbauern. Die Gemeinheits-Aufhebung geschah im Jahre 1832. — Die Bevölkerung des Ortes ist in den letzten 25 Jahren um 20 Prozent gewachsen.

Anakendorf (74),

Landgemeinde von 535 Seelen in 93 Haushaltungen, mit einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Tütz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Dorf Knakendorf gehört mit zu den ersten Gründungen von der Neumark aus. Es wird schon 1337 und 1349 genannt und brachte trotz der neun noch wüste liegenden Hufen einen Reinertrag von jährlich einem Leniner Pfund; ebensoviel warf der Krug ab. Zehn Hufen des Dorfes waren als Lehnshufen für eine Familie Moßin abgezweigt. Es gehörte zu den Tüzer Gütern und wird als solches 1594 aufgeführt. Kirchlich gehörte es, obwohl mit einer eigenen Kirche ausgestattet, als Filialgemeinde zu Tüz. Hierher sollen die Missalien abgeführt werden, trotzdem die Bevölkerung und ihr Prediger, Namens Stumer, der evangelischen Konfession zugehörte. Der lutherische Prediger wurde 1607 durch einen Bewohner aus Wittkow verwundet. Gerade in Knakendorf wogte der Katholizismus und Protestantismus hin und her. Kirchlichen Nachrichten zufolge sollen im Jahre 1550 die Bewohner von Knakendorf aus der protestantischen Kirche zu Friedland den Maria-Magdalenen-Altar gewaltsam weggenommen und in ihrer Kirche aufgestellt haben. Bald aber fand der Protestantismus an der Dorothea von Wedell eine mächtige Beschützerin, die hier einen protestantischen Geistlichen anstellte und schirmte. Aber nach dem Jahre 1609 erfolgte abermals die Rückgabe an die Katholiken. Im Jahre 1641 befand sich hier eine kleine katholische Holzkirche, die 1766 durch von Mycielski neu erbaut wurde, und dann wieder im Jahre 1859. Eine Glocke trägt die Jahreszahl 1652. — Von Interesse für die kulturelle Entwicklung des Landes sind die mehrfachen Dorfprivilegien, die uns von hier erhalten sind, so besonders das vom Jahre 1731. Hiernach waren im Dorfe fünf Zinsbauern, die nur in der Erntezeit zwölf Tage lang zu arbeiten brauchten, dafür aber 60 Tynpfe Zins und einen Tynpf als Wächterlohn bezahlten. Die 13 Scharwerksbauern hatten in jeder Woche drei Tage zu arbeiten; vier Gärtner, von denen drei sich freigekauft hatten, und ein Zinsgärtner, ein Krüger mit einem Freikrüge, ein Schulze mit zwei Freihufen, ein Schmied, ein Schneider und ein Hirte. — Der Dorfschulze Polzin in Knakendorf hatte ein Privileg vom Jahre 1747 und kaufte noch eine Hufe dazu, die sogenannte Martinsche Hufe. Beide Privilegien werden 1750 zu einem vereinigt; der Kaufpreis war etwa 400 resp. 450 Thaler. Dieses Freischulzengut blieb in der Familie bis 1783; dann übernahm es in stark verschuldetem Zustande ein Preuß, bis es 1827 zur Subhastation gelangte. Der Krugwirth in Knakendorf hat ein Privileg, ausgestellt zu Marzdorf am 20. Mai 1720, das nur eine beschränkte Freiheit gestattet, obwohl er sich Freikrüger nannte. Auch mehrere Freikossäthen erwarben sich im Laufe des 18. Jahrhunderts Privilegien. Nach dem Kataster v. J. 1773 bestand Knakendorf aus 21 Hufen, davon 5 Freihufen, 3 Zinshufen, 13 Scharwerks-hufen und einer halben Hufe Kirchenland. 1789 hatte es 29 Feuerstellen. Es theilte alle Schicksale des Tüzer Schlüssels und gehörte zu demselben bis zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche ihren Abschluß fand durch einen Rezeß vom 12. September 1837. Die Gutsherrschaft zog ein Drittel der bäuerlichen Felder ein. Das Dorf Knakendorf schieb aus den adeligen Dörfern aus und verlor seine ritterschaftlichen Rechte.

Charakteristisch für den Ort ist die Gleichartigkeit seiner Bewohner. Im Jahre 1833 wurden zu einer Wolfsjagd 20 Bauern und 13 Häusler

befohlen. Unter diesen 33 Personen führen sieben den Namen Buske, vier den Namen Polzin, drei den Namen Schulz und drei den Namen Wiese.

Königsnade (47),

Landgemeinde von 439 Einwohnern in 61 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Marzdorf, zum Amtsgerichte Märt. Friedland gehörig.

Königsnade war ursprünglich ein Pertinenzstück von Marzdorf und wird als solches amtlich zum ersten Male im Jahre 1829 neben Dreez aufgeführt. 1826 war es schon eine Landgemeinde für sich, welche durch die Ablösung der bäuerlichen Besitzungen entstanden war. Ihren Namen verdankt die Ortschaft aller Wahrscheinlichkeit dem königlichen Edikte vom 9. Oktober 1807 über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit der Bauern. Die Selbstständigkeit der Ortschaft datirt erst nach erfolgter Regulirung.

Kramske (54),

Landgemeinde von 439 Seelen in 97 Haushaltungen, mit einem Eisenhammer, einer Walkmühle, einer Schneidemühle, einer Mahlmühle und einer Schlächtere, zum Amtsbezirke und Standesamte Kramske, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name des Ortes¹⁾ ist Krempa, ein in Westpreußen mehrfach und in zahlreichen deutschen Abwandlungen vorkommender Ortsname. Als der Starost von Usz im Jahre 1600 für den Dorfschulzen Dionys Klawitter ein Privileg ausstellte und die Grenzen, wie sie noch heute bestehen, festlegte, war Kramske schon ein blühender Ort. Als Grenzmale werden bezeichnet: die Klüddow; der See, aus welchem die Pantawonica fließt; ein Graben, der in die Klüddow fließt, da wo die Klüddow und Pilow sich vereinen; die alte Brücke gegen Lebehnte; Gramattenbrück; die Dombrowa; der Pferdespring. — Trotz dieser festen Abgrenzung und der königlichen Bestätigungen vom Jahre 1603 und 1609 kamen doch mehrfache Grenzstreitigkeiten und Grenzregulirungen vor. — Im Jahre 1613 war Dionys Klawitter ein herbeigerufener Zeuge in dem Kontrakte des Mordbrenners Dabler mit seinen pommerschen Edelleuten zu Breitenstein. Kramske war immer nur ein Bauerndorf mit Zinspflicht und Scharwerkspflicht an die Staroste, Usz = Lebehnte. Es bestand im Jahre 1773 aus 18 Hufen, von denen 2 zum Freischulzengute, 1½ Freihufen, 12¾ Scharwerkshufen, eine zum Krüge, der Rest sich an Büdner, Holzwärter und Schmied vertheilte. — Im Jahre 1789 war hier eine Unterförsterei, eine Wasser-, Mahl-, Schneide- und Walkmühle, im Ganzen 29 Feuerstellen. — Bei dem Rezeß zur Aufhebung der Gemeinheitstheilung vom 3. Dezember 1835 erschienen zwei Freischulzenbesitzer, ein Mühlenbesitzer, ein Freibesitzer, ein Erbpachtsträger und 14 bäuerliche Eigenthümer. — Um das Jahr 1854 kaufte der Hauptmann Daniel Vivonius das Freischulzengut für 20 000 Thaler und suchte im Jahre 1859 den Adelsstand für die Familie nach, der ihr auch gewährt wurde. — Die evangelische Kapelle ist im Jahre

¹⁾ Man fand hier im Flußbette beim Baue der Pilow-Brücke einen polirten Hammer aus Serpentin. (Vergl. Vissauer, Prähistorische Denkmäler. S. 40.)

1846 erbaut und im Jahre 1897 renovirt und mit einer neuen Orgel versehen.

Krummsfließ (62 und 7),

a) Landgemeinde von 494 Einwohnern in 97 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Schlächtereier, zum Amtsbezirke und Standesamte Krummsfließ, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig; — b) Krummsfließerbütte, Gutsbezirk von 78 Seelen in 12 Haushaltungen, mit einer Ziegelei.

Der Ort hieß ursprünglich Pokrzywnica, was etwa der deutschen Bedeutung „Krümmung“ gleichkommt. Das älteste Privileg vom Jahre 1579 ist durch den Starosten von Usz für den Dorfschulzen Franz Freymark ausgestellt. Die Dorfschaft war auf sogenannte Lanengelder gegründet, welche zur Unterhaltung der polnischen Truppen gezahlt wurden; der jährliche Beitrag war 10 Thaler 30 Groschen. Das Privileg für Franz Freymark wurde 1613 auf dessen Sohn Albert übertragen; im Jahre 1639 traten die Gebrüder Peter und Michael Freymark in Pokrzywnica den Besitz des Mühlengrundstückes an die Gebrüder Albert und Daniel Freymark ab. — Der Freischulze von Pokrzywnica wird 1603 als Beamter des Starosten von Usz bezeichnet. Im Jahre 1662 fand zwischen den beiden Schulzen von Krummsfließ (ebenfalls der Familie Freymark angehörig) ein Tauschkontrakt statt, dessen fromme und naive Fassung noch heute anmuthet. Noch im Jahre 1721 finden wir hier die Familie Freymark ansässig, daneben die Familie Kögel, 1741 als Freischulzenbesitzer die Familie Busse, 1802 den Freischulzen Peter Radke. — Die sogenannte Gethel- (Gedel) Mühle wird schon im Jahre 1586 bei Abgrenzung zwischen der Uszcer und Deutsch-Kroner Starostei erwähnt; der Müller Gethel erhält ein neues Privileg im Jahre 1611. — Die Kapelle in Krummsfließ war zur Reformationszeit ein Bethaus der Evangelischen mit hier ansässigem Prediger. Noch im Jahre 1616 macht der Stieffsohn des hiesigen lutherischen Predigers einen Kontrakt mit pommerschen Edelleuten. Die Kirche wurde später den Protestanten abgenommen. Die heutige Filialkirche stammt aus dem Jahre 1858. — Das zu Krummsfließ gehörige Freigut Hütte (Huta), eine ehemalige Glashütte, wird schon im Jahre 1586 bei einer Theilungsurkunde genannt zwischen den Flützchen Pokrzywnica und Cappa. Es war ein Lehngut auf Lebenszeit und gehörte zu den Kronengütern. Das Gut gehört gegenwärtig seit mehr als 50 Jahren der Familie Kannenberg, ist in Folge des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom Jahre 1856 als selbstständiger Gutsbezirk abgelöst.

Ein für die Leiden der Provinz interessantes Dokument ist eine im Jahre 1705 während des dritten Schwedenkrieges aufgestellte und im Grundbuchamt verzeichnete Liquidation über die vom Dorfe an das Buchwalt'sche Dragoner-Regiment bezahlte Kontribution im Gesamtbetrage von 4658 Thalern — eine nach heutigem Geldeswerth für die Ortschaft kaum erschwingliche Summe.

Im Jahre 1773 bestand Krummsfließ aus dem Freischulzengute von 3 Hufen, dem Freibauern Wolf mit 1 Hufe, der Krughufe, den Freibauernhufen $5\frac{1}{2}$ Hufen, 8 Scharwerkhufen, 2 Rossfäthenhufen und einer halben Hufe Büdnerland. Ferner gehörten dazu 2 freie Hufen in Krummsfließer

Hütte, $1\frac{1}{4}$ Hufe einem Regel in Krummsfließer Mühle, einem Gottfried Regel $1\frac{1}{4}$ Hufen gehörig, eine halbe Hufe dem Kleinmüller und eine halbe Hufe Pfarrland — im Ganzen $26\frac{1}{2}$ Hufen. Es hatte 43 Feuerstellen. — Die Gemeinheitstheilung erfolgte durch Rezeffe vom 29. April 1836 und vom 4. Januar 1847, letztere eine Separation zwischen Krummsfließ und dem Vorwerke Rattun.

Krumpohl (5),

Rittergutsbezirk mit 77 Seelen in 13 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte sowie zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der Ort ist trotz seiner polnischen Entstellung Kromopolie deutschen Ursprunges, zumal Flurnamen auf —pohl endigend gerade in dieser Landschaft nichts Ungewöhnliches sind (Swanepohl, Egelpul, Papenpohl). Die Ortschaft Kromopolie gehörte zu den Czarnkowski'schen Besitzungen. Im Jahre 1558 begab sich der Amtsdieners Stekaus (Stochhausen) mit dem Edelmann von Verben nach dem Vorwerke Krumpohl (praedium Kromopolie), wo ein Edelmann Chlebowski lag, der in Schloppe im Hause des Bürgermeisters Janke durch einen Schulzen der Czarnkowskis verwundet worden war. — Da es immer in engster Verbindung mit der Dorfschaft Buchholz auftritt, so machte Krumpohl alle Wandlungen durch, welche diejenige Hälfte der Schlopper Herrschaft betrafen, die nachmals der königlichen Chatoullen-Güter und die Domäne Schloppe bildeten (vergl. Buchholz). Durch Kaufkontrakt vom 15. Oktober 1819 schied Krumpohl aus dem Verbands der Schlopper Domäne und wurde dem Käufer zum uneingeschränkten Eigenthum und zu adeligen Rechten überlassen. Es bestand nach seiner Ablösung aus 25 Hufen. Besitzer war 1833 Ludwig Otto (noch 1836), 1871 von Wilde, 1900 Frau Tüllmann.

Die Gemeinde Krumpohl ist mit dem Forstgutsbezirke Schloppe verbunden; sie bildet einen Wohnplatz von 22 Seelen.

Langhof (7)

mit Vorwerk Lazig und Forsthaus Langhof, Rittergutsbezirk mit 98 Seelen in 17 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Pegnid und zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Beide Ortschaften, Langhof und Lazig, gehörten seit der ältesten Zeit zu den Friedländer Gütern und werden auch meist neben einander aufgeführt. In Langhof wird 1595 ein Lebtagsrecht für Elisabeth von Dewig eingetragen; beide Ortschaften Langhof und Lazig, sind noch 1609 in ihrem Besitze, doch wird sie im Jahre 1611 hieraus durch ihren Stiefsohn vertrieben. Hieraus entwickelte sich ein längerer Prozeß, welcher zu Ungunsten des letzteren ausfiel und dem Grodrichter den Vorwurf und die Anklage wegen Parteilichkeit einbrachte. — In Langhof war kein Dorfschulze, sondern nur eine Schaffnerin, welche 1615 die Auflassung des Heinrich Blankenburg in das Herrenhaus zuließ. 1618 werden die beiden Friedländer Güter genannt: Langenhoff und Lacz, 1619 gar Lagenhoff und in demselben Jahre Langhow. Im Jahre 1677 wird das Wort sogar ins Polnische übertragen Dlugiedwor seu Langienhoff. — Am Anfange des 18. Jahr-

hundreds traten die Golzen in einen Theil der Friedländer Besitzungen ein, und obwohl sie 1727 die ihnen zukommende Hälfte der Stadt Friedland an den Hauptmann von Blankenburg verkauft hatten, blieb Langhof und Łazig doch in ihrem Besitze und wurden dem Heinrichsdorfer Komplex angegliedert. In diesem Verhältnisse blieben die Güter bis zum Jahre 1790, da der Baron Dionysius von Blankenburg die beiden adeligen Dörfer für den Preis von 16 000 Thaler von der verehelichten Frau Oberst von der Goltz, geborenen Baermann, wieder zurückkaufte. Seitdem verblieben sie den Blankenburg'schen Gütern bis zur Auflösung des Komplexes nach dem Jahre 1836, wurden aber besonders geführt. Später kaufte ein Goltz abermals das Gut zurück und noch heute ist Rüdiger v. d. Goltz (Landesdirektor a. D. und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, wohnhaft zu Kreitzig bei Stolzenberg im Regierungs-Bezirk Köslin) Besitzer beider Güter. — Die Gründung der evangelischen Kirchengemeinde und der Kirche von Langhof fällt mit der von Łazig zusammen, zu welcher sie immer im Verhältnisse einer Tochtergemeinde gestanden hat.

Ungleich früher als Langhof wird Łazig in der Geschichte des Deutsch-Kroner Landes genannt, nämlich im Friedländer Stadtprivileg vom Jahre 1314 als Laurentz Łazig, vermuthlich im Gegensatze zu der gleichnamigen Ortschaft bei Jilehne. Der Eigename Łaciz bedeutet soviel als Łeczisz = Polnisch. Es gehörte ursprünglich zum Stadtbezirk von Friedland und sollte selbst Stadtdorf werden, doch kam die Errichtung nicht zu Stande und die Gemarkung wurde von der Grundherrschaft wieder eingezogen. Noch im Landbuche vom Jahre 1337 wird sie dem Namen nach aufgeführt, dann aber erst wieder im 16. Jahrhundert. Hier wurde im Jahre 1540 die evangelische Kirche gegründet, die einzige im Dt. Kroner Lande, an welcher sich die Ortsgeistlichen in ununterbrochener Reihenfolge nachweisen lassen. Ihrer waren in den 360 Jahren ihres Bestehens 20 Stellen-Inhaber, nämlich: Caspar Köhler 1540—83, Andreas Reiche 1584—1606, Jacob Heubrenn 1607—1609, Albert Riphoffius 1609—14, Caspar Berreuter 1614—35, Paul Praetorius 1636—42, Peter Tilenius 1643—94, Heinrich Garbrecht 1694—1733, Mathias Gibertus 1734—36, Daniel Mündler 1736—54, Johann Friedrich Koffe 1755—58, Carl Gottlieb Hering 1759 bis 1787, Johann Gottlieb Stephani 1788—90, Friedrich Holzheimer 1791—99, Franz Jonas Hilow 1799—1839, Albert Friedrich Pitsch 1839—51, Ludwig Bernhard Gottlieb Plähn 1852—68, Carl Dehne 1868—80, darauf eine Vakanzzeit von 1880—84, Rudolf Heide 1884 bis 1895, Felix Klaffi seit 1895. Die beiden Glocken der evangelischen Kirche in Łazig tragen die Jahreszahlen 1623 und 1632. — Im Jahre 1592 wird der Ort Łacziz genannt. — Das Schulzenamt von Łazig wurde im Jahre 1609 von der Grundherrschaft an einen Heinrich Klauspar gegen eine einmalige Zahlung von 300 Thalern überlassen. Im Jahre 1615 wird hier ein Schulze Erasmus Markus genannt. — Der Ort und die Kirche hatten in den Jahren 1657 und 1658 arge Verwüstungen zu erleiden.

Das Dorf Langhof bestand aus 16 Hufen, von denen 12 adelige und 4 Zinsbauern- und Kossäthenhufen. Łazig war nur Bauerndorf, aus 10 Zinshufen bestehend. Bei der Regulirung der gutherrlichen und bäuer-

lichen Verhältnisse treten von den insgesammt 26 Hufen 14 Hufen in den erblichen Besitz der Bauern. Das Vorwerk Łazig ist aus den Resttheilen gebildet; der bei Weitem größere Theil ging in häuerlichen Besitz über und bildet die heutige Landgemeinde.

Łazig (37)

mit Dorf und Gut Althof und Dorf Langhof, Landgemeinde von 223 Einwohnern in 43 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Pehnitz und zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Die geschichtlichen Angaben über Łazig siehe in dem vorangehenden Abschnitt. Die Vereinigung der Gemeinde Langhof mit der Gemeinde Łazig erfolgte erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Mit ihnen wurde auch das Gut und die Gemeinde Althof zusammengelegt, welche bisher zum Gutsbezirke Schloß Märk. Friedland gehört hatte. — Althof, Oldenhof, Aldenhoff, auch Olenchoff, polnisch Staridwor genannt, gehörte ebenfalls zu den Friedländer Besitzungen, ist aber früher nie eine selbstständige Ortschaft gewesen, sondern wurde immer mit Hansfelde zusammen genannt, sodaß einmal (1619) es sogar als Nebenbezeichnung von Hansfelde auftritt. Vorübergehend war Hansfelde mit Althof und Fuhlbeck im Pachtbesitze anderer Edelleute, z. B. der Pudwels, der Zernicki. Es bildete im Jahre 1773 eines der adeligen Güter des Friedländer Komplexes mit 7 adeligen und 3½ Bauernhufen. Bei der Ablösung des Gutes von dem Friedländer Komplex verlor es seine Adelsberechtigung.

Lebehnke (136 und 3),

- a) Landgemeinde mit Bahnhof Lebehnke von 1225 Seelen in 237 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkefabrik, einer Spiritusbrennerei und drei Schlächtereien;
- b) Freigut Lebehnke mit 107 Einwohnern in 17 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Lebehnke und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort, ursprünglich Lubionka, verdankt seinen Namen dem durchfließenden Bache. Die übereinstimmenden Nachrichten aller Chronisten nennen Lebehnke eine der ältesten Ortschaften des Dt. Kroner Landes, die jedenfalls schon vor dem Jahre 1500 als solche bestand und ist ehemals der Sitz des Usz-Schneidemühler Starosten gewesen. Das älteste Privileg stammt aus dem Jahre 1557, das bei der Erneuerung eines Schulzenprivilegs im Jahre 1631 wieder hervorgeholt wurde. Hieraus geht hervor, daß das Dorf schon „seit langen Jahren“ zur Pachtung (tonuta) der Starostei gehört, daß es aber kurz vor 1557 eine neue Verfassung erhalten, und daß in dem genannten Jahre der Starost Gorka das Schulzenamt seinem bewährten Leibjäger Markus verliehen habe zugleich mit der Pflicht die Wälder zu bewachen. Ihm selbst wurde die Jagd gestattet, ausgenommen auf Wildschweine und einige andere größere Thiere, die er nur für die Bedürfnisse des Hofes jagen durfte. Er erhielt das Schulzenamt für sich und seine Nachkommen zu freiem Eigenthume. Es gehörten hierzu drei Schulzenhufen in drei verschiedenen Feldern und acht Wiesen, welche alle mit ihren Flurnamen aufgeführt werden: die Wiese beim Eisenhammer, die Konicka, die Waschi, Grabowylas, drei Wiesen am Kramsker See und eine Wiese

an der Riddow. — Derselbe Schulze Markus spielt im Jahre darauf eine Rolle in der Fehde zwischen den Glasenapps und Motronowstis wegen des Gutes Seegenfelde. Die Ersteren hatten ihn als guten Schützen engagirt, um den Motronowski zu erschießen; er wird genannt: Marcus de villa Lubionka, subditus sagittarius Magnifici Stanislai comitis a Gorka (Markus aus Lebehnte, ein Schütze im Dienste des Grafen Stanislaus v. Gorka). Aber schon im Jahre 1560 treffen wir hier einen anderen Schulzen Paulus Wiroda, und auf dem Starostei-Vorwerke einen Verwalter (factor), welche wiederum gegen die Motronowstis Klage führen. Seitdem wird Lebehnte sehr oft unter den Uszejer Starosteigütern aufgeführt, so bei der Abgrenzung zwischen Wittkow und Wiffulke (1613), bei dem großen Brande in Lebehnte im Jahre 1641, 1654 bei der Inustration, 1724 beim Verkauf eines Grundstückes u. s. f. — Auch die katholische Kirche von Lebehnte ist sehr alt. Sie wurde beim Beginne der Reformation den Protestanten zugestellt, aber im Jahre 1605 durch die Königin Constanze den Katholiken wieder zurückgegeben. Im Jahre 1607 erfolgte die Vereinigung mit Schneidemühl, und noch 1789 stand sie unter der Inspektion des Propstes von Schneidemühl; erst im 19. Jahrhundert wurde sie wieder selbstständig. Das Kirchengebäude brannte 1850 ab und wurde 1856 neu beendigt. Die Kirchenbücher von Lebehnte beginnen 1662. Privilegien befinden sich aus den Jahren 1607, 1704, 1712, 1720, 1722, 1723 und die letzte Zusammenfassung durch den Starosten Swiencicki vom 13. März 1747. Obwohl den Protestanten die Kirche abgenommen war, gelang es ihnen doch, da hier eine Anzahl wohlhabender und angesehenere protestantischer Familien beisammen waren, schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts den evangelischen Gottesdienst wieder einzuführen. Vom Jahre 1688—1743 fungirte hier Bernhard Bröhle als Prediger, dessen Bildnis noch jetzt in der Kirche hängt; nach ihm ein Ludwig Grünmacher aus Birchow in der Neumark. Später ging die evangelische Gemeinde von Lebehnte wieder ein und wurde erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wiederhergestellt. Es waren nämlich die Ortschaften Springberg, Granattenbrück, Wiffulke, Seegenfelde und Vorkendorf von Schneidemühl aus pastorirt; Kramtske gehörte gastweise zum Kirchspiele Tarnowken. Die anderen Ortschaften hatten evangelische Bethäuser oder Bethäle. Im Jahre 1846 erhielt die Gemeinde durch königliche Gnade neben freiem Bauholze und freier Anfuhr ein Gnadengeschenk von 7328 Thalern zur Erbauung der Kirche und Pfarrgebäude; eine Landdotation von 65 Morgen wurde seitens des Staates geschenkt, welche später gegen 35 Morgen jetzt zur Pfarrei gehörigen Landes vertauscht wurden. Die Gemeindeglieder zeigten sich ebenfalls willig und zu Opfern bereit. Im Herbst des Jahres 1848 konnte die neue Kirche durch den Superintendenten Stibo eingeweiht werden. Nach dem Einsparungsdekret vom 31. August 1855 gehörte außer den oben angeführten Ortschaften noch Dyd und die Ortschaft Schroz dazu, welche letztere aber seit Einführung der Parochie Rosenfelde ausgeschieden wurde (1891, vergl. Rosenfelde). Durch Sammlung freiwilliger Beiträge wurde die Erbauung eines Thurmes möglich, der am 7. Dezember 1884 durch den General-Superintendenten Taube eingeweiht wurde. — Zur Pfarrkirche stehen im Verhältnisse von Filialen die Kirchen zu Kramtske (erbaut 1846) und die noch ältere in Springberg. Die von

Kramste wurde im Jahre 1897 renovirt und mit einer Orgel versehen; die von Springberg im Jahre 1899 völlig umgebaut und vergrößert. Außerdem finden Gottesdienste statt in der Schule zu Wittkow, die durch eine Apsis in einen Vetsal umgestaltet ist, sowie in den Schulen zu Seegenfelde, Gramattenbrück und Borkendorf. Ortsgeistliche waren: Franz Schmidt 1848—68, Conrad Wiederhold 1869—78, Gustav Krause bis 1887, Pfarrer Hartwich bis 1893 und seit dem 11. November 1893 Pfarrer Emil Grude. — In Lebehnke befand sich: a) das Freischulgut oder die Advocatia (1734 im Besitze der Familie Wencse, 1755 des Peter Schmiedt); b) das adelige Freigut, seit dem Jahre 1709 bis 1779 (22. Januar) der Adelsfamilie Voga gehörig, dessen Adelsqualität aber schon bei Beginn der preukischen Herrschaft angezweifelt und daher seit dem Jahre 1774 als Adelsgut nicht mehr geführt wurde. Es ging 1779 für 3666 Thaler und 16 Groschen in den Besitz der Familie Rehling; 1795 aber am 11. Mai in den der Familie Regel über, in deren Händen es noch heute ist. c) Ein sogenannter Hof (aula), von wo aus die Verwaltung der ehemaligen Starostei-güter geschah. — Nach dem Kataster vom Jahre 1773 war der Bestand des Dorfes: eine adelige Hufe (Voga), c. 2½ köllmische Freihufen und etwa 18 Hinzuhufen, insgesammt c. 21½ Hufen. — Das Dorf hatte schon im Jahre 1789 80 Feuerstellen.

Zu Lebehnke gehörten ehemals noch zwei Förstereien und zwei Mühlengrundstücke: die Zabel'sche Mühle mit einer und die Koszizer Mühle mit zwei köllmischen Hufen. Die Zabel'sche Mühle, von einem Besitzer Zabel um das Jahr 1750 so benannt, früher ebenfalls von einem Besitzer die Mühle Matter genannt, wurde in neuerer Zeit mit dem Gutsbezirk Lebehnke vereinigt. — Die Koszitzer Mühle wurde mit dem Schneidemüller Hammer zu einer Landgemeinde vereinigt. — Gegenwärtig ist das Dorf Lebehnke gespalten in einen Gutsbezirk und die Landgemeinde. Zum ersteren gehört das ehemalige sogenannte adelige Freigut, das aber durch Ankäufe erweitert ist. — Die ehemaligen Domänen-Ländereien von Lebehnke bilden das heutige Neu-Lebehnke (siehe daselbst). Vier Besitzer von Alt-Lebehnke hatten seit sehr alter Zeit einen Zins an die Stadt Ilsej zu entrichten, welcher von einigen ehemaligen Bertinenzstücken des Städtchens herrührt, der im Jahre 1887 durch Rentenbriefe abgelöst wurde.

Lubsdorf (51)

mit Gut Lubshof, Landgemeinde von 465 Seelen in 88 Haushaltungen, zum Amtsbezirk und Standesamte Marzdorf, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Lubsdorf (Lubisdorp, Lubesdorp) wird schon im Jahre 1337 mit einem Bestande von 44 Hufen aufgeführt. Das Dorf war überwiegend aus Lehnhufen zusammengesetzt: Conrad von Lubsdorf mit 10, ein Bunkow oder Brunkow mit 11 und ein Lehnshulze mit 6 Hufen. Außerdem war dort ein ertragfähiger Krug, der jährlich ein Leniner Pfund abwarf. Vier Hufen waren für die Kirche in Aussicht genommen. — Lubsdorf gehörte schon damals zur Voigtei Lütz. Es wird 1568 als Luberstomo unter den Gütern des Rüdiger Bedell aufgeführt, befand sich aber vorübergehend in Händen anderer Edelleute (1586 Bnin-Opalenski, 1603 Peter Boguslawski),

1609 aber wieder im Besitze des Ernst Ludwig von Wedell, der es an Adam Pudvels verpachtet hatte. — Die ehemaligen Lehnmannsgüter müssen aber sehr frühe wieder aufgelöst worden sein, und selbst das herrschaftliche Borwerk war 1726 geschwunden. An Stelle deren war ein sogenannter Privilegirter hier, der vier Gärtner und zwei Rätbner unter sich hatte, mit einem Privileg vom 3. März 1723, mit 4 $\frac{1}{2}$ kullmer Hufen — vermuthlich eins der ursprünglichen Lehnmannsgüter. Das übrige Land war bis auf einen kleinen Wald, einen Krug und eine halbe Hufe Kirchenland an Scharwerksbauern ausgegeben (17 Hufen). — Im Jahre 1789 hatte es 28 Feuerstellen. Bei der Auflösung des Tücher Komplexes gelangte Lubsdorf nebst Brunt, Mellenthin, Ruskendorf und Stibbe zum Marzdorfer Schlüssel. — Im Jahre 1810 fand eine Theilung statt zwischen den Gebrüdern Caligtus und Dnusrius von Grabski; es blieb mit Brunt und Borwerk Böhlin bei Marzdorf. Schon im Jahre 1813 begann hier die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, indem die Bauern eine gewisse Kapitals-Anzahlung leisteten und sich mit der Gutsherrschaft einigten. Die Hauptregulirung, verbunden mit der Aufhebung der Gemeinheitstheilung, geschah durch Rezeffe vom 30. Dezember 1821 und 20. November 1830. Von den 17 Bauern erhielten die Meisten ihren Hof ganz, Einige zu zwei Drittel. — Durch diese Regulirung wurde der adelige Charakter des Dorfes definitiv beseitigt; 1828 erfolgte die Abschreibung der Lubsdorfer Bauernhöfe.

Das Freigut Lubsdorf war im Jahre 1821 in die Hände des Dnusrius von Grabski zurückgekommen, der es an einen Gerth verpachtet hatte. Seit 1828 befand es sich in Händen der Familie Conrad. Der Name wurde umgewandelt in Lubshof. — 1855 Freigutsbesitzer Carl Fehsen in Lubsdorf. Die an das Hauptgut in Marzdorf zu entrichtende Rente wurde von diesem im Jahre 1855 abgelöst.

Die projektirte Pfarrei wurde Filiale von Tüß, später mit Marzdorf vereinigt. Im ersten Schwedentriege wurde die Kirche vorübergehend in ein Kastell verwandelt. 1627 war die Ortschaft noch dezempflichtig an Tüß. Die ältesten Kirchentheile sollen schon aus dem 14. Jahrhundert stammen.

Lüben (44 und 16),

a) Landgemeinde von 288 Seelen in 63 Haushaltungen; b) Gutsbezirk mit Borwerk Lafferre und Borwerk Schäferei, mit 315 Seelen in 52 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Lüben und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der alte Name ist Lubno, Lubna; der deutsche Name Lüben tritt zum ersten Male urkundlich im Jahre 1602 auf, kämpft aber noch lange mit der slavischen Form. Seit 1751 nur Lüben oder Lieben. — Der Ort war — nach Bochenski — schon 1500 im Besitze der Golzen, in welchem es bis zum Jahre 1785 verblieb. Als Gründer des Ortes werden die Gebrüder Arnd und Marten v. d. Goltz bezeichnet. Im Jahre 1554 läßt Runo Goltz ein Lebtagsrecht auf einen Adelsantheil eintragen; im Jahre 1564 besitzt Elisabeth von Goltz einen Adelsantheil. In demselben Jahre hat Johann Christoph von Voga und dessen Gemahlin Anna von Kottwitz, eine aus dem südlichen Theile von Bosen stammende deutsche Adelsfamilie, die Summe von 4325 Gulden auf Lüben eingetragen; die Summe geht

auf den Sohn des genannten Ehepaars Ernst über. Bei Eintreibung der Steuern im Jahre 1588 lernen wir hier einen Adelsantheil von $3\frac{1}{2}$ Hufen kennen; insgesamt waren es 9 Adelsuhfen. 1590 setzt Sebastian Goltz seiner Ehefrau, einer geborenen Günterberg-Kaliski, ein Lebtagsrecht auf Klausdorf und Lubno fest. Im Jahre 1594 wird unter den Goltzen-Gütern Lubno zwischen Kudki (Hoffstädt) und Blumwerth (Blumenwerder) genannt. 1609 ist Lubnow gemeinsamer Besitz von fünf verschiedenen Adelszweigen der Goltzen. 1615 großer Brand in Lüben zur Zeit und in Folge der Konföderirten-Herrschaft. 1640 schließen Günther Goltz und Bernhard Hasso von Wedell einen Vertrag zu Lubnow. Eine neue Vermessung des Gutes fand im Jahre 1760 statt zu einer Zeit, da Lüben der Mittelpunkt und Herrensiß eines größeren Komplexes geworden war nach dem Tode des Günther Johann v. d. Goltz (1697—1749), der mit einer Maria v. Bock vermählt gewesen. Um die Zeit der Uebernahme von Seiten Preußens ist Lüben mit Klausdorf Ketzburg, Neugoltz, Salin und Gollin sowie den Borwerken und Mühlgengrundstücken La Serre, Baberow, Hammer, Dabersche Mühle und Rigger in dem Besitze der verwittweten Frau Generalleutnant Henriette Lorsche de la Serre, die zwar im alleinigen Besitze, aber so verschuldet war, daß der Besitz nicht mehr lange aufrecht erhalten werden konnte. Sie trat Lüben an ihren Schwiegersohn, den damaligen Landrath von Osten-Sacken ab, der aber später auch in Konturs gerieth. Im Jahre 1785 kaufte es Carl Georg von Falkenhayn, der ebenfalls als Landrath hier seinen Wohnsiß nahm. Nach ihm hatte den Besitz der Rittmeister Carl von Falkenhayn. Seit 1842 ist das Rittergut im Besitze der Familie von Klizig.

Die evangelische Kirche in Lüben gehört mit zu den ältesten des Kreises. Da eine alte Glocke, die im Jahre 1889 zersprang, die Jahreszahl 1575 trug, so wird dieses Jahr als das Gründungsjahr der Gemeinde angenommen. Die Ortsgeistlichen waren:

Joachim Thomas, † 1599,

Gabriel Niederthelm von 1600—1649,

Mathaeus Werbitz 1651—1687 (gest. am 16. Oktober),

Johann Friedrich Hering 1687—1724 (gest. am 25. August),

David Rypke 1726—1756 (gest. am 24. September),

Christian Rypke, Sohn des vorigen, 1757—1794 (gest. am 12. Juni),

Carl Gottlieb Zeidler 1796—1849 (gest. am 15. Januar),

Chr. Friedrich Ludwig Schmidt 1849—58,

Thomas Christian Bruhn 1859—65,

Ernst Theodor Gotthilf Klizig 1865—82, Superintendent, später nach Sachsen versetzt,

Franz Heinrich Kolomann Strelow, seit 1863 Pfarrer, seit 1886 interimistischer, 1888 definitiver Superintendent der Diözese Deutsch-Krone.

Zur Kirche haben von Anbeginn als Filialen die Kirchen in Appelerwerder und Hohenstein gehört (siehe daselbst). Seit dem Jahre 1826 gehören auch die beiden Kirchspiele Prochnow und Pehnick dazu. — Die Ländereien der Kirche wurden im Jahre 1762 von der Grundherrschaft eingezogen und gegen eine geringe Erbpacht ausgegeben. Die Kirche besitzt

einen kostbaren Kelch aus dem Jahre 1619, die Widmung eines Golz, sowie ein Kreuzifix; ferner eine silberne Hostiendose vom Jahre 1712, ebenfalls eine Widmung der Familie. Das Kirchenbuch reicht bis in das Jahr 1686 zurück, ist aber stellenweise zerstört und in den Kriegsjahren lückenhaft. — Das jetzige Kirchengebäude ist im Jahre 1876 errichtet.

Das Gut Lüben bestand im Jahre 1773 nebst Hammersche Mühle aus 20 kulmischen Hufen, von denen 9 adelige und 11 Zinsbauernhufen waren; es hatte 30 Feuerstellen. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgte durch Kezeß vom 24. Juli 1818, wobei 7 Bauern, 7 Halbbauern, 3 Eigenthümer und 4 Büdner zur Regulirung kamen, für die im Jahre 1820 eine eigene Hypothek geschaffen wurde. Der bäuerliche Besitz wurde noch in drei Felder getheilt: das Pilow'sche Feld, das Köpfniker Feld und das Köpfniker Hinterfeld. Von Kaweln werden genannt: die Ehebruchs-Kawel, Blanbruch-Kawel, Ficht-Kawel, Wall-Kawel, das Vierbruch u. a. Die sogenannte Ehebruchs-Kawel wurde verlost und jeder Besitzer erhielt davon zwei Stücke. Von den 21 Hufen des Dorfes gingen 12 Hufen in den erblichen Besitz der Bauern über, woraus die heutige Landgemeinde entstanden ist.

Das Vorwerk La Serre führt seinen Namen von der langjährigen Besitzerin, der verwittweten Generalin Torche de la Serre, die aus Frankreich stammend als angestammten Besitz noch zwei französische Kolonien auf den Inseln St. Domingo und St. Martinique in die Ehe brachte, leider aber den ganzen großen Besitz nicht zu halten vermochte und in tiefer Armuth gestorben ist.

Machlin (50)

mit Mühlengut Schönhölzlig, Landgemeinde von 367 Seelen in 81 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Broken, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort wird zum ersten Male im Jahre 1361 genannt bei der Schenkung des Meisters des Johanniter-Ordens Heinrich von Werben an zwei Gebrüder Golz. Es war eine Burg (Castrum Machelin) mit daran haftendem gleichnamigen Dorfe, einem ebenfalls gleichnamigen See und einer Schäferei. — Dieses Privileg wurde im Jahre 1506 durch König Alexander von Polen dem Andreas Golz auf Klausdorf erneuert. Die Ortschaft wurde damals noch zum Draheimer Bezirke gerechnet. Das Schloß Machlin war die sogenannte Johannsburg, die nachmals von den Polen zerstört worden war. Schon im Jahre 1549 finden wir hier eine Mahlmühle und eine Schneidemühle, doch war der Müller zahlreichen Angriffen ausgesetzt, wie überhaupt dieser Winkel des Dt. Kroner Landes für den am meisten gefährdeten galt. Diese Mühle war im Jahre 1559 ein Gegenstand des Streites zwischen Junterus Golz und einigen anderen Familienmitgliedern. Im Jahre 1613 wurde sie beim Aufstande der Konföderirten zertrümmert. Das Gut war, wie die meisten Golzengüter, in mehrere Adelsantheile gespalten oder im gemeinschaftlichen Besitze einer größeren Sippe, so in den Jahren 1554, 1567, 1568, 1588, 1590, 1599. — Im Jahre 1602 war Machlin der Schauplatz erregter Auftritte. Elisabeth Golz, im rechtmäßigen Besitze des ihr von ihrem Chemann eingeräumten Antheiles, fand hier einen Edelmann Albert Zolkowski als Pächter vor; dieser wurde von der Elisabeth

überfallen und der Schulze von Machlin tödtete bei dieser Gelegenheit den Bruder des Pächters. Umgekehrt wurde einige Jahre später (1613) sie und ihr zweiter Gemahl Gorinski, damals im Besitze von Machlin, Byski (Böskau) und Nowidwor (Neuhof) von den Stiefföhnen überfallen, den Söhnen des verstorbenen Sebald Goltz. — Hier machten im Jahre 1616 der Vicestarost Wiezanski und Franz Goltz, einer der Stiefföhne, einen Vertrag, wobei bemerkt wurde, daß er nach dem alten Kalender und in deutscher Sprache entworfen sei. Beide Sätze richteten ihre Spitze gegen den polnisch-katholischen Adel, denn die Verweigerung des Gregorianischen Kalenders war damals gleichbedeutend mit dem Festhalten an der evangelischen Lehre, und die Benützung der deutschen Sprache anstatt der lateinischen oder polnischen um diese Zeit mindestens eine Seltenheit. — Im Jahre 1625 richtet sich eine Klage gegen Franz Goltz, daß dieser hier in Machlin Zigeuner unterhalte (Aothiopas alias Cyganow), worauf nach polnischem Strafrechte die Acht (bannitio) stand. Ein neuer längerer Streit um den Besitz von Machlin entspann sich im Jahre 1633, wobei schließlich Franz Goltz den Eid schwören sollte, daß er den Kosz Zielecki im Besitze der Güter von Machlin, die dem Kosz Zielecki mit Rückkaufsrecht zustanden, durch den Bierauskauf im Schulzenhause nicht gestört habe. In dem folgenden Jahre 1639 läuft gegen Conrad Goltz auf Machlin und Hoffstädt eine Klage ein vor einem Bürger oder Vasallen Tobias Hahn in Falkenburg, daß er gegen alles Völkerecht, während er, der Kläger, sich in der Stadt eine Wohnung gemiethet und sein Inventar während der Kriegsunruhen untergebracht habe, mit seinem Bruder eingebrochen sei und ihm alles geraubt habe, darunter auch seine Lehnsbriefe und seine Soldatenbriefe sowie verschiedene Schuldscheine und Dokumente. In den Jahren 1640 und 1641 kommen neue Erbtheilungen in Machlin vor; im Jahre 1680 hatten vier Goltzen Antheil an dem Gute Machlin. — Das evangelische Kirchensystem in Machlin wurde bald nach dem Jahre 1540 gegründet; das erste Kirchengebäude entstand um das Jahr 1577; eine Glocke mit Inschrift stammt aus dem Jahre 1595. Dieses erste Kirchengebäude brannte etwa um das Jahr 1680 ab und wurde im Jahre 1682 wieder neu errichtet, worauf die Wetterfahne mit dieser Jahreszahl deutet. Eine zweite Glocke trägt die Zahl 1696. Das Kirchenregister nimmt seinen Anfang im Jahre 1695. In der Kirche befindet sich die Ruhestätte von nicht weniger als 17 Goltzen oder deren Mitpatronen, welche neuerdings durch Vermauerung unzugänglich geworden ist. Die Gemeinde ist stets mit der von Broken verbunden gewesen. — Im Laufe des 18. Jahrhunderts ging mit diesem Dorfe eine völlige Veränderung vor, die Adelsantheile schwanden und das Dorf stand im Jahre 1773 nur noch als Zins-Bauernndorf da. Einige Verkaufs-Instrumente aus den Jahren 1738 und 1743 an Bayern und an die Schulzenfamilie Teklaff bezeichnen den Uebergang. Es bildete mit Böskow, Büßen, Niederhoff, Schönhölzig und dem Adelsitze Wallbruch einen Komplex. Die letzten Besitzer von dem Machlin-Wallbrucher Komplex waren: Sebald Goltz I († 1670), Sebald Goltz II, der Wetter des Vorigen († 1698), Johann Adam v. d. Goltz († 1718), Oberst von Prebendorf, Franz Joachim v. d. Goltz, dann 1743 Michael Ernst von Resch, polnischer General-Leutnant (1743—52), Heinrich Goltz († 1764), August Stanislaw, polnischer

Generalleutnant († 1795), Carl Friedrich v. d. Goltz (c. 1797), Graf Albrecht v. d. Goltz bis 1804. Hiermit schied Machlin aus dem Besitze der Goltzen. 1804 verkaufte es Baron Carl Friedrich von Blankenburg, 1809 Hofmarschall Ludwig von Deerenthal, 1817 Kreisrichter Siffa in Gemeinschaft mit Leutnant von Lehmann, 1818 Hauptmann von Waldow. Durch die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse am 4. Mai 1824 schied Machlin aus dem Verbande des Wallbruch'schen Adelskomplexes aus. — Von den früheren beiden adeligen Vorwerken auf dem Oberhofe und Niederhofe war das Erstere zu Böskau gezogen, das Letztere vom Dorfe abgelöst und bildete ein Gut für sich, heute zu Wallbruch gehörig. Das ehemals so umfangreiche Dorf Machlin bestand im Jahre 1773 nur noch aus 18 Hufen, von denen 3 Freihauenhufen und 15 Kossäthenhufen waren, im Ganzen mit 33 Feuerstellen. — Die Bauern, welche bei dem geringwerthigen Boden auf Nebenerwerb angewiesen waren, suchten einen solchen im Holzhandel und verfrachteten die Hölzer über Polzin nach Kolberg und Köslin. Sie waren dort als „Diehlenbauern“ bekannt. Der Handel wurde später von dem Besitzer der Mühle Schönhölzig fortgesetzt.

Das Mühlengut Schönhölzig, welches mit der Landgemeinde vereinigt ist, ist ein Resttheil des Pachtgutes Schönhölzig, das urkundlich schon im Jahre 1600 (Schenholt) als Goltzenbesitz genannt wird, desgleichen im Jahre 1601 (Schenholtischen) und so fort. Die Mühle in Schenecholthe, dem Franz Goltz gehörig, wurde im Jahre 1631 von dem Edelmann von Zadow beansprucht, doch gab der Müller die Auflassung nicht zu. Das Dorf war in früherer Zeit mit zehn Bauern und mehreren Büdnern besiedelt, doch war der leichte Sandboden durch den fortgesetzten Körnerbau so erschöpft, daß weder der Pächter noch die Bauern sich darauf zu halten vermochten. Das Vorwerk wurde eingezogen und selbst die Bauern siedelten zum größten Theile nach dem sogenannten Kogenberge (Kossäthenberge) über. Das Dorf war 1773 auf drei fulmische Hufen mit nur fünf Feuerstellen zusammengeschrumpft. Nur eine betriebsame Kossäthenwitwe erwirkte sich von der Grundherrschaft die Genehmigung zur Anlage einer neuen Wassermühle und schuf so das isolirt stehende, lange Zeit selbstständige Mühlengut Schönhölzig. Ein späterer Besitzer Hermann Gruse baute nach einem Brande die Mühle wieder auf und errichtete daneben noch eine Dampfschneidemühle. Nach dem Jahre 1893 wurde Schönhölzig mit der Gemeinde Machlin vereinigt. Schönhölzig hatte ehemals (noch 1789) ein eigenes Kirchengebäude, das aber bei dem Niedergange des Dorfes zerfiel. Die ehemals selbstständige Kirche von Machlin ist mit der Parochie Brogen schon seit dem 18. Jahrhundert zu einem Kirchspiele vereinigt. Um das Jahr 1752 beanspruchte der Grundherr das alleinige Patronat über das vereinigte Kirchspiel Brogen, weil ehemals in Machlin die Burg gestanden habe und darum diese Kirche die Mutterkirche sein müsse.

Schloß Märkisch = Friedland (33)

mit Mühlengut Wilhelmsmühle, Vorwerk Schäferei, Vorwerk Schloßmühl, Vorwerk Ziegelei, Gut Henkendorf, Vorwerk Henkendorf, Gut Nierosen, Mühlengut Wilhelmshof, Rittergutsbezirk mit 404 Seelen in 67 Haushaltungen,

mit einer Biegelei, einer Abdeckerei, einer Schneidemühle, zwei Mahlmühlen, einer Schlächterei und zwei Spiritusbrennereien, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Märk. Friedland, zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Ueber die älteste Schloß-Anlage liegen keine urkundlichen Berichte vor, doch muß sie den sonstigen Gepflogenheiten entsprechend der Gründung einer Stadt vorangegangen sein; vermuthlich lag nahe der Stelle des heutigen Schlosses in vorgegeschichtlicher Zeit ein befestigter Platz, der von den Wedells in ein Schloß, sogenanntes Castrum, umgewandelt wurde. Es war seit Anbeginn ein Herrnsitz. Schon im Jahre 1470 wird Sulich von Wedell genannt heros (Erbherr) in Freyland und 1513 Jakob von Wedell Erbherr in Fredelanth. Stadt und Schloß haben von Anbeginn den gleichen Namen geführt und zu einander in engster Wechselbeziehung gestanden. Das Schloß Friedland führt die verschiedensten Bezeichnungen, bald einfach Haus (domus), bald Edelhof (Curia), bald Schloß (Castrum), bald Burg (Arx), bald Festung (Fortalitium). Im Jahre 1577 muß es schon völlig ausgebaut gewesen sein; im Jahre 1594 erlag es einem großen Ansturm bei einer Fehde und erfuhr eine Plünderung, die der Kläger auf 20 000 Mark veranschlagte. Im Jahre 1600 wird Burg und Stadt ausdrücklich genannt; sie war der Wohnsitz der Gutsherrschaft, wenn auch einzelne Adelsantheile, ganze Dörfer, Theile der Stadt — ja das ganze sonstige Friedländer Gebiet, für längere oder kürzere Zeit anderweitig verpfändet waren. — Während die Stadt Friedland mehrere Male abgebrannt ist, erfahren wir von einem Brande des Schlosses nur einmal aus dem Jahre 1719. Um das Jahr 1745 ging der im Jahre 1731 begonnene Neubau seiner Vollendung entgegen. Ueber diesen Bau sagt Goldbecks Statistik vom Jahre 1789: „An der Morgenseite der Stadt nahe an den Bürgerhäusern ist das ansehnliche massive herrschaftliche Schloß mit einem Thurne erbaut und wird selbiges von einem Canal vermittelst verschiedener angelegter Schleusen umflossen. Es wird sowie das dazu gehörige Vorwerk und die Mühlen zum platten Lande gerechnet. Das Schloß, heutigen Tages verfallen, war ursprünglich dem Geschmacke der Zeit entsprechend reich ausgeschmückt mit figurenreichen Gobelins und in dem runden Saale mit farbigen Fliesenbekleidungen und figürlichen Darstellungen geschmückt. Besonders ragt der Mittelbau mit seinem thurmartigen Aufbau und seiner achteckigen Kuppel weit über die Landschaft hinaus und gewährt einen schönen Rundblick. Da die Fundamentirung des in einem Sumpflande erbauten Schlosses aber mangelhaft ist, so läßt sich der weitere Verfall des Schlosses nicht mehr aufhalten.“¹⁾ — Es gehörten unmittelbar zum Schlosse und direkt von demselben bewirthschaftet in älterer Zeit nur ein Vorwerk, das heutige Vorwerk Schäferei, ferner die adelige Schäferei Wilhelmshof; dazu zwei Mühlen, die sogenannte Schloßmühle und die Wilhelmsmühle — alles zusammen mit nur fünf Feuerstellen (1773 und 1789), und 28 Hufen. Diese vertheilten sich in der Art, daß 15 adelige Hufen zum Vorwerke gehörten, 3 Hufen dem Müller und Krüger, 4 Hufen herrschaftlicher Wald und 6 Hufen Unland waren. Von den beiden letzteren wurden keinerlei Abgaben entrichtet.

¹⁾ Das Schloß wurde im Herbst 1890 durch Brand zerstört und einige Zeit darauf durch Pioniere niedergelegt.

Dieses Schloß Friedland bei seiner gesicherten Lage und seiner festungsartigen Umwehrung, seiner ihm zugehörigen Stadt, seinen weitreichenden Besitzungen war mit einer der wichtigsten Punkte des Dt. Kroner Landes, von welchem aus sowohl in politischer, wie sozialer und konfessioneller Beziehung der Ton angegeben wurde. Von hier aus eröffnete schon im Jahre 1513 ein Jakob Wedell seine Wegelagerereien; im Jahre 1551 spann von hier aus Georg von Wedell seine Ränke und Fehde gegen die Golzen. Von hier aus tyrannisirte derselbe die ihm zugehörige Stadt Friedland mit seinen Gutsbeamten und Gutseingefessenen, sodas die eingeschüchterten Bürger ihre Zuflucht zum Starosten nehmen mußten, da sie vor dem Gutsherrn und seinen Faktoren nicht ihres Lebens sicher seien und zur Auswanderung genöthigt würden. Von hier aus überfiel neun Jahre später Georg von Wedell abermals die Bürger der Stadt, ließ die Rädelsführer gefangen nehmen und kerkerte sie in seiner Burg ein. Nicht einmal die Königliche Drohung schüchterte ihn ein; pochend auf seine Macht, seinen Einfluß und nicht zum geringsten Theile auf sein festes Schloß, bestreitet er dem Könige jedes Anrecht an seine Unterthanen, die er nach eigenem Bedünken strafen und deren Köpfe er vor der Stadtmauer, d. h. vor seinem Schlosse zur Warnung auf einem Rade ausstellen werde. Uebertraf schon der Uebermuth des letzten Wedell auf Friedland alles Dagewesene, so that sein Schwiegersonn Heinrich Blankenburg seit dem Jahre 1580 es ihm in allen Dingen gleich, ja er überbot ihn noch, sodas seine Uebergriffe der Schrecken der ganzen Bewohnerschaft, ja sogar der Gerichte wurden. Nur Einiges davon gelangte vor das Forum des Grodgerichtes, so z. B. wenn er im Jahre 1591 den Bauern von Reberitz ihre mühsam gerodeten Aecker wegnehmen will, die damals noch mit seinen Besitzungen grenzten; wenn er in demselben Jahre den Bauern von Wittkow einen Durchgangszoll abverlangt, als sie die Naturalien der Starosteiländereien nach Kolberg überführten; wenn er im Jahre darauf mit 22 Flintenträgern auf dem Posener Alten Markte paradirt und die erschreckten Bürger in die Häuser flüchten, während die sonst doch auch nachsichtigen und zu übermüthigen Scherzen aufgelegten polnischen Edelleute grimmig dem deutschen Edelmann Verwünschungen zuwarfen; wenn er kerk die Grenzen seines Territoriums überschreitet und auf königlichem Gelände ein Vorwerk anlegt; wenn er Bauern vergewaltigt, seine eigenen Unterthanen in Schutz nimmt, wenn er Schulden unbezahlt läßt und sein Ritterwort bricht, wenn er eine Frau auf offenem Plage schuldlos verbrennen läßt, wenn er auf Gelagen mit scharfer Bewaffnung erscheint, sowie eigene Schwägerinnen durch rohe Schläge ins Gesicht mißhandelt; wenn er in Geringschätzung der einheimischen Gerichtsbarkeit frivol an das Petrikauer Gericht appellirt u. s. w. Der Starost war einfach machtlos gegen ihn. Da griffen seine erbitterten Verwandten und sonstigen Gegner zur Selbsthilfe (1594). Die Schwägerinnen des Blankenburg und deren Ehemänner die Golzen Günterberg, Vorke, Smielowski u. A. thaten sich zusammen, brachten ein kleines Heer zusammen, aus Hausruppen und Angeworbenen bestehend, versahen es mit Kanonen und Flinten und stellten es unter das Kommando des Lützer Vasallen Anklam auf Brunk. Obwohl auf einen solchen Ueberfall vorbereitet, war Blankenburg der überlegenen Anzahl und deren Schießwaffen doch nicht gewachsen. Nachdem er einige

Zeit bewaffneten Widerstand geleistet, mußte er doch, als die Mauern durchbrochen waren und die Kugeln Thüren und Fenster seiner Wohngemächer durchbohrten, die Flucht ergreifen und Hab und Gut im Stiche lassen. Die nun folgende Plünderung war eine radicale. Nichts wurde im Schlosse ganz gelassen. Was nicht zertrümmert ward, wurde als Beute heimgeschleppt. Die von Blankenburg selbst aufgestellte Liste der hierbei erlittenen Verluste giebt einen Einblick in die Art der Plünderung. Nichts blieb in den Kellern und Kammern zurück, alle Schlösser wurden erbrochen. Die Vorräthe allein berechnet er auf 15 000 Thaler, die Kleinodien auf 20 000 Floren, die Gewänder auf 4 000 Floren, den Verlust von 23 Betten auf 1 000 Floren, von Schießwaffen auf 1 000 Floren. Das fortgeschleppte Vieh, den Wein, das Bier, das Getreide — Alles wird besonders aufgezählt und berechnet. Am höchsten aber taxirt er den Verlust der Privilegien und Handschriften, nämlich auf 200 000 Floren. Freunde scheint er nicht viele gehabt zu haben außer den Pudwels, die er dadurch für sich gewonnen hatte, daß er ihnen stillschweigend den Vasalleneid für die Güter Hentendorf erließ. Niemand mochte ihm als Eideshelfer zur Seite stehen. Selbst der evangelische Prediger Joachim konnte nur durch Androhung einer Geldstrafe von 100 Mark zur Aussage bestimmt werden. Wenn man glaubt, Blankenburg wäre nun in seine gesetzlichen Schranken zurückgewiesen, so scheint gerade das Umgekehrte stattgefunden zu haben. Den ihm zugesandten Vollziehungsbeamten Stockhausen, einen damals sehr geachteten Mann im Kreise, streckte er in seinem Zehorn durch einen Pistolenschuß nieder, ja er suchte den Grodrichter selbst als Complicen an dem ganzen Ueberfalle zu verdächtigen. Trotz allem dem konnte er sich schließlich einer Erbtheilung mit seinen acht Schwägern doch nicht entziehen, ja er mußte es geschehen lassen, daß Joachim Günterberg als Mitbestzer sogar auf die Burg mit aufgelassen wurde und er selbst sich mit dem halben Besitze begnügen mußte. Nach Blankenburgs Tode im Jahre 1606 begannen die Erbstreitigkeiten und damit die Zersplitterung des Friedländer Komplexes in erhöhtem Maße, namentlich als seine Wittwe eine zweite Ehe einging und sie mit ihren fünf Stiefföhnen in Hader gerieth, die sie sogar aus ihrem Wittwensitze gewaltsam vertrieben. Die Erbtheilung des Jahres 1616 hatte nur neue Prozesse zur Folge und von jetzt an bildeten die wechselnden Besitzverhältnisse der Friedländer Güter ein kaleidoskopartiges Bild, da sie in Folge des wachsenden Verwandtschaftskreises einerseits und des Rückkaufs- und des Heimfallrechtes andererseits bald auseinandergehen, bald sich wieder schließen. Bei einer Erbtheilung im Jahre 1677 zwischen drei Gebrüdern Blankenburg bestand die Herrschaft aus den Gütern Mierosen, Sagig, Langhof, Althof, Fuhlbeck, Wüßen, Lobitz, Badow und Hentendorf. Bald fiel ein Theil derselben, darunter auch die halbe Stadt Friedland, durch Erbtheilung den Golzen zu, die sie aber im Jahre 1727 an die Blankenburgs wieder zurückverkauften. Die Familie Blankenburg aber blieb ununterbrochen im Besitze des Schlosses Märktisch-Friedland und der dieses zunächst umschließenden Güter, des Kernpunktes der ganzen Herrschaft, bis zum Jahre 1836. Noch im Jahre 1773 bei der Huldigung leistete Dionysius Blankenburg den Vasalleneid für die Ortschaften Schloß und Stadt Friedland, Hentendorf, Lobitz, Badow,

Nierosen, Althoff, Hohenstein, und einen Theil von Appelwerder. Wordel war schon früher in den Besitz der Golzen gelangt, Hohenstein und Appelwerder wurden 1788 verkauft, Zadow erst nach dem Aussterben der Familie. Lobitz (heute Alt-Lobitz) wurde bei der Regulirung der Bauern abgelöst.

Nach dem Tode des letzten Blankenburg ging zunächst der ungetheilte Besitz in die Hand der Familie Golz in Kreiszig über, da die Schwester der Baronesse an einen Golz vermählt war; ihr Nachfolger war ein Graf v. d. Recke, doch wurde der Besitz später subhastirt und in verschiedene Güter aufgelöst: Schloß Märk. Friedland nebst dem Forstetablissement kaufte Gutsbesitzer Palm; die Güter Zadow, Wilhelmshof, Langhof und Alt-Lobitz verblieben zunächst bei Friedland, wurden aber in Pacht gegeben. Althof kaufte ein Besitzer Lüch, Henkendorf ein Besitzer Lüdke. — Um das Jahr 1870 kaufte Graf Conrad von Kleist das Gut Märk. Friedland und erweiterte es durch den Wiederkauf von Henkendorf (1880) und Gut Nierosen (1893), während die anderen Güter in andere Hände übergingen. — Auch die ehemaligen Pertinenzstücke von Schloß Friedland, Schloßmühle und Feldmühle (beide schon 1782 und 1829 genannt), gingen in Privatbesitz über; gegenwärtige Besitzer Boldt und Neumann. — Auf Wilhelmshof, ebenfalls noch zum Gutsbesitze Schloß Friedland gehörig, ist ein Besitzer Willrich. — Der gegenwärtige Besitzer von Schloß Märk. Friedland, Graf Conrad von Kleist, hat seinen Wohnsitz in Schmezzin, Kreis Pom. Stargard und läßt Friedland administriren.

Von den heute noch zum Schlosse Märk. Friedland gehörigen Gütern und Vorwerken ist der Ortschaft Henkendorf schon oben gedacht. Nierosen (ein altes slavisches Wort: Nerozyn, Nerozen) war ebenfalls ein altes Pertinenzstück des Friedländer Gutscomplexes. Wenn auch nicht der Ort, aber der See gleichen Namens wird schon im Friedländer Stadtprivileg vom Jahre 1314 genannt, ebenso im Jahre 1595 der See Groß- und Klein-Nierosen. Als Ortschaft tritt der Name urkundlich im Jahre 1618 auf unter den Friedländer Gütern. Im Jahre 1633 wurde es dem wohlhabenden Schotten Lauson in Dt. Krone in Pachtung gegeben (wie es scheint eine Art von Verpfändung für vorgestreckte Gelder). 1677 Nierosen bei der Erbtheilung der Blankenburgs. Nierosen war 1773 ein kleines Gut mit einer Mühle aus vier adeligen und einer zum dortigen Krüge gehörigen Zinshufe bestehend. Die Gemeinde Nierosen ist mit Henkendorf vereinigt. — Die Schloßmühle (Molendinum Frodlanski) mit zwei Gängen war 1590 im Zeitbesitze eines Unterkämmerers Kaszinski, sonst aber immer zum Schlosse gehörig. — Die zweite Mühle (heute Wilhelmsmühle) wird ebenfalls im Jahre 1773 genannt, hieß aber 1829 Feldmühle. — Das Vorwerk Wilhelmshof wurde im Jahre 1773 zwar genannt, aber in unmittelbarem Anschlusse an das Schloß ohne Selbstständigkeit. — Das Vorwerk Schäferei tritt in dem Kataster zum ersten Male 1829 auf; das Vorwerk Ziegelei ist die heutige Bezeichnung für das ursprüngliche Schloßvorwerk.

Die evangelische Kirche in Märk. Friedland ist im Jahre 1721 erbaut worden.

Marthe (47),

Landgemeinde von 330 Seelen in 72 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standes-
amte Schloß Tüz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort Marthe wird zum ersten Male urkundlich genannt in dem Gründungsprivileg der Stadt Tüz vom Jahre 1331. Die Grenzen der Stadt wurden nämlich durch sogenannte Schalme (Baumgruppen) bezeichnet, deren erster zwischen der städtischen Feldmark und dem Dorfe Marthe stand („zwischen der Stadt Weldomarkt und des Dorpes Marta“). Nach dem Landbuche vom Jahre 1337 war das Dorf auf die üblichen 64 Hufen veranschlagt, lag aber damals wüste da; noch im Jahre 1349 waren dem Kirchenregister zufolge 40 Hufen unbebaut. Erst im Jahre 1370 soll es aus dem Schutte wieder erstanden sein. — In ältester Zeit beschäftigten sich die Bewohner vornehmlich mit der Zucht der Waldbienen. Es bildete längere Zeit eine Art von Doppeldorf mit dem benachbarten Quast (Quarsczynca), einer Ortschaft, deren Namen längere Zeit völlig untertaucht und erst wieder in neuester Zeit auftritt; es wird 1875 als Pertinenzstück von Tüz, gegenwärtig nur als königliches Vorwerk des Forstgutsbezirkes Schloppe genannt. — Die Kirche von Marthe war nach der Wiederbelebung des Ortes selbstständig bis zum Jahre 1522 (27. August). Die Einnahmen der Tüzer Kirche waren derartig zurückgegangen, daß sie nicht einmal einem Geistlichen mehr den Unterhalt gewährten; deshalb wurde die Kirche von Marthe und Quast mit Tüz vereinigt. (NB. In dem weiteren Verlaufe der Urkunde des Posener Bischöflichen Archivs ist sogar nur von Quarsczynca allein die Rede!) Die Kirche war einheimischen Nachrichten zufolge nur aus Blockwerk hergestellt, Holzwerk in ursprünglicher Struktur. Bei der großen Feuersbrunst vom 25. Juli 1625, der das ganze Dorf zum Opfer fiel, brannte die Kirche nieder. 1641 finden wir hier nur eine improvisirte Kapelle vor. Im Jahre 1680 wurde sie unter dem Titel Allerheiligen wieder hergestellt; ein alter Altar wurde aus der Mark angekauft. Nach dem Visitations-Protokolle vom Jahre 1695 befanden sich unter den verschiedenen Vändereien der Tüzer Pfarre auch ein Acker in Marthe, der Rest der alten Pfarrhufen, 1773 ist auch dieser verschwunden. Die Missalien von Marthe an Tüz sind lange Jahre, 1604—27, der Gegenstand eines erbitterten Streites zwischen dem Ortsgeistlichen und der Grundherrschaft.

Die Ortschaft war schon 1314 ein Pertinenzstück des Tüzer Komplexes. Im Jahre 1555 war der See Marthe ein Streitobjekt zwischen den Tüzer und Friedländer Wedells, 1522 und 1590 wird es neben Quarsczynca unter den Tüzer Besitzungen genannt. 1591 wird gegen den Edelmann Rizon aus Rose Klage geführt, der einen Bewohner von Marthe verwundet hatte. 1594 wird der Ort Marta genannt, eine Bezeichnung, die an Stelle der alten und heute wieder üblichen Bezeichnung bis über das Jahr 1800 hinaus gebräuchlich gewesen ist. — Das Dorf ist manchen Unfällen ausgesetzt gewesen, so schon im 14. Jahrhundert großen Plünderungen, sodaß es erst 1370 wieder bestedelt werden konnte. Große Feuersbrünste haben hier gewüthet in den Jahren 1601 und besonders 1625. Im Jahre 1731 war Marthe der Sammelpfad der sogenannten Petrich'schen Grenzwiren, welche noch heute ganze Aktenstöße im Berliner Staatsarchive füllen. In dem ge-

nannten Jahre nämlich hatte ein preußischer Werber, Unteroffizier Petrich, einen Schäferknecht aus Marthe für die Potsdamer Garde heimlich weggefangen, worüber der damalige Erbherr Graf Mysielski erbittert war und zur Revanche in das Dorf Balster einfiel, um den sich hier aufhaltenden Petrich gefangen zu nehmen. Diese Vorfälle zogen immer weitere Kreise. Preußische Patrouillen wurden in Schulzendorf und Plathe überfallen, ein größeres preußisches Detachement überschritt die Grenze und machte einige Gefangene. Uebermals setzten sich die Bewohner von Marthe (Männer und Frauen) zur Wehr; die Zeitungen bemächtigen sich der Vorgänge, die Preußen wurden in schimpflicher Weise gehöhnt; es rückten 4500 polnische Truppen in das Tüzer Gebiet, doch endete der ganze ärgerliche Händel — da Preußen Kriegsdrohungen machte — damit, daß Graf Mysielski Abbitte leistete und den Unteroffizier Petrich entlassen mußte, wofür er seine Leute ebenfalls zurückerhielt.

Aus dem Dorfe Marthe sind uns mancherlei Privilegien erhalten, die für die kulturelle Entwicklung dieses Landestheiles wichtig und für die Friedericianische Verordnung vom 8. November 1773 über die Einschränkung und Festlegung der bäuerlichen Verpflichtungen maßgebend geworden sind. Privilegium der Freibauern Krüger und Klatt vom Jahre 1696; für den Schulzen Utecht vom Jahre 1723 und dessen Erbnehmer und Schwiegersohn Raz vom Jahre 1783; für das ganze Dorf aus den Jahren 1731 und 1745; für den Halbbauern Köppen vom Jahre 1753. — Marthe war ein Bauerndorf ohne adeliges Vorwerk. Es hatte noch im Jahre 1731 ein Schulzengut von $1\frac{1}{2}$ Hufen und ein Freigut in der gleichen Ausdehnung, außerdem aber sechs Zinsbauern nebst einem Kruge, sieben Scharwerksbauern und vier Zinsfossäthen. Diese letzteren schmelzen immer mehr zusammen. Schon 1736 werden nur sieben Halbbauern und drei sogenannte Gärtner genannt, — die übrigen waren von der Gutsherrschaft eingezogen. Im Jahre 1773 waren außer den drei Freihufen nur noch zwölf Scharwerks-hufen übrig. Gegen die Regulirung der Bauern hatte die Gutsherrschaft Einspruch erhoben, weil sie nicht regulirfähig seien, sondern nur Instleute, aber ohne Erfolg. Im Jahre 1837 kamen endlich sechs Ganz- und sechs Halbbauern in den erblichen Besitz von zwei Drittheilen ihrer bisher beackerten Ländereien. Aus den eingezogenen Bauernländereien war ein adeliges Vorwerk gebildet, welches noch 1816 erwähnt wird, das im Jahre 1829 als Neu-Marthe wiederkehrt. Die Bezeichnung Marthenberg für die königliche Försterei ist noch späteren Ursprunges (1875 amtlich).

Marzdorf (37 und 33),

a) Landgemeinde mit 303 Seelen in 58 Haushaltungen, und b) Rittergutsbezirk mit dem Vorwerke Böhlin und dem Gute Emilienthal sowie den Forsthäusern Grünbaum und Neukrug, mit 441 Einwohnern in 81 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Marzdorf und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der alte Name ist Martinsdorf, Mertensdorf und Marcinkowo. Es gehörte im Jahre 1337 zur Landschaft Böhlin, jener Voigtei des Dt. Kroner Landes, welche ihren Namen von dem Schlosse Böhlin erhalten hat, das gegenwärtig noch in dem gleichnamigen zu Marzdorf gehörigen Vorwerke und in dem am Ufer des Böhliner Sees sich erhebenden Schloßberge

fortlebt. Der uralte Burgberg Böhlin greift in eine tiefe prähistorische Zeit zurück und scheint ehemals der Mittelpunkt des ganzen umfassenden Bezirkes Bitom gewesen zu sein, wozu er durch seine eigenthümliche geschützte Lage auf steiler Höhe und von Seen umgeben besonders geeignet schien. In der Geschichte wird der Ort im Jahre 1107 zum ersten Male genannt, da Boleslaus III. auch diese Burg Bitom, was mit Böhlin gleichbedeutend ist, nebst Czarnikau und Fiehne eroberte und die Grenze gegen die streitlustigen Pommeren weiter nordwärts schob. Ein polnischer Kastellan von Böhlin findet sich im 13. Jahrhundert (Pomm. Urkunden-Buch). Nach dem Eindringen der Neumärker wurde das Land Böhlin (terra Beathin) in eine Neumärkische Voigtei umgewandelt; der Ort aber verlor seine Bedeutung, seitdem Dt. Krone und Tüß als Burgen eingerichtet waren und den Mittelpunkt der Verwaltung bildeten. — Der alte Burgberg von Böhlin ist schon mehrfach untersucht worden und etliche ornamentirte Scheiben vom sogen. Burgwalltypus bestätigen die historischen Angaben. Nach einer im April 1902 vorgenommenen neuen Befichtigung ergab sich als Resultat folgendes: Der Burgberg liegt auf einem Vorsprunge, welcher durch zwei Einbuchtungen der sogenannten Stibber Lanke sich derart vom übrigen Festlande abschließt, daß es nur eines noch heute deutlich sichtbaren Kanales bedurfte, um die Halbinsel in eine Insel zu verwandeln. Der Burgberg selbst besteht aus zwei Theilen, einem höheren Plateau und einer dasselbe rings umgebenden Terrasse. Beide sind durch laubenartige Wälle kesselförmig ausgebuchtet. Der Zugang zur Burg von der Stelle der ehemaligen Zugbrücke her ist noch deutlich erkennbar. Die Burg hatte neben ihrer eigenen festen Lage noch den Vorzug, daß sie die Verkehrsstraße von Marzdorf nach Rakel beherrschte. Diese zog sich am Fuße des Burgberges hin und überschritt anscheinend selbst die ehemalige Zugbrücke, jedenfalls aber den Festungsgraben und führte unweit der Burg über die sogenannte Stibber Lanke, einen Einschnitt des Böhliner Sees. Die Pfähle der ehemaligen Brücke sind noch heute fast vollständig erhalten und treten bei niedrigen Wasserständen sogar über die Wasseroberfläche hervor. Die Fortsetzung der ehemaligen Verkehrsstraße ist jenseits der Stibber Lanke noch heute an einer Thal mulde erkennbar und soll sogar noch jetzt bei Winterzeit zur Abkürzung des Weges nach Dt. Krone von Landleuten benutzt werden, wie überhaupt die Verkehrsstraße anscheinend noch bis in die historische Zeit hinein bestanden hat. Die Pfähle der Brücke sind aus Eichenholz.

Marzdorf war, wie alle Dörfer, für 64 Hufen, darunter 4 Pfarrhufen, in Aussicht genommen. Ein Lehmann Hinrik Briskner war hier mit vier Behnhufen angestiedelt. Das Dorf scheint damals halbirt gewesen zu sein und die Hälfte nach Friedland hin gehört zu haben. Nach dem Kirchenregister befanden sich hier im Jahre 1349 schon zwei Lehnmänner, welche ihren vollen Pakt zahlten. Selbst noch im Jahre 1514 ist Marzdorf ein strittiger Besitz zwischen den Tüßer und Friedländer Wedells. Im Jahre 1415 wird ein Vasall Helbiger von Martensdorp erwähnt, der mit den Tüßer Wedells ins Ordensgebiet einfällt. Selbst im 16. Jahrhundert sind die Besitzverhältnisse von Marzdorf noch zweifelhaft. Ein Unterthan des Stanislaus Wedell (Tüßer Linie) in Marzdorf verklagt die Elisabeth von Massow, Wittwe des Sebastian Wedell, welche Ansprüche auf ihn erhob.

Im Jahre 1586 ist es im Pfandbesitze des Grafen Bnin-Opalenski. Erst seit dem Jahre 1609 erscheint es bis in die neuere Zeit als unangefochtener Besitz der Lützer Wedells (Luczynski). Im Jahre 1610 brannte das ganze Dorf ab. 1617 beschwerte sich der Gutsverwalter von Marzdorf, daß ihm von Appelwerder aus eine größere Anzahl von Schafen geraubt sei. 1640 wird es wieder nebst Mellentin, Mehlgaß und Dikow unter den Lützer Besitzungen aufgeführt. Nach dem Aussterben der männlichen Wedells auf Lütz finden Erbtheilungen statt, und die an polnische Edelleute verheiratheten Töchter nehmen ihren Wohnsitz in Marzdorf, wo sich das größte Vorwerk und auch ein eigener Herrnsitz befand, und zwar Marianne, in erster Ehe an Mycielski, in zweiter an Radomski verheirathet; dann deren Tochter Theresia, an einen Grafen Franz Skoraczewski verheirathet, dann wieder deren Tochter Frau von Krziczka, die dreimal verheirathet gewesen. Einer ihrer Männer hatte Wyganowski geheißten, daher nach ihrem Tode zwei Gebrüder Grabski (Onuphrius und Calixtus) und ein Anton von Wyganowski gemeinsam den sogenannten Marzdorfer Schlüssel verwalteten, zu welchem damals außer Marzdorf noch die Ortschaften Brunf, Lubsdorf, Stibbe, Rutschendorf, Mellentin und Strahlenberg gehörten (noch 1808). Im Jahre 1810 fand wieder eine Trennung des Marzdorfer Schlüssels statt; es waren die Gebrüder Grabski damals nur noch die alleinigen Besitzer. Calixtus, der mit einer Ernestine von Hartmann vermählt war, wurde Besitzer des Marzdorfer Theiles. Das Gut kam aber später zur Subhastation und wurde erstanden vom Stadtrichter Klorer zu Roggow. Seit 1847 ist das Gut im Besitze der Familie Günther (Frau Marianne Günther geb. Koppe und ihr Sohn, der Landschaftsrath Franz Günther).

Das Allodial-Rittergut Marzdorf, eines der größten des Dt. Kroner Kreises, bestand nach der Aufstellung vom Jahre 1773 im Ganzen aus mehr als 48 fulmischen Hufen, von denen 16 zum adeligen Vorwerk gehörten; vier bildeten einen Wald, dazu das adelige Vorwerk Dreeß mit drei Hufen, ein Freikrüger mit einer Hufe, drei Zinsbauernhufen, 18 Scharwerkshufen, eine Hufe und zwei Morgen Kirchenland. Es hatte 1789 55 Feuerstellen. Durch die Ablösung von Dreeß und Königsgrabe wurde der Flächeninhalt des Gutes erheblich verkleinert (siehe daselbst). Ebenso gehörte Rohrfock und Rohrwiese 1829 noch zum Marzdorfer Schlüssel, von denen ersteres jetzt zu Neu-Preußendorf, letzteres zum Forstgutsbezirke gezogen ist. Von den heutigen Pertinenzstücken ist über das Vorwerk Böhlin schon gesprochen. Emilienthal ist eine Gründung der neueren Zeit, nämlich erst 1875 genannt. Das Forsthaus Grünbaum bestand schon 1839, Neukrug ist jüngeren Datums.

Das Kirchensystem von Marzdorf ist aller Wahrscheinlichkeit bald nach der Begründung des Dorfes entstanden. Sie war anfangs selbstständig, wurde zur Zeit der Reformation lutherisch und war es noch im Jahre 1598. Im Jahre 1625 finden wir hier schon wieder einen katholischen Kommandarius Josua Zibarth. Sie wurde aber um diese Zeit der Lützer Pfarrkirche affiliirt und blieb es bis zum Jahre 1871, da sie restituirt wurde. Sie ist benedizirt auf den Titel der heiligen Catharina. Im Jahre 1655 wurde sie durch Christof von Wedell neu aufgemauert und 1660 durch den Bischof Tholibowski konsekirt. Um die Kanzel waren — nach Lutaszewicz

— zwölf eiserne Kugeln in Kreuzgestalt eingemauert und mit einer Inschrift, welche auf den Kampf zwischen dem polnischen Adler und dem schwedischen Löwen Bezug nimmt. Sie hätten — heißt es darin — mit diesen Kugeln unter den Mauern von Marienburg gespielt, — was ja immer die Kurzweil der Könige gewesen wäre. Die Inschrift trug die Jahreszahl 1629, bezieht sich also ohne Zweifel auf die Schlacht bei Stuhm. In der Kirche waren Gräber der katholisch gebliebenen Golzen und eines Edelmannes Pracmowski und dessen Gattin, einer geborenen Blankenburg. Die heutige Kirche von Marthe soll einer anderen Nachricht zufolge erst im Jahre 1680 in Fachwerk errichtet sein. Eine Glocke stammt aus dem Jahre 1611, welche auf die Zeit des protestantischen Besitzes anspielt (*haereseos tempore*), eine zweite aus dem Jahre 1797.

Mehlgaſt (25 und 5),

a) Landgemeinde mit 225 Einwohnern in 47 Haushaltungen; b) Gutsbezirk mit 122 Einwohnern in 22 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Lütz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort hieß ursprünglich Milogasz, Millegosch. Die hier ansässige Vasallen-Familie nannte sich daher nach polnischem Adelsbrauche Keek- oder Keiz-Milogaski. Die deutsche Bevölkerung machte sich das Wort sehr bald mundgerecht; schon in dem Gründungsprivileg von Lütz wird das Dorf und der See Mylgaſt genannt, heute Mehlgaſt.

Das Dorf gehörte schon nach dem oft genannten Lützer Stadtprivileg zu der Lützer Voigtei und wird als solches auch im Jahre 1337 genannt, freilich als müßtes Dorf. In dem Kirchenregister vom Jahre 1349 ist es unerwähnt geblieben. Wir treffen hier zur Zeit, da die urkundlichen Nachrichten des Grodgerichtes beginnen, die schon genannte Vasallen-Familie, die bald Keizsch, bald Keeczsch, bald Keecz, ja sogar Kothe geschrieben wird. Dieselbe Familie hatte sich auch in dem benachbarten Schulzendorf niedergelassen, war aber dort in ihren männlichen Sprossen im Jahre 1590 ausgestorben. Von den Besitzern des Lützer Vasallengutes Mehlgaſt werden urkundlich genannt: Christoph Keizsch-Milogaski (1560), Christof und Joachim Milogaski (1565), Bartholomaeus Keizsch (1572), Erasmus Keecz sive (oder) Milogaski (1597), dessen Töchter Maerentia und Anna Keeczowny sive Milogaski, die gegen die Grundherrschaft klagbar werden, Erstere auch Emerentia genannt, mit einem Vasallen Volth vermählt (1602), Nicolaus Keecz, der auch ein Haus in Lütz besaß (1604). 1610 Christof und Franz Milogaski, 1611 wieder Emerentia Volt, Wittve des verstorbenen Christof Milogaski, die im Beistande ihres Lehnherrn über ihren Antheil in Stralenberg klagt; 1612 Christof Milogaski, der eine dringliche Klage (*ad importunam instantiam*) wegen des Besitzes in Stralenberg gegen einen Blastus Konapfa führt. Noch im Jahre 1615 (3. März) erhält Christof Keecz auf Mehlgaſt von Christof von Wedell, der ihn „seinen lieben, getreuen, edlen und ehrbaren“ nennt, ein erneutes Privileg als Lehnsträger der Erbherrschaft und zwar für seine Person ohne Lehnspflicht und zu freier Benutzung; nach seinem Tode sollte aber die Lehnspflicht wieder eintreten. Nach der Zeit verliert sich die Familie aus den Akten und es scheint, daß wenigstens dieser Zweig der Familie ausgestorben und das Vasallengut Mehlgaſt

von den Tüzer Bedells — wie die meisten anderen Vasallengüter — zurückgekauft sei. Schon i. J. 1619 wird Milogasz als Tüzer Allodialgut bezeichnet. — Das Vasallengut wurde nun im Laufe des 18. Jahrhunderts ein adeliges Vorwerk der Tüzer Herrschaft, ein Gut von sechs kulmischen Hufen. Das Vorwerk hatte 1736 ein sehr einfaches Wohngebäude, theils in preußischem Werk, theils in reinem Lehm gefertigt. Es war meist verpachtet. Einer der Pächter gehörte der im Dt. Kroner Lande in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts oft genannten Adelsfamilie von Zander (Zandrowicz) an. — Die Bayern hatten im Jahre 1731 ein besonderes, freilich ungewöhnlich hartes Privileg erhalten, das im Jahre 1745 von den beiden Schwestern Theresia und Constantia bestätigt wurde. Es erstreckt sich auf die Verbindlichkeit der Ganzbauern, die von Maria Verkündigung bis Martini wöchentlich an drei Tagen doppelten Scharwerksdienst leisten mußten, an den übrigen Tagen nur einfachen, auf das sogenannte Zuschüttgetreide, die vier Reisen im Jahre auf 16 Meilen, das Schafwaschen, die Winterfischerei, die Instandhaltung des Mählendamms, die Anfuhr von Mühlsteinen, das Anfahren der Sägeblöcke zur Schneidemühle und des Holzes zur Ziegelei und zum Schlosse — alles außer den üblichen Dienfttagen. Ferner auch das Pflügen zur Saat, die Entrichtung des Zehnten von ihrem Vieh und von den Bienen, die Pflanzung von Hanf und Dachstroh. — Neben den Ganzbauern gab es noch Viertelhusner und Einlieger. Der Dorfschulze war, was freilich in dieser Gegend zu den Seltenheiten gehört, ebenfalls zu Scharwerken verpflichtet, und hatte daneben die Aufsicht über alle im Vorwerke zu leistenden Dienste. — Die Kirche war von Alters her eine Filiale von Tüz; 1641 wird hier eine Holzkirche genannt. Im Jahre 1773 bestand das Dorf aus 15 kulmischen Hufen, von denen 9 Bauern- und 6 adelige Hufen waren. Es hatte 12 Feuerstellen.

Mehlgast theilte alle Schicksale und Besitzveränderungen mit dem sogenannten Tüzer Schlüssel, zu dem es gehörte. Nach der im Jahre 1827 nothwendig gewordenen Substation des Tüzer Schlüssels und in Folge der Bauernregulirung löste sich Mehlgast von dem Tüzer Komplex ab und theilte sich in ein Gut Mehlgast und ein Bauerndorf. Heutiger Besitzer des Gutes ist Louis Hopf. Die dem Gute zustehenden Adelsrechte sind ihm verloren gegangen. — Die neue katholische Filialkirche stammt aus dem Jahre 1830.

Mellentiu (72)

mit Gut Mellentin, Landgemeinde von 578 Seelen in 120 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Mellentin, zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der Ortsname Mellentin findet sich auch sonst noch in der Neumark (im Lande Rippen); auch eine Adelsfamilie gleichen Namens kommt urkundlich schon im Jahre 1320 vor. Die Beziehungen beider Ortschaften zu einander lassen sich heute nicht mehr ermitteln. Mellentin im Deutsch-Kroner Lande wird im Landbuche vom Jahre 1337 zur Voigtei Tüz gehörig aufgeführt, auch im Kirchenregister vom Jahre 1349, doch ersehen wir aus beiden Registern nur, daß das Dorf lange wüste gestanden und daß sich nur zwei Lehnmänner darin befunden haben, die den vollen Pactus zahlten. Dann geschieht dieses Dorfes wieder Erwähnung im Jahre 1410

in einer Urkunde des Pfarrers von Tüz, aus der hervorgeht, daß dort seit alter Zeit eine Pfarrei bestanden habe, daß der Pfarrer aber mit seiner Gemeinde den Ort verlassen habe, weil er keinen genügenden Unterhalt bot. Die Pfarrei wurde in Folge dessen der Tüzer einverleibt. Diese Kirche hatte später noch eigenartige Schicksale. Während der Reformationszeit wurde sie der Schauplatz ärgerlicher Auftritte, indem die Protestanten am Feste Mariä Geburt, an welchem viel Volk zusammen zu kommen pflegte, mit ihrem Prediger an der Spitze hereinstürmten mit den Worten: „Mein Haus ist ein Bethaus, ihr aber habt es zu einer Mördergrube gemacht“, alle Katholiken daraus vertrieben und die Schlüssel dem evangelischen Prediger übergaben (Kirchliche Nachrichten). Später gelangte sie wieder in den Besitz der Katholiken zurück, war 1607 und 1627 wieder Filiale von Tüz, wurde später Filiale von Marzdorf und erst am Anfange des 19. Jahrhunderts wurde es wieder Parochialkirche mit den beiden Filialen Ruschendorf und Stibbe. Die heutige katholische Kirche ist in den Jahren 1755 und 1756 von der damaligen Patronin Franciszka Storaszewska neu erbaut. Eine Glocke stammt aus dem Jahre 1737. Das Altarbild der *Deipara gratioza*, welches von Alters her eine große Verehrung genoß, wurde 1850 restaurirt. — Das Dorf gehörte zur Tüzer Herrschaft und war in mehrere Adelsantheile gespalten. 1568 gehörte es dem Rüdiger von Wedell; 1609 ist es schon in zwei Antheile gespalten (Christian Wedell-Tüz und Ernst Ludwig von Wedell), ebenso 1612, da der polnische Edelmann Zorawski als Antheilsbesitzer genannt wird. 1616 treten vier Erbberchtigte als Eigenthümer auf. Im 18. Jahrhundert sind die Adelsantheile geschwunden und theils an Freibauern verkauft, theils an Zinsbauern ausgegeben. Der Dorfschulze, der ein herrschaftlicher Vasall war, hatte ein Privileg vom Jahre 1696 über sein 2 $\frac{1}{2}$ Hufen großes Schulzengut, das im Jahre 1717 für 400 Gulden von Klatt käuflich erstanden wurde; Erdmann Tied hatte eins vom Jahre 1714, aber ohne Vasallenrechte; ebenso der Freibauer Krenz vom Jahre 1731 und David Utecht. — Im Jahre 1773 besteht Mellentin aus 34 $\frac{1}{2}$ Hufen, die folgendermaßen vertheilt waren: das Schulzengut mit 2 $\frac{1}{2}$, der Freibauer Wisch mit 3, Freibauer Krenz und Freibauer Polzin mit je 1 $\frac{1}{2}$, der Krug mit 1 $\frac{1}{2}$, Kirchenländereien 25 Morgen, Zinsbauern 23 $\frac{1}{4}$, der Waldknecht und Schmied mit zusammen einer halben Hufe. Es hatte 1789 26 Feuerstellen. — Bei der Auflösung der Tüzer Herrschaft gelangte Mellentin an den Marzdorfer Schlüssel, später, als auch dieser sich spaltete, an den Stibber Komplex. Mit diesem ging es nebst den Ortschaften Strahlenberg, Ruschendorf, Rohrwiese und dem Kruge Rohrfolk, dem Waldrevier Prieste und der Hälfte der Strahlenberger, Ruschendorfer und Mellentiner Heide in den Besitz des Kaufmanns Körner über. Hierzu gehörte es noch 1833; heutiger Besitzer Hermann Kleinholz. — Das Gut Mellentin gehörte bis etwa 1889 noch zum Gutsbezirke Stibbe, wurde dann aber abgezweigt und der Gemeinde Mellentin einverleibt, später als eigener Gutsbezirk anerkannt.

Wilkow (8)

mit Vorwerk Ziegelei, Rittergutsbezirk mit 102 Einwohnern in 17 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Broken, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name Milkow, welcher dem zweiten Adelsantheile von Brogen durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1884 beigelegt wurde, knüpft an den im Jahre 1361 genannten Ort dieses Namens an, der aber bald nach dem Jahre 1368 zerstört worden war und bei der Erneuerung des Privilegs der Golzen im Jahre 1506 als Herrensitz nicht mehr bestand. Bis zum Jahre 1667 läuft die Geschichte dieser Ortschaft mit der von Brogen I parallel. Von diesem Jahre ab beginnt die Trennung. Wir lernen als Besitzer des späteren Milkow verschiedene Besitzer der Familie Golz urkundlich kennen: Kasimir Golz, Rittmeister in polnischen Diensten († 1685); dessen Sohn Franz Ludwig († 1722); darauf Paul v. Dorpowski, den zweiten Ehemann der Wittwe des Franz Ludwig, einer geborenen von Borke, der als Vormund der Kinder und als Kirchenpatron segensreich gewirkt hat (sein Name ist auf zwei Brogener Kirchenglocken vom Jahre 1729 verewigt); darauf seit 1738 Joachim von Wedell, Gemahl der jüngsten Tochter des Franz Ludwig v. d. Golz, der das Gut zugleich für seine Schwäger Kasimir und Konrad v. d. Golz verwaltete. Letzterer, ein jähzorniger Mann und wegen Entführung seiner nachmaligen Ehefrau, einer Tochter des Feldmarschalls von Kleist, von Friedrich dem Großen mit Festung bestraft, lebte mit seinem Schwager in Hader und hatte sogar mit ihm einen Zweikampf. Nach dem siebenjährigen Kriege, während welchem er seine Frau verloren hatte, kehrte er zurück und nahm seinen Wohnsitz in Milkow (1763). Konrad vermochte trotz der späteren königlichen Unterstützung den Besitz des Gutes nicht aufrecht zu erhalten und starb 1783 in Konkurse; aber seiner Wittwe, einer geborenen Gropée, gelang es, sich mit den Gläubigern zu einigen, und da im Jahre 1787 die Westpreussische Landschaft eingerichtet wurde, nahm sie Pfandbriefe und konnte das Gut 1797 aus freier Hand an die Reichsgräfin von Schmettau, geb. von Behr-Regendank, für 17 000 Thaler verkaufen. Nun wechseln die Besitzer rasch hintereinander: 1802—1804 von Beringe, bisher Pächter des Gutes; 1804—13 Agnesia Schiebe, verheiratete von Bochowska; 1813—16 Landschafts-Syndikus Konrad, der Schwiegersohn des verstorbenen Oberst v. d. Golz, in der Subhastation erstanden; darauf die Familie von Müllern 1816—40, welche nur unter vielen Entbehrungen und durch die kräftige Unterstützung der Verwandten den Besitz beider Güter Brogen aufrecht hielt. Sie legte im Jahre 1825 das Borwerk Milkow-Busch an. 1840—47 Karl Friedrich Seydel. 1847—55 Falk Seeligsohn, der eine Ziegelbrennerei anlegte. 1855—58 Magnus Freiherr von Klot-Prantretter. 1858—95 Gustav Brümmer, welchem das seit dem Vorbesitzer von Brogen A wieder getrennte Gut seinen historischen Namen verdankt, der Verfasser einer für den nordöstlichen Theil des Deutsch-Kroner Kreises überaus belehrenden Monographie „Die Golzenherrschaft Brogen“ (1893); darauf 1895—98 Otto Brümmer (vermählt mit einer Gamp); seit 1898 Rudolf Gründler. — Die Reichsgräfin von Schmettau hatte das Gut im Jahre 1797 für 17 000 Thaler, Gustav Brümmer für 57 000 Thaler gekauft.

Neugolz (59)

mit Mühlengut Dabermühle, mit einer Ziegelei, einer Mahlmühle und einer Schlächterei, Landgemeinde von 410 Seelen in 29 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Neugolz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Ueber die Vergangenheit dieses Ortes ist schon oben bei Klausdorf gesprochen. Die Landgemeinde Neugolz verdankt ihre Entstehung der im Jahre 1828 erfolgten Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse. Es wurden sechs Bauern und ein Kossäthe erblich. Hierbei kam es zu Streitigkeiten, da die Bauern die ihnen noch verbleibenden Hilfsdienste mit den ihnen verloren gegangenen Forstberechtigungen kompensiren wollten. Auch die Hofwiese und die Hofwehrsaaen wollten die Bauern der Gutsherrschaft schon vor 48 Jahren zurückerstattet haben. — Der Gutsantheil verblieb dem Klausdorfer Komplexe. — Ueber Dabermühle vermochte der Besitzer alte Privilegien aus den Jahren 1567, 1633 und 1764 seitens der Gutsherrschaft aufzuweisen (Akmus Feh, Bogler, Ebert — Westzer).

Neuhof (18 und 9),

Landgemeinde mit 178 und Gutsbezirk mit 103 Seelen in 29, resp. 14 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Rose, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ortsname Neuhof, polnisch Nowydwor, polonisiert auch Neinchaw genannt, wiederholt sich wie überall so auch in Dt. Kroner Lande. Ein oft genannter Ort dieses Namens lag im Draheimer Bezirke bei Brogen, noch heute so benannt und urkundlich schon 1586 vorkommend. Ein zweiter Ort Nowidwor war das zwischen Fuhlbeck und Hansfelde gelegene Golzengut Neugut. — Unser Neuhof war ursprünglich eine Abzweigung der ausgedehnten Feldmark von Schroz und als starosteiliches Vorwerk im Jahre 1560 gegründet worden. Hier hatte schon im Jahre 1586 die Kommission, welche die Grenzstreitigkeiten zwischen der Starosteij Uscz und Dt. Krone beseitigen sollte, ihren Sitz. Das hier gegründete Vorwerk und darauf befindliche Wohngebäude scheint einige Zeit eine gewisse Bedeutung gehabt zu haben, muß aber wohl schon frühe wieder in Verfall gekommen sein. Verwandtschaftliche Verhältnisse der Starostejfamilie von Weiher in Dt. Krone scheinen kurz vor dem Jahre 1660 die Veranlassung zur Theilung der Starosteij gegeben zu haben.¹⁾ Die erste Inhaberin der Starosteij Neuhof war eine verheiratete von Weyher, geborene von Dönhoff, aus der Deutsch-Kroner Starostenfamilie stammend, später vermählt mit Albert von Goray-Breza. Im Jahre 1671 war der Besitzer der Czarnkowski'schen Güter Andreas Gembicki vorübergehend Starost von Neuhof, als zweiter Gemahl der Constantia Weyher. Nach dem Tode Beider verwaltete deren Sohn die Starosteij, nachweislich noch im Jahre 1694; darauf ein von Manteuffel, mit den Unruh's verwandt. Im Jahre 1732 lernen wir einen Josef von Potulicki, in den Jahren 1751—69 einen Fürsten Sulkowski als Inhaber der Starosteij kennen. Die Starosteij war, weil die Inhaber fast immer auswärts weilten, verpachtet; so 1721 an Friedrich von Loga. Nach der Lustration vom Jahre 1661 warf der Neuhofer Schlüssel (clavis

¹⁾ Schon 1632 klagt der Starost Melchior Weyher gegen seine ehemalige Schwägerin Catharina, zuerst mit Demetrius Weyher, dann mit Opalinski verheirathet, wegen Auslieferung von Kleinodien. Breza scheint demnach ihr dritter Gemahl gewesen zu sein.

Nowidwor) einen jährlichen Reinertrag von 4000 Floren ab. Ueber das hier eingerichtete ehemalige Starosteivorwerk fehlen die näheren Angaben, da die Starosteigüter, späteren Domänengüter, in den im Jahre 1773 angelegten Vasallentabellen keine Aufnahme gefunden haben. Nur gelegentlich wird das Dorf 1612 genannt, da Vertreter verschiedener königlicher Dörfer eidliche Aussagen über stattgehabte Brände zu machen haben. Ebenso wird im Jahre 1616 Nowidwor neben den Starosteidörfern Wittkow, Schroz und Rosenfelde genannt, da Sonnenbrand eine große Verheerung angerichtet hatte. Bei der allgemeinen Auflehnung der Starosteidörfer gegen den Starosteipächter im Jahre 1617 wird Neuhof als einziger Ort nicht genannt, obwohl die neue Starosteie noch nicht errichtet war. Wahrscheinlich gab es noch keine Bauern, sondern nur erst ein Vorwerk. Auch später (1773) bestand das eigentliche Dorf nur aus 4 $\frac{1}{2}$ Hufen, von denen eine halbe Hufe dem Schulzen, 20 Morgen einem Freibauern, 3 $\frac{1}{2}$ Hufen einigen Kossäthen gehörten. Das königliche Vorwerk und Dorf bestand 1789 aus 18 Feuerstellen, von denen die kleinere Hälfte auf die Vorwerksleute entfallen mußte. Auch bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse (1834) und der Aufhebung der Gemeinheitstheilung (1841) sind als Interessenten nur die beiden oben genannten Freibauern und zuletzt zwölf Kossäthen und Eigenthümer genannt. Das ehemalige Vorwerk war abweichend von den anderen (Krumpohl, Schroz, Kattun) bis zum Jahre 1833 nicht veräußert worden oder hatte wenigstens die ihm zustehenden Adelsrechte nicht nachgesucht. Es war ein Erbpachtsvorwerk geworden. Das heutige Gut Neu Hof ist aus diesem Starosteivorwerke hervorgegangen. Heutiger Besitzer: Otto Koblitz.

Neu-Lebehufe (22),

Landgemeinde von 177 Seelen in 26 Haushaltungen, mit einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Lebehufe, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Domänenvorwerk (ehemaliges Starosteivorwerk) Lebehufe wurde im Jahre 1827 parzellirt; es bestand aus 2089 Morgen; 30 Partizipanten kauften Anttheile. Vorzugsweise hieraus sowie aus einigen anliegenden Besitzungen entstand das Dorf Neu-Lebehufe, dessen erster Schulze, Hoffmann, schon im Jahre 1833 genannt wird.

Neu-Preußendorf (12)

mit Vorwerk Grünwald und Vorwerk Rohrfofk, Gutsbezirk von 134 Seelen in 21 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Preußendorf, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Neu-Preußendorf war vordem ein Vorwerk von Preußendorf, welches im Jahre 1842 für 1750 Thaler von Christian Ludwig Stegemann gekauft und vom Rittergute abgelöst wurde, wozu 1863 noch eine größere Forstfläche vom Rittergute Preußendorf hinzukam. Seit 1891 ist Georg Gerstenberg Besitzer von beiden Gütern. — Rohrfofk und Grünwald waren ursprünglich Bertinenzstücke des Marzdorfer Schlüssels (noch 1833), später von Stibbe. Im Jahre 1865 kaufte Wilhelm Stegemann Rohrfofk vom Besitzer Ferdinand Aée auf Stibbe für 13000 Thaler. Im Jahre 1870 wurde es zu Neu-Preußendorf geschlagen.

Neu-Prochnow (15)

mit Vorwerk Neu-Prochnow, Landgemeinde von 113 Seelen in 16 Haushaltungen, mit zwei Mahlmühlen, zum Amtsbezirke und Standesamte Marzdorf, zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Das Vorwerk Neu-Prochnow wird schon im Jahre 1819 bei der Ueberrahme, desgleichen 1829 als Pertinenzstück von Prochnow erwähnt, ebenso wie Eichenbruch. Es hatte im Jahre 1819 an das Dramburgische Kreis-Direktorium einen Giebel-Schoß von zwölf Giebeln und einen Hufen-Schoß von 36 Realhufen zu entrichten, übertraf also damals an Ausdehnung Alt-Prochnow fast um das Dreifache. Das Schulzenamt von Neu-Prochnow war lange Zeit bei der Familie Kadag. Drei Bauernhöfe standen im Jahre 1819 wüste.

Neu-Zippnow (35),

Landgemeinde von 211 Seelen in 47 Haushaltungen, mit einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Rederitz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Neu-Zippnow war ursprünglich eine Kolonie auf fiskalischem Gebiete in den Forstländereien (1819), die mit dem benachbarten Dorfe Zippnow nur den Namen gemeinsam hatte. Durch Verleihungs-Urkunde vom 20. Oktober 1820 wurde preußischen Anstiedlern, die Anfangs auf sogenannte Kolonisten-Atteste hin sich in Zippnow-Busch niedergelassen und angebaut hatten, das Land zum Eigenthume überlassen, woraus etwa im Jahre 1822 die Dorfschaft entstand. Es zogen Anfangs 15 Familien zu, von denen gegenwärtig noch 3 in Neu-Zippnow ansässig sind. Bei der Ablösung und Auseinanderetzung im Jahre 1859 waren 22 Komparenten erschienen, später sogar 35 Interessenten. — Im Jahre 1829 hatten diese Kolonisten nicht nur ein Schulhaus schon errichtet, sondern fügten demselben auch noch einen Vetsaal hinzu, und erhielten durch Königl. Gnade auch eine Glocke. Die ganz evangelische Gemeinde wurde bis zum Jahre 1852 von Mengolz aus pastorirt, wohin sie im Jahre 1824 eingepfarrt wurde; seitdem gehört sie zu [Alt-] Zippnow, aber als ein für sich bestehendes Kirchspiel.

Begnitz (32 und 14),

a) Landgemeinde von 254 Einwohnern in 55 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Grüz-mühle; b) Rittergutsbezirk von 271 Einwohnern in 48 Haushaltungen, mit Mühlengut Lantermühle und Gut Marienhof, mit einer Mahlmühle, einer Grüz-mühle, einer Ziegelei, einer Molkerei und einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Begnitz, zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Dieser Ortsname wiederholt sich in Pommern mehrfach und hängt mit piasek Sand zusammen. Im Jahre 1337 (Landbuch) wird er als Begnitz zur Voigtei Güntersberg aufgeführt. Da es nebst Prochnow während der ganzen Zeit der polnischen Herrschaft eine Neumärkische Enklave bildete, so wird es urkundlich fast garnicht genannt. Aus kirchlichen Nachrichten erfahren wir, daß in den Jahren 1663, wo das Kirchenbuch von Begnitz beginnt, die Herren von Anklam und Benckendorff Bestzer der Güter Prochnow und Begnitz gewesen sind. Dann werden als Kirchenpatrone die von Borcke, dann die von Golz, von Schmiedeberg, 1802 von

Wurm genannt. Erst im Jahre 1816 wurde es nebst dem jetzt unbenannten Ernstruhe in den Dt. Kroner Kreis aufgenommen, obwohl es auch heute noch der General-Landschaft zu Frankfurt a. O. untersteht. Die Ortschaft Becknig hatte nach dem Ausweise des Dramburgischen Kreis-Direktoriums vom Jahre 1819 von 38 Realhufen und 12 Giebeln, von 5 Hausleuten und 2 Schäfereien den sogenannten Hufen- und Giebelschoß in der Höhe von 22 Thalern 6 Gr. und 6 Pf. zu entrichten. Nach dem Kataster vom Jahre 1829 hatte es 13¹/₂ Hufen und war notorisches Rittergut. Von diesen gingen 6 Hufen in das Eigenthum der angezogenen Bauern über. Als neueste Besitzer von Becknig werden genannt: 1821 von Hartwig, 1830 von Arnim, 1833 Fischer, 1871 Wöller, dessen Erben noch heute im Besitze sind. — Das evangelische Kirchengebäude soll aus dem 18. Jahrhundert stammen. Eine Glocke hingegen trägt schon die Jahreszahl 1684 — ein Geschenk der Vorkes.

Plietnig (59 und 7),

a) Landgemeinde von 440 Einwohnern in 99 Haushaltungen, mit einer Schneidemühle, einer Mahlmühle und einer Schlächtere; b) königlicher Forstgutsbezirk, bestehend aus der Oberförsterei Zechendorf und den Förstereien Fierberg, Theerosen, Sandkrug, Springberg, Zabelsmühle und Zechendorf — mit insgesammt 53 Seelen — zum Amtsbezirke und Standesamte Plietnig und zum Amtsgerichte Jastrow gehörig.

Der Ort verdankt seinen Namen dem Flusse Plietnig oder Plitwitz (Plytwica), womit man im Slavischen ein fließbares Gewässer bezeichnet, und schwankt auch zwischen diesen beiden Benennungen, so im Jahre 1643. Zum Unterschiede von dem gleichnamigen, an demselben Flüsschen in Pommern belegenen Orte wurde dieser zuweilen auch Neu-Plietnig (Nowo-Pliechnyca) genannt, nicht als ob der Ort selbst neueren Ursprunges wäre, sondern weil die Neubefiedelung des Ortes erst am Ende des 16. Jahrhunderts und zwar mit deutschen (pommerschen) Ansiedlern erfolgte. Wenn der Ort auch Polnisch-Plietnig genannt wurde, so geschah es nur deshalb, weil die polnische Landesgrenze beide gleichnamigen Orte trennte. Urfundlich wird dieses Dorf der Ulszcer Staroste erst im Jahre 1599 genannt, doch setzt die Nachricht schon eine längere Existenz des Ortes voraus. Der Schulze und Krüger Wittach befand sich in einem Streite mit dem königlichen Stipator (auch Präbendarius genannt, d. h. ein Mann, der sich einer königlichen Gnade, Bevorzugung erfreute), dem Edelmann Paul Prin, der die Anwartschaft auf das Schulzengut erhalten hatte, und nun sich mit dem bisherigen Inhaber auseinandersetzen mußte. Erst durch eine erneute königliche Verfügung vom Jahre 1600 wurde Prin Besitzer. Das Schulzenamt war 1605 abermals in Händen eines polnischen Edelmannes Stanislaus Vanski, der in diesem Jahre aber gestorben war. Sein Nachfolger war der Edelmann Milewski, dann Georg Radak aus einer deutschen pommerschen Familie, endlich seit 1610 Radom, der auch den Titel *ogrogius* führte. 1642 Michael Volken, 1643 Peter Prope. Seitdem blieb das Schulzenamt in deutschen Händen. Auch anderweitige alte Privilegien finden sich vor, so für den Müller Heinrich Partian und dessen Frau vom Jahre 1605. — Das Dorf Plietnig, zu dem auch Ober- und Unter-Theerosen

gehörte, setzte sich 1773 zusammen aus 2 Schulzengütern mit je 2 Hufen, einigen Kossäthen zu den Schulzengütern gehörig (2 Hufen), 3 Hufen einigen Freibauern, einer Hufe 2 Zinsbauern gehörig, 6 Scharwerkshufen und je einer Hufe in Ober- und Unter-Theerofen — im Ganzen aus 18 kulmischen Hufen und einer Wassermühle bei 28 Feuerstellen.

Der Forstgutsbezirk mit dem Hauptsitze in Zechendorf ist 1876 ins Grundbuch eingetragen. Er setzt sich zusammen aus den alten Starosteiwäldern der Starostei Usz-Schneidemühl, die schon im Gründungsprivileg von Lebehufe im Jahre 1557 erwähnt werden. Die Förstereien lehnen sich örtlich wie auch in ihrer Benennung an die benachbarten Dorfschaften bis auf die Försterei Fierberg, die nur ein Flurname ist.

Die ehemalige Kapelle in Plietniz war in der Reformationszeit lutherisch und wurde 1619 den Katholiken wiedergegeben und mit der katholischen Kirche in Jastrow vereinigt. Sie wird noch 1754 genannt, verschwindet aber 1789. — Die evangelische Gemeinde sammelte sich erst am Anfange des 19. Jahrhunderts und wurde im Jahre 1822 der Gemeinde Jastrow eingepfarrt. Die heutige evangelische Kirche ist im Jahre 1859 errichtet.

Plözmin (21),

Landgemeinde von 167 Einwohnern in 34 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Kranste, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Die Gründung des Schulzengutes von Plecymin fällt in das Jahr 1586 und wird erneuert durch die Königin Constanze als Inhaberin der Uszcer Starostei im Jahre 1617, und 1643 noch einmal für Peter Grope und dessen Ehefrau Wallbrach Kreuzer, die sich lange Jahre im Besitze erhielten. Diese Ortschaft, die einzige des Kreises und der ehemaligen Uszcer Starostei auf dem linken Klüddow-Ufer, hat in Folge ihrer Lage und der unsicheren Abgrenzung in der großen Plözminer Haide mancherlei Grenzstreitigkeiten gehabt. Oft wird es geradezu als zur Kamminer Starostei (Flathow) gerechnet (Kamiennek). Es war ein Starostei-Bauerndorf von 11 kulmischen Hufen, von denen 2 zum Schulzengute, 2 zur Mühle und 7 verschiedenen Bauern gehörten, mit 15 Feuerstellen, eingepfarrt zu Smilowo (1773 und 1789). In der Konferenz der Landrätthe von Dt. Krone und Kammin vom 30. Juni 1773 wurde beschlossen, dieses Dorf ungeachtet seiner abseitigen Lage in dem bisherigen Verhältnisse zu belassen und dem Dt. Kroner Kreise einzuverleihen. Im Jahre 1897 wurde ein für die Ortschaft wichtiger Kezehl abgesetzt über die Zusammenlegung der Dedländereien Plözmin und Baruschken zwecks ihrer Aufforstung. Die Ueberwachung wurde dem Forstfiskus übertragen. — Nach altem Herkommen waren die Schäferereien des Freischulzen und des Mühlenbestzers für Benutzung der Starosteiforsten und der Ländereien der Starostei tributpflichtig. Durch Lieferung eines Hammels sollte das Recht der Herrschaft über diese Dedländereien anerkannt und aufrecht erhalten werden (in recognitionem domini).

Prellwitz (42)

mit Gut Klein-Mühle, Landgemeinde von 280 Seelen in 58 Haushaltungen, mit zwei Mahlmühlen, zum Amtsbezirke und Standesamte Jäger und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der Ort kommt in den älteren urkundlichen Nachrichten unter dem Namen Pieczyzko vor (1654), doch soll schon daneben der dem deutschen Idiom leichter auszusprechende Name Przelwidz bestanden haben (1641), welchen die durchweg Deutsche Bevölkerung beibehielt. — Prellwitz gehörte seit ältester Zeit zur Czarnikauer Herrschaft, und zwar zum Schlopper Güterkomplexe. Dieser Letztere theilte sich im 17. Jahrhundert unter Franz Ludwig Czarnkowski und es gingen die Güter Drahnow, Trebbin, Schönow und Prellwitz nebst der halben Stadt Schloppe nacheinander an die polnischen Adelsfamilien Dembinski, Zebrydowski und Lanczborowski über, etwa um das Jahr 1680 an die Familie Goltz, welche vorher schon das von den Budwels ererbte oder gekaufte Gut Züger inne hatte und von hier auch die genannten Güter bewirthschaftete (Züger Schlüssel). Vergleiche im Uebrigen das über Drahnow Gesagte. — Prellwitz trat im Jahre 1654 bei der Revolte gegen den katholischen Geistlichen von Schloppe Namens Ruszycki mit seinem Ortschulzen Gardke und 29 Bauern auf. Prellwitz mit „Busch-Vorwerk“ von etwa 24 Hufen und 2 Mühlen war 1773 ein adeliges Dorf. Von diesen Hufen waren 7 adelige Hufen (Vorwerk), 3 gehörten zum Freischulzengute, je $1\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{3}$ dem Groß- und dem Kleinmüller, $10\frac{1}{2}$ Hufen den Dienstbauern; einige Parzellen vertheilten sich an kleinere Leute. Es ging durch Cession vom Jahre 1803 nebst Schönow und Züger in den Besitz des Majors von Beville über, welcher einen Landstrich von Prellwitz abtrennte und hierauf die Kolonie Bevilleshthal anlegte. Nach dem Verkaufe im Jahre 1850 löste sich Prellwitz in verschiedene kleinere Bestandtheile auf und verlor seine Adelsrechte.

Prellwitz hatte früher (1695) eine Kapelle mit einem eigenen Dekonomen, und war Filiale von Schönow. Sie ist im Jahre 1773 bereits verschwunden, da keine katholischen Bewohner vorhanden waren. Das Kirchland in Prellwitz, wahrscheinlich ehemals zur katholischen Filialkirche gehörig, gehört jetzt zur evangelischen Kirche in Züger.

Preußendorf (12 und 8),

a) Landgemeinde von 98 Einwohnern in 16 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Schlächtereier; b) Rittergutsbezirk von 140 Einwohnern in 21 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei und einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Preußendorf und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name dieser Ortschaft ist Prussinowo, ein in Polen häufig wiederkehrender Ortsname, vermutlich mit proso = Hirse zusammenhängend. Als solcher wird er schon 1291, dann 1337 im Landbuche aufgeführt. Von den deutschen Ansiedlern wurde er in Preußendorf (1565), dann in Preußendorf umgewandelt. Die slavische Bezeichnung hat sich als amtliche noch bis in die neuere Zeit erhalten. — Obwohl nach dem Neumärkischen Landbuche zur Landschaft Lüz gehörig, muß sich dieser Ort doch schon sehr frühe von dem Wedell'schen Besitze abgelöst haben. Aus dem Jahre 1557 datirt ein Vertrag zwischen Christof von Wedell und einem Edelmann Smogulicki wegen des Gutes Pruszynowo und im Jahre 1565 finden wir Nicolaus Budkamer, Hauptmann von Stettin, als Besitzer von Preußendorf, der hier mit Abgaben rückständig war; noch 1568 ist er Besitzer. Es wird 1590 als Prusendorf, 1596 zum ersten Male als

Preußendorf bezeichnet und ist wieder in den Besitz der Wedells zurückgetreten. Ursula von Wedell, Wittwe des Ernst Borek (Borke) auf Labes kaufte es von dem Stanislaus Thuczynski für 7000 Thaler. — 1600: Preußendorf. In diesem Jahre macht Heinrich Blankenburg darauf Anspruch in Folge einer Erbschaft vom Edelmann Polen. — In den Jahren 1600 und 1601 wurde Preußendorf der Schauplatz einer blutigen und anhaltenden Fehde zwischen Christof von Wedell-Thuczynski und Peter Smielowski auf Preußendorf. Die Zwietracht entstand im Grodgerichte zu St. Krone. Eine Woche nach Ansagung der Fehde begann der Kampf; Wedell wird zurückgeschlagen, läßt sich aber trotz des königlichen Bürgelgeldes nicht abhalten noch einmal einzufallen, Vieh zu rauben und nach Hermannsdorf zu treiben. Auf's Neue bricht die Fehde im Jahre 1601 aus und führt dieses Mal zur Verurtheilung des Wedell. Die Unterthanen des Smielowski — übrigens eines deutschen Edelmannes trotz seines polnischen Namens — treten mit als Kläger auf, da sie wegen ihrer Verluste und Verwundungen entschädigt sein wollten. Unter den hier genannten Bauern sind sieben des Namens Geriger, zwei des Namens Klotha, außerdem Arnsten, Mittel, Daller, Langf, Canto, Weiß, Schulz, Wislin, Beske, Schwarz, Ludike, Stelter, Schmet und Arnoth. — Smielowski war im Besitze von Preußendorf in Folge eines Lebtagsrechtes seiner Ehefrau Ursula von Wedell-Friedlanski, wie in einer Urkunde vom Jahre 1610 erwähnt wird. Dieses Lebtagsrecht geht auf den Ehegatten auch nach dem Tode der ersten Frau über; in zweiter Ehe ist Smielowski vermählt mit einer Tochter des Edelmannes Volt, Hippolyta Voltowna. Smielowski wird daher im Jahre 1615 nicht Besitzer, sondern Lebtagsherr (*Dominus ad vitalitius*) genannt; immer aber noch erheben die Wedells auf Tüz Anspruch auf Preußendorf, wenigstens auf einen Theil des Gutes, obwohl eine Frau aus dem Dorfe, deren Mann an einem Markttage von Christof von Wedell in Tüz eingekerkert worden war, versicherte, daß seit 30 Jahren Preußendorf nicht mehr den Tüzker Wedells gehört habe. Dennoch hielt Wedell den Mann 13 Wochen in dem Kerker zurück, angeblich weil er sein Unterthan wäre. Bei einem Kirchenprozeße vom Jahre 1616, da Preußendorf als Filiale nach Tüz dezempflichtig ist, werden alle diejenigen Familien, welche Antheil an Preußendorf haben, aufgezählt: Borke, Kuczynski, Gorki, Blankenburg, Schönringh, Pudwels und Günterberg-Kalisky, d. h. alle Anverwandten der Friedländer Linie. Es fehlt merkwürdiger Weise der eigentliche Inhaber Smielowski, der hier einen Verwalter in der Person des Edelmannes Christof Turno unterhielt. Der Dorfschulze in diesem Jahre war Lütke, der Kirchenvorsteher Uthef. Jedenfalls lagen die Besitzrechte sehr im Unklaren, da im Jahre 1620 neue Klagen gegen Smielowski wegen unrechtmäßigen Besitzes sich erhoben. Im Jahre 1633 ist ein Borke auf Prussinowo Besitzer, der zugleich mit Rymer Turno und mit Hülfe von zerstreuten Gustav-Adolf'schen Truppen einen Einfall in Klawittersdorf gemacht hat. Zwei Nefen dieses Borke erheben nach dem Tode des Oheims Ansprüche auf den Besitz (1639) und noch längere Zeit halten sich die Borkes hier, während welcher Zeit die Zugehörigkeit zu Tüz gänzlich schwindet, die zu Friedland gelockert wird. Im Laufe der Zeit geht der Besitz in die Hände von polnischen Edelleuten über, und Preußendorf, inzwischen ganz selbst-

ständig geworden, wird eher für ein Anhängsel der Schloppe'schen, als für ein solches der Tüzer Güter betrachtet; so wird es wenigstens im Jahre 1773 aufgeführt. Besitzer ist ein polnischer Edelmann Michael v. Laskinski, der sich in Polen aufhält, dann Johannes von Laskinski, der seinen Aufenthalt in Preußendorf nahm; darauf Anton von Laskinski; seit dem Jahre 1778 die Gebrüder Georg und Christian v. d. Goltz. Sie übernahmen das Gut für 8000 Thaler. Inzwischen aber stieg der Werth des Gutes auf 45 000 Thaler, für welchen Preis die von Ragmer'schen Theleute es im Jahre 1805 von dem Baron Franz v. d. Goltz erstanden, um es aber noch in demselben Jahre für den Preis von 57 500 Thaler an den Kriegsrath von Hill zu verkaufen; dieser wieder verkaufte es im Jahre 1809 sogar für 60 000 Thaler an Julius von Germar. Einige Jahre später (1820) aber kam es zur Subhastation und wurde wieder für nur 25 250 Thaler erstanden. Im Jahre 1828 ist Besitzer Ferdinand Heintze, 1851 dessen Wittwe geborene Stegemann, 1869 Wilh. Stegemann, 1885 dessen Wittve, seit 1891 Georg Gerstenberg. — Preußendorf war im Jahre 1773 ein adeliges Gut von c. 28 $\frac{1}{2}$ Hufen, darunter 10 adelige, 3 Zinshufen, 9 Bauern- und Rossfäthenhufen, 6 Hufen Wald und etwas Kirchenacker, hierzu gehörte eine Windmühle. Es bestand aus 23 Feuerstellen. Die „alte“ katholische Kirche hieselbst war früher Filiale von Tütz, dann nach Restituirung der Pfarrkirche von Rakel dieser als Filiale beigegeben. Das Kirchengebäude wurde 1865 neu errichtet. Eine Glocke stammt aus dem Jahre 1607. — Von den 28 Hufen des Dorfes gingen bei der Regulirung der Bauern am 24. September 1824 12 Hufen in deren Besitz über.

Um das Jahr 1863 (nach anderer Nachricht im Jahre 1843) erhielt Preußendorf auch eine eigene evangelische Kirche, nachdem die Ortschaft vorher von dem Parochialverbande Lüben abgelöst und mit dem Gutsbezirke Neu-Preußendorf zu einer eigenen Gemeinde, Tochtergemeinde von Tütz, vereinigt war. Allerdings zählte dieselbe im Jahre 1900 nur 151 evangelische Seelen.

Quiram (49 und 6),

a) Landgemeinde von 408 Einwohnern in 68 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Kartoffelstärkefabrik; b) Rittergutsbezirk von 80 Einwohnern in 13 Haushaltungen, ebenfalls mit einer Kartoffelstärkefabrik, zum Amtsbezirke und Standesamte Rosenfelde, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name dieser uralten Dorfschaft, welche der Geschichtsforscher Bogenski mit Recht für eine der ältesten des Dt. Kroner Landes hält, greift ohne Zweifel zurück auf den Namen Fier, da F und Chw in älteren Urkunden unendlich oft vertauscht werden, z. B. Chwalkenberg und Falkenberg. — Es wird Quierama oder Quieram im Jahre 1337 als Ortschaft im Lande Böhlin aufgeführt mit den üblichen 64 Hufen, lag aber damals wüste da. Im Kirchenregister wird dieser ansehnlichen Ortschaft nicht gedacht. Vier Jahre vorher (1345) hatte der Johanniter-Orden seinen von dem Templer-Orden ererbten, ihm aber mehrere Jahrzehnte von der Landesherrschaft vorenthaltenen Besitz im Dt. Kroner Lande angetreten, der sich bis über Quiram erstreckte. Denn nach einer im Dt. Kroner Brodgerichte niedergelegten Notiz des Jahres 1578 wurde je ein Viertel der Ortschaften

Quiram und Stranz von dem Meister des deutschen Ordens (auch Johanniter-Orden deutscher Zunge genannt) der Familie Turnow zu Feudalrechten überlassen, einer Familie, die noch im 17. Jahrhundert daselbst ansässig war. Es fiel diese Verleihung etwa in das Jahr 1361, dieselbe Zeit, in welcher der Johanniter-Orden den nördlichen Theil des Dt. Kroner Landes an die Golzen zu gleichen Rechten ausgab. Der Ort war immer in zwei Besitzungen gespalten, in den Starosteil-Antheil und den Adels-Antheil, und die urkundlichen Berichte erstrecken sich abwechselnd bald auf den einen, bald auf den anderen. Eine Grenzregulirung vom Jahre 1565 bezieht sich z. B. nur auf die königlichen Güter Kwiram und Arnsfelde, während in dem oben erwähnten Jahre 1578 die vier Gebrüder Turno ihren durch die Johanniter verliehenen Adelsbesitz an den sog. Quartan (quartae partes) in Quirama und Stranz ingrossiren lassen. Quiram war zur Zeit der Verleihung ein wüste daliegendes Dorf (villa deserta in territorio Valcensi), dessen Urbarmachung zum Theil der Familie Turnow zufiel. 1582 war Laurentius Turnow Besitzer in Schwiram und Stranz. 1590 wird Schwirama unter den mit Abgaben rückständigen Ortschaften genannt. Im Jahre 1592 klagten die Lützer Bedells gegen den Starosten vor dem Warschauer Gerichte, weil er auf ihrem Grunde in Querama nebst der Ortschaft Arl Swehe (Erlenhof) und den dazu gehörenden Wäldern ein Schulzenamt eingerichtet habe. Diese Klage ist nur dadurch zu erklären, daß die Turnows schon seit geraumer Zeit Vasallen der Lützer Bedells waren und die Bedells den den Turnows gehörigen Besitz als ihr Grundeigenthum ansahen. Die Grenzlinie zwischen dem Starosteibesitz und dem Turnow'schen Feudalbesitz mag nicht genau berichtigt worden sein. Jedenfalls aber ist dieses die Zeit der Anlage eines größeren Starosteidorfes in Quiram. — Im Jahre 1600 wird Schwiram wieder unter den Starosteigütern genannt, ebenso 1616 bei der Klage der Starosteidörfer gegen den Starosteipächter. Die meisten eingetragenen Notizen betreffen aber das adeliche Gut der Turnows. So setzen im Jahre 1605 nach dem Tode des Laurentius Turnow auf Schwiram dessen drei Söhne einen Theilungsvertrag fest, der kulturhistorisch für die Abfindung der jüngeren Sprossen von Adelsgeschlechtern und ihr Ausscheiden aus den Adelskreisen von hoher Bedeutung ist. Der älteste der drei Brüder, Georg, behielt den Hof, richtete der Mutter den „Schlaffpieker“ (Schlaffspeicher, Stiebelzimmer) ein und gab ihr das Leibgedinge. Der zweite erhielt einen wüsten Ackerhof „gegen den alten Rüdberstz“, der Dritte erhielt einen abgebrannten Bauenthof; beim Aufbau sollten die Brüder helfen. — Eine neue Auseinandersetzung der drei Brüder fand im Jahre 1612 statt; der älteste Bruder Georg war mit einer Anna Anklam, also auch aus einer Vasallenfamilie, vermählt. Im Jahre 1630 werden die Söhne des inzwischen verstorbenen Georg Turnow von ihren Bettern verklagt. 1636 finden wir noch einen Bartholomäus Turno darauf. Endlich noch im Jahre 1688 läßt Ertmann Turno und dessen Gemahlin, eine geborene Arzemberska ein königliches Privileg von Johann III. (6. März 1688) eintragen über die Holznutzung in den Starosteiwäldern. Dieser Kontrakt, der im Jahre 1712 noch einmal roborirt wurde, wird noch in späteren Jahren als Beweismittel für die Richtigkeit der Ritterqualität hervorgeholt. Am Anfange des 18. Jahrhunderts kaufte Franz

Popielewski-Manteuffel mit seiner Gemahlin Elisabeth geb. von Dorpowska, Wittve eines Herrn von Lurub, dieses Gut von dem letzten Turno, wobei die eine Hälfte als Geschenk galt, die andere mit 15 000 Tymph bezahlt wurde. Im Jahre 1731 ist der polnische Oberst von Schlichting im Besitze, der sich das oben erwähnte Holzprivileg erneuern ließ. 1736 Cyprian von Schlichting. Ihm folgte im Besitze durch Testament vom Jahre 1757 dessen Sohn Balthasar von Schlichting, und diesem dessen Schwager von Erzistanowski, der zwar schon 1773 als Besitzer aufgeführt wird, in Wirklichkeit aber erst 1778 in den Besitz eintrat. Dieser Erzistanowski weist in dem Jahre 1774 die Adelsqualität des Gutes nach, wobei er freilich in den Irrthum verfällt, ganz Quiram sei ursprünglich ein adeliges Gut gewesen, und die Starosteiantheile seien nur in Folge Aussterbens einer Adelsfamilie und des Rückfalles an die Landesherrschafft entstanden. — Der Kaufpreis für adlig Quiram betrug damals 4000 Thaler. — Die weiteren Besitzer waren: 1783 Friedrich Boß, 1784 Oberbürgermeister Carl Gottlieb Frank für 5025 Thaler, der aber, weil nicht vom Adel, nur als Böllmer geführt wird; 1800 Magazindirektor Orland, 1801 Amtmann Reinhard für 12 860 Thaler, 1804 Schopper oder von Schopper für 16 500 Thaler und 100 Thaler Schlüsselgeld, 1827 Fricke in der Subhastation für 5590 Thaler, 1846 der spätere Landschaftsdirektor Friedrich Görl für 50 000 Thaler, und nach dessen Tode im Jahre 1902 die Wittve desselben.

Das Starosteidorf Quiram setzte sich zusammen aus einem Schulzengute von $1\frac{1}{4}$ kulmischen Hufen, 4 kulmer Hufen Königlich Bauern-, Rossfäthen- und Krug-Ländereien und einer adeligen Bauernhufe und dem adeligen Gute von $2\frac{1}{4}$ kulmischen Hufen. Des Starosteivorwerkes wird — wie aller Starosteigüter — in den Prästationstabellen nicht gedacht, doch wird es in der Statistik vom Jahre 1789 ausdrücklich neben dem adeligen Vorwerke genannt. Letzteres hatte 9, das Dorf und Starosteivorwerk, späteres Domänen-Vorwerk, 25 Feuerstellen. Das Domänen- oder Erbpachts-Vorwerk wurde, nachdem die Regierung es in der Subhastation vom Jahre 1827 erstanden, um das Jahr 1829 aufgelöst und es fanden 32 Verkäufe so abgelöster Parzellen statt. Die anfässigen bäuerlichen Besitzer waren 1805: ein Freischulze, 3 Halbbauern, 10 Viertelbauern, 5 Rossfäthen, 3 Erbpächter und Rossfäthen. Der Freischulze Radtke legitimirte sich durch Hypothekenscheine aus dem Jahre 1798. Die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe erfolgte am 29. August 1851.

Die Kirche von Quiram reicht in eine sehr frühe Zeit zurück; sie war während der Reformationszeit lutherisch, wurde aber 1602 zur Zahlung von Missalien an den Pfarrer von Dt. Krone angehalten und war 1616 wieder katholisch. Das heutige katholische Kirchengebäude stammt aus dem Jahre 1738; das evangelische ist neuesten Ursprunges.

Nederitz (149),

Landgemeinde von 1179 Seelen in 231 Haushaltungen, mit einer Walkmühle, einer Schneidemühle, einer Mahlmühle, einer Schlächtereier und einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Nederitz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name der Ortschaft ist Nadorycz; die Schreibweise Kederitz kommt erst um das Jahr 1672 auf, doch wird der ursprüngliche Name noch heute in den kirchlichen Listen geführt. 1671 Kederitz auch Rodryca. — Obgleich die älteste Privilegirung des Ortes im Jahre 1589 erfolgte, war der Ort doch schon vorher von deutschen Kolonisten besiedelt; denn schon im Jahre 1586 führt ein Bauer Georg Dubersthein aus Nadorycz Klage über eine Verwundung durch den Edelman Jakob Rijn, einen Beamten des H. Blankenburg, desgleichen ein Unterthan Brentka aus Nadorycz gegen Stoff auf Hansfelde, ebenfalls einen Unterthan des Blankenburg. Der Ort wird hier schon bezeichnet als zur Starosteie Dt. Krone gehörig, damals im Pachtbesitze des hochadeligen Grudzienski (Capitaneatus Walzensis tenutae Magnifici St. Grodzienski). Das Privileg für den ersten Schulzen und Neubegründer des Dorfes stammt vom 17. April des Jahres 1589; der Name wird je nach der Abschrift sehr entstellt: Heizinger, Heltriger, Hutgriger, Heitkrüger oder Heidekrüger. Dieser letzte Name ist wahrscheinlich der richtige, weil er in die Grundbuchakten übergegangen ist (1782) und noch bei einem Rezeß vom Jahre 1807 ein „getreuer“ Heidekrüger erwähnt wird. Nach diesem ältesten Privileg werden vier Schulzenhufen herausgehoben, für die ein Kaufpreis von 300 Thalern eingetragen ist, sowie die Fischerei im See Nadorycz. Die Bauern haben ihre Güter ebenfalls nach Kaufrecht (jura emptitio), d. h. so als wenn sie sie gekauft hätten. — Im Jahre 1591 führen 20 Bauern aus Kederitz Klage gegen H. Blankenburg, weil er durch seine Unterthanen in Büffen die den Kederitzern gehörigen Ländereien beackern ließ. Die Namen dieser Bauern (subditi et hortulani de villa Nadorycz) sind, obgleich durch den Gerichtsschreiber entstellt, Pizner, Klath, Nigermann, Knaperth, Pakerun, Borkenhagen, Wandren, Schmeth, Wille, Branke, Pripse, Kirefow, drei des Namens Jeske, Bork, Schwarth, Lessum, Thum und Wegner. — 1592 tritt Dobberstein abermals als Kläger gegen Blankenburg auf. — Im Jahre 1602 erhält der Müller Wolfram ein starosteiliches Privileg, vom Könige bestätigt am 5. März 1603. — Im Jahre 1608 gaben der Dorfschulze (diesmal Heltriger genannt) und seine sieben geschworenen Schöffen eine Erklärung ab, daß sie dem Herzoge Philipp von Pommern und seiner Gemahlin Anna als Besitzern von Neustettin, für ihren dort inhaftirten Mitbauern Kappe einstehen wollten. Im Jahre 1610 wird das Schulzenprivileg von Nadorycz in die Grodaken eingetragen; 1612 holt sich Gerard Manteuffel (Popielewski) einen ihm entlaufenen Bauern von hier zurück; 1613 sagen drei Bauern aus Nadorycz gut für einen Mitbauern, daß er die ihm übertragene halbe Hufe beackern wolle. Der Bauer Knaperth war bei der grausamen Behandlung des damaligen Starosteipächters entlaufen. Die Namen der gutfagenden Bauern sind: Jude, Klabon und Knaperth. Im Jahre 1616 schließen sich die Bauern der großen Klage gegen den Starosteipächter an. Im Jahre 1624 mußte die Ortschaft wegen verübter Excese 300 Fl. Strafe zahlen. Im Jahre 1631 wird Kederitz von einem großen Brande heimgesucht, bei welchem 20 Häuser eingäschert werden. Im Jahre 1640 wird hier zum ersten Male ein Edelman Petrus Stegentin genannt, der mit einem Grundstücke ansässig ist. 1641 hatte das Dorf 42 Hufen, von denen aber damals 9 Hufen wüste lagen. Aus dem Jahre

1647 (26. April) stammt ein Privileg für den damaligen Schulzen Brande (ein schon mehrfach genannter Name) und dessen Frau, eine geborene Hogensee; doch ist nur von einem halben Schulzenhofe die Rede, er war also schon getrennt. Das Privileg wird wiederholt in den Jahren 1670 und 1701. Neue Privilegirungen über die dörflichen Verpflichtungen gegenüber der Starosteie entstammen den Jahren 1702 und 1760, welche noch in jüngster Zeit bei der Abzweigung des Domänen = Zinses zu Grunde gelegt wurden.

Die katholische Kirche zu Rederitz ad S. Laurentium ist die Mutterkirche von Zippnow. Letztere wurde erst 1669 von Rederitz abgelöst. Sie war am Anfange des 16. Jahrhunderts von den Protestanten okkupirt, die sie auch als Holzbau wiederherstellten; im Jahre 1619 wurde sie den Katholiken wieder zurückgestellt. Sie war 1695 noch selbstständige Pfarrkirche, später mit Zippnow affiliirt. Die Kirche wurde 1848—50 neu erbaut und 1850 durch den Offizial Sydow aus Dt. Krone benedizirt. In der katholischen Kirche zu Rederitz befindet sich angeblich ein Bild des italienischen Malers Parmeggiano (?) aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, eine Taufe Christi darstellend.

Die evangelischen Bewohner haben sich erst in neuerer Zeit wieder zu einer Gemeinde gesammelt. Sie wurden 1822 nach Neugolz eingepfarrt, wurden aber 1852 (1853?) dem inzwischen in Zippnow eingerichteten Pfarrsystem einverleibt. Im Jahre 1884 gelang es der inzwischen beträchtlich angewachsenen Gemeinde, sich mit Unterstützung des Gustav-Adolf-Vereins ein schönes eigenes Gotteshaus zu erbauen, und so bildet die evangelische Gemeinde Rederitz gegenwärtig eines der drei Kirchspiele der Gemeinde Zippnow.

In Rederitz befand sich seit langer Zeit ein Gratialgut, wie es scheint dasselbe, welches 1640 Peter Stegentin zu adeligen Rechten besaß. Im Jahre 1715 besaß es Ludwig Krall, aus einer Familie, die später als Adelsfamilie auftritt. Noch 1768, 1773 und 1779 befindet sich die Familie im Besitze des geadelten Gutes. Der Besitzer von Krall bringt im Jahre 1774 den Beweis, daß sein Gut ein sogenanntes Voigtei-Gedinge und Lahnengut sei, produziert auch im Jahre 1778 das mühsam durch den Großkanzler erneuerte Original-Privileg — was ihm nicht weniger als 150 Thaler Kosten verursachte —, dennoch wird das Gut nach dem Jahre 1773 nicht mehr unter den Adelsgütern geführt und wird sogar 1782 nach dem Abzuge der Familie Krall von der Besitzerin Petrich durch den Fiskus in Anspruch genommen; doch blieb es bei der Familie Petrich noch längere Zeit unter dem Namen eines Lahnengutes (1833). Im Jahre 1773 waren außer dem genannten Gute drei Freischulzenhöfe; nach der ersten Trennung um das Jahr 1647 war im 18. Jahrhundert noch eine zweite erfolgt. Die Freischulzen waren 1773: Gusmer, Stiehm und Timm; 1782: zwei Schulzengüter in der Familie Stiehm und eins in der Familie Timm; 1833: Hamusch, Reez und Marquard; ferner ein Müller mit einer Wassermahlmühle zu zwei Gängen, neun Freibauern, ein Freikrüger, 23 Diensthauern, 9 Dienstkossäthen, ein Dorfschmied und ein Kirchbauer, sowie ein Dorfdiener und ein Schulmeister, letzterer mit einer Viertel Hufe — im Ganzen aus 53 1/2 Hufen bestehend. Später unterscheidet man zwei Freiguts-

bestzer Petrich und Tesmer; des letzteren Besitz war Erbpachtsgut. Die Eigenthumsverleihung an die Bauern erfolgte 1820. Bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse kamen für Rederitz nur die zum Petrich'schen Lahnengut gehörigen drei Bauern und zwei Kossäthen in Frage, die in dem Kataster von 1773 als adelige Bauern und Kossäthen mit im Ganzen vier Hufen bezeichnet werden. Bei der Gemeinschaftstheilung im Jahre 1833, zu welcher der Antrag im Jahre 1825 gestellt worden war, waren 67 Interessenten anwesend. Die Abzweigung des Domänen-Zinses geschah im Jahre 1859.

Riege (45),

Landgemeinde von 354 Einwohnern in 61 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, zum Amtsbezirk und Standesamt Rose, zum Amtsgericht Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche slavische Name ist Zezenice, der übrigens in Polen sehr häufig vorkommt und keineswegs als Stammort der aus Großpolen stammenden Familie Gostomski-Zezenice anzusehen ist.

Der Name Fuhl-Riege stammt schon aus früher Zeit, wenn anders der Familienbericht der Familie von Busse vom 20. August 1820 richtig ist, daß ein schwedischer Offizier des Namens von Busse sich in Fuhl-Riege im Jahre 1508 (soll wohl heißen 1568) niedergelassen habe. In amtlichen Urkunden wog lange die slavische Bezeichnung vor, 1641 tritt zum ersten Male Faulrich amtlich auf. Die Vorsatzsilbe Fuhl blieb aber bald weg, schon in einem Privileg vom Jahre 1662 heißt der Ort nur Ryd (Riege), daneben freilich 1697 und 1708 immer noch Zezenice, eine Bezeichnung, die kirchlicherseits noch heute beibehalten wird. — Die Geschichte dieses Ortes ist mit der der Familie Busse eng verknüpft. Es wird in den Jahren 1612 und 1616 unter den königlichen Dörfern aufgeführt. Ein Privileg des Busse soll in dem Jahre 1624 verliehen sein. Im Jahre 1662 wurde für den Schulzen Matthias Busse und den Gerichtsmann Paul Schröder von dem Starosten von Neuhoff ein Privileg über Viehhütung ausgestellt. Im Jahre 1682 wird eine Mühle bei Riege erwähnt, die Bussenmühle genannt. 1697 treffen wir einen Andreas Busse in Riege und ebenso im Jahre 1708, da er sich mit einer Margarethe von Boga vermählt hat. Alle Original-Privilegien der Ortschaft sind bei einem Brande im Jahre 1752 zu Grunde gegangen. Im Jahre 1773 bestand das Dorf aus zwei Freischulzereien (Busse und Gumbig), vier Freibauern (Gumbig, Westphal, Manthey und Eichstedt), 8½ Hufen Zinsbauern und einer Hufe Krugland sowie einer halben Hufe Kirchenland. Dazu in Arnsmühl zwei Freileute mit je einer Hufe — im Ganzen etwa 18½ kulmische Hufen. — Im Jahre 1782 geben noch einmal der Freischulze Gumbig und der Freimann Arendt Auskunft über die Dorfverhältnisse, wobei sie angeben, daß sie Hütungen hätten in Rosenfelde, im Krummflieherbusch und im Busch Gadenwitz. 1789 hat Riege 33 Feuerstellen. Das Hypothekenwesen für Riege wurde 1824 regulirt. Bei der Ablösung der Real-Lasten an das Domänenamt (2. Juli 1851) waren im Ganzen 22 Interessenten (2 Konsensbauern und 20 Immediatbauern). Bei der Ablösung der Pargelder der im Jahre 1877 sind 2 Freischulzengüter (Busse und Westphal), 3 Freigüter, 19 Bauerngüter und etliche Häusler — im Ganzen 35 Interessenten. — Die katholische

Kirche in Riege, die im Jahre 1689 nur als Kapelle (Oratorium) bezeichnet wird, Filiale von Rose, wurde in den Jahren 1854—55 neu erbaut und auf den Titel des hl. Jakobus benediziert.

Rohrwiese (8),

Forstgutsbezirk mit 61 Seelen in 11 Haushaltungen, bestehend aus der Oberförsterei Rohrwiese und den königlichen Förstereien Eichfier, Dolfusbruch, Jagolitz und Mühlheide, zum Amtsbezirke und Standesamte Dolfusbruch, zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Dieser Forstgutsbezirk führt seinen Namen von der Oberförsterei Rohrwiese, einem früher zum Marzdorfer Schlüssel gehörigen Forstgrundstücke. Dasselbe scheint gespalten gewesen zu sein, denn nach einem Kaufkontrakt vom Jahre 1817 ging Rohrwiese mit dem Stibber Komplexe (Stibbe, Strahlenberg, Ruschendorf und Mellentin, sowie Rohrwiese, Rohrfock, Waldrevier Prieske, die Heiden von Strahlenberg, Ruschendorf und Mellentin sowie endlich die Hälfte der Böhmer Heide) aus dem Besitze des Dnusrius von Grabski über in den des Kaufmanns Körner. Andererseits wird nach der Matrikel vom Jahre 1829 Rohrwiese zu Marzdorf gerechnet (Marzdorf mit Dreez und Königsnade, Brunk, Böhin, Grünbaum, Rohrwiese, Rohrfock und Lubsdorf). In beiden Fällen war Rohrwiese damals noch Privatbesitz; selbst im Jahre 1880 war Rohrwiese noch ein Pertinenzstück von Mellentin und erst im Jahre 1889 ist zufolge eines amtlichen Nachtrages Gut Rohrwiese — bisher zum Gutsbezirke Stibbe gehörig — mit dem Forstgutsbezirke Schloppe vereinigt. In der Statistik vom Jahre 1899 tritt der Forstgutsbezirk Rohrwiese zum ersten Male in dieser Verbindung auf. Die zur Oberförsterei gehörigen Förstereien sind alle ohne Ausnahme Theile der früheren Schlopper Domänenforst, angrenzend an ehemalige Domänendörfer, die aber nach deren Auflösung selbstständig wurden und ihr Holznutzungsrecht in der angrenzenden Forst aufrecht hielten. Die Ablösung dieses Nutzungsrechtes hat dem Fiskus erhebliche Opfer gekostet (vergl. Eichfier und Buchholz).

Rose (160 und 6),

a) Landgemeinde nebst Rosengut von 1215 Seelen in 230 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Schlächtere; b) Rittergutsbezirk nebst Vorwerk Rosenfier von 62 Seelen in 11 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkefabrik, zum Amtsbezirke und Standesamte Rose, zum Amtsgerichte St. Krone gehörig.

Um die Zeit, da der Ort zum ersten Male urkundlich genannt wird, war er noch ein wüster Platz und offenbar werthlos. Doch soll die erste Privilegirung schon um das Jahr 1555 stattgefunden haben. Auch die Grenzen zwischen dem Starosteibesitze und den Behler Gütern (Biala) war noch nicht mit Sicherheit gezogen, denn im Jahre 1565 erhält der Edelmann Joh. Gelinghaus aus Goszcza (?) von Albert Czarnowski die Erlaubnis, auf dem wüsten Platze Rozenski, auch Roza genannt, zu den Biala'ern Gütern gehörig, einen Eisenhammer zu erbauen. (Vielleicht ist hiermit die später neu gegründete Junfermühle gemeint; vergl. Rappe.) Vom Jahre 1591 an finden wir die Adelsfamilie Rizon auf Rose, die durch ihr zufahrendes Wesen in zahlreiche Konflikte gerieth. So wird Franz

Rijon im Jahre 1602 durch zwei Söhne des Burggrafen getödtet; um diese peinliche Angelegenheit aber aus der Welt zu schaffen, setzt der Starost Gostomski selber den Töchtern des Verstorbenen eine Aussteuer von 200 Thalern aus. In demselben Jahre ist noch von einem zweiten Morde in Rose die Rede. Das Schulzenhaus von Rose (ob das Rijon'sche oder ein zweites wird nicht gesagt) war einem Edelmannne Bieszyckowski überlassen, dieser aber war von Balthasar Rijon auf Dyt getödtet worden. Die Ortschaft soll in diesem Jahre gänzlich ausgestorben und verlassen gewesen sein. — Für eben dieses Schulzengut erhält im Jahre 1607 der Münzmeister Kilian Malina ein Königliches Privileg; abermals muß sich ein David Rijon mit ihm auseinandersetzen, wobei jener ihm die Rechte wieder abtritt (1610). Auch der Streit der Wittve des Franz Rijon mit einem polnischen Edelmannne Polinski und Beider Versöhnung scheint eine ähnliche Bewandnis gehabt zu haben. Die Rijons (Könor, Kunow) schwinden im 17. Jahrhundert aus der Ortsgeschichte; sie haben ihre Begräbnisstätte in der Kirche von Rose gefunden. Das Starosteidorf Rose wird noch des Oesteren erwähnt. Im Jahre 1636 klagen Untertanen von Rose über den Jastrower Voigt, daß er einige aus Rose entnommene Sachen als Zoll von den Grudzinski'schen Truppen zurückbehalten habe. — Die katholische Kirche, ehemals eine selbstständige Pfarrkirche, war im Jahre 1593 evangelisch, aber im Jahre 1623 schon wieder katholisch. Sie wurde in diesem Jahre aufs Neue aus Holz erbaut, wie eine Kirchenvisitation vom Jahre 1641 besagt, doch soll sich am Balken noch eine Inschrift aus dem Jahre 1609 befinden. Im Jahre 1645 wurde Rose der Dt. Kroner Kirche inkorporirt, nachdem es seit mehr als hundert Jahren einen Kommandarius gehabt hatte. In diesem Verhältnisse verblieb Rose bis in die neueste Zeit, da es als Pfarrkirche mit den Filialen Arnsefelde und Riege restituirt wurde. Sie brannte im Jahre 1832 ab, wurde aber schon im folgenden Jahre auf den früheren Titel S. S. Trinitatis benedizirt. Ein Neubau stammt aus dem Jahre 1862.

Rose war ein Starosteidorf, später Königliches Dorf, dessen Schulzengut sich später in zwei Güter spaltete. Im Jahre 1773 befanden sich darauf die beiden Schulzen Busse und von Galezky mit je 1½ Hufen, desgleichen ein Freimann Busse und 18¾ Freibauern- und 8½ Scharwerkshufen, endlich 1½ Pfarr- resp. Kirchenhufen, sowie das Gratialgut. — Dorfprivilegien für einzelne Besitzer stammen aus den Jahren 1742, 1748 (Krütger), 1748 (Wiese), 1750 (Brellwitz), 1750 (Klug), 1750 (Schulz), 1763 (Gaf), 1766 (Rogge). Ein Dorfprivileg in polnischer Sprache stammt aus dem Jahre 1762. — Im Jahre 1789 hatte das Dorf 64 Feuerstellen. — Bei der Gemeinheitsaufhebung im Jahre 1824 waren 28 Konsensbesitzer und 17 Dienstbauern, bei der Rentenablösung im Jahre 1851 52 Interessenten, bei der Ablösung der Pfarrgebühren im Jahre 1878 97 Interessenten.

Die erste Entstehung des Rittergutes Rose-Kappe reicht in eine frühe Zeit zurück; es ist dieses ein der Familie Rijon zu adeligen Rechten verliehenes Grundstück, welches von den Starosteiländereien abgegrenzt wurde; jedenkfalls schon vor dem Jahre 1591 als solches begründet. Auch das Schulzenamt scheint einige Zeit damit verbunden gewesen zu sein. Wir

verlieren es längere Zeit wieder aus den Augen, und es wird erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder genannt, da ein Edelmann Besitz es besaß (vergl. Kappe), von welchem es der Major von Dercowski nach dem Jahre 1743 kaufte. Die weiteren Besitzer des Gratialgutes (auch Voigteigt, Advocatia oder Wojtowstwa benannt) waren: 1790 Georg von Doppel-Bronikowski, 1792 Carl von Zychlinski auf Dyd, 1804 Georg Sigismund von Wedell, 1816 Moses Stargardt, 1823 Gebrüder Stargardt, 1842 Friedrich Schley, 1850 Hermann Schley, 1851 Julius Pilariski, 1857 Heinrich Tornow, 1861 Ferdinand Rust, 1873 Hugo Steinlein, 1891 Fr. W. Butschke, 1900 Franz Jordan. Der Werth dieser beiden Gratialgüter stieg während dieser Zeit in regelmäßiger Scala von 4000 Thaler auf 320 000 Mark.

Die zum Dorfe und Gute gehörenden Ortschaften und Vorwerke: Rosengut, Rosenfier und die sogenannte Neu-Rosener Mühle sind alles Bezeichnungen aus neuerer Zeit für einzelne Pertinenzstücke. Rosenfier wird amtlich zum ersten Male genannt bei dem Verkaufe im Jahre 1851, dann wieder 1861 als Pertinenzstück des adeligen Gutes, nachdem es vorher nur ein Flurname gewesen. Das Gut Rosengut als Ausbau von Rose zum erster Male in dem amtlichen Verzeichnisse vom Jahre 1880, entstanden nach erfolgter Gemeinheitsaufhebung. Die Neu-Rosener Mühle mit der Fundations-Urkunde vom Jahre 1799 ist wieder eingegangen.

Rosensfelde (125 und 8),

- a) Landgemeinde von 1000 Einwohnern in 187 Haushaltungen, mit zwei Mahlmühlen, einer Grümmühle, einer Kartoffelstärkefabrik und einer Schlächtere; b) Rittergut mit Vorwerk Buschvorwerk von 156 Einwohnern in 26 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Rosensfelde, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Rosensfelde ist ein ursprüngliches Starosteidorf nebst einem Starosteivorwerke gewesen. Die Fundation soll mit Schroz gleichen Alters sein, also schon etwa 1400 erfolgt sein. Der Name erleidet namentlich durch die polnische Orthographie und Aussprache mancherlei Entstellungen. Roszwele (1448), Rozweld (1554), Roszwald (1590), Rozwald (1610 und 1612), Rozwold (1619), Rozwald (1694). Diese letzte Orthographie wird in den amtlichen Kirchenlisten des Bisthumes noch heute beibehalten. — Rosensfelde war ein königliches Starosteidorf (villa regalis) mit einem ansehnlichen Vorwerke und es gehörte nebst Wittkow und Schroz recht eigentlich zu den Burgdörfern von Dt. Krone. Als solches ist es denn auch im Laufe der Jahrhunderte keinerlei Veränderungen unterworfen gewesen und tritt deshalb auch urkundlich nur selten auf. Im Jahre 1554 muß Rosensfelde schon ein wohl angebautes Dorf gewesen sein, da der Starosteipächter an den Schulzen und die Bauern des Dorfes die geharnischte Verordnung erläßt, ihr Getreide nirgend anders als in der Dt. Kroner Burgmühle mahlen zu lassen und es nirgend anders als nur in Dt. Krone zu Markte zu bringen. Das Schulzenamt war längere Zeit, jedenfalls vor dem Jahre 1587 und nach dem Jahre 1610 in der Hand der Familie Storz (Storzuch, Stucz oder Storch). Noch 1619 wird dieses Schulzengut genannt. Im Jahre 1639 war es im Besitze eines Georg

Sichstedt, eines Gläubigers der Turnows. — Die Laurentiuskapelle in Rosenfelde war von Alters her eine Filialkirche von Dt. Krone; erst im Jahre 1692 wurde sie von dort abgelöst und mit Schroz vereinigt, wobei von dem päpstlichen Delegaten als Grund geltend gemacht wurde, daß die Gläubigen schon vorher wegen der weiten Entfernung von Dt. Krone in Schroz die Sakramente genossen hätten und die Pfarrkirche von Dt. Krone ohnedies mit sechs Filialen überlastet sei. Die Kirche war im Jahre 1807 baufällig geworden, wurde neu errichtet und in demselben Jahre benediziert. — Die Gründung des evangelischen Kirchspiels Rosenfelde aus Theilen der Kirchspiele Dt. Krone (Rosenfelde, Auiram, Arnäsfelde, Breitenstein und Dyck) und Lebehnke (Gemeinde und Gut Schroz) erfolgte am 15. Mai 1891 behufs besserer Versorgung und Sammlung der evangelischen Bewohner. Der Kirchort und Wohnsitz des Pfarrers ist Rosenfelde. Die Gemeinde Schroz wurde am 1. Juli 1892 ebenfalls zu einer selbstständigen Kirchengemeinde erhoben mit eigenen Gemeinde-Organen; beide Kirchspiele stehen unter einem gemeinsamen Pfarrer. Der erste evangelische Ortsgeistliche ist Ernst Mühlradt, eingeführt am 15. Mai 1892, noch heute (1902) im Dienste. Die Gemeinde zählt etwa 1500 Seelen.

Im Jahre 1773 bestand das Dorf (ohne das Vorwerk) aus 40 $\frac{1}{2}$ kulmischen Hufen, und zwar 4 Freischulzenhufen, der sogenannten Freikämpe (4 Hufen), 7 Freibauernhufen, 24 $\frac{1}{3}$ Hufen Kossäthen- und Dienstländereien und einer kulmischen Hufe Kirchenland. Es hatte 1789 60 Feuerstellen. Die Regulirung der starosteilichen Konsensbesitzer geschah im Jahre 1836. Das Freischulzengut hatte sich im Jahre 1835 in vier Freischulzengüter aufgelöst. Bei Aufhebung der Gemeinheitstheilung in demselben Jahre waren 59, bei Ablösung der Pfarrgelder an Schroz im Jahre 1873 58 Interessenten.

Das heutige Rittergut ist entstanden aus dem früheren Starosteil-, späteren Domänen-Vorwerke, welches im Jahre 1812 zum Verkaufe kam für den niedrigen Preis von 11896 Thaler, 1819 für 20000 Thaler abermals verkauft. Im Jahre 1828 erstand es Hauptmann von Herzberg in der Subhastation, 1845 Moriz Rosenow, der auch ein Freischulzengut und fünf Bauernhöfe damit vereinigte; 1856 Philipp Aug. Wahuschaffe (vermählt mit einer von Wangenheim), bei dessen Familie noch heute das Gut sich befindet (Philipp Wahuschaffe). Die Rittergutsqualität wurde ihm zugesprochen auf Grund von § 7 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823.

Ruschendorf (44),

Landgemeinde von 386 Seelen in 71 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkefabrik und einer Molkerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Stibbe, zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Ruschendorf gehört mit zu den ältesten Ortschaften des Kreises und scheint in früherer Zeit sogar eine bevorzugte Rolle gespielt zu haben. Im Jahre 1312 wird in Ruschendorf — an der Grenze des polnischen und neumärkischen Gebietes — der Vertrag wegen des Bischofsbezemes zwischen den Markgrafen Waldemar und Johannes einerseits und dem Bischofe Andreas von Posen und seinem Domkapitel andererseits abgeschlossen. Im

Jahre 1337 nach den verheerenden Grenzkriegen wird es als wüst bezeichnet (villa deserta), obgleich es für die üblichen 64 Hufen in Aussicht genommen war. Im Jahre 1349 waren die Dorfhufen „frei“ (liberi), womit wahrscheinlich eine nicht näher anzugebende Anzahl von Freijahren gemeint gewesen ist. Es gehörte von Anbeginn zur Voigtei Tüß und verblieb diesem Güterkomplexe bis in die neueste Zeit. Es war ein Vasallengut der Wedells auf Tüß, wie es scheint in mehrere Adelsantheile gespalten. In älterer Zeit tritt die Vasallenfamilie der Turnows, später die der Kijons in den Vordergrund. Im Jahre 1564 wurde hier der Edelmann und Vasall Matthias Thornoff durch den Vasallen Christof Volt ermordet; Wilhelm Thornoff als Bruder erhebt die Klage. Im Jahre 1588 wird ein Adelsantheil des Joachim Kijon erwähnt, der hier schon mehrere Gärtner, einen Handwerker und einen Schäfer unterhielt. Im Jahre 1602 war Catharine Uberka Kijona, Wittve des verstorbenen Franz Kijon, Schulzen von Rose, in Rutschendorf als Vasallin ansässig. Ihr Oberherr (Dominus supremus) war Christof Thuczynski. 1614 traten zwei Vasallen, David und Joannes Kijon aus Rutschendorf, als Zeugen auf. Schon im Jahre 1615 beginnt der Rückkauf der Vasallengüter durch die Grundherrschaft. Die Margaretha Zarembina (so genannt nach ihrem Gemahl Zaremba, sonst aus dem Hause Tüß) kaufte dem Ertmann Kijon auf Rutschendorf sein Feudalgut ab; ebenso überträgt im Jahre 1617 Joannes Kijon, Sohn des verstorbenen Joachim Kijon, sein Feudalrecht auf Rutschendorf der Feudalherrin Margaretha. — Im Jahre 1633 wird Rutschendorf schon schlechtweg als Besitz der Wedell-Tüß bezeichnet und im Jahre 1639 treten nur noch weibliche Mitglieder dieser Vasallenfamilie auf: Marie Kinowna, Erbtöchter des verstorbenen Lampert Kijon auf Rutschendorf, in erster Ehe mit einem Bürger Kisingk in Hürwalde, in zweiter Ehe mit einem Breitenfeld verheirathet; eine Schwester des ebenfalls verstorbenen David Kijon, macht ein Vermächtnis für die Margaretha Milogacka (Mehlgast), Wittve des verstorbenen David Kijon. Hiermit schwindet diese Vasallenfamilie aus den urkundlichen Nachrichten über Rutschendorf. — Die von der Grundherrschaft angekauften Vasallen-Antheile sind von den Tüßer Wedells aber nicht zu einem adeligen Vorwerk vereinigt, sondern in Freibauernhöfe umgewandelt. So wurde das Schulzengut im Jahre 1717 an Caspar Krenz für 350 Gulden verkauft; 1748 erwirbt Christof Koplin ein Freigut, erblich nur für die männlichen Nachkommen; in demselben Jahre ebenfalls Johann Magnus, aber erblich für beide Geschlechter für eine Kaufsumme von 500 Thymf. Er blieb aber zu einigen Reallasten verpflichtet. — Nach einer statistischen Uebersicht vom Jahre 1736 wohnten in Rutschendorf: ein Freischulze, 16 Freibauern, 16 Dienstbauern, 5 Eigenkätner, 4 Dienstgärtner und ein Freigärtner. — Nach dem Kontributions-Kataster vom Jahre 1773 waren von der Dorfmark 3½ freie kölnische Hufen (ein Schulze, ein Freibauer und ein Freikossäth), 15½ Zinshufen und nur eine halbe Hufe Scharwerksland, dazu 13 Morgen Pfarr- und Kirchenland. Im Jahre 1789 hatte es 24 Feuerstellen. — Bei Auflösung der Tüßer Herrschaft blieb Rutschendorf als adeliges Bauerngut zunächst dem Marzdorfer Schlüssel, nach dessen Trennung dem Stibber Gutsverbande. In diesem letzten Verbande stand es nebst Mellentin, Strahlenberg und dem Hauptgute Stibbe

noch im Jahre 1829. Es gehörten $19\frac{2}{3}$ fulmische Hufen zu der Dorfschaft. Der Stibber Komplex umfaßte im Ganzen c. 108 Hufen, von denen c. 87 Hufen in den erblichen Besitz der Bauern übergingen. Die Regulirung erfolgte unter dem Besitze des Kaufmanns Körner. Es verlor als nunmehriges Bauerdorf seine Adelsqualität. — Die katholische Kirche in Ruschendorf ist ein alter Holzbau, ursprünglich eine selbstständige Pfarrkirche, dann Filiale von Tüß, jetzt von Mellentin. Die Kirche stammt aus dem 18. Jahrhundert. Ruschendorf hat die ältesten Glocken weit und breit in der Umgegend, nämlich eine vom Jahre 1425 mit der mittelalterlichen Umschrift: Help Got und Maria und St. Nicolau, und eine zweite aus dem Jahre 1504, gegossen von einem Wilhelm Karstadt, offenbar dem Begründer der später im Kreise sehr oft auftretenden Glockengießersfamilie Karstedt. — In Ruschendorf bestand lange Jahre (seit dem Jahre 1828) eine Posthalterei, Anfangs in der Hand der Familie Krüger, später seit Mitte der fünfziger Jahre im Besitze des Posthalters Schröder. Mit der Erbauung der Eisenbahnen kam die Posthalterei in Wegfall. Zu ihr gehörte ein Vorwerk von c. 800 Morgen.

Sagemühl (34),

Landgemeinde von 306 Einwohnern in 58 Haushaltungen, mit einer Schneidemühle und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Wissulke, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name Sagemühl kommt in älterer Zeit nicht vor, ist aber vermuthlich das im Jahre 1619 in einer statistischen Uebersicht als königlicher Ort bezeichnete Pila (Pila polnisch = Schneidemühle). In dem Privileg der Schützengilde vom Jahre 1619, renovirt 1626, werden mehrere Seen, Wiesen und Kämpen genannt, die auf der nachmaligen Sagemühler Feldmark lagen (Kamel und Ostrowy; Wiesen hinter der Döberitz; die Kämpen Bendensforth) aber der Ort als geschlossene Dorfschaft noch nicht. Als Ortschaft tritt es zum ersten Male im Jahre 1659 auf, da die damalige Starostin von Neuhof Hedwig von Weiher die Mühle Sagemühl einem Edelmann Czarnotenski ertheilt für seine tapferen Dienste, die er ihrem verstorbenen Gemahle beim Einfalle der Schweden geleistet habe. Er hatte aber 3000 Floren zu zahlen und verschiedene Lasten zu übernehmen. Die königliche Bestätigung erfolgte noch in demselben Jahre. Besitzer dieses Mühlengrundstückes war in den Jahren 1673—1716 Wendland. Seit dem Jahre 1716 ging es durch Cession in den Besitz der Familie Regel über. Die Cession wurde 1763 erneuert und noch 1783 war ein Regel Freimühlenbesitzer; erst im Jahre 1821 ist ein Wieliz Besitzer dieses Grundstückes. — Obgleich die Ortschaft sich im Laufe der Jahre zu einer königlichen (Starostei-) Dorfgemeinde erweitert hatte mit 16 Feuerstellen, wird doch im Jahre 1773 noch kein Schulzengut genannt und die meisten Kossäthenländereien gehörten zum Mühlengrundstücke. Ueberhaupt setzte sich das Dorf nur aus sechs Hufen zusammen, von denen $2\frac{1}{3}$ ausschließlich zur Mühle gehörten. Bei einer Vernehmung aus dem Jahre 1783 wird hier aber schon ein Freischulze Gischstädt genannt, der auch von einem Gründungsprivileg zu berichten wußte, das ihnen aber etwa im Jahre 1745 durch den damaligen Vice-

Regenten der Starostei Neuhoſ Zielenkewicz abgenommen ſei. Bei der Aufhebung der Hütungsgemeinſchaft mit Klawittersdorf im Jahre 1821 (am 25. Februar) waren in Sagemühl anſäſſig: ein Mühlengrundſtückbeſitzer Nieliz nebst zwei Bauerngütern, ein Freischulzengutsbeſitzer Eichstädt, ein Konſensbeſitzer Gottſchalk Eichstädt, ſieben ehemalige Immediat-Großkoſſäthen, drei ehemalige Klein-Koſſäthen, ein Eigentätner, endlich die Schule. — Im Jahre 1793 kam es zu einem Grenzſtreite zwiſchen der Stadt und Schützengilde einerſeits und den Ortſchaften Sagemühl und Wittkow andererſeits, der zu Ungunſten der Erſteren entſchieden wurde. Es werden hierbei folgende Flurnamen erwähnt: Bollackenbruch, Wuſterwiſzer See, Wieſe am Bebehnker See, Croner Fier, Sagemühl'sche Wieſen, Wieſe Königsort, die Döberizbrücke, der Wallberg, ein alter Stumpf von einem ehemaligen Rentenbaume, das Seckelkieß, die Bietenriege, die Schimmelwieſe. — Die Schützenzunft verkaufte ihren Schützenkamp u. A. im Jahre 1835 an die Gemeinde Sagemühl für 200 Thaler.

Salm (9 und 18),

a) Landgemeinde von 62 Seelen in 11 Haushaltungen; b) Rittergutsbezirk nebst den Vorwerken Gamelberg, Salmer Glashütte und Salmer Theerofen mit 225 Einwohnern in 26 Haushaltungen, dazu eine Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Salm und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der Ort hieß früher Salom (Krümmung), vermuthlich ſo benannt von den das Dorf halbkreisförmig umſchließenden Seen. Salm wird urkundlich im Jahre 1559 genannt, da es mit Gollin zuſammen von Albert Czarnkowski, dem Erbherrn von Czarnikau und Schloppe, an die beiden Edelleute Thomas Struz aus Stoltenbergk und Jakob Werben aus Warthenbergk zu deutſchem oder (wie es in der Urkunde hieß) zu Wedell'schem Vaſallenrechte ausgethan wird („more videlicet nobilium Vaſallorum jurisdictionis Dominorum de Wedel subjectorum Reipublicae, mihi quoque et successoribus nostris obedientiam praestare tenebuntur“). — Anfangs stehen die beiden Güter noch in engstem Zusammenhange mit den Schlopper Gütern, ſo daß ſie im Jahre 1565 auch noch mit dem Komplexe verpfändet werden; im Jahre 1602 aber ſind ſie bei einer abermaligen Verpfändung an die Putkamers ſchon ausgenommen. Die Vaſallenfamilie der Werben (Franz und Jakob) ſtarb aber bald aus; die folgenden Beſitzer ſind eine Familie Jaczinski (Bertha, Albert und Johann), doch werden beide Güter im Jahre 1616 von der Grundherrſchaft wieder zurückgekauft, gingen aber ſpäter wieder in anderweitigen Beſitz über, im 18. Jahrhundert in den der Golzen, ſtehen aber ohne jeden Zusammenhang mit dem Klausdorfer Komplexe, und wurden nur durch Erbgang den Klausdorfer Gütern angeſchloſſen (vergl. Gollin). Weitere Beſitzer: im Jahre 1777 Auguſt Wilh. Ludwig v. d. Golz (Kriegsrath in Marienwerder), 1793 Rittmeiſter v. Dergen, 1795 Auguſt von Wedell, 1798 von Blankensee, 1806 wieder ein Friedrich Auguſt von Wedell. Um das Jahr 1833 war Beſitzer Louis von Boß, hierauf der Oberamtmann Sydom auf Steinbuſch, der ſie ſeinem angrenzenden Fideikommiß Steinbuſch einverleibte. Inzwiſchen war Gollin als Bauerndorf von dem Rittergute Salm abgelöst worden in Folge der Regulirung. Salm ſelbſt, das nach dem Kataſter vom Jahre 1773 $8\frac{1}{2}$ kulmiſche Adels-

hufen, $5\frac{1}{2}$ freie Kölmer-Hufen, $1\frac{1}{3}$ Büdnerhufen und einen Wald von 16 Hufen besaß, und 1789 19 Feuerstellen hatte, behielt seine Rittergutsqualität. Beide Güter zusammen umfassen c. 54 Hufen, von denen c. 30 Hufen in bäuerlichen Besitz übergingen. — Nach dem Ableben des Oberamtmannes Sydow verwalteten noch einige Zeit dessen Erben das Fideikommiß. Gegenwärtig ist Besitzerin von Salm die Neue Berliner Bau-Gesellschaft.

Als Pertinenzstücke von Salm werden schon im Jahre 1829 genannt außer dem Dorfe Gollin: Glashütte, Theerofen, Dergenthal und Plögenfließmühle. Drei derselben sehen schon auf eine längere Zeit zurück. Die Glashütte, die dem Vorwerk den Namen gegeben, — die einzige im Dt. Kroner Lande — bestand noch um das Jahr 1820; ein Theerofen wird im Jahre 1789 genannt, der ebenfalls einem Vorwerke den Namen gegeben. Die Plögenfließmühle, ein altes Pertinenzstück von Salm und schon 1789 genannt, ist abgelöst und der Gemeinde Schönau zugeschrieben. Der Name des Vorwerks Dergenthal, nach dem Besitzer von Dergzen (1793 bis 1795) so benannt, ist amtlich wieder eingegangen, dafür der Name Gamelberg (1880 Jamelberg) als Bezeichnung eines adeligen Vorwerkes inmitten der Steinbuscher Forst. Der Forstbezirk von Salm ist mit dem Forstbezirke Schloppe (Plögenfließ) vereinigt. — In Salm befand sich ehemals eine katholische Kirche, Filiale von Schloppe, noch im Jahre 1695, auch noch 1789 genannt, aber seitdem eingegangen. — Auf den Bauern von Salm und Gollin lasteten aus alter Zeit noch die Abgaben der Bienen-, Lämmer- und der sogenannten Abzugszehnten an die Herrschaft. Der Lämmerzehnte wurde jedes Jahr nach dem Zuwachs der Lämmer berechnet; der Bienenzehnte war eine Entschädigung dafür, daß sie die Hütegerechtigkeit auf herrschaftlichen Ländereien hatten. Der Abzugszehnte wurde beim Abzuge von dem entrichtet, was sie während ihrer Zugehörigkeit zum Gute erworben hatten. Die beiden ersten Zehnten gehörten zu den regelmäßigen Gutsrevenue und waren durch ein Privileg der Anna Constantia von Weyher, geb. Czarnkowska, im Jahre 1661 festgesetzt.

Schloppe (10),

Forstgutsbezirk, bestehend aus den königlichen Förstereien Chausseehaus, Hahnfier, Plögenfließ, Marthenberg, Quast, Neumühl, Krumpohl und Schuzwald, mit 111 Einwohnern, zum Amtsbezirke und Standesamte Oberförsterei Schloppe (ausgenommen Försterei Plögenfließ, die zu Salm gehört), zum Amtsgerichte Schloppe gehörig, mit 124 Seelen in 21 Haushaltungen.

Der Forstgutsbezirk umfaßt die westliche Hälfte der ehemaligen Schlopper Herrschaft nebst einem Theile der früheren Lützer Herrschaft.

Schneidemühlerhammer (43)

mit Gut Roschütz, Landgemeinde von 288 Seelen in 59 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Bierbrauerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Kramste und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Beide Ortschaften hatten trotz ihrer Nachbarschaft ursprünglich keine Gemeinschaft miteinander, da das Gut Roschütz noch zu Lebehufe gehörte, Schneidemühlerhammer hingegen eine Ortschaft für sich bildete. Urkundlich

treten beide in älterer Zeit fast garnicht auf. Schneidemühlerhammer wurde kurzweg auch Hammer genannt und ist unter den fünf gleichnamigen Ortschaften (Clausdorfer Hammer, Sary Hammer, Hammer im Draheimer Bezirke, Czarnikauer Hammer, Jastrower Hammer) auch sonst schwer zu ermitteln. Da die Ortschaft aber nach Uszcz = Schneidemühl neigte, der Besitzer kein Edelmann, sondern nur ein Cölmer war, so wurden die fälligen Streitigkeiten auch vor dem jedesmaligen Starosten von Uszcz oder dessen Vertreter auf dem Viezgerichte ausgemacht und gelangten nicht ir die Grod-akten. Nur in der Lustration der Starostei Uszcz vom Jahre 1660 wird das Mühlengut Hamerski genannt. Als königliche Freigüter standen beide auch nur zur Verfügung des Starosten von Uszcz. — Von dem Mühlengute Koschütz nannte sich ein adeliger Besitzer Georg Koscycki, der im Jahre 1559 im Burgraume von Dt. Krone seinen Nachbarn und Feind Alexander Mokronowski aus Seegenfelde verwundete. — Im Jahre 1773 war Schneidemühlerhammer ein königliches Dorf aus zwei Grundstücken, dem Peter und Franz Nehring gehörig, mit im Ganzen sieben Feuerstellen. Das eine der Grundstücke hatte drei, das andere zwei kulmische Hufen. — Koschütz wird unter dem Namen Koszizer Mühle als Pertinenzstück von Lebehute aufgeführt mit zwei kulmischen Hufen. Aber schon im Jahre 1789 ist es ein für sich bestehendes königliches Freigut nebst einer Wasser-Mahlmühle (Kosciż) mit fünf Feuerstellen. Im Jahre 1819 wurde das Schulzen- und Mühlengut Koschütz von einem Herrn von Drygalski gekauft. — Koschütz war einige Zeit kommunalfrei und wurde erst in den achtziger Jahren mit Schneidemühlerhammer zu einer Landgemeinde vereinigt.

Schönow (40)

mit Gut Gramswalde und Mühlengut Plözenfließmühle, Landgemeinde von 379 Einwohnern in 75 Haushaltungen, mit zwei Kartoffelstärkefabriken, einer Mahl- und einer Schneidemühle, zum Amtsbezirke und Standesante Züker und zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der deutsche Name Schönow wurde bei der Besiedelung des Schlopper Bezirkes durch deutsche Kolonisten im 16. Jahrhundert mitgebracht; die polonisirte Bezeichnung Szonowa, die sich in den älteren urkundlichen Berichten vorfindet, ist offenbar nur eine Entstellung. Das Dorf Schönow gehörte von Anbeginn zu demjenigen Theile der Schlopper Herrschaft, welcher bei der Halbiring des Schlopper Kreises im 17. Jahrhundert mit der halben Stadt Schloppe und den Ortschaften Prellwitz, Trebbin und Drahnaw jenen Komplex bildete, welcher später mit Züker vereinigt, den Golzenbesitz, den sogenannten Züker Schlüssel, ausmachte (vergl. hierüber das beim Dorfe Drahnaw gesagte). Vor Erwerbung des Gutes Züker war Drahnaw der herrschaftliche Sitz dieses Komplexes. — Schönow war ein adeliges Bauern-dorf mit dem Vorwerke Dype. In älterer Zeit ist die Geschichte des Dorfes mit der Familie von Marcinowicz enge verknüpft. Schon im Jahre 1624 erhält ein Marcinowicz ein Freigut im Dorfe Schönow durch den damaligen Besitzer dieser halben Herrschaft Schloppe, den Kastellan von Kalisch Caspar von Zebzydowski. Im Jahre 1639 erhält der Schulze aus Schönow, Johann Marcinowicz, Sohn des verstorbenen Matthias Marcinowicz, eine Summe verschrieben durch einen Edelmann Krenski. 1654 war derselbe

Johann Marcinowicz Pächter und Verwalter des ganzen Güterkomplexes und wird als Hauptanklaster des gegen den katholischen Pfarrer von Schloppe in Szene gesetzten Haberfeldtreibens in Anklagezustand versetzt. Schulze des Dorfes Schönow war damals Martin Busse, welcher sich mit 23 Bauern (nur deutsche Namen) an dem genannten Tumulte betheiligte. Das Marcinowicz'sche Zinsgut erhielt eine neue Bestätigung im Jahre 1660 durch den damaligen Besitzer des Drahnower Komplexes Lanczkoronki. Das Gut war aber damals, wie auch später noch (1682) im Besitze der genannten Familie Busse. Nachfolgerin der Familie Busse wurde die Familie Reusch durch drei Generationen bis 1792. Weitere Besitzer waren Vildt (1792—94), Frau Hauptmann von Mellentin geb. von Wedell, Bürgermeister Runge (bis 1819), dann kaufte es der damalige Besitzer von Züger Major von Beville wieder zurück. Im Jahre 1827 kaufte dieses ehemalige Freischulzengut der Besitzer Christian Friedrich Grams, der es mit einem zweiten ihm gehörigen Gute von Schönow vereinigte und begründete nach der Separation im Jahre 1833 das nach ihm benannte Gut Grams-walde, welches noch heute den besten Theil der Landgemeinde Schönow ausmacht. — Im Jahre 1773 setzte sich Schönow nebst dem Vorwerke Düppe folgendermaßen zusammen: 6 adelige Hüfen, das Schulzengut mit 2 Hüfen, 3 freie cölnische Bauernhöfen, etliche „unerbliche“ Zinshufen, dazu ein Krugwirth und ein Schmied. Es hatte 22 Feuerstellen und eine katholische Kirche, die vor der Reformationszeit eine selbstständige Pfarrkirche gewesen war, aber im Jahre 1651 am 15. November mit Schloppe vereinigt wurde. Das ehemalige Pfarrhaus von Schönow war im Jahre 1695 verbrannt; von den Pfarrländereien war nur wenig übrig geblieben. Das Kirchengebäude — noch 1789 genannt — ist seitdem eingegangen. — Im Jahre 1831 am 30. April wurde Schönow von einem großen Brande heimgesucht. — Noch im Jahre 1833 gehörte es zu Züger und verblieb in diesem Komplex bis c. 1850. Nach der Separation vom Jahre 1833 wurde das Vorwerk Dype abgelöst und Schönow selbst in eine Dorfgemeinde umgewandelt.

Schönthal (8),

Forstgutsbezirk mit der Oberförsterei Schönthal und den Förstereien Friedenshain, Hundesfer, Kronerfier, Buchwalde, Marienbrück, Rederik und Jägerthal, mit im Ganzen 61 Seelen in 9 Haushaltungen, zum Amtsbezirk und Standesamt Schönthal, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Forstgutsbezirk Schönthal, weitaus der schönste im Dt. Kroner Kreise, bildete ehemals die Nordostspitze der Dt. Kroner Starostei. Der Wald war durch das Zamborster Fließ von der Jastrower Feldmark getrennt, während südlich lange Zeit ohne bestimmte Abgrenzung es an die Pletnitzer Forst stieß. Die alte Dt. Kroner Straße (via Valcensis), im Volksmunde auch die Kanonenstraße genannt, vermuthlich aus der Zeit des napoleonischen Durchzuges, durchschnitt den südlichsten Theil und begleitete die mehr ideell festgehaltene Grenze. Sie ist heute eingegangen und nur noch an dem jüngeren Baumwuchse erkennlich. Die Oberaufsicht der Forst stand dem Starosten zu, doch erfahren wir nur Weniges über die Art der Ausnutzung. Die Jagd mit Hunden und Netzen stand ihm allein

zu, und bei Gründung der an die Forst stoßenden Starosteidörfer wird dieses Vorrecht dem Starosten ausdrücklich vorbehalten, zum Beispiel nach dem Briesenitzer Privileg vom Jahre 1589: „Sie haben freie Weide, doch unbeschadet unserer Wiesen und derjenigen Plätze, an welchen das Wild zu grasen pflegt und Neze zum Einfangen des Wildes gespannt zu werden pflegen, — von diesen müssen die Heerden ferngehalten werden“. Das Jagen mit Winden und mit Nezen wurde nur ausnahmsweise den Bürgern von Städten oder sonst bevorzugten Personen gestattet, z. B. Litz, Klausdorfer Hammer. — Von der Holznutzung ist bei der ersten Dorfgründung meist nicht die Rede, da es ja ihre Aufgabe war, soviel Holz auszuodern, als sie könnten. Später gründete sich ein Gewohnheitsrecht darauf und die Dorfschaften nahmen den ihnen zunächst liegenden Theil der starosteilichen Forst für sich in Anspruch, woraus im Laufe der Zeit die Dorfanger entstanden sind (Stabitzer, Rederitzer Tanger, die Teufelsheide, der Freudenfierer, der Jagdhauser Wald). Manche Ortschaften, wie Doderlage, wirthschafteten mit ihrer Waldung so unvernünftig, daß schon im Jahre 1798 der Hegemeister Kienast in Zippnow dagegen einschreiten mußte. Zippnow wurde der Sitz einer Oberförsterei,¹⁾ von wo aus nicht nur die ganze Starosteiforst überwacht, sondern auch die Stadtforst von Jastrow beaufsichtigt wurde (1817—1821). In neuerer Zeit wurde die Oberförsterei nach dem an der Chaussee gelegenen Forsthaufe Schönthal verlegt. Die Bildung des Forstgutsbezirkes gehört der neuesten Zeit an; die Eintragung ins Grundbuchamt erfolgte im Jahre 1876.

Der Name Schönthal ist dem Orte bei Gelegenheit des Chausseebaues etwa um das Jahr 1827 nach dem um die Provinz Westpreußen so hoch verdienten Oberpräsidenten von Schön beigelegt worden. Der ursprüngliche Flurname für dieses von der Nora durchflossene romantische Thal war „Höllenthal“ gewesen; es gehörte zum Freischulzengut des Petrich in Freudenfier und wurde erst im Jahre 1854 vom Fiskus angekauft; noch heute erinnert der Flurname „Schulzenwiese“ daran. — Die Oberförsterei hatte ursprünglich ihren Sitz in Zippnow, wo am Ende des 18. Jahrhunderts der Hegemeister Kienast genannt wird, und war der Forstinspektion Flatow unterstellt (noch 1822). Als Oberförster waren im 19. Jahrhundert thätig: Arndt c. 1822 bis c. 1840, Richter c. 1840 bis 1846, Tramnitz c. 1846, Genée (der sich um die Arrondirung der Oberförsterei sehr verdient gemacht hat und welchem ein Denkstein oberhalb des Ganges gesetzt ist), gestorben 1876 als Forstmeister in Frankfurt. — Im Jahre 1855 siedelte die Oberförsterei von Zippnow nach Schönthal über, nachdem gleichzeitig eine Theilung des Reviers in die Oberförstereien Schönthal und Plietnitz stattgefunden hatte. — Die letzten Oberförster hieselbst waren: Philippi (seit 1858), Wagner (seit 1867), Forstmeister Ahlborn (seit 1876). — Die Förstereien lehnen sich theils an bestehende Ortschaften an (Rederitz, Marienbrück), theils sind es selbsterfundene Jägernamen (Friedenshain, Buchwald, Jägerthal und endlich Schönthal selbst).

¹⁾ Schon im Jahre 1773 ist im Kataster beim Dorfe Zippnow ein kleines Grundstück von c. 4 Morgen vermerkt, welches „dem ehemaligen Oberförster“ gehört habe. Demnach war Zippnow schon zu polnischen Zeiten Sitz eines Oberförsters.

Schroz (104 und 9),

a) Landgemeinde mit Gut Ulrichsfelde von 1021 Einwohnern in 199 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und einer Schlächtere; b) Rittergutsbezirk mit Gut Marienfelde und Vorwerk Dombrowo von 219 Seelen in 35 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Schroz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name für Schroz ist Skratusz oder Skretusz (1438), ein Ortsname, der zwar in polnischen Gegenden einige Male wiederkehrt, auch einem polnischen Adelsgeschlechte den Namen gegeben hat, aber doch deutschen Ursprunges ist (Schrothaus = ein Quadratbau).¹⁾ Abwandlungen des Namens sind Skrzethusz (1554), Skzetusz (1598), Skretusz (1610) — eine Bezeichnung, die bis in die neueste Zeit als amtliche verblieben ist. Die germanisirte Form, die sich an „Schrothaus“ anlehnte, kommt in der neupolnischen Form Szroce zum Ausdruck, schwankte aber längere Zeit zwischen Schrozł und Schroz, bis die letztere einfachere Form überwog. — Der Ort gehört mit zu den ältesten des Dt. Kroner Landes, obgleich er im Neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 nicht aufgeführt ist, da die Voigtei Böhlin gerade bei der Schrozger Dorfgemeinde abschnitt. Aber zuverlässigen Nachrichten zufolge (der Dt. Kroner Geschichtsforscher Wochenski stimmt hierin mit einer protokollarischen Aussage des Schulzen Lorenz Krause im Jahre 1782 überein) ist das Dorf von der Staroste Dt. Krone aus etwa im Jahre 1400 begründet. Aus dem Jahre 1438 stammt das älteste Dokument, ein Privileg des damaligen Inhabers (Tenutarius) der Starosteien Dt. Krone und Draheim Namens Petrus von Wolffin — eines der merkwürdigsten Schriftstücke des Dt. Kroner Kreises. Zwei Ortschaften Gwielicz und Dscopilowicz (also abweichend von anderen benachbarten Ansiedelungen polnischer Abstammung) erhalten ihre Güter mit verschiedenen Freiheiten. So werden ihnen 200 sogenannte Honigbäume übergeben, zwei Gärtner und zwei Häusler zum Dienste zugewiesen, zwei See und Kämpen. Auch freie Jagd wird ihnen gewährt. Sie haben aber den dritten Strafroschen an die Herrschaft zu entrichten und die Verpflichtung, in Kriegzeiten mit einem Pferde zu dienen. — Das Dorf war schon damals mit Bauern bevölkert, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ausstellers dieselben Rechte genießen sollten wie die Bürger der Stadt (Etiam jus quodlibet oppidum Walez ipsi emethones habebunt). Als Zeugen bei dieser Urkunde werden angeführt der Burggraf von Uscz, der Voigt von Dt. Krone und ein Bürger aus Dt. Krone Namens Simborg. — Dieses Privileg wurde im Jahre 1532 dem Inhaber des Schulzenamtes wiederholt. — Seitdem gehörte Schroz immer zu den Burgdörfern von Dt. Krone und tritt in den verschiedensten Verhältnissen und Beziehungen

¹⁾ Hierfür spricht neben einigem Anderen auch eine Urkunde vom Jahre 1458 über ein Vermächtnis von Edelleuten aus einem anderen gleichnamigen Orte in der Nähe von Posen, welcher noch Skrothusz genannt wird und seiner ursprünglichen deutschen Form noch näher steht. Schrothäuser sind Blockhäuser, kastellartig erbaut. Auch in Schroz befand sich ein solches Castrum. In der Urkunde vom Jahre 1438 enthält die sehr fehlerhafte Abschrift im Dt. Kroner Grundbuche die Form Skretusz, während die in der Warschauer Metrik Skratusz lauten soll.

auf. So erläßt der Inhaber der Starosteï an die Bauern von Schroz die Verordnung, daß sie nur in den Dt. Kroner Burgmühlen mahlen lassen sollen. Bald sind die Bauern mit den Abgaben im Rückstande ($2\frac{1}{2}$ Schulzenhufen, $28\frac{1}{2}$ Bauernhufen, 11 Gärtner, 3 Krüger i. J. 1590 und 1591); bald wird über einen großen Brand im Dorfe gemeldet, bei welchem u. A. vier Häuser des Schulzengutes eingäschert sind, worüber der Bicestarost in eigener Person die Untersuchung führt (1610); bald ist eine Viehseuche ausgebrochen (1612); bald führt es mit den anderen Starosteïdörfern Klage gegen den Starosteïpächter (1616); bald wird das Schulzenamt dem bisherigen Inhaber Ruf genommen und einem Günstling (Donatarius) übertragen und der Starost von Usez mit der Ausführung betraut (1618); dann werden an Stelle des bisherigen Schulzen (Valnicus) wieder andere eingesetzt, und zwar drei Edelleute, die sich angeblich im Lager von Menro durch Tapferkeit ausgezeichnet haben (Kowalkowski, Dryja und Sokol) im Jahre 1626. Von diesen dreien erhielt sich der letztere (auch Sokolik genannt) im Besitze. Aber nach seinem Tode zieht der König es wieder ein und überträgt es abermals einem Günstling Krenowski, der sich aber mit dem Sohne des Besitzers über einen Preis einigt und diesen im Besitze läßt (1631). Abermals wird Schroz im Jahre 1640 durch eine große Feuersbrunst zerstört, bei welcher 40 Häuser eingäschert werden. Hierauf brechen die Schwedenkriege ein, durch welche Schroz derartig entvölkert wird, daß es außer den vier Schulzen des Dorfes (über die Theilung des Schulzengutes haben die Besitzer keine Privilegien aufzuweisen) im Jahre 1729 am 11. Juli laut vorgenommener Lustration sich nur zwei Zinsbauern und sechs Scharwerksbauern im Dorfe befinden. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts war es wieder so weit bevölkert, daß nach der Aufnahme vom Jahre 1773 das Dorf sich zusammensetzte aus 4 Schulzenhufen, c. 10 Freibauern- und Rossäthenhufen, c. 12 Dienstbauern- und Dienstkossäthenhufen und einer Hufe der Dorfbediensteten; daneben $12\frac{1}{3}$ Hufen zur Pfarrei und zum Hospital gehörig. Man unterschied damals Groß- und Klein-Schroz; in beiden zusammen befanden sich 1789 64 Feuerstellen. — Bei der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse kamen nur sechs Konsensbesitzer in Frage; hingegen bei der Separation im Jahre 1828 im Ganzen 57 Interessenten, und zwar:

1. der Gutsbesitzer Dremelow, der Inhaber des ehemaligen Starosteï-Vorwerkes, späteren Rittergutes;
2. die katholische Propstei mit 7 Zeitpächtern;
3. das Hospital mit seinem Bauernhofe;
4. 4 Freischulzen;
5. 5 Freibauern;
6. 19 Dienstbauern;
7. 18 Zinskossäthen;
8. 6 Konsensbesitzer;
9. etliche Freikrüger und Eigenkätner.

Vom Dorfe abge sondert war das Starosteï-Vorwerk, das größte im Dt. Kroner Kreise, aus c. 42 kulmischen Hufen bestehend. Es gehörte dieses von ältester Zeit zu den Einkünften der Starosteï, anfangs zu der von Dt. Krone, später — nach Trennung der Starosteï etwa um das Jahr

1660 — zu der von Neuhoſ. Die Bewirthſchaftung des Gutes war eine verſchiedene. Bald wurde ſie unmittelbar von Dt. Krone aus geleitet, bald an Pächter abgegeben. Seit dem Jahre 1660 wurde das Vorwerk Schroz Sig der Staroſteilverwaltung Neuhoſ und nach Ueberrahme durch die Krone Preußen Sig des gleichnamigen Domänenamtes (vergl. das bei Neuhoſ Gefagte). Als Staroſtei-Inhaber werden genannt: Frau von Weiher geb. von Dönhoff (c. 1660); ihr zweiter Gemahl Albert von Goraj = Breza († 1689); deren Sohn (c. 1694); Joſef von Potulicki (c. 1732); Fürſt Sulkowski (1751 und 1769). Als Domänenpächter: Friedrich von Voga (1727). — Adelig Schroz — ſo genannt im Gegensaße zum Dorfe Königlich Schroz — war bis zum Jahre 1812 Domänengut und wurde als ſolches pachtweiſe verwaltet. Im Jahre 1812, da die meiſten Domänengüter aufgelöst wurden, wurde auch dieſes für den äußerſt geringen Preis von 3559 Thaler als ſogenanntes Erbpachtsvorwerk veräußert; 1814 abermals für 8444 Thaler; im Jahre 1817 auf 18035 Thaler taxirt und 1818 für 24000 Thaler definitiv verkauft. Von 1820—34 war Georg Wilhelm Drevelow, 1834—40 Heinrich Haage, 1840—53 die Familie von Rieben (Hermann, Carl Conſtantin, Anne-Marie von Rieben), 1853—63 Rudraf (anfangs mit Brüttner zuſammen), ſeit 1863 die Familie Schneider Beſitzer des adeligen Gutes. Ueber die Adelsqualität des Gutes giebt nachfolgende amtliche Bemerkung in der Matrifel vom Jahre 1829 Aufklärung: „Am 13. Dezember 1818 dem jezigen Beſitzer zu Erbpachtsrechten und mit der ausdrücklichen Zuſicherung veräußert, daß, wenn Erbpächter den Canon ablöſe, ihm eine förmliche Verleihungs-Urkunde ausgefertigt werden ſoll. Das Erſtere iſt bereits erfolgt und der Beſitzer entrichtet jetzt eine Contribution von 100 Thaler jährlich. Gleichwohl iſt demſelben ſchon als Erbpachtbeſitzer ebenfalls die Rittergutsqualität verliehen, indem es in § 4 des Verkaufs-Inſtrumentes heißt: In Anſehung der ſtändiſchen und ſonſtigen Verhältniſſe tritt der neue Acquirent in die Kategorie der Rittergutsbeſitzer.“

Ein bevorzugte Stellung nimmt die Pfarrkirche von Schroz ein. Schon die Urkunde vom Jahre 1438 und 1554 ſetzen bei der Ausdehnung des Dorfes das Beſtehen einer Pfarrkirche voraus, wenn ſie auch weiter nicht genannt wird. Sie war benedizirt auf den Titel *Deiparae assumptae*, erhob ſich aber nicht über den Umfang und die Bedeutung einer gewöhnlichen Dorfkirche, und war, wie die meiſten kleinen Kirchen der Pfarrkirche der benachbarten Stadt (hier alſo Dt. Krone) als Filiale beigegeben und wurde von hier aus paſtorirt. Dieſes Verhältniß ergab ſich auch ſchon aus der unmittelbaren Zugehörigkeit des Dorfes zur Burg Dt. Krone. Mit der Pfarrkirche theilte es auch die Schickſale und ſie wurde neßt allen ihr zuſtehenden Einkünften im Jahre 1602 bei Wieder-Errichtung der Dt. Kroner Pfarrei neßt den Ortſchaften Wittkow, Roſenfelde, Neu = Freudenſter und Quiram jener als Filiale aufs Neue überwiefen. Nachdem aber die Staroſtei Neuhoſ mit dem Sitze in Schroz eingerichtet war, ergab es ſich von ſelbſt, daß auch der Pfarrei eine Selbſtſtändigkeit eingeräumt werden mußte. Dieſes geſchah durch ein Inſtrument vom Jahre 1660 (*ad dignitatem Ecclesiae parochialis erectae*). Hiermit nicht zufrieden, mußte der Staroſt Breza es auch durchzuſetzen, daß im Jahre 1692 nach längerem Streite

die Ortschaften Wittkow und Rosenfelde, die ebenfalls zur Starostei Neuhof gehörten, von Dt. Krone abgezweigt und der Pfarrei Schroz überwiesen wurden. Im Jahre 1694 ließ derselbe Starost das neue heutige schöne Kirchengebäude aufführen, nachdem die Ländereien der Parochie durch Urkunde des Königs August II. im Jahre 1690 bedeutend vermehrt waren, sodas die Pfarrei sich äußerlich über die Pfarreien der Städte erhob; wurden doch der Pfarrei nicht weniger als neun Hufen Landes überwiesen, von denen vier zinsfrei waren, die sogenannte Propstkampe und fünf andere den üblichen Hufenzins zu entrichten hatten.¹⁾ Dazu kamen noch etliche Kossäthen (2 $\frac{1}{2}$ Hufen) die nur zu seinen Diensten standen. Dem Propste von Schroz wurden in Folge dieses äußeren Glanzes die Insignien eines Ehrendomherrn, freilich ohne Sitz und Stimme im Kapitel übertragen. Zum weiteren Glanze der Kirche trugen die zahlreichen Epitaphien der Adelsfamilien bei, die hier ihre Ruhestätte fanden, namentlich der Kleina und Schwander, sowie die Porträts der Wohlthäter, wie des Starosten Breza. Ein Jesuiten-Coadjutor Johannes v. d. Osten vermachte der Kirche ein Legat von 1000 Floren. Nicht zum Wenigsten trug zur Verherrlichung der Kirche ein sogenanntes wunderthätiges Bild bei, welches man im Jahre 1660 entdeckt haben wollte und welches im Jahre 1697 kanonisch anerkannt wurde. Zahlreiche Motiv-Tafeln und Kostbarkeiten fielen der Kirche in Folge dessen zu. Im Jahre 1701 wurde die Kirche feierlich konsekriert. Einer scharfen Beaufsichtigung waren während des 18. Jahrhunderts die Nichtkatholiken des Kirchspiels unterworfen, da es in einer Visitation vom Jahre 1738 ausdrücklich bestimmt ward, daß sie nur gegen einen Erlaubnisschein des katholischen Pfarrers bei ihren Prädikanten zum Abendmahle gehen durften; hierfür hatten sie eine einmalige Jahresabgabe von 3 Groschen zu entrichten. Wollten sie aber öfter im Jahre das Abendmahl besuchen, so stände es ihnen frei. — Die Kirche wurde im Jahre 1859 durch den Propst Tuszyński einer gründlichen Restauration unterworfen. — Ebenfalls zur Kirche gehörte eine Hospitalsstiftung mit einer Hufe, deren Entstehung vermuthlich auch in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fällt. — Die Kirche zeigt in ihrem Innern einen reichen Unterbau, während die Gewölbe nur schmucklos gehalten sind. Eine Renovirung der Westfront erfolgte im Jahre 1878. Der Hochaltar ist eine Hauptzierde der Kirche, namentlich durch seinen geschickten Ueberbau. Die Monstranz ist eine Wiederholung der auf dem Altarbilde befindlichen Pietas, von der oben gesprochen ist. Besondere Erwähnung verdient noch eine grüne Kasse mit reicher, kunstvoller Figurenstickerei. Eine Figur trägt noch ein Spruchband mit gothischen Minuskeln aus dem 16. Jahrhundert. Die Glocken sind leider nicht zugänglich. Die Filialkirche in Rosenfelde (heil. Laurentius) wurde 1807 neu errichtet.

Die Errichtung eines selbstständigen evangelischen Kirchspiels für die Gemeinde Schroz erfolgte am 1. Juli 1892; der Sitz des Pfarramtes ist Rosenfelde (siehe daselbst).

Das Gut Marienfelde, ein Freigut in der Feldmark Schroz, gehörte ursprünglich gemeinsam dem Grüttner und Mudrak; im Jahre 1861 kam es zur Theilung, und Grüttner erwarb das Gut. Im Jahre 1863

1) Pächter von 1200 Morgen ist Gustav Berghaus seit 1885.

erkaufte es der Landschaftsdirektor Adolf von Zychlinski und dessen Sohn Oskar von Zychlinski für 31500 Thaler, Letzterer seit 1878 alleiniger Besitzer. Seit 1885 Besitzer Emil Weise.

Die zum Rittergute wie zur Landgemeinde gehörenden Vorwerke sind erst nach Aufhebung der Gemeinheitstheilung entstanden und werden amtlich zum ersten Male im Jahre 1880 aufgeführt. — Dombrowo ist ein sehr alter Flurname für den Berg, von welchem aus man angeblich 7 Städte erblicken soll.

Schulzendorf (71),

Landgemeinde von 513 Seelen in 68 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Tütz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Dorf wird schon im Neumärktischen Landbuche vom Jahre 1337 und im Kirchenregister 1349 erwähnt als Scultendorp und Schultendorp. Es war ein wohlangebautes Dorf, für 65 Hufen in Aussicht genommen, von denen zehn Lehnshufen einem Martin Klebow gegen den üblichen Vasallendienst überwiesen waren. Nur sechs Hufen des Dorfes lagen unbebaut. — Schulzendorf blieb ein Vasallengut der Tüzer Herrschaft bis in die neuere Zeit. Nachfolger der Vasallenfamilie Klebow war die Adelsfamilie Keetz, die auch in Mehlgast ansässig war. Im Jahre 1599 war ein Vasall Keetz, dem fünf Bauern mit ihren Diensten zugewiesen waren, gestorben, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Nach dem Feudalrecht fiel das Vasallengut an die Herrschaft wieder zurück. Doch überließen die Tüzer Wedells es wieder einem Richard Keetz gegen Zahlung von 150 Mark. Uebermals im Jahre 1612 war der Besitz der Keetz in Frage gestellt und Michael Keetz war durch einen Martin Pelz verdrängt worden. Er suchte hohe Gönner, wie den König von Dänemark und den Kurfürsten von Brandenburg für sich zu gewinnen, damit diese für ihn beim polnischen Könige ein Wort einlegten. Im schlimmsten Falle wäre er geneigt, das ganze Dorf in Brand zu stecken. Das Vasallengut bestand noch bis zum Jahre 1772, da es in fünf Bauernhöfe aufgelöst wurde. Das Dorfprivilegium stammt aus dem Jahre 1731 und wurde 1745 bestätigt; abermals bestätigt 1795. Die Bedingungen für die Bauern in Schulzendorf waren durchweg hart. Auch nicht die Kinder der freien Leute durften sich auswärts vermietthen, nicht einmal nach der Stadt Tütz, obwohl diese doch derselben Herrschaft unterstand, denn Schulzendorf gehörte nach Auflösung der Tüzer Herrschaft zum Tüzer Schlüssel. Ein Freibauernacker war im Jahre 1755 an die Herrschaft zurückgefallen und wurde aufs Neue an einen Tüzer Bürger Andreas Radtke verkauft, aus 83 Morgen bestehend für 300 Thaler, doch blieben verschiedene Lasten darauf stehen, wie ein jährlicher Zins, Abgaben und Naturalienleistungen. — Es gab zwölf Eigenthümer in Schulzendorf, oft nur mit einer bloßen Baustelle, zum Theil auf der Dorfstraße, da sie ohne grundherrliche Genehmigung gebaut hatten. Selbst die ärmsten Besitzer hatten einen Grundzins von 1 Thaler zu zahlen, den Vieh- und Dienenzehnten sowie ein Laudemium zu entrichten, sechs Stück Garn für die Herrschaft zu liefern und an 33 Tagen Handdienste zu leisten. „Wenn wir zum Dienste kamen“, heißt es in einer protokollarischen Aussage, „so erhielten wir zu Mittag ein Achtel Quart Brannt-

wein und ein Pfund Brod.“ — Schulzendorf gehörte als adeliges Dorf zum Tüßer Schlüssel, doch hatten die Besitzer, namentlich von Schmettau, schon frühzeitig (1799) vor dem Gesetze über die Bauernregulirung damit begonnen, die einzelnen Bauernhöfe, die noch zinspflichtig waren, an die Bauern zu freiem Eigenthume zu verkaufen. So waren denn von den Scharwerkshufen des Dorfes kaum noch ein herrschaftlicher Antheil übrig geblieben. Im Jahre 1808 wird Schulzendorf noch in der Basallentabelle als adeliges Dorf aufgeführt; nach der im Jahre 1827 erfolgten Subhastation in der Matrifel vom Jahre 1829 nicht mehr. Im Jahre 1838 waren 19 Bauerngrundstücke vorhanden; 1843 bei der Ablösung des Brennholzes aus der Tüßer Forst der Freischulze Polzin und 22 Bauern, bei der Gemeinheitstheilung im Jahre 1848 34 Interessenten. — Die Kapelle von Schulzendorf, eine Filiale von Tüß (s. t. Stas Crucis) wurde etwa 1750 neu erbaut; die Glocke trägt aber schon die Jahreszahl 1746.

Seegenfelde (31 und 6),

- a) Landgemeinde von 187 Seelen in 41 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle;
 b) Rittergutsbezirk mit Vorwerk Georgenhof von 103 Seelen in 19 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Lebehne, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name des Gutes ist Tarnowo.¹⁾ Der deutsche Name Seegenfeld oder Seegenfelde tritt erst in neuerer Zeit auf. Woher er entstanden, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Zum letzten Male wird amtlich der Name Tarnowo in der Verleihungsurkunde vom Jahre 1778 an die verwittwete Frau Oberst von Blankenburg gebraucht, worin es bald „Tarnowo“, bald „Tarnowo deutsch Seegenfelde“ benannt wird. Der polnische Name war aber schon seit längerer Zeit außer Gebrauch gekommen, zumal der benachbarte Ort Tarnowken (Klein-Tarnow) sich zu bedeutenderem Ansehen emporgeschwungen und am Anfange des 17. Jahrhunderts sogar Stadtrechte besessen hatte. — Seegenfelde war, soweit die urkundlichen Nachrichten reichen, ein polnisches Gratialgut in der Starostei Uscz-Schneidemühl, d. h. ein Gut, welches gegen Entrichtung einer gewissen Abgabe, der sogenannten Quart, gewöhnlich auf Lebenszeit (ad dies vitae) verliehen wurde. Die erste Nachricht stammt aus dem Jahre 1546, da ein Christof Glasnap Erbherr war; das Gut wird 1550 als königliches Gut bezeichnet. Im Jahre 1533 erfolgte ein königliches Dekret, daß die Güter auf Tharnow aus der Hand des Christof Glasnap wieder eingelöst werden sollten. Die Gebrüder Glasnapp aus Bärwalde wurden, da sie dem königlichen Dekrete Widerstand leisteten, in die Acht gethan, und der königliche Schatzmeister Alexander Mokronowski damit beschenkt — übrigens ein deutscher Edelmann und den Golzen verschwägert. Auf Verwenden des Herzogs Barnim von Stettin wurde ihnen noch einmal gestattet, sich mit Mokronowski gütlich zu einigen, d. h. ihm eine Abstandssumme zu zahlen, doch als sie — ihres Besizes sicher — wieder zu Gewaltthätigkeiten griffen, wurden sie zum zweiten Male in die Acht gethan. Im

¹⁾ Hier wurden vor etlichen Jahren Steinkistengräber bloßgelegt mit Urnen, welche bronzene Ringe und eine eiserne Pincette enthielten. (Vissauer B. D. S. 84.)

Jahre 1565 verpachtet Mokronowski das Gut an Bieganski. Wir treffen längere Zeit nur polnische Edelleute auf diesem Gratialdorfe an: Przesley, der an einem Juden Szadich aus Schneidemühl Erpressungen verübte; Mierzewski, einen königlichen Hofjäger und Burggrafen von Posen; Smielowski, der häufige Grenzstreitigkeiten nach Lebehufers Seite durchzumachen hatte, u. A. — Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war Seegenfelde (Zarnow) in Händen des Oberstleutnants Franz von Osten, welcher es im Jahre 1753 für den Preis von 5700 Thalern und 90 Thalern Schlüsselgeld an den preussischen Oberst Georg von Blankenburg verkaufte. Nach dessen Tode erhielt die Wittve Rosalie geborene von Riezwicka vom Könige August III. ein neues Privileg im Jahre 1758 gegen eine jährlich zu entrichtende Quarte von 83 Thalern, die sie auch nach der preussischen Okkupation an das Amt von Lebehufe zahlte. Der verstorbene Oberstleutnant hatte 15 neue Häuser und ein neues Herrenhaus erbaut und ganz neues Inventar beschafft, was auch im Jahre 1766 polnischerseits anerkannt wurde. Die Meliorationskosten hatten 1666 Thaler betragen. Daraufhin wurde der Frau Oberstleutnant das Gut erblich und eigenthümlich durch Kabinettsordre Friedrichs des Großen verliehen mit allen seinen Pertinenzen als Krug, Mühle, Wald u. A. zu adeligen Rechten. Doch bleiben als Onera auf dem Gute lasten die Quarte (83 Thaler), die Kontribution (43 Thaler), der Dezem an die Kirche zu Schroz¹⁾ und der Beitrag zum Remissionsfonds. Die Wirthschaftsgebäude müssen in baulichem Zustande erhalten bleiben und die Bauernhöfe mit Familien besetzt werden. Die Fischerei und die kleine Jagd werden ihr auch erlaubt, auch behält sie die Jurisdiktion erster Instanz über Civil- und Kriminalsachen (Patent vom 8. August 1778). — Nach dem Kataster vom Jahre 1773 enthielt das Gut 11 Vorwerks-, 9 Bauern-, 9 Rossäthenhufen und eine Wassermühle bei 29 Feuerstellen. — Im Jahre 1788 nahm die Wittve Rosalie von Blankenburg Pfandbriefe auf. 1802 ging das Gut über in den Besitz des Carl von Wedell, der von einem Friedländer Juden zu den Pfandbriefen noch eine größere Kapitalsumme aufnahm. Unter den Wedell'schen Erben gerieth es in Konkurs und 1810 kaufte es ein gewisser Göde, der es 1811 an einen Juden Moses Stargard abtrat. 1844 erwarb es Hermann von Podewils für 54 000 Thaler, nachdem es 1810 auf 23 466 Thaler tagirt worden war; das Mühlengrundstück wurde vom Gute abgeschrieben. 1853 kommt es wieder zur Subhastation, worin es der Amtsrath von Livonius für 47 000 Thaler ersteht. 1861—65 Baron von Stempel und dessen Wittve; 1865 Premierlieutenant Geiß; 1878 Rittergutsbesitzer Regel; 1882 Rittmeister Stephan v. Dewig, genannt v. Krebs, der es verpachtete. Darauf übernahm es die Landbank, welche es im Jahre 1900 an Arthur Behne aus Dt. Krone verkaufte.

Von den 24 $\frac{1}{4}$ Hufen gingen bei der Regulirung 13 $\frac{1}{4}$ Hufen sowie das obengenannte Mühlengrundstück in bäuerlichen Besitz über. Die Regulirung kam 1828 zum Abschlusse. Das so neu entstandene Dorf wurde

1) Bei einer Ermittlung der Dezemleistungen im Jahre 1778 schreibt die resolute Frau aber an der Spitze von 29 Edelleuten „De Blankenborgern zahlt keinen Zehnten nicht“.

im Unterschiede zum Gute Neu-Seegenfelde genannt, ein Name, der aber amtlich nicht anerkannt wurde und um das Jahr 1873 wieder verschwand. Die Ablösung der Dienste durch Renten geschah 1834, der Kirchenabgaben an Schroz im Jahre 1873.

Springberg (63),

Landgemeinde von 405 Seelen in 74 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und zwei Schlächtereien, zum Amtsbezirke und Standesamte Lebehnte, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Springberg, polnisch Zawada, war ein königliches Bauerndorf, zur Starostei Uszcz-Schneidemühl gehörig. Der deutsche Name kommt schon in der Luustration vom Jahre 1660 vor unter den Starosteidörfern von Uszcz. Da sich in demselben kein Vorwerk und außer dem Freischulzen auch kein größerer Besitzer befand und die Dorfschaft engen Anschluß an die Starostei suchte und fand, so tritt sie urkundlich in älterer Zeit nur wenig hervor. Im Jahre 1697 wird ein Jacob Leo Voga und dessen Gemahlin Welsandt als Schulze von Zawada genannt — aus jener Familie, welche ursprünglich vom Adel, bei ihrer Spaltung auf Schulzen- und Freigütern oder einfachen Bauernhufen noch bis zu dieser Stunde im Kreise ansässig ist (vergl. Groß-Wittenberg). Im Jahre 1715 war Andreas Busza (Busse) Schulze in Springberg, der Schwiegersohn des Vorigen. 1722 tritt Zawada unter dem Doppelnamen Springberg = Zawada auf. — Im Jahre 1773 bestand das Dorf Springberg aus 3 Schulzenhufen, etwa 19 Freibauernhufen, 2 Rossfäthen und einem Krüger — im Ganzen 24 $\frac{1}{2}$ kulmischen Hufen. Im Jahre 1789 wird es bezeichnet als königliches Dorf mit einer katholischen Kirche, Filia von Schneidemühl, und 38 Feuerstellen. Die Kapelle stammt aus dem 17. Jahrhundert. — Da die Besitzer fast alle Freibauern waren und das Dorf ein Amtsdorf, so griff die Bauern-Regulirung hier garnicht ein. Bei der Ablösung der Pfarrabgaben nach Schneidemühl im Jahre 1874 waren 68 Interessenten. — Die evangelische Kapelle, Filia von Lebehnte, ist am Anfange des 19. Jahrhunderts errichtet und im Jahre 1899 völlig umgebaut und vergrößert worden.

Stabitz (49)

mit Vorwerk Moritzberg, Landgemeinde von 368 Einwohnern in 68 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Neugolz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name ist Zbyszno; bei der Germanisirung des Wortes ruht der Ton auf der zweiten als der Stammsilbe des Wortes. Die deutsche Benennung, welche nur der bequemerer Aussprache wegen geschaffen ist, soll sich schon im Jahre 1641 neben die slavische gestellt haben. — Der Ort greift in eine sehr frühe Zeit zurück. Schon um das Jahr 1239 schenkte ein polnischer Magnat Wladyslaus Odowicz den Rittern des deutschen Ordens 500 Hufen um den See Hsibistma und andere ihm nahe liegende See und den Fluß Pilow, welcher aus ihm kommt. Es ist hiermit ohne Zweifel der heutige Stabitz-See gemeint und der hierbei genannte Pyleborg ein See gewesen, der nach einer dabei befindlichen Burg den Namen hat. Der Ort Zbyszno ist ein auf dem Starosteigrunde von Dt. Krone

gegründetes Bauerndorf (Königliches Starostendorf) und wird urkundlich öfter genannt, so im Jahre 1600, 1612, 1619 als Zbyczno, 1616 als Zbichnie, unter den Starosteidörfern. 1613 war es verwüstet. Im Jahre 1618 erhebt sich ein Grenzstreit mit dem benachbarten Golzengute Dobrno (Daber), wobei ein Sosnowy Ostrow noch zu Stabitz gehörig angegeben wird. Im Jahre 1629 klagen zwei Bauern als Unterthanen des Starosten Melchior Weiber gegen Joh. Holz auf Neugolz und Worowo wegen eines bewaffneten Angriffes. Im Jahre 1631 verkauft der privilegirte Schulze von Stabitz Joh. Henzen (Heinze) sein Schulzenamt an die Gebrüder Martin und Caspar Polen. — Die katholische Kirche zu Stabitz unter dem Titel Exaltationis Crucis, welche in der Reformationszeit vorübergehend evangelisch gewesen war, wurde am Anfange des 16. Jahrhunderts neu dotirt, dann 1630 neu erbaut und 1830 abermals neu errichtet, ist aber später wieder abgebrochen und neu erbaut. — Die slavische Bezeichnung Zbyczno wird in den Kirchenbüchern (Glenchus) noch heute geführt. — Der Ort Stabitz oder Stabitz, aus c. 22 Hufen bestehend, enthielt im Jahre 1773 zwei Freischulzengüter, damals im Besitze von Hohensee und Grams, Krüger, Freibauern, Dienstbauern, ein Gehöft der Wittwe Schmid, etwas Kirchenland (eine halbe Hufe) und einen Acker für den Dorfknecht — bei 24 Feuerstellen. — Im Jahre 1777 wird ein Müller J. Janke mit der Urbarmachung eines ihm erblich überlassenen Bruches betraut und hierbei unterstützt. — 1789 wird die bei Stabitz befindliche Hoppenmühle, eine königliche Wasser- und Schneidemühle mit nur einem Wohnplatze, aber zu adeligen Rechten bestehend, als besondere Ortschaft geführt, obgleich sie nach dem Kataster vom Jahre 1773 zu Freudenfier gehört hatte. Später muß sie wieder zu Stabitz gezogen sein, da sie erst 1846 mit ihrer Weiderechtigkeit von Stabitz abgelöst wurde. Bei der Gemeinheitstheilung im Jahre 1845 waren theilhaftig: ein Freischulze Bredow (1862 von Wenden), ein Freibauer, ein Erbpächter, ein Freikrüger und 18 Eigenthümer. — Im Jahre 1867 erfolgte die Ablösung der Weiderechtigung von der Forst Schönthal.

Stibbe (27 und 7).

a) Landgemeinde von 370 Einwohnern in 60 Haushaltungen; b) Rittergutsbezirk nebst Vorwerk Neu-Strahlenberg mit 100 Einwohnern in 19 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei und einer Ziegelei, zum Amtsbezirke und Standesamte Stibbe, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name des Ortes ist Stibow oder Stubow, in polnischen Zeiten auch Stib, Stybow, Stybowa geschrieben, 1773 Stibbe oder Stübbe. Der Name wird mit dem deutsch-polnischen Worte stuba (Blockhaus) in Verbindung gebracht. — Die Gründung des Ortes und dessen weitere Geschichte ist an die Adelsfamilie Volt oder Volten geknüpft, welche am Anfange des 14. Jahrhunderts mit den Wedells zusammen als deren Vasallen hierher kamen und Vasallendienste nahmen. Verbürgten einheimischen Nachrichten zufolge waren die Volt schon im Jahre 1306 die Fundatoren des Dorfes, die von Zantoch aus der Neumark herüber kamen. Auch im Neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 wird diese Familie genannt. Einer dieses Namens war mit zehn Lehnshufen angefezt (irrtümlich

Kolz genannt). Das Dorf, für die üblichen 64 Hufen in Aussicht genommen, war damals schon genügend angebaut und lieferte den erforderlichen Ertrag. Diese Vasallenfamilie der Volt findet sich hier noch bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts vor, immer als Vasallen der Tüzer Wedells, zu deren Gütern der Ort gerechnet wurde, so z. B. 1568 als Stib zu den Gütern des Niediger Wedelski. Die Vasallen Volbt waren neben Stibbe auch noch in Dnč und Strahlenberg ansässig. Das Vasallengut in Stibbe hatte sich bei der ausgebreiteten Familie Volt auch gespalten und es wird z. B. im Jahre 1588 nur von einem Adelsantheile von $1\frac{1}{2}$ Hufen gesprochen. Auch das übrige Dorf war halbirt. Als im Jahre 1590 das Dorf abbrannte, gehörte die eine Hälfte dem Stanislaus Tuczynski (Wedell-Tüž), die andere dem Niediger von Wedell; im Jahre 1592 mußte zwischen beiden Besitzern im Dorfe Stibbe eine sorgfältige Grenzregulirung vorgenommen werden. Eine Dorothea von Wedell hatte außerdem hier noch ein Lebtagsrecht eingetragen. Im Jahre 1600 wird Christof Volt als Feudale bezeichnet. — Bei der Spaltung und Feindschaft der Wedells untereinander wurde es zweifelhaft, welchem Zweige der Familie die Volts nun eigentlich vasallenpflichtig seien, und so klagte Ernst Ludwig von Wedell gegen Christof Volt wegen Nichtachtung des Feudalgehorsams. Zum letzten Male wird im Jahre 1612 ein Christof Volt als Vasalle in Stibbe genannt, doch theilte er es mit dem Vasallen Keč = Milogaski (aus Mehlgaſt). Als Pächter, auch wohl als Antheilsbesitzer des Hauptgutes erscheinen vom Jahre 1609 an die Familie Pudwels, die es den Wedells sogar streitig machen; später die Edelleute Borawski, Bernicki u. A. Im 17. Jahrhundert werden die Vasallengüter von den Tüzer Wedells wieder alle aufgekauft, und auch Stibbe kehrt in den vollen Besitz der Herrschaft zurück, nur daß einzelne Bauern sich Freigüter erkaufte und als Zinsleute auf dem Dorfe lebten. Ein solcher privilegiirter Bauernhof hat sein Privileg vom Jahre 1708 (Hahn), der auf einem Bruchacker eine Meierei eingerichtet hatte. Dieses Privileg wurde von der Gutsherrschaft mehrfach bestätigt: von Andreas Graf zu Tuczo = Tucinski (zu Tüž), dann 1723 zu Marzdorf von der Marianne Radomska, 1731 von Herrn von Mycielski und nochmals 1795 von der Theresie Skoraszewska und Constantia Rominska. — Das adelige Vorwerk in Stibbe hatte im Jahre 1736 nur ein aus Lehm aufgeführtes Wohnhaus. Es gehörten dazu 14 kulmische Hufen. Das Dorf bestand weiter (1773) aus $5\frac{1}{2}$ Zinshufen und 10 Scharwerkshufen sowie einigen Morgen Parkland. Im Jahre 1789 aufgeführt als adeliges Dorf und Vorwerk nebst einer katholischen Kirche, Filia von Marzdorf, mit 21 Feuerstellen. — Bei Auflösung der Tüzer Herrschaft gehörte es anfangs zum Marzdorfer Schlüssel, und als auch dieser sich unter den Gebrüdern Grabski spaltete, bildete Stibbe mit Mellentin, Ruschendorf und Strahlenberg und etlichen Pertinenzten (sfr. Mellentin) einen Komplex für sich, der im Jahre 1817 vom Kaufmann Körner für 66 500 Thaler angekauft wurde; 1857 übernahm es die Wittve des Körner, eine geborene Regel; 1874 ging es für 250 000 Thaler in den Besitz von Georg Rée über, doch war von dem ehemaligen Stibber Komplex nur noch ein Theil von Strahlenberg übrig geblieben, da Ruschendorf als Bauerndorf eine Landgemeinde bildete und das abgezweigte Mellentin als gesonderter Gutsbezirk anerkannt wurde.

Von der Landgemeinde Strahlenberg ist das unter der Bezeichnung Neu-Strahlenberg abgezweigte ehemalige Adelsvorwerk dem Rittergute Stibbe angeschlossen und verblieben. Im Jahre 1900 kaufte diesen Komplex Stibbe—Neu-Strahlenberg Dr. med. Max Günther. Besitzer des benachbarten Gutes Eailienthal, eines Vorwerkes von Marzdorf, ist jetzt Arnold Günther, früher Franz Günther.

Das Dorf Stibbe datirt von der Regulirung im Jahre 1822. Es gehörten dazu ein Freischulze, ein Freikrieger, ein Freibauer, neun Dienstbauern und einige Kossäthen.

Die katholische Kirche in Stibbe soll in ältesten Zeiten eine selbstständige Parochialkirche gewesen sein. Im Jahre 1604 waren die Missalien an die Pfarrei von Tütz zu entrichten, was zu großen Streitigkeiten mit der Dorothea von Wedell führte. Bei Einrichtung der Pfarrei Mellentin wurde Stibbe dieser zugewiesen. Die Kirche wurde 1819 erbaut.

Strahlenberg (44),

Landgemeinde von 341 Seelen in 82 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Stibbe, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Ort ist als deutsches Dorf von den Wedells gegründet. Schon im Jahre 1306 verkauft Hasso von Wedell dem Lehmann Christof Volt (vergl. Stibbe), Bürger in Tütz, für 60 Mark Finkenaugen (eine in Pommern beliebte Münze), die er baar entrichtet hat, 7 Hufen im Dorfe Strahlenberg, welche vorher Hennikus Winanz, ein Edelmann aus der Neumarck stammend, besaßen, aber wieder mit allen seinen Ansprüchen abgegeben hatte (*exempti et liberati cum justitio suo* — wie es in der Urkunde heißt). Die sogenannten Volt'schen Hufen in „Straliemberch“ werden auch genauer bezeichnet: vier Hufen hätten hinter der Mühle gelegen, eine fünfte Hufe am Ende des Dorfes zur rechten Hand auf dem Wege nach Stibow, die beiden letzten in der Richtung nach Tütz diesseits des Kruges. Diese Urkunde, eine der ältesten des Dt. Kroner Landes überhaupt, ist auch deshalb von großem Interesse, weil hierin eine größere Anzahl damaliger Vasallen der Tüzer Herrschaft als Zeugen mitaufgeführt wird: Sufow, Babelow, Zadelow, Tidike Runge junior, Tidike Runge senior, Henning, Winanz, Vibebotz, Blatow und Grape. — Ein Sohn dieses Vasallen Volt, ein Geistlicher, übergab das Vasallengut im Jahre 1338 der Kirche. — Im Jahre 1337 wird Strahlenberg als ein zahlungsunfähiges Dorf bezeichnet, von dem 14 Hufen unbebaut gelegen hätten. Das Kirchenregister vom Jahre 1349 hat es überhaupt nicht aufgenommen. Die Verwüstungen der dazwischen liegenden Kriege 1326 hatten das Dorf entvölkert. — Im Jahre 1397 wird noch einmal ein Uebereinkommen zwischen dem Rektor der Kirche in Tütz und einem Bürger von Tütz Namens Volt wegen der genannten Schenkung getroffen. Aus dieser Stiftung stammt jene Tüzer Stiftung für altersschwache Geistliche, die den Namen „Marienkessel“ führte. — Im Jahre 1413 wird ein Smolentine von Strahlenberg genannt, vermuthlich ein Vasall der Wedells. — Strahlenberg war immer ein Vasallengut der Tüzer Wedells, schon im Jahre 1543 als solches bezeichnet. Um das Jahr 1554 waren die Golzen im theilweisen Besitze von Strahlenberg; die Unterthanen des Günther Golz klagen gegen den Erbherrn von Tütz,

weil er den Bürgermeister von Tüz und die ganze Bürgerſchaft nach Strahlenberg geſchickt und die Unterthanen des Golz beraubt hätte, nämlich den Valentin Muth, Benditih (Benedikt) Olter und Theews (Matthäus) Wokwal. Ausdrücklich wird im Jahre 1559 von einem Adelsantheile der Golzen geſprochen (der quarta sors), welcher den vier Söhnen des genannten Ginther Golz zukommen ſoll, ihnen aber von den Wedells ſtreitig gemacht wird. Noch im Jahre 1561 weiſt ſich Agnes Wieganska, eine geborene Golz, über den Beſitztitel dieſes Adelsantheiles aus. In den folgenden Jahren treten wieder Mitglieder der Familie Bolt in den Vordergrund neben ihren Erbherren, den Wedells. 1568 Chriſtof Bolt, 1588 derſelbe mit 4½ Hufen. Im Jahre 1590 wird ein großer Erbſtreit geführt eines Wedell gegen Niediger Wedell, der auf Neuwedell reſidirte — beſonders wegen der Waſſermühle in Strahlenberg. Im Jahre 1600 läßt der Feudale Chr. Bolt, Feudale auf Dnč, Stibbe und Strahlenberg, nach dem Feudalrechte zu Tüz gehörig (homo militaris in clytæ domus Tuciniana), ſein in Poſen zuvor erneuertes Privileg eintragen, worin für alle adeligen Vaſallen des Tüzer Hauſes gleiche Rechte anerkannt werden. 1610 ſetzt ſich der Erbherr auf Tüz mit dem Müller Marſwart in Strahlenberg auseinander. 1611 wird ein Adelsantheil in Strahlenberg erwähnt, der Wittwe des Vaſallen Milogaski (Mehlgast) zugehörend, die zwei Jahre ſpäter dieſe Antheile ihrem Sohne überläßt. Der Bolt'sche Adelsantheil in Strahlenberg war nach dem Tode des Chr. Bolt im Jahre 1613 zuſolge Vaſallenrechtes an die Herrſchaft zurückgefallen; dieſe überließ ihn der Wittve, einer geborenen Billerbek. — Im Jahre 1616 iſt der Gutshof von Strahlenberg (curia villæ Stralenberg) im Beſitze der Urſula Blankenburg, die in erſter Ehe mit Ludwig Wedell, in zweiter Ehe mit einem Edelmann Wiloſlawski vermählt war; Lezterer befindet ſich noch 1629 auf Strahlenberg. — 1633 war Johann Ernſt Wedell auf Strahlenberg anſäßig, der von hier nach Küſtrin reiſen wollte — offenbar um zum Schwediſchen Heere zu ſtoßen — bei Flathe aber von Chriſtof Wedell überfallen wurde. Es entſpann ſich hieraus ein intereſſanter, ins Politische hinüberſpielender Prozeß. — 1633 neuer Kontrakt mit dem Müller von Strahlenberg. — Bald darauf kauften auch hier die Wedells, wie auf allen ihren Beſitzungen, die Vaſallengüter zurück und zogen ihre Hinterlaſſen zu einem härteren Dienſte heran, wie dieſes die zahlreichen Tüzer Dorfprivilegien des 18. Jahrhunderts zeigen. Auch Strahlenberg hat ein ſolches kurz vor dem Zusammenbruche der polniſchen Herrſchaft im Jahre 1772 erhalten. Das adelige Vorwerk (7 kulmiſche Hufen groß) war in Pacht gegeben; der Pächter hatte freie Fiſcherei im See Großbart. Außerdem waren 2 Freihufen im Dorfe, die eine dem Schulzen, die andere dem Müller gehörig, 11½ Zins- oder Scharwerkshufen — bei 25 Feuerſtellen. — Beſonders reich war die Pſarfkirche von Tüz in dieſem Dorfe dotirt, deren Pſründe aus jenem oben genannten Vermächtniſſe herzurühren ſcheint. Im Jahre 1616 verpachtet der Pfarrer Jadow in Tüz Gutsantheile, der Pfarrei gehörig, an vier verſchiedene Bauern (Stelter, Tekmer, Pola und einen Vierten). Noch 1627 war Strahlenberg dezempfligt an Tüz. Im Jahre 1695 gehörte Strahlenberg, obwohl ſelbſt ohne Kapelle, zu der Pfarrei Tüz. Die Kapelle iſt etwa um das Jahr 1740 erbaut. Im Jahre 1789 wird bereits die

katholische Kirche in Strahlenberg genannt. Der Pfarrer von Tütz hatte hier — nach dem Kataster — vier Hufen Landes. — Strahlenberg verblieb nach Auflösung der Titzer Herrschaft bei dem Stibber Komplex. Bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse im Jahre 1822 kamen acht Dienstbauern resp. Kossäthen und fünf Freileute in Frage, d. h. ein Freischulzenbesitzer, ein Mühlenbesitzer, ein Freischmied, ein Freibauer und ein Kossäthe, — sowie endlich fünf Eigenthäuser. Diese bildeten fortan das Dorf, während das adelige Vorwerk unter dem Namen Neu-Strahlenberg in seinem Verbande mit Stibbe verblieb.

Stranz (62 und 7),

a) Landgemeinde mit Bahnhof Stranz von 563 Seelen in 123 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle; b) Rittergutsbezirk von 222 Seelen in 30 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Preußendorf, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name der Ortschaft, die zur Voigtei Böhlin gehörte, war Struz, in polnischen Zeiten Strzenzno oder Strzanzno oder Stroncno. — Im Jahre 1337 war es in Folge der Kriege wüste; im Kirchenregister wird es nicht genannt. Ob die Adelsfamilie von Struz oder von Strauß, die später noch im Schlopper Gebiet vorkommt, zu dieser alten Ortschaft in Beziehung steht, muß dahingestellt bleiben. — Stranz gehörte in Neumärkischer Zeit zur Voigtei Böhlin, welche zum Theil in den Besitz der Johanniter überging. Etwa um das Jahr 1360 wurde hier, wie in dem benachbarten Quiram, die Adelsfamilie Turnow als Vasallen von den Johannitern eingesetzt; nach der Vertreibung der Johanniter aus den Grenzen des inzwischen polnisch gewordenen Landes, d. h. etwa um das Jahr 1407, wurden auch die Turnows selbstständige Besitzer, zogen es aber vor, nicht wie die Golzen den freien Allodialbesitz beim Könige von Polen nachzusehen, sondern scheinten sich bei ihrem nur geringen Grundbesitze schon sehr bald als Vasallen der damals mächtigen Familie der Wedells angeschlossen zu haben. Um das Jahr 1514 kauft urkundlich Matthias von Wedell auch noch einen anderen Adelsantheil in Stranz von der Wittve eines dort aufässig gewesenem Edelmannes Bornstädt (Borensteth), sodas das ganze Dorf fortan als ein adeliges Dorf der Wedells gilt. In diesem Verhältnisse blieb es bis zum Jahre 1783. — Die Turnows waren während des 16. und 17. Jahrhunderts in unausgesetztem Streite bald mit ihrer eigenen Lehnsherrschaft, bald mit anderen Familien, bald mit Ortschaften und Städten. So beanspruchen sie im Jahre 1554 von den Wedells die Stranzer Mühle; im Jahre darauf sind die vier Gebrüder Thornow (Georg, Matthias, Lorenz und Wilhelm) wieder mit der Lehnsherrschaft im Prozesse wegen der Fischerei. Im Jahre 1565 liegen sie in Fehde mit der Vasallenfamilie Volt auf Dikow; einer der vier Brüder ist durch einen Volt auf Dikow (Dyck) ermordet worden; auch der Vater wird auf irgend eine Art getödtet (1568); Ueberläufer aus Dyck werden in Stranz beherbergt. Als es zum Prozesse kommt, weisen sie 1578 die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes aus der oben erwähnten Schenkung der Johanniter nach „vor mehr als 200 Jahren“ (*supra ducentos annos*), von denen sie einen Feudalbrief erhalten hätten (*litteris feudalibus, quas a Prisois Ordinis Theutonici*

Magistris editos habuissent). Die Fehde mit der Familie Bolt fand trotz oder wahrscheinlich in Folge der Verschwägerung beider Familien und der sich daraus ergebenden Erbstreitigkeiten statt. 1582 ist Lorenz Thurnow auf Quiram und Stranz mit einer Anna Boltowna vermählt. Im Jahre 1597 tritt auch noch die Vasallenfamilie der Kijons auf, der hier vier Bauern und zwei Kossäthen überwiesen waren. Kijon lag im Streite mit den Dt. Kronern wegen eines von ihm getödteten Müllersohnes. — Im Jahre 1612 sind die Turnows Pächter des adeligen Vorwerkes; als die Pacht aber wechselte und sie im Jahre 1618 der Edelmann Piecharski übernahm, kam es wieder zu einem blutigen Kravall, wobei ein Melchior Turnow durch den Schulzen von Stranz getödtet wurde. Der Pächter verweigert das Rechtsverfahren gegen den Attentäter, und als sein Vermögen amtlicherseits arrestirt werden sollte, nahm er auch den Arrest nicht an; der Schulze war nach Dt. Krone geflohen und wurde hier geschützt. — Im Jahre 1632 war zwischen der Familie Turnow selbst ein tödtlicher Haß ausgebrochen. Petrus Turnow und seine Gemahlin Anna Anklam (Brunk) waren von Barthel und Rymmer Turnow in ihrem Wohnsitze eine halbe Meile von Quiram entfernt, um Mitternacht überfallen und mit dem Tode bedroht. Ein Zweikampf zwischen den beiden Hauptgegnern im Starosteigebäude zu Dt. Krone war dieser Fehde vorangegangen. Alle diese Unthaten vermochten aber die Turnows nicht zu verdrängen, sie erhoben noch im Jahre 1636 gegen ihren Lehnherrn Andreas Wedell in Tüg und dessen Gemahlin, eine Marianne Leszynska als Mitbesitzerin Klage, weil er ihnen einen Ortsschulzen und Dorfkrüger Urndt nicht vor Gericht stellen wollte, der ihn, den Turnow, angeblich auf der Landstraße überfallen hätte. Auch in der folgenden Zeit hören wir nur von unablässigen Fehden der Turnows, zuletzt mit der Stadt Dt. Krone, die den Barth. Turnow u. A. beschuldigte, daß er die Pest absichtlich nach der Stadt habe verschleppen wollen. Die Feindschaft spitzte sich derartig zu, daß im Jahre 1650 derselbe Bartholomäus Turnow an der Grenze der Stranzer und Dt. Kroner Forst — angeblich auf Befehl des Bürgermeisters Gottschalk — erschossen wurde. Turnow hatte, da er sich selbst schon nicht mehr sicher gefühlt, sich einen Königlichen Geleitsbrief ausstellen lassen, worin den etwaigen Angreifern ein Bürgelgeld von 30 000 Floren angedroht wurde. Gottschalk floh unter den Schutz des Starosten selbst. Mit diesem letzten Mißthon schwindet das Geschlecht der Turnows aus den Akten des Grodgerichtes. Bei der Zersplitterung der Familie und der Verschuldung treten sie nach und nach in klein-bäuerliche und bürgerliche Verhältnisse über. Von Interesse ist noch ein Ehekontrakt zwischen einer Elisabeth Turnowen, Tochter eines Ertmann Turnow und dessen Gemahlin Ertmuth Kühse, mit einem Edelmann Gniwtkowski, wonach dieser gegen Uebernahme aller Schulden und eines Leibgedinges, den Turnow'schen Besitz übernimmt. Es gehörten dazu „drei Huben in dreien Feldern gelegen mit aller gehörigen Weiland auch des nachbarlichen Jngenhales (NB. Einhals, schon in dem Gründungsprivileg der Stadt Dt. Krone 1303 erwähnt) so im Strantischen Felde gelegen. Dazu auch im See Klein Schmollen genandt frey Fischerey mit der Clip und anderen kleineren Fischerzeug. Item das ganze Gehoffte so er auf Stranz in Possess mit allen Zugehorungen auch Garten, so er von

Alters her gehabt hatt und besessen.“ — Von nun an machen die Wedells, nachdem das Institut des Vasallenthumes sich überlebt hatte, von dem Heimfallsrechte Gebrauch und kaufen die Vasallentheile an. Daher befanden sich hier im Jahre 1736 zwei adelige Vorwerke, eines jedenfalls ursprünglich Wedell'sches Pachtvorwerk, das im Jahre 1588 auf acht Hufen veranschlagt wird und in den Jahren 1602, 1612, 1618 und 1635 zur Verpachtung gelangt. Während die Vasallengüter eingezogen werden, geben die Wedells Bauerngüter als Freihöfe aus. Solch Kaufkontrakt ist verzeichnet in dem Jahre 1720, da ein preußischer Werber Mathias Behnke sich einen Hof zu Magdeburgischen Rechten kauft; 1731 weiter verkauft an David Utecht. — Im Jahre 1731 (8. Juli) erhielt das Dorf in seiner nunmehrigen Verfassung ein neues Privileg. Es gab damals oder wenige Jahre später (1736) zwei adelige Vorwerke, ein größeres und ein kleineres, 22 Ganzbauern, einen Halbhufner und sechs Gärtner. — Von sonstigen Vorkommnissen in alter polnischer Zeit ist zu vermerken ein großer Brand im Jahre 1609 und die wiederholentlichen Grenzberichtigungen namentlich mit Quiram und Dt. Krone. Im Jahre 1773 wird der Bestand des Dorfes folgender Maßen festgestellt: 6 adelige Hufen, ein Zinsbauer, ein Freigut von $1\frac{1}{3}$ Hufen, 19 Hufen Scharwerksländereien, Halbhufner, Rossäthen, etwas Kirchenland. Der Schulzenhof betrug nur 9 Morgen — im Ganzen $31\frac{1}{3}$ Hufen mit 36 Feuerstellen. — Das Dorf Stranz war bei der Auflösung der Tüzer Herrschaft dem Rakeler Schlüssel zugefallen, wurde aber schon 1783 nebst dem Gute Rakel selbst an einen Leutnant Georg v. Sack verkauft, darauf Christof Friedrich von Sack — beide aus Dolgen in der Neumark; c. 1797 an einen Hauptmann v. d. Marwitz und dessen Ehefrau geb. von Borne; 1798 Carl von Zychlinski (NB. Carlruhe); 1829 Eduard von Zychlinski; 1856 Prückmann und Nochem Josef für 149 000 Thaler; 1856 Stendell; 1877 Rentier Jr. Wöller-Stettin, kurze Zeit darauf, noch in demselben Jahre, Ernst Schröder. Vorwerk Carlruhe wurde beim Kaufe 1856 von Stranz abgelöst.

Die Landgemeinde Stranz ist durch die Bauernregulirung entstanden, wobei $25\frac{1}{3}$ Hufen in erblichen bäuerlichen Besitz übergingen. Die Aufhebung der Gemeinheitstheilung geschah durch Rezeß vom 22. Juni 1830.

Die katholische Kirche in Stranz soll einst eine Pfarrkirche gewesen sein, wurde 1640 von Holz neu gebaut, brannte 1864 ab und wurde 1867 durch den Patron Stendell und die Parochianen neu erbaut und 1868 benediziert als Filiale von Rakel.

Theerofen (6)

(Ober- und Unter-Theerofen), Landgemeinde von 68 Seelen in 11 Haushaltungen, mit einer Schneidemühle und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Plietniz, zum Amtsgerichte Jastrow gehörig.

Diese kleine, an der Plietniz zwischen der Jastrower und Plietnitzer Forst gelegene Dorfgemeinde ist vermuthlich die in der Lustration vom Jahre 1660 zur Uszzer Starostei gehörige Aschbrennerei Podperzgnwit, im Jahre 1726 auch Smolary (Theerbrennerei) genannt. Im Jahre 1773 waren beide ein Theil von Plietniz. Die Ortschaft bestand aus je einer tulmischen Bauernhufe in beiden Theilen und einer Mühle. Noch 1889

gehörten sie zu Plietniz. — Im Jahre 1899 wird Theerofen zum ersten Male amtlich als selbstständige Landgemeinde aufgeführt.

Thurbruch (1),

Forstgutsbezirk von 5 Seelen in einem Haushalte, zum Amtsbezirke Thurbruch, zum Standesamte Riederitz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der uralte Wald Thurbruch ist schon seit früher Zeit ein Gegenstand des Streites gewesen. Nach einer angeblich sehr alten, aber freilich untergeschobenen und in Wirklichkeit erst im Jahre 1500 entstandenen Grenzmatrikel gehörte der Wald Thurbruch zum Bezirke Falkenburg in der Neumark, vordem aber zu Polen gerechnet. Er bildete etwa ein Dreieck, dessen Basis der heutige Landweg von Broken nach Doderlage war, der überhaupt als alte Heerstraße die Grenze zwischen dem eigentlichen Polen und der Neumark bildete. Eine Kathete bildete eine gerade Linie etwa von Doderlage bis über den Büssensee, die andere folgte der Döberitz aufwärts. — Man unterschied ein Thurbrucher Feld und einen Thurbrucher Wald. Das Erstere hat stets zu den Golzenbesitzungen gehört und gehört noch heute zu den ehemaligen Goizengütern Machlin, Wallbruch und Milkow, soweit sie nach dem linken Döberitz-Ufer hinübergreifen. Aber hiermit nicht zufrieden, beanspruchten sie auch den ganzen Thurbrucher Wald. Der Markgraf Hans schloß deshalb mit ihnen im Jahre 1552 am 15. April einen Vertrag, welcher eine Erweiterung des Golzengebietes bei Schönhölzig nach sich zog. Der Thurbruch wurde um das Jahr 1561 der Schauplatz eines blutigen Grenzkrieges zwischen dem Starosten von Dt. Krone und dem Markgrafen von Küstrin, der zur Folge hatte, daß König Sigismund den ganzen Thurbrucher Wald für die Krone Polen einzog. Von diesem Walde beanspruchten nur die Golzen im Jahre 1629 zwei Dritttheile. Sie erhielten in der That aber nur einen kleinen südlichen Theil, die Försterei Heidhaus (jetzt eingegangen); alles Uebrige wurde zur Starostei Dt. Krone geschlagen. Der Starost von Dt. Krone Weiher behauptete diese seine Ansprüche mit der größten Energie bei einer neuen im Jahre 1636 eingeleiteten Grenzregulirung. — Später wurde der ganze Thurbrucher Wald vom großen Kurfürsten, als dieser in den Besitz von Tempelburg getreten war, wieder zurückverlangt mit Ausnahme der Riederitzer Gemarkung. Diese Forderungen sind zwar nicht zur Ausführung gekommen, haben aber doch das Gute gehabt, daß der frevelhaften Ausholzung der Thurbrucher Forst Einhalt gethan wurde. — Der Golzenantheil an dem Thurbrucher Felde, zu Wallbruch-Machlin gehörig, wurde durch Wilhelm von Görne als „Wilhelms-Schonung“ angefordert etwa um das Jahr 1860 (Försterei Niederhof). Zum heutigen Forstgute Thurbruch ist der fiskalische ehemalige Kroner Starosteinwald geschlagen mit Ausschluß des ehemaligen Golzenbestandes, der Försterei Heidhaus.

Trebbin (50),

Landgemeinde von 476 Seelen in 98 Haushaltungen, mit einer Kartoffelstärkesabrik und einer Kohlenfiltrirfabrik, zum Amtsbezirke und Standesamte Drahnow, zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Trebbin, früher Trzebino, gehörte zu derjenigen Hälfte des Schlopper Güterkomplexes, welche den Bizer Golzenbesitz ausmachte. Es tritt selten

urkundlich hervor. Es wird im Jahre 1641 genannt und war bei dem Aufruhr gegen den Schlopper Pfarrer im Jahre 1654 mit 14 Bauern theilhaftig. Aus den Kirchen-Nachrichten vom Jahre 1695 erfahren wir, daß Trebbin das Hauptgut, Bizer das Tochtergut gewesen sei (villa filiiaster); doch muß sich dieses Verhältniß sehr bald umgestaltet haben und in Bizer ein größeres herrschaftliches Haus entstanden sein. Schon der Vorbesitzer der Golzen, von Schlichting, unterhielt hier in Trebbin einen lutherischen Prediger. Auch eine katholische Kapelle, Filia von Schloppe, befand sich hier um das Jahr 1695 und noch 1789. Es war 1773 ein adeliges Dorf mit einem Vorwerke, aus sechs adeligen Hufen bestehend. Erbliche Bauern mit $2\frac{1}{2}$, unerbliche Bauern mit $12\frac{1}{2}$ Hufen Landes bei 27 Feuerstellen. — Im Jahre 1785 wurde es mit Drahnow zusammen an Carl Georg von Falkenhayn verkauft (vergl. Drahnow). Diese Familie hielt den Besitz bis 1835. Das Dorf Trebbin, überwiegend ein Bauerndorf, wurde nach der Bauernregulirung zu einer Landgemeinde eingerichtet. Um das Jahr 1825 brannte fast das ganze Dorf nieder.

Schloß Tüz (22),

bestehend aus Gut Schloß Tüz, Vorwerk Schulenberg, Vorwerk Schwanenfeld, Vorwerk Marienthal, mit 265 Einwohnern in 52 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Tüz, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das Schloß Tüz, das ansehnlichste im ganzen Dt. Kroner Kreise, welches auch bis zum 16. Jahrhundert den Mittelpunkt des ganzen Walzer Territoriums bildete, wurde in seinem Baue begonnen im Jahre 1338 und zwar der heutige rechte Flügel auf einem steil abfallenden Hügel (vergl. oben S. 17, Anm. 2). Dieser anfangs nur ganz einfache Bau mit seinem Tonnengewölbe, dessen Ansätze noch heute sichtbar sind, war für den deutschen Ritterorden doch wichtig genug, um die Inhaber des Schlosses, die angesehene Familie der Wedells, auf jede Art für sich zu gewinnen. Längere Zeit rühmte sich der Orden seines Besitzes, obwohl es in Wirklichkeit immer noch zu Polen gehörte; ja er benannte sogar die Stadt wegen ihrer treuen Gestimmung „die gute Stadt Tüz“. Im Jahre 1581 fügte Stanislaus von Wedell das heutige Mittelgebäude an, welchem in den Jahren 1608—31 unter Christof von Wedell der linke Flügel nachfolgte. Der ältere, rechte Flügel hat ebenfalls zahlreiche Umbauten erfahren und läßt in seiner heutigen Form verschiedene Baustile erkennen. Auch das Mittelgebäude hat sich in neuester Zeit den modernern Bedürfnissen anbequemt. — Das Schloß hat namentlich in der Epoche der Ordenskriege 1386—1525 häufige Anstürme erlitten, meist aber gingen die feindlichen Schaaren die Czarnikauer Straße entlang an der schwer zugänglichen Burg vorüber, so im Jahre 1407 und 1409 (während die Stadt Tüz eingenommen wurde). Im Jahre 1458 wurde das Schloß von dem Orden besetzt. Im Jahre 1536 schlossen die Wedells hier einen großen Erbvertrag, aber schon im Jahre 1542 entzweien sich Mathias Thuczinski (Wedell auf Tüz) mit Georg von Wedell auf Friedland wegen der Reparatur der Burg, da auch die Friedländer Linie die Verpflichtung hatte, zur Reparatur dieses Hauptschlusses der Wedells beizutragen. Im Jahre 1581 hatte Stanislaus Gorka eine Forderung an die Wedells, und

nach damaligem Rechtsbrauche seine Mit-Ausschlaffung auf Schloß Lütz erstritten. Diese mußte persönlich vorgenommen werden oder mindestens durch einen Vertreter; der Schloßverwalter aber verweigerte den Einlaß. Die Lieferungen der umliegenden Ortschaften an das Schloß bildeten auch öfter Anlaß zum Streite, z. B. im Jahre 1612, da die Glinterbergs auf Kallies die Lieferung für das Dorf Schulzendorf aus unbekanntem Gründen verhindern wollten. Ebenso im Jahre 1616 verpflichtet sich auf der Burg Lütz ein Vasall, fernerhin seine Lieferungen an den Inhaber der Burg als rechtmäßigen Erbherrn wieder aufnehmen zu wollen; wie überhaupt die Vasallen-Privilegien alle vom Schlosse aus ertheilt wurden und die Vasallen bei der Ausbreitung der Familie immer nur dem jedesmaligen Inhaber des Schlosses heerespflichtig waren. Hier in dem unteren Flur werden auch die starosteilichen Citationen an die Lützer Wedells durch den Vollziehungsbeamten niedergelegt. Das Vasallenthum hörte etwa um das Jahr 1650 auf, es hatte sich überlebt; die Vasallengüter waren entweder von der Schloßherrschaft wieder angekauft oder in kölnische Freigüter umgewandelt worden. — Immer waren die Güter der Lützer Familie gespalten; die Spaltung erstreckte sich sogar auf die Stadt, und diejenigen Mitglieder der Lützer Wedells, welche diesen Antheil inne hatten, bewohnten eine sogenannte Kurie, ein massives, einstöckiges Haus am Anfange der Stadt in der Nähe des Einganges zum Schlosse, welches noch heute besteht und an dem ungewöhnlich dicken Mauerwerk erkenntlich ist. Diese Kurie, im Gegensatz zur Burg (*arx*) wird auch urkundlich öfter genannt, so im Jahre 1590 (in *curia oppidi Thuczno*) und 1613 noch genauer als Kurie bei der Burg gelegen (*curiam oppidi Thuczno penes arcem sitam*). Hier in der Nähe der Kurie war es auch, wo Christof Thuczynski den Edelmann Gronowski durch einen Flintenschuß tödtete (1617). — Von hier aus erfolgten auch gewöhnlich die Angriffe auf die Burg, so z. B. in der Reformationszeit, als Ernst von Wedell auf Schloppe (protestantisch) mit Christof auf Lütz wegen der Pfarrkirche in Mellentin in Fehde geriethen. — Nach dem zweiten Schwedenkriege geht es mit dem Ansehen und der Machtstellung der Lützer Wedells zu Ende. Die Unsicherheit auf dem Lützer Gebiete war größer denn je; die Kriege führten zur Verarmung. Im Jahre 1659 hatten sie von der Adelsfamilie Wiedenbach ein Darlehen von 15000 Floren aufgenommen, welches die Wittve des Andreas Thuczynski nicht zurückzahlen vermochte. Am meisten aber schadete der Familie der innere Zwist, und nirgends kommen so viel garstige Denunziationen vor, als unter den Mitgliedern der Lützer Wedells, so z. B. im Jahre 1629 Joachim Ernst gegen Christof Thuczynski, weil er sich der Lustration der Edelleute in Szroda entzogen hätte; in demselben Jahre, daß er die Staatsabgabe von zwölf Handwerkern in Lütz hinterzogen habe; 1631 derselbe gegen denselben wegen zahlreicher Belästigungen und Beleidigungen, besonders aber wegen eines Ueberfalles, als Ersterer sich auf der Reise nach Küstrin befand zum schwedischen Heere (Gustav Adolf); 1639, als Ernst von Wedell seine Anrechte auf den Adelsantheil der Lützer Güter an Pirlowski abtrat und v. a. — Durch Verheirathung mit polnischen Frauen traten die Thuczynskis völlig in andere Kreise und verlieren ihren Einfluß im Dt. Kroner Lande. Die Güter wurden Pächtern überlassen; die Bauern geriethen in die traurigste Verfassung. Etwa im Jahre 1718

starb der letzte männliche Sproß der Schloßgeessenen. Die Vornamen der letzten Wedell = Thuczynski, die heutigen Tags kaum noch von Bedeutung sind, wechseln zwischen Christof, Andreas und Stanislaus. Die Aufeinanderfolge ist etwa: Mathias von Wedell † 1550; Stanislaus geboren 1517; Christof, zweiter Sohn des Stanislaus und Besitzer des Fideikommisses und der Burg, noch 1639; Stanislaus schon 1590 gestorben. Darauf ein Neffe des Vorigen, Christof, zugleich Kastellan von Santok, noch 1639 urkundlich genannt; Andreas ist 1659 gestorben; Stanislaus um das Jahr 1680; Andreas gestorben c. 1718. Hierauf dessen Schwester Marianna, in erster Ehe mit Mycielski, in zweiter mit Poninski verheirathet, welche die ganze Lützer Herrschaft für 8004824 polnische Gulden übernahm. Schon im Jahre 1731 fand die erste Theilung der Lützer Herrschaft in zwei Schlüssel statt, den Lützer und den Marzdorfer. Nach dem Tode der Marianna Mycielska tritt vermuthlich ein Sohn aus erster Ehe in die Erbschaft. Nach ihm seine beiden Schwestern, Therese Skoraszewska und Constantia Poninska resp. deren Ehemänner bis c. 1780. — Zum Schlosse Lütz gehörten 1773 nur noch Lütz Vorwerk und Wald, Flathe, Anakendorf, Marthe, Mehlgast und Schulzendorf — alle anderen Ortschaften waren an den etwa seit 1761 weiter abgelösten Marzdorfer und Nakeler Schlüssel abgegeben. Weitere Besitzer: 1780 von Schmidt, 1783 von Roszenski, 1788 Frau von Usedom, verheirathete von Zacha; 1790 Justizrath von Zacha, 1790 Graf von Schmettau, 1801 Fürstin von Richnowska, geborene von Hartmann; dann von Hartmann bis 1827. Hierauf Subhastation; 1830 noch von Hartmann; 1833 verwitwete Frau Kaufmann Braune; 1836 von Versdorff; 1844 Graf Suminski; 1862 Graf Stolberg; seit 1893 die hannoversche Klosterkammer. — Ueber die Ablösung der einzelnen Ortschaften siehe deren Spezial-Geschichte. Heute gehören zum Schlosse Lütz nur diejenigen Vorwerke, welche aus den unmittelbaren Schloß-Pertinenzien entstanden sind. Es gehörten nämlich nach dem Kataster vom Jahre 1773 zum Schlosse Lütz 68 $\frac{1}{3}$ Hufen theils bebaut, theils Wald. Im Jahre 1829 werden zwei Vorwerke genannt: Schwanefeld und Marienthal; zu diesen tritt nach der statistischen Uebersicht vom Jahre 1880 noch als drittes Schulenberg.

Wallbruch (16)

mit den Vorwerken Kokenberg, Niederhof und dem Gute Steinberg, Aitnergutsbezirk von 233 Seelen in 38 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, einer Ziegelei und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Broken, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Das heutige Gut Wallbruch ist aus dem ehemaligen Jägergehöft Neuholt entstanden, wahrscheinlich das im Jahre 1619 durch Corruption als Nina Wal bezeichnete Goltengut. Der erste Besitzer, welcher hier seinen Wohnsitz aufschlug, war Heinrich v. d. Goltz, † 1649, zugleich Besitzer von Nachlin. Der hier erbaute Herrensitz war nur aus Holzfachwerk hergestellt, im Innern mit riesigen Kachelöfen und Rauchfängen versehen, sonst aber mit kaltgetünchten Wänden, kleinen Fenstern und kunstlosen Thüren, dabei aber mit soliden Kellern, die — nach den eingemauerten eisernen Ringen zu urtheilen — gleichzeitig als Gefängnisse dienten. Der Nachfolger Heinrichs

auf Wallbruch, Sebald v. d. Goltz, war Major in polnischen Diensten; darauf Johann Adam v. d. Goltz, † 1718; Oberst von Prebendor; Franz Joachim v. d. Goltz; dann 1743—52 der polnische Generalleutnant Ernst v. Regin; Heinrich v. d. Goltz, Sohn des verstorbenen Feldmarschalls Heinrich v. d. Goltz auf Klausdorf († 1764); dann dessen zwei Söhne, die 1786 in den Grafenstand erhoben wurden, August Stanislaus († 1795), polnischer Generalleutnant, nachdem er zuvor in preussischen Diensten gestanden hatte — übrigens wohnhaft zu Torpenow. Im Jahre 1784 verkaufte dieser die Wallbruch'schen Güter an seinen Bruder, den bald darauf in den Grafenstand veretzten Carl v. d. Goltz, der 25 Jahre in sächsischen Diensten gestanden hatte und zum Oberst avancirt war. Dieser schlug in Wallbruch seinen Wohnsitz auf und starb hier im Jahre 1805. — Zu dem Wallbruch'schen Komplexe gehörten seit 1743 die Güter Wallbruch, Machlin, Schönhölzig, Bösko und Niederhof. — 1804 erwarb diesen Komplex (ausgenommen Bösko) Baron von Blankenburg, 1809 der Hofmarschall von Deerenthal, 1817 erfolgte eine Subhastation, aus welcher Kreisrichter Suffa als Meistbietender hervorging; 1818 Hauptmann Ludolf von Waldow, 1830 Christian von Waldow, Lekturer ein Freund König Friedrich Wilhelms IV; 1851 Premierlieutenant von Görne für 79725 Thaler, 1889 Ida von Görne geborene von Kochow; 1896 Wilhelm von Görne, Oberleutnant zu Potsdam. — Von diesem ehemaligen Wallbruch'schen Komplex wurde schon im Jahre 1805 ein Theil des Grundstückes Schönhölzig durch Blankenburg abgelöst; der andere Theil ging ebenfalls in demselben Jahre in andere Hände über. Bösko wurde schon 1801 an Grüzmacher verkauft (s. daselbst). Machlin wurde ein Bauerndorf (s. daselbst). — Das Vorwerk Kokenberg (Kosfäthenberg) ist eine Ansiedelung der Zinsbauern, die in Schönhölzig nicht hatten bestehen können, schon vor dem Jahre 1773; es wird in der Matrikel vom Jahre 1829 bereits aufgeführt. — Das Vorwerk Niederhof mit der heute eingegangenen Ewenmühle, ehemals ein Vorwerk von Machlin, schon im 17. Jahrhundert. Das Gut Steinberg entstand erst in Folge der Separation (1834), wurde 1851 vom Leutnant von Waldow, der mit einer von Haugsdorf vermählt war, für 15500 Thaler gekauft; 1874 kam das Freischulgut dazu; seit 1875 den Waldow'schen Erben; gegenwärtig Gutsbesitzer von Waldow = Steinberg. Es gehört kommunalrechtlich heute zu Wallbruch. — Die Familie von Waldow stammt aus Brandenburg.

Wissulke (28 und 5),

a) Landgemeinde von 209 Seelen in 41 Haushaltungen, mit einer Ziegelei und einer Mahlmühle; b) Rittergutsbezirk von 89 Seelen in 16 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Wissulke, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Wissulke, früher Wiestolka, Wisulken, zu deutsch „Dörschen“, war ein Gratialdorf, dessen Bestehen in eine frühe Zeit zurückreicht.¹⁾ Schon im

¹⁾ Hier liegt ganz versteckt und mit hohen Bäumen und Unterholz bestanden ein Burgwall, welcher im Jahre 1884 untersucht wurde. Er ist c. 30 Meter hoch und enthielt Scherben mit kunstvollen Ornamenten. (Wissauer, Präh. Denkm. S. 190.) Außerdem wurde hier aus einer noch früheren Epoche ein bronzenes Lanzbeil gefunden. (Wissauer S. 84.)

Jahre 1586, da es eben neu besiedelt war, wollte man den Nachweis führen, daß es schon seit länger als hundert Jahren bestanden habe. Seit dem Jahre 1593 wird es urkundlich als Gratialgut geführt. Der Edelmann Stanislaus Przeslawski wird — wie es urkundlich heißt — auf dieses „neu gegründete“ Gut aufgelassen (recenter de nova radice locata) im Namen des Starosten von Dt. Krone Johann von Gostomski; da dieser aber verreist war, durch den Vicestarosten von Draheim Martin Mlanowski. Dieser Przeslawski, der später selbst Vicestarost von Dt. Krone war, hatte in den Jahren 1600, 1603 und 1610 manche Grenzstreitigkeiten und Grenzberichtigungen mit Lebehäke, Krampitz und Zechendorf auszusechten. — Im Jahre 1611 kaufte der Edelmann Andreas Jezconfowski die Mühle zu Wiffulke von dem Müller Franz Kpol (Regel?). Im Jahre 1612 geht das Gratialgut auf den Schwiegersohn des Przeslawski über, Wilkoslawski und dessen Gemahlin Agnes Przeslawska. Noch im Jahre 1629 war Agnes Przeslawska (damals Wittwe) mit dem Schulzen in Klawitter wegen der Befischung des Sees Dobno im Streite. Im Jahre 1647 war wiederum eine Wittwe Inhaberin des Gratialgutes, eine Frau v. Potalecka, bekannt dadurch, daß sie den damaligen Kommendarius von Schroz auf gewaltsamem Wege um den Kirchendezem zu bringen wußte. Im Jahre 1666 war hier ein Peter Potalecki, vermuthlich ihr Sohn, vielleicht auch ihr in die Dezem-Angelegenheit mit verwickelter Bruder. Von ihm kaufte es in diesem Jahre der polnische Oberstleutnant von Kleyna. Dessen Sohn Franz von Kleyna, vorher in polnischen Diensten, späterer Burggraf, erhielt ein neues Privileg vom 30. Dezember 1738, und im Jahre 1749 (24. Januar) erhielt dessen Ehegattin das Jus communicativum (des Mitbesitzes). Des Burggrafen Schwiegersohn Franz von Schwander erkaufte es im Jahre 1771 für 6666 Thaler 16 Groschen und bezahlte davon eine jährliche sogenannte Quart im Betrage von 12 Thalern und außerdem sogenanntes Lahnengeld (16 Thaler). Der Besitz dieses Gratialgutes galt immer nur auf Lebenszeit, war nicht erblich; bei jedem Besitzwechsel mußte ein neues Privileg ausgestellt werden. — Im Jahre 1795 übernahm es die Wittwe des Schwander; der Tagwerth wurde 1798 auf 10 000 Thaler veranschlagt; noch im Jahre 1805 ist sie Besitzerin, lebte aber in Südpreußen. 1808 Carl Heinrich Blümcke für 10 000 Thaler. Im Jahre 1826 nach dessen Tode übernimmt die Wittwe Charlotte Elisabeth geborene Büttner als Universalerin das Lahnengut; bei dieser Gelegenheit wird zum ersten Male ein besonderes Folium in dem Hypothekenbuche eingeräumt. Nach ihrem Tode setzen die Geschwister einen Verwalter ein (1832). Letzte Besitzer sind: 1844 Plöz, zugleich Besitzer des Mühlengrundstückes; 1856 Kaufmann Herz; 1858 Schiffsrheder Glomann zu Hamburg; 1868 Klein; 1881 Kommissionsrath Lehmann; 1883 Legationsrath von Klein; 1898 Kaufsch; 1900 Rentier Hermann Raft in Bromberg. — Das Gut hatte nach dem Kataster vom Jahre 1773 zehn Vorwerkshufen, sieben Bauern- und Rossfäthenhufen und eine Mühle bei 22 Feuerstellen. Es wird als Gratialgut oder freies Lahnengut in den Basallentabellen bis zum Jahre 1808 geführt; im Jahre 1829 aber wird die Rittergutsqualität beanstandet und es soll nur dann als Rittergut anerkannt werden, wenn die darauf ruhenden Lasten und Einschränkungen abgelöst sind. Dieses war bis zum

Jahre 1836 noch nicht geschehen, und Wiffulke wird lange Zeit nicht in der Ritterschaftsmatrikel geführt, wohl aber wird es 1880 wieder als Rittergut anerkannt. Es ist gegenwärtig c. 1500 Morgen groß und besitzt eine Dampfbrennerei. — Das Dorf Wiffulken bestand im Jahre 1829 aus einem Vorwerk, einer Wassermühle, einem Brauhaus, einer Schmiede, 14 Dienstbauern, drei herrschaftlichen Einliegern und einem evangelischen Bethause nebst „angebrachter“ Wohnung. — Bei der Bauernregulirung wurde den Bauern ein Drittheil ihrer bisherigen Aecker eingezogen; die Ablösung ihrer Verpflichtungen an das Gratialgut durch Renten geschah im Jahre 1851.

Wittkow (65),

Landgemeinde, mit Gut Birkenfelde, Mühlengut Neumühl, Gut Rosenthal, Gut Wittkow, mit 711 Einwohnern in 122 Haushaltungen, mit einer Ziegelei und einer Mahlmühle, zum Amtsbezirke und Standesamte Schroz und zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der Name dieser Ortschaft findet sich in allen slavischen Gegenden wieder. Er hat in den ältesten Urkunden mancherlei Formen angenommen: Witichow, Witankowo, Withkovo, seit 1586 mit ganz geringen orthographischen Abweichungen Wuthkow. — Es wird schon im Jahre 1249 als Besitz der Templer aufgeführt und gehörte 1337 zum Lande Böhlin, war aber damals verödet. Im Kirchenregister fehlt es, vermuthlich weil es in den Besitz des geistlichen Ordens der Johanniter übergegangen war. Nach Vertreibung des Ordens aus Polen wurde es Starosteigut. Schon im Jahre 1457 weist der König Casimir einem Dt. Kroner Bürger Ruck, der sich im Kriege gegen den deutschen Orden um die Krone Polen verdient gemacht hatte, einige Landstrecken in Wittkow zu. Das Privileg ist ausgestellt zu Bromberg am Dienstag in der Oktave Allerheiligen 1457. Dieser Acker wurde als Krichland (Kryczyna) geführt und das Privileg im Jahre 1600 in die Grodaken eingetragen. — Im Jahre 1554 wird Wittkow unter den Burgdörfern von Dt. Krone genannt. Im Jahre 1586 wurde hier eine Fehde ausgefochten zwischen dem bisherigen Starosten Grudzinski und dessen Nachfolger Stanislaus Gorka, da Ersterer nicht räumen wollte. Es kamen hierbei einige Verwundungen vor durch die „deutschen“ Söldner des neu eingezogenen Starosten (satellites germani famuli Magnifici D. Stanislai comitis a Gorka). Im Jahre 1588 werden hier neben dem Starostevorwerke sechs freie, zwei unfreie Gärtner, acht Gärtner mit Aeckern von geringerem Werthe und zwei Einlieger genannt. Im Jahre 1591 werden die Bewohner von Wittkow im Beistande des Starosteipächters gegen Heinrich Blantenburg auf Friedland wegen unrechtmäßiger Erhebung von Zöllen klagbar. In den folgenden Jahren hat die Ortschaft viel zu leiden durch Viehseuche (1612), Grenzstreitigkeiten (1613), Hagelschlag (1615), Erpressungen durch die Konföderirten (1616), endlich durch Sonnenbrand (1616). Vom Hagelschlag heißt es, er habe die ganze Saat von „Oligrunt“ (alten Grund) bis Brakstein (Breitenstein) vernichtet. Im Jahre 1616 wird es unter den sogenannten polnischen Dörfern, d. h. Kronendörfern aufgeführt. — Die kirchliche Abtrennung von Dt. Krone gab im Jahre 1692 einen großen prozessualischen Streit. — Neben dem hier bestehenden Vorwerke gab es

noch ein Boigteigut, welches im Jahre 1662 ein Edelmann Paul Gorecki besaß. — Im Jahre 1773 bestand es außer dem Vorwerke aus einem verhältnismäßig kleinen Freischulgute, zwei Krüggern, zwei Freileuten, einigen sogenannten großen und einigen kleinen Gärtnern und Rossfäthen und Bädern, einer Mühle und einigem Unlande — im Ganzen aus c. 17 1/2 Hufen, von denen c. 1 1/2 Hufen kölnischer Besitz war. — 1789 wird es bezeichnet als königliches Dorf und Vorwerk nebst einer Wassermühle mit 47 Feuerstellen. — Nach einer Angabe des Freischulzen Wolgast im Jahre 1783 sind den Bewohnern des Dorfes ihre Privilegien entwendet; nur ein Freikossäthe Schur weist nach, daß er im Jahre 1766 sein Grundstück von 42 kölnischen Morgen freigekauft habe gegen einen jährlichen Domänenzins von 7 Thalern. — Im Jahre 1808 am 5. Mai wüthete in Wittkow ein großer Brand. — Bemerkenswerth ist, daß schon in den Jahren 1808—11 eine Gemeintheilung stattfand und die Bauernhöfe auf den neuen Separationsplänen aufgebaut wurden. Bei der Grenzfeststellung im Jahre 1831 waren 31 Interessenten, bei der Ablösung der geistlichen Abgaben im Jahre 1873 41 Interessenten einschließlich des Mühlengutes und des Bauerngrundstückes Rosenthal. — Rosenthal ist ein vom Pfarrer Dalski in Dt. Krone aus eigenen Mitteln etwa um das Jahr 1800 angelegtes Bauerngrundstück, heute Gut Rosenthal. — Neumühl (Wittkow'sche Mühle) wird schon 1773 erwähnt. — Das Gut Wittkow ist aus dem ehemaligen Starostevorwerke entstanden, das in Erbpacht gegeben wurde, aber die Adelsqualität nicht nachgesucht hat. — Das Gut Birkenfelde tritt amtlich zum ersten Male in der Statistik vom Jahre 1899 auf.

Wordel (14 und 10),

a) Landgemeinde von 95 Seelen in 16 Haushaltungen; b) Rittergutsbezirk von 110 Seelen in 20 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Märk. Friedland, zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Der alte Name ist Worel, auch Urle oder Orla; 1773 noch Worel. Der Ort gehörte im Jahre 1337 zum Lande Kallies, war wohl angebaut und hatte einen Krug. Zwei Lehnlente, Fulbutel (Wolfsbeutel) und Altenkirchen mit im Ganzen zwölf Hufen waren hier anfassig. Es war immer ein Lehngut der Friedländer Wedells, schon 1568, gewesen, aber meistens getheilt oder in anderweitigem Besitze, so im Jahre 1593 zwischen den Blauenburgs und Schöninghs getheilt (Szenal). Schöningh hatte 15 Hufen, für welche Blauenburg die Abgaben vorgestreckt hat. 1603 klagt Anna von Wedell, verheirathete Schöningh, gegen H. Blauenburg wegen Ausholzung des Waldes in Orla. Im Jahre 1609 ist Besitzer Adam Budwels, 1613 drei Brüder Schöningh, welche mit Adam Budwels, Gemahl der Dorothea Schöningh, einen Vertrag schließen. Die Tochter dieses Adam Budwels, Dorothea (vermählt mit einem Zernicki), verkauft das Gut in Uebereinstimmung mit ihren Verwandten väterlicher Linie Georg Budwels und Ernst Joachim von Wedell an Heinrich Goltz für 18000 Floren. Im Besitze der Familie Goltz verblieb es bis zum Jahre 1777. Letzter Besitzer war Ludwig v. d. Goltz, früher 30 Jahre in sächsischen Diensten; seit 1777 Carl Georg von Falkenhayn, dann 1783 Rittmeister von Herzberg zu Studnitz

in der Ufermark für 8000 Thaler; 1804 Oberstleutnant Carl Ludwig von Berg für 59400 Thaler; 1825 kam es zur Subhastation (Böhden und Wemmel); 1833 Kaufmann Schönborn; 1870 von Brodhufen; 1899 von Wvensleben, Oberstleutnant in Berlin.

Das Gut bestand nach dem Kataster vom Jahre 1773 aus neun adeligen und fünf Scharwerkshufen mit einem Vorwerke und einer evangelischen Kirche und hatte 16 Feuerstellen. Ein Theil der Worderler Forst war 1744 an Giesen abgetreten. 1833 gehörten dazu Theerofen und Bratenhest. Fünf Hufen gingen bei der Regulirung in bäuerlichen Besitz über. — Die evangelische Kirche in Worderl stammt aus dem 17. Jahrhundert. Eine Glocke trägt die Jahreszahl 1618, eine zweite 1681.

Zabelsmühle (1),

Mühlengut mit 1 Seele in 1 Haushalte, zum Amtsbezirke Lebehnker Forst, zum Standesamte Lebehnke, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Die Mühle wird in älterer Zeit unter dem Namen Matter, auch Mattermühle aufgeführt, polnisch 1660: Mlyn Nowy Matter. Im Jahre 1750 besaß sie ein Müller Zabel, woher der heutige Name. Noch 1773 (da sie zu Lebehnke gehörte) wird sie genannt Manter- oder Zabelsmühle, mit einer kulnischen Hufe; 1789 ebenfalls „Zabels- oder Manter-Mühle, Königliche Wasser-Mahlmühle mit zwei Feuerstellen“. — Auch eine zum Forstgutsbezirk Plietnik gehörige Königliche Försterei führt von diesem Mühlengrundstücke ihre Bezeichnung.

Zadow (11 und 3),

a) Landgemeinde von 80 Seelen in 13 Haushaltungen; b) Gutsbezirk von 38 Seelen in 6 Haushaltungen, zum Amtsbezirke und Standesamte Schloß Märk. Friedland, zum Amtsgerichte Märk. Friedland gehörig.

Der ursprüngliche Name ist Sadow, Szadow oder Szadow. Schon im Jahre 1337 wird es unter dem Namen Sadow zum Lande Güntersberg aufgeführt mit 43 Hufen. Es scheint schon in früher Zeit getheilt und nur die Hälfte zum Besitze der Friedländer Wedells, die andere Hälfte aber nach der Neumark gehört zu haben. 1554 war es Besitz des Georg von Wedell; 1590 ist es gemeinsames Eigenthum von vier Töchtern des inzwischen verstorbenen Georg von Wedell. 1594 gehört ein Adelsantheil dem Sebald Goltz. 1615 wird hier ein Ortsschulze Paul Fritze genannt. 1623 tritt auf dem Grodgerichte ein Edelmann Heinrich Cadowski auf; derselbe ist 1629 Kläger gegen Joh. Goltz auf Wuhrow. Dieselbe Vasallenfamilie (der eigentliche Familienname ist nicht zu ermitteln, wahrscheinlich eine Abzweigung der Familie Goltz) erhebt 1631 Rechtsansprüche auf Schönholz. Im Jahre 1677 bei einer Erbtheilung wird es unter den Blankenburg'schen Gütern aufgeführt. Im Jahre 1773 bestand das Gut aus vier Hufen zum adeligen Vorwerk gehörig und drei Bauernhufen; ein Theil des Dorfes war neumärkisch; noch 1829 gehörte es dazu. Nach Auflösung der Friedländer Herrschaft im Jahre 1836 und der Bauernregulirung löste sich Zadow ab und bildete einen selbstständigen Gutsbezirk ohne Rittergutsqualität. Heutiger Besitzer: Eugen Bodenstein. — Die evangelische Kapelle in Zadow wurde im Jahre 1840 errichtet.

Zechendorf (35),

Landgemeinde von 346 Einwohnern in 66 Haushaltungen, mit einem Eisenhammer, zum Amtsbezirke und Standesamte Wissulle, zum Amtsgerichte Dt. Krone gehörig.

Der ursprüngliche Name der Ortschaft ist Tzech oder Tzechy; es war ein Starosteidorf, zur Starostei Usz-Schneidemühl gehörig. Schon im Jahre 1603 wird es erwähnt als Nachbardorf von Wissulle. Im Jahre 1610 unternahm die Bewohner von Tzechy einen Tzechzug gegen das Gut Seegenfelde, dem Smielowski gehörig, indem sie sich der neuen Abgrenzung mit bewaffneter Hand widersetzten, wobei die Trommel gerührt, Schüsse abgegeben und Grenzpfähle ausgerissen wurden (cum tympanis — cum bombardis (Gewehre) bene constructis, easdem bombardas suas exploderunt, quattuor sepes destruxerunt etc.). In der folgenden Zeit spielte der Dorfschulze von Zechendorf, wie es von den Deutschen genannt wurde, eine hervorragende Rolle. Er nannte sich nach dem Dorfe Tzechowski; im Jahre 1639 wird dem edlen (!) Tzechowski erlaubt, sein Schulzengut an Caspar Vorke für drei Jahre zu verpachten; aber 1640 wird gegen ihn die Anklage wegen Annahmung des Adelstitels erhoben. Im Jahre 1644 erhält auch der Müller von Zechendorf, Namens Welsand, ein Privileg für seine Mühle. Noch 1684 ist David Welsand Schulze in Zechendorf; dessen Sohn Tobias. 1717 ist Caspar Woga hier selbst anständig. Aus dem Jahre 1739 (29. April) stammt ein Dorfprivileg für Tobias Welsand und eine Erbverschreibung vom 26. Mai 1794, auf Grund deren den Bauern am 20. Juni 1818 die Eigenthums-Verleihungsurkunde ausgestellt wurde gegen einen Domänenzins. — In Zechendorf befanden sich 1773 zwei Freischulzen, ein Mühlenbesitzer und sieben Hufen Scharwerksbauern nebst 15 Morgen Pfarrland bei 19 Feuerstellen. Die Familiennamen Welsand, Köffler, Zimmermann, Woga wiederholen sich. Im Jahre 1896 kaufte der preussische Fiskus ein Freischulzengut auf, behufs Errichtung der Oberförsterei Döberitz. Das Dorf hat zwei Gemeinheitsheilungen erlebt, die erste im Jahre 1835, die zweite im Jahre 1847. Das erste Mal wurde die Gemeinheitsheilung beibehalten, das zweite Mal abgeschafft. Ein Erbpachtsgut ist aus einem Dominial-Bauerngut entstanden.

Zippnow (246)

mit Mühlengut Feldmühle und Gut Schöneiche, mit 2139 Einwohnern in 433 Haushaltungen, dazu eine Ziegelei, Molkerei, Färberei, Schrotmühle, Kartoffelstärkefabrik, zwei Mahlmühlen und fünf Schlächtereien, zum Amtsbezirke und Standesamte Zippnow, zum Amtsgerichte Jastrow gehörig.

Der Ort hieß ursprünglich Sypniowo, gleichnamig mit dem noch heute so klingenden adeligen Gute bei Bardsburg. Sein erstes Privileg erhielt es im Jahre 1570 durch den Starosten Andreas II Gorka, indem dieser den damaligen Bürgermeister von Dt. Krone Valertin Horn mit der Neubegründung des Ortes betraute; eine königliche Bestätigung erfolgte am 17. April 1589. Das Schulzengut ging aber bald in andere Hände über und wurde getheilt. Wir lernen als Besitzer des „Schulzengerichtes“ kennen: Peter Klapstein, Marcjinski (1587), Myntowski (Müller) im Jahre 1637, Krinz u. A. Im Jahre 1592 laufen gegen den damals übermächtigen Heinrich von Blanenburg auf Friedland zwei Klagen aus Zippnow ein,

und zwar die eine von einem Radmacher über drei Mark, deren Begleichung er ihm ehrenwörtlich versprochen habe (*verbo nobili ac militari*), und eine zweite von einem Bauern Schwantek aus Zippnow wegen einer Forderung an einen Friedländer Bürger, deren Vertreibung ihm als obersten Grund- und Gerichtsherrn obliege. Im Jahre 1589 erhielt auch der Müller in Zippnow ein Privileg, das im Jahre 1609 durch den Starosten Gostomski bestätigt wurde: Der Mahlschiffel solle nach Dt. Kroner Maß gemessen werden; er wird von Scharwerksdiensten befreit und erhält freie Fischerei in der Brisenitz (alte Bezeichnung für die Plietniz). Im Jahre 1612 wüthete in Zippnow ein Brand. 1617 erscheint Zippnow unter den deutschen Dörfern in der Monstrelage gegen den Starosteiverwalter. 1637 erhält der Schulze Valentin Mlynkowski (Müller) und dessen Ehefrau Catharina Niemannsche ein neues Privileg, ausgestellt zu Warschau am 11. Juli, eingetragenen 1639 in die Grodaken. Im Jahre 1640 fand der neue Schulze Gelegenheit, sich seiner Ortschaft und der ihr anvertrauten Grenze muthvoll anzunehmen. Es waren die letzten Jahre des dreißigjährigen Krieges, der in wilde Hin- und Herzüge und Plünderungen ausartete. An der Spitze der Kaiserlichen stand Piccolomini (*supremus exercituum Sacrae Regiae Majestatis dux* — wie es in der Zippnower Urkunde heißt), an der Spitze der Schwedischen Bannér. Es galt die schwedisch gesinnte Stadt Neustettin und Pomniern überhaupt zu bestrafen. Piccolomini schickte eine aus Polen und Böhmen zusammengefezte Heeresabtheilung unter dem Rottmeister Cierkowski und dem Kaiserlichen Wachmeistern Dombrowski und Komaczkewicz nach Neustettin; diesen gelang es die Stadt einzunehmen und zu plündern. Auf dem Rückmarsche wollten sie sich den Weg verkürzen und zogen über Zippnow und Dt. Krone, ihre Plünderungen ohne Beachtung der Grenzen auch hier fortsetzend. Piccolomini hatte ihnen Geleitsbriefe mitgegeben und sich für alle etwaigen Schäden verbürgt (*litteris manu Illustrissimi propter liberum transitum datis*). Ihnen trat der Schulze Müller mit der gesammten bewaffneten Bauernschaft entgegen, wurde aber hierbei selbst angeschossen. Es kommt zur Klage vor dem Dt. Kroner Grodgerichte und die Rittmeister und Wachmeister müssen sich mit den Zippnower Bauern wegen des angerichteten Schadens einigen — auf direkten Befehl Piccolominis. — Die Kirche in Zippnow scheint ebenfalls während des dreißigjährigen Krieges eingegangen zu sein, denn sie wurde im Jahre 1669 neu erigirt, zunächst als Filiale von Nederitz, doch hatte inzwischen Zippnow einen solchen Aufschwung genommen, daß die Kirche daselbst durch königliche Konfirmation vom 13. November 1690 zur Parochialkirche erhoben und Nederitz nebst sechs Filialen ihr untergeordnet wurden. Die Protestanten waren an die katholische Kirche abgabepflichtig. Die katholische Kirche wurde in den Jahren 1835—37 neu erbaut. Zippnow lag damals an der großen Heerstraße (Prinzenstraße), und hatte die Berechtigung, gleich den Städten beim Uebergange über die Plietniz einen Brückenzoll zu erheben, der erst im Jahre 1830 nach Herstellung der großen Chaussee über Jastrow in Wegfall kam.¹⁾ Zippnow, weil in der großen Starosteiforst

¹⁾ Noch heute besteht auf der Prinzenstraße über die Plietniz eine Bank, welche im Kataster den Namen „Zollbank“ führt.

belegen (heute Schönthaler und Thurbruch), war zu polnischen Zeiten der Sitz eines Oberförsters; noch 1773 wird ein kleiner Acker benannt, der dem ehemaligen Oberförster zu eigen gewesen war. 1792 wohnte hier ein Oberförster Kienast. Ebenso wird schon um das Jahr 1640 — also zur Zeit des erwähnten Ueberfalles — einer Schule gedacht, die sich in der Nähe des Kirchhofes befunden habe. Im Jahre 1738 erhielt der Lehrer Freyer von jeder Hufe einen halben Scheffel Kroner Maß, etnige Groschen Geld, Brennholz, Leichen- und Taufgebühren. — Im Jahre 1773 bestand das Dorf aus folgenden Theilen: der Schulze Schmidt mit 2 Hufen, der Schulze Marczinski (vermuthlich ein Nachkomme des im Jahre 1587 genannten, noch heute besteht eine Bauernfamilie dieses Namens) mit $1\frac{3}{4}$ Hufen, Martin Marczinski mit c. $1\frac{1}{2}$ Hufen, der Kossäthe Klopiske und Honnike senior mit zusammen $\frac{2}{3}$ Hufen, der Kossäthe Honnike junior und Konspeth mit $\frac{2}{3}$ Hufen, ferner der Krüger mit $\frac{3}{4}$ Hufen, zwei Müller mit zusammen einer Hufe, der Feldmüller mit $\frac{1}{4}$ Hufe, 41 Freileute mit c. $14\frac{1}{2}$ Hufen, Dienstbauern mit zusammen 14 Hufen, weitere Dienstbauern mit 2 Hufen, sogenannte kleine Kossäthen mit $2\frac{1}{2}$ Hufen, die sogenannte Wibranz-Hufe (deren Ertrag für den Wibranzen (Rekruten) bestimmt war), das Besizthum des ehemaligen Oberförsters c. 4 Morgen Landes, der Propst mit einer Hufe, Kirchenland 25 Morgen und der Dorfnecht mit c. vier Morgen Landes. — Im Jahre 1789 wird Zippnow genannt: Königliches Dorf nebst zwei Wassermühlen und einer katholischen Kirche mit 113 Familien, also c. 570 Seelen. Seitdem hat sich die Bevölkerung nahezu vervierfacht, scheint aber ihren Höhepunkt schon überschritten zu haben, da sie in der Zeit von 1875—1895 um 25 Einwohner und nach der neuesten Volkszählung von 1900 abermals um 75 Einwohner zurückgegangen ist. — Ein Freischulzengut in Zippnow befindet sich seit dem Jahre 1789 in der Hand der Familie Bredow in ununterbrochenem Besitze. — Das Mühlengut Feldmühl wird schon 1773 genannt; das Gut Schöneiche, ein Theil des Zippnower Busches, welcher durch Tausch gegen minderwerthige Feldflächen der Adernutzung zugeführt ist (c. 1855), wird amtlich zum ersten Male in der Statistik vom Jahre 1899 aufgeführt.

Die zwar in der Minderzahl befindliche, aber doch nicht geringe evangelische Bevölkerung blieb der katholischen Kirche dezempflichtig, ja sie soll sogar Sitze in der katholischen Kirche gehabt haben. Im Jahre 1780 sammelten sie sich zu einer eigenen selbstständigen Gemeinde, die von dem pommerischen Dorfe Hohenfier aus pastorirt wurde. Im Jahre 1814 erbauten sie sich ein kleines, überaus dürftiges Gotteshaus. Im Jahre 1852 wurden sie als selbstständige Gemeinde anerkannt; 1856 wurde ein Pfarrhaus und 1864 die schöne stattliche Kirche erbaut. In der Zeit vom Jahre 1780—1823 waren hier die Pastoren aus Hasenfier thätig, nämlich: Christof Rhenfus 1780—1823, Quandt 1823—36 und Hänicke bis 1852. Die Pfarrer der selbstständigen Pfarrei waren: Prediger Jul. Franck vom 28. Februar 1852 bis Dezember 1861, Schulz 1862 bis 1864, Thiem 1865—73, Strech 1873—77, Bordt 1878—85, seit 1886 Pfarrer Nicolas.

Züger (54 und 23),

a) Landgemeinde von 441 Seelen in 98 Haushaltungen, mit einer Mahlmühle und zwei Schlächtereien; b) Rittergutsbezirk mit den Vororten Herrenwiese, Wachholzthal und dem Gute Prellwitz, mit 377 Seelen in 57 Haushaltungen, mit einer Spiritusbrennerei und einer Kartoffelstärkefabrik, zum Amtsbezirke und Standesamte Züger, zum Amtsgerichte Schloppe gehörig.

Der ursprüngliche Name dieser Ortschaft war schwankend: 1630 Czuczarz, 1693 Cucer, 1695 Cucurs oder Cucer, 1773 Zizer, 1789 Züger. — Die Ortschaft gehörte zu derjenigen Hälfte des Schlopper Bezirkes, welche sich von dem Czarnkowskischen Besitze durch Erbtheilung schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts getrennt hatte. Züger hatte sich aber noch früher abgelöst. Die Budwels saßen vor dem Jahre 1630 als Eigenthümer darin, und hatten in diesem Jahre das Gut Züger an Georg Goltz für 825 Floren verkauft; Georg Budwels verblieb aber als Pächter. Im Jahre 1695 war in Züger ein Besitzer von Schlichting, welcher hier selbst einen lutherischen Prediger unterhielt. Die weiteren Besitzverhältnisse zwischen dem Drahnower und Züger Komplexe und deren Zusammenlegung durch die Goltzen liegen nicht klar; jedenfalls aber wurde Züger an Stelle von Drahnow in der Mitte des 18. Jahrhunderts zum Hauptgute, nachdem es vorher nur ein Tochtergut von Trebbin gewesen; ob dieses sich aber nur auf die kirchlichen, oder auch auf die wirthschaftlichen Verhältnisse bezogen, wird in den Kirchen-Nachrichten nicht gesagt (vergl. Drahnow und Trebbin). Im Jahre 1773 werden fünf Güter unter dem Namen Ziezer'sche Güter zusammengefaßt: Ziezer incl. Wachholzthal, Drahnow incl. Busch-Vorwerk, Prellwitz incl. Busch-Vorwerk, Schönau incl. Vorwerk Düpe und Trebbin. — Ziezer selbst enthielt $9\frac{1}{2}$ adelige und $13\frac{1}{2}$ Zinshufen, dazu $1\frac{1}{2}$ Bauernhufen in Wachholzthal und einen Wald von 60 Hufen. — Die letzten Besitzer von Züger waren 1773 Georg Sebastian v. d. Goltz, anfangs Besitzer aller fünf oben genannten Güter, seit dem Jahre 1785 aber nur von den drei Gütern Züger, Schönau und Prellwitz, nachdem er Drahnow und Trebbin an Georg von Falkenhayn verkauft hatte. Dieser trat in vorgerücktem Lebensalter vermöge Cessions-Urkunde vom 30. November 1803 die genannten drei Güter für den Preis von 67 000 Thlrn. an seinen Schwiegersohn, den Major von Beville ab. Letzterer beabsichtigte, um den Besitz in seiner Familie zu erhalten, eine Trennung der Güter vorzunehmen, sodaß Züger und Schönau das eine, Prellwitz und die inzwischen gegründete Kolonie Bevillesthal das andere Gut bilden sollten. Dieser Plan kam aber nicht zur Ausführung, sondern sein Sohn trat 1833 in den ungetheilten Besitz und verkaufte ihn 1850 an Schwinning, in dessen Familie sich der Besitz von Züger noch heute befindet, nachdem die dazu gehörigen Güter und Bauerndörfer sich aufgelöst haben. — In Züger bestand, wie schon oben gesagt, immer eine evangelische Gemeinde, 1624 mit dem Prediger Krüger, 1682 unter dem Schutze von Schlichting, 1719 wurde sie den Protestanten abgenommen und 1724 demolirt und es gab eine Zeit, in welcher kein lutherischer Prediger in der Schlopper Parochie zu finden war — nach dem Visitationsberichte vom Jahre 1738. Im Jahre 1789 war die evangelische Kirche in Züger bereits wieder errichtet. Die Züger Güter

blieben aber zehntpflichtig an den katholischen Pfarrer zu Schloppe. Züger selbst war das einzige Dorf, welches, weil es ehemals nur Vorwerk gewesen, den Zehnten in Geld statt wie die anderen in Naturalien entrichtete. Bei einer Enquête über die Entrichtung des Zehnten im Jahre 1778 spricht sich noch der ganze Unwille und die Entrüstung über die erlittene Unterdrückung aus: „Seine (d. h. des Pfarrers) Gerechtsame gründen sich lediglich auf die vieljährigen Mißbräuche, so man katholischer Seits auf die Protestanten ausgeübt“ und weiter: „Warum daß vorjeko der Praepositus zu Schloppe und seine Vorfahren das Meßkorn aus meine Gütther erhält, solches ist wohl per abusum geschehen, wie auch vi et metu, da die hiesige evangelische Kirche demolirt, die Prediger vertrieben, und alsdann haben sich die katholischen Geistlichen das Meßkorn angemacht, deren ich einige Documenta von der Kirche und Prediger allhier in Händen habe, so ich aber im erforderlichen Falle vidimiren werde lassen, um zu seiner Zeit vorzeigen zu können“. — Gegenwärtig bildet der Ort Züger nebst den Ortschaften Bevilsthal, Drahnow, Prellwitz und Schönau eines der vier zur Parochie Schloppe gehörigen Kirchspiele. — In der evangelischen Kirche zu Züger befindet sich eine Glocke mit polnischer Inschrift.







domu.
BIBLIOTEKA
UNIwersYTECKA
GDANSK

ii 58901